Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Fünfftes Buch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das I. Capitel.

Von der Pferd-Zucht.

Innhalt.

§. 1. Hochachtung der Pferde/ bey unterschiedlichen Nationen. §. 2. Exempel derer/ die glücklich durch die Pferde worden. §. 3. Tugenden der Pferd sind einem Menschen zu wünschen. §. 4. Bucephalus. §. 5. Cæsaris Pferde. Mehr Tugenden der Pferde. §. 6. Eintheilung in das Erziehen und Erkennen guter Pferde.

§. 1.

Ir haben uns in diesem Buch von einem Thier zu schreiben fürgenommen/ welches seinem Ursprung nach das edleste/ an Verrichtungen das munterste/ an Glücksfällen das geehrteste- und wertheste/ und dem Nutzen nach/ das unentbehrlichste vor andern unvernünfftigen/ gehalten wird: Weil wir Menschen insgemein/ nach eines jeden Stand und Vermögen/ uns der Pferde in allerhand Nothdurfft und Bequemlichkeit/ zu Lust und Ernst/ zur Pracht und Beyhülff/ zu Freud und Streit/ und folglich in den hauptsächlichsten Zufällen dieses Lebens füglich zu bedienen wissen. Deßwegen ein sorgsamer Haus-Vatter billich eine gute Erkanntnus und Erziehung desjenigen anzuschaffen hat/ was er nicht entbehren/ und was ihm unzehlichen Nutzen/ ich wollte fast sagen/ nicht weniger Ehre bringen kan. Dann ob es gleich sonsten meistens für ein kriegerisches und dem Marti geheiligtes Thier gehalten wird/ daher der seel. Herr Arnold der Aeltere/ in dem Programmate über die Oration eines meiner hohen Gönner/ da er aus dem Nürnbergischen Auditorio, in die Frembde zu gehen/ die Spitz-Ruthe in eine Feder verwandelt/ und mit einer zierlichen Oration einen feyerlichen Abschied nahm/ gar schön geschrieben.

Bello armantur equi, bellum hæc armenta minantur;

So ist es doch auch/ von denen Persern/ dem Phœbo, oder der Sonnen/ wegen des gemeinen Nutzens/ welcher von der Sonne/ wie vom Pferd/ auf alle Menschen fällt/ gewidmet worden. Ich will nicht sagen/ daß die alten Teutschen ihren Bräuten/ unter andern Geschencken/ auch ein weisses Pferd übersendeten/ und die Nothwendigkeit dieses Thiers im Haushalten nicht nur anzeigten/ sondern auch zu verstehen gaben/ daß wie ein Roß in Frieden- und Kriegs-Zeiten der menschlichen Gesellschafft unbeschreiblichen Vortheil bringe: also auch die mit dieser Gab vereinbarte Personen klärer/ als die Griechen und Römer/ welche das Haar der Bräute mit einer Lantze zertheilten/ andeuteten: daß beyde Ehe-Leut in Frieden/ in der Arbeit und endlich auch im Kriege Gefehrten seyn wollen. Die Braut gab durch Annehmung dieses Geschencks zu verstehen; wie sich dieses Thier die Freyheit von einem Mann nehmen lasse/ so nehme sie die Herrschafft ihres gebietenden Liebsten über sich: Sie wolle bey Glück und Unglück alle dessen Zufälle für die Ihrige schätzen/ bey der Gefahr mit ihm den Harnisch anzuziehen; und in Friedens-Zeiten dem Haus/ durch unermüdetes Arbeiten aufzuhelffen: wie ein Pferd in Fried und Krieg gleich nützlich ist.

§. 2. Bey denen Türcken/ Persen und Tatarn sind sie in solchem Werth/ daß diese Leute/ welche sonst vom Adel der Menschen gar keinen Staat machen/ über ihre Pferde die Geschlecht-Register/ wie bey uns die Edel-Leute/ über ihre Vor-Eltern machen und aufheben. Zu unsern Zeiten noch kan man wol keine grössere Ehre/ als wann man einem hohen Potentaten/ oder sonst grossen Herrn ein geistiges und mächtiges Roß verehret/ einlegen. Dann sie einem solchen Præsent, öffters ihre Ehre/ wolangebrachte Geschicklichkeit/ und öffters Leib und Leben zu dancken haben. Darius ist dadurch Sporn-streichs auf den Persischen Thron geritten. Primislaus der Böhmische Bauer hat durch ein Pferd der Libissæ die Böhmische Cron erlangt. Und ist in allen Historien nur ein einiges Pferd/ welches alle seine Besitzer unglücklich gemacht hat/ bekannt/ nemlich das Wunder-Pferd Caligulæ Seji, welches in den Sprichwörtern/ als ein Unglücks-Bringer deswegen berühmt ist/ weil/ ob es wol an Höhe/ Stärcke und Farb seines gleichen nicht hatte/ alle dessen Besitzer elendig gestorben und verdorben sind. Gestalten dieses nicht nur gedachtem Sejo; sondern auch nach ihm Cornelio Dolabellæ, ferner Cajo Cassio und endlich Marco Antonio wiederfahren seyn soll. Ich wollte aber viel mehr sagen/ dieses Pferd sey unglücklich gewesen/ daß es eben solchen Herren/ die durch übles Aufführen ihr eigenes Unglück beschleunigt und reif gemacht/ dienen müssen.

§. 3. Dieses ist gewiß/ man möchte manchem Menschen die Tugend eines Pferdes wünschen. Dieses edle Thier gewohnet dergestalt des Menschens Sprach/ daß man

man es durch Zusprechen sittsam und muthig ohne Gebrauch der Sporn und der Spitz-Ruthen machen kan; da sich doch der Mensch öffters weder von GOtt noch der Welt dahin bringen und zwingen läßt / daß er das thue / was er doch ohne dem zu thun schuldig / und genöthigt ist / wo er nicht sein eignes Unheil muthwilliger Weis über sich erzwingen will. Bey dieser natürlichen Ungleichheit des Tractablen Humors der Pferde / merckt man billich an / daß gleichwie die in temperirt- oder etwas warmen Climate gezeugte Menschen gelehrsamer / dann die allzukalten Nordischen oder Sudlichen Völcker sind; also auch die Pferde / welche in warmen und trucknen Ländern fallen / mehr aufmercksam und gelernig seyen / als diejenige / welche in rauhen und Saturnischen Gegenden geworffen werden.

§. 4. Liesse Alexandri Bucephalus niemand / als seinen Herrn aufsitzen / so ist das eine Tugend / welche man an vielen Menschen irre gehet / und man höret noch immer viel Männer / die ihren Weibern einen solchen Ochsen-Kopff wünschen / damit sie nicht immer nach der Haut auf dem Wirbel fühlen müssen / ob nicht etwas heraus wachse / das ein Ochs auf dem Gehirne trägt. Was sonsten Alexandri Roß / welches den Namen vom Ochsen-Kopff geführet / anlangt / so wissen die Gelehrten / daß es der wohlgestaltesten Pferde eines / und aus der Stutterey Philonici Pharsali in Thessalien gewesen: es war auf der vordern rechten Bug mit der Gestalt eines Ochsen-Kopffes gebrennt / und weil dieses allen Pferden Philonici wiederfahren / so wurden sie alle Bucephali genennt. Es würden auch mehr dergleichen Ochsen-Köpffe berühmt worden seyn / wann es mehr Alexandros gegeben hätte. Und ist es ja noch heut zu Tag nichts neues / daß man / denen edlen Pferdten / allerhand Zeichen aufbrenne / damit sich ein ehrlicher Mann desto besser darnach richten / und einem Pferd guter Art nachtrachten könne. Bucephalus war zwar am vordern Bug gebrennt; aber es ist gefährlich / weil daselbst viel Adern sind; hingegen sicherer / wann man ihnen das Zeichen an beyde hintere Schenckel / wo es keine Adern hat / einbrennt: am gefährlichsten aber / wann man mit dieser Pferd-Bemerckung den Kopff / oder den Kienbacken angreiffen will. Wie wir mehr davon reden werden / wann uns die Ordnung der Abhandlung dahin bringet / wo man vom Pferde-Zeichnen zu reden Anlaß bekommen soll / nemlich im 15. Capitel.

§. 5. Gleichwie nun dieses ein sonderbares Stück der Treu gewesen / daß Alexandri Roß (welches man auch von Julii Pferd vornen mit Menschen-Füssen / wann anderst wahr ist / was die Aberglaubisch- und gerne Wunder-Werck aus dem Kopff gebährende Römer schreiben / sagt) keinen andern aufsitzen lassen: Also weiß man / und erfährt täglich andere Proben von der Treu großmüthiger Pferde. Julii Cæsaris Pferde sollen geweinet (man verzeihe mir dieses Wort / weil ich des Suetonii Ubertim fleverunt in Rubicone flumine, nicht anderst für diesesmal teutsch geben kan) und also den erbärmlichen Anblick dessen Ermordung auf dem Rath-Haus mit 23. Wunden vorher beklaget haben. Wie mancher Mensch saufft sich von Witz / und würde um Leib und Seele kommen / wann das Pferd nicht mehr Fürsichtigkeit brauchte / noch den vollen Tropffen / durch gefährliche Wasser / über Stock / Berg / Stein und Abstürtzung so gemach dahin trüge / als ob es auf Eyern gieng. Wann wahr ist / was Plinius, der sonst mehr nebenhin spricht / schreibet / so kam ein Scythischer König im Streit um / das Pferd blieb unverletzet / und / als ein unabsonderlicher Geferth / bey dem todten Leichnam stehen / ließ sich auch seines Herrns Beschützung dergestalt angelegen seyn / daß es einen jungen Soldaten / der den entleibten König plündern und ausschelen wolte / geschlagen / nicht nur zertretten / sondern auch mit Zähnen zerfleischet. Man lasse einem Menschen nur ein geringes Unglück begegnen / und sehe / wie dessen Diener und Freunde bey ihm bleiben / und ob sie sich nicht / als Kuchen-Freunde / welche ihm so lang Stand halten / als ein niedlicher Rauch aus dem Camin gehet / erzeigen; ob sie nicht als Schwalben-Freunde sich weisen werden / welche die warmen Glücks-Tage über bey ihm verharren / und ein diensthafftes Geschwirre um und in das Haus machen; sobald sich aber die kalte Zeit der Noth und Dürfftigkeit herbey nahet / ehe sterben / als länger bey ihm bleiben mögen. Da man hingegen alle Tag besondere Anmerckungen sowol an Pferden / welche zur Nahrung oder Arbeit angestrengt / welche zum Pracht gepfleget / welche zum Krieg erlesen werden / haben kan: wie embsig sie sich / wie geistig und lebhafft / wie muthig / sorgsam und diensthafft sie sich biß in den Tod / für das Futter / erweisen.

§. 6. In Summa / es ist unter allen vierfüssigen kein mächtiger / schöner / aufgeweckters / ernstlicher / getreuer noch tapfferes Thier / als die Pferde; und weil ich von dem letzern noch nichts sonderlichs angeführt / so weiß jederman / wie sich ein edelmütiges Roß / durch den Hall und Schall der Paucken und Trompeten aufmuntern lasse / daß es ungescheut in ein Kriegs-Heer anlauffe / mit seinem Herrn wider alle Waffen arbeite / die sittsame Spitz-Ruthe / mehr als Lantzen / Schwerdt und Feuer fürchte / und wann es schon verwundet worden / doch nicht das geringste vom Gehorsam gegen seinen Herrn absetze / ja ehe Krafft und Leben / als die Begierde / seinem Herrn zu gehorchen / ihn zu schützen / oder / wann es ihm beliebt / aus der Gefahr zu tragen / verliere. Wann nun dieses alles so / wie es ist / gewiß ist / so hat ein fleissiger Haus-Vatter billich dahin zu sehen / wie er dieses edel und nützliche Thier / ohne welches er / über vor-erzehlte Ursachen und Lobsprüche / weder sonderliche Haus- noch Feld-Arbeiten verrichten / weder schnell auf der Post / noch bequem von einen zum andern Ort reisen kan / wo er Gelegenheit hat / selbst erziehen und recht erkennen möge. Dahero erscheinet nun aus diesen letzten Worten alsobald / daß die gantze Abhandlung der Pferde / von uns erstlich in die **Erziehung** / und dann in die **Erkänntnus** der guten Pferde / werde eingetheilet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Libr. 5. p. 1. Cap. 1.

DAs erste Leben der Menschen / nach dem Fall Adams / ist die **Vieh-Zucht** / und der erstgebohrne Sohn desselben / **Cain** / ein **Bauer** oder **Ackermann** / der ander aber **Abel** / ein **Schaaf-Hirt** gewesen. vid. Gen. 4. v. 2. Unter der **Vieh-Zucht** aber sind nicht allein diejenige Thier / so die Menschen zur Speise gebrauchen / sondern auch diese begriffen / deren sich selbige zur Arbeit bedienen / worunter nebst andern die **Pferd** oder **Roß** gehören / Jacob. Bornit. de rerum suffic. Tr. 1. cap. 19. & Klock. de Ærar. lib. 2. Cap. 4. n. 1. von deren Lobwürdigen Tugenden wir in diesem Capitel etwas weniges beyzubringen entschlossen sind.

Selbige bestehen nun in nachfolgenden Stücken / und zwar 1.) in Impatientia otij, oder in **Fliehung der Faulheit und des Müssigstehens** / anerwogen ein heroisches Pferd immerhin unruhig / und in steter Arbeit ist /

ist/ so/ daß der berühmte Poët Virgilius nicht unrecht davon geschrieben. Lib. 4. Æneid.

Stat sonipes, ac fræna ferax spumantia mandit.

2.) In generositate & fortitudine, in der Generosität und Tapfferkeit/ in welcher Absicht die Pferd bey den Römern dem Gott Marti geheiliget/ auch von denenselbigen zum Krieg gebrauchet wurden. vid. Fest. de V. S. pag. 283. Flor. lib. 6. cap. 12. n. 15. & Klock. L. 2. de Ærar. cap. 4. Und zwar dergestalten/ daß sie ihre Knaben von der zartesten Jugend an in den Ritter-Spielen übeten / davon der vorbelobte Virgilius Lib. 7. Æneid. abermalen also schreibet:

Ante Urbem pueri, & primævo flore juventus
Exercentur equis, domitantque in pulvere cursus,
Aut acres tendunt arcus, aut lenta lacertis
Spicula contorquent, cursuque ictuque lacessunt.

Welche junge Soldaten die Alte Tirones genennet / davon hernach das teutsche Wort: Torner / Turniren herkommen / welches so viel heisset / als sich auf Soldaten Manier in deren Waffen exerciren. Wehner. Obs. pr. Voc. Turnirer / Torner. Zu welchen Turniren / Stechen oder Ringel-Rennen / welches vom Henrico Aucupe wieder erneuert worden / heut zu Tag nur diejenige / so vom Adelichen Stamm herkommen/ und die ihren Adel aus vier Vätterlich- und Mütterlichen Anherren erweisen können / admittirt und gelassen werden. Vid. Limnæ. lib. 6. de I. P. c. 5. n. 55. seq. Reinhard. Comes à Solms in lib. Germ. von des Adels Ursprung, ferè ad fin. Andr. Rauchbar. p. 2. qu. 25. n. 5. & Henric. Boc. de Bell. & Duell. lib. 2. c. 4. n. 5. Von welchen allen/ absonderlich aber von der Turnier-Ordn. Francisc. Pfeil. Consil. 202. per tot. zu lesen ist / davon wir auch an einem bequemen Ort und zwar in dem anderten Volum. dieses Tractats noch fernerweitig zu handlen gesonnen sind. Nechst diesem bestehen auch noch ferner 3.) die Tugenden eines heroischen Pferds / in Docilitate, oder in der Gelernigkeit / immassen die Erfahrung bezeuget/ daß die Pferd dergestalten gezogen / und zu allen Thun dermassen abgerichtet werden / daß man sich darüber verwundern muß / davon/ absonderlich aber von dem Danzen der Pferd/ zu lesen Klock. cit. cap. 4. n. 5. 19. & 20. ibique Dn. Peller in not. n. 12. & 13. von welchem wir ebenfalls in dem anderten Theil noch mehrers handlen wollen. Conf. interea Thomas Garzon. in Piazza universf. disc. 8. Rubr. von Bereitern/ Pickiniren/ &c. & Gumpelzheim. in Gymnasm. Exercit. Academ. p. 3. sect. 2. de Equitatione. Und endlich bestehen auch bemeldte Tugenden 4.) in fidelitate & obsequio, das ist/ in der Treu und Gehorsam/ davon zu lesen Casp. Klock. cit. cap. 4. n. 9. Add. Gloss. in l. si servus 54. verb. Cloacam. lit. y. ff. de A. E. V. ubi de equo flente. Sueton. in Jul. Cæs. cap. 81. & Bernegg. in quæst. ad Tacit. qu. 50. anderer Tugenden / wormit die Pferde behafftet / (unter welche gleichermassen diese zu referiren/ daß sie sich so sehr nacheinander sehnen / davon zu lesen Gloss. in l. 1. §. per servum. vers. per unum. ff. de A. A. P. c. horrendus 17. c. 32. qu. 5. & Speidel. specul. Jur. Voc. Pferd. n. 116.) anjetzo nicht zu gedencken. Vid. Rœvenstruck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 1. n. 5. ibique allegg. daß man sich also nicht zu verwundern / daß die Pferd in so grossen Werth sind / (davon ein Exempel an des Alexandri Pferd dem Bucephalo, deßgleichen an des Cn. Seii bey viel-berührten Klockio. cit. cap. 4. n. 6. zu lesen/ Add. num. 9. & 10. ubi de sepulchris equorum) und daß man sich allenthalben so sehr auf die Pferd-Zucht leget/ davon Arabia/ Polen/ Dennemarck / Frießland / und andere Länder mehr / ein sattsames Exempel geben. Vid. Dietherr in Contin. Thes. pr. Belold. voc. Pferd. Wie dann auch heut zu Tag in Teutschland an vielen Orten/ so gut und schöne Pferd gezogen werden / als bey fremden Nationen nimmermehr zu finden sind. Klock. cit. cap. 4. n. 9. & 20. davon diejenige/ so man in der Grafschafft Oldenburg ziehet / vor andern den Vorzug haben. Dn. Peller ad Klock. n. 40. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten / ohne habende sonderbare Licenz, kein Pferd aus dem Land zu führen erlaubt ist/ allermassen von dem Königreich Neapoli/ Engelland und Irrland bezeuget Sprenger in der Wechsel-Practic. p. 30. von den Niederlanden und andern Orten mehr aber / Marquard. de Jure Mercatur. p. 156. n. 8. und dieses wird absonderlich zu Kriegs-Zeiten in Obacht genommen / als zu welchen kein Pferd aus dem Land zu führen / oder dem Feind zu verkauffen erlaubet / sondern bey grosser Straff verbotten ist/ angesehen/ die Pferd unter die Waaren / so Contraband genennet werden (von welches Worts Ursprung zu lesen Müller ad Struv. Exerc. ad n. 23. th. 27. lit. a.) und deren Ausfuhr zu Kriegs-Zeit verbotten ist. vid. l. 2. C. quæ res export. non deb. zu rechnen sind / allermassen solches nicht allein aus dem zwischen den Spaniern und Frantzosen geschloßnen Pyrenæischen Frieden / art. 12. & 13. in verb. sub prohibitarum mercium genere comprehendi intelliguntur solum omnis modi arma igniaria, aliaque eò pertinentia, ut sunt Canones, muschettæ, mortaria, petardæ, bombi, granatæ, &c. Equi, Ephippia, &c. sondern auch aus dem Tractatu Maritimo, so zwischen dem jetzigen König von Franckreich Ludwig den XIV. und den Hansee-Städten / anno 1655. aufgerichtet und publiciret worden / klar und lauter zu ersehen ist / als worinnen nachfolgendes enthalten. Waaren von Contraband werden verstanden zu seyn/ Kriegs-Munition, allerhand Feuer-Waffen / benanntlich Canonen/ Musqueten/ &c. wie auch Pferd Thau-Werck und Seegel-Tücher. Vid. Joh. Marquard. de Jure Mercat. part. post. sub lit. B. art. 2. & Doctores ad l. 1. & 2. C. quæ res export. non deb. wohin auch die letztern Verordnungen des Schwäbischen Creisses gehören/ in welchen gleichermassen solche Ausführung der Pferd in dem vergangenen letzten Krieg bey grosser Straff verbotten worden.

Das

Das II. Capitel.

Von denen anzustellenden und einzurichtenden Stüttereyen.

Innhalt.

§. 1. Nutzen und Einträglichkeit der Stüttereyen. §. 2. Erwehlung des Platzes darzu. §. 3. Der Lufft. §. 4. Ursachen warum bergichte Ort mit zu wählen. Doch sind die Ebenen nicht zu verwerffen. §. 5. Ausschweiff/ warum man selbst Stüttereyen anstellen soll. §. 6. Die Pferd-Weide. §. 7. Das Wasser dabey. §. 8. Die Stüttereyen müssen nicht zu Zahlreich seyn an Pferden. §. 9. Mit Plancken umsetzet/ und die Weiden eingetheilt werden.

§. 1.

SO ist dann das erste/ der natürlichen Ordnung nach/ das Erziehen der guten Pferde. Man kan nicht laugnen/ es ist eine Stutterey anzustellen eine Sache/ die grosse Geld-Mittel/ einen weiten Platz/ und daher das Vermögen eines grosses Herrens erfordert; aber man darff sich auch versichern/ daß der Gewinn/ welcher aus wolangestellten Stüttereyen in die Cassen fleisset/ weit reichlicher/ als alle andere Vieh-Zucht sey. Wann uns nicht Hr. Marx Fugger in seinem schönen Buch von der Pferd-Zucht eine schöne Vergleichung der Thier/ und des von ihnen entstehenden Reichthums/ dabey auch den Ausspruch für die Pferd-Zucht hinterlassen hätte/ wollten wir uns hier gern die Mühe/ selbige auszuführen/ nehmen/ und dieses Buch auch damit weitläufftiger machen. Es ist aber die Sach vorhin schon jederman/ sonderlich bey diesen kriegerischen und Hof-artigen Zeiten/ und aus gemeiner Nothdurfft so bekannt/ daß/ was so klar ist/ keiner Beleuchtung bedarff. Es gehen jedermann so wohl Ihre Kayserl. Majestät/ die Könige in Europa und Asia, die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs/ und sonderlich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz in der Spessart-Stutterey mit ihrem löblichen Exempel vor: daselbsten alles an dem Ort/ und der Wartung so wol bestellet ist/ daß wir billich folgende Anmerckung für die jenige/ welche Stüttereyen anzurichten/ oder Pferde zu ziehen willens sind/ herausziehen können.

§. 2. In Erwehlung des Platzes zu Stüttereyen hat man die erste Gedancken auf die Lufft/ und dann auf den Ort/ wo man die Pferde halten will/ zu richten. Gestalten daran so viel gelegen/ daß/ wann man aus der gantzen Welt die kernichten Beschaller und fruchtbarste Stutten zusammen gelesen hätte/ wann er den Auszug von Frießländischen Gutschen-Pferden/ von kriegerischen Spanischen Monvillanos und Genetten/ von Neapolitanischen Staats-Pferden zusammen gebracht/ so würde doch aus allen nichts werden/ wann Lufft und Weide nicht wohl beschaffen wäre.

§. 3. So viel nun die Lufft antrifft/ muß der Ort dergestalt beschaffen seyn/ daß die Rosse bey einfallender Hitze ein schattichtes Lager suchen/ und die ohne dem in ihnen wallende Geblüts-Hitze mildern; hingegen wann kalt und rauhes oder regnerisches Wetter einbricht/ in die hierzu gebaute Schupffen schlieffen; Im Winter aber sich der warmen Ställe bedienen können. Wer auf diese Weise/ so wol zur Sommer- als Winter-Zeit seine Pferde

nicht beherbergen und accommodiren kan / der versehe sich keiner guten Pferde-Zucht / der wird an statt schöner / übel gewachsene; für muthige / schläffrige; für zarte / tölpische; für tauerhaffte / auffsässige Rosse auszufangen bekommen. Dann es ist nicht leicht ein Thier / welches so gar nett / weder allzu hitzigen noch streng kältigen Auffenthalt haben muß / als die Pferde. Daher in der Hitze schattichte Plätze / darinnen sie für den Strahlen der allzuhefftig abbrennenden Sonnen eine Bedeckung haben / an der Hand seyn müssen. Und im Winter ist / wie gedacht / ein Stall nöthig / in welchem sie sich erwärmen können. Es ist zwar wahr / in einem ebenen Feld gibt es viel gute Weide / es streichet die Lufft fein grade fort / und die Erfahrung lehrt uns / daß an flachen Orten / dergleichen in Frießland / um Utrecht / in Holland / in Flamland / in Westphalen / und auf denen Stuttereyen / wo man die Pferde auf langen und weiten Ebenen hält / viel gute schöne und geistige Rosse gezogen werden. Nichts desto weniger wollen es die meinsten Stutterey- und Natur-Verständige mit den bergichten Ländern in dieser Art der Vieh-Zucht halten. Die Ursachen / die sie anführen / laufen meinstens da hinaus.

§. 4. Weil die Berge mehr an der Sonnen liegen / so werden sie mehr / als die niedrigen Oerter durch deren Strahlen von den bösen Feuchtigkeiten gereiniget / die Weide und viel daselbst wachsende Kräuter werden daher dreymal gesunder / kräfftiger / ausgetrucknet / und süsser / als in der Tieffen nicht geschehen kan. Und durch diese Ausarbeitung der Sonnen / wird das Futter um so viel zarter / daß auch die Pferde / die daran gezogen und ernähret werden / viel geschlachter werden.

Wann man gestehen muß / daß durch eine gute Bewegung die in der Jugend sich häuffende böse Dünste / ausgetrieben und verzehret werden: So muß man auch die Application auf die Füllen gelten lassen / weil sie / da sie nach ihrer Nahrung / die sie selbsten zu suchen haben / immerhin im Gebürg auf und absteigen / sich zwar eben / wie die in der Ebne weidende / aber die Warheit zu sagen / doch mehr als diese / bewegen: Nur ist noch der Vortheil bey dem Gebürg / vor der flachen Weide / daß sie durch dieses hin und wider steigen und lauffen nicht nur auf den Füssen / in gefährlichen Wegen gewisser; sondern auch / auf denen Schenckeln / stärcker: mit einem Wort: dauerhaffter und arbeitsamer werden.

Bekommen die Pferde / welche immer in feuchter Weide gehen / mürb und sprödes Horn? werden sie vollhufig? so hat man sich dessen an bergichten Orten nicht zu befürchten; vielmehr werden die auf denen Bergen erzogene wol starckhufig / und machen / durch die ungleiche Bewegung des Auf- und wieder Herabsteigens / und durch die darbey fürkommende öfftere Zusammenschiebung des Ruckgrades / den Rucken immer stärcker / welches an einem guten Pferd zwo Haupt-Tugenden sind.

Zur sonderbaren Zierlichkeit der Pferde tragen die bergichten Oerter / die in dem Spessart / in der Churs-Maintzischen Stutterey sehr häuffig und bequem sind / auch deswegen ein merckliches bey / weil ein Roß / welches daselbst der Nahrung nachzugehen hat / den Hals in stäter Arbeit und Unruh halten muß: welches hernach eine Ursach ist / daß das Fleisch sich nicht so dick setzen / noch den Hals so weit beladen kan / daß Schwein-Hälse / die den Kopff zu weit vorwerts wegstrecken / und weil ihnen der Hals dicker als unten / niedersincken lassen / daraus werden müssen. Weil man aber meinstens Schwanen-Hälse an denen Pferden liebet / so wird der Hals durch erstermeldetes Arbeiten und unruhiges Speise-suchen / fein lang und dünne. Und hiervon äussert sich nach der Zeit der Vortheil / daß das Pferd besser zu zäumen wird.

Endlich so gibt die tägliche Erfahrung / daß so wol Brunnen als Bäche auf dem Gebürg viel frischer seyen. Daher kommen auch feine frische Pferde; da man hingegen dieses von denen nicht sagen kan / welche in denen Ebnen / wo die Wasser gemeiniglich matt / sumpficht und fett sind / erzogen werden. Endlich kan ein Roß / welches bey frischen Wasser / auf dem Gebürg erzogen worden / an allen Orten / auch wo mattes Wasser ist / dauren; da die Pferde / welche bey mattem Wasser in der Ebene daher gewachsen / gar leicht an Orten / wo hartes Wasser ist / crepiren werden. Ob man gleich nicht alle auf der Ebene erwachsene Pferde mit einander durch die Banck hinzu verachten / hiemit gemeint ist.

Wer nun diese Ursachen bey sich überlegt / der wird durch die Vernunfft gezwungen schliessen müssen; man soll die Fohlen / wann sie nur von der Mutter zu säugen abgewöhnet worden / nicht mehr auf der Ebene gehen / sondern im Gebürge weiden lassen. Nichts destoweniger muß man nicht durchaus schliessen / als wann die ebenen Stuttereyen gar zu verwerffen wären. Sie sind beydes bergicht / und die platten gut. Jene die Bergichten sind gut für die Füllen / und die Ebene stehen denen trächtigen Stutten wol an / daher wird es wol stehen / wann man beyderley beysammen haben / und die Absonderung auf solche Weise fürnehmen kan. Daß aber die Stutten auf der Ebene sollen gehalten werden / das ergibt sich darum vernünfftig: weil nicht nur die alten Auctores ebene und am Graß fruchtbare Oerter / dadurch helle Bächlein fliessen / sehr hoch vor diese Viehzucht insgemein heraus streichen; sondern auch weil die Stutten sich nicht so sehr bemühen / als wo sie immer im Gebürge auf- und niedersteigen müssen. Es ist weniger Gefahr / daß sie was zerreissen / sie verwerffen nicht so leichtlich / und sind sonsten für vielen andern Beschwerlichkeiten sicher. Wiewol dieser Rath ist nur zulänglich für diejenige / welche Platz und Gelegenheit genug haben / auszulesen / was ihnen vernünfftig beschrieben wird. Die übrige müssen sich behelffen mit dem / wie es Ort und Beutel leidet; und zwar werden wir uns hier an den mittlern Weg / nach dem Vermögen und der Gelegenheit eines Haus-Vatters vom Mittelstand halten / und im andern Theil von den grossen Stuttereyen mächtiger Potentaten zu handeln Gelegenheit überflüssig finden.

§. 5. Indessen muß doch ein sorgfältiger Hauß-Vatter die Thiere / welche ihm auf seinem Gut / oder im Hause fallen / aufzuziehen / um so viel mehr bedacht seyn / je nöthig- und nützlicher diese Zucht zu allen Zeiten ist. Dann ob er wol / was er zu dem Haußwesen / zum Staat und bißweilen auch zum Handel braucht / von andern käufflich mit Vortheil an sich bringen könnte; so sind aber der Mängel an denen Pferden so viel / daß sie der erfahrneste Roßkamm / wann man ihn desto sicherer zu gehen zu Rath ziehet / unmöglich alle bemercken kan: die meisten werden dessen Augen verborgen bleiben; wann es sonderlich innenwendige Fehler sind. Dadurch ist es nichts seltenes mehr worden / daß derjenige / welcher allerhand ihm unbekannte Rosse zusammen gekaufft / offt eins und das andere in den Stall bringt / welches dergestalt ansteckig ist / daß der gantze Stall davon angesteckt wird. So sind auch die Pferde / welche von andern fernern Orten zusammen geführet worden / nicht alle der Art / daß ihnen das Land gar eben und anständig seyn muß / wann sie da und dorten dauren sollen. Ich mag die Teutsche zwo Landes-Arten der F. und H. Pferde nicht zum Beweiß anführen / weniger diese Lands-Rosse noch ärger beschreyen / welche /

welche/weil sie gar selten das oberteutsche Wasser ertragen und gewohnen/nur ehe/als manchen lieb ist/auffstossen. In Ansehung dessen es besser ist/ wo man Gelegenheit hat/ seine Pferde selbsten zu ziehen/ so sind sie der Lufft/ der Weide oder des Futters/ des Wassers gewohnt; man meiß/ was man hat; die Art kan/ weil man sie fast täglich vor Augen sihet/ sich nicht tückisch verbergen/ und viel Unglück/ welches sonsten in dem Stall einrisse/ wird verwehret werden.

§. 6. Wir kommen aber/ nach diesem kleinen Umschweiff/ wieder auf die rechte Strasse unsers Fürhabens/ und besehen das andere Stück/nemlich/nach der Lufft/ und bergicht- oder platten Gegend/ auf die Pferdweide/ welche wahrhafftig nicht weniger unterschiedlich/ als die Länder unter sich sind. Deßwegen man sicher schliessen kan/ daß die Eigenschafft der Weide viel an der Eigenschafft der Pferd ändere. Die Frießländisch- und Holländische Auen sind weit annehmlicher als andere. Ihre Krafft legt denen Pferden besser zu; und ihre Süssigkeit macht dieses Thier ungemein leckerhaft/daß sie in andern Ländern so gerne nicht anbeissen. Die Ochsen auch selbiger Gegenden sind weit grösser und fetter/ als an andern Orten. Ihre Kühe sind Milchreicher und milder/ als anderstwo. Und ihre Pferde werden an den Schenckeln wol haricht/ und am gantzen Leib starck. Gleichwie nun die Rosse an sich selbst eine süsse/ kurtze/ und truckene Weide lieben: also wollen sie hernach/ wann sie deren anfangs gewohnt sind/ mit der sauren/bittern und zähen Weide nicht gerne viel zu thun haben: so muß dann das Weide-Graß gut/ die eingemischte Kräuter gesund/ der Platz reich an Gesträuch/ von vielen Aesten und schattichten Bäumen seyn. Daher in solchen Auen scharffe und gifftige Kräuter/ woferne die Stutten mit leicht hinwerffen sollen/ nit zu finden seyn müssen. Eine Haupt-Erinnerung bey der Weide ist auch/ daß man denen Pferden/von Schaafen und Schweinen keine Mit-Esser gebe: Weil die Schaaf das Gras gar zu genau abweiden/ und nach ihrem Biß das Gras gar spät wieder wachsen kan: daher die Pferde zu lang auf frische Weide warten müssen. Die Schwein aber machen ein dem Pferd/ als dem reinlichsten Thier/ unleidentliches Gestänck. Und so wenig in der Fabel beym Phædro, das Pferd leiden können/ da das Schwein die Träncke trüb gemacht/ wodurch doch das Pferd/ da es den Menschen zum Rächer angesprochen/ die Freyheit verlohren: so wenig kan das Pferd diese Säuische Unsauberkeit noch leiden.

§. 7. Zu der Weide gehört das Wasser: wie/ zum guten Bissen/ ein guter Trunck. Wir haben in diesem Capitel ein wenig vorher schon etwas davon angeführet/ und müssen hier noch erinnern/ daß das frische/ gute Wasser auch viel Guts in dieser Art der Viehe-Zucht ausrichte: zumalen die Pferde gar sehr zu frisch und klaren Wassern geneigt sind. Zum Trincken zwar mag ein Pferd gar offt das heitere Crystall-helle Wasser nicht so gern/ als das etwann vom Futter etwas trübe haben; Aber wer seine Roß tauerhaffter machen will/ der gewöhne sie doch lieber von Jugend an zum frischen Wasser. In dieser Betrachtung gibt man denen/ welche Pferde aus matten Weiden/ wie man sie in den Niederlanden hat/ von der Kuppel weg kauffen/ den guten Rath: Sie sollen sie nicht gleich zum harten/ frischen/ und Crystall-hellen Wasser anweisen/ sondern ihnen erstlich das Getränck mit ein wenig Mehl oder zarter Kleyen trüb machen: dann die also erzogene Pferde bekommen/ eben wie die Menschen/ welche das Getränck zu wärmen gewohnt sind/ vom kalt-trincken das Reissen im Leib; wo sie nicht gar umfallen. Wer nun das gefast/ was man bey dem Getränckе der Pferde mercken soll/ der muß auch nicht vergessen/ daß/ sonderlich die tragende Stutten/ immer zu fressen/ und daher fast überflüssig Futter haben müssen: weil sie gleichsam für zwo Personen anbeissen/ und so wol bey Tag als Nacht vom Hunger gespornet werden. Derowegen erfordern sie auch einen solchen Ort/ wo reiche Wiesen sind/ da man nicht weit/ nach der Sommer-Weide/ gehen/ noch Mangel am Heu und Winter-Futter befürchten darff. Ursach darzu hat man in unsern mehr nach Mitternacht gelegenen Ländern/ da wir einen längern Winter als Sommer geniessen/ deßwegen auf einen guten Vorrath zu sehen: damit die Stütterey oder Pferd-Zucht/ an alten und jungen Rossen keinen Mangel leiden/ und was man im Sommer gezogen/ im Winter nicht erhungern oder darben müsse: Und wo sie auch nicht völlig umfallen/ so kommen sie doch vom Leib/ und im Sommer ist darnach ohne dem kein Fortkommens mit ihnen. Dann wo sie sich ein wenig erholen/ so fällt der dürre Winter ein/ und nimmt wieder mehr weg/ als am Leib ersetzet werden mag/ biß endlich das arme Vieh nichts mehr nachzusetzen hat/ und im dritten Jahr dahin gehen muß/ wann es gleich im ersten bey fürfallendem Mangel erhalten worden.

§. 8. Wer dieses bedencket/wird leicht ermessen/ daß man die Stüttereyen nicht zu Zahl-reich werden/ noch übersetzen lassen müsse: aus vergebener-Hoffnung: es könne den Sommer mit Fütterung wieder eingebracht werden/ was im Winter abgegangen. Zwar schliessen sie gar recht: Eine Stutte hat zur Sommers-Zeit/ da sie ausser dem Stall und der Bedachung ist/ 24. Stunden oder Tag und Nacht Gelegenheit genug sich zu füttern und zu weiden. Wann dahero gleich wenig Gras auf der Weide ist/ es ist aber nur süsse; so hindert es das Vieh nichts/ es kan nichts desto weniger/ innerhalb Tag und Nacht/ so viel zur Nothdurfft finden/ daß es keinen Hunger leiden darff. Was aber Raths/ wann die Stütterey mit Stutten und Fohlen übersetzet und ein unfruchtbarer Winter/ und wenig dürrer Futter-Vorrath fürhanden ist? wie erhält man sie da? da die Stutten und Fohlen mehr nicht/als man ihnen fürgibt/ haben können. Ists nicht so/ wann ja Mangel und Hunger muß gelitten werden/ so ist es erträglicher/ wann es im Sommer/ als wann es im Winter geschieht. Im Sommer lehret sie der Hunger gar artig die Weide fein genau zusammen zu suchen/ und die Natur hat auch denen Thieren/ so zu reden/ schon so viel Verstand gegeben/ daß sie dem sorgfältig nachtrachten/ woran ihrem appetitui sensitivo, dem fleischlichen Verlangen/ was abgehet. Im Winter aber müssen sie mit dem allein für lieb nehmen/ was ihnen der menschliche Will/ oder der befindliche Vorrath oder Mangel/ reichlich oder sparsam fürstreuen heisset. Ist derowegen höchst nothwendig vorher wol zu berechnen/ und in einen Uberschlag zu bringen/ wie viel ein sorgfältiger Hauß-Vatter/ nach Gelegenheit seines Orts/ wo er die Pferde ziehen will/ Fütterung den Winter damit durchzubringen haben könne. Nach deren Reichthum oder Armut er die Pferd-Zucht vernünfftig einzurichten/ zu mehren oder zu mindern hat; wiewol es doch allezeit besser ist/ es bleibe Futter/ als ein einiges Pferd/ über/ welches nichts zu fressen hat.

§. 9. Diese Fütterung und Weide besser zu schonen ist sehr wolgethan/ wann man die Weiden mit Stanzen oder Schrancken in gewisse Felder sondert; sonsten kan es nicht verwehret werden/ daß nicht die Rosse durch die völlige Weide sich hin und her tummeln/ und daher/ was sie nicht abweiden/ mit den Füssen zertrampeln und unbrauchbar machen. In Ansehung dessen kan man bey wenigem Gestütte/ dergleichen ein mittelmässiger Hauß-

Vatter seinen Stand und Vermögen nach/ halten kan/ mit der Weide alle 3. Wochen wechseln/ dergestalt/ daß man/ nach der dritten Woche die erste Umfassung der Weide eröffne/ und sie in einen neuen Einfang von Plancken und Schrancken einfasse. Dadurch wird die erste Einfangung wieder in Ruhe/ und in das Vermögen gesetzet/ immer wieder frisches Gras nachzutreiben: damit wann die Pferde entweder aus der andern oder dritten Einfassung in die erste kommen/ sie daselbst wieder frisches und genugsames Gras zur nöthigen Abweide bekommen mögen. Die allzu muthige Hengst-Fohlen/ ehe sie noch über das dritte Jahr sind/ sollen ohne dem besonders eingefangen seyn: dann sie lassen die Stutten nicht unvexirt/ oder werden wol von ihnen gereitzt/ der Veneri nachzuhängen/ wodurch sie sich selbst nur verderben/ und ihr ordentliches Gewächse hindern. Eben diese Fürsicht soll man auch durch getheilte Ställ in acht nehmen/ damit sie weder in der Sommerlichen flüchtigen Bedachung/ noch in der winterlichen/ ordentlichen und beständigen Einquartirung zusammen kommen mögen. Davon folgendes Capitel ein mehrers an die Hand geben wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 2.

GLeichwie es vorgedachter massen um die **Pferd** eine sehr nutzbare Sach ist: Also kan man auch in gewisser Maß wol zugeben/ daß die **Stuttereyen** nützlich und einträglich seyen. De qu. Vid. allegat. apud Bornit. Tr. 1. cap. 19. vers. De necessitate. &c. vornehmlich wann jemand nicht allein mit guten Mitteln versehen ist/ sondern auch in einer solchen Gegend sich aufhält/ da so wol eine **gesunde Lufft** als **bequemer Ort vor die Pferde** anzutreffen/ dann daß **diese beede Stück** zur **Erziehung der Pferd** sehr viel contribuiren und beytragen/ kan unter andern auch daher erwiesen werden/ weilen ihrer viel auf **den Ort**/ wo die Pferde gehalten und geworffen werden/ sehen/ mithin im kauffen sich dergestalten darnach richten/ daß sie/ so fern man ihnen den jenigen Ort/ oder dasjenige Land/ wo die **Pferde** geworffen worden/ entdecket/ sich entweder in den Kauff einlassen/ oder davon abstehen/ angesehen es einmal darbey bleibet/ daß ein **Land** bessere **Pferd** als das andere hervor bringet/ nach dem Ausspruch des Horatii Lib. 4. Ode. 4.

Fortes creantur fortibus & bonis,
Est in juvencis, est in equis patrum
Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aquilæ Columbam.

Dahero dann auch **der Ort**/ bey sich ereigneten Kauff dem Käuffer anzuzeigen/ und demselben ein solches Pferd einzulieffern/ worvon selbiges ausgegeben worden ist/ dann sonsten/ wofern ihm ein Pferd vor ein Neapolitanisches/ Spanisches/ Hungarisches/ &c. gegeben werden/ welches doch von einer schlechtern Geburts-Stell/ oder an einem andern Ort/ als sich der Kauffer bedungen/ geworffen worden ist/ kan selbiger den Verkauffer mit Recht dahin zwingen/ daß er solches Pferd wiederum annehme/ und ihm seinen Kauff-Schilling wiederum heraus gebe/ Arg. l. 31. §. 21. ff. de Ædilit. Edict. Add. Donell. in Comment. cap. 3. & Rœvenstrunck de Judicio rehibit. Equestr. cap. 5. n. 12. **Welche Pferd aber vor andern/ in Ansehung des Landes/ worinnen sie geworffen worden/ den Vorzug haben**: ist bey dem Heresbachio Lib. 3. de re ruit. loc. de Equis, so wol/ als bey dem vorberührten Rœvenstrunck dict. l. n. 12. vers. ac olim quidem. mit mehrern zu sehen.

Indem nun die Kauffer nicht allein in Ansehung des **Landes**/ worinnen die **Pferd** gefallen/ sondern auch **der innerlichen Mängel halben**/ mit welchen selbige auf unzehliche Weise behafftet/ vid. Aristot. lib. 4. histor. animal. 24. gefähret werden können/ als ist es freylich in dieser Absicht besser/ mit einer eignen **Stutterey**/ worinnen man seine Pferd täglich vor Augen hat/ versehen zu seyn/ als sich mit Frembden viel in Pferd-Handel einzulassen/ allermassen es bey vorbemeldter Bewandtsame geschehen kan/ daß von einem einigen mangelhafften Pferd ein gantzer Stall angestecket wird/ in welchen Fall jedoch/ wann anders der Mangel also beschaffen/ daß der Verkauffer darvor stehen muß/ nicht allein das **mangelhaffte Pferd** zuruck gegeben/ sondern auch die **Ersetzung alles Schadens**/ so der Käuffer dadurch erlitten/ begehret werden kan. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. ult. n. 22. von welchen **Mängeln oder Wandeln der Pferd** aber wir hierunten an einem bequemern Ort/ weitläufftiger zu handlen bedacht sind.

Das III. Capitel.

Wie das Winter-Quartier für die Stutten und Fohlen beschaffen seyn soll.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Winter-Quartier für die Pferde. §. 2. Für die tragende Stutten. Das auswendige Ansehen. §. 3. Die innerliche Beschaffenheit des Stalls. §. 4. Ein Loch oben im Stall Heu und Stroh herunter zu werffen. §. 5. Stände. §. 6. Futter-Kasten. Mehr Fürsichtigkeiten im Stall. §. 7. Halb-jährige Fohlen. §. 8. Anderthalb-jährige. §. 9. Dritthalbjährige. §. 10. Mittel die Fohlen ohnscheckigt zu machen.

§. 1.

MAn hat bereits ein stattliches zur Auffer-ziehung der zu allerhand Verrichtungen dienlichen Rosse / wann man nach der Anleitung des vorgehenden Capitels die Weide/ der Lufft/ dem Wasser und dem hoch- oder niedrigen Lager nach/ erwehlen kan; doch wär es nur ein Werck für einen einzigen Sommer/ wann man so Stutten/ als Beschaller / und Fohlen nicht in die Winter-Quartier/ oder in eine sichere/ truckene/ warme/ ruhig- und bequemliche Stallung bringen könnte. Was der Baumeister dabey thun könne und müsse/ ist oben im andern Buch/ da man hauptsächlich von denen Pferd-Stallungen gehandelt / berichtet worden: Und wird noch mehr / im künfftigen andern Theil/ wann man von grosser Fürsten und Herren Stüttereyen/ und von der Reitschul handeln wird/ geschehen; hier haben wir nur von allgemeinen Stuttereyen zu reden/ und deswegen unsern Discurs zu mässigen. Im übrigen ist zu wissen/ daß die Ställ / für die tragende Stutten/ für halb und gantz jährige/ für die zweyjährige und für die alten und abgerichtete Pferde unterschiedlich seyn müssen.

§. 2. Bey dem Stall für die tragende Stutten soll man bedencken/ den Ort und die Welt-Gegenden von aussen/ und die Beschaffenheit von innen. Dem ersten nach/ soll er etwas hoch liegen: damit der Urin und andere untaugliche Feuchtigkeiten davon abfliessen/ oder in die Erde einsincken mögen: dann dieses edle und nutzbare Thier ist der Trucknen sehr ergeben; neben dem soll der Platz lustig vom Aussehen seyn/ damit die Thiere bey munterm Geist erhalten und bequem gemacht werden/ gleichgeistige Fohlen zu werffen. Endlich ist auch ein Wind-stiller Ort vonnöthen/ und das Mährlein auszulachen/ welches Justinus von denen Pferden in Asturia und Legions erzehlet: daß nemlich die Stutten selbiger Orten vom Südwind/ wofern sie den hintern Leib gegen ihn kehren/ trächtig/ und daher so Wind-geschwind im lauffen werden: **Venter in Asturia gravidatur equabus ab Austro, &c.** Wer vor der Stallung auch einen mit Plancken umzogenen Platz haben kan/ auf welchen die Stutten zur Winters-Zeit/ wann die Mittag-Sonne annehmlich scheinet/ können heraus gelassen/ und bey so schönem Tag sich ein wenig und mässig zu tummeln gereitzet werden/ so ist es wol gethan. Nicht weniger fürträglich wird es kommen/ wann der Stall von der Weide nicht weit abliget/

so haben die Stutten/ neben ihren Fohlen keinen langen Weg nach dem Gras zu gehen; fiele aber ein Ungewitter ein/ so hätten sie das Obdach nicht weit zu suchen. Ja! wo die Weide weit abgelegen ist/ da muß man ihnen dennoch/ wie oben schon erinnert ist/ besondere Schüpffen/ darunter sie einen Schirm wider das Ungewitter haben können/ etwan mitten in die Weide auffschlagen. So soll der Stall auch/ dem äusserlichen Ansehen nach/ nach denen vier Haupt-Winden gebauet seyn. Der eine Gibel soll nach Osten/ der andere nach Westen; die zwo Seiten aber/ eine nach Norden/ die andere nach Suden sehen. Gegen Osten hat man für den Stütterey-Hüter/ oder wie man ihn bey Hof nennt/ den Wilden-Meister/ eine Kammer und Stube deßwegen zu bauen: damit er Tag und Nacht des Stalls hüten/ die wilden und Fohlen nach Nothdurfft mit Futter versehen/ und wider allen besorglichen Schaden Fürsehung thun könne. Der Giebel/ welcher gegen Westen hinstehet/ muß gantz zu/ ohne einiges Loch oder Fenster darum gebauet werden: weil bey uns Regen/ weicher Schnee/ und beschlepptes Ungewitter von Abend durch die Winde/ welche von der Abend- und Meer-Seite aufheben/ und zu uns herab werffen/ herkommen. Weil nun dieser Giebel gleich einer Vormaur/ die alles Ungewitter vom Stall abhalten soll/ seyn muß/ so würde man unklüglich thun/ wann man ihm durch Lufft-Löcher und Fenster selbsten einen Zugang zum Stall eröffnen wolte. Was aber den ordentlichen Aus- und Eingang anlangt/ so soll man die Thür von dem Nord abgewendet/ gegen Mittag heraus machen: dabey man diese lieber weit machet: weil die Stutten/ die sich ohne dem gerne drängen/ räumlich dadurch müssen gehen können; wiederigen Falls ist es gar ein leichtes und nichts seltenes/ daß sie sich trücken/ und der Frucht im Leibe wehe thun. Deßwegen muß derjenige/ welcher die Stutten aus dem Stall durch die Thüre lassen will/ beobachten/ daß er sie nicht zugleich ledig mache/ noch miteinander heraus treibe; sondern eine nach der andern abbinde/ und mehr nicht fort lasse/ als ohne Schaden den Ausgang durch die Thür haben können. Die Fohlen mögen unterdessen so lang im Stall gelassen werden/ biß die Wilden wieder zurück in ihren Stall geloffen/ oder zu rechter Zeit dahin gebracht worden; sonsten würden sie über einander dem Stall zulauffen/ als ob was versäumt würde; da es dann gar selten ohne Unglück abzugehen pfleat: dann das drängen und trücken gehet/ für die trächtige Stutten/ gar selten wol ab. Wann man aber eine Art nach der andern heraus läßt/ so kan man die Ställe auch nach und nach ausmisten/ und vielem Unglück vorkommen.

§. 3. Das inwendige Aussehen des Stutten-stalls betreffend/ welches Herr Löhneisen **für eine** Fürstliche Stutterey sehr wol angegeben/ und bey ihm/ in Grund geleget wohl zu sehen/ uns aber/ da wir einem Privat-Haus-Vatter an die Hand gehen/ nit eben nöthig ist/ so hat man/ was die Bahren anlangt/ dieselbe nur von Brettern zusammen zu schlagen/ vom Aufgang gegen Niedergang setzen/ und in der Mitte einen Gang ledig zu lassen. So wird der Wilden-Hirt oder Stutten-Meister auf beyden Seiten/ denen zufütterenden Stutten desto füglicher nahe tretten/ und ihnen das Futter reichen können: zumalen da die Stutten mit denen Köpffen ordentlich gegeneinander sehen/ und er zwischen zweyen Köpffen gehet. Die Höhe der Bahren soll so beschaffen seyn/ daß sie denen wilden biß an die Brust gehen/ oben anderthalb Schuh an der Weite haben/ einen Schuh tieff seyen/ und unten ebenfalls einen Schuh in der Weite begreiffen/ welches die rechte Art einer Krippen ist: Und auch dieses zu dem Ende/ daß Heu und Stroh/ welches die Stutten öben aus der Leiter oder denen Reufen herab zerren/ darein falle und nicht verunätzet noch zertretten werde. Die Reufen/ welche ihre Stelle über dem Bahren bekommen/ müssen so weit und hoch seyn/ damit man auf einmal gnug Heu und Stroh da hinein pfropffen/ und des öfftern Widerholens der Fütterung in etwas überhoben seyn könne.

§. 4. Und weil man durch hin und hertragen des Heus und Strohs viel fallen läßt/ da was verzettet/ und derten was verösigt/ so wird man Heu und Stroh gar bequem vom Boden durch ein Loch herablassen/ daß es mitten in den Stall falle/ davon ein mittelmässiger Jung in einer Stund/ eine auch mittelmässige Stutterey/ in einem Stall/ bequemlich füttern kan; damit man auch das Heu über dem Stall auf den Boden füglich bringen könne/ so soll man oben im Dach zwo Thüren haben.

§. 5. Ob schon etliche sagen/ was die Stände anlangt/ daß sie in dem Stutten-Stall deswegen nichts nütze sind: weil die Stutten gar zu sehr gezähmet werden/ und zwar also/ daß sie sich von jedermann angreiffen lassen. Woraus erfolge/ daß/ wann sie im Sommer auf der Weide/ sonderlich im Holtz oder in Bergen gehen/ sie gar leicht von denen Dieben davon geführt werden können; gefallen mir doch die unterschlagene Stände besser/ wann man in Bauung derselben folgendes in acht nimmt: Man unterscheide die Stände mit Riegeln/ und hänge die Riegel selbsten/ neben den Seulen/ in Strickt: so können sie auf und nieder fallen/ und das wilde Pferd kan sich keinen Schaden thun/ wann es ungefehr unter den Riegel käme. Man mache in den Ständen hinten hinaus keinen Absatz über sich/ und unterlasse die Schwellen/ mache sie hinten hinaus ein wenig eben und abhängig/ so wird der Mist/ vermittelst des Besens und der Krucke/ desto säuberer hinweg gethan/ und der Urin desto ehe ablauffen können: weil doch die Stutten deswegen anderst/ als die Hengste behandelt werden müssen; jene machen mehr Unrath hinten; diese mehr vornen hinaus: daher stehen die Stutten vornen truckner/ als die Hengste. Das Lager mag vornen bey dem Bahren anzurechnen 7. Zoll höher als hinten seyn: dann wann der Stand überall gleich hoch wäre/ so flösse der Urin nur wallend hin und her/ wurde man aber höher als die 7. Zoll und also vornen gar zu hoch machen; so sollt es dem Pferd gar zu beschwerlich seyn/ wann es unausgesetzet/ so Berg auf stehen müste. Bey denen Steinen/ womit man diesen Stall zu pflastern willens/ mercke man/ daß man sie nicht spitzig/ sondern fein flach und breit/ aber doch keine gebackene Steine/ noch Quader-Stücke nehme. Daß man das Pflastern unter dem Bahren an der Krippe anfahe. Daß das Pflaster allmählig abhange und nicht jähe sich verliehre/ so wird die Feuchtigkeit desto besser durch den Stall hinaus fliessen. Die Länge der Stände/ vom Bahren anzurechnen/ sollen 9. gute Werchschuh/ und zwey Drittel davon breit seyn: so stehen sie etwas weitläufftig/ und können sänffter in der Ruhe liegen. So lang ein Stand ist/ so weit weg/ soll hinter den Ständen eine Schwind-Grube/ längs durch den Stall durch/ eines Schuhes weit und drey tieff gemacht/ und mit eichenen schmalen Schal-Höltzern bedecket werden. Diese Grube muß man gleichfals abhängig graben und mauren; sonsten würde der Urin und anderer Unrath darinn stehen bleiben/ und ein den Pferden höchst-schädlicher Dampff/ Rauch und Gestanck entstehen/ davon die Augen der Rosse am meinsten zu leiden hätten. Der Ausfluß mag gleich gegen Osten oder Westen gerichtet werden/ so ist es eines; wann nur der Unrath monatlich geräumet/ ausgeflösset/ und die Rinne mit frischem Wasser ausgespület wird. Wann man den oben schon bemeldeten Zwischen-D
te/ so würde der Sta
winnen/ sondern auc
der Rosse anständige
ten des Stalls durch
die der Länge nach/ d
fliessen/ oder sich nach
soll der Raum hinter
ein wenig über sich N
Stutterey-Stallung
Stutten an sich selbst
§. 6. Bey welch
anzumercken: daß d
Calla per la biada,
ben müsse/ und bequ
könne. Wolte man
erwählen/ und man
könnte man zugleich
räthe/ den Wischzeug
ter-Wannen/ Siebe
Zeug und Strick thu
man unter dem Stal
sie höltzerne Spitzen
cken beschlagen seyn.
sich von dem Liecht/
umzugehen hat (wob
Stall eine hängende,
schwerlich/ dienlich w
nenweben/ oder H
leicht ein entsetzliches
rathsam seyn/ ein So
in einem Winckel des
zu haben: ein ohnge
Glut/ zu löschen/ und
sen. Was die erst
Laterne betrifft/ so
Unten am Strick
Kette angemacht wer
ckel über der Laterne
etwan höher angezog
könne. Die Liechte
und von denen Stu
gekehret und abgen
nicht verwerffen solle
Weibsbilder in dies
Knechte widersprech
statt bey sich erlaube
Besichtigung der an
sen Stall weder Tr
aufzuspielen kommen
noch nicht gewohnt
Stall/ aus Schre
selbst einen Schaden
§. 7. Die hall
len/ wann sie um
gesetzet werden/ müs
äussern/ über Winte
Stand gemacht seyn
und Futter bequem
sen/ Reffe promtua
gemäß/ niedrig ges
weitläufftig seyn: D
pfer herum springen,
es ihnen am Wach
wann sie eng wohne
sperret würden/ am
und verbutten müsse

meldeten Zwischen-Raum der Ständ/ auch breit machte/ so würde der Stall nicht nur ein bessers Ansehen gewinnen/ sondern auch annehmlich / und der Gesundheit der Rosse anständiger seyn. Damit auch die Feuchtigkeiten des Stalls durch und durch / ohne Hindernussen in die der Länge nach/ durch den Stall gehende Rinne/ einfliessen/ oder sich nach der Schwind-Grube sencken möge/ soll der Raum hinter den Ständen/ an der Maur/ auch ein wenig über sich Berg-an hängig seyn. Das wäre die Stutterey-Stallung für die alten Wilden/ oder trächtige Stutten an sich selbsten.

§. 6. Bey welchem doch noch als ein Accessorium anzumercken: daß der Futter-Kasten Palearium, oder Cassa per la biada, mitten ein unterscheidenes Fach haben müsse/ und bequem in einem Ecke des Stalls stehen könne. Wolte man aber eine besondere Kammer darzu erwählen/ und man hätte den Vorrath an Gebäuen/ so könnte man zugleich/ in dieses Zimmer/ das Stall-Geräthe/ den Wischzeug/ Krücken/ Strigeln/ Besen/ Futter-Wannen/ Siebe/ Tränck-Gelten/ ein Beul/ Feuer-Zeug und Strick thun. Was die Streu-Gabeln / die man unter dem Stall-Geräth begreifft/ antrifft/ so sollen sie höltzerne Spitzen haben/ und ja nicht mit eisernen Zancken beschlagen seyn. Und weil es nichts seltenes ist/ daß sich von dem Liecht/ womit man im Stall fort und fort umzugehen hat (wobey eine kleine Hand-Laterne/ oder im Stall eine hängende/ deren Dunst den Pferden nicht beschwerlich/ dienlich wäre) etwas verröhret/ in die Spinnenweben / oder Heu und Stroh fähret / daraus gar leicht ein entsetzliches Unglück entstehen könnte / so wird rathsam seyn/ ein Schaff-Wasser/ oder einen Zuber-voll/ in einem Winckel des Stalls/ unausgesetzt an der Hand zu haben: ein ohngefehr entstandenes Feuer/ in der ersten Glut/ zu löschen/ und ehe es weiter um sich greiffe/ zu dämpffen. Was die erst in Parenthesi angeführte hängende Laterne betrifft / so mag sie ein starcker Strick halten. Unten am Strick kan etwan drey Spannen lang eine Kette angemacht werden. Oben soll ein blechener Deckel über der Laterne seyn; damit sich der Ruß/ wann sie etwan höher angezogen würde/ nicht an die Bretter legen könne. Die Liechter sollen ausser dem Stall ausgelöscht/ und von denen Stutten soll der Liechtbutzen-Gestanck abgekehret und abgewendet werden / wann die Stutten nicht verwerffen sollen. Eben der Effect soll folgen/ wann Weibsbilder in diesen Stall kommen: wie wol es viel Knechte widersprechen/ welche denen Mägden eine Liger-statt bey sich erlauben. Aus diesem Stall geschiehet die Besichtigung der andern Ställe. Endlich dörffen in diesen Stall weder Trommelschläger / noch Pfeiffer / eines aufzuspielen kommen: weil die Fohlen diesen Tumult noch nicht gewohnt haben/ und wann sie ohngefehr in dem Stall / aus Schrecken/ herum springen / sich gar leicht selbst einen Schaden zufügen möchten.

§. 7. Die halb-jährige Hengst und wilde Fohlen / wann sie um Michaëlis von denen Müttern abgesetzet werden/ müssen/ sich der Milch und der Mütter zu äussern/ über Winter in einem besondern Stall/ der ohne Stand gemacht seyn soll/ gethan werden. Damit sie Heu und Futter bequem erreichen können/ so sollen die Reuffen/ Resse promtuaria cancellata, der Fohlen statur gemäß / niedrig gesetzet / der Raum dieses Stalls aber weitläufftig seyn: Dann wann die Fohlen darinnen tapfer herum springen/ und sich tummeln können/ so kommt es ihnen am Wachsthum wieder ein ; da sie hingegen/ wann sie eng wohnen/ und gleichsam wie die Gänse eingesperret würden/ am Wachsthum auch nicht fortkommen und verbutten müssen. Und hat man sich nicht zu fürchten/ daß sie einander schlagen und beissen: angemercket sie noch gar jung/ und gegeneinander nur schertzhafft oder lustig sind. Die engen und kleinen Ställe sind auch/ wegen der darinn sich mehrenden Wärme/ nichts nütze: weil sie die zarte Fohlen zu einem ihnen schädlichen Schweiß treiben. Und wo dieses geschiehet/ so verliehren sie die Lust zum Futter/ und sie werden rützig und räudig von dem beissenden Schweiß. In Ansehung dessen muß ihr Warter / wann er sie schwitzen siehet / die Lufft des Stalls/ durch Eröffnung der Fenster oder der Thür gegen Suden/ zu temperiren trachten. Das Scheuen vor dem Getöß pflegt man ihnen abzugewöhnen/ wann man etwan 4. Wochen/ biß sie es leiden können / ausser dem Stall die Trommel rühret.

§. 8. Es ist klar/ daß wann die Fohlen ein Jahr erreichet haben/ und hernach noch einen Sommer mit denen Müttern auf die Weide lauffen/ daß sie im Herbst/ wann man sie das anderemal von der Weid bringet/ und in den Stall wieder einstellet / anderthalb Jahr alt werden. Derowegen muß man sie aus dem Stall/ darinnen die halb-jährige Fohlen aufbehalten werden/ in eine höhere Class promoviren. Für diese heraus-beförderte thut man wieder andere/ die nur ein halb Jahr am Alter erreichet haben/ hinein: Die nemlich den nächstvorhergehenden Frühling gefallen/ und nun zu entwöhnen sind/ wer damit einen Handel machen will/ wie es mittelmässigen Standes Hauß-Vätter thun müssen/ wo ihnen der Platz nicht zu enge werden soll/ der gibt immer wieder für Geld weg/ was zu viel da ist/ und er selbst leicht entbehren kan. Im übrigen ist der Stall der anderthalb-jährigen/ wie derer halb-jährigen: ausser daß man/ weil sie um ein ziemliches höher am taille worden/ den Barn und Reufen höher richten soll. Wollte jemand fragen: warum es dieser Weitläufftigkeit und der vielen Absonderung in eigene Ställe bedürffe? So diene zur Nachricht: Die grossen und starcken Fohlen/ wollen immer an denen kleinern und schwächern gumpen/ schlagen und beissen/ wiewohl meistens aus Schertz/ der aber bißweilen gar grob/ und wie des Esels gegen seinen Herrn beym Æsopo, heraus kommet: dann sie huckeln und springen ihnen auf/ und plagen sie aus übermässiger Freundlichkeit/ daß sie keine Ruhe von ihnen haben können: Daher wird das Wachsen und Zunehmen bey denen Jüngern verhindert. Haben diese anderthalb-jährige Fohlen den Winter überstanden/ daß sie zweyjährig werden/ so muß man die jungen Stutten davon sondern/ und diese auch in einen eigenen Stall stellen; dann bißher hat es eben keine Noth mit der Venere gehabt/ und man mag sie kühnlich so lang beysammen lassen / so wohl Hengst-Fohlen als Stutten. Aber länger muß diese Zusammen-Wohnung nicht geduldet werden; sonsten würden sich beyde Geschlechte vor der Zeit verderben: Weil doch eine Stutte bald nach zuruck-gelegten zweyen Jahren einen Hengst zulässet; und um diese Zeit/ sind die Hengste/ schon zu steigen begierig. Wiewohl man auch Exempel der anderthalb-jährigen Hengste hat / welche denen Stutten nachgesprungen/ und des Sprichworts Application verdienet haben: Malitia supplet ætatem. Es jucket immer einen der Schelm ehe/ als es der Zeit nach seyn sollte.

§. 9. Nun müssen wir auch die dritthalbjährige einquartieren/ welche als zweyjährige in die Weide der Stutterey ausgelassen worden. Wann man sie mit dem Herbst wieder einstellet/ so legen sie mit dem Frühling/ und ihrer nächsten Auslaß/ drey Jahr zuruck. In Anordnung des Stalls ist keine Aenderung / nur daß der Bahren und Reuffen ein wenig höher als der zwey-jährigen muß gerichtet werden. Sonsten/ wann man diese Pferde vom

Scheuen

Scheuen gewöhnen will / so rühret man die Trommel / wann man ihnen Futter gibt. Um Mittag pfleget man starck auf Schalmeyen zu spielen / und schwinget ihnen vor den Augen / wann sie heraus gelassen werden / den Fahnen / in welchen fein viel weisses ist: Dann vor dieser Farbe scheuen sich die meinsten Pferd am stärcksten: Welches ihnen aber hiemit abzugewöhnen ist. Wie man nun in denen bißherigen Ställen sich aufführen und gegen die Stutten verhalten muß / so soll man es auch mit denen Hengst-Fohlen halten. Was wir / ein Pferd vermittelst der Trommel unschreckhafftig zu machen gesagt haben / das hat man am meisten bey denen Hengst-Fohlen zu beobachten. Und zwar um so viel mehr / um wie viel gefährlicher es ist / wann ein Hengst / als eine Stutte / scheu wird. Dann es mag ein Reit- oder Zug-Pferd noch so wohl abgerichtet seyn / als es würcklich ist / es mag ein Hengst im Gang lauffen / und springen / in allen Schulen das Seinige thun / so ist er / so zu reden / nicht einen Deuterling werth / wann er scheu ist: Gestalten ein Reuter oder Fahrer nicht einen Augenblick seines Lebens bey einem solchen Hengste sicher ist. Er wird seinen Besitzer oder Gouverneur nicht im geringsten pariren / wann er nur einen Windel wehen / eine Windmühl drehen / oder nur einen weissen Schurtz-Fleck an einem Weibs-Bild erblicken wird. Daher wol der Fleiß nicht vergebens / und der Mühe wohl werth ist / welchen man auf die erste Abgewöhnung dieser Hasen-Schreckung bey denen Pferden wendet. Mit einem Wort / die Sache mit Trommel / Fahnen / Pfeiffen und Schalmeyen / ist zeitlich / bey der Fütterung / aus dieser sonderlichen Ursach / fürzunehmen; weil dieses edle Thier / nach dem Futter sich gar sehr sehnet / und daher dieses Getös und Fuchteln für denen Augen aus der Sehnsucht um so viel ehe geschehen lassen mag; Nichts desto weniger wird endlich eine Gewohnheit und andere Natur daraus / daß es sich desto eher in ernsthafften und unversehenen Fällen wird begreiffen können. Es wird zu diesem Behuf viel thun / wann man auch in denen Plancken und Schrancken / wo man sie weiden lässet / bißweilen ein Getös machet / so wohl mit blindem Geschoß / und mit Trommeln / als mit denen Fahnen / deren man ihnen vor der Nase aufsteckt / und den Wind frey drein gehen lässt. Bißweilen zündet man auch bald da / bald dort / etwas dem Land-Gut und dem Pferd unschädliches an / damit sie der Feuer-Scheu vergessen. Wann sich nun ein Roß so gewöhnt / so ist es am Werth zehenmal mehr würdig / man kan sich ihm kühnlich vertrauen / und man ist vieler entsetzlichen Gefährlichkeiten enthoben. Auf die Würckung wider Zauberey / welche im Fahrenkraut / Fünfffingerkraut / Johanniskraut / Mauerrauten / Teuffelsdreck / und dergleichen / stecken sollen / halt ich nichts / sonst wolt ich die aberglaubische Recepte auch mittheilen. Vielleicht finden sie ihren Platz in der Roß-Artzney / wann ich in dessen dahin zu bereden bin.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3.

VOn Erbauung der Pferd-Ställ / und was darbey aus denen Rechten zu beobachten / haben wir bey dem 35. Cap. des andern Buchs gehandelt. Deßgleichen kan auch dasjenige / was hier von dem Stall-Hüter gesaget wird / so fern er etwas verwahrloßete / aus denen Rechtlichen Anmerckungen / so wir über das eilffte Cap. des ersten Buchs §. 2. & 3. geschrieben (allwo wir auch von der aus Fahrläßigkeit des Gesindes entstandener Feuerbrunst gehandelt) abgenommen werden. Von denen scheuen Pferden aber / davon hier gleicher massen Erwehnung geschehet / wollen wir hierunten unter denen Haupt-Mängeln handlen. Hier haben wir uns nur nachfolgende 2. Puncten zu erörtern vorgenommen; 1.) Ob die Pferd (von deren Gewöhnung hier gehandelt wird) unter wilde oder zahme Thier zu rechnen? 2.) Was es mit denen gestohlenen Pferden (davon in §. 6. Anregung beschiehet) für eine Beschaffenheit habe?

Die erste Frag betreffend / wird selbige nach denen Kaiserlichen Rechten also entschieden / daß die Pferde unter die zahme Thier zu rechnen seyen / welche / wann sie wild thun / das ist / wann sie ausschlagen / ꝛc. wider ihre Natur handeln; so / daß alsdann der Herr eines solchen Pferds / entweder dem Beschädigten den Schaden ersetzen / oder / so er diese Erstattung nicht thun wollte / selbiges für den zugefügten Schaden geben muß / wofern nur weder der Beschädigte noch jemand anders Ursach darzu gegeben / und das Pferd gereitzet hat / anerwogen in jenem Fall der Beschädigte sich solchen selbsten beyzumessen / in diesem Fall aber den Ursacher um den erlittenen Schaden zu beklagen hätte; v. t. t. J. & ff. si quadrup. pauper. fecisse dic. welches auch noch heut zu Tag also practicirt wird. Hopp. ad pr. J. si quadrup. paup. fec. dic. & Reform. der Stadt Nürnberg. tit 27. L. 2. ausser daß in Sachsen der Herr eines solchen Pferdes / von allem Anspruch befreyet wird / wann er selbiges / so bald er in Erfahrung gebracht / daß es jemand beschädiget / von sich gejaget. Vid. Carpz. Pr. Crim. qv. 13. n. 20. & seq. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferdt. Qv. 1.

Die anderte Frag aber belangend / hat es mit einem gestohlenen oder geraubten Pferd diese Beschaffenheit / daß der Kauffer solches ohne Entgeld (ausser daß ihm die Atzung / so unterdessen darauf gegangen / wieder zu ersetzen / v. P. H. O. art. 213. ibique Blumlacher.) dem rechten Herrn wieder geben muß / ohnangesehen er um den Diebstahl nichts gewust / sondern seinen Verkauffer gleichwol für den rechten Herrn gehalten hätte / l. 2. ibique Gotofr. C. de furt. Add. Schneidew. ad. §. f. n. 3. J. de emt. vend. & Roëvenstrunck. d. tr. cap. 4. n. 13. es wäre dann / daß der Verkauffer ein solches Pferd bey offnen Befehdungen und zu Kriegs-Zeiten zur Beut überkommen hätte; angesehen er in diesem Fall als rechtmässiger Herr desselben / nach dem allgemeinen Völcker-Recht (wofern nur der Krieg rechtmässig gewesen / v. l. 24. ff. de captiv. & postlim. reverf.) solches wohl wieder verkauffen / und das Eigenthum desselben auf den Kauffer hätte bringen können. §. 17. J. de R. D. & l. 5. §. 7. ff. de A. R. D. Doch wollen einige dem Kauffer / welcher ein gestohlen Pferd gekauffet / diesen Rath geben / daß / wann er vielleicht meinet / daß das zu verkauffen stehende Pferd jemand anders gehöre / er in Gegenwart eines Notarii und Gezeugen protestiren solle / daß im Fall das gekauffte Pferd jemand anders zugehören / und Er den rechtmässigen Herrn desselben erfahren würde / er solches demselben (jedoch mit Zurückforderung seines Kauffschillings) restituiren wolle; Worbey sie dann in der Meinung stehen / daß durch diese Protestation der Kauffer wenigstens seinen Kauffschilling erhalten könne. arg. l. mulier in opus. 6. ff. de captiv. & postlim. rev. Add. Carpoll. cautel. 10. Roevenstr. de tr. cap. 4. n. 15. & Carpz. p. 4. c. 39. def. 7. wiewohlen andere diese Cautel nicht für sicher halten. vid. Alciat. de Præsumpt. reg. 3. præsumpt. 29. vers. sed ista opinio &c. Virgil. Pingiz. qv. 49. n. 2. seqq. & Dan. Molier lib. 3. semestr. 10. Dieses aber ist gewiß / daß / wer unwissend ein gestohlenes Pferd

Pferd gekaufft/ selbiger den Kauff-Schilling von seinem Verkäuffer wieder begehren könne. Mynſ. 6. O. 37. n. 4. §. Wer aber wissentlich solches gethan/ denselbigen entbehren müsse. l. 27. C. de Evict. Rœvenstr. cit. tr. c. 4. n. 16. add. DD. ad L. 2. C. de furt. P. H. O. art. 213. Policey-Ordn. de anno 1548. & 1577. tit. von Juden und ihrem Wucher. Daß also diese Gewonheit/ die in Sachsen anzutreffen/ und nach welcher die Juden diese Freyheit haben/ daß sie die gestohlene bey sich gefundene Sachen ohne Entgelt nicht restituiren dörffen/ billig aus dieser Ursach zu verwerffen ist/ weil hierdurch ein Jud besser als ein Christ gehalten wird/ welcher doch vorgedachter massen solches gestohlene Gut ohne Entgelt hergeben muß; zu geschweigen/ daß hierdurch die Juden Gelegenheit überkommen/ die Diebstähle desto mehr befördern zu helffen/ und gestohlene Sachen zu kauffen/ indeme sie solchergestalten versichert sind/ daß sie wenigstens keinen Schaden leiden. Vid. Sächs. Land-Recht. lib. 3. art. 7. & Weha. obs. pract. voc. Gewohnheit.

Das IV. Capitel.

Von Stutten und Beschellern/ die man zum Pferd-Ziegeln/ als den Grund und die Häubter der Stutterey auszuwählen hat.

Innhalt.

§. 1. Das Alter der Stutten/ die den Grund zur Pferd-Zucht legen sollen. §. 2. Die Proportion nach allen äusserlichen Theilen eines Pferds. §. 3. Sie müssen fangen oder auffachen/ daß die Gestalt des Beschellers heraus komme. §. 4. Des Beschellers Alter und Tugend.

§. 1.

VOn großmüthigen kommen selten feige Thiere her. Ein Adler wird keine Taube/ und ein Esel keinen Bucephalum zeugen. Wer eine generose Zucht und ein tüchtiges Seminarium von Pferden haben will/ der lasse sich die nachdrücklichste Sorgfalt nicht dauren/ so wohl edelmüthige/ wohlgewachsene Arten der Stutten als der Hengste auszugehen. Was die Stutten anlangt/ so muß man nach denen Regeln der alten fürtrefflichen Bereuter/ welche noch nicht veraltet/ sondern wegen ihres guten Grunds der Erfahrenheit und Vernunfft/ auf welchen sie bestehen/ noch immer grün und im Flor sind/ auf viererley Achtung geben/ auf ihr Alter/ auf die Verhaltnuß und Proportion der Gliedmassen untereinander; auf die Grösse; und auf die Farben und Signaturen. Das erste/ worauf man Achtung gibt/ ist das Alter: weil/ wann alle andere gute Beschaffenheiten da sind/ und an diesem etwas fehlet/ so/ daß die Stutte zu alt oder zu jung ist/ nichts damit anzufangen/ was zu verlangter Stutterey bald dienen könnte. So soll dann eine Stutte den Jahren nach/ wann man sie zur Zucht des neuen Gestüttes einkauffen will/ fünffjährig seyn: Sie soll nie getragen/ und die Zähne völlig geschoben haben/ damit man desto leichter dem Betrug/ welcher bey ältern Stutten schwerlich zu meiden ist/ entgehen möge. Wann sie auch gar zu jung sind/ so werden die Fohlen davon nimmermehr so schön fallen/ als von denen sonsten kommen/ welche ihr rechtes Alter erlanget haben. Man kan dieses allezeit in denen Stuttereyen sehen/ wo die Pferde das gantze Jahr so wol Sommer als Winters auf denen Haiden gehen/ da ihnen Beschaller zugelassen/ von welchen viel junge Stutten besprungen werden/ weil sie die Natur im dritten Jahr schon darzu reitzet. Man betrachte nur/ wie es ein so gar junges Pferd erschwingen will/ bey einfachem Futter seinen Leib zu nähren/ noch ferner zu wachsen/ das Fohlen im Leibe zu erhalten/ und selbsten zuzunehmen: Weil doch das Gewächs der Stutten gemindert und gehindert wird: Das Fohlen kan sein Nutriment nicht haben/ wie es seyn würde/ wann die Mutter schon vollkommen ausgewachsen wäre: Also kan es auch selbst nicht vollkommen werden. Also sag ich noch einmal; es ist das beste/ daß man keine jüngere Stutte als fünffjährige nehme/ und meistentheils/ ich sag/ mit Fleiß meistentheils nach dem 15. Jahr selbige ruhen lasse.

§. 2. Die Verhaltnuß und Proportion der Glieder soll also seyn/ daß des guten Pferdes Brust und Rucken/ samt der innern Großmüthigkeit von einem Löwen gleichsam müsse genommen seyn. Die Fugen und Festsetzung des Leibs samt denen Augen soll der Ochs hergeliehen haben; von einem Fuchsen soll es Ohren; vom Schwannen den Hals; die Schenckel vom Hirschen nehmen. An der Annehmlichkeit soll es einem frischen Frauenzimmer; an Treu einem Hund; an Unverdrossenheit einer Schwalben; an gelehrigen Humor dem Elephanten; am sanfften Trab einem Wolff; an Hurtigkeit sich zu wenden/ einer Katzen; an Geschwindigkeit einem Tiger; und an Fressigkeit einem Schwein gleichen. Also begreiffet das rechte Ebenmaas des Leibs/ nach Herrn Hanns Friedrich Hörwarts von Hohenburg/ Beschreibung/ eine rechte und mittelmässige Höhe und Grösse/ die auf einander recht respondiren/ und sagen: Lange Seiten/ breite Brust/ hinten das breit und schöne Kreutz/ und letzlich/ daß der gantze Leib nervos, wohl geädert/ die Füsse trucken und nicht zu hoch/ gefüsselt seyn sollen. Andere reden es so aus: ein guter Hengst soll diese Art haben: Rinds-Augen/ eines Maulthiers Fuß und Stärcke; eines Esels Huf und Teich; eines Wolffes Schlund und Hals; eines Fuchsen Schwantz und Ohren; eines Weibs Brust und Haare; eines Löwen Frech- und Kühnheit/ einer Schlangen bewegliches Gesicht; einer Katzen Gang; und eines Hasen Behendigkeit. Damit wir aber deutlicher durchgehen/ und das galante Ebenmaas der Stutten heut zu Tag/ welches auch meistens am Hengsten zutreffen muß/ beschreiben; so soll der Kopff fein klein und so dürr seyn/ daß man/ wie am zarten Frauenzimmer/ fast alle Adern sehen könne. Die Stirn wird hübsch breit/ gerad herunter gehend/ und uneingebogen erfordert. Wann die Augen wol heraus stehen/ Castanienbraun/ nicht zu schwartz/ noch blau- oder Katzenaugicht aussehen/ so haben sie ihre zuwünschende Beschaffenheit. Das übrige am Pferd-Kopf/ oben von denen Augen biß an die Naselöcher zu rechnen/ erfordert man rund/ und abermal dürre/ ohne grosse Mäuse. Die Ohren müssen fein spitzig/ gerad in die Höhe/ nicht zu weit von einander stehen: zwischen ihnen soll die Haut fein glatt auf dem spitzigen Bein aufliegen. Den Kinbacken liebt man/ wann er gleichsam fein ausgeschnitten/ und gegen den Hals nicht zu breit ist. Die Naselöcher lobt man/ wann sie fein schnaubend/ weit und groß sind. Der Canal/ worinnen die Zunge liegt/ ist wohl/ wann er etwas

weit ist/ sonderlich wo er gegen den Hals zu zwischen dem Kinbacken hingehet. Die Zunge selbst soll nicht gar dick/ noch gar dünne/ noch so lang seyn/ daß sie dem Pferd aus dem Maul hange. Wo der Hals am Kopff anhänget/ stehet es wohl/ wann er dünn und mittelmässig lang ist/ dabey die Form eines Schwanen-Halses führet. Das obere Theil desselben wird spitzig und hart/ und ohne viel Fleisch/ erfordert. Von der Brust an muß er fein gerad empor aus dem Kopf zu steigen; rund und starck aber seyn/ auf beyden Seiten gegen die Brust/ biß an die Schulter. Der Wieder-Riß/ Legato, soll von einer ziemlichen Höhe; die Brust von feiner Stärck und Breite seyn. Den Rucken wünscht man hoch über sich/ aber nicht krumm/ noch zu tieff eingebogen: mittelmässiger Länge. Uber das Kreutz weg soll eine schöne Linie/ oder ein Streiff/ biß an die Riebe/ hinaus gehen. Das Kreutz selbst soll nicht abgeschliffen/ noch zugespitzt/ sondern starck und rund stehen. Keinen hangenden oder in den Flancken grubicht oder leeren/ noch groffen und weiten Bauch mag man haben; wann er hübsch bedeckt ist/ so stehet er wohl. Zwar/ was die Stutten anlanget/ kan man den Bauch noch wohl etwas weiter und gröffer leiden. An denen Hengsten aber wäre es ein Ubelstand. Das Geschröt soll wohl proportionirt seyn/ schwartz/ oder mit schwartzen Flecken; die Schultern starck und breit. Die auswärts-stehende Knie dürr/ doch rund und starck. Die Schenckel dürr/ ohne Oberbein/ daran nichts als Adern und Beine zu sehen; hingegen müssen davon weg seyn die Flüsse/ Ballen/ Geschwulste und allzugrosse Zotten. Die Kegel sollen nicht fleischicht/ hoch oder lang aussehen; sondern rund/ dürr/ und kurtz. Der Huf glatt/ hohl/ schwartz/ rund/ breit und zähe/ mit einem subtilen und haarichten Krantz. Für langbeinigten Rossen hüte man sich. Die Haare sollen auch nicht lang/ sondern kurtz und wie ein Sammet gläntzend seyn. Schopf/ Mähn und Schweiff aber stehen lang und von subtilen Haaren wohl. Was mehr von der Schönheit und ihren Farben hiebey zu sagen wäre/ das wollen wir unten im 21. Capitel/ da eigentlich von dem Unterschied der Pferde/ denen Farben nach wird gehandelt werden/ weitläufftiger ausführen/ dahin der geneigte Leser/ damit wir ein Ding nicht zweymal anführen/ sich verweisen lassen wolle.

§. 3. Sonsten wird auch zu einem Mutter-Pferd/ welches man zum Gestütt und Roß-Ziegeln zu erwählen Willens ist/ erfordert/ daß es gerne auffahe/ und ihre Fohlen vollkömmlich auf die Statt bringe. Noch mehr ist sie werth/ wann sie ihre Füllen und Schleichlein dem Beschaller so wohl an Farbe/ Schönheit/ Proportion und Güte gantz ähnlich wirfft. Daher hat man auch schlechte und unachtsame Mutter-Pferde/ wann sie nur Füllen/ welche dem Vatter nacharten/ bringen/ gar gerne. Bey denen Alten war ein solche Stutte mit Namen lusta berühmt/ weil sie ihre Füllen so ähnlich dem Beschaller gebracht/ daß man allezeit den Vatter daran erkennen können. Das wäre ein schöner Nam/ aber eine gefährliche Eigenschafft für vernünfftige Creaturen. Solte sonsten ein Mutter-Pferd etliche Nebenfälle/ als Rappen/ Strupfen/ Oberbeine/ ein Sternlein in den Augen haben; so hat man selbige/ wegen ihrer monatlichen Auswürfflingen/ nicht zu scheuen: weil die bösen Flüsse dardurch gemindert werden. Was aber den Hengsten betrifft/ so muß man diese Mängel auf das hefftigste meiden: dann weil diese keine solche Reinigung der Natur/ wie die Mutter-Pferde haben/ so mehren sich solche Zuflüsse nur mehr und mehr. Neben denen äusserlichen Zeichen/ muß man auch auf die innerliche Beschaffenheiten Achtung geben/ und nach der Gesundheit umsehen: Ob nemlich Lungen und Leber wol stehe? So wird sie desto ehe empfangen/ es hat bessere Milch/ sie verkochet und verdäuet das Futter wol/ und ist zu aller Arbeit geschickt. Dahingegen der innerliche Mangel der Mutter keine andere als kränckliche Fohlen herfür bringen wird. Offters ist ein adelich/ wolgewachsenes schönes Pferd/ welches alle Nahrung an den Leib/ wenig aber an die Milch leget. Von der läßt sich auch nichts Gutes ziehen. Sie wird die schönsten Fohlen nicht aufbringen/ oder wann sie fortkommen/ werden sie verbuttet seyn. Je älter sie werden/ je weniger Milch werden sie haben. Daher ist der beste Rath/ mit ihnen aus der Stutterey und zur Arbeit geeilt. Wer indessen sich fürgenommen hat eine gewisse Anzahl Stutten zu halten/ der soll alle Jahr eine Musterung halten/ und die übel-gezeichnete/ böß von Farben/ ungesunde/ die zu groß oder zu klein sind: Item die nicht gute Augen und Huf haben/ die dem Beschaller nicht ähnliche Füllein nachtragen/ auswechseln/ die mangelhafften wegthun/ und die besten behalten.

§. 4. Der Beschaller soll an seinen Gliedern vollkommen und erwachsen seyn/ und ja nicht zu diesem Dienst gereitzet werden/ ehe er seine Fohle-Jahr zuruck geleget. Er bekommt aber sein vollkommenes Wachsthum in dem sechsten Jahr: Ist nun dieses Jahr fürbey/ so mag man ihn kecklich zu Beschellen brauchen. Und wofern man ihn so weit erstarcken läßt/ so wird er bey denen Mutter-Pferde ersprießliche Dienste/ biß in das 15. Jahr thun. Aber nach diesen Jahren mag man ihm gemeiniglich Feyerabend geben: Dann ob er wol noch mutig gnug zum Springen ist/ wird er doch keine schöne Fohlen mehr zeugen. Wer aber vor dem 6. Jahr darzu thut/ der richtet nichts gutes aus/ und den Beschaller selbst zu Grund. Man dencke nur/ wo will ein einfaches Futter an einem Fohlen genug seyn/ des Spring-Fohlens Leib zu erhalten/ das fernere Wachsthum und die unvollkommene Stärcke gar zu zeitigen/ und den noch unvollkommenen und unkräfftigen Samen zu nehren? Es muß das Fohlen ohnfehlbar entkräfftet werden/ und sonderlich werden die steiffen Schenckeln/ bald eines/ von der zu zeitlich mit ihm fürgenommenen Venere predigen. Nachdem 14. Jahr/ wiewol wir das 15. zum höchsten gesetzet haben/ mögte man ihn auch hie mit verschonen: Weil die Alten für sich etwas unwillig/ die Stutten aber leichtlich unfruchtbar/ durch so alte Diener Knechte/ gemacht werden. Wer dieses bey Anschaffung einer Stutten und eines Beschellers beobachten wird/ der wird einen guten Grund zu einer einträglichen und dauhafften Stutterey legen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 4. §. 1. 2. & 3.

Nicht allein die Pferd insgemein/ sondern auch in specie die Stutten und Hengste/ so wol des Alters und innerlichen Qualitäten/ als auch der Statur und Leibs-Proportion/ desgleichen auch des Gangs und der Farb halber beschaffen seyn sollen; Nicht weniger/ wie lang die Stutten zum Fohlen/ und die Beschaller zum Zulassen tüglich: Dieses alles ist bey dem Columell. lib. 7. de agricult. lib. 27. Heresbachio. lib. 3. de re rustic. loc. de equis, und bey dem Rœvenstrunck. de Judic. rebhibit. Equestr. cap. 5. n. 7. seqq. item n. 11. & 16. weitläufftig beschrieben anzutreffen. Woraus dann zu schliessen/ daß/ wer ein Roß/ vor ein belassen Mutter-Pferd gekaufft/ welches doch unfruchtbar gewesen/ oder wer einen Spring-Hengst sich bedungen/ der doch nicht

nichts wenigers als dieses Vermögen gehabt/ daß/ sag ich/ der Contract wieder aufgehaben werden könne. arg. l. quæritur. 14. §. 1. ff. de ædilit. Edict. Rœvenstrunck. d. tr. cap. n. 16. Wer aber ein Pferd insgemein gekauffet/ ohne Benamsung/ ob es ein Hengst oder Stutte seyn solle? Derselbige muß sich auch mit einer Stutte benügen lassen: Gestalten unter dem Wort Pferd auch die Stutte begriffen ist/ per l. servis legatis. 65. §. 6. ff. de leg. 3. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. n. 45. in welchem Fall aber der Käuffer diesen Vortheil hat/ daß/ so die Stutte trächtig/ er sich auch das Fohlen zueignen kan. per §. 19. J. de R. D.

Ad §. 4.

NAch denen Stutten ist auch von den Hengsten oder Beschellern etwas zu gedencken/ bey welchen demnach diese Frag entstehet/ wann meine Stutte von des Titii Hengst trächtig worden/ wem das geworffene Fohlen zugehöre? Welche Frag/ der Billigkeit nach/ scheinet also können beantwortet zu werden/ daß das Fohlen allen beeden gemeinschafftlich zustehe/ vid. H. Grot. lib. 2. de J. B. & P. c. 5. n. 29. & c. 8. n. 18. Nachdem aber das Recht der Natur dem Gesetz-Geber aus seinen gewissen Ursachen die Leibes-Frucht auch einem allein zuzueignen erlaubet/ also haben die Röm. Rechte dafür gehalten/ das das Fohlen demjenigen/ dessen die Stutte ist/ zugehen solle/ per l. 5. §. 2. ff. de R. V. welches auch den natürlichen Rechten nicht zuwider ist. vid. Aristot. 1. de gener. animal. c. 21. & L. 2. c. 3. & 4. Add. Schilt. ad §. 19. Inst. Jur. Civ. de R. D. §. 26. angesehen auch nach dem Recht der Natur dasjenige/ was aus meinen Thieren gezeuget wird/ mein gehöret/ d. l. 5. §. 2. ff. de R. V. & arg. l. partum. 7. C. eod. wiewolen Titius, dem der Hengst zustehet/ und welcher wider dessen Willen zu meiner Stutte gelassen worden/ mich deßwegen um einen Abtrag oder Lohn belangen kan. per l. 52. §. 20. ibique Godofr. ff. de furt. & Schilt. c. l. Wie dann heut zu Tag allenthalben Herkommens/ daß für das Beschellern oder Zulassen etwas gewisses am Getraid oder Geld gegeben wird/ welches auch zu reichen/ ob gleich die Stutt davon nicht trächtig worden/ angesehen genug/ daß derjenige/ dem die Stutt gehöret/ die Hoffnung/ sein Pferd hierdurch trächtig zu machen/ gedungen/ welches/ daß es beschehen könne/ schon anderweitig erwiesen worden/ v. l. 12. ff. de A. E. V. Add. notat. Jurid. ad cap. 59. lib. 2. §. 1. vers. die Gürer und Sachen betreffend/ ꝛc. und mag er sich selbsten imputiren/ daß er diesen Fall nicht ausgedungen hat. Speidel. voc. Pferd. n. 100. Es wäre dann/ daß der zugelassene Hengst nicht tüchtig gewesen: Gestalten in diesem Fall der Herr desselben mit Bestand Rechtens nichts prætendiren könnte. Speidel. c. l. Ob aber von denen geworffenen Fohlen ein Zehend zu reichen? davon besiehe Rebuff. de decim. p. 82. welcher diese Frage bejahet/ so fern kein Privilegium oder Freyheit im Wege stehet. Add. Werndtle vom Zehend-Recht. Lib. 2. cap. 1.

Das V. Capitel.
Von der Stutten Pflege.

Innhalt.

§. 1. Der Stutten gemässigte Bewegung und Fütterung im Stall. §. 2. Von deren Fettigkeit. §. 3. Die Eintheilung der Stunden/ was die Fütterung anlangt. §. 4. Absonderung der Krancken. Streicheln des Viehes.

§. 1.

ES könnte nun einer die beste Art zu einer Stütterey mit aller ersinnlichen Sorgfalt zusamen gebracht haben/ welches ihm doch im geringsten nichts zu seinem Vorhaben helffen würde/ wo er nicht bedacht wäre/ die Ziegel-Pferde bey zulänglicher Nahrung und sattsamen Leibes-Kräfften zu erhalten. Und weil zu magere und zu fette Pferd/ eines so wenig als das andere/ zum Zeugen taugt/ so ist es der grössten Wissenschafften eines Wild-Hirten oder Stuttenmeisters/ daß er wisse/ wie man dieses Temperament bey einer jeden Stutte in der Fütterung treffe. Wann die alten Welt-Weise und Historici von denen Sarmatiern melden/ daß sie ihre Stutten/ auch wann sie gewust/ daß sie trächtig seyen/ im geringsten nicht mit der Arbeit verschont/ und diese Ursach gegeben: Weil das Junge schon lebend worden/ könn es die Mutter nicht verwerffen/ uñ sey diese Arbeit ihnen und den Füllen sehr dienlich; wann/ sag ich/ diese Barbarn dieses gethan/ so halten wirs nicht mit ihnen. Dann die Stutten in denen bergichten Stuttereyen haben Bewegung und Arbeit gnug/ wann sie immer auf und nieder/ ihre Nahrung zu suchen/ steigen müssen; daher sie mit andern Strappazierungen wohl verschonet bleiben dörffen. Nahet nun der Herbst heran/ und die Stutten sind den Sommer durch auf der Weide gewesen/ so muß man/ wegen der rauhen Winde/ die Stutten bey der Nacht von der Weide wegthun/ und sie etwas spät am Abend nach ihren Ställen treiben/ und Morgens vor dem von der Soñen aufgeleckten Reif nicht wieder auf die Weide gehen lassen. Im Stall müssen sie nun auch mit Heu- und Stroh-Futter versehen werden; sonsten ist es gar ein leichtes/ daß sie Kehl- und Lungensüchtig vom Reif werden/ und desto leichter verwerffen. Auch im Frühling ist denen/ die da fohlen/ der Reif nichts nütze. Wann dieses Verwerffen verhütet werden soll/ so soll über das die Stutte von keinem Weibsbild/ die ex mentibus nicht richtig ist/ angegriffen werden; kein Gestanck von einem erst-erloschnen Licht-Putzen der Stutte vor die Nase kommen. Man muß sie auf der Weide keine Bitter-Wurtzel/ welche man Gentianam nennet/ essen lassen. Sie darff auf keine Wolffsspuhr tretten/ von keinem Schleiff-Wasser trincken/ und was dergleichen natürlich- und magische Händel/ deren Ursach theils am Tag/ theils noch unergründet sind/ mehr seyn mögen.

§. 2. Wann man die Stutten zur Zeit des Sommers/ da man ihnen die freye warme Lufft nicht verwehren soll/ auf die Weide gehen läßt/ so läßt man sie/ was sie mögen/ essen/ der Quantität nach; wiewol/ der Qualität nach hüten sie sich/ aus eigenen Trieb der Natur und der Crisi naturali, schon vor gifftigen oder sonst schädlichen Kräutern meistentheils. Wann sie auch von der Menge der genossenen Weide fett werden/ so ist nichts sonderliches so fern daran gelegen; ja/ es wäre vielmehr nichts Gutes zu vermuthen/ wann eine Stutte auf guter Weide mager bleibe/ sie müste inwendig nicht richtig seyn. So muß auch eine Stutte öffters zwey Füllen/ als eines/ das sie im Leibe hat/ und das andere/ welches ihr auf die Weide nachlaufft/ ernähren. Wird das Saug-Fohlen von ihr abgesetzet/ welches um des Octobers Anfang gemeiniglich vorgenommen wird/ so darff sie nur einem die Nahrung in sich geben. Blieb nun die Stutte den Winter durch bis an den Sommer so fett/ so würde diese Fettigkeit dem Jun-

gen den Raum in Mutterleib eng machen / und verhindern / daß das Junge in Mutterleib nicht wachsen könnte. Ließ man aber der Stutten vom Futter was abgehen? So würde das Fohlen / wegen auch ihm entzogener Nahrung / verderbet werden. Daher das Mittel-Maas im Stall / wegen der Fütterung / wohl zu beobachten / und die Stutt im Feld ihrem eigenen Appetit im Essen auf der Weide zu überlassen ist.

§. 3. Die Ordnung der Fütterung im Stall hat sich auch an gewisse Stunden zu binden. Und ist / wegen der Gefahr / der man sich unterwirfft / wann man mit dem Licht im Stall herum gehet / die Zeit des anbrechenden Tags / er mag lang oder kurtz seyn / die beste. Will der Stall-Knecht das Seinige wohl thun / so gibt er erstlich Achtung / welche Stutte das am vorigen Abend vorgelegte Stroh und Heu genau zusammen gelesen; und welche viel oder wenig übergelassen. Da muß er dann denen / die nicht aufgezehret / nichts mehr geben; denen aber / die wohl aufgeraumt / wieder ein wenig Heu hinwerffen / und Acht geben / wann sie es aufgezehret. Auf dieses gebührt der Stutte / ausser dem Stall / ein Trunck / aus dem Röhr-Kasten / oder wie es der Stütterey Gelegenheit leidet. Nach dem Trunck lässt er ihnen die freye Lufft ein wenig / bis sie ihre vorige Herberg im Stall wieder suchen. Wolten sie es aber zu lang machen / und sich länger in der kalten Lufft aufhalten / die denen trächtigen Mutter-Pferden gar nichts nütze ist / so mag er sie hinein treiben. Hierauf gebühret ihnen / wann sie wieder angelegt werden / ein gutes Mäslein Häckerling / von gutem Roggen-Stroh / und geschnittenen Grummet / welches man darunter mischt / ein wenig mit laulichtem Wasser angesprengt. Die Ruhe / die sie / bey drey Stunden lang / ohngefehr bis an den Mittag / darauf nehmen / ist ihnen auch sehr dienstlich; wie nicht weniger der freye Spatzier-Gang um diese Tags-Helffte / bey einer Stunde lang. Unterdessen / da die Mutter-Pferde ihren Spatzier-Gang halten / kan ihnen der Stall-Knecht den Mist sauber wegraumen / daß der Stall so rein / als trucken bleibe / und die Tafel wieder decken / ihnen die Reuffe voll Heu oder frisches Weitzen-Stroh stecken / daß sie / nach dem ein-stündigen Spatzieren / sich davon erlaben / und so stehend bleiben mögen / bis Abends um vier Uhr. Um diese Zeit haben sie wieder Vacantz / und werden zur Träncke gelassen / mit Futter vom Gesötte versehen / wie wirs erst beschrieben / und der Ruhe bis etwan Abends um 7. Uhr überlassen. Alsdann steckt man ihnen den Reuffen wieder voll Heu / lässt sie schlaffen / bis man / mit dem Anfang des Tags / den alten Circul wieder anfängt. Ob man Häckerling oder Gesotte / Heu und Stroh / Rocken-Stroh und Grummet vorlegen soll / das wird einen jeden sein Vorrath lehren; wiewol Rocken-Stroh und Grummet zum angenehmsten Gesötte das beste für die Stutten ist. So mag auch ein anderer / der meynt / es wäre / wegen der kurtzen Täge / genug / die Stutten zweymal träncken; allein / weil Heu und Stroh dürr und trucken seyn muß / so werden die Stutten gar zu durstig / und wann sie zum Kasten kommen / so ists bey der Beschaffenheit gar leicht geschehen / daß sie sich erkälten / und zuviel trincken: Davon auch die Jungen im Leib etwas zugleich bekämen. Auch gedeihet das Essen nicht so wohl / wann man sie nur zweymal wollte trincken lassen. Die gröste Mühe bestehet im Abbinden / und wieder Anlegen. Zu dem ist die öfftere Bewegung ihre beste Gesundheit. In jeder Woche ist ihnen auch etwan zweymal Saltz deßwegen zu geben / weil sie gar aufgeweckt / munter und geistig davon werden: Dieses lässt in ihnen keine Würm aufkommen.

§. 4. Die krancke oder auffstossende Stutten muß man gleich Anfangs von denen andern sondern / so kan man sie besser allein warten / und wird den ansteckenden Seuchen gewehret. Endlichen ist nicht undienlich / wann die Knechte die Stutten bißweilen an den Schenckeln und am Kopff betasten / und mit dem Streich-Tuch wischen / welches viel beyträgt / daß sie heimlich und gewohnt werden / daß sie sich / wann sie etwan schadhafft werden / und eine Cur brauchen / auch gerne betasten und handthieren lassen: Damit sie desto ehe wieder zur Genesung gelangen mögen. So muß man ihnen auch das wilde Wesen / welches sie im Sommer auf der freyen Weide lernen / im Winter-Quartier wieder abzugewöhnen bedacht und geflissen seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. V. §. ult.

WAs Unter die Pfleg- und Wartung der Stutten / ja der Pferd insgemein / gehöret absonderlich dieses / daß derjenige / so darüber gesetzet ist / die Kranck und Anstossende von den andern sondere / damit sie die Gesunde nicht anstecken / welcher Massen sie auch nicht werden auf die Weide zu lassen seyn / gleichwie wir an einem andern Ort bereits erinnert haben. Wann er nun hierinnen alles verrichtet / was einem getreuen fleissigen Knecht zustehet / so wird keine Verantwortung von ihm gefordert werden können / angesehen er das Sterben der Pferd nicht verhüten kan / auch ohnedem diejenige Zufäll / so nicht zu verhindern / nicht zu præstiren gehalten ist / gleichwie wir bey dem eilfften Capitel / des **ersten Buchs** / erinnert haben. Welches ebenfalls nicht allein von dem Beständner / sondern auch von demjenigen zu sagen / welchem ein Pferd ohne Bestand-Geld geliehen worden / l. 23. ff. de R. J. Dahero dann Besold. p. 3. Conf. 120. wohl gesprochen / **daß derjenige / welcher ein Pferd gemierdet / für einen solchen Zufall / da selbiges im Wirthshaus / in dem Stall / von einer Natter gestochen und vergifftet / auch davon dergestalt zernichtet worden / daß es umgefallen / und gestorben ist / deßwegen nichts præstiren dörffe.**

Das VI. Capitel.

Bequeme Zeit zur Beschellung der Stutten/ sowol was das Alter / als die Jahrs-Zeit anlangt.

Innhalt.

§. 1. Die Stutten werden bald zum Beschellen reiff/ aber man soll nicht eilen. §. 2. Vortrag dreyer Fragen. §. 3. Wie alt eine Stutte seyn müsse/ die darzu erwählt werde. §. 4. Wie lang ein Mutter-Pferd zum Beschellen tauge. §. 5. Um welche Zeit des Jahrs das Beschellen vorzunehmen? §. 6. Weitere Ausführung der Frage. §. 7. Endliche Entscheidung und Determinirung der Sach / neben Zeugnüssen fürtrefflicher Leuthe.

§. 1.

DJe Stutten werden gar bald zu Venerischen Wercken reiff/ und es werden kaum zwey Jahr ihres Alters vorüber seyn / so können sie einen Hengst leiden/ also/ daß man ihnen nicht vorwerffen darff / was Horatius seiner Galatea aufruckte: Nondum tolerare vales pondus tauri in Venerem ruentis. Die Pflicht dieses Wercks ist dir zu gewichtig. Nein! hier geht es nicht an / dann man hat der Exempel gar viel/ daß sie nicht nur den Beschaller zulassen / sondern auch trächtig werden; wiewol man auch erfährt/ daß die Mutter vor der Zeit entkräfftet/ und die von dieser Zulassung geworffene Fohlen wenig Schatzes wehrt werden; am allermeinsten aber/ der Statur nach/ nicht wohl gerathen/ und auch also verbuttet bleiben. Ich mag die Namen und Meynungen der Alten/ deren Lands-Art sich auch nach der unserigen nicht allzeit urtheilen lässt / nicht anführen: Welche theils dafür halten / eine Stutte tauge über das zehende Alter-Jahr nicht mehr zur Vermehrung der Ställe; theils glauben/ sie werden ihr Lebetag nicht erschöpffet / noch entkräfftet / und können immer ihre Fohlen liefern; Beyde fehlen / und thut jener der Sachen zuviel/ dieser zu wenig: Um sechs Jahr willen mögte man wol soviel Unkosten nicht auf die Stutterey wenden. Ich sage mit Fleiß 10. Jahre/ weil ich nicht rathen kan/ daß man die Stutten / welche zur Vermehrung dieser Vieh-Zucht tauglich bleiben / und lang dienen sollen/ unter vier Jahren darzu lasse / daß sie ihre erste Frucht liefert; Auf diese Weise blieben/ zur Erfüllung der zehen Jahr/ nur noch sechs über. In diesen Jahren müste man es noch wagen/ ob die Stutte nicht etlichmal vergebens mit dem Beschaller spiele/ und mehr/ als einmal/ verwürffe. Und da würde das Facit der erstatteten Unkosten ziemlich armselig heraus kommen. Das Alter / welches gar zu weit in die Jahre hinein laufft / taugt/ wie wir bald hören wollen/ auch nicht; will geschweigen / daß man dieses Vertrauen zu den Stutten / weil sie leben / deren etliche noch ziemlich alt werden/ haben sollte.

§. 2. So gehe man dannenher / aus dieser Sache zu kommen / auf diese drey Fragen wohl Acht: Wie alt soll eine Stutte seyn / ehe man sie dem Beschaller überlasse? Wie lang kan sie im Gestütt/ durch Fohlen-tragen/ Dienste thun? Um welche Zeit des Jahrs ist der Actus Venereus mit ihnen vorzunehmen? Dann davon hat der Titul dieses Capitels Bericht zu geben versprochen.

§. 3. Auf die erste Frage: Wie alt eine Stutte seyn solle/ ehe man sie dem Beschaller vorführe/ und überlasse? Haben wir im ersten §. schon ein wenig aufgeraumt/ und vorgebaut / daß man sie nicht gar zu jung damit angreiffen soll/ weil ihr Wachsthum noch nicht vollkommen/ und mit Nutzen die Krafft / welche sie zu ihrer eigenen ordentlichen Gestalt und Erstärckung vonnöthen hat / nicht verschwenden müsse. Was einer nicht hat/ kan er andern nicht geben. Und wo sollen die vollkommene Fohlen herkommen/ wann die Mutter noch selbsten viel zu ihrer vollkommenen Krafft braucht. Wann nun andere bald zwey Jahr des Alters nehmen / andere fünff Jahr setzen / so thun wir mit dem fürtrefflichsten Herrn Löhneisen/ dessen kostbar- und höchst-vernünfftiges Buch / und langer Zeiten Erfahrenheit/ uns alles in allem ist/ was alle Irenici gerne thun/ und nehmen das vierdte Jahr der Stutten für bequem zur Pferde-Zucht. Nicht eben deßwegen / daß wir dem 2. und dem 5. noch näher seyn möchten; sondern / weil es die Vernunfft und Erfahrenheit haben will: Daß sie nicht zu schwach und nicht zu starck seyn sollen. Wann wir aber recht das Mittel zwischen den andern und fünfften Jahr nehmen wollen / so werden wirs noch besser treffen / die Stutte mag wol nach dem völlig zuruck-gelegten dritten Jahr besprungen werden / so wird sie ein Mutter-Pferd im vierdten Jahr gar vortheilhafftig: Dann wann sie so jung / so werden sie viel fruchtbarer: Wann die Stutten schon ausgewachsen/ und mit den fünfften Jahr an allen Gliedern und Gebeinen erstarckt / und fest gesetzt sind / so gibt sich das Schluß-Bein nicht gern auseinander / und es muß mehr Gewalt daran gewendet werden/ bis das Fohlen von der Mutter kommt. Lässt man sie älter als vier Jahr werden / so werden sie so Milch-reich nicht; dahingegen Euter und Gesöge für die Fohlen grösser und kräfftiger anzuziehen wird. So muß man/ wann die Stutten nicht verderben / und wegen der Geilheit nicht zu sehr / zum Schaden des Eigenthum-Herrns / mortificirt seyn wollen/ ihnen den Muthwillen bald vertreiben lassen: Dann sie empfinden im dritten und vierdten Jahr den Kitzel über die Massen hefftig/ und hengsten gewaltig/ also/ daß sie wie toll-sinnig auf der Weide auf und nieder rennen/ sich allen Hengsten gleichsam anbieten/ und vor dieser mania und Sehnsucht weder recht weiden noch zunehmen können. Wofern sie aber bey Zeit ihren bescheidenen Theil bekommen / ey! sie werden so thätig / sie gehen so erbar in Gesellschafft der andern auf der Weide/ und behalten viel Kräffte nur deßwegen beysammen / weil sie sich nicht so sehr ablauffen. Und wann dieses ist/ so leget ihnen die Weide gebührender Massen zu / also/ daß sie nicht zu mager/ ob sie gleich trächtig sind/ werden/ noch zuviel Fette kriegen / weil doch das Fohlen den halben Theil der Nahrung haben will.

§. 4. Wir haben §. 2. zur andern Frag angesetzet: Wie lang ein Mutter-Pferd/ durch Fohlen-tragen/ in dem Gestütte Dienste thue? Die Antwort darauf kan/ nicht ohne Unterscheid und Reflexion, auf ein und andern Pferdes Natur / Temperament oder Complexion, gegeben werden: Angemerckt es Rosse gibt/ welche am Alter höher ansteigen/ und dannoch ihre Kräffte zur Zeugung in guter Aufnahm behalten; andere aber fallen von der Stuffen ihrer Wachsthumbs-Vollkommenheit mehr schnell herunter/ als daß sie nach und nach herab steigen sollten / wie sie hinauf gestiegen. So ist auch die Landes-Art und die Beschaffenheit der Lufft/ viel an der guten und lang-daurenden/ oder übeln und schnell-fallenden Leibes-

Beschaffenheit schuldig. Herr Löhneisen gibt hierbey / weil man keine gewisse Länge der Zeit / wie lang man die Stutten zum Beschellen nutzen könne / anzuraumen so genau vermag / den Rath: Man soll wohl Achtung geben / ob sie noch ein schönes Füllen geworffen / oder ob sie immer nach und nach an Schönheit abnehmen: Woferne dieses / kan man ihnen Feyer-Abend geben / sollten sie auch noch ziemlich jung seyn; hingegen habe es mit dem Alter der Stutten nichts zu bedeuten / wann sie nur hübsche Fohlen bringen. Ja es gebe es die Erfahrung / daß von alten Stutten bessere Pferde / als von jungen / aufgestellet werden. Darbey heisset er bemercken / ob eine Stutte noch die Kräffte zuzunehmen habe / und wann dieses sey / so darff man ihr wohl noch ein Junges aufzuheben geben lassen. Wann sie aber die Milch verliehrt / vom Leib kommt / nicht zunehmen will / sondern / wie sie ist / selbst verdürret bleibet / die Jungen auch / die von ihr kommen / so mager beständig bleiben / so ist nichts mehr / zur Vermehrung der Stütterey / mit ihr anzufangen / und sie mag dieses Dienstes entlassen / und zu anderer Arbeit angewendet werden / wann sie das Futter im Winter / und die Weide im Sommer nicht vergebens / oder nur zum Nachtheil des Eigenherrns / geniessen soll. Das letzte Zeichen ihrer Untüchtigkeit in die Stutterey / bestehet darinnen / wann sie etliche Jahr hintereinander / da sie doch mit guten Hengsten beleget worden / nicht empfangen / welches man mit dem Termino technico, der aus der Stütterey gekommen / gält gehen heisst. Sie mag nun alt seyn / oder gar noch wenige Jahre haben / wo dieser Fall sich ereignet / so sind sie in diesem Fall ihrer Miß-Geilheit in dem Gestütte des Heu- und Strohes nicht wehrt.

§. 5. Wann wir nun auch die dritte Frag unsers andern §. angehen; Um welcher Zeit des Jahres der Actus Venereus, zwischen Hengsten und Stutten / vortheilig zuzulassen? So soll auch diese ihre abhelffliche Maase bekommen. Die Welt hat aber auch hierinnen nicht einerley Hut / und also auch nicht einerley Meynungen. Etliche lassen ihre Stutten / wann der Hornung auf die Neige gehet / belegen; anderen gefällt des Martii Anfang / also treffen doch diese noch zusammen; wieder andere fangen um die fünff oder sechs letzten Tag des Maji an / bis soviel Tag etwan nach dem Anfang des Junii. Andere halten aber gar viel auf die Herbst-Füllein / und zwar also / daß sie glauben / sie seyen weit besser / als andere. Allein ich kan mit diesen das gleiche Messer nicht einstecken: Dann weil doch dieses eine ausgemachte Sache ist / daß die Winter-Fütterung / wegen der natürlichen Dürre und Trockne / der safftigen Sommer-Weide nimmermehr an Krafft und Güte gleich gehen kan / so folgt nothwendig / daß es denen Stutten im Winter an Meng uñ Güte der Milch / welches doch beydes unausbleiblich von denen Stutten / um die Zeit / wann sie gefohlet haben / erfordert wird / mangeln müsse. Daher noch ferner dieses folget / weil die Fohlen von ihren Müttern zu wenig / und nicht so gutes saugen / daß auch sie viel kleiner / schwächer / und abkräfftiger bleiben müssen / als diejenige / welche bald im Frühling fallen / da alle Krafft / aller ernehrender Safft in das Gras / in die Blumen / und in die Kräuter tritt. Uber das weiß man ja / daß alle Thier ihren meinsten Aufwachs / und die anständigste Grösse im ersten Jahr bekommen / daß sie hernach wol in drey Jahren soviel nicht wachsen: So schliesst man ja vernünfftig / wann ein Füllein im ersten Jahr wohl aufschiesset / und fein zu starckem Leib kommet / da wird es hernach denen Mängeln / wo nicht ein gar zu mächtiger Unfall darein kommt / unterworffen seyn. Wie starck es in denen folgenden Jahren / die zu des Rosses Wachsthumb erfordert werden / werde / wann das Füllein gleich Anfangs safftig- und frische Fütterung genossen / das wird der Ausgang / zu grosser Vergnügung des Eigenthumb-Herrns der Stutterey / erfahren lassen. Daher gebe man ja Achtung / daß die Frühlings-Füllen fallen / und also / bey frischer Nahrung / also wenig verbuttet / und gleichsam steckend bleiben mögen. Gleichwie nun über erst-ermeldten Fehler die Herbst-Füllein noch einen Mangel an sich haben: Daß sie nemlich / (man mercke mich wohl) daß sie sich im heissen Sommer in das kühle Wasser / auch mitten in einem Weiher / niederlegen: Also wird hernach eine Gewonheit daraus / die sie sich nicht mehr abgewehnen / und zu vieler Besitzer Leib- und Lebens-Gefahr dergleichen Bad / wo es am wenigsten seyn soll / vornehmen. So offt nemlich einer in der Hitz mit einem dergleichen Pferd durch ein Wasser reitet / so verlangen die Märren sich wieder abzukühlen / und daher legen sie sich / wann es auch in einem Strohm wäre / nieder. Die Ursach dieses Gerne-Kühlens kommt daher: Die Mutter-Pferde dieser Fohlen waren einer schwachen Natur / das kan man daher abnehmen: Weil sie sonsten im Frühling / da ihnen der Dienst munteren Hengst nicht gemangelt hätte / schon zeitlicher stuttig worden wären. Diese schwache Mutter-Pferde können die Hitze nicht vertragen / die ihnen doch nutzlich wäre: In Ansehung dessen / haben sie ihre Lust und ihr Wesen gerne im Wasser und Morast. Wann die Jungen das von denen Alten sehen / so machen sie es nach / und also gilt auch hier: **Wie die Alten sungen / so zwitzschern auch die Jungen.**

§. 6. Ist nun das Herbste-Fohlen nicht fürträglich / und kommt der beste Vortheil auf die Frühlings-Füllen an? So muß man aber dabey wissen / daß auch das gar frühe Belegen nicht eben sonderlich erwünscht ausgehe; wann man nemlich im Februario schon / oder gleich im Anfang / und denen ersten Mertz-Tägen / belegen lässt. Angemerckt / weil eine Stutte 11. Monat und 10. Tag zur rechten Zeit trägt / so kan es nicht anderst seyn / als daß die Fohlen entweder im frühen / oder etwan gar vor dem Februario fallen. Da müssen sie dann in diesen mitternächtischen Ländern noch eine grimme Kält mit aushalten. Da ist es dann / wann man sie nicht / wie kleine Kinder / wartet / gar bald um sie geschehen. Hält man sie nicht warm / so verbutten sie / bis das kräfftig- und safftige Gras herauskommt. Wo will hernach das vollkommene Gewächs / auf welches man in denen Stuttereyen das beste Absehen hat / herkommen? So / und wohl noch weniger ist das spathe Zulassen der Mutter-Pferde zu rathen: Dann wann man das Belegen der Stutten etwan im spathen Majo vornimmt / oder gar den Junium wählet / so kommen sie zum Absetzen oder Abstossen gar zu spät in das Jahr: Gestalten / weil sie im Majo fallen / so fällt auch das Absetzen in den Augustum: Geschicht jenes im Junio / so gehet dieses deßwegen im September für: Weil man die Fohlen allzeit ein Viertel-Jahr hernach / nachdem sie geworffen sind / abzusetzen für rathsam befunden. Da gehet nun die Weide bald auf die Neige / und weil sie von der Mutter die frische / safftige Nahrung auch nimmer haben / und sich an das dürre Futter nothwendig gewöhnen müssen / so können sie so wohl nicht zunehmen / und ihre Natur ist / es so wohl zu verkochen / nicht so geschickt / als wann sie schon einen gantzen Sommer lang das frische genossen haben. Zu geschweigen / daß zu diesen Ungemächlichkeiten die Kehlsucht / welche ihre Paroxysmos an denen Pferden insgemein im frühen Anfang des Frühlings / und im späten Ende des Herbstes spühren lässt / gar gerne zu kommen pflegt. Was ist da wol leichters und gemeiners / als daß sie umfallen / und ihrem Eigen-

thumb

thum-Herrn/wegen der Zeit / Mühe und Unkosten/ein beturliches Nachsehen lassen.

§. 7. So ist dann mit einem Wort für die beste Jahrs-Zeit / darinnen die Stutten einem Hengst zu untergeben sind/ diese; wann man im Martio etwan 8. Tag/nach der Tag- und Nacht-Gleiche/da die Sonne den Widder betretten/das ist/ nach jetzigem Calender/da Tag und Nacht gleich den 21. Martij werdē/etwan den 8. oder 29. Martij/ die Stutten zu belegen anfange. Man gebe aber auch auf die Influenz des zunehmenden Monds Achtung: und sehe/daß es niemals grad im Neumond/ auch nicht just im Vollmond oder letzten Viertel fürgenommen werde. Die Sach aber leidet doch ihre Latitudinem, dann man kan damit/ biß den 23. oder 24. Maji / wann die Sonne/ nach durchloffenem Widder und Stier / die Zwillinge durchzugehen anfängt/ warten. Die Ursach ist abermal richtig/weil die Stutte/ durch frische Weide / die sie unter diesen weidenden Thieren der Himmels-Zeichen im Martio und Aprili genossen/ recht geistig/ frisch/frech und munter / und also zur Empfängnus tüchtig zubereitet worden. Sie ist starck worden / und hat weniger Mangel an der Ernährung ihres Fohlens. Darauf fallen die Füllen auch zu rechter Zeit / und weil es ein wenig noch kalt/ so erstarcken sie im Stall ein klein wenig / und kommen desto besser in das Gras. Hernach/ wo / wie gedacht / das nach einem Viertel-Jahr fürzunehmende Abstossen / darzu kommt / das trifft in den spaten Junium / oder in den Anfang des Julij / so haben sie noch etwan acht Wochen Zeit / wann nur das Wetter im September nicht zu ungestümm ist / sich auf dem Gras/an der Milch/die ihnen an der Mutter noch erlaubt ist/ zu erhohlen. Da sind sie dann/wann die nassen Tage einfallen/ und die üble Kehlsucht mit sich bringen / sein ein wenig erstarcket / und daher desto tüchtiger diesen Sturtz auszutauren. Was ich hier gesetzet / das darff man sich desto sicherer dienen lassen: weil wir hierinnen unser eigne Erfahrung Hrn. Winter/und Hrn. Weibolds neues Buch/und sonderlich Hrn. Löhneisen/zu Beypflichten haben. Herr Hanns Friederich Hörwart von Hohenburg / dessen Buch über anderthalb hundert Jahr berühmt / und noch unverwerfflich ist / stimmt uns gleichfalls bey / und setzet zu obigen im 16. Capitel des ersten Buchs von der Reuterey / noch dieses: Man soll so genau nicht auf den præcisen und eigentlichen Tag gehen/ wann es nur nach dem Æquinoctio und 21. Tag Martij / nicht gar zu lang geschehe; sondern es sey auch nöthig / auf die Art des Landes / ob das Gras bald oder spat heraus komme / zu sehen. **Sie wollen / spricht er / wann man drey Tag vor dem vollen Mond beschelle/soll es ein Fohlen abgeben / und wann man drey Tag nach vollem Mond** (NB. das will Herr Winter nicht haben) **springen läßt/geb es ein Schleichlein ab. Und beschließlichen/die Fohlen sowol im Sommer und schier gegen den Herbst hinein fallen/sind gemeiniglich zu dem / daß sie böß aufzuzigeln/ unartig/ und nicht hoch zu achten. So legen sie sich gern im Wasser Sommers-Zeiten nieder.** Das haben wir mit Grund zu Ende des 5. §. dieses Capitels ausgeführet. Herr Löhneisen redet von der endlichen Jahrs-Zeit/darinnen die Stutten sollen beleget werden/ auf diese Weise: **Ich halte aber dieses in unserer Landes-Art/für die beste Zeit zum beschellen / ungefehrlich in dem Monat Aprili, biß am Anfang des Monats Maji**: und ist kein Zweiffel / daß dieses Beschellen besser ist / als im Herbst oder sonsten zu keiner andern Zeit im ganzen Jahr. Uber das ist auch wohl in Acht zu nehmen / wann ein Fohlen nur etliche Wochen alt wird / daß er selbst anfähet/ neben seiner Mutter zu weiden/und behilfft sich nicht allein der guten frischen Milch; sondern auch des jungen Grases/des geschicht aber im Herbst nit: dann es kommen die Fohlen nicht so gerne an das dürre Heu / als an die frische Weide / denen es mächtiger ist/als des Heues/und kan also in der Weide zunehmen/daß es im Herbst so starck wird/daß man ihn/ ohn allen Schaden/von der Milch kan abnehmen/ und mit anderm Futter ernähren / und hat seine Mutter den gantzen Winter durch soviel desto mehr Stärcke/daß sie der Frucht/so sie im Leib hat/ ihre Nahrung desto besser geben kan; Es möchs ihr sonst (wann sie die zwey ernähren solte) zuviel seyn/ und wol müglich / daß eins mit dem andern gar verderbet würde. Nur zweiffelt nicht/wem einer recht bedencket/so wird er mir Beyfall geben. Zu dem ist das Beschellen / wann die Weid schon heraussen ist / darzu gut / daß die Stutten soviel desto ehe empfangen: denn die frische Weide macht sie viel ehe strüttig und geil zum Beschellen; als wann sie noch an dem Heu oder dürren Futter stehen/und kan der Beschäller mit vergebenen Sprungen destomehr verschonet werden. Dieses sind Herrn Löhneisens eigene Wort / an angezogenem Ort / welchem wir / wann auch andere dieser Meinung nicht wären/wegen der Klug und Erfahrenheit/ dennoch sicher nachgehen dörffen. Und also hoffen wir in diesem Capitel/ auf die drey fürgelegte Fragen: wie alt ein Stutte seyn soll / ehe sie beschellt wird? wie lang sie trage? und welche Zeit zum beschellen am besten sey? genugsamen Bericht ertheilt zu haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VI. §. 1. seqq.

VOn dem Alter der Pferd insgemein / und insonderheit/wie alt die Stutten zum Beschellen seyn müssen / kan bey dem Varrone lib. 2. cap. 7. de re rustic. Aristot. lib. 6. histor. animal. cap. 22. Heresbach. lib. 3. de re rustic. loc. de equis. Camerar. 2. meditat. histor. 92. in f. und bey dem Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. equestr. cap. 5. n. 15. & 16. nachgelesen werden. Aus welchen allen wir diesen rechtlichen Schluß machen / daß / wann jemand ein Pferd oder Stutte vor so und so alt gekauffet / der Verkauffer auch selbige darvor ausgegeben/ das Pferd hingegen entweder annoch unter / oder schon über den angegebenen Jahren stehet / und solchergestalten von dem Kauffer zu deme zu was er selbiges erkauffet/nicht gebrauchet werden kan / selbiger ermeldetes Pferd dem Verkauffer wieder heimschlagen könne. Vid. Rœvenstrunck. d. l. n. 14.

Ad §. 5. vers. Gleichwie nun.

IM Gegentheil aber kan dieser / welcher von jemanden unwissentlich ein solches Pferd erhandelt / so diese garstige und gefährliche Gewonheit hat / daß es sich ins **Wasser leget** / da hingegen der Verkauffer ihm solchen Mangel gewähret/entweder etwas von dem accordirten Kauffschilling abziehen / oder / so er denselben schon bezahlet/ so viel / als das erkauffte Pferd dieses Fehlers halben geringschätziger ist/ von dem Verkauffer wiederum heraus begehren / Rœvenstrunck. de Judic. Æstimat. equestr. part. 1. § 12. n. 20. oder / er kan ihm auch / sofern es mit nehmlichen Worten also bedungen worden / er auch das Pferd / wann er einige Wissenschafft davon gehabt / nimmermehr gekauffet hätte / dasselbige wieder heim schlagen,

gen. l. 9. pr. & §. 1. ff. de Ædit. Edict. Rœvenstrunck. de Judic. redhib. Equestr. cap. 4. n. 4. Dann obwolen den Pferden unterweilen dergleichen Fehler abgewöhnet werden mögen / so ist doch genug / daß diese Cur nicht allein gefährlich / sondern auch offtermalen / sehr kostbar anscheinet / zugleich auch nicht selten gantz und gar vergebens ist / ohnangesehen man viel Mühe daran gewendet hat / welche Stücke demnach in der Warheit also beschaffen / daß sie ein verkaufftes Pferd viel gering-schätziger zu machen pflegen. arg. l. 37. vers. præsumtum. ff. de Ædil. Edict. Rœvenstr. de æstimator. judic. equestr. part. 1. n. 15.

Das VII. Capitel.

Mehr Fragen / die zur Beschellung dienlich sind / und beobachtet werden müssen / aufgelöst.

Innhalt:

§. 1. Ein Hengst ist nicht zu strappaziren / wann er beschellen soll. §. 2. Die mässige Bewegung ist mit ihm an dem Tag / da er vom Beschellen feyrt / fürzunehmen. Ursachen. §. 3. Fütterung / besondere. §. 4. Purgation und Aderlaß. §. 5. Wann keine Lust zu beschellen da / was zu thun? §. 6. Recept für die Alters wegen unlustige. §. 7. Wann der Beschneller das Seine thut / wie er zu erhalten sey. §. 8. Nach der Beschell-Zeit. §. 9. Besondere Observation vom Aderlassen zu §. 4. §. 10. Wie man ihnen das Wasser lassen soll.

§. 1.

WEr eine Sache wol endigen und den Fürwurff eines Unvorsichtigen nicht hören will / der muß mehr / als die gelegene Zeit / die dabey gebraucht seyn muß / wohl überlegen: daher wir sowol von dieser als von mehrern Umständen noch ein mehrers / damit an richtigen Bericht nichts abgehe / anzuführen gute Ursach haben. Es ist aber bekandt / daß der gute Fortgang und die gesuchte Würckung oder Fruchtbarkeit nicht an der Stutten allein / sondern auch guten Theils am Hengst liege: daher man billich / wie ein Beschneller zu halten / und zu dem Werck vorzubereiten sey / wissen solle. Es laufft aber das meiste dahinaus / was den Beschneller / als das dignius und potius in der Sach anlangt: daß man ihn wol / aber doch nicht überfüttern / das Futter aber gar nicht entziehen soll. Er ist auch mit der Arbeit mit vielen Reiten zu verschonen: angemerckt diese Strapazzen dem Pferd die Krafft / die muntern Lebens-Geister / und die natürliche Feuchtigkeit / da doch diese Stücke alle fein aufgeweckt zur Zeugungs-Krafft erfordert werden / mindern. Und wann dann gleich ein Roß von solcher Stärck wäre / daß es bey harter Arbeit dennoch Strenuus Athleta, das ist / zum Beschellen tüchtig wäre; so wird es wol ein und anderemal angehen / aber der gute Kerl würde doch trefflich mitgenommen / und bald caduc und hinfällig werden. Allein der Stutterey und dem Beutel des Eigenthum-Herrns wäre damit wenig gedient / wann der Hengst durch Feld- und andere Reiß-Arbeiten geschwächet / untüchtig / und der Herr gezwungen würde / mit grossen Kosten einen neuen Beschneller für seine Stutterey aus der Frembde kommen zu lassen / und in einen oder zwey Jahren Schach-matt zu machen. So lasse man dann den Hengst / den man jetzt zum Beschellen brauchen will / stehen / geb ihm gute Fütterung und Ruhe / so wird sich sowol die Krafft / als die Geister und natürliche Zeug-Feuchtigkeit stattlich mehren. Wir verwehren aber eine gemässigte Arbeit / vor diesem Exercitio der Stutterey-Vermehrung / so gar nicht völlig / daß wir vielmehr eine temperirte Bewegung einrathen / weil viel böse Feuchtigkeit dadurch ausgedufftet / und die Lebens-Geister mächtig dadurch gereinigt und subtil gemacht werden. Daher ist es / wann wir vom Stand / von der Ruh und Fütterung eines Beschellers reden / nicht dahin gemeint / als wann man den Hengst verstehen lassen oder gar nicht reiten solte. Nein / durchaus nicht. Sondern wann der Beschneller ein Schul-Pferd ist / welches billich seyn soll / wenn er in das von ihm erzeugte Füllein / viel von der Geschicklichkeit seines Ritters transfundiren wird / so soll man ihn Morgens früh fein sittsam reiten / damit es dem Roß zur Lust diene / und zu keiner Abmattung bekomme. Wenn nun die schwehren Aufgaben der Schulen mit dem Pferd treiben und es zu Passaden / Redoppien und dergleichen anstrengen wolte / der würde seinen Unverstand / in dem was zum Beschellen tauglich ist / verrathen / und die Unfruchtbarkeit seines Künstens / zu eigenem Schaden zu betauren kriegen. Dann die Kräffte / die der Beschneller in grosser Maase braucht / giengen dahin. Und ich setze / es wäre ein Pferd von solcher Leibs- und Lands-Art / welches dergleichen Gewaltigkeiten auszustehen vermöchte; so wird es doch nicht lang anhalten / und es wäre Schad / wann man das / was man zu so grossen Nutzen und fein lang gebrauchen könte / so unzeitig vernichten wolte.

§. 2. Auch die mässige Bewegung muß man mit ihm anderst nicht / als an dem Tag mit ihm fürnehmen / wann er feyert / und zum Beschellen nicht gebraucht wird. Diese mittelmässige Ubung / ist kräfftig die natürliche Wärme aufzureitzen / und zu erhalten / sie verzehret / was von der Hitz zuviel verhanden ist / stärcket die Lebens-Geister / hilfft zur nothwendigen Däuung; der Zeugungs-Samen wird dadurch geistig und reiner gemacht / und das gute Geblüt fein flüchtig und gesäubert. Und wo dieses ist / da zeugen die Beschneller meinstens Fohlen. Wesen aber ein Beschneller gar keine Ubung hat / so wird er ungesund / mit kalten und verfaulten Feuchtigkeiten und melancholischen Dünsten angefüllt / das Geblüt stockicht und auswerffend: davon muß nun der Saamen eben sowol und noch mehr unrein / kalt / und unfruchtbar werden. Daraus schliessen die Naturkündiger / daß einfalter und unreiner Saame / wann er ja noch eine Zeugungs-Krafft hat / nur Schleichel; ein gemässigter / warmer und reiner aber / unfehlbar einen Fohlen zeugen werde. Dann würde der allzuhitzig und truckene / auch nicht viel ausrichten.

§. 3. Dieses alles desto besser und ordentlicher das Werck zu richten: so gebe man dem Beschneller das gantze Jahr durch wol zu fressen / doch daß er nicht zu feist leibig werde. Die Ursach ist: weil er zu flüssig / und der Saame nicht gut würde; oder wann was daraus würde / so könte es doch nichts gutes seyn. Acht Wochen vor und acht Wochen nach der Beschell-Zeit ist er mit Weitzen-Meel / welches fein schön und gut seyn / und unter dem Tranck gemischet / und wol umgerühret werden muß / daß es warm und einer Milch ähnlich scheine / zu versehen. Vor der Venus-Arbeit / da man ihn bald auf sie hinlassen will / lasse man ihn so viel / als er Belieben hat / füttern.

Wolte

Wolte er aber nicht anbeissen/ welches auch nichts seltens ist? so reibet man ihm die Zunge und das Maul mit Essig und Saltz/ welches den Appetit stattlich reitzet; so wird auch dessen Futter mässig mit gesaltzenem Wasser angesprützet/ und sonsten dieses und jenes/ was nur möglich ist/ die Eß-Lust zu erwecken/ unternommen: dann er muß einmal für allemal keinen Spott auf das Essen legen/ wann er mit Nutzen beschellen soll. Unter den Habern mengt man ihm so wol geschrotene Erbsen und Bohnen; als man ihm auch/ damit er desto aufgeweckter zu diesem Handel bleibe/ bißweilen ein Bündelein Wicken oder Linsen fürgibt.

§. 4. Etwan vier Wochen vorher/ ehe die Beschell-Zeit herzunahet/ muß man nicht vergessen/ ihme die Zunge und das Maul zu butzen/ den Kern oder Staffel/ Palais, oder die Gaumen-Ader/ la Palatina, die man wol ausbluten läßt zu stechen. Das Futter um diese Zeit ist Dinckel; biß die gantze Zeit zu beschellen fürüber; hernach füt man ihn eben so niedlich noch 4. Wochen nach/ damit er sich wegen der verspendeten Kräfften desto ehe wieder erhohlen könne. Die Purgation, welche man ihm so der Mond im Krebs oder Scorpion und im Abnehmen ist/ beybringt/ wann es etwan noch eine Woche auf die Beschell-Zeit hat/ wird von Herrn Georg Simon Winter c. 19. dergestalt/ für bewährt beschrieben:

℞. Antimon. ʒiiß.
In einer halben Maase guten Weins
Mischet beyde wol untereinander/ und gebt ihms auf einmal ein.

Nach der Purgation, wann eben 2. oder 3. Tag verflossen/ räthet eben der berühmte Auctor, soll man ihm die Span-Adern/ wann sie geöffnet/ wol ausbluten lassen. Das soll/ wann der Mond in den Fischen ist/ geschehen: Die beyde Halß-Adern/ jugularem utramque, aber soll man ihm im Krebs/ in der Waag/ oder dem Wassermann/ wieder nach dem abnehmenden Mond lassen.

§. 5. Es begibt sich bißweilen/ daß sich die Sporne Veneris, bald bey der Stutten/ bald bey dem Hengsten nicht wollen mercken lassen/ und sie sind so liß darzu/ daß nichts für diesesmal auszurichten ist. Wann der Fehler am Beschneller ist/ so nehmet einen neuen Schwammen/ mit diesem reibet die Scham des Mutter-Pferdes fein derbe/ und hernach die Nase-Löcher des Hengstens. Ist der Fehler an der Stutten/ so reibet den Schwammen an der Scham des Hengstens wol ab/ lasset auch die Stutte wol daran riechen/ offt wiederholter Weise; sperret sie in einen Stall/ doch in wolvermachte Stände abgesondert/ daß sie nicht zusammen können. Uber das führet den Prob-Beschneller offt für die Stutte/ die ihr aber in Stricke spannen mögt/ daß sie dem Beschneller/ der ohne dem schlechten Lust mit Ausschlagen/ das sonst gar gerne ihre courtoisie ist/ den Appetit nicht völlig vertreibe/ und lasset ihn auch den hintern Geruch von der Stutte wol einnehmen. Es müste gar eine faule Natur seyn/ die sich durch so viel Reitzungen nicht aufbringen ließ. Zu dem Recept, welches wir oben angesetzt/ und unter das Futter zu mengen gerathen/ wann der Hengst wol soll gewartet werden/ setzet Herr Winter auch dieses/ welches sehr wol befunden worden:

℞. Sendelwurtz/ das Männlein 1. Hand voll.
Süsse Mandelkerne
Bohnen halb gesotten } ana 2. Hand voll.
Rockenbrod/ das Neugebachen/ ohne Rinden 2. Hand voll.
Wol durch einander gemischt.

Oder:

℞. Sendel-Wurtz
Süsse Mandelkerne } ana 3. Hand voll.
Geschneltes Hirsch-Zähn
(Ralur. Priap. Cervi) } ana ʒj.
Eben dieses von einem Stier
Dieses zusammen gemischt und zween Theil gemacht.

Ferner räthet er/ soll man der Stutte ʒj. von Pferde-Gifft/ welches die Griechen Hippomanes nennen/ eingeben; aber den Beschneller nicht ehe/ als biß mans an der Stutte mercket/ daß sie geil und rossig seyn/ zulassen; und diese Fürsicht ist desto nöthiger/ wann die Stutte noch nie belegt worden. Dann es kämen zween Nachtheile daraus. Dann erstlich würde sie nicht empfangen; und fürs andere würde sie diesem und allen Beschnellern so gar feind werden/ daß sie nimmermehr einigen zuliesse. Ja wann sie schon rossig sind/ so ist man doch billich in Sorgen/ sie werden bey aller aufgereitzter Geilheit den Hengsten doch nicht zulassen/ und auf alle mögliche Weise beschädigen. Weil ihr dessen erstes/ damals unannehmliches Tractament, noch immer in den Sinnen ist/ oder doch wieder aufgereget wird. Das wäre zu beobachten/ wann der Fehler bey dem Beschneller/ aus Unwissenheit dergleichen Sachen/ wegen gar zu junger Jahre/ ist.

§. 6. Wann es nicht von der Jugend des Beschellers/ sondern aus Abgang der Kräfften ist/ oder das zu grosse Alter hat Schuld daran/ so gebrauche man folgendes:

℞. Pferd-Gifft ʒiß. auf Brod oder Futter.

Oder:

℞. Gold-Käfer Cantharides genennt/ aber ohne Füsse und Flügel/ an der Zahl 7. oder 9.
Süsses Mandel-Oel ʒiij.
Alles durcheinander gemischt/ und drey Theil gemacht.

Diese zwey Mittel sind die leichtest- und fürtrefflichsten: dann ich fürchte/ die andern von Herrn Winter angeführten seyn zu staerck: Wie man dann auch mit diesen behutsam/ wegen des Verderbens/ welcher denen Pferden aus allzustarcken oder zu vielen Artzneyen kan erregt werden/ umzugehen hat. Sonderlich haben Schmiede die üble Gewonheit/ daß sie in all ihre Artzneyen Kampffer thun/ welcher doch die Pferde/ sonderlich die damit überladen werden/ unfruchtbar macht. So gebe man ihnen auch Achtung/ daß sie ihnen/ die bey ihnen gewöhnliche Silberglätt/ Lythargyrum oder Saccharum Saturni, nicht innerlich brauchen. Soll es aber äusserliche Dienste thun/ so muß man den Schaden und das darauf gelegte/ erstgenannte Mittel dergestalt verbinden und bewahren/ daß sich das Roß daselbst nicht belecken könne.

§. 7. Wann nun der Hengst/ durch so viel Fleiß hahin gebracht worden/ daß er seine Schuldigkeit zu thun angefangen; so wird erfordert/ daß man ihm fürnehmlich das Geschröt/ und dann auch Maul und Nasen-Löcher mit warmen Wein bähe/ und am Futter so gar nichts abgehen lasse/ daß man ihm vielmehr/ des Tages ordentlich fünffmal Fütterung fürgebe. Damit kan man eine solche Eintheilung machen: daß man ihn das erste mal früh Morgens 5. Stund nach Mitternacht füttere. Doch hat man dabey dieses Eingelenck zu mercken/ daß man dieses nur dann thue/ wann er nicht beschellt; dann wo er dieses zu thun vor hat/ so soll er nichts geniessen vor dem

Sprung; ausgenommen: ein halbes Quintlein Eiter-Nessel-Saamen/ welches man um den Eingang der Sonne in die Waag sammlet/ soll man ihm auf einem Brod geben. Hat er aber beschellet? so bekommt er das Futter eine Stunde darnach. Eben dieses ist auch bey denen Stutten/ wie wir hören werden/ zu bemercken. Zum andern giebt man ihm/ das von uns auch oben schon berührte Tranck-Futter; die dritte Stelle fordert das Mittag-Futter um die eilffte Stund nach Mitternacht; Um vier Uhr nach dem Mittag gebührt ihm die Abend-mahlzeit zur vierdten Fütterung. Um sieben Uhr Abends gibt man ihm das fünffte und letzte mal. Will mans mit einem Wort haben; So darff am Futter kein Mangel seyn. Wann er mit denen Stutten nichts zu verrichten hat/ so lässt man ihn/ wann das Wetter schön/ bey einer Stunde lang/ an der Hand/ auf das Feld spazieren führen: sonsten dörfft er sich überstehen. Das kalte Trincken ist ihm auch zur Fruchtbarkeit nichts nütze/ deswegen temperirt man um diese Zeit das gar zu kalte Getränck/ mit einem wenig warmen Wasser/ und schönem Meel/ davon wir oben schon nöthige Anweisung gethan haben.

§. 8. Ist nun die Zeit des Beschellens fürbey/ so stelle man den Hengsten weit von denen wilden: damit er nicht durch Verlangen nach der Stutten gereitzet werde: weil diese Sehnsucht gar viel vom Leib zehret/ und noch darzu die Lust zu fressen vertreibt. Wann man ihm/ nach dem Beschellen/ die Geilheit vertreiben will/ welche ihm nach der Zeit/ biß man seiner wieder braucht/ nichts nutz ist/ so schmiert man ihm das Geschröt mit Baum-Oel Morgends und Abends etliche Tage nach einander. Sprengt man ihm aber um den Mittag das Geschröt mit kalten Wasser/ so vergeht ihm der Muthwill nach dem Beschellen auch/ und er wird fein fromm und thätig.

§. 9. Bey dem Aderlassen/ wovon wir/ in dieses Capitels §. 6. zu End geredet haben/ beobachte man noch/ daß man es nicht so/ wie mit denen andern Pferden geschiehet/ eben fürnehme. Diesen lässt man gemeiniglich im Frühling/ wann die Beschell-Zeit ist; aber bey dem Bescheller ist es verbotten; eben wie es wenig Vortheil bringen würde/ wann man ihm gleich nach der Beschell-Zeit das Blut lassen würde: Dann auf beyderley Weise würden ihm die Kräffte benommen werden: Im Herbst/ wann die Bäum ihr Laub fahren lassen/ da lasse man dem Bescheller/ mache einen Ansatz oder Einstrich; da ist fast eine Zeit von 5. oder 5. Monaten fürüber/ da er sich mit Beschellen hefftig angreiffen müssen: Und weil er wol im Futter gehalten/ und sonsten fein gepfleget worden/ so hat er ziemliche Zeit sich zu erholen/ gehabt. So ist auch biß auf den Periodum, da er wieder zu beschellen anfangen muß/ eben so lang/ daß er also auch das abgezapffte Blut wieder ersetzen kan. Auch diese Maase hat man bey einem Bescheller anderst/ als bey einem gemeinen Roß/ das in dergleichen Diensten nicht stehet/ zu halten/ daß man dem Bescheller so viel Blut nicht verlauffen lasse/ als bey einem andern Pferd; doch wofern der Beschäler gar zu hitzig wäre/ da mag es so viel nicht zu bedeuten haben. Wann ihm nun die Ader des Jahrs einmal geschlagen worden/ welches die Hals-Ader sonst keine seyn soll/ so darff man damit vergnügt seyn. Im übrigen ist auch dieses einer Observation werth: wann ein Beschäler des Wercks der Veneris gewohnet ist/ und man läst ihm diese Ader am Halß/ sonst keine/ nicht alle Jahr/ so bekommt er ein Gesicht/ wie der Veneris Sohn/ und wird blind.

§. 10. Die letzte Lehre/ welche wir bey der Pflegung eines Beschellers zu beobachten haben; ist diese: daß/ wann man den Beschäler erfrischen will/ nöthig/ ihn nicht in das Wasser/ aber nicht tieffer als biß an die Lenden gehen lassen soll. Aber tieffer/ wird es ihn erkälten/ und viel von der Lust zu springen benehmen/ wiewol/ was braucht es hier der neuen Lehre; muß man doch dieses bey allen Pferden/ wann man klüglich handeln will/ in Acht nehmen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 7. §. 3.

WEiln allhier von denen Pferden oder Hengsten/ so nicht gerne fressen/ gehandelt wird/ als wollen wir bey dieser Gelegenheit so viel anmercken/ daß/ wann vielleicht ein Pferd gehandelt worden/ welches wegen eines innerlichen Fehlers nicht fressen kan/ solches dem Verkäuffer hinwiederum heimgeschlagen werden möge/ vid. Accurs. in l. animalia. C. de Curs. publ. ein anders rechts es/ wann dasselbe sonsten an dem Mund/ Zung oder Zähnen/ einen solchen Mangel hätte/ (so man Frosch/ Blatter/ Schuell/ Zahnen und Schiffer oder Wolffs-Zahn nennet/) dadurch es am fressen verhindert würde/ dann weilen diese Fehler leichtlich zu curiren sind/ als kan die völlige Zernichtung des Kauffs nicht Platz finden. l. 1. §. 8. ff. de ædilit. Edict. Rœvenstr. de Judic. redhibit. Equest. cap. 4. n. 10.

Das VIII. Capitel.

Wie das Beschellen anzustellen.

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Beschell-Arten. §. 2. Die erste von der Hand aus/ was darbey zu beobachten/ vom Anfang bis zum Ende. §. 3. Mittel/ wann sich der Hengst weh gethan/ oder verunreiniget hat. §. 4. Vortheile der Sprüngung/ von der Hand aus. §. 5. Die andere Art/ das freye Einlauffen/ samt deren Vortheilen. §. 6. Entscheidung/ daß die Beschellung von der Hand aus die beste Art/ aus was Ursachen/ sey.

§. 1.

Dann nun/ sowol der Hengst als die Stutte/ zur Vermehrung ihres Geschlechts/ dem Alter/ der guten Warte und Pflege nach/ wie wir im vorhergehenden Capitel angewiesen haben/ vorbereitet werden/ so lässt man sie das Werck selbst angehen/ welches auf zweyerley Art zu geschehen pfleget: Von der Hand/ und frey. Von der Hand aus wird es genennet/ wann die Beschäler nicht frey/ sondern mit der Halfftern gezähmt/ auf die Stutte/ welche ebenfalls mit Stricken und Riemen gespañet ist/ unter des wilden Hirtens oder Stuttenmeisters Direction, und der Knechte Beyhülff/ förmlich springen. Das freye Beschellen oder Einlauffen heisset man/ wann ein Hengst unter denen Stutten so lang herum lauffen/ sie belegen/ und ihnen beywohnen darff/ bis beyde einander nicht mehr achten. Wann man umfraget/ welche Art unter beyden die beste/ so mag Herr Löhneisen im 5. Buch/ 2. Cap. die Sach nicht entscheiden. Ob wir es wagen sollen/ das wird sich geben/ wann die Sach nach ihren Vortheilen und Unbequemlichkeiten beyderseits überleget seyn wird.

§. 2. Wir wollen/ unserm Fürtrag nach/ erstlich das Beschellen von der Hand aus (Monté à mano) betrachten. Wann morgens frühe die Stutte fein wohl gestriegelt/ gleichsam zu ihrer Hochzeit aufgeschmückt/ gereinigt und gesäubert/ auch abgewischet worden/ welches man gemeiniglich vier Stunden nach Mitternacht vornimmet; wann über das der Schweiff hinten wohl zusammen geflochten und aufgeschwäntzt/ so lässt man sie zwar so gebutzet/ aber ohne Essen und Trincken/ stehen: Ausgenommen/ was ihre Geilheit und Empfängnüß-Krafft zu mehren/ oben von dem Saamen/ von Urtica oder Eiternesseln/ gemeldet worden; diesen giebt man ihr auf einem Brod. Ferner reitet man sie fein sittlich/ etwan eine kurtze halbe Stund/ nur/ als wann es ein Spatzier-Gang eines Patienten wäre/ herum. Nach welcher gemächlichen Bewegung pfleget man bey der ersten Weise zu belegen/ der Stutten ein paar lange Seile an die hintern Füsse/ vermittelst einer Masche/ zu schlingen. Diese ziehet man zwischen denen zweyen vörderen Füssen durch. Jedes von diesen Seilen wird um einen vordern Fuß/ nemlich/ das rechte hintere/ um den rechten vördern/ und das lincke hintere/ um den vordern lincken Fuß/ damit es kein Creutz gebe/ geschlungen. Beyde Seiler muß man hinter dem Wieder-Riß mit einer Schlaifen/ doch also zu knüpffen/ daß man sie auf einen Winck wieder zuruck schlagen und aufgehen lassen/ oder auflösen könne. Auch am Schweiff muß ein Seil angemacht seyn. Wann dieses von einem

Knecht vornen über den Rücken her fest angezogen wird/ so wird auch diese Beyhülff dienen/ daß/ wann der Schweiff der Stutten/ und diese Verhinderung/ weggezogen wird/ der Beschneller desto bequemer zurecht/ wie er soll/ kommen könne. Ist die Stutte sittsam/ so dörffen vornen eben mehr nicht/ als ein Knecht/ auf einer Seite seyn; wo aber nicht/ so muß man vier/ oder auf jeder Seite zween haben: Deren Ampt ist/ die Stutte fein gleich zu halten/ damit sie nicht vor sich hinfalle. Der auf der lincken Seite muß auch die Schlaisen wohl beobachten/ und dieselbe ehe nicht aufgehen lassen/ oder selbsten auflösen/ es sey dann diese Sache vom Beschneller verrichtet/ und der Hengst von der Stutte gantz herab/ und in den Stall geführet. Woferne nun dieser Actus sein Recht hat/ so mustert man die Stutte noch einmal mit dem Probier-Hengsten/ den rechten und guten Hengst verschont man darmit. Befindet man/ daß sie über dessen Gegenwart recht ausgelassen/ geil und rossig/ so führt man erst den rechten Ernst-Beschneller herbey/ also/ daß ihn/ wann er haltig und fromm/ zween starcke Knechte/ oder/ wo er wild ist/ wol mehr/ mit einer Strick-Halffter/ daran lange Riemen oder Stricke sind/ einmal oder drey um die zubeschellende Stutte herumb führen/ aber vorwarts/ auf daß sich die Liebe des Hengsten gegen die Stutte äussere/ die Stutte auch sich die gute Gestalt ihres Buhlers desto tiefer einbilde und einpräge/ als woran des künfftigen Füllens Schönheit meinstens liegt. Ferners lässt man den Hengsten drey oder vier Schrittt weit von der Stutte entfernt uñ abstehend/ nach dessen Belieben an die Stutte riechen/ also/ daß sie mit den Köpffen gegeneinander stehen und sehen/ und ihre Ausdufftungen und Halitus einander entgegen gehen/ und gleichsam einander empfangen. Der Keel wird zwar hitzig werden/ und gleich vornenan aufwollen; allein man muß davor seyn/ daß er die Stutte nicht mit denen vördern Füssen stampfe oder schlage/ oder ihr gar auf den Kopff springe. Ist er nun in so weit fromm/ daß er der Stutte von vornen nichts zu thun begehrt/ hat sie auch etlichmal angerochen/ sie ihn sehnlich angeblickt; ist auch er mit dem Aushencken zur Sache fertig/ so wendet man den Beschneller um/ führet ihn fein sachte und bescheiden hintenher zu der Stutte/ und lässt ihn aufspringen. Wäre nun der Beschneller theils so ungeschickt/ daß er den Weg mit dem Glied nicht zu finden wüste/ theils auch so haltig/ daß er sich daran berühren ließ/ so müste ein Knecht an der Hand seyn/ der ihn wohl mit dem Glied einwiese; wiewol/ es gibt viel/ die sich in der Sach nicht berühren/ noch helffen lassen. Darbey sind offt Beschneller/ die gar zu hitzig und furios geil sind/ die mit aller Macht vor sich hinschiessen: Die Hitze dieser Hengste zu mässigen/ wird rathsam seyn/ daß man sie ungefehr mit verschlossnen Augen blende/ bis zween Schritt weit hinter die Stutte herführe/ die Blendung wieder wegnehme/ und dann nach Belieben springen lasse. Wann der Sprung und die Belegung vorüber/ so lasse man den Beschneller fein sittsam und gemächlich herab steigen/ und sehe sich vor/ daß man ihn nicht mit Ungestümm herunter reisse/ schleppe oder zerre/ er dörffte sich sonsten überschlagen/ und Schaden nehmen. Wann auch dieses allmählige Absteigen geschehen/ so führet man ihn gantz sittsam und bescheiden/ etwas von der Stutte entfernet/ auf die Seite oder Handen/ auf welche er abgestiegen/ um das Mutter-Pferd herum/ und mit dieser Herumführung vertreibt man etwan eine gute Viertel-Stund/ und gibt Achtung/ ob ihm etwan die Lust wieder aufwache/ noch einen Sprung zu thun/ welches die Stuttenmeister/ als ein gutes Zeichen/ gerne sehen. Auch nach diesem führē sie ihn in den Stall/ damit er daselbst gewischt/ und sonst ein wenig/ etwan zwey Viertel-Stunden/ herum geritten werde/ da ihm dann die übrige Zeit des Tags zur Ruhe vergönnet wird/ bis man umb 4. Uhr Abends die Stutte noch einmal mit ihm zu belegen heraus führt. Aber auch/ da muß weder der Beschneller noch die Stutte/ ehe sie wieder den Kampff angehen/ getrancket werden. Woferne aber ein Mutter-Pferd so gar wild und ungebändig wäre/ wie es deren genug giebt/ die sich à mano nicht wollen belegen lassen/ so gar/ daß auch das vor von uns beschriebene Spannen an vorder- und hintern Füssen nicht helffen wollte/ und es sich gantz dergestalt unbändig/ durch selbst-williges Niederfallen/ Stossen und Schlagen/ aufführet/ daß die Stutte selbst/ und die mit ihr umgehen/ in ziemlicher Gefahr sind/ so ist kein besser Mittel/ als dieses/ wider dergleichen Ungestümmigkeit: Leget ihr eine rechte starck-haltende Halffter an/ und an diese bindet zwey starcke Seile/ führet die Stutte zu einer Mauer/ welche etwan 7. oder 8. Schuh hoch ein Fenster-Loch mit eisernen Stangen Creutz-weis habe/ und bindet sie an dieses Fenster mit dem Kopff in der Höhe an. Aber wieder zum vorgen zu kommen: Unterdessen muß man wieder eine oder zwo Wochen/ am besten ist es/ anderthalb Wochen/ vorüber lassen: Um welche Zeit es verträglich seyn wird/ den Probier-Hengst wieder hervor zu führen/ und an die Stutte wohl riechen zu lassen. Geschiehet nun gleich bey die Stutte/ welches der Neulingen und Erstlingen Gebrauch gemeiniglich ist/ etwann ein wenig stopffet und strampfflet/ so muß man deßwegen nicht gleich meynen/ sie sey noch nicht geil oder rossig genug/ und daher soll man auch nicht zu Resolution, den Hengst wieder weg zu führen/ greiffen; vielmehr ist das ein Zeichen/ daraus der Stutten-Meister abnehmen kan/ die Stutte sey recht zum Belegen fertig/ und an ihren Empfängnüß-Kräfften völlig aufgelöst. Nein! er lasse sich das Strampffeln nicht irren/ es ist eine Courtoisie für den Hengst/ den lasse man nur kühnlich hinten und vornen anriechen/ und dann die rossige Stutte ein- oder zweymal/ wie vor vorgeschrieben worden/ springen. Sollte sich aber die Stutte nach anderthalb Wochen/ nach der ersten Beschellung/ weder und den Beschneller auf keine Weis noch Wege aufsitzen lassen wollen/ so hätte mans für ein unbetrügliches Zeichen/ daß das Mutter-Pferd empfangen/ anzunehmen/ und sölbige auf die Seite/ als eine trächtige Stutte/ zu thun. Ich habe vor gesagt/ daß es verträglich sey/ wann der Hengst Morgens/ nach dem ersten Sprung/ nach einer Viertel-Stund/ wieder Lust bekommt/ und das andere Aufsitzen vornimmt/ und setze jetzt die Ursach dessen/ weil es geschehen könne/ daß die Matrix oder Pferds-Mutter den Saamen nicht gebührend/ bey dem ersten Zulaß/ empfangen hätte/ so könnte sie demselbigen/ bey der andern Aufreitzung ihrer Frechheit/ eine bequemere Stelle geben. Zu dem/ so wiederholen die Hengste (welche frey einlauffen/ nemlich nach der andern Weise/ die wir bald beschreiben wollen/) den Sprung von sich selbsten wol bißweilen dreymal. Eben diesen Zweck zu erlangen/ stellen etliche das Springen von der Hand aus also an/ daß sie die Stutten einmal des Morgens/ und das anderemal noch selbigen Abend/ und das drittemal den andern Tag gleich darauf/ wieder belegen. Wann aber/ nach dem Absteigen des Hengstens von der Stutten/ etliche die Scham des Mutter-Pferds mit kaltem Wasser deßwegen beschütten/ daß die Stutte den Saamen desto eher bey ihr behalten solle: Indeme der Schrecken des kalten Wassers die Mutter desto mehr/ ihrer Meynung nach/ schliesset/ so haben sie keine Ursach darzu. Eben so wenig/ als diejenige/ welche die Stutte nach dem Sprung und Rossen in das Wasser reiten/ und nicht stallen lassen. Das Wasser und die Erkaltung kan viel mehr eine Entlassung des Saamens verursachen. Auch hindert das Stallen nicht: Dann gesetzt/ es gehe dadurch unter

unter dem Harn eine dem Saamen ähnliche Materie mit fort/ so weiß man doch/ daß die Zeugungs-Krafft nicht an der Menge/ sondern an der Wärme/ und andern guten Beschaffenheiten des Saamens/ liege; sonderlich nach der Hypothesi derjenigen/ welche die Erwärmung der Ovulorum für eine Ursach der Empfängnüß halten. Endlich/ so ist ein anderer Gang des Saamens aus der Bärmutter/ und ein anderer des Harns aus der Blasen/ und derjenige/ welcher aus seinem Gefäß geblieben ist/ mag weggehen wie er will/ so ist er ohne Schaden.

§. 3. Bißweilen geschiehet es/ daß dem Beschaller/ aus allzu hitzig- und hefftiger Begierde und Bewegung/ an dem Zeuge-Glied eine Ader zerspringt/ oder er sich sonst daran weh thut/ welches doch am künfftigen Beschellen ihme keinen Mangel bringet/ daher der Hengst nicht gleich auszumustern ist. Nicht selten aber geschiehet es auch/ daß sich ein Hengst an der Unreinigkeit der Matricis seiner Stutte gleichsam verbrennt: Angemerckt/ das mal de Naples denen Pferden sowol/ als denen Menschen/ zusetzet. Diesen muß man mit Purgiren drey Tag nacheinander/ wann der Mond in den Fischen oder dem Krebs laufft/ Rath schaffen/ und ℥ß. Antimonii in einer halben Maas Erdrauch-Wasser beybringen. Nach Einnehmung dieses soll man das Pferd warm zudecken/ und bey einer völligen Stund dergestalt starck reiten/ daß es davon schwitze/ den Schweiß mit Stroh wohl abreiben/ das Roß selbsten an einen warmen Platz stellen/ und nach 5. Tagen diesen Tranck eingeben. Gumm. Gutt. ℥ß. Nuc. Vomic. ʒiß. Antim. ʒij. Af. Fœtid. ℥ß. Erdrauch- oder Hollunder-Wasser ein halbe Maas/ dieses untereinander gemischt/ und dem Patienten auf einmal eingegeben. Dabey muß man ihm auch zum ordentlich- und alltäglichen Tranck lauchtes Wasser/ darinnen Sassafras oder Frantzosen-Holtz/ und die mittlere Rinde von der Hollunder-Wurtz/ abgesotten worden/ vorsetzen.

§. 4. Und also ist von uns das Bespringen aus der Hand/ monta à mano, oder die erste Art des Beschellens/ samt einigem Anhang/ beschrieben. Wobey wir ein wenig stille stehen/ und was darbey für Vortheile seyen/ besehen wollen. Das erste ist/ daß der Stutten-Meister bey dem Springen aus der Hand ordentlich wissen und aufzeichnen kan/ erstlich/ zu welcher Zeit/ und von welchem Beschaller eine jegliche Stutte sey beschellet worden. Wäre sie nun am ersten Sprung nicht bestanden/ so ließ er eben den Beschaller über anderthalb Wochen wieder zu ihr/ (NB. ein Stuttenmeister soll fein ordentlich das Paar bemercken mit Zahlen oder Buchstaben/ oder andern Kennzeichen/) und wann sie dann von ihm empfangen/ so könnte er eigentlich wissen/ von welchem Beschaller ein jedes Füllein herkomme. Wo aber im Gestütte viel Stutten sind/ so kan man sie/ zur bessern Unterscheidung derselben/ mit gewissen Zahlen brennen. Der andere Vortheil ist/ daß man in dem Beschellen von der Hand aus zu einer Wilden denjenigen Hengst nehmen kan/ welchen man meynet/ daß er sich am besten zu ihr schicke/ und von welchem man glaubet/ daß er mit eben dieser Stutte die schönste Zucht zeugen werde. Zum dritten kan man die Stärcke und Gesundheit der Beschaller füglich menagiren und verhindern/ daß er sich nicht übernehme/ und in Venere abstrappazire/ wie sie es sonsten wol machen/ wann sie freye Beschellung/ und darzu viel reitzende Stutten um sich herlauffend haben. Nachdem man also meynet/ als es der Stärcke und Gesundheit des Hengstens fürträglich ist/ so offt/ und öffter nicht/ kan man ihn springen lassen: Wofür in der freyen Beschellung Sorg und Fürsicht vergebens ist. Und weil weiters/ wie wir oben gelehret/ sowol die Stutte als der Hengst/ zur Zeit des Belegens/ eine besondere Wart/ wann was fruchtbares und gutes heraus kommen soll/ vonnöthen haben/ so kan es besser nicht/ als in der mont' à mano, im freyen Einlauffen aber gar nicht geschehen. Der sechste Vortheil ist/ daß mit dem Beschellen von der Hand aus nicht so viel Zeit verderbet. Und der siebende/ daß man auf diese Weise verhindern kan/ daß der Beschaller/ der offt so kostbar und sorgsam anzuschaffen ist/ so leicht nicht kan von denen Stutten beschädiget noch geschlagen werden: Dann obwol die Eisen abgenommen sind/ so können die brünstigen Hengste doch übel genug getroffen werden. Worbey eben das oben-beschriebene Spannen nicht allzeit nöthig ist; dann wann die Stutte recht rossig/ und zur Geilheit aufgelöset ist/ so wird sie dem Hengst schon gerne stille halten.

§. 5. Dieses hiesse Beschellen von der Hand aus. Die andere Art ist/ wie gedacht/ das freye Einlauffen/ wann der Hengst unter den Stutten auf der Weide frey herum tummelt/ und eine oder mehr Stutten/ nach seinem Belieben/ bespringt/ und das so lang treibet/ bis er des Handels überdrüssig/ die Stutte auch zu fernerem Springen des Hengstens widerspenstig wird. Diese Art bedarff der Knechte und Stuttenmeistere Mühe nicht/ und ist der unordentlichen Begierde/ die sich bey unvernünfftigen Thieren findet/ gemässer: Dann wann die Stutte nicht recht geil/ und frech/ und rossig/ so wird sie den Beschaller nimmermehr auflassen. Ob sie aber rossig seyen/ das kan man daraus abnehmen/ wann sie nach dem Hengsten hefftig wiehren/ mit in die Höhe strotzenden Schweiff nach ihm lauffen/ und gleichsam Hülff wider ihren Affect begehren. Es lauffet ihnen auch Matrix geschwöllend auf/ sie stallen offt/ auch gehet offt eine dem Saamen-gleichende Feuchtigkeit von ihnen. Nun ist es richtig/ diese so in der freyen natürlichen Brunst herum-lauffende Stutten müssen ehe/ als die gleichsam in der mont' à mano darzu/ wie durch Kunst genöthigte/ empfangen und trächtig werden.

§. 6. Nachdem wir nun beyderley Vortheile/ sowol der Beschellung/ die von der Hand aus/ als derer/ die frey geschiehet/ durchgegangen/ so siehet jederman/ daß unser Votum für das künstliche oder von der Hand aus/ sprechen müsse: Zumalen/ wann man die Nachtheil und Unbequemlichkeiten des freyen Einlauffens betrachten will/ darunter nicht die geringsten diese sind. Die Stutten schlagen/ wann es ihnen nicht im Sinn/ der Hengst aber im Springen gantz aufgeweckt ist/ jämmerlich aus/ dardurch offt die besten Beschaller nicht nur von der Lust aufzusitzen/ sondern gar zu Schanden gemacht werden. Am allermeinsten sind so widerspenstig und ausschlagend diejenige Stutten/ welche Füllein haben/ die lassen den Beschaller gar nicht hinzu/ beissen und schlagen nach ihm. Daher folget eine beschwerliche Würckung; dann endlich kommts die Mutter-Pferde doch an/ daß sie gerne mögten beleget seyn; aber weil es schon spät im Jahr ist/ wann sie stüttig und rossig worden/ so fallen ihre Fohlen erst im Heu- oder August-Monat/ die von uns/ aus unterschiedlichen Ursachen/ nicht für gut gehalten werden. Bißweilen bleibet das Beschellen/ wegen zu weit verflossener Jahrs-Zeit/ gar aus/ und die Stutterey muß ihrer erwünschten Vermehrung entbehren. So sind auch die Hengsten in ihrer Liebe so beständig und eigensinnig/ daß sie sich in ein Mutter-Pferd verlieben/ und nach andern nichts fragen/ diesem lauffen sie nach/ und hangen demselben an: Daher viel Stutten in der Stutterey unbeschellet bleiben; ob aber dieses der Stutterey Aufnahm sey/ das lässt sich leicht ermessen. Wann sich auch/ welches die dritte Ursach ist/ die Hengste auf der Weide ablauffen/ des Fressens entbehren/ die Stutten zusammen stöbern/ mehr und öffter/ als ihrer Leibs-Beschaffenheit nützlich ist/ springen: Sich auch da-

durch so ruiniren/daß sie hernach umsonst/ohne Würckung springen/ endlich der Stutterey gar nichts nütze werden/ das Gesicht verliehren/ krumm und lahm dahin hincken oder stortzen. So siehet man aus dieser einigen dritten Ursache/ wie so gar wenig Gutes man auf das freye Einlauffen der Hengste zu bauen hab. Wann nun bald da ein Hengst/ bald dort einer/in jedem Jahr sowol durch das Schlagen der Stutten/ als durch eigenes Ubernehmen in der Venere, zu Schanden kommt/ und man allezeit einen neuen Beschaller über das andere Jahr anschaffen müste/ wo wollte man Geld genug/ und in gehöriger Anzahl gute Beschaller hernehmen. So bleibet es dann dabey/ das Beschellen aus der Hand ist besser/ als das freye Einlauffen. Wann aber das Gestütte so gar wild wäre/ daß sich die Stutten unmüglich fangen oder bändigen liesse/ man könnte auch/wann bald da bald dort ein Beschaller zu Schaden gieng/ gleich wieder andere haben/ so mögte das freye Einlauffen noch hingehen/ja die Noth würde wol rathen/ was die freye Wahl nicht haben könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VIII.

WAs an Geschicklichkeit und Erfahrenheit der zur Stutterey bestellten Stutten-Meister gelegen/ und wie selbige durch ihre Geschicklichkeit und Fleiß ihrer Herrschafft nutzen/ hingegen durch ihre Ungeschicklichkeit und Unfleiß derselben schaden können/ ist aus diesem Capitel zur Genüge zu ersehen; woraus dann zu schliessen und abzunehmen/ daß/so durch ihren Unfleiß/ Unerfahrenheit/ Ungeschicklichkeit und Unvorsichtigkeit/ oder auch mit Vorsatz etwas von ihnen verwahrloset worden/ und die Stutten oder die Hengst durch ihr Verschulden Schaden gelitten/sie entweder zur Ersetzung alles Schadens angehalten/ v. l. 9. §. 5. ff. locati. Add. § ult. ibique DD. Inst. de V. O. & Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. qu. 1. n. 115. oder/ so sie solchen/ Armuths halber/ nicht zu ersetzen vermöchten/ am Leib gestraffet werden können. arg. l. 4. C. de servis fugitiv. anerwogen sich niemand einer Sach unterstehen soll/ deren er nicht bastant oder gewachsen ist. v. l. 132. de R. J. & §. 6. 7. & 8. J. ad L. Aquil. add. l. 52. §. 2. ff. eod. welches auch von dem Fall zu verstehen/da durch das unfürsichtige Auslassen dieser Pferd ein Frembder Schaden gelitten/ indeme sie vielleicht die Pferd/ wie es dieses Werck erfordert/ nicht regieret/ so/ daß selbige darnach/ entweder durch der Stuttenmeister Unvorsichtigkeit/ oder auch durch ihre Unvermöglichkeit/ lauffend worden/ und jemand überrennet haben. v. §. 8. ibique. Angel. & Schneidew. Inst. ad L. Aquil. & l. 8. §. 1. ff. eod. wiewolen sich derjenige/ der sich in einen verschlossenen Ort gewaget/ und solchen Pferden zu nahe getretten ist/selbsten die Schulde beyzumessen hat/ v. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil.

Ad §. 2. ibi: An die Stutte wohl riechen zu lassen/ ꝛc.

NAchdem der Geruch bey denen Pferden sehr durchdringend ist/ Aristot. probl. sect. 7. vid. omnino l. f. ff. si quadrup. pauper. fec. dicatur, ubi JCtus Alfenus *olfacere* pro verbo coitum appetere usurpavit,) Also geschiehet es offtmalen/ daß die Pferd/ wann sie andere riechen/ zu schreyen oder zu wiehren anfahen/ welches sich dann die Fuhr-Leut/ so mit grossen Last-Wägen in engen Weegen begriffen/zu Nutz machen können/auch auf dieses gegebene Zeichen (fürnemlich/ wann sie keine Pferd in der Nähe herum auf der Weide sehen/ um welcher willen solches Wiehren beschehen seyn mag/) so lange still halten sollen/ bis die entgegen-gekommene Wägen vorbey sind/ damit sie nicht/ in Unterlassung dessen/ hernachmalen in grosse Verdrüßlichkeiten gerathen mögen/ auch mit langem Aufenthalt und Verzögerung/ auch offtermalen mit grosser Gefahr des Umwerffens/erst hernach einander ausweichen/ oder wol gar abladen müssen/ welches dann ohne Zancken nicht leicht beschehen kan. Sonsten pflegen die Fuhr-Leut/ so sie in dergleichen engen und Hohl-Weegen begriffen/ mit der Peitschen oder Geissel einander ein Zeichen zu geben/ damit sie bey Zeiten einander ausweichen können/ so/ daß derjenige/ der solches unterlässet/ seinen Wagen zurück ziehen/ und dem andern ausweichen muß/ arg. l. 213. §. 2. de V. S. Diethern. ad Speidel. voc. Weeg. vers. si ex hinnitu. &c. Wann aber keiner den andern hören könnte/ alsdann wird gemüniglich hierauf gesehen/ wer unter ihnen eine grössere Last führet/ angesehen es die Billigkeit erfordert/ daß derjenige Wagen/ so leer oder leicht beladen ist/ diesem/ der eine schwehrere Ladung hat/ ausweiche: So aber die Ladung beederseitig gleich ist/alsdann soll entweder hierauf gesehen werden/ wer unter ihnen am ersten aus- und weiter gefahren ist/ oder es soll dieser Streit mit dem Loos seine Endschafft erreichen; dahero dann derjenige/ so sich dem Loos nicht unterwürffig machen wollen/ sondern/ dessen ohngeachtet/ fortgefahren/ und hierdurch verursachet/ daß des andern Wagen umgefallen/ und die Waaren Schaden gelitten haben/ billig zur Abtrag des verursachten Schadens anzuhalten. arg. l. 7. §. 2. ff. ad L. Aquil. Diethern. ad Speidel. voc. Weeg. vers. si ex hinnitu. in fin. Add. not. Jurid. ad cap. 35. §. 2. lib. 3. Conf. Renat. Choppin. ad LL. And. c. 60. n. 1. & Fritsch. de viis publ. c. 1. n. 17.

Das IX. Capitel.

Die Kennzeichen/ daß eine Stutte zur Fruchtbarkeit gefangen/ und was sie empfangen habe.

Innhalt.

§. 1. Kennzeichen der Heilheit eines Mutter-Pferdes. Und des Empfangens. §. 2. Kunst-Stücke/ denen künfftig-herfürkommenden Fohlen/ gewisse Farben zum Voraus zu geben. §. 3. Kunst-Stück/ womit man zu wegen bringet/ daß die Stutte Hengst- oder Stutte-Fohlen bringe.

§. 1.

Gleichwie die Kennzeichen/ ob eine Stutte geil/ strüttig oder rossig sey/ diese sind; wann sie übel fressen/ mit aufgerecktem Kopff/ wedlendem und startzendem Schweiff umher lauffen/ öffter/ als sonst ihre Gewohnheit ist/ stallen/ die klare Stimm in eine grobe verändern/ am Geburts-Glied geschwollen/ und an denselben wärmer/ als sonsten sind/ sich daselbst gerne betasten lassen/ da sie doch vorher/ wann man sie da anrühren wollen/ von sich los geschlagen: Wann sie nach dem Hengst wiehren/ wann sie den schreyen hören/ auf ihn zulauffen/ und eine Feuchtigkeit hinter sich gehen lassen. Gleichwie/ sag ich/ dieses Zeichen waren/ daß die Stutte rossig/ also sind gewisse Merckmahle/ daß die belegte Stutte gefangen oder empfangen habe; dann es liegt viel daran/ der Sache/ so viel möglich/ gewiß zu seyn. Wie wir oben gemeldet/ nach etwan anderthalb Wochen/ wann das erste Beschellen geschehen/ stellt man das Mutter-Pferd/ von welchem man auf der Meinung ist/ dem Beschaller wieder vor; hat sie empfangen? so läßt sie den Hengsten nimmer zu; will sie aber wieder strüttig werden/ so ist aus dem vorigen Handel nichts worden. Und diese Prob muß man mit allen Stutten fürnehmen: damit/ wo sie noch nicht empfangen hat/ sie wieder aufs neu beleget werde; sonsten müste sie dieses Jahr unfruchtbar bleiben/ welches sie gält gehen heissen. Ihrer viel lassen/ wann das Beschellen ein Ende hat/ den Beschaller unter die wilden lauffen/ daß diejenige/ welche noch nicht empfangen haben/ auch mögten beschellet werden. Allein/ weil der Beschaller sich übernehmen würde/ welches wir oben zu verhüten gerathen haben; weil er auch mit dieser Prob/ durch Schlagen übel dürffte heimgeschicket werden: So ist es nichts guts. Ja! sagen andere/ man kan ja ein schlechtes Pferd zur Prob unter die Stutten oder wilden lauffen lassen; so wäre mein Rath: Man liesse die Stutte dieses Jahr über gar unbeschellet/ als daß man ein ungestaltetes untaugliches Fohlen bekäme/ und die Mutter verderbe. Das andere Jahr/ wann sie in diesem gälte gegangen/ gibt es bessere Adspecten/ und ist die Fruchtbarkeit desto sicherer: weil die Stutte nach dem Hengsten begieriger ist.

§. 2. Wann man die zu empfangende Fohlen in gewisser Farbe haben will/ so machen es fast etliche/ wie Jacob/ der seine Heerde einfärbig und scheckicht/ nach seinem Gutdüncken/ machen können. Zum Exempel/ es wolte einer die Fohlen Apfelgrau/ oder braun ꝛc. haben/ so geben sie den Rath/ daß man den Beschaller und die Stutte mit der Farb begleite. Etliche lassen die Beschaller mit der Farbe/ die sie gerne haben/ übermahlen; aber gar selten mit schlechter Würckung; doch weiß ich auch daß es bißweilen gut gethan.

§. 3. Die curiose Welt will auch etliche Kunststücke erfunden haben/ wodurch sie des Geschlechts der künfftigen Füllen versichert seyn/ und gewiß vorher sagen wollen/ ob die Mutter einen Fohlen oder ein Schleichlein/ wie sie es nennen/ bringen werde. Der Herr Johann Friederich Hörwart von Hohenburg bringet es mit diesen Worten im 18. Cap des ersten Buchs p. 11. alsó für: **Wann im Beschellen der Wind von Mitternacht hergehet/ soll es ein Fohlen geben/ und von der Mittag-Lufft ein Schleichlein. Etliche wollen/ daß/ wann man dem Beschaller den lincken Testiculum oder Gremen mit einem Spagen (oder einem Bindlein) zubinden werde/ er ein Fohlen zeugen werde; Und wann man den rechten zubinde/ so zeug er ein Schleichlein/ und das soll in allen vierfüßigen Thieren bewähret seyn. Uber das/ wann man wissen will/ ob die Stutten ein Fohlen oder Schleichlein fortbringen werde/ so geben sie Achtung/ wann der Hengst springe/ auf welcher Seiten er herabsteige: Dann wann er auf der rechten Seite herabspringet/ so soll er gewiß einen Fohlen gezeuget haben. Im Fall er auf der lincken Seiten herabfället/ soll es ein Schleichlein werden.** Aber ich gebe dabey dieses zu bedencken: Weil die Stutten öffter als einmal besprungen werden/ und doch nur von einem Sprung fangen/ wer will wissen/ von welchem Sprung sie empfangen/ und auf welches Absteigen des Hengstens man sein Datum zu setzen vermöge. Der Herr Hörwart fähret fort: Wann man drey Tag vor dem vollen Mond beschellt/ soll es ein Fohlen oder Hengstlein; wann man aber drey Tag nach dem vollen Mond springen läßt/ soll es ein Schleichlein oder Stüttlein abgeben. Item sie sagen/ man soll im Majen/ von einem Apffelbaum eine rothe Blühe/ deren drey auf einem Stengel stehen/ und das Gemieß von der Marter-Seule ob dreyen Kirchhöfen nehmen/ die Blühe samt dem Gemüse in ein Brod thun/ dem Stutt-Pferd in GOttes Namen eingeben/ und bald darauf den Beschaller springen lassen/ und soll dieselbe Stutte gewiß ein Fohlen tragen. Dieses Letztere kommet mir als ein Stücklein wider das andere Gebot und also nicht zu practiciren für/ als der ich wohl weiß/ wie der Teufel in allen Sachen seinen Vortheil zu suchen/ die Leute in Aberglauben und Mißbrauch des Namens GOttes zu verleiten wisse. Wiewol was brauchte es doch dieser armen Brod-Künste? Ein Stüttlein ist ja in der Stütterey so viel als ein Hengstlein nütze: weil jährlich etliche Alters halben abgehen/ deren Stelle gar wohl wieder/ durch die Jungen/ muß ersetzet und begleitet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. IX. §. 2.

Nachdem auch unter andern die **Farbe eine Anzeig eines guten Pferds** seyn kan/ als wird ein solches **Pferd**/ welches von einer gewissen Farb versprochen worden/ so fern es bey der Lieferung die versprochen und bedungene Farb nicht an sich hat/ billig hinwiederum heimgeschlagen. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 5. n. 10 **welches aber die besten und angenehmsten Farben seynd?** ist bey dem Heres-

Heresbachio lib. 3. de re ruſtic. loc. de equis, anzutreffen. Vorgemeldter Rœvenſtrunck. benennet ſelbige nach der Ordnung ſub num. 11. folgender maſſen. 1.) Schweiß- und Roth-Fuchs/ mit weiſſen Schweif und Mähnen. 2.) Weiß-apfelgrau Schwahnen. 3.) Grau-Schimmel mit ſchwartzen Mähne/ Schenckeln und Schweiff/ und weiſſen Zeichen am lincken hinter Fuß. 4.) Weiß/ roth/ oder ſchwartz geſprengt. 5.) Halb mit ſchwartzer Mähne/ Schenckeln/ Schweiff/ und Linien über den Rücken. 6.) Rabſchwartze gezeichnete Rappen/ mit einem durchgehenden Wirbel am Hals. 7.) Braun-weiſſe Zſchecken/ mit ſchwartzem Geſchöß. 8.) Gezeichnet ſchwartzbraun. 9.) Caſtanien-braun/ an dem lincken hintern Fuß oder dreyen Füſſen/ und vor der Stirn ein wenig weiß gezeichnet. Wiewohlen er am Ende ſaget/ daß auch unterweilen die Mittel-Farben ein nobles Pferd zu weiſen pflegeten.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Sie ſagen.

VOn denen abergläubiſchen Künſten/ beſiehe die Anmerckungen über das andere Capitel des erſten Buchs §. 2. deßgleichen auch über das achte Buch verſ. Aus welchen allen, ꝛc.

Das X. Capitel.

Die Pflege der Stutten und des Hengſtes nach dem Beſchellen.

Innhalt.

§. 1. Pflege der Stutte. §. 2. Pflege des Hengſtens nach dem Beſchellen. §. 3. Beſchell-Regiſter.

§. 1.

HAben nun der Beſcheller/ und das Mutter-Pferd/ groſſe Aufſicht/ Warte und Pflege/ ehe ſie das Werck der Fruchtbarkeit angegangen/ bedürfft/ ſo will nach der Belegung/ für beyderley Geſchlecht/ wieder eine groſſe Sorgfalt erfordert werden. Und zwar was die tragende Stutte anlanget/ ſo muß ſie an nichts Mangel leiden/ und deſto reichlicher im Eſſen gehalten werden/ wann ſie bey dem in Mutter-Leib verborgenen/ noch ein herumlauffendes aufzuziehen hat. Wann ſie aber keines zu erziehen hätte/ ſo dörffte man ſie auch ſo ſehr nicht ſchonen/ ſondern es wäre unverbotten/ die trächtige Stutte zur mäſſigen Haus-Arbeit zu gebrauchen; am allermeiſten hat man ſie im erſten Empfäng-Monat zu pflegen/ und im letzten vor dem Werffen zu menagiren. Wer im übrigen wohl einzunehmen Willens iſt/ wie man mit denen Stutten ferner im Stall verfahren ſoll/ der leſe nur das obige dritte Capitel dieſes 5. Buchs mit Fleiß/ ſo wird er im Stall der trächtigen Stutten verlangte Nachricht finden/ welche wir hier nicht wiederholen wollen.

§. 2. Die Hengſte/ denen in dieſer Beſchell-Zeit viel Kräffte/ wann ſie gleich beſcheiden zum Springen gehalten worden/ entgangen/ wollen nach dieſem eben ſo wohl ihre Warte/ und zwar alſo mit ſich gehalten haben: daß/ wann die Beſchell-Zeit fürüber/ er von dem wilden oder dem Geſtütt hinweg in den Stall geführet und gewartet werde. Er braucht es/ wie gedacht/ wegen ergangener natürlichen Hitz und Feuchtigkeit/ gar wohl. Man reitet ihn/ aber nicht tief in das Waſſer/ und etwan wochentlich dreymal/ zu deſſen Erfriſchung/ auf das Feld. Und nimmt im Herbſt die Purgation, wie ſie in denen Roß-Artzneyen ſoll beſchrieben werden/ und eben ſchon in etwas entworffen iſt/ mit ihm für. Manhält es auch mit der Aderlaß auf obige Weiſe. Wann nun der Stuttenmeiſter das Seinige gethan/ ſo ſoll er auch ſeinem Herrn davon richtige Anweiſung thun können/ was er vom Beſchellen zu hoffen habe/ welche Hengſte und Stutten gepaaret worden/ wann ſie gefohlet/ und was der Herr mehr zu ſeiner Nachricht vonnöthen haben mag. Wir wollen ein Beſchell-Regiſter zu einer Form/ wornach man die Berechnung nach einer kleinen Stutterey gar leicht einrichten kan/ hieher ſetzen.

Beſchell-Rechnung.

Farben der Beſcheller	Jahr		Monat		und Tag		worinnen		Die Stutten fohlten
Schweißfuchs	1701.	Hermelin	1701.	Hubero	1701.	Caſtanienbraun	1701.	Schwartzbraun	1701.

Farben der Stutten.

Schwartzbraun mit einem Stern und hintern lincken weiſſen Fuß n. 1. Belegt den 18. Martii. Probirt und wieder belegt den 8. April.	fohlte um den 19. Mart.	Hermelin n. 2. Belegt den 24. Martii. Probirt den 4. April. hat abgeſchlagen.	fohlte den 6. Mart.	Hubero n. 3. Belegt den 25. Martii. Probirt den 5. Apr. hat abgeſchlagen.	fohlte um den 7. Mart.	Caſtanienbraun mit 2. hintern weiſſen Füſſen n. 4. Belegt den 26. Martii. Probirt den 27. Martii, hat abgeſchlagen.	fohlte den 7. Febr.	Rapp mit einem weiſſen Stern n. 5. Belegt den 23. Mart. Probirt den 3. April. hat abgeſchlagen.	fohlte den 4. Martii.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 10. §. 1. verb. Die trächtige Stutte zur mässigen Haus-Arbeit zu gebrauchen.

WEilen die trächtige Stutten zur mässigen Haus-Arbeit gebraucht werden können / als ist kein Zweiffel / daß selbige nicht auch hingelassen und hingeliehen werden mögen; wiewohlen man sicherer handelt / wann man solches unterlässet / absonderlich wann man weiß / daß das Pferd auf eine lange und gefährliche Reise gebrauchet werden soll / in welchem Fall demnach / wann selbiges ohne des Bestehers Verschulden / Schaden gelitten / oder gar darauf gegangen / der Hinlasser solchen Schaden billig zu tragen hat / wol folglich von dem Besteher nichts prætendiren kan / arg. l. f. ff. commod. l. 5. §. 7. ff. eod. vid. Chur-Bayr. Land-R. Tit. 4. p. 1. §. Spricht einer den andern ꝛc. Reform. der Stadt Worms. p. 2. lib. 5. tit. 1. §. So einer unserer Bürger / & Reformat. der Stadt Nürnberg / tit. 17. leg. 9. Rubr. von Hinlassung und Beständnus der Pferd. Ein anders wäre es / wann man dem Besteher entweder hierinnen / daß er das Pferd überritten / oder / daß er solches länger / dann ihme vergönnet worden / gebrauchet / oder auch ohne Wissen und Willen des Hinlassers weiter / absonderlich an gefährliche Oerter / geritten hätte / ꝛc. einige Schuld beymessen könnte / gestalten er in diesem Fall dem Hinlasser allen Schaden ersetzen müste / arg. l. 5. §. 4. & 7. ff. commodat. cap. un. X. eod. Add. Marsil. in Rubr. de fidejuss. n. 229. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 9. Nec non Jura Provincial. & statutar. supr. cit. loc. vornemlich / wann ihm ohne Bestand Geld das Pferd geliehen worden. l. 5. §. 2. ff. commodat. l. 18. pr. ff. eod. §. 2. J. quibus mod. re contrah. oblig. Ob aber ein solcher Besteher / welcher ein Pferd nur biß nach Mayland gemiethet / hernach aber mit demselben biß nach Rom geritten ist / hierdurch einen Diebstahl begangen? ist aus dem §. 7. J. de oblig. ex delict. und l. 76. ff. de furt. abzunehmen / in welchen Rechtsstellen diese Frag bejahet wird. Add. l. si vi certo. 5. §. 8. vers. denique in fin. ff. commod. & l. Qui furtum. 16. pr. ff. Condict. furtiv. welches aber Bartolus in l. item quæritur. 13. §. f. coll. ult. ff. locat. von diesem Fall verstehet / wann der Hinlasser Pferd hinzulassen nicht gewohnt gewesen / sondern jemand nur aus Gunst sein Pferd geliehen; Ein anders wäre es / wann er von dem Hinlassen und Vermiethen der Pferde sich nährete / angesehen in diesem Fall vielmehr dafür zu halten / daß der Besteher / so das hingelassene Pferd länger / als verabredet worden / gebrauchet / solches aufs neue / mit vermutheter Einwilligung des Hinlassers / wieder bestanden habe: dazumalen ohne dem kein Diebstahl begangen wird / wann derjenige / welcher eine fremde Sache gebrauchet / in der Meinung stehet / daß solches mit dem Willen dessen / dem diese Sach gehöret / beschehe. §. 7. & 8. ibique DD. J. de oblig. ex delict. l. 46. §. 7. & l. 48. §. 2. ff. de furt. l. 76. pr. ff. eod. Add. Angel. in l. inter omnes. 46. §. rectè. 7. ff. de furt. Chassanæ. ad consuetud. Burgund. §. 5. pag. 40. Plot. in repetit. l. si quando. 7. n. 550. C. unde is. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 59. Wann aber zwischen dem Hinlasser und Besteher deßwegen Irrung entstünde / da nemlich jener vorgibt / daß das Pferd schadhafft worden / dieser aber solches nicht zugeben will / in diesem Fall ist das sicherste Mittel / daß der Hinlasser das Pferd auf rechtlichen Austrag annehme / mithin sich dißfalls in Gegenwart zweyer Zeugen / protestando verwahre / arg. l. quidam æstimaverunt. 21. ff. si cert. pet. Add. Bartol. & Angel. in l. qui sibi. 33. §. qui stichum. 1. ff. de solut. & Cravett. cons. 106. n. 2. V. 1. welches um so desto mehr in dieser Begebenheit Platz findet / da der Besteher dem Hinlasser das Pferd an die Thür gebunden / und darvon gegangen: immassen er so dann / sofern er das Pferd nicht auf vorgedachte Weis annimmet / sich leichtlich in Schaden und Verantwortung setzen könnte / wann nemlich das Pferd von der Kält gestorben / oder / so er es abgelöset / und also stehen lassen / jemand im Herumlauffen beschädiget hat / zu geschweigen / daß man hernachmals / wann das Pferd umgekommen / von der Æstimation des Schadens keine sichere Gewißheit haben kan. Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 91. & f. 994. n. 5. Add. Caspar. Caballin. de ædilit. Edict. c. 2. n. 55. weßwegen in der Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 9. hiervon also verordnet; Und ob deßhalben Irrung entstünde / so mag der Besteher dem Hinterlasser das schadhaffte Pferd überantworten / welcher auch dasselbe auf rechtlichen Austrag anzunehmen schuldig / und wo er solches weigerte / so mag der Besteher das Pferd für des Hinlassers Haus / Wohnung / oder Thür stellen und anbinden / und in Gegenwärtigkeit zweyer Personen bezeugen / daß er ihm das also überantwortet habe. Ob dann hernach dem Pferd ein weiterer Schad zustünde / darum ist der Besteher nichts verpflichtet. Aus welchem allen zu sehen / daß bey dieser Handlung eine Protestation höchst nothwendig seye / anerwogen es leichtlichen in Unterlassung derselben das Ansehen gewinnen könnte / gleich ob der Hinlasser in die Wiederannehmung des Pferdes absolutè gewilliget hätte. Will er sich aber dieses Mittels nicht bedienen / kan er entweder das Pferd dem Besteher vor das Haus führen / und daselbsten anbinden / oder aber solches alsobalden für den Richter bringen. vid. Petr. Jacob. libell. in fact. act. ædilit. n. 2. & Speidel. f. 994. n. 5.

Das XI. Capitel.

Die Wart und Pflege der Stutten/ wann sie jetzt fohlen will/ und wann sie würcklich gefohlet hat.

Innhalt.

§. 1. Wie lang eine Stutte gehe. Die Stutten werffen unter allen Thieren allein stehend. §. 2. Herbeyschaffung der Leut/ welche der Gebährenden helffen. §. 3. Was Hippomanes oder Pferde-Gifft. §. 4. Wann das Füllein ordentlich kommt. §. 5. Wann es unordentlich kommt/ was zu thun. §. 6. Wann das Füllein todt heraus gebracht/ was zu thun. §. 7. Weitere Wart der Stutte / die gefohlt.

§. 1.

DAs vorhergehende Register wird uns gewiesen haben / daß eine Stutte insgemein von der Empfängnus an / biß an das Werffen eilff Monat und zehen Tag gehe: also wann zum Exempel die Castanienbraune Stutte mit zwey weissen hintern Füssen den 26. Martii beleget: zehen Tag darauf wieder auf die Prob geführet worden/ und den auch Castanienbraunen Hengst nicht mehr zugelassen hat / so weiß man daraus / daß sie den 26. Martii empfangen: so wird sie um den 6. Martii fohlen. Und so ferne. Was vor dieser Zeit/ oder später/ nemlich entweder im 9. oder nach dem 12. Monat fällt/ das ist schwach und gebrechlich/ und wird am längsten gelebet haben/ oder wann es das Glück hat aufzukommen / so wird es nicht viel Schatz werth seyn. Es ist an einer Stutte was besonders/ und etwas/ das kein Thier hat/ daß/ wann sie fohlt/ sie auf den Füssen stehet; da andere Thier nur liegend werffen und gebähren.

§. 2. Gleichwie aber die Sache des würcklichen Fohlens gar offt Gefahr/ so wol für das Mutter-Pferd/ als für das Füllen führt: also soll man desto sorgfältiger Achtung geben/ daß man die Zeit des Werffens wol bemercke: damit diejenige / welche Hand dabey anlegen sollen/ gleich an der Hand seyen. Nemlich wann es sich anläßt/ daß die Stutte fohlen will/ so man es alsobald dem Stuttenmeister/ wann einer gehalten wird/ ansagen; oder wann dieser nicht zur Stelle ist/ dem Ober-Knecht ruffen/ und es dem Schmieden zu wissen thun. Ist nun dem Mutter-Pferd das Wasser gebrochen/ woraus man ein sicheres Kenn-Zeichen / daß die Stutte bald fohlen werde / nehmen kan: So muß eine verständige und der Hand-Griffe gewisse Person die Arm und Hände wol einschmaltzen/ und so ferne das Fohlen noch in dem Bauch der Mutter/ und an das Tag-Liecht in einem Helm oder Folle kommt/ sich nicht säumen/ es von dem Helm frey zu machen: daher das Felle aufreissen; sonsten würde das Füllen darinnen/ aus Mangel gnugsamen Athems/ ersticken müssen. Manches Füllein hat dieses Fell vom Kopff biß an den halben Hals/ und manches biß an den halben Leib. Nach diesem soll man dem Fohlen/ woferne der Kopff nicht gerad käme/ selbigen zu recht kehren/ und mit eben dieser Bemühung das Hippomanes, oder wie sie es nennen/ das Pferde-Gifft wegnehmen.

§. 3. Dieses Pferde-Gifft ist von vielen der Farbe/ des Orts nach/ wo es an dem Fohlen wachse / was es für Krafft habe/ fast abergläubisch beschrieben worden. Wird von etlichen für ein Miltz/ da es doch nicht ist/ ob es gleich einem gantz ähnlich ansiehet/ gehalten. Es ist aber nichts anders/ als ein dünnes Stücklein/ eines röthlicht-halbbleyfärbigen in der Gestalt eines Miltzes erscheinenden Fleisches glatt und lang-rund/ anderthalb Zoll breit/ einen halben Zoll an der Dicke/ und bey nahe vier Zoll lang/ und zwar/ nach diesen/ dreyen Dimensionen/ der Länge/ Dicke/ und Breiten/ unterschiedlich / nachdem auch das Füllein groß oder klein gefallen. Man hält insgemein dafür / es ziehen die Füllein / durch Hülffe dieses Hippomanes, die benöthigte Nahrung/ wann sie noch in Mutterleib verschlossen liegen / an sich: weil es just vornen an der Zunge liegt. Herr Winter rühmt sich / daß er auch zwey Hippomanes, bey einem Fohlen gefunden habe. Ob nun wol die gemeine Leut aus dem Hippomanes viel Aberglauben ziehen / und glauben / daß diejenige Roß / von einer ausbündigen Fürtrefflichkeit werden sollen/ welchen man verwehrt/ daß sie dasselbe nicht hinunterschlucken: So ist doch dieses unwidersprechlich/ daß dieses Hippomanes oder Pferde-Gifft/ eine nachdrückliche Würckung in der Artzney habe: wie wir es dann in etlichen oben schon beschriebenen Roß-Recepten zu gebrauchen eingerathen haben.

§. 4. Wir fahren aber wieder in der angefangenen Beyhilff/ die man einem Pferde/ das fohlet/ thun soll/ fort. Wann nun das Hippomanes fein bald hinweg: weil es das Fohlen die äusserliche Lufft empfähet / und darnach schnappet/ das Pferde-Gifft alsobald von der Zungen in Magen/ und hinunter geschlucket/ hernach aber nimmer von ihm zu haben ist. Wo dieses geschehen/ so siehet man zu/ daß er dem Fohlen gar bey denen vördern Füssen/ von der Mutter / und heraus helffe / und ohne Versäumnus einiger Zeit/ mit einem Messer oder einer Spate/ welche aus einem Eschenbaum gemacht werden/ die Ballen an denen Sohlen ablöset und ausbreche/ und die Huse/ ehe beydes hart wird/ recht bilde. Und so hilfft man / wann das Fohlen von der Mutter/ dem Lauff der Natur nach/ oder recht kommt.

§. 5. Wann sie aber umgewendet / wider die Natur/ und für Mutter und Füllein gefährlich kommen/ so muß auch mehr Fleiß und Mühe angewendet werden. Nemlich wann es rücklings kommt/ so muß man ihm zu vörderst den Kopff recht wenden/ und es eben/ als wie bey denen/ welche recht gekommen/ bey denen vördern Füssen anfassen. Wann sie mit einem vördern Fuß zuerst kommen/ da ist es gar ein mißlicher Zustand. Bey diesem Fall muß man den Kopff zu bekommen / und / wie recht/ zu wenden trachten. Etwas weniger Gefahr hat es mit dem Wurff/ wann das Füllen mit einem Fuß hinter sich kommet. Da ist die erste Sorg und Bemühung dahin anzuwenden/ daß man gleich den andern Fuß auch ertappe/ und dem Füllein gar ferner von der Mutter helffen möge. Das leichteste ist/ wann sie hinter sich mit beyden Füssen zugleich kommen/ und da braucht es gar ferner keiner Kunst/ als daß man sie nur ergreifft/ ihnen wie diesem/ welches hinter sich mit einem Fuß gekommen/ helffe/ und/ wann der Helm da ist/ denselben ohngesäumt aufreisse/ und dem Füllein Lufft verschaffe. Wann sie aber über quer/ oder auf der Seite kommen/ so ist es gar leicht mit denen Füllen aus/ und daher dieses der gefährlichste Zustand/ welcher sich bey dem Fohlen einer Stutten ereignen kan. So desperat dieser Fall ist/ so wenig muß man zaudern/ der Mutter und dem Füllein nach bester Möglichkeit

keit hülffliche Handreichung zu thun. Wie bey allen / so muß auch hier der Kopff zu erst recht gewendet werden. Kan dieses nicht gleich seyn/ so sehe man/ wie man die vördern Füsse erhasche / und / so viel man kan/ helffe: Und damit nicht Mutter und Füllein darauf gehe/ zusehe/ das Füllein von der Mutter/ es mag todt oder lebendig seyn/ zubekommen. Bey so harten und gefährlichen Zustand muß man der Mutter mit Wein/ worinnen Fenchel abgesotten worden/ in die Nase spritzen/ die Nase etwas zuhalten / und den untern Leib abwerts drücken. Wäre aber das Füllen in ihr schon todt/ so lasse man ihr den Rauch von einem angebrennten Kühn in die Nase gehen/ giesse ihr einen austreibenden Tranck ein / sie eine halbe Stunde stehen / und trachte darauf das abgestandene Füllein/ so gut als möglich aus der Mutter zu bringen.

Der erstgemeldete Treibe-Tranck wird so verfertiget/ man nimmt zij Zimmet-Rinden/ Venedischen Borax zj. Orientalischen Saffran zißb. Beyfuß-Wasser zviij. Dieses mische man alles untereinander/ so hat man einen Tranck/ der auf einmal muß beygebracht werden. Oder: Nehmet Sevenbaum und Haselwurtz/ von jedem zß zij. Eisenkraut-Wasser zvij. Dieses untereinander wolgemischt / und zu einem Tranck auf einmahl angewendet.

§. 6. Ist das todte Füllein mit so viel Mühe und Noth von der Mutter gebracht/ so muß die Mutter/ von der ausgestandenen beschwehrlichen Gefährlichkeit wieder erquickt werden/ welches durch folgenden Stärck- und Krafft-Tranck zu erhalten wäre. Nehmet zii. Zimmet-Rinden/ Nägelein und Muscatblühe jedes zß. Starcken Wein zviij. Untereinander gemischt / und einen Tranck auf einmal draus gemacht. Uber das muß man sie mit Wein waschen/ und bey etwan hernach sich ereigneten Zufällen/ gar wol pflegen/ wann sie davon kommen soll.

§. 7. Nach diesem Mißfall kehren wir wieder dahin / wo es recht zugegangen/ und wo das von der Mutter gekommene Füllein lebendig ist. Dieser Mutter muß man die Matricem mit warmen Wein wol waschen/ sie wol und warm zudecken/ und ihr zwey oder drey Schnitte kräfftigen schwartzen Brods in Wein tuncken/ und eingeben: welches sie trefflich stärcken wird. Dabey muß man ein von Erlen-Holtz bereitetes Saltz im Vorrath/ und das Füllein zu dem Ende damit bestreuen / daß die Mutter bessern Lust / ihre Frucht zu belecken / und das verlassene anzunehmen bekomme. Die Stutte selbsten muß nach diesem hoch angebunden/ und in diesem Stand bey zwo Stunden lang gelassen werden. Auch soll man sie so bald und vor dem 12. Tag der Genesung/ oder nach der Geburt / auf die Weide zu treiben / innen halten. Damit die Milch nicht zu häuffig ein- und hervor schiesse / so hat man das Futter wol zu mässigen/ und der Stutte / wann die Milch häuffig kommt/ weniger zu geben; mehr aber fürzulegen/ wann die Milch nicht in gehörigen Vorrath vorhanden wäre. Im übrigen findet sichs offt/ daß die Stutten ihr neugefallene Füllein nicht annehmen noch erkennen wollen: dahero beissen und schlagen sie nach ihnen / und daher weil sie noch zart/ so könnten sie leicht zu schanden kommen: deßwegen muß man es der Mutter immer für die Augen/ und sie selbiges zu lieben anweisen: wird mans offt mit obigen Saltz bestreuen / so wird die Mutter selbiges abzulecken/ und zugleich/ vermittelst dieses Betrugs/ ihr Junges zu leiden und zu lieben angereitzet. Bey dem lebendigen Füllen hat man noch zu bemercken/ daß man es gar nicht angreiffe/ aber zur Mutter in einen warmen und raumlichen Stall legen / und für seyn/ daß es nicht erkalte/ oder von der Stutte wegen des engen Platzes beschädigt werde. Damit endlich das Füllein sich nicht in der Mutter Halffter-Strick sich verwickle/ welches offt Anlaß gegeben hat/ daß das Füllen von der Mutter ertrücket worden: So enthalte man sich lieber gantz von dem Anhencken der Mutter. Und weil das Füllen seine Nahrung von dem Gras/ und den Tisch gleichsam bey der Mutter-Milch finden muß/ so hat man nicht nöthig eine absonderliche Fütterung mit dem Füllen fürzunehmen/ biß die Zeit das Füllein abzusetzen/ und von der Mutter abzustossen / verhanden ist. Allein / da sich doch öffters erzeigt / daß/ wann das Füllein im Martio geworffen wird/ noch kein Gras hervor gestochen hat/ so muß es in dem Heu der Mutter mit zehren. Nur muß das Füllein abgehalten werden/ daß es das Futter mit der Mutter nicht aus dem Bahren fresse. Wann es nun gröſſer und von der Mutter beliebt worden/ so kan es der Mutter auf die Weide folgen; sonsten/ wann das Füllein daheim bleibt/ und die Mutter ausgelassen wird/ so wird die Mutter gar unlustig; bißweilen werden sie auch gar vor Sehnsucht kranck/ wann sie ihre Jungen eine Zeitlang nicht vor sich sehen und entbehren müssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. II. §. 1.

DAs bey denen Thieren die Natur eine gewisse Zeit zu gebähren gesetzet/ bey denen Menschen aber selbige nicht also gewiß determiniret habe/ ist so wol von den alten Philosophis als Medicis geglaubet worden. vid. Aristot. l. 7. de histor. animal. cap. 4. Conf. tamen Paul. Amann. in Iren. Numæ Pompil. cum Hippocrate. p. 62. & mult. seqq. Welches eben auch die Ursach ist/ warum die Gesetz / zu Vermeidung allerhand Inconvenientien/ hierinnen eine gewisse Zeit benennen / und solche vielmehr von demjenigen / was öffters zu geschehen pfleget/ als von diesem/ was sich selten zuträget / hernehmen wollen/ l. 3. & 4. ff. de LL. damit man gleichwol (als woran so viel gelegen) wissen möge/ in was vor Zeit die zur Welt gebohrne Kinder vor ehelich zu halten/ und also derer jenigen Rechte/ so denen ehelich-gebohrnen Kindern zukommen/ fähig seyn. Duaren. ad l. 29. p. ff. de Liber. & posthum. Solche Zeit aber ist durch die Gesätze/ von dem siebenden biß auf das zehende Monath einschließlichen gesetzet worden/ l. 7. ff. de stat. hom. l. 3. in f. ff. de suis & legit. hered. l. Gallus. 29. pr. ff. de liber. & posth. so/ daß/ wofern die Rechnung von dem Hochzeit-Tag angestellet wird/ man den Anfang des siebenden Monats/ und also 182. Tag/ l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. f. ff. de suis & legit. hered. (vid. tamen Richt. p. 2. dec. 89. n. 4.) So man aber selbige von dem Tod des Manns oder des Vatters anfähet / eine Zeit von zehen Monathen. vid. Beust. de matrim. cap. 36. Carpz. Jpr. Consist. l. 2. def. 224. & Richt. p. 2. dec. 89. n. 2. Ja/ wol gar den Anfang des eilfften Monats passiren lässet. vid. Caranza. tr. de partu cap. 14. n. 33. Carpz. Jpr. forens. p. 4. c. 27. def. 15. & Richt. d. dec. 89. n. f. Und durch diese Benennung der Zeit haben die Gesetzgeber vornehmlich auf 2. Stück gesehen; 1.) Daß die rechte Kinder durch die Enge der Zeit von ihren Rechten nicht mögen ausgeschlossen werden; Und dann 2.) daß man den Wittiben durch Zulassung einer gar zu langen Zeit / nicht Ursach und Gelegenheit zum unehelichen Beyschlaff geben möge / welches alles beedes durch diese Zeit der 10. Monat vermieten worden; So/ daß diejenige / welche vielleicht im fünfften / vierdten Monat/ oder noch eher/ von der Hochzeit an gerechnet/ auf die Welt kommen/ vor keine eheliche Kinder

zu halten/ arg. l. 12. ff. de stat. hom. Wiewolen Renatus Choppinus lib. 3. de privil. rustic. c. 8. & Anton. Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. contraire Exempla beybringen/ denen auch die Erfahrung in so weit beystimmet/ daß dergleichen Kinder bißweilen gelebet/ immittelst aber gleich so viel von sich gezeuget haben/ daß sie noch unzeitig seyn. vid. Vales in Philosoph. sacr. cap. 8. & Carpz. in Jurispr. Consist. l. 2. def. 227. n. 11. Welche Exempla aber sehr rar / mithin etwas gewisses hierinnen zu determiniren/ nicht hinlänglich genug sind. v. l. 13. C. de sent. & interloc. omn. jud. Add. Paul. Zach. qu. medico-legal. lib. 1. tit. 2. qu. 2. Was es nun mit denjenigen/ so vor dem siebenden Monat gebohren/ vor eine Bewandtnuß/ eben die Beschaffenheit hat es mit diesen/ so im eilfften/ zwölfften/ dreyzehenden/ ꝛc. Monat von dem Tod des Manns/ oder des Vatters an zu rechnen/ zur Welt gebracht werden; dann ob es gleich hierinnen abermalen an Exempeln nicht fehlet / vermög welcher erwiesen werden kan/ daß auch die Weiber im eilfften Monat und noch später/ nach dem Tod ihrer Männer Kinder gebohren haben/ vid. Alciat. lib. 3. Paradox. cap. 7. Gell. 3. N. A. cap. 16. & Mirandol. Exerc. 1. so soll man doch/ um vor angeregter Ursach halber von der Vorschrifft der Gesetze nicht leichtlich abgehen. l. 3. §. pen. ff. de suis & legit. hered. l. 29. pr. ff. de liber. & posth. & Nov. 39. Add. Caranza. de Partu cap. 15. Es wäre dann/ daß zu erweisen stünde/ daß einige Zauberey mit untergelauffen/ und in Krafft derselben/ die Schwangere zu gebähren verhindert worden / welches / daß es geschehen könne/ bezeuget Martin. Delrio Disquisit. Magicar. pass. Und diese Meynung ist in dem Stand der Rechten die allerwahrhaffteste/ Gilcken. ad d. l. Gallus. n. 59. Caranza. de partu. c. 15. n. 9. seqq. Wilhelm. Forster. p. 1. disp. 3. qu. 4. & 5. Wiewolen auch die widrige Meynung ihre Adhærenten hat/ vid Hotomann. 9. Obs. 9. & Paul. Zacch. lib. 2 Qu. Med. leg. tit. 2. qu. 4. n. 19. Uñ in der heutigen Praxi zum öfftern observiret wird/ worbey aber sich wol in Acht zu nehmen/ daß entweder keine Gelegenheit zu sündigen gegeben werde/ contra l. 8. § 20. ff. de transact. l. 38. §. 1. ff. de R. V. Oder/ daß einer keuschen Matron nicht unrecht beschehe. l. 6. C. unde Vi. dahero dann einstens das Parlament zu Paris durch solche Umstände bewogen worden/ daß selbiges ein Geburt von 14. Monaten vor rechtmässig erkennt hat/ dessen Mutter nicht allein von auserlesenen Sitten und guten Ruff gewesen / sondern auch in Zeit ihrer Schwangerschafft bey den nechsten Freunden und Erben des Manns fleissig bewahret worden ist/ allermassen solches bezeuget Gotofredus ad Nov. 39. Allein dergleichen und andere Exempla müssen mit Verstand angenommen/ und nicht ohne allen Unterschied zur Consequenz gezogen werden/ so/ daß leichtlichen hieraus abzunehmen/ was von dem Gesetz der Engelländer/ Krafft dessen ein Mann ohn allen Unterschied die Geburt vor die Seinige agnosciren und annehmen / selbige auch der Erbschafft geniessen lassen muß / ob sie gleich ein gantzes Jahr/ oder noch länger hernach/ als er sich das letztemal von seinem Weib gethan/ zur Welt gebracht worden. Davon Barclajus in Jcone anim. cap. 4. zu lesen ist. Und kan dieses Gesetz durch die Ungewißheit der Geburt nicht entschuldiget werden/ anerwogen sonsten aus eben diesem Fundament, ein Mann/ alsobalden innerhalb zweyer oder dreyer Monaten nach gehaltener Hochzeit eine Geburt vor die Seinige agnosciren und annehmen müste / welches aber / daß es ungereimt heraus kommt/ jedermänniglich gestehen muß. Vid. Gotofr. ad Nov. 39. & Franck. Disp. 2. ad L. Gallus membr. 2. sect. 6.

Was von der siebenmonatlichen Geburt bißhero gesaget worden/ daß nemlich selbige in dem Stand Rechtens vor rechtmässig zu halten/ eben dieses ist auch von der acht monatlichen zu statuiren/ dann obgleich viele so wol aus denen Medicis als JCtis dahin schliessen/ daß diese Geburt ohnmöglich leben könne/ vid. Gell. 3. N. A. cap. 16. Hippocrat. libr. de octimestr. part. in pr. & libr. de Carnib. circ. fin. wol folglich weder der Erbschafft fähig seye noch auch das Vätterliche Testament aufheben möge. Bartol. in l. Gallus. pr. n. 12. Bald. in l. 17. C. de acculat. Cyn. in l. 12. ff. de stat. hom. Castrens. & Sichard. in l. 2. n. 3. C. de posthum. hered. instit. Alciat. in l. 129. de V. S. Menoch. L. 2. de arbitr. cas. 89. n. 38. & Giphan. ad l. 2. C. de posthum. hered. instit. Welcher letztere so gar testiret/ daß das Parlament zu Tolousa wider den Partum Octimestrem gesprochen habe. Add. Petr. Fabr. ad l. 124. de V. S. & Cujac. ad Paul. sent. lib. 4. tit. 9. Es ist doch die widrige Meynung viel gegründeter. Dann gesetzt/ daß nach der vorigen Meynung ein Partus octimestris, oder ein achtmonatliche Geburt/ entweder natürlicher Weiß/ oder aus einem Zufall nicht leben könne (was ches/ ob es in allen solchen Geburten/ und aus was Ursachen wahr seye/ wir denen Herren Medicis auszumachen überlassen) so können doch die Rechts-Lehrer hieraus keineswegs schliessen/ daß eine solche Geburt nicht vor ehelich zu halten / wol folglich des vätterlichen Erbs nicht fähig seye/ gestalten es genug/ daß ein Kind innerhalb der in den Rechten benamsten Zeit zur Welt kommen / ob selbige gleich nicht gar zu gewöhnlich/ oder/ daß selbiges aus Mutter-Leib lebendig geschnitten worden / ob es gleich nicht lang hernach mehr leben kan. v. l. 141. de V. S. & l. 6. ff. de in off. testam. Add. Paul. Amman. in Iren. Numæ Pompil. cum Hippocrat. p. 56. & seqq. von welche General-Regul demnach/ weil der partus octimestris, oder die achtmonatliche Geburt/ durch kein Gesetz excipiret wird/ als ist nothwendig daraus zu schliessen/ daß dieselbe so fern sie lebendig auf diese Welt gekommen/ nicht minder als die sieben- und neunmonatliche / vor rechtmässig zu halten / wol folglich der vätterlichen Erschafft fähig seye. Vid. Choppin. de priv. rustic. l. 3. c. 8. & Zœs. de lib. & posthum. n. 55. ubi secundum hanc opinionem judicatum referunt. Anjetzo nicht zu gedencken/ daß nicht allein / wie die Erfahrenheit bezeuget / viel dergleichen Kinder zu tapffern Männern worden. Vid. Plutarch. de placit. Philosoph. L. 5. c. 8. Aristotel. L. 7. histor. anim. c. 4. Plin. l. 7. H. N. c. 5. & Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. sondern auch/ daß sich die Weiber selbsten offtermalen in ihrer Rechnung irren/ so/ daß bißweilen ein Geburt vor acht Monat angegeben wird/ welche vielleicht von mehr oder weniger Monaten ist. Vid. Paul. Zacch. Lib. 1. quæst. medico legal. tit. 2. qu. 4. n. 1. seqq. Caranza de partu. cap. 11. & Paul. Amman. in Iren. Num. Pompil. cum Hippocr. p. 71. n. 18. Wann aber die Kinder in währender Ehe nach der in den Rechten benamsten Zeit gebohren worden/ in diesem Fall habē sie sich ihres Kindes-Rechtens allerdings zu erfreuen/ ob gleich ihr Mutter eines in währender Ehe begangenen Ehebruchs überwiesen worden/ oder solches Verbrechen von selbsten bekennet hätte/ dann weil man in diesem zweiffelhafften Zufall nicht wissen kan/ von wem die Kinder eigentlich gezeuget worden/ als ist denselben so gut zu muthmassen / daß sie vielmehr aus rechtmässiger Ehe gebohren / als aus dem Ehebruch erzeuget worden. text. est in cap. Estote. de R. J. l. miles. 11. §. de functo. 7. & seq. ff. ad L. Jul. de adulr. & l. 29. §. 1. ff. de probat. Add. Gail. 2. O. 97. n. 7. & 8. ubi simul de probatione filiationis agit. angesehen ohne dem in zweiffelhafften Zufällen

fällen der gelindeste Weeg zu wählen / und vielmehr dasjenige / was ehrlich / als was unehrlich / deßgleichen auch / was den Kindern verträglich / zu præsumiren ist. per text. & Author. supr. citat. Wiewolen die Mutter / dieses ihres Verbrechens halber die auf den Ehebruch gesetzte Straff billich auszustehen hat / davon zu lesen Lev. 20. v. 10. Deutr. 22. v. 22. (add. Carpz. Pr. Crim. qu. 52. n. 17.) l. 30. ibique DD. C. ad L. Jul. de adult. §. 4. l. de P. l. (Carpz. d. qu. 52. n. 26.) Nov. 134. c. 10. auth. sed hodiè. C. ad L. Jul. de adult. & P. H. D. art. 120. ibique Doctores. Gleichermassen wie diejenige zu bestraffen / welche vor dem öffentlichen Kirchgang und Copulation sich miteinander fleischlich eingelassen / davon zu lesen Carpzovius Jprud. Consist. L. 3. def. 76. & seqq. Add. Id. L. 2. def. 131. & Richt. p. 2. dec. 89. doch sind die hernach erzeugte Kinder nichts destoweniger vor ehelich zu achten / und zu ihrer Eltern Erbschafft zu lassen. per l. 11. C. de Natural. lib. Ob aber auch diese sothaner Erbschafft fähig / deren Vatter vor dem Kirchgang und Priesterlicher Copulation gestorben? kan aus dem Cap. 3. & t. t. ✠ de clandestin. desponsat. can. aliter caus. 30. qu. 5. deßgleichen auch aus demjenigen / was Hahn. ad Wes. tit. de R. N. n. 5. lehret / abgenommen / und erlernet werden / in welchen Stellen die vorgesetzte Frag verneinet wird: Wiewolen andere Doctores selbige bejahen; Schurff. Cent. 1. Cons. 1. Cypræ. de matrim. c. 3. §. 2. Carpzov. in Jpr. forens. p. 2 c. 14. def. 12. & Struv. Ex. ad π. 29. th. 26. deren Meinung auch in Praxi recipiret worden. vid. DD. citat.

Immittelst aber wird nebst dem / daß den Kindern das Kindes-Recht von der Geburt angedeyen solle / zugleich erfordert / daß sie nicht allein lebendig auf die Welt kommen / sondern auch zu keinem Monstro incliniren: dann wann sie entweder todt oder als Monstra zur Welt gekommen / können sie sich solches Rechtens nicht anmassen. l. 129. de V. S. l. 3. C. de lib. & posthum. l. 14. ff. de stat. hom. & l. 12. §. 1. ff. de liber. posthum. Gleichwie aber in dem Stand Rechtens / nur allein diejenige pro Monstris zu halten / welche mit keiner Menschlichen Gestalt begabet sind / als zum Beyspiel / wann eine Mutter ein Kind in Gestalt eines Hundes / Bärens / oder auch nur mit dem Kopff eines solchen Thiers hervor brächte; also können im Gegentheil diese darunter nicht gezehlet werden / die nur an ihren Gliedern einen Fehl / und entweder mit mehr oder weniger Fingern / Zähen / Händen oder Füssen / oder auch mit zweyen Köpffen versehen sind / im übrigen aber eine rechte Menschliche Gestalt an sich haben. l. 12. §. 1. ff. de liber. & posthum. & l. 14. ff. de stat. hom. Add. Gilcken ad l. 3. C. de lib. & posthum. Zoes. ad tit. de lib. & posthum. n. 52. & Caranza de part. cap. 17. Ob aber die Monstra zu tauffen? ist bey dem Henrico Linckio in Comment. ad Decretal. tit. de Baptismo. §. 1. nachzulesen. Gleicher gestalten sind auch diese Kinder schon vor lebendig zu halten / die nur einen Augenblick gelebet haben / und in den Händen der Hebammen gleich wieder verschieden sind / allermassen aus demjenigen abzunehmen / was bey dem Carpzovio in Jpr. for. p. 3. c. 17. def. 19. n. 9. mit nachfolgenden Worten zu finden. Ist euer Tochter Mann gestorben / und hat sein Eheweib schwangers Leibs / zusamt einem Gütlein nach sich verlassen / und es hat nachmals bemeldte Wittwe euer Tochter / einen jungen Sohn zur Welt gebohren; Ob nun wol solch Kind / wie es gebohren worden / sich gar nicht gerreget / noch geschryen. Dieweil aber dennoch die beyden Weiber / so bey ihr in ihren gefährlichen Kindsnöthen gewesen / vermittelst Eydes ausgesaget / daß das Kind / als ihm ein wenig Pfeffer in die Naase geblasen und gerieben worden / zweymal mit der Naase gar mehlich geschnupffet; So erscheinet daraus soviel / daß dasselbige das Leben noch gehabt / wie es auf die Welt kommen: Dahero dann oberwehntes euers Eydams Verlassenschafft / auf dasselbe Kind kommen / und gefallen / welches hernach solche Verlassenschafft / ohngeacht / es bald gestorben / und nicht die Tauffe bekommen / auf seine Mutter / eure Tochter / vererbet / und des Vattern Brüder haben sich derselben anzumassen nicht Fug.

V. R. W.

Das XII. Capitel.

Von der Zeit / und wie lang / nach dem fohlen / man eine Stutte wieder belegen dörffe.

Innhalt:

§. 1. Ihre Ursachen / warum man so gar bald / wie etliche wollen / die Stutten / nachdem sie erst gefohlt / nicht wieder belegen solle. §. 2. Reinigungs-Mittel für die Mutter. §. 3. Eigentliche Benennung der Zeit / wann sie aufs neu zu beschellen sind. §. 4. Anlaß zur Frag; ob man sie alle Jahr belegen lassen solle? §. 5. Wieviel man Stutten / mit einem Hengst / auf ein Jahr / beschellen soll.

§. 1.

WAnn man von der Materie dieses Capitels / oder von diesem Titel redet / so finden sich etliche / welche das Beschellen gleich nach dem dritten oder vierdten Tag / da die Stutte erst gefohlet / wieder fürnehmen; aber in Warheit es ist um zweyer Haupt-Ursachen wegen etwas zu früh: Dann erstlich hat es weder Appetit noch Stärcke genug / wegen der so häuffig-entgangenen Kräffte des Lebens: Und fürs andere / so hat sich manches Mutter-Pferd um diese Zeit noch nicht gereiniget. In welchem Fall sowol die Stutte / als der Hengst sich mächtig verbrennen könte.

§. 2. Wann nun die Stutte sich nicht der ordentlichen Zeit nach nicht bald reinigen könte / so kan man zur Beförderung dieser Purgirung ihrer Natur / folgendes Mittel anschaffen und der Mutter eingeben. Man nimmt nemlich nur zß. Pferd-Geilen / oder wie es die Frantzosen nennen Covillons de Cheval, und soviel / als genug ist / Eisenkraut-Wasser / oder Aquam Verbenæ, gemeiniglich zßiij. Dieses zu einem Trunck gemischt / wird die Reinigung bald beschleunigen.

§. 3. Wir haben in des vorhergehenden Capitels 7. §. eine Zeit bey zwölff Tagen (oder es kan um zwey oder drey Tag auch eher / nach Beschaffenheit der Mutter / seyn) zu warten gerathen / biß man die Mutter auf die Weide zu lassen sich erkühnen solle. Und vor der Zeit / ist ohne dem kein Beschäller zuzugeben. Wann sie sich aber etliche Tag auf der Weide mit dem Füllen aufgehalten / und durch Geniessung des frischen Grases / und den annehmlichen Frühlings-Lufft wieder lustig zu wer-

den angefangen / und man mercket an oben fürgeschriebenen Kenn-Zeichen / daß sie wieder struttig / geil / frech und rossig worden / so mag man ihre Sehnsucht nach dem Hengsten zustatten / und mit dem Beschaller wol über sie herkommen: dann sie würde sich sonsten nur vergebens auswiehren / und auslauffen. In übrigen wird die Praxis mehr Lehr-Sätze davon an die Hand geben / als sie mit der Feder so genau zutreffend nicht mögen beschrieben werden.

§. 4. Wann aber etliche noch im Zweiffel sind / ob man die Stutten alle Jahr belegen soll? so ist mit ihnen davon nicht zu handlen / ob man 4. oder 16. Tag / nachdem die Stutten gefüllt / sie wieder soll beschellen lassen: Dann weil ihnen fast ein Jahr der Ruhe für die Stutten / da sie vom Hengst unbestiegen seyn sollen / zu kurtz ist / so werden sie noch weniger / die wenige Tage nach der Fohlung gelten lassen. Sie sagen derowegen / man solle die Stutten ein völliges Jahr gelte gehen lassen / wann man gerne ausbündig- und köstliche Pferde ziehen will. So rathen sie auch / was das Füllen anlangt / nicht / daß man es vor dem Herbst / oder ehe sie ein völliges Jahr erreicht / von der Mutter-Milch absetzen solle; Ja man soll es das gantze Jahr / wann die Mutter nicht trächtig ist / oder gälte gehet / bleiben lassen. Wann auch die Mutter schon im andern Jahr wieder beschellet worden / und trächtig ist / so soll man doch das Füllen denselbigen Sommer durch / noch von der Mutter saugen lassen. Also daß das Füllein gantze anderthalb Jahr bey der Milch zu bleiben hätte. Nun ist zwar wahr; je länger die Jungen an der Mutter zu saugen haben / je safftig- kräfftig- stärcker und körniger werden sie; allein weil wir hier mit einem allgemeinen mittelmässigen Haus-Vatter zu reden / und dessen Stütterey und Pferde-Zucht einzurichten haben / so gehet dieses gar lange Saugen der Jungen an ihren Müttern deßwegen nicht an: weil das Gestütte gar zu Zahlreich seyn müste / wann der Haus-Vatter eine jede Stutte so lang / biß zur neuen Beschellung / warten lassen wolte. Daher ist wol die moderateste Entscheidung diese: daß / gleichwie es nicht verträglich / daß die Stutten so offt gälte gehen / also es wenig zu rathen sey / daß man sie alle Jahr aneinander beschellen und trächtig werden lasse. Gehen sie offt gälte? so werden sie nur zur völligen Unfruchtbarkeit vorbereitet / und gilt hier / was Plinius von seinem Aussenbleiben bey denen Declamationibus sagt: Rarius adsum: quod est principium paulatim desinendi. Ich komme selten / das ist ein Anzeigen / daß ich bald gar nimmer kommen / und gar ausbleiben werde. Wann auch wahr wäre / welches wir doch schon widerlegt / daß eine Stutte nur biß in das zehende Jahr ihres Alters gut bleibe / so würde sie bey dem gälte gehen gar wenige Dienste / was die Stutterey anlangt / thun können. Nimmt man aber / nach dem Fohlen / das Belegen gleich wieder aufs neue für / und läßt sie jährlich trächtig werden / so tragen sie sich den Hals bald ab / werden selbsten schwach / und bringen auch dergleichen Füllein. Mit einem Wort / die Mittel-Straß hat den besten Tritt. Wann eine Stutte nicht selbsten mißlich besprungen wird / und für sich nicht gälte gehet / so soll man sie das dritte oder vierdte Jahr gälte gehen / und mit dem Hengsten zufrieden lassen. Sie werden sich dadurch desto besser an Kräfften erholen / und das Warten / im andern Jahr / mit starcken und wohlgewachsenen Fohlen wieder reichlich einbringen. Die elenden Bauren-Stutten mögen bey unaufhörlicher Arbeit / doch jährlich tragen; aber es sind auch die Füllein darnach beschaffen.

§. 5. An dieser Stelle ist die Frage noch: wieviel man Stutten / mit einem Hengst / auf ein einiges Jahr beschellen soll? Es ist ausgemacht / daß die Pferde nicht alle gleich ansehnlich an Statur / nicht gleich kräfftig an der innerlichen Beschaffenheit seyen. Und weil dieses ist / so muß man sein Achtung geben / daß / wann ein Pferd nicht gar starck / man ihm soviel Stutten nicht untergebe / als man wol thun darff / wann der Hengst innen und aussen wol beschaffen ist. Mit dieser Menagirung / wird man einen Hengst lang-daurend in erwünschter Güte erhalten; da hingegen ein Hengst / der über seine Kräffte springen muß / bey so unzeitig gezogener Stärck / vor der Zeit seine natürlichen Hitz / und substantiosen Feuchtigkeit beraubet / gar zu bald alt / schwach und abkräfftig / und ausgedörret wird; welcher doch lang / ausser dieser Ubersetzung / seine Dienste hätte leisten können. Insgemein erlaubt man einem wolgewachsenen jungen starcken Hengst über 12. oder höchstens 15. Mutter-Pferde nicht. Was ältere schwächere Beschellere sind / da läßt sich keine zuverlässige Regul geben; sondern es muß die vernünfftige Unterscheidung eines erfahrnen Wilden-Meisters nach ihrer Stärcke und Vermögen / und nach der Gelegenheit seiner Stutterey / zu geben und zu nehmen wissen. Wann auch ein Hengst die oben beschriebene zween Sprünge in einem Tag nicht verrichten könte / so muß es der Stutten-Meister bey einem bleiben lassen / und in der Woche einen Tag / die Kräffte zu erhohlen / dem armen Schelmen zu feyren erlauben: damit er desto länger / was er nicht offt kan / thue. Der beste Beschaller soll das gantze Jahr durch über 30. oder aufs höchste 36. mal nicht springen. Die Spanier dörffens kaum 16. mal thun.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XII. §. 5.

WEiln in diesem Satz von dem übermässigen Springen der Hengste gehandelt wird / als entstehet bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frag; Was nemlich zu thun / wann jemand einen frembden Hengst / ohnwissend des Herrn seiner Stutten untergeben / und selbige darmit beschellen lassen? Welche Frag kürtzlich dahin zu beantworten / daß selbiger zu Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden könne. Wann aber der Hengst hierdurch keinen Schaden erlitten / so muß er wenigstens den gewöhnlichen Lohn (davon wir hieroben gehandelt / v. not. jurid. ad §. 4. Cap. 4. Libr.) dem Herrn des Pferdes bezahlen. Vid. l. 52. §. 20. ibique Dionys. Gotofr. lit. a. ff. de furtis.

Das XIII. Capitel.

Von Absetzen und Abstossen der Fohlen von der Milch.

Innhalt.

§. 1. Nachtheile / wann das Füllein zu lang unabgestossen bleibt. §. 2. Wie man es abstößt. §. 3. Die Mutter ist auszumelcken. §. 4. Purgation des Fülleins.

§. 1.

DAs allzuscheinliche starck werden der Fohlen ist nicht allzeit dienlich; wo aber diesem nicht so wäre / so solte man auch gerne dahin einrathen / daß man es nach derer Meinung / die in des vorhergehenden Capitels andern Vers angeführt worden / je länger je lieber / von der Mutter trincken lassen solle. Wann das Füllein schon so hoch / daß es mit der Mutter in den Bahren langen kan / so wird es mit der Mutter zugleich fressen / und viel undienliches Futter bekommen. Gestalten ein Füllein / ehe es zwey Jahr alt ist / kein gantzes / glatt- oder hartes Futter haben soll. Es würde die Mutter / wann es so sehr erstarcket / absonderlich wann sie wieder beschellt und trächtig worden / verderben. Derohalben ist die Absetzung von der Milch alsdann geschehen / wann das Füllen drey Monat des Alters erlangt. Die besondere Zeit / in Ansehung des Monds / ist / wann er im Steinbock / im Schützen / Wassermann oder der Jungfer ist im guten Schein mit dem Saturno.

§. 2. Die Art und Weise dieses Absetzens (welches die Italiäner Smammare, die Frantzosen Sevrer nennen) bestehet darinnen / daß man sowol die Mutter als das Füllein / welches man abzustossen für hat / in den Fohlen-Stall hinüber führe / nachdem vorher ein wenig Futter und Heu in den Bahren geschüttet / und ein wenig zartes Heu in den Reuffen gestecket / und das Fohlen mit der Halfter an einen starcken Strick angeleget worden. Nach dieser Vorbereitung muß die Mutter / welche man erst mit dem Füllein in den Fohlen-Stall geführet / vom Bahren hinweg aus dem Fohlen-Stall schnell abgeführet werden. Der dieses Uberführen unternommen / bleibt wol ein paar Stunden / biß es fein ab- und ausgetobt / bey dem von der Mutter gesonderten Füllein. Es wird jemand seine Wunder sehen / wie wild und ungebärdig sich die Fohlen / mit Abreissen / Niederfallen / Hutzen und Schlagen anstellen. Daher bleibt man bey ihnen / biß der tolle Paroxismus und das ängstige Sehnen fürüber / und das Füllein das Futter angenommen hat. Inzwischen muß man sie bey einer Woche lang mit laulichten vermittelst einem schönen Meel angerührten / aber ja nicht mit frischem kalten Brunnen-Wasser tränckten.

§. 3. Unterdessen muß man / nachdem das Füllein auf diese Weis von der Mutter gesondert / und abgesetzet ist / die Stutte / deren Eiter noch von Milch aufgeblasen / überladen und beschweret ist / täglich wol ausmelcken / nicht tiefer als biß an die Ubera in das Wasser reiten. Sonsten mögen sie entweder zur Arbeit / die da mässig sey / angehalten / oder auf die Weide getrieben werden.

§. 4. Zur Warte des Fülleins gehört noch / daß mans gleich darauf / ungefehr im Septembri, oder im sechsten Monat des Alters / bey abnehmenden Mond / wann er im Krebs / Wassermann / Fischen oder Scorpion ist / mit ℈j. Antimonij purgire: und nach Verflieſſung etlicher Tage / mit dem ordentlichen und gemeinen Stutterey-Pulver / biß zu völliger Reinigung / versehe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 13. §. 2. vers. Es wird jemand seine Wunder sehen.

ZU diesen Worten gehöret nachfolgende Frag; **Ob die Pferd von Natur / den Kayserlichen Rechten nach / wild- oder zahme Thier seyn?** Welche wir bey dem dritten Cap. dieses Buchs erörtert haben.

Das XIV. Capitel.

Von Wallachen.

Innhalt.

§. 1. Ursachen und Anlaß des Wallachens. Ob es die Munterheit der Hengste mindere? §. 2. Zeit des Wallachens. §. 3. Erste Art des Wallachens. §. 4. Die andere. §. 5. Wie man sie hernach halte.

§. 1.

DAs Wallachen oder Castriren der Hengste / ist eine gewaltthätige Entmannung / welche / wegen grossen Nutzens / den diese Pferde in allen Begebenheiten / sowol im Krieg als Frieden / zu Pracht und Bequemlichkeit leisten / fürgenommen wird. Im Krieg ist deren Nutzen fürtrefflich / um so vielmehr / als die Hengste offt der gantzen Armee Ungelegenheit gemacht haben / derer Exempla in den Geschicht-Büchern gar gemein sind. Man weiß / wieviel sie nutzen / wann man hinter denen Squadronen herreiten muß; Auf Partheyen / und wo man sich still in Geheim halten muß. Da man im Gegentheil offt Leib und Leben / Ehr und Gut / durch Ungestümmigkeit eines Hengstes verlohren hat / wann ein behertzter Soldat auf Parthey geritten / und der Hengst / oder das gantze Pferd / eine Stutt in der Nähe gespürt / oder auch nur den Hufschlag von einem Mutter-Pferd gemercket / und gerochen hat; da er dann nicht unterlassen gewaltig zu wiehern / dadurch die gantze Parthey dergestalt verrathen worden / daß es der ärgste Kundschaffter besser nicht thun können. Was fangen die Hengste offt in den Ställen / und wo man zu Felde liegt / für Jammer mit Schlagen und Beissen an / wann sie neben einer Stutte zu stehen kommen. Und was Ungelegenheit ereignet sich / wann man sie neben die Stutten in einen Zug spannen will? welcher Gefahr würde mancher / der auf einer Stutte geritten / unterworffen / wann der Hengst / ob er wol von einem starcken Reuter geritten war / dem / der auf dem Mutter-Pferd sasse / hinten aufgesprungen? Alle diese Ungelegenheit- und Beschwerlichkeiten zu vermeiden / hat man

man das Castriren oder Wallachen/ als ein tügliches Mittel/ erfunden: ungeachtet etliche aus der Erfahrung dahin geleitet/ behaupten/ daß denen Wallachen der alte gute Muth/ und die erwünschte Munterheit gewaltig darnieder geleget werde: also/ daß man den vorigen aufgeweckten und flüchtigen Geist/ welchen man vorher an dem jungen Hengst gelobet/ nimmer finden könne. So werden sie auch gar gerne scheu/ und können deßwegen ihren Reuter eben sowol/ als die allzugeistigen Hengste in Schaden bringen. Es ist aber zu wissen/ wann der Hengst vorher freudig gewesen/ und frisch/ daß ihm bey recht und in gewisser Maas angestellter Castrirung/ diese gute Beschaffenheit nicht genommen werde; Er wird zwar auch nicht gebessert in der Munterheit/ wann man ihm diesen Muthwillen nimmt. Wann aber ein Wallach ja so faul befunden wird/ so ist es vorher schon in ihm gewesen/ und man hat es/ an der matten und trägen Farb/ gar leicht erkennen können: oder es ist auch die gröste Ursach/ daß die testiculi gar zu viel weggenommen; oder weil er schon zu alt war/ da er so tractirt worden. In beyden Fällen kan er den Muth nicht behalten.

§. 2. Damit nun recht in der Sach des Wallachens verfahren werde/ so gebe man auf die Zeit und auf die Art oder Weise des Castrirens Achtung. Was die Zeit anlangt/ in welcher diese Züchtigung fürzunehmen; so ist es am besten/ dem Alter des Füllens nach/ wann man ein Füllein/ das noch an der Mutter sauget/ und das etwan bey drey Monaten alt ist/ darzu auserwählt. So hat man dreyerley Vortheile davon. Erstlich/ so nimmt es ihnen/ bey der Jugend/ nichts an nöthigen Kräfften. Und fürs ander können sie bey der Mutter-Milch/ desto schleuniger wieder ausheilen. Und fürs dritte bleibt ihnen der Muth so nachdrücklich/ als wann sie noch Hengste wären/ auch wachsen sie weit schöner/ als die gantzen Rosse daher. Der Herbst stehet ihnen nicht an. Aber wohl der Frühling/ wann die Sonn im Stier oder denen Zwillingen laufft. Durchaus aber soll man dieses mit ihnen vom 18. Octobris biß auf den 20. Novemb. nicht unternehmen.

§. 3. Die Art oder Weise/ die man im Wallachen beobachtet/ ist zweyerley. Der Schnitt/ und das Klopffen oder Lähmen. Durch den Schnitt geschieht es/ wann man die Geilen oder testiculos aus dem Sack/ mit gewissem Kunst-Schnitt nimmt. Wobey wohl gute Fürsicht vonnöthen/ wieviel man ihnen zur künfftigen Munterheit an den Geilen lassen will: dann man nimmt einem mehr von dieser Waar/ als dem andern. Und ist vernünfftig/ daß man denen/ welche Sanguinischer Natur/ das ist/ welche hitzig und feucht/ oder Blutreich sind/ den Vorrath zieml. beschneiden; und im Widerspiel/ denen matten und kaltsinnigen Rossen/ deren melancholische Complexion sich durch die Farb entdecket/ destoweniger von denen Geilen nehmen solle.

§. 4. Die andere Art ist das Klopffen oder Lähmen/ wann man durch gewissen Werckzeug diejenige Saamen-Adern/ wie die Medici reden/ vasa deferentia, und welche von denen Nieren (renibus) in die Geilen (testiculos) gehen/ entweder gantz abzwickt/ oder mit einem höltzernen Hammer tödtet und zerquetscht. Die guten Kerls/ mit welchen dergestalt verfahren worden/ bekommen hernach den Namen der Klopff-Hengste. Wann man nun eine Vergleichung der zweyerley Wallach-Arten anstellen will/ so gehen unsere Stimmen lieber auf den Schnitt/ weil dieser geschwind geschehen/ und viel sicherer; das andere aber schmertzlich- und gefährlicher ist.

§. 5. Nach diesem läßt man sie so gestümmelt und entmannt/ so ferne sie auch abgestossen werden/ neben andern noch gantzen Rossen/ oder auch Mutter-Pferden/ die ihres Alters sind/ zugleich auf die Weide gehen. Man wartet sie auch/ doch etwas niedlicher/ als die andern. Damit sie/ das ihnen so gar gemeine Scheu-werden/ entwohnen/ so werden ihnen entweder kleine Glöcklein oder Rollen angehencket/ wann sie von der Mutter abgestossen worden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIV. §. 1. & 2.

Ein Wallach/ ob er gleich für kein mangelhafftes Pferd gehalten wird/ per l. 6. §. 2. ff. de Ædil. Edict. & l. 38. §. 7. ff. eod. (wofern ihm nur durch die Castrirung nicht so viel benommen worden/ daß er dadurch seinen Muth und Stärcke verlohren/ l. 7. ff. de Ædil. Edict. & l. 38. §. 7. eod.) so wird er doch/ wann er jemand ohnwissend verkauffet oder angetauschet werden/ der ihn sonsten/ wofern er hierum (wie der Verkauffer) gewust/ nicht gekauffet oder angetauschet hätte/ vor geringschätziger geachtet/ wohlfolglich dem Kauffer die Freyheit gegeben/ daß er von dem Kauffschilling etwas herunter ziehen darff. d. l. 38. §. 7. ff. de Ædil. Edict. Conf. Rœvenstrunck de judic. Equestr. pars 1. n. 13.

Ad §. 4. h. Cap. it. Damit sie das ihm so gar gemeine Scheu-werden entwohnen.

Wie unanständig den Pferden das Scheu-seyn stehe/ kan unter andern leichtlich hieraus ermessen werden/ weilen sie dadurch nicht allein ihre Regierer und Herrn/ sondern auch sich selbst in die gröste Leibes- und Lebens-Gefahr setzen/ auch vielen andern Schaden zufügen können/ zu geschweigen/ daß hierdurch die vorgehabte Verrichtungen auf vielerley Weis und Weeg ins Stecken gerathen; Rœvenstrunck. de Judic. æstimat. equestr. pars 1. n. 14. Weßwegen dann wohl darauf zu sehen/ daß solche Untugend denen Pferden bey Zeiten abgewöhnet werde: immassen dann anderer gestalt niemand zu verdencken/ wann er vor dergleichen Waar einen Abscheu hat/ mithin sich entweder derselben gantz und gar entschläget; Oder/ so er ja mit einem solchen Pferd ohnwissend hätte geschicket/ und ihm dessen Untugend auf sein beschehenes Anfragen/ verhehlt/ und das Pferd von selbiger frey zu seyn/ gewähret worden/ den accordirten Kauffschilling seinem Verkauffer völlig zu entrichten sich weiget/ oder so er ihn schon bezahlet/ dieser dem erhandelten Pferd anklebenden Untugend halber/ soviel/ als solches deßhalben geringschätziger erachtet wird/ hinwiederum zurück fordert. l. 4. §. 3. & 4. l. 43. ff. de Ædil. Edict. anerwogen ja ein solches Pferd/ welches sich vor allen scheuet/ auch nicht einmal durch eine Brucken oder Wasser/ weniger aber dahin/ wo man zu schiessen pfleget/ zu führen ist/ mahlen ohne Furcht eines bevorstehenden Unglücks gebrauchen kan. vid. Rœvenstrunck. & Judic. æstimat. p. 1. n. 12. & 14. Wie hoch aber ein jeder Mangel oder Fehler zu taxiren/ und um wieviel geringer das Pferd deßwegen anzuschlagen/ solches ist den Pferd-Verständigen/ als zum Beyspiel den Bereitern/ Stallmeistern/ Reuter-Fahnen- oder Hufschmidten/ Roß-Aertzten/ Pferd-Händlern/ ꝛc. anheim zu geben/ welche nach der Beschaffenheit des Pferds sowol als des Fehlers/ wie auch der Gewonheit jedes Orts/ solches wohl zu æstimiren wissen werden. l. 34. ff. de R. J. Rœvenstrunck. de Judic. æstim. equestr. p. 1. n. 4. & 5.

Das

Das XV. Capitel.

Das Bemercken der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Bemerckung der Pferde mit Namen/ Ursachen der Bemerckung. §. 2. Die gebräuchliche Italiänische/ Frantzösische/ und Teutsche Pferd-Namen. §. 3. Das Zeichen-einbrennen. §. 4. Der Ort/ wo man sie hin brennt. §. 5. Fürsichtigkeit dabey. §. 9. Verwahrung des Brands. §. 7. Herrn Winters Eintrucken des Zeichens ohne Brand. §. 8. Characteres und besondere Art/ Vatter und Mutter des Fohlens/ auch dessen Alter zu mercken. §. 9. Leibs-, und der Natur-Zeichen.

§. 1.

WO man viel Pferde hat/ da werden sie nach dem Wallachen / oder nach Erlangung einiger Jahre / entweder mit besondern Namen / oder welches gemeiner ist / mit gewissen Zeichen und Zahlen bemercket / kennlich und von andern unterschieden gemacht / wodurch man zugleich sich und seiner Stutterey / bey allen ritterlichen Personen einen guten Ruf macht/ und die Art der Pferde/ welche gezeuget haben / und welche von ihnen gefallen sind / zu verstehen gibt: Weil man doch glaubet/ von guten Eltern kommen gute Jungen. Und derjenige / welcher ein solches Pferd kaufft/ kan wissen/ von welcher Art er bekommen habe; und wie es sich zu dessen Dienst werde abrichten lassen. Die Namen / wie sie von andern untereinander in Teutsch- und Italiänischer Sprach geworffen werden/ wollen wir nach dem Alphaphet im Welschen setzen:

Il Admirante	Der Admiral.
Allegro	der Fröliche.
Ardito	der Unverzagte.
Auventuriero	der Waghals.
Bandito	der Verwiesene.
Bajo	der Braune.
Bajo Castagno	Kästenbraune.
Bajo chiaro	Lichtbraune.
Bajo oscuro	Dunckelbraune.
Balarino	der Täntzer.
Barone	der Freyherr.
Barbetto	der Zottige.
Bastardo	der Bastart.
Battaglia	Schlacht.
Bella faccia	der Schöngesicht.
Bellochio	der Schön-Auge.
Bel pelo	der Schönhaar.
Bello	der Schöne.
Buffone	der Schalcksnarr.
Cæsar	der Kayser.
Capitaneo	der Haubtmann.
Cavalliero	der Reuter.

und so ferner.

Die Frantzösische Namen/ so man gemeiniglich denen Schul-Pferden zu geben pfleget.

LE favory	Der Augen-Trost.
Le mignon	der Zärtling.
le belot	der Hübsche.
la bonté	der Gütige.
le galliard	der Lustige.
la perle	das Perle.
le roussin	der Hengst.
le sans pareil	der Ohnvergleichliche.
la perfection	die Vollkommenheit.
le delicat	der Niedliche.
l'Izabele d' Espagne	die Spanische Isabel.
Monsieur	der Herr.
le Hober	der Huber.
le petit Barbe	der kleine Barber.
le grand Barbe	der grosse Barber.
le Turq	der Türck.
le petit bouton	der kleine Knopf.
le superbe	der Stoltze.
le boufon	der Schalcks-Narr.
le merveille	die Seltsamkeit.
le miralle	das Wunder.
le courtaut	der kurtze oder auch Stutz-Schweiff.
le fripon	der Schelm.
le larron	der Dieb.
le mechant	der Schlimme.
l'emerillon	der Schmierling oder Wachtel-Habicht.
l'admirable	der Wunderbare.
le diligent	der Fleissige.
le parangon	das Gegen-Muster.
l'etoille	Der Stern.
le terrible	der Schröckliche.
le Conseiller	der Rath.
le Royal	der Königliche.
le sensible	der Empfindliche.
le fougueux	der Flatternde.
le malicieux	der Arglistige.
l'endormi	der Schläfferige.
le contre cœur	der Widerwärtige oder Widerthat.
l'amour	die Liebe.
la maîtresse	die Liebste.
le Roy	der König.
le Prince	der Printz.
le Duc	der Hertzog.
l'Empereur	der Kayser.
le Colonel	der Oberste.
le General	der General.
le Cardinal	der Cardinal.
le tempestatif	das Ungestümm.
le Compagnon	der Begleitsmann.
le camarade	der Gefährt.
l'amy	der Freund.
l'ennemy	der Feind.
le Philosophe	der Weltweise.
le vieille	der Alte.
le diable	der Teufel.
le Presidente	der Præsident.
le luge	der Richter.
le capricieux	der Eigensinnige.
le querelleux	der Stäncker oder Zanckende.

le piqveur	der Spitzfindige.
l' enjoué	der Kurtzweilige.
le brusque	der Trotzige.
l'argentin	der Silberne.
l'yvrogne	der Vollzapf.
le phantaſque	der Phantaſt.
le tenez ferme	der Halt-feſt.
le Jetteur	der Abwerffer.
le rude.	der Unfreundliche.
le vilain	der Grobe.
le coquin	der Schelm.
le poltron	die Ledfeigen.
le pauvre	der Arme.
le courageux	der Hertzhaffte.
le déprisé	der Verachte.
le hardi	der Kecke.
la mouche	die Fliegen/ oder auch der Kundſchaffter.
le trompeur	der Betrüger.
le rencontre	die Begegnuß.
le mouton	der Hammel.
le gentil	der Artliche.
le lion	der Löw.
le renard	der Fuchs.
l' elephant	der Elephant.
le pegaze	der Pegaſus.
le volant	der Fligende.
via lactea	die Milchſtraſſen.
l'indeterminé	der Unumſchränckte.
la grenoville	der Froſch.
le galant	der Wohlgeartete.
le cavallier	der Hofmann.
le ſoldat	der Soldat.
le conquerant	die Kriegs-Gurgel.
le capitaine	der Hauptmann.
la bataille	die Schlacht.
la beauté	die Schönheit.
Mars	Mars.
Jupiter	Jupiter.
la foudre	der Blitz.
la tonnere	der Donner.
le ſatin	der Atlas.
la trompe	die Trompeten.
le brave	der Tapfere.
l' eſcurevil	das Aicherle.
la ſouris	die Maus.
le chat brulé	die gebrannte Katz.
le folet	der Lachs.
la queue de rat	Ratzen-Schwantz.
la fantaiſie	die Einbildung.
le ſerpent	die Schlange.
l'orphelin	der Waiſe.
le fait expres	der mit Fleiß gemachte.
le genet	Ein Spaniſcher Klepper/ oder auch die Pfingſt-Blume.
le carabin	der Carabiner.
le bay gentil	der zierliche Braun.
le rubican	der Braun-rothe.
le Zain	der Einfärbige.
le morſille	die Morſchellen.
le taviête	der Verkleidete.
la gravine	der Grawiner.
la bonne force	die gute Stärcke.
le miſerable	der Elende.
l'aigle	der Adler.
le poupon	das Kindlein.
la donzelle	das Fräulein.
le mutin.	der Aufrührer oder die Hader-Katz.
le leger	der Leichte.
le robuſte	der Geſund-kräfftige.
le corſaire	Der See-Rauber.
l' etourdi	der Tumme.
le païſan	der Bauer.
le bon bay	der gute Braun.
le reſolu	der Entſchloſſene.
le fantaſque	der Albere.
la roſe	die Roſe.
la garoſlée	die Nelke.
le threſorier	der Schatzmeiſter.
le medecin	der Artzt.
le chaſſeur	der Jäger.
le veneur.	der Weidmann.
le bien venu	der Willkomm.
la muſic	die Muſic.
robert le diable	der Tolle.
l' ardenois	der Ardenſer.
l' aſtrologue	der Sterngucker.
le pain bis	der Schwartz-Brod.
le bien fait	der Wohlgebildete.
le turbulent	der Ungeſtümme.
le ſinge	der Aff.
l'ours	der Bär.
le trop acheté	der gar zu Theure.
le Caſtillan	der Caſtilianer.
le verd galant	der grüne Buhler.
l'Afriqvain	der Africaner.
le Baſſa	der Baſſa.
l'Arabe	der Araber.
le Tunis	der Tuniſer.
le faucon	der Falck.
le tourbillon	der Wirbelwind.
le Romain	der Römer.
le Napolitain	der Neapolitaner.
le Goliat	der Goliat.
le Sultan	der Sultan.
le parfait	der Vollkommene.
le tout beau	der Wunderſchöne.
le tout laid	der Garſtige.
le gendarme	der Kriegsmann.
le furet	der Iltiß.
le rieur	der Schertzende.
le maſtin	der Schaaf-Hund.
le melancolique	der Traurige.
le gris rouge	der Roth-Schimmel.
le vineux	der Weinigte.
le brillant	der Schimmernde.
le gentil more	der artliche Mohr.
le pourcelaine	der Porcelan.
le peſant	der Schwere.
la timbal	die Heerpaucken.
le dupe	der Faßnarr.
le miniſtre	der Miniſter.
le reformé	der Abgedanckte.
le finet	der Kluge.
le courtiſan	der Cortiſan.
le moret	das Räpplein.
le vigoureux	der Begeiſterte.
le bijoux	das Kleinod.
l'andaloux	der Andaluciner.

l'Arragon	der Arragoneser.
le doré	der Verguldete.
le taupe	der Maulwurff.
le passe campagne	der Landlauffer.
le diamant	der Diamant.
le laid & bon	der Schändlich- und Gute.
le Compere	der Gevatter.
le drolle	der Artlich- Lächerliche
l'admiral	der Admiral.
le fidele	der Getreue.
le Portugais.	der Portugeſ.
le commode	die Bequeme.
le ragort	das ſchlimme Pferd.
le lutin	der Polter- Geiſt.
le ſouffre douleur	der Dauerhaffte.
la furie	die Raſerey/ die Furie.
l'orgueilleux	der Hochmüthige.
la groſſe tête	der Groß- Kopf.
le pintadille	der Pintadill.
le griſdelin	der Griedlin.
le buſſet	der Schlieffer.
le negrille	der Schwartze.
l'armanille	der Armanill.
l'hermine	Hermelin.
la belle face	das ſchöne Geſicht.
le ploron	der Schneballe.
le rodomond	der Prahl- Hanns.
le fan feron	der Feder- Fechter.

§. 3. Bey dem Brennen aber/ oder der andern Art/ die Pferd zu bemercken/ hat man auch viererley zu beobachten. Erſtlich in welchem Alter/ oder zu welcher Zeit man brennen ſoll? Zum andern/ den Ort/ wohin man das Zeichen machen ſoll? Drittens/ wie man brennen? Und vierdtens/ wie man den Brand verwahren ſoll? Belangend das Alter/ ſo will ichs kurtz ſagen: Wann das Pferd ſeine drey Jahr würcklich zuruck gelegt/ und nunmehr in das halbe Jahr darüber gehet/ mag man es brennen: Damit es nach dem Brandt/ noch ein halbes Jahr auf der Weide zu gehen habe. Dadurch wird es geſchehen/ daß der Morgens und Abends fallende kühlende Thau den Brand mit mildern und kühlen erquicke/ und deſto beſſer ausheile. Der Zeit des Jahrs nach/ iſt es am beſten/ wann ſie/ nach dem Brandt/ gleich auf die Weide geſchlagen werden können.

§. 4. An welchem Ort das Zeichen einzubrennen ſey/ da ſtehet es nicht in eines jeden Belieben: Geſtalten wo er unrecht angebracht wird/ groſſen Schaden thun kan. Dann ob zwar viel ſind/ welche ihre Roſſe auf die vördern Büge/ oder an den Kopf/ oder an die Kinbacken brennen; ſo iſt es doch/ wegen vieler allda zuſammen treffenden Adern/ ziemlich gefährlich. Das gemeinſte und dabey ſicherſte Brennen iſt/ wann es an beyden hintern Schenckeln/ wo es keine Adern hat/ geſchiehet.

§. 5. Die Art und Weis erfordert auch eine gewiſſe Fürſichtigkeit: Dann es können auch da die Fohlen/ welche mit groſſer Mühe und Sorgfalt bißher auferzogen und verpfleget worden/ durch den Unfleiß deſſen/ der das Zeichen einbrennet/ verſchandirt werden. Hernach aber läſſt ſichs mit dem Brand nicht mehr ändern. Alſo ſehe er zu/ daß er das Pferde wol halten/ oder auch bremſen laſſe/ daß er an dem Ort/ wo der Brand ſtehen ſoll/ mit einem Scheermeſſer die Haar glatt abſchere: Er ſehe ſich für/ daß der Brand ja nicht zu tieff/ oder gar durch die Haut ins Fleiſch eindringe: Weil hernach der allzutieffe Brand zuſammen gehet/ und ein ziemliches Stück von Haut und Fleiſch ringsherum um den Brand ausfällt. Geſetzt auch/ wie es zwar geſchehen kan/ daß man dieſen Platz wieder ausheile; So iſt doch nimmermehr zu erkennen/ was es für ein Zeichen/ was es für ein Schaden geweſen ſey/ und der Platz wird ohne Haar/ weil das Pferd lebet/ bleiben. Da ſind dann des Pferdes Schmertzen umſonſt; das Thier iſt in Verdacht/ wegen eines andern Schadens/ und ein guter Theil iſt von der ſchönen Geſtalt des Pferdes/ auf der Seite/ unnützlich dahin gegangen.

§. 6. Das vierdte und letzte Stück/ welches bey dem Brennen in Acht zu nehmen/ iſt/ wie der Brand zu verwahren ſey? Sobald das Brenn- Eiſen/ auf welchem das Zeichen ſtehet/ weggethan worden/ ſoll man unterweilt den Brand mit einem reinen Baumöhl beſtreichen. So nimmt es der Brand/ da er noch ſo warm iſt/ gar wohl an/ daß er nicht weiter um ſich frißt. Der andere Vortheil iſt/ daß ſich die Haut deſto ehe vom Fleiſch ablöſet/ und ohne Mühe wegfället. Daher reiſſe man die Haut nicht mit den Händen/ vor der Zeit/ weg: Weil das Fleiſch fein ſauber darunter bleibet/ weil eine andere Haut/ ohne Haar/ an ſtatt der vorigen wächſt. Wofern die Haut davon abfället/ ſo wäſcht man den Brand mit warmen Wein fein rein aus/ ſtreuet pulveriſirten Canarien- Zucker darein/ und verſichert ſich/ daß der Platz/ ohne weiters Einſtreuen und Einpulvern/ ſchon wol ausheilen werde. Im übrigen mercke man dieſes/ wider die klugen Leute/ welche ſich einbilden/ ſie thun gar wol/ wann ſie den Brand deſto mehr in die Augen fallend machen wollen/ daß ſie ungelöſchten Kalch/ oder andere ſcharff-einbeiſſende Sachen darauf ſtreuen. Dann dergleichen corrodirende Mittel können den Brand gar ohne groſſe Mühe ſo vermehren/ daß ihn kein Roß- Artzt/ mit dem gantzen Vorrath der fürtrefflichſten Mitteln/ mehr löſchen kan.

§. 7. So aber jemand auch die Gefahr mit dem ſonſt üblichen Brennen meiden/ und die Pferde doch zeichnen wollte/ daß man ſie noch beſſer kenne/ als wann (da etwan der Brand auch nicht recht angeſetzet wird) das Wappen/ oder der Buchſtaben nicht wohl ausgedrückt zu ſehen iſt: So kan man durch folgendes Ertz- Waſſer/ welches wir dem Herrn Winter zu dancken haben/ einen beſſern Effect in dieſem Bezeichnen ſehen. Man nimmt nemlich ℥ß Grünſpan. ℥ß gelbes Mäusgifft oder Arſenicum Citrin. ℥j ſublimirtes Queckſilber/ ℥x Scheid-Waſſer/ läſſt es drey Tag/ ehe man es gebraucht/ untereinander ſtehen. Soll nun das Pferd dann gezeichnet werden/ ſo müſſen/ wie beym Brand/ die Haare durch das Scheermeſſer rein weg. Das Pferd iſt zu halten oder gar zu bremſen. Das Zeichen ſelbſten/ welches auf Papir/ Eiſen oder auf Holtz ſtehen mag/ ſtreichet man roth/ ſchwartz/ oder mit einer ſolchen Farb/ an/ welche auf der Farb des Pferdes ſichtbar ſey/ und deutlich herfürſteche. Und druckt es alſo auf. Wann dieſes trucken worden/ kan man das erſt beſchriebene Ertz-Waſſer auf das gezeichnete mit einem Penſel/ alſo aufſtreichen/ daß es etwan eines Fingers breit drauf zu ſehen ſey: dünner oder ſchmäler ſind die Striche deswegen nichts nütze: Weil ſich ſonſt die Lineamenten und Zeichen- Züge verwachſen. Und ob ſie gleich im Anfang zu breit und plump ſchienen ſollten/ ſo werden ſie doch ſchmal genug erſchienen/ wann ſich die Haut wieder verwächſet. Dieſes Anſtreichen mit dem Ertz-Waſſer muß zu dreyen unterſchiedenen mahlen/ und in einem Tag/ am Morgen und Abend/ und wieder Morgens/ am gleich darauf folgenden Tag/ geſchehen. Darnach läßt man das Ertz-Waſſer bleiben/ und nimmt folgende/ zu allen Brand- Schäden ſehr dienliche Salbe/ das eingepregte

Mahl zu beschmieren. Sie wird aber also gemacht. Nehmet vom Wasser/ welches 24. Stund über ungelöschten Kalch gestanden/ und sützlich ist/ zwo Maase Schellkraut-Safft/ und Hauswurtz-Safft ana eine halb Maas/ und drey Pfund Leinöl. Mische dieses untereinander/ daß es zu einer Salben werde/ so wird sie sich sehr lang halten/ und je älter sie ist/ mit desto grösserem Nutzen wird sie können gebraucht werden.

§. 8. Dieses Zeichnen geschiehet nun mit denen Zahlen 1. 2. 3. wo der Beschseller viel sind/ deren eine man auf den Beschseller brennt oder druckt/ oder sie in das Register setzet. Fällt ein Füllein? so macht man auch diesem des Beschsellers oder Vatters Zahl und Namen an den Hals. Auch die Stutten haben ihre Zahlen/ so viel ihrer da sind: bey ihrem Numero stehet im Register des Beschsellers und der Stutten Name/ davon die Fohlen gefallen. Herrn Winters Invention, die er zu erst gebrauchet zu haben/ sagt/ ist diese: Er gibt der Stutten einen Namen/ als eine wird genennt der Adler/ eine andere der Sperber/ die dritte die Rose/ die vierdte der Dannenbaum. ꝛc. Von diesen nennet man hernach die Fohlen. Als: der Adler ist eine braune Stutte/ mit einem kleinen Stern/ hinter dem lincken weissen Fuß/ kommt vom braunen Engeländer/ welches der Beschseller und von der Stutten die Rose genennt. Die Jahr-Zahl/ da das Fohlen geworffen worden/ muß dabey stehen. Darnach zeichnet er an den Hals des Hengstens und des Stutten-Fohlens den ersten Buchstaben vom Beschseller und von der Stutten/ wovon der Fohl gefallen ist. Untenher setzet er die Jahrs-Zahl/ in welchem es gefallen. Dieses zu dem Ende/ daß man alles gleich vor denen Augen/ und nicht nöthig habe in das Register zu lauffen. Wiewol in dieser schrifftlichen Verzeichnus alles fleissig in Acht genommen/ und die Farben neben dem weissen Zeichen/ dem Nabel/ ꝛc. wol eingeschrieben werden sollen. An die hintern Schenckel macht man des Herrn Namen. Zum Exempel: wann der Beschseller ein Barber/ und die Stutte eine Engelände-rin; oder der Beschseller ein Neapolitaner/ und sie eine Dänemärckerin; oder endlich er ein Spanier/ und sie eine Preussin; oder er ein Hengst aus dem Spessart/ ein Franck/ sie eine Lithauerin wäre; und das Jahr/ in welchem die Fohlen gefallen 1701. so müssen die Fohlen also gezeichnet werden:

B. E.	N. D.	S. P.	F. L.
1.	1.	1.	1.

So bedeuten die zween obern Buchstaben des Vatters und der Mutter Nationen/ das darunter stehende eins/ das erste Jahr/ darinnen das Fohlen gefallen. Wann man es aber denen Stutten nicht gern an den Hals brennen oder aufdrücken wollte/ so stehet es auf einem hintern Schenckel eben so gut.

§. 9. Auf diese Weise werden die Füllen ihren Eltern und dem Alter nach bemercket und kennlich gemacht. Nun wollen wir auch zum Ende dieses Capitels anmercken/ wie man ein edles/ und gut-artiges Füllein an sich selbst/ ohne künstliche Marques kennen soll: Wann es einen kleinen Kopff/ schwartze Augen/ grosse offne Nasenlöcher/ aufgereckte kleine spitzige Ohren/ einen glatten Hals/ der nicht zu dick sey/ eine dicke und krausse Mähne/ die sich ein wenig auf die rechte Seite des Halses neiget/ einen dicken krausen Schweiff/ eine ziemliche breite und vollkommene Brust/ grosse Vorbüge/ gerade vordere Schenckel/ einen grossen Bauch/ lange Seilen/ einen Rucken mit doppelter Haut/ der nicht ungleich noch hockericht sey/ fleischicht und starcke Huffte/ eine feine Breite hinten auf dem Kreutz mit einer Rinnen/ in der Mitten/ runde/ satte/ und gantze Huf/ mit einem schwartzen Horn hat/ so sagt man/ das Füllein hat gute natürliche Zeichen; wann es nicht scheu ist/ noch erschrickt/ so ihm jäh etwas ungewöhnliches fürkommt/ wann im Zusammenlauffen der Füllein dieses das erste ist/ welches die andern von sich jagt/ wann es keinem andern Füllein gleichsam gehorsamet/ und immer über andere voraus gehet; auch vor denen Gräben nicht umkehret/ sondern über die Gräben und Zäune willig zu springen begehret/ so heisset man es gute natürliche Zeichen: Neben dem zehlen sie auch unter die guten Zeichen/ wann die Fohlen ein gutes/ kernichtes Fleisch/ wann man sie berühret/ an sich haben. Wann es grosse lange Schenckel hat/ so ist leicht vor zu wissen daß es ein grosses und hohes Pferd/ beym Auswachsen/ seyn werde. Sind die Schenckel kurtz und nieder/ so wird es/ wie Herr Hörwart von Hohenburg redet/ einen Hunds-Gang an sich nehmen/ die Füsse hernach ziehen/ auch oft stossen. Wofern aber die Schenckel und Füsse gerad über sich oder aufrecht stehen/ so heisset man sie Hirsch-Füsse/ die gehen auch übel/ und erschüttern dem Reuter das unverdauliche Essen/ das er im Magen hat/ tapffer zusammen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 15. §. 1. verb. von guten Eltern kommen gute Junge.

Zu diesen Worten können die Anmerckungen über das andere Cap. dieses Buchs gelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Von dem Fleiß/ Geschicklich- und Vorsichtigkeit derjenigen/ so mit denen Pferden umgehen/ und was sie darbey vor Verantwortung auf sich haben: ist bey dem achten Cap. dieses Buchs gehandelt worden.

Ad §. 6. h. Cap. verb. Roß-Artzt.

Weilen hier von denen Roß-Aertzten und Schmieden/ so die Pferde curiren/ gemeldet wird/ als ist bey dieser Gelegenheit so viel anzumercken/ daß/ wann man ihnen den vor ihre aufgewandte Mühe und Fleiß schuldig-gewordenen Lohn nicht bezahlen will/ sie das curirte Pferd so lange vor den Lohn behalten können/ bis sie deßwegen vergnüget worden. vid. Bald. in l. f. C. Commodati. & Speidel. Jur. Specul. voc. Pferd. qu. 1. n. 21.

Das

Das XVI. Capitel.

Die Zeit und Weise ein Füllein aus dem Gestütte zu fangen.

Inhalt:

§. 1. Unterschiedliche Meinungen der besten Bereuter/von der Zeit des Auffstellens / samt der besten Zeit heraus gesucht / und ausgesprochen. §. 2. Wie man die Fohlen aus dem Gestütte fängt/und auffstellt. §. 3. Wie man sie zum beschlagen vorbereitlich angewöhne. §. 4. Gelind muß mans mit ihnen angehen. §. 5. Mit dem Beschlagen ist sich nicht zu übereilen. §. 6. Die Grösse der Eisen / und wie offt man beschlagen soll.

§. 1.

WAnn jemals das Sprichwort wahr ist: Viel Köpffe / viel Sinnen / so findet man es da / bey Fürlegung der Frage: In welcher Zeit man die Füllein aus dem Gestütte fangen und führen solle. Dann die Meister dieser ritterlichen Profession sind sowol in der Zeit des Jahrs / als in dem Alter des Fülleins / nicht einig. Herr Hörwart sagt / wann ein Fohlen über zwey Jahr komm / so mag er aufgestellt und zahm gemacht werden/und im 30. Capitel des erstens Buchs spricht er: wann er die 23. Monat erreicht / soll man ihn vom Gestütte oder Mutter drey Tag vor vollem Mond im Martio absondern; und im 22. Capitel meldet er: Es wäre doch besser/man ließ ihn noch das dritte/und wo müglich gar das vierdte Jahr erreichen ꝛc. Etliche wollen/man soll sie/so ferne sie das dritte Jahr erreicht / im Frühling auffstellen/und ihnen das Gras / in dem darauf kommenden Sommer im Stalle geben. Andere wollen für rathsam befinden / wann man sie den folgenden / erstermeldeten Sommer und Winter gehen lassen/biß sie um Ostern hin das völlig vierdte Jahr erreicht/oder zuruck gelegt/ in der Stutterey lassen/und alsdann erst auffstellen. Herr Winter hält für gut/ man soll das Fohlen im Herbst/wann sie das sünffthalbe Jahr erlanget/erst heraus fangen. Herr Johann Conrad Weibold in seinem Kunst-geübten Reuter/setzet das vierdte und fünffte darzu an: weil diese Zeit am bequemsten / sowol die vom Reuter auferlegte Arbeit zu erdulten / als auch das Pferd beym Leib und Schenckeln grad zu erhalten. Man siehet auch/ spricht er ferner/die Statur und Qualitäten eines Pferds in diesem Alter. Ein solches Pferd/ weil es Safft und Krafft beysammen hat / ist in kurtzer Zeit zur Vollkommenheit zu bringen; da hingegen die jungen Pferde/von zweyen/ dritthalb oder vierthalb Jahren / welche jetziger Zeit Kuppelweis aus dem Land geführet/ aufgestellt / auch wol gar auf die Reit-Schulen geschickt werden/meistentheils frühzeitig verderben müssen: dann da sihet man mit Betauren/ daß solche schöne junge Fohlen/ durch allzufrühzeitigen Gebrauch / es sey gleich im Reiten oder Zug/durch ungedultige und hitzige Reuter oder Knechte/ die weder vom Reiten noch Fahren / wie auch vom Beschläge/wenig Wissenschafft haben/hingerichtet werden: da bekommt es wegen des Reuters oder Knechts Unerfahrenheit harte Stösse und Streiche/und wird folglich/ wann es kaum 4. oder 5. Jahre erreicht/krum/ lahm und steiff. Wann man dem Herrn Winter einwirfft: Es sey die beste Zeit nach der meisten Meynung/ im Herbst/nach oder vor Michaëlis, wann die Füllein vierdthalb Jahr alt worden / selbige aufzustellen; so hält ers für ein wenig zu frühe/ deßwegen/ weil in dieser Zeit etliche Fohlen den andern Bruch noch nicht gethan/ das ist/es sind ihnen die andern Zähne noch nicht geschossen: weil sie auch erst ein wenig über den halben Theil ihres natürlichen Wachsthums hinaus sind. Wann dann die noch so junge Fohlen im Herbst hinweg und auf die Schul zum Trottiren oder Traben genommen werden/so thut ihnen das Wasser den Winter durch sehr wehe / sie bekommen die Kehlsucht/ kränckeln den Winter durch/und bekommen in ihrem ordentlichen Wachsthum einen gewaltigen Zuruckwurff. Und weil es hernach mit dem Pferd heist: Hast du A. gesagt/so must du auch B. und so ferner fort sprechen/so muß das arme Thier hernach im andern Jahr nicht nur schon galoppiren/ oder hässiren/ redoppiren oder herumwerffen; sondern sich auch gar zu denen hohen Schulen anführen lassen. Also müßte ein Fohlen/ehe es noch ein rechtes Pferd kan genennt werden/schon mit verrichten/ was von einem recht ausgewachsenen und zur besten Leibs-Vollkommenheit gekommenen Pferd kaum erfordert werden könte. Im übrigen gilt der Schluß von einem/ da es gerathen/zum andern/oder auf alle/ nicht: dann es werden wol 50. andere / so früh-aufgestellte Fohlen auf den Knochen zu schanden gerichtet / oder sie kommen/wie auch Herr Weibold vor erwehnt / einem Polterer in die Hände/welcher ihnen dann/ohne Unterschied des Alters fein ein grosses / schweres Nasen-Band / oder Sprung-Riemen vor der Zeit/ eine gute Stellung zu machen/ anlegt / mit der Peitsche fein tapffer und hart zuspricht ꝛc. davon werden sie desperat, reissen aus/baumen sich/und lernen allerley Schelmenstücke. Also bleibt Herr Winter bey sünffthalb Jahren im Herbst/da er die Abstellung des Fohlens fürzunehmen räthet. Da ist es dem letzten Bruch sehr nahe/und könte man solches den Winter über schonen/fein sittsam an dem Pilier (der Seule) am Seil lauffen lassen (caminar intorno la colonna) und hernach auf den Frühling zur Schul nehmen. So werden dergleichen Pferde lange Zeit / bey gutem Alter ausdauren können. Was aber zu Reise-Kleppern / Gutschen oder Zug-Pferden gebraucht werden soll / das will er vor denen sechs Alters-Jahren nicht heraus nehmen lassen; sondern hält für dienlich / daß man sie auf die Weide lauffen lasse/das werde Wunder-starcke/ und sehr dauerhaffte Pferde geben. Herr Faister will/wann das Pferd zwey Jahr alt ist / daß man es mit groben Stricken / die starck und darbey weich sind/binde. Endlich schließt er: Aber die Pferde werden besser/welche zu dreyen Jahren kommen / ehe sie gefangen werden. Herr Löhneisen hält auf oben von uns erzehlte Meinung nichts/ da man im dritten oder vierten Jahr die Füllen auffstellt/ und ihnen das Gras im Stall gibt. Dann er gibt einem jeden zu erkennen/ob es nicht besser sey/ daß sie das Gras den Sommer noch auf der Weide als im Stall essen? dardurch haben sie nicht allein bessere Nahrung/sondern auch eine bessere Ubung / können destomehr wachsen und zunehmen; welches so gut nit seyn kan/wann sie angebunden und stillstehen müssen: dann zum Reiten sind sie noch zu jung. Er achtet daher viel vernünfftiger/wann man sie noch denselben Sommer auf der Weide besser erstarcken und wachsen läßt/und die Fohlen erst in Herbst auffängt/ wann sie vierthalb Jahre sind / welches auf diese Weise nach Herrn Löhneisens Meinung das beste Alter zum Auffstel-

stellen ist. Da thut man sie von dem Gestütt weg / in den rechten Stall / untergibt sie einem Bereiter / der wissen wird / was mit ihnen ferner fürzunehmen sey: welches wir auch im andern Theil dieses Werckes / geliebt es GOtt / anweisen wollen. Wann hernach eben der Herr Löhneisen / auf die eigentliche Jahr-Zeit kommt / so hält er für die beste / darinnen man die Fohlen aus dem Gestütte fangen kan / um Bartholomæi und Ægidij Tag: dann um diese Zeit sind sie / wegen der guten Weide / wann sie nemlich keinen Mangel daran gehabt / noch fett und wohl-leibig. Nach dieser Zeit aber bekommt das Gras sein Alterthum / und eine unangenehme Härte / sogar / daß sie es nicht mehr so begierig zu geniessen vermögen / als es wol den Sommer über geschehen. So geht dem Gras auch viel an der Krafft ab. Läßt man nun die Fohlen länger auf der Weide; so beginnen sie wegen der Kälte rauch zu werden / und dergestalt abzunehmen / daß sie hernach so leicht nicht wieder voll-leibig werden können. Es ist auch noch dieser Vortheil zu beobachten / daß man sie den Herbst und Winter durch fein zahm und rittig machen / und eben diejenige / welche mager-leibig sind / den Winter durch besser erhohlen lassen kan. Gestalten sie hernach fein glatt von Haaren / wann man sie mit der Fütterung wohl hält / zu werden pflegen. So wird es im nechsten Frühling eben rechte Zeit / sie in die Schule zu schicken / und die Unterweisung mit ihnen anzugehen. Stellet man sie in der Fasten auf / wann sie drey oder vier Jahr alt sind / so sehnen sie sich im Sommer nach dem Gras. Sind sie nun etwan von der schmalen Winter-Fütterung dürre? so ist im Sommer / bey der ihnen noch ungewohnten dürren Fütterung / wenig erhohlens von der Magerheit / wo wollen sie ihre Stärcke und den Leib hernehmen? Und wär es nicht besser gewesen / man hätte die Unkosten / welche den Sommer durch auf die Fütterung im Stall / wann man sie so jung aufstellt / gehet / ersparet; da sie den folgenden Sommer durch / auf der Weide / fast nichts gekostet hätten. Und welche Verdrüßlichkeit ist es nicht ein so gar junges Pferd im Stall zu haben / mit welchem nichts anzufangen / welches zu nichts / bey der Zeit / mit Nutzen zu gebrauchen ist. Wann nun ein Schluß in der Sach zu machen ist / so fange man ein Schul-Pferd fünffthalb (oder wie Herr Weibold gesagt / zwischen 4. oder 5.) und das Zug-Pferd nach dem 6ten Jahr im Herbst heraus.

§. 2. Das wäre genug von der Zeit die Füllen zu fangen. Nun wollen wir auch die Art und Weise / nach der man die Fohlen heraus fängt / und an die Halffter lege / besehen. Die Fohlen / welche man aufstellen will / sind nicht selten so wild / daß sie sich demjenigen / der sie fassen oder nur angreiffen will / mit aller Macht widersetzen / deßwegen muß man sich ihrer behutsam zu bemächtigen trachten; das geschiehet nun auf solche Weise: Man bedient sich einer starcken Halffter / die aus Leder bereitet / und mit zweyen starcken Zügeln von Stricken versehen ist; damit man sie wol an den Bahren binden könne. Wann man nun eine Fohlen gerne fangen möchte / so treibt mans / in eben demjenigen Stall / darinnen es soll aufgestellt und angelegt werden / in einen Winckel / und trachtet ihm die Halffter fein sittsam und gemählig über den Kopff zu werffen. Wäre das Fohlen aber gar barbarisch wild / so pflegt man an das Seil eine Schlinge zu machen / welche mit einem Knotten deßwegen versehen / daß / bey sich ereignender gäntzlichen Zuziehung / das Füllein nicht erhencket oder ersticket werde. Ist nun die Schleiffe dem Pferd auf einer Gabelstangen um den Hals gelegt / so bemühet man sich / mit dem Seil um eine Säule zu kommen / daran man es / so kurtz als müglich / anbindet: da mag man ihm nun die Halffter mit guter Gemächlichkeit an den Kopff thun / und vermittelst dieser / das aufzustellende Fohlen / in denjenigen Stand / darinnen es künfftighin sein ordentliches Quantum haben soll / bringen. Es ist leicht zu erachten / daß sich dergleichen junge Pferde / die man so bändigen / zähmen und zäumen will / sehr unnütze machen / reissen / schlagen / und auffspringen / in den Boden strampffen / so gar sehr / daß sie sich auch selbsten Schaden thun / so ergreifft man ein von starcken Leder gefertigtes Spannseil / welches zugleich inwendig mit wüllenen Tuch oder weichem Leder deßwegen ausgefüttert ist / daß sich das rohe Pferd nicht wund auffle: Mit diesem spannt man ihm die vördern Füsse: Der Witterung nach / wählet man diese Bändigung in kühlen Wetter zu unternehmen: weil in der Hitze und starcken Abmatt- und Bemühung / das Pferde desto ehe sich verfangen und beschädigen könte. Diesem / auf diese Weis gefangen-und an den Bahren gebundenen Pferde / so viel es ist / muß man einen frommen Cameraden beygesellen und beystellen: So wird es von demselben fein ruhig und gedultig zu seyn / desto ehe lernen. Will man zu ihm hingehen / so muß man dem guten Männlein mit Streicheln und sitttsamen Pantschen / mit guten gelinden Worten fein zusprechen / und ob er gleich etwas ungestümm werden wolte / nicht mit trutziger Stimme / mit Schreyen noch Schlagen begegnen; dann in diesem letztern Fall / würde man Ubel noch ärger / und das Rößlein so scheu und wild machen / daß man einen Teuffel nicht heraus / aber wol zehen hinein brächte. Dann entweder es würde zu furchtsam / erschrocken uñ zitternd; oder zu wild / zornig und grimmig werden, Welches zwey Widerspiele sind / die sowol Menschen / als Thiere / etwas tüchtiges zu lernen / untüchtig machen. Auch folget daraus das Anstossen an den Bahren oder Riegel / und eine Verletzung / die hernach mit vielen Geld / offt nimmermehr zu heilen ist. Nach diesem muß man ihm allgemach die Füsse aufheben / als wolte man nach dem Hufe sehen / an dem Fuß allmählig und sachte klopffen / so wird dieses ein Vorspiel des Beschlagens und eine Vorbereitung seyn / wodurch es den Schmid mit dem Huf-Eisen desto ehe herbey lassen wird. Wann man nun so weit mit ihm gekommen / so legt man ihm auch ein Fußküß von Stroh auf: dieses wird nach und nach darzu thun / daß es den Zwang des Gürtens / und einen Jungen auffsitzen zu lassen / gewohnen wird.

§. 3. Kommt es aber dahin / daß man die Füllen beschlagen soll / so hat ein fleissiger Haus-Vatter nicht eher zu warten / biß der Schmid / dessen Handwerck es eigentlich ist / komme; so kan es ein geschickter Stall-Knecht auch thun. Wann nur der Haus-Vatter darnach sehen muß: dann dem Knecht alles zu vertrauen ist nicht rathsam / und die guten Leute thun das ehe nicht / als biß es ihnen gar wol gelegen. Ja / der Schmid fragte nichts darnach / wann er alle Tag / um die Gebühr / mit einem neuen Huf-Eisen aufwarten dörffte. Wie der vorgehende Abschnitt erinnert / so müssen die neu-aufgestellte Pferde mit aller Gelindigkeit zum rechten Beschlagen / nach und nach angewohnet werden. Und man darff nicht meinen / sagt Herr Weibold / daß von dem Beschlag der Pferde zu reden eine unnützliche Sache sey / weil es bißher Bereit-Büchsen in grosser Anzahl gegeben / die das Ihrige in Bezäumung und Abrichtung der Pferde rühmlich gethan; aber doch das nöthigste / nemlich von Beschlagung der Pferde / ausgelassen haben. Worauf man doch fast die meiste Acht / weil der gantze Leib darauf ruhet / und die gantze Stellung darauf beruhet / zu geben hat. Deßwegen hat er in seinem Kunst-berühmten Bereiter und erfahrnen Roß-Artzt gar weislich / den Anhang vom Beschlag pag. 79. angehängt. Wo man ebene Länder / als in Pohlen / hat / da kan man des Beschlagens wol müssig gehen; aber wo Berg und steinig

steinigte Länder sind/ da kan man der Huf-Eisen nicht entrathen.

§. 4. Wann nun ein Pferd etwas wild ist/ so weiß man eben so wilde Leute/ welche selbige mit Premsen/ Klemmen und dem Nothstall/ gleich Anfangs zum Beschlagen nöthigen wollen. Ich sage mit Fleiß wilde Leute: dann diese verursachen mit ihrem jähen Ungestümm/ daß sich das junge Roß mehr vor dem Nothstall/ als vor dem Beschlager/ scheuet. Greifft ihn einer nur zu den Füssen/ welches das Pferd vorher gerne gelitten hat/ so wird es alsobald deßwegen ungebärdig sich stellen/ weil es gleichsam meinet/ nun gehe der Zwang und die vorige Nothstalls-Marter/ das Klemmen und Premsen/ wieder an. Was hat man aber wol davon? Dieses: Das Pferd wird/ weil es lebt/ mit gutem nicht zum Beschlagen zu bringen seyn. Was aber bey so beschaffenen Sachen etwan ein Kauffmann auf der Reis/ ein Soldat im Läger für Händel und Beschwerlichkeiten habe/ das denckt ein jeder lieber/ als daß es von mir/ an der Stelle/ beschrieben lesen mag. Derowegen sehe man Anfangs/ daß das neu-aufgestellte Roß den Kamm/ das Wischtuch/ die Kartätschen und den Striegel geduldig leide/ und über sich herfahren lasse; daß es keine Widerspenstigkeit gegen den/ der es angreifft/ bezeige/ daß es die Liebkosungen am Kopff/ Hals/ Rucken und Bauch gerne annehme/ die vordern/ und am meisten die hindern Füsse einen nach den andern aufheben lasse. Ferner sehe man/ daß sich das Pferd bey aufgehobenen Fuß/ und wann man mit Holtz oder Eisen erstlich gelind/ hernach Fuß für Fuß stärcker pempert/ nicht streube. Sofern sie es nun gedulten/ muß man ihnen freundlich zusprechen/ schön thun/ ihnen etwas frisches Gras zur Belohnung fürreichen. Bey allem aber/ wann schon das Pferd ungedultig wird/ so muß doch der vernünfftige Mensch/ wann er sein Pferd bessern will/ keine Ungedult/ weder in Worten noch Wercken/ gegen dem Roß mercken lassen. Das muß er so lang treiben/ biß er den Eigensinn seines aufgestellten Fohlens geändert/ und mit Liebe gebändigt hat. Das wird besser angehen als der Aberglaube/ daß man (wann man ein Roß dahin bringen wolle/ daß es sich gern beschlagen lasse) einen Strick/ daran sich einer entweder selbst erhenckt hat/ oder gehenckt worden/ nehmen/ in ein wüllenes Tuch einwicklen/ und des Pferdes Fuß damit aufhalten soll. Das ist gewiß/ daß die Pferde/ wann man ihnen Baldrian vor die Nase hält/ gern still stehen.

§. 5. Im übrigen sind ihrer viel/ welche auf das frühzeitige Beschlagen der jungen Rosse nicht viel halten. In Betrachtung/ weil sie den Huf-Zwang dadurch überkommen. Zum wenigsten soll man sie an denen Hinter-Füssen länger/ als an denen vördern bloß gehen lassen: weil das längere Barfuß gehen/ die Hufe desto besser und beständiger macht. Sie werden breiter und runder davon.

§. 6. Das Gewicht der Eisen betreffend/ sollen sie Anfangs nicht schwer/ wie etliche meinen/ daß die Pferde desto besser heben lernen; sondern fein gering und leicht aufgeschlagen werden: dann hier gilt die Lection der alten Täntzer/ da die gröste Zierlichkeit im Springen war/ nicht/ welche die Sohlen der Tantz-Schuhe mit Bley belegt: dann dadurch hat man gewohnet werden müssen/ daß man in Schuhen/ die mit Bley nicht beleget waren/ gleichsam daher geflogen. Die Anzahl des Beschlägs will/ daß man jungen Pferden fast des Jahrs neunmal die vor Eisen abbreche/ und/ ob sie auf den Hufen liegen/ betrachte. Befindet man/ daß kein Mangel sich ereignet? So schlägt man die Eisen eben so wie vor wieder auf/ sogar/ daß auch die Nägel die alten Löcher wieder besetzen. Hätte man aber beym Nachsehen befunden/ daß die Eisen nicht gleich auf denen Hufen aufgelegen/ so wollen die Hufe/ durch Auswürcken geebnet/ das Eisen aber fein grad darauf gerichtet seyn. Wann man den Huf-Zwang verhüten will/ so muß der Ballen oder die Fersen des Hufs wol geöffnet bleiben: Dann es ist doch eine richtige Lehre: daß an demjenigen Pferd/ welches Esels-Hufe/ das ist/ einen hohen Huf/ und enge Fersen hat/ die Wände mit denen Wurckstrahlen oder dem Messer weit ausgeschnitten werden müssen. Und dieses aus der Ursach/ auf daß die Huf nicht so hoch/ sondern fein nieder/ und an der Fersen weit ausgelüfftet bleiben. So wird das Leben wieder in die Füsse kommen. Damit dem Pferd die Wände wol wachsen/ so wird neben dem erfordert/ daß man die Eisen gleich auf/ und nicht hohl richte; ohngeachtet das Pferd vollhufig wäre. Was die Eisen des vördern Fusses betrifft/ so müssen selbige vornen dem Horn/ es wäre der Fuß vertretten oder gebrochen/ gleich seyn. An denen Strahlen nemlich am hintern Theil des vordern Fusses/ soll das Eisen mit beyden Stollen hervorragen/ wann sie nur nicht gar zu lang sind: dann wo dieses letztere zu Schulden käme/ so würden die hindern Füsse bißweilen in die Stollen greiffen/ und das Eisen abreissen. Letztlich/ wann das Pferd wol beschlagen seyn/ und die Hufe fein weg bleiben sollen/ so schlage man dem Pferd/ ein paar Tag vor/ ehe es soll beschlagen werden/ Baumöl und Hönig/ als einer Welschen Nuß groß ein: mit Hanffwerck thut man Kühe-Mist darauf. Nach dem Beschlagen nimmt man ungelöschten Kalch und Brandwein/ damit schlägt man zweymal ein/ biß es wieder soll beschlagen werden: das macht das Huf geschlacht und tüchtig zum Auswürcken. Ein mehrers vom Beschlag der alten Pferde/ soll unten in einem besondern Capitel fürkommen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XVI. §. 3.

WJe die Schmid mit dem Beschlagen der Pferd umzugehen/ und wie sie wegen Verwarlosung derselben/ absonderlich so sie dieselbige vernagelt/ oder in andere Weege/ durch ihr Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit in denselben etwas verwarloset haben/ Rechenschafft zu geben? kan ebenmässig aus demjenigen/ was wir über das achte Capitel dieses Buchs angemercket/ erlernet werden. Hier wollen wir nur dieses einige mit beyfügen/ daß/ wann jemand ein Pferd entlehnet/ und selbiges unterwegs beschlagen lassen/ er die vor die Huf-Eisen ausgelegte Unkosten von dem Hinlasser des Pferds hinwiederum begehren könne. arg. l. 55. §. 1. & l. 61. ff. locat. Add. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 496. n. 7. inf. Vid. tamen Bonacoss. Tr. de equis. qu. 61.

Das

Das XVII. Capitel.

Das Futter und die Warte vierthalb-jähriger Fohlen.

Innhalt.

§. 1. Häckerling ist ihnen erstlich reichlich / hernach mässiger zu geben. Mehr von der Wart remissive.

§. 1.

Ihr haben oben bereits / da wir von dem Stall der Stüttereyen geredet / genugsamen Bericht gethan / wie die halb-jährige Fohlen sollen auferzogen uñ gewartet werden. Wir sind damals weiter fort gegangen / und haben denen anderhalb- und drittehalb-jährigen auch ihre Zugehör angewiesen. Nun sollen auch die vierdthalb-jährige ihr Recht / doch kürtzlich / bekommen. Wer sein Füllen die vorigen zween Winter durch mit Habern und Gersten gefüttert hat / der muß ihnen / da sie vier Jahr alt werden sollen / durch den gantzen letzten Winter / nach den vierthalb Jahren / untereinander halb Häckerling und halb Habern vermischt fürgeben. Um Ostern / im fünfften Jahr / soll man ihnen / nach und nach / mit dem Häckerling abbrechen / biß sie zur rechten Fütterung gebracht werden.

Indessen gehet unsere Meinung nicht eben dahin / daß man denen Pferden den Häckerling künfftig gantz entziehen soll; Nein / wir rathen vielmehr denen Pferden / wann sie gleich im Alter hoch angewachsen / noch immer was von Häckerling mit unter das Futter einzumischen; weil wir aus der Prob befunden / daß ihnen der Häckerling jederzeit überaus wohl bekomme und zulege. So dörffen auch diejenige sich dessen nicht annehmen / welche aus einer übel-anständigen Filtzerey / damit sie den Haber erspahren / dessen Stelle mit Häckerling reichlich ersetzen. Sondern es ist unser Gutachten; Gleichwie man denen vierthalb-jährigen Foh. [illegible] / so lang / biß sie vier Jahr erreichet / halb Habern und ha.. Häckerling gemischt gegeben / man nach dieser Zeit des Habers mehr / und der Häckerlinge etwas weniger / aber doch allzeit etwas neben dem Haber gebe. Das Pferd muß den Habern vollkommentlich / wie es der gemeine Lauff befihlt / haben: Und er mag jeden Tag die Fütterung ein- oder zwey- oder dreymal fürnehmen. Doch muß allezeit eine gute Hand-Geisel voll Häckerlinge / wohl unter den Haber vermischet / dabey seyn. Das übrige haben wir im Stall gewiesen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 17.

Wie das Futter vor die Pferd / samt Heu und Streu herzugeben / und solches hernachmals in eine ordentliche Rechnung zu bringen: davon kan bey dem Döppiero in seinen getreuen Rechnungs-Beamten, Lib. 2. cap. 4. nachgelesen werden / &c.

Das XVIII. Capitel.

Ein junges Pferd rittig / zahm und Zaum-recht / und zum Stand / oder Auffsitzen gehorsam zu machen.

Innhalt.

§. 1. Erster Gebrauch des Capuzons oder Kappen-Zaums / das Pferd rittig zu machen. §. 2. Wie man das Pferd nach der ersten Lehre im Stall handtiere. §. 3. Herrn Wechold Zäumung der neuen Rosse. §. 4. Wie ein Pferd zum Stand gehorsam zu machen. §. 5. Lehre vom Zäumen der jungen Pferd. §. 6. Mehr davon in genere. §. 7. Die gantze Methode des Sattelns in 8. Stücken. §. 8. Wie mit dem übrigen Reitzeug umzugehen / absonderlich.

§. 1.

Es ist denen / die mit der Pferde-Zucht und Direction umgehen / nichts alltäglichers / als dergestalt wilde Pferde / die sich nicht gnugsam führen lassen wollen / anzutreffen. Und die Klagen der Knechte sind gar gemein / daß das Roß sich gegen das Wischen / Satteln / Zäumen und Reiten spreitze. Derohalben die erste Zucht / welche man mit ihnen fürnehmen kan / ist / daß man ihnen einen oder zween Tage das Getränck entziehe: wodurch man / als mit einer guten Weise / zwo Wänd auf einmal überkünchen / das Pferd fromm und thätig machen / und dessen Gesundheit befördern kan. So ferne man nun anmerckt / daß dieses Mittel etwas zur Gedult und Frommigkeit des Fohlens beygetragen / so pflegt man ihm einen Capuzon, welchen die Leut gemeiniglich den Kappen-Zaum nennen / über die Halffter anzulegen. An diesem müssen starcke und lange Zügel seyn / bey denen ihn / auf jeder Seite / einer oder zween wol halten / und vor dem Stall umher führen kan: Auf dem freyen Feld würde man übel mit ihm zurecht kommen. Sofern er nun aus dem Stall nicht fort und sich mehr wild erzeigen wolte / müßte man das zahme Pferd / welches wir oben neben ihn in dem Stall zu stellen gerathen haben / vorführen / oder gleichsam als ein Muster / wie sich der unbändige zu geberden habe / vorreiten: Es müste das Fohlen gar über die massen wild seyn / wann es nicht willig nachgehen solte. Die aber / welche ausser dem Stall / im Herumführen mit ihm zu schaffen haben / sollen ihn mit Popysmis bestreicheln / und mit guten sittsamen Worten schmeicheln: so wird er von seiner wilden Art nach und nach immer mehr fahren; bey rauhen Worten und Zeren aber sein wildes und verwirrtes Gemüth nur destomehr heraus lassen. Läst er sich nun einmal führen / so hebt man einen Jungen auf ihn / führt ihn fein gemach noch etlichmal herum im Creiß / oder einer Oval-Rundung. Der Jung halte sich / im Fall er Hoppheh machen / und auffspringen / oder andere Unarten weisen wolte / nur fest an / und hüte sich vor dem Herabfallen. Auch die / welche ihn bey dem Kappen-Zaum führen / trachten ja ihn fest zu halten / daß er nicht Reißaus nehme / und durchgehe; sonsten wird er meynen / er habe schon eine feine Lection gemacht / die er ein andermal widerhohlen müste. Hat man das neu-aufgestellte Pferd so weit gebracht / so halte der Jung still / und sitze fein sittlich und allgemach von ihm ab. Die Knechte aber / die ihn bey dem Kappen-Zaum zu leiten und zu halten haben / sollen das Pferd ohne den jun-

jungen Reuter etlich-etwan dreymal vor dem Stall herum führen/ ehe man es wieder an seine vorige Stelle im Stall selbsten einweiset.

§. 2. Im Stall gehet hernach ein Jung und Knecht nach dem andern zu ihm/ fein gemächlig/ hin/ greifft ihn an/ streichelt ihn/ täschelt/ und hebt ihm die Füsse auf/ wischt und schlichtet ihm um den Kopff alles fein zurecht/ und ertheilt ihm solche Carellen, als der sittsamste Mensch wünschen kan: weil doch/ an dieser Freundlichkeit/ des Pferdes gantze Haimlichkeit und Bescheidenheit zu liegen pfleget. Dabey darff man sich versichert halten/ daß man dieses milde Tractament mit herum führen und mässigem Reuten/ über fünff oder sechs Tage nicht fortsetzen wird/ so wird das unbändig- und wildeste Roß schon so weit gebracht seyn/ daß es sich gar gedultig und willig wird führen und reiten lassen: wobey man auch dieses zugleich mit erfahren wird/ oder als eine Lehre voraus nehmen kan: Wann man täglich das Pferd herum führet/ und bescheiden/ nicht lang noch weit reitet/ so wird es viel geschlachter/ artig- und gedultiger werden/ als wann man es anfangs so wol der Zeit/ als des Wegs wegen starck angreifft. Aber ich erinnere nochmals: Man enthalte sich des Schnarchen- und Pochens/ des Stossen- und Schlagens; wo man nicht die besten jungen Pferde zu allen galanten und Helden-mütigen Verrichtungen untüchtig/ und zu Karren-Gäulen/ wann sie anderst so hoch ankommen/ machen will. Zur Verhütung vieler Gefahr/ ist noch zu mercken/ daß man auf das Pferd/ das sich diese 5. Tage über so führen und reiten lassen/ nicht zu frühzeitig allzuviel Vertrauen setze. Es muß ihn einer/ der zu Fuß gehet/ bey zwo Wochen lang hernach noch immer/ wann gleich einer auf ihm sitzet/ bey einem Zügel vom Kappen-Zaum/ daß er nicht sich selbsten und dem Reuter unersetzlichen Schaden zufüge/ führen. So ist dann noch einmal zu mercken/ daß man junge neu-aufgestellte Pferde/ die noch ungezäumt/ unbändig und unberitten sind/ im Anfang nichts/ als den schlechten Kappen-Zaum/ anlege. In diesem können sie/ biß sie sich besser zum satteln/ zäumen/ reiten/ bequem/ und manierlich halten und wenden lassen/ geritten werden. Ein kluger Abrichter eines so jungen und unbändigen Pferdes/ muß sich nicht viel an das Wild-stellen/ hin- und herschmeissen des Kopffes/ kehren/ und nur desto mehr den Kappen-Zaum stet und fest halten: dann ein junges Roß will meinstens alleine mit dem schlechten Kappen-Zaum oder dem Nasenband regiert seyn. Es kan bey dem schon lernen/ daß es Gehorsam und Gedult weisen/ und dem/ der so mit ihm umgehet/ sich unterwerffen müsse.

§. 3. Herr Weibold gibt bey der Ausführung eines Pferdes diese Anweisungen/ welche etwas strenger sind. Er will nehmlich/ daß man das Füllen oder Roß/ ehe man darauf sitzet/ mit einer blosen/ von Stricken gemachten Halfter führen/ im Trab forttreiben: hinten aber einer mit der Spitz-Ruthen oder Peitschen ein wenig schmeissen soll; wann es anderst nöthig ist. Er spricht ferner: Es sey bey Höfen und fürnehmen Reitschulen gebräuchlich/ in der Mitte der Volte eine Pilier oder eine Seule/ oben mit einer umlauffenden Scheibe/ zu setzen/ das Roß darein zuhängen/ und solches/ es möge sich aufführen/ wie es will/ herum zu jagen; Und dieses darum/ weil es sich immer bäumen und ausschlagen mag/ nach Belieben; aber doch wieder dran/ oder alles in Trümmer gehen muß. Er aber/ so setzet er ferner/ habe sich der Säulen oder Pilier nicht; wol aber der zu Anfang dieses Paragraphi beschriebnen Art/ bedient/ die er zugleich in einem überaus zierlichen Kupfferstich Num. 2. anweiset. Wann man mit dem neuen Roß etliche Tag also verfahren/ und einige Würckung dieser Zahmmachung gemercket wird/ soll man ihm einen Tränck- oder Wisch-Zaum anlegen/ und dabey das Nasenband nicht zu leicht/ noch zu schwer nehmen: auch einen zu Fuß/ der das Roß an der Chorda behutsam leite/ bestellen. Um den Leib soll das Pferd einen Gurt/ und an diesem die Zügel von dem Tränckzaum/ wie ers ingleichen gleich nach dem vorigen gebundenen Kupffer abermal gar nett fürstellt. Dabey soll der Bereiter mit der Chambrire das Roß ordentlich in der Volte/ in einem frischen Trab treiben/ auf der rechten Seite den Anfang machen/ und so wol auf die rechte Hand fortfahren. Alsdann ziehe er das Roß in der Mitte gegen sich/ und parire ihm mit Tätscheln und Schöne thun/ gebe ihm auch ein wenig Habern: damit das Roß daraus mercke/ daß man gut mit ihm meyne. Wann er eine Weile gestanden/ so thue er dergleichen dreymal auf die lincke Hand/ wie ers vor auf die rechte Hand gemacht/ und schmeichle ihm auch/ wie vorher. Und also macht ers dreymal auf die rechte/ und zweymal auf die lincke Hand/ alle Tag/ zwo Wochen hintereinander/ so wird das Roß der Volte/ welche in der Rundung sechtzig Schritt haben soll/ gewohnen/ und immer thätiger werden: Bey der Volte ist zu mercken/ daß der Platz darzu/ eben/ lang/ breit/ und ja nicht tieff/ uneben/ schmal und steinigt seyn soll.

§. 4. Auf diese Weise läst sich ein Pferd noch leicht herum führen/ und in der Volte treiben; allein bißweilen sind die Rosse so scheu vor der Arbeit/ so stoltzen humeurs, daß sie sich zum Vortheil nicht begeben/ noch aufsitzen lassen wollen. Bey so gestalten Sachen nimmt einer/ der das Gurten wol versteht/ daß Roß an die chordam, stehet grad vor demselbigen. Baumt sich das neu-aufgestellte Pferd dergestalt in die Höhe/ daß man/ es dörffte zuruck fallen/ zu befürchten hat; so liegt dem/ der das Roß anhält/ ob/ dem Pferd mit guten Worten einen mildern Sinn einzureden/ dasselbe bey dem Nasenband geziegelt fest zu fassen/ mit der lincken Hand den Bügel samt der Spießruthen in der Hand am Pferd anzuhalten; wofern aber das Pferd noch immer so stutzig seyn/ und den Auffsitzer/ der auf einem Vortheil/ oder von der Erd erhabenen Ort stehet/ weder nah hinzu noch auffsitzen lassen wollte: so liegt dem Reuter ob/ sich ohne Bewegung gegen das Roß zu halten/ und alles mit guten Worten anzugehen/ damit der Wildfang geschlachter und tractabler werden möge. Es ist auch nicht nachzulassen/ biß er sich den Reuter gerne aufzunehmen/ bequeme. Der mit der Chambriere hinter dem Pferd stehet/ muß sein Amt mehr mit Bedrohung/ als mit würcklichem dreinschlagen/ in Acht nehmen. Der aber/ welcher das Pferd/ biß zum Auffsitzen und zum Vortheil/ gehalten/ dasselbe nicht zu frühzeitig aus den Handen lassen/ und vielmehr so lang fest halten/ biß der Reuter sich fest/ wol und sicher geruckt/ und gesetzet/ die Zügel auch lehr-mässig in den Fäusten hält. Dem Pferd ist indessen mit einem wenig Haber ein guter Will zu machen. Wobey der/ welcher die Chorde hat/ daß Roß vorsich zu ziehen/ und so wol auf den Reuter/ als auf das noch nicht gebändigte Pferd sorgfältige Achtung zu geben hat. Wann nun Herr Löhneisen lauter gute Wort/ und gar keine Schläge/ gegen das junge Thier haben will; so weichet Herr Weibold darinnen von ihm ab/ daß er/ bey anhaltender Boßheit die Schärffe gegen das Pferde fürzunehmen/ und solches mit rauher Stimm anzuschreyen/ räthet: dadurch werde es endlich gerne zum Vortheil gehen/ und auffsitzen lassen müssen. Hingegen/ wann es sein recht thu/ soll man es

auch carilliren/ und bey Verschwendung lieblicher Worte/annehmlich tätscheln.

§. 5. Was das Zaumen/ welches ihnen vor allen anzugewöhne / anlangt/ soll man die neuaufgestellte Pferde alle Tage/ um die andere Nachmittag-Stund aufzaumen/ im Stand umkehren/ rein abstreichen/ kämmen/ und damit der Zaum am Kopff frey sey/ den Kappen-Zaum/ oder die darzu mit Fleiß gemachte Halffter/ über den Zaum anlegen/ so wird man sie damit aufhalfftern können. Die Stangen-Zügel soll man ein wenig anziehen/ oben auf dem Rucken an dem Gurt/ den wir vorher schon um den Leib zu geben/ angegeben/ über die Decke annachen/ das Roß auf diese Art aufgezäumet und halb gerüstet/ über eine Stunde/ stehen lassen. Damit das junge Thier den Kopff herbey tragen/ und sich fein artig in den Zaum schicken/ die Mundstücke mit Lust annehmen/ daran kayen und arbeiten lernen / dabey feuchte gute Mäuler kriegen/ so soll man ihnen offt Saltz mit Habern vermengt in das Maul geben. Wofern sie das Saltz in den Leib bringen/ so ist es ein Vorbewahrungs-Mittel/ wider Käfer und Würme. Aber in den Bahren / aus welchem sie Futter fressen/ muß man ihnen das Saltz nicht geben; sonsten werden sie Bahren-Beisser und Göcker. Wann man ihnen frische Mäuler schaffen/ und das dürr unartige Maul besser machen will/ so hat man ein wenig Wein-Essig mit Honig vermischt / in einem Topff/ da tunckt man ein leinernes Tüchlein/ das fein geheb an ein Stäblein gemacht ist/ in ermeldetes Honig mit Essig vermengt/ reibt dem Pferd die Zunge/ und das Maul damit/ und gibt das erst von uns angeführte Saltz. So offt mans aufzäumt/ und so gezäumt stehen läßt/ ist dieses Mittel zu widerholen; hernach mag man das Pferd gleichwol wieder abzäumen/ anlegen / und sein übriges thun. Auch wann man sie reiten will/ soll man sie aufgezäumt bey dreyssig Stund-Minuten lang stehen/ und dadurch das vielen unleidentliche Härten/ gewohnen lassen. Kommt man mit ihnen vom Feld nach Haus/ so lasset sie auch eine gute Weil dergestalt stehen / verbrausen und verblasen. Unterdessen gibt man ihnen immer / damit sie am Biß käuen und sittsam werden/ etwas in das Maul.

§. 6. Was zum Beschlagen eines jungen Pferdes gehöre/ das hat der 3. 4. 5. 6. §. des 16. Capitels bereits angewiesen. Nun hat man auch/ wann sich ein Pferd zäumen/ reiten und beschlagen lassen / und zwar alles gedultig/ dahin zu sehen/ daß man ihm die Drensen weg/ und den Zaum und Kappen-Zaum anthue/ das Gebiß/ das Mundstück neben den Kinreif recht füge. Man nimmet nemlich ein schlechtes geschlossenes Holbiß mit geraden Stangen/ welche vorher an andern Pferden auch gebraucht worden; damit sie fein gewerbig und gänge seyn/ und sich der Geschmack und Geruch vom Verzienen verlohren habe/ so werden sie denen neu-aufgestellten Pferden desto angenehmer seyn. Dieses geschlossene Holbiß/ und sonst nichts/ muß man dem Pferd anlegen/ und so unverändert lassen/ biß es desselben gewohnt: Es mag das Roß hart- oder weich-mäulicht seyn. Auch müssen die Stangen-Zügel / im Anfang nur ein wenig angezogen und sachte geführet werden: damit man dem jungen Roß das Maul nicht verderbe noch zerreisse. Das Mundstück muß beyderseits gleich hangen/ und damit es die Hacken nicht berühre/ einen queren Finger/ über die Hacken gegürtet werden. Was das Kinreif anlangt/ so muß es weder zu weit/ noch zu eng eingelegt seyn/ sonst wird es schlottern/ und das Maul über die Gebühr einziehen.

§. 7. Die gantze Methode des Satteln und Zäumens bestehet im übrigen/ in diesen folgenden sechs Stücken/ die wir/ damit man es ordentlich beysammen habe/ in einem Context, ohne davon abzusetzen/ anführen wollen. Wann man ein Pferd zu satteln nöthig hat/ soll man erstlich vor allem / nach denen Hufeisen umsehen/ und Achtung geben/ ob sie nicht etwan ledig/ oder Nägel daran mangeln: weil man bequemer im Stall als auf dem Weg darnach sehen kan. Fürs andere muß der Staub über den gantzen Leib rein und sauber/ abgestrichen und weggewischet seyn / ehe man den Sattel / (der sein gemach/ nicht schnell/ auf das Pferd geworffen wird) auflegel. Wer den Sattel gar zu ungestümm und jäh auf wirfft/ der wird schwerlich hindern können/ daß das Pferd nicht wider den Bahren lauffe/ erschrecke/ und den/ der so übereilt verfahrt/ beschädige. Der Sattel selbst/ muß mehr vornen/ als hinten/ doch nicht gar auf den Hals gelegel werden. Dadurch kan der Reuter zu wege bringen/ daß das Pferd viel frech- und freudiger gehe. Auch wird sich der Reuter selbsten besser helffen/ und zierlicher aufführen können/ als wann er hinten auf dem Rücken sitzet. Es geschiehet aber auch bey vornen-niederigen/ und kurzhalsichten Rossen/ daß sich der Sattel vor sich/ nach dem Hals/ gar zu weit rucket/ da muß man mit dem Hinterzeug Rath schaffen. Viertens/ weil ein Pferd mit dem Halse nicht empor kommen kan/ wann der Sattel hart auf dem Wieder-Riß lieget/ so hat der Reuter Achtung zu geben/ daß der Sattel weder zu eng noch zu weit/ viel mehr dergestalt gefüllt sey/ daß er vornen auf dem Wider-Riß und hinten auf dem Rücken nicht aufliege: Dann über vorige Ungemächlichkeit/ wird der hart aufliegende Sattel/ das Pferd wund/ und vor dem Wischen scheu und ungedultig machen und drücken. Weil fünfftens/ wann der Zeug zu lang ist/ es nicht wohl stehet; und wann er zu kurtz/ dem Pferd hinderlich ist / und dasselbe wund macht: So muß der Zeug fein gleich gegürtet/ und weder zu lang noch zu kurtz seyn. Damit sechstens der Sattel fein und fest liege/ muß der Gurt breit und wohl geschmieret werden. Das wird hernach dem Reuter und dem Pferd wol thun.

§. 8. Nun kommt man über den übrigen Reit-Zeug/ davon oben zwar einzeln/ aber nicht in einem Stück ordentlich gehandelt worden. Wann das Pferd so/ wie es nur erst fürgeschrieben ist/ gesattelt worden/ so muß man ihm fein gemächlich den ordentlichen Zaum anlegen/ und zu einem Gebiß/ bey jungen Pferden es an das geschlossene Hol-Gebiß/ samt dem Kappen-Zaum/ gewöhnen. Wie gedacht/ das Mundstück muß gleich hangen/ und ist über die Hacken-Zähne/ eines queren Fingers weit zu gürten. Damit der Kehl-Riemen / das herbeygehende Pferd nicht zwinge/ und Mangel am Athem verursache/ soll der Kehl-Riemen ziemlich weit eingethan seyn. Damit ein Pferd das Maul nicht krümmen oder sperren könne/ so hat man das Nasen-Band/ oder Riemen über die Nase fest zu zugürten: Das Biß starrt / wann das Kinreif zu enge anliegt/ und das Pferd kan das Maul weder wegen noch werbeln / wann es so hart gefangen; Ist es aber/ wie gedacht/ zu weit eingethan / so schwancket und schlottert das Biß / und die Stangen ziehen sich dem Pferd gar an die Brust / da läßt sichs dann / wann es durchgehen will/ übel halten; In Ansehung dessen ist dabey die Mittelstrasse zu halten. Den Kappen-Zaum/ wann man sich dessen bedient/ muß man über der Nasen-Knopel gürten. Der muß nicht zu weit noch zu eng seyn/ wann man das Pferd so wohl bequem regiren/ als vor seyn will/ daß es nicht wund werde. Wann indessen der Kappen-Zaum zu hoch gegürtet ist/ so dienet er dem Roß nichts; wann er zu niedrig/ so wird er des Pferdes Athem hinderlich seyn. Wann nun dieses alles geschehen/ und das Roß stehet so gesattelt und gezäumt/ so hat man ihm mit einem

einem hären- und wüllenen Tuch um den Kopff/ und den gantzen vor dem Zeug hervor-ragenden Leib wieder oder zum andernmal abzustreichen. Mähne/ Schopff/ und der Schweiff müssen/ vermittelst eines Kamms/ wohl geschlichtet und gekämmet werden. Damit auch ein Reuter/ durch Nachlässigkeit seines Gesindes/ weder gehindert/ noch in Schimpff oder Gefahr gesetzet werde/ soll er vor dem Auffsitzen nach dreyen wohl umbsehen. Ob das Kinreif an dem Ort/ wo es hingehört/ liege? Ob der Gurt recht und fest angeschnüret? Ob etwas am Hufeisen mangele. Auſſer diesem wird er auf der Reise immer in Furchten/ ob es wohl von statten gehen werde/ seyn müssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 18. §. 4.

Unter die Fehler der Pferd (nicht aber unter die Hauptmängel) gehöret auch dieser/ wann ein Pferd nicht auffsitzen lässet/ auch sich leicht hoch aufpfählet und überwirffet; dahero dann auch deßwegen dieselbe geringschätziger zu seyn pflegen/ von welchen wir aber (wie auch von dem/ wann ein Pferd den Zaum oder die Halffter abstreichet) hierunten weitläufftiger handeln wollen. vid. interea Rœvenstrunck. de Judic. æstimat. Equestr. p. 1. n. 12.

Ad §. 5. & seqq.

Indem hier von dem Sattel/ Zaum/ und andern Gezeug der Pferd/ gehandelt wird/ als ist zu wissen/ daß/ daß/ wann ein Pferd mit Sattel und Zeug/ oder sonsten köstlich behangen dem Kauffer vorgeführet worden/ auch solcher Zeug demselben mit dem Pferd überliefert werden müsse/ so fern derselbige nicht insonderheit excipirt und ausgedungen worden/ dahero dann der Verkauffer/ wann er solchen/ bey Uberlieferung des Pferdes/ zuruck hält/ oder nicht also/ wie er anfänglich gewiesen worden/ einhändiget/ entweder innerhalb 60. Tagen/ zur Aushändigung des Gezeuges/ oder auch/ zu Wiederannehmung des Pferds/ angehalten werden kan/ l. 38. pr. & §. 11. & 12. ff. de ædil. Edict. l. 33. pr. ff. eod. gestalten man zum öfftern eine Sach wegen seiner Zierath kauffet. l. 34. pr. ff. de C. E. V. Es wäre dann/ daß entweder ein anders verabredet worden/ oder auch an dem Ort/ da der Contract geschlossen/ sich ein anderer Gebrauch befände: Dann gleichwie ein jeder Contract nach der beschehenen Verabredung zu moderiren/ l. 23. ff. de R. J. also pfleget auch eine jede Handlung sich nach der Gewohnheit eines jeden Orts zu richten/ l. 31. §. 20. ff. de ædil. Edict. Add. Richt. de adverb. verb. *ornatè*. p. 580. & 581. & Rœvenstrunck. de redhibit. judic. Equestr. cap. 6. n. 2. & seqq. Ubrigens ist es heut zu Tag fast aller Orten Herkommens/ daß/ bey Verkauffung eines Pferds/ die Knecht ein Zaum-Geld begehren/ davon zu lesen Jal. in §. actionum. n. 62. J. de action. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 31.

Das XIX. Capitel.

Das Fassen und Führen des Zaums.

Inhalt.

§. 1. Zwo Arten/ den Zaum zu fassen. §. 2. Zwo Arten/ die Hand zu halten. Nachtheile der hohen Hand. §. 3. Wie der Kappen-Zaum. §. 4. Wie die Spitz-Ruthe zu halten. §. 5. Schluß von der Stutterey/ und der Anweisung eines gemeinen Haus-Vatters/ zum Bereiten.

§. 1.

Zu denen Lehr-Sätzen/ die ein sorgfältiger Haus-Vatter vonnöthen hat/ und die wir ihm/ nach dem Fürsatz gegenwärtigen ersten Theils/ bis wir ihm in andern Theil die Kunst-Schulen eines generosen Pferdes angeben/ anzuweisen haben/ gehöret noch die Art und Weise/ wie man den Zaum geschickt fassen/ und in der Hand führen soll. Der Zaum ist mit der lincken Hand dergestalt zu fassen/ daß der Gold-Finger/ oder der vierte/ vom Daumen anzurechnen/ zwischen beyden Zügeln liege/ daß der Daumen/ welcher der Faust feste Grund ist/ über sich stehend/ auf dem Stangen-Zügel liege/ und der kleine oder Ohren-Finger unter sich die Zügel über sich herhangend habe: So wird diese Faust beyde Zügeln fest fassen/ in völliger Hand führen/ und keinen Zügel durch die Hand ziehen können. Es ist aber noch eine Art den Zaum zu führen/ da man die beyde letztere Finger der Hand zwischen denen Zügeln durchschiebt/ und die Hand/ wie in der vorigen Weise/ zuschliesst. Diese andere Art ist die leichteste/ und gehöret für Neulinge/ die erst zu reiten anfangen/ die noch eine schwehre/ starre Faust haben. Also muß die Hand mit dem Zaum nicht starr gehalten/ sondern gantz gelind und sachte geführet/ auch dem Zaum unterweilen Lufft gelassen werden; Also/ daß sich das Pferd auf das Mundstück verlassen/ und auf dasselbe anleinen könne.

§. 2. Die Hand kan ebenfalls auf zweyerley Manier; einmal niedrig/ nahe bey dem Hals/ über der Decke am Sattel; das andermal etwas höher/ gleich dem Sattel-Knopff (über welchen man sie selten hinführt) gehalten werden. Wer ein Pferd zum Gehorsam bringen will/ der halte die Hand niedrig; wiewol man dabey auch mit der Hand an den Sattel geklemmet/ und untüchtig/ Hand- und Stangen-Zügel zu gewinnen/ gemacht werden kan; wann das Pferd mit dem Kopff über sich schlägt und grällt. Wann die Pferde den Kopff von Natur über sich trogen/ und so hoffärtig gehen/ als wann sie sich immer nach ihrem Schatten/ gleich etlichen Männern/ die den Degen unter dem Mantel das erstemal tragen dörffen/ umsehen/ so hält man die Hand höher/ dem Sattel-Knopff gleich. Kurtz zu sagen: Je höher man die Hand führet/ je freyer ist ein Pferd mit dem Maul und dem Kopff; je niedriger die Hand mit dem Zaum bey des Pferdes Hals ist/ je mehr kan man das Roß mit dem Maul herzu/ und zum Gehorsam bringen. Im übrigen mögen diejenige/ welche die Hand gerne höher/ als der Sattel-Knopff ist/ führen/ zu ihrer Nachricht folgende drey Ursachen/ warum sie es nicht thun sollen/ mercken. Wann jemand die Hand höher/ als der Sattel-Knopff ist/ führet/ so wird ihm der Arm so leicht/ als dem Beter/ ohne unter-gesetzten Stein/ müde. Und weil man den Zaum in der Höhe nicht stet halten kan/ so kan man auch im Rennen/ Halten und Tummeln nicht zurechte kommtn. Es steht auch übel/ und sehen die gute Kerln zu Pferd aus/ als wann sie um ein Allmosen/ das sie von obenher erwarten/ betteln/ und selbiges auffangen wollten. Im Krieg oder Duell, oder wann man auf der Strassen angepacket wird/ davon unser Haus-Vatter zwar verschonet zu werden wünschet/ können einem die Zügel leichtlich abgehauen werden; dadurch wird man/ sein Pferd zu halten/ untüchtig/ und die grösseste Gefahr

fahr kan dem Reuter auf den Hals kommen. Käme der Feind auf die lincke Hand/so hätt er zehen Vortheil wider ihn. Das Pferd hat keine rechte Stetigkeit / es kan sich nicht auf sein Gebiß lehnen/und entzieht oder stiehlt gleichsam dem Reuter den Zaum unvermerckt hinweg.

§. 3. Wann der Kappen-Zaum (Cavezon, Cavesson, Capuzon) gebraucht wird/ so ist die Art/ selbigen zu fassen/ diese. Wann man den Zaum in der lincken Hand / erst-gedachtem Vortheil nach / hält/ so muß man den Zügel vom Kappen-Zaum/ auf der lincken Seiten/ durch die gantze Hand gehen lassen: Also / daß er den Zügel vollkömmlich in der lincken Hand habe. Auch muß der Zügel des Kappen-Zaums auf der rechten Hand ebenfalls in die rechte Hand gefasset / der kleine Finger aber an der rechten Hand/ ausserhalb des Zügels/ gehalten werden. So wird er mit diesem Nasen-Band das stärckste Pferd starck und fest zu halten gerichtet seyn.

§. 4. Die Spitz-Ruthe stehet nicht allein wohl in der Hand des Reuters/ sondern ist auch nöthig zur mässigen Bestraff- und Aufmunterung eines Pferdes: Daher man auch je nicht nur auf der Reit-Schul zum Staat; sondern auch hier für den Haus-Vatter zur Noth/ anweisen soll. Der Reuter/ welcher nach bisherigen Lehr-Sätzen zu Pferde sitzet/ und eine Spitz-Ruthe/von einem andern hingelangt / annehmen will/ muß es fein höflich/ und/ in Ansehung des Pferdes/gemächlich und bescheiden thun; sonsten wird das Pferd sich vor derselben entsetzen/ und Anfangs gleich kein gutes Hertz zu seinem Besitzer haben. Dieses aber zu verhindern/so nehme er den Spitz-Ruthen-Stiel/ kratze das Pferd/ und reibe es damit am Hals/ und an der Mähne/ damit es mercke/ daß dieses Instrument zu seinem Besten da sey. Im Spatzieren-Reiten stehet die Spitz-Ruthe wohl / wann er sie mit der Spitze an der rechten Achsel empor hält; oder es lässt auch fein/ wann die Spitze unter sich bey des Pferdes hintern rechte Schenckel hinaus gehet. Im Tummeln muß man sie mit der völligen Hand fassen/ daß der Daumen auf der Ruthen sey/ und die Spitze der Ruthen über des Pferdes lincken Ohr und Hals komme/ in ziemlicher Höhe. Wann das Pferd nicht nach der rechten oder lincken Hand gewendet wird/soll man die Spitz-Gerte von dem vorigen Ort auch nicht verrucken. Wollte sich das Pferd nicht auf die lincke Seite wenden lassen/so halte man die Ruthe auf die rechte Seite / ungefehr zwo Spannen von des Pferdes Maul. Auf einem jungen Pferd nimmt man die Spitz-Gerte ebenfalls in die rechte Hand/ lässt sie bey des Pferds Hindern hinaus gehen/ ungefehr zwo Spannen von des Pferdes Schenckel. In die lincke Hand nimmet man auch eine Ruthe/ schmeisst es bald mit der einen/ bald mit der andern/ auch bißweilen mit beyden zugleich / wann das jung-aufgestellte Pferd eigensinnig und boßhafftig sich erweisen wollte.

§. 5. Und also haben wir nach der im ersten Capitel versprochenen Abtheilung unserer Abhandlung von denen Pferden / den ersten Theil / von Erziehung der Pferde/ samt angehängter Anweisung eines Haus-Vatters/ zum unfeyerlich- oder alltäglichen Reiten besehen: Wann nur noch das Wenige/ von Haltung des Leibs/ und des Schenckel des Reuters auf dem Pferd/ werden erinnert haben: Der Reuter soll mit dem Leib gerad / aufrecht/ und nicht so bucklicht sitzen / als wann er das Felleisen nicht dem Pferd / sondern seinem eigenen Rucken aufgebunden hätte. Es wird wohl stehen / wann er dem Pferd gerad zwischen den Ohren hinaus siehet/ und nicht mit dem Leib bald lincks bald rechts hangt. Der Kopff soll auch nicht schwancken/ als ob Wasser darinnen wäre; der Leib nicht auf-

aufhupffen/ als wie die Erbsen/welche die Schul-Buben auf ihrem Pennal, über einem Löchlein/auf und nieder blasen. Mit denen Knien und Schenckeln halt er sich wohl im Sattel; doch/ daß er nicht mit gebogenen Knien reite; sonst würden die Schenckel vor dem Bug des Pferds hinaus stehen/ welches sowol unbequem/ als übel-anstehend ist: Wann auch der Reuter dem Roß die behende Hülffe geben soll/ so kommt er alsdann zu spate. Wer die Krämer über Land reiten siehet/ der wird viel Contra-Lectiones an ihnen sehen/ die doch wohl und bequem zu reiten glauben. Nachdem nun dieses alles von uns erinnert worden/so müssen wir nun auch das andere Stück der obigen Abtheilung/ das ist/ die Erkänntnuß der Pferde abhandeln/ so sey dann das 20. Cap. ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIX. §. 1.

WAs derjenige für eine Verantwortung auf sich lade/ der kein Pferd zu regieren weiß/ und sich doch darauf gewaget/ hernachmals aber ein Unglück darmit angerichtet hat/ ist abermalen aus denen Anmerckungen über das achte Capitel dieses Buchs abzunehmen/ ꝛc.

Ad §. 3. vers. Ein Krieg oder Duell.

DAß die Duella in allen Rechten verbotten/ auch die Provocanten mit willkührlicher Straffe zu belegen/ kan aus dem Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qu. 29. n. 70. & mult. seqq. weitläufftig ersehen werden. Add. Georg. Obrecht. tr. de necess. defens. c. 11. n. 39. & segq. & Henricus Bocer. lib. 2. de Duell. cap. 8.

Ad eund. §. verb. Oder/ wann man auf der Strassen angepackt wird.

DEßgleichen kan auch von den Raubern/ Frey-Beutern/ Taschen- und Pusch-Klopffern/ Beutmachern/ und andern dergleichen Gesind/ so auf der Strassen anzupacken gewohnt ist/ und deren Bestraffung eben der vor-angeführte Carpzovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 90. per tot. gelesen werden. Add. P. H. O. art. 126. ibi: Ein jeder boßhaffter/ überwundener Rauber soll/ nach Vermögen unserer Vorfahren/ und unserer gemeinen Käyserl. Rechten/ mit dem Schwerdt/ oder/ wie an jedem Ort/ in diesen Fällen/ mit guter Gewohnheit Herkommens ist/ doch am Leben/ gestraffet werden. Add. DD. ibid.

Ad §. 5. h. Cap.

UBer diesen Satz ist nachfolgende Frag zu erörtern? Wann jemand einem andern sein Pferd gelehnt/ von welchem er gewust/ daß er weder zierlich noch wohl reiten kan/ dieser aber durch sein Reiten das Pferd verderbet/ und zu Schanden gemacht/ ob er von dem Entlehner zu einem Abtrag angehalten werden könne? Welche Frag Baldus in l. quod Nerva. ff. depositi. mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet; Ob dieser Schad von des Reuters Unwissenheit und Ungeschicklichkeit herrühre/ oder ob derselbige von seinem Unfleiß/ Unachtsamkeit/ oder andern Verschulden/ herkomme? Da dann im ersten Fall derselbe zu keinem Abtrag angehalten werden könne/ im andern Fall aber dem Entlehner einen Abtrag thun müsse. Die Ursach dieser Entscheidung bestehet hierinnen/ daß/ wann der Entlehner gewust/ daß derjenige/ dem er das Pferd gelehnt/ (gleichwie bey den Schülern öffters zu geschehen pfleget) nicht reiten könne/ er sich selbsten zu imputiren habe/ daß er ihm das Pferd gelehnt; da hingegen der Reuter/ wann er vielleicht dem Pferd kein Futter geben lassen/ oder solches zu hart abgemüdet/ oder es an einen unsichern Ort gelassen/ ꝛc. sich keineswegs entschuldigen kan/ sondern dem Entlehner einen Abtrag zu thun/ wohl angehalten werden mag. Add. Speidel. Specul. Juris. voc. Pferd. qu. 1. n. 127. immassen er auch alsdann den Schaden ersetzen muß/ wann er sich entweder für einen guten Reuter ausgegeben/ oder auch durch seine Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit im Reiten einem dritten Schaden zugefüget hat. v. Notat. Jurid. ad cap. 19. §. 1. h. libr. & ad cap. 8. ibid.

Das XX. Capitel.

Von denen unterschiedlichen Nationen der Pferden.

Innhalt.

§. 1. Die wilden Pferd zu fangen. §. 2. Teutsche Rosse insgemein. Was ihre Güte verderbe. §. 3. Engl. Friesländische/ Holländis. Flämmisch-Westphälisch- und Geldrische. §. 4. Bremisch-Holsteinisch-Jütl. Böhmische. §. 5. Polnisch- und Muscow. §. 6. Spanische. §. 7. Frantzösische. Welsche. Neapolitanische/ ꝛc. §. 8. Asiatische/ Persische/ Armenianische/ Arabische/ Türckische. §. 9. Africanische.

§. 1.

MAnn man die Eintheilung der Pferde in Zahme/ welche in den Stütterey en erzogen werden; und in Wilde/ welche man in Gehöltzen und Feldern/ in Polen/ in Schottland/sonderlich findet/ da die Bauren und Jäger in den Nordischen Gebürgen/ Athol und Baden/ noch bißweilen wol 500. Halfftern und Spann-Seile auszuwerffen wissen/ wann sie die wilden Pferde durch Geschrey und Bellen der Hunde in sumpfichte Oerter zusammen treiben. Die man auch/ wie andere Bestien/ auf besondere Art/ wie in Polen/ Türckey und Africa fängt: Gestalten eine dergleichen Jagd von dem Churfürsten zu Pfaltz im Düsseldorffischen dieses 1701. Jahr angestellt worden. Wann/ sage ich/ diese Eintheilung der Pferde angemercket/ so gehet man billig/ zu besserer Erkänntnüß derselben/ auf ihre unterschiedliche Nationes und Lands-Arten fort. Ich muß doch vorher die alte Art/ die wilden Pferde zu fangen/ anführen. Man macht ein langes Gehäge/ welches vornen wohl eine Viertel-Meil-Weegs weit/ hernach/ je weiter es fortgehet/ immer nach und nach enger wird/bis es am Ende ein Wincket wird. Daselbst zäunet man einen runden und dabey hohen Zaun/ etwan sechs Schritt breit/ in diesen gehet ein Eingang/ durch den ein Pferd passiren kan. Wann dieses alles vorbereitet/ so kommen die Jäger/ Bauren und Hunde/ mit Geschrey/ Getöß und Bellen/ und treiben etliche Pferde im Holtz auf/ denen man so lang zusetzet/ bis sie in den Zaun lauffen/ der keinen Ausgang hat. Darauf wird das Loch im Zaun vermacht/ ein Seil mit einer Schlaife an einem Stock hinein gesteckt/ da treiben sie das Pferd so lang/ bis das Seil um dessen Hals gefallen. Da saumen sie sich dann nicht/ die Schlaifen an- und zuzuziehen/ und das Pferd/ welches sich mächtig wehret/ fast

zu erwürgen. Auf diese Weise binden sie es / hemmen es an Maul und Füssen / führen es nach der am Hals aufgelösten Schlinge nach Haus / spannen es so gebunden / was die Füsse und das Maul anlangt / so lang etliche Wochen nacheinander / an einen Pflug / und wieder aus / bis ihm das wilde / trutzige Wesen vergehet.

§. 2. Von denen Landes-Arten zu reden / wollen wir unsere Lands-Leute zu erst nehmen / und sehen / was man von Teutschen Pferden zu halten pflege. Ob man nun schon meynet / die Teutschen Pferde thun im Fahren bessere Dienste / als zum Reiten; so ist es zwar an denen im Ländlein ob der Ens / von Saltzburgisch- und Bajerischen Pferden / nicht gar zu laugnen; so werden doch in Oesterreich / in Sachsen / Hessen / Mecklenburg / Braunschweig / der Brandeburger-Marck und Pommern / und in der Spessartischen Stutterey Seiner Churfürstl. Gnaden von Maintz / solche Pferde gezogen / welche es andern Nationen / in Reise- und Kriegs-Diensten / weit bevor thun. Und man weiß auch sonsten / daß die Rosse / welche von Türckisch- und Spannischen Stutten und Beschellern herkommen / in Teutschland zehenmal besser werden / als welche allein von ihrer Art gefallen / und in selbiger ausländischen Lufft erzogen worden. Daß aber unsere Lands-Rosse gemeiniglich nicht wohl gerathen / da sind sie nicht / sondern der verkehrte Sinn der Menschen / Schuld. Spannte man dieselbigen nur nicht so jung und zart ein / und zum Reiten an; so würden sie schöner an Gestalt / stärcker an Krafft / und dauerhaffter im Alter seyn. Man hat im übrigen in allen Provintzen / von Fürsten / Grafen und Herren / soviel fürtrefflich und Zahl-reich angestellte Stüttereyen / darinnen man schöne / vermögsame / geschickte und gute Pferde ziehet / daß zehenmal mehr Pferde aus Teutschland in Spanien / Italien und Franckreich geführet werden / als von dannen zu uns kommen. Wir wissen / daß sonderlich Franckreich einen grossen Staat von Teutschen Pferden macht: Gestalten / sobald es einen Krieg vor hat / die Metzer und andere Juden aus allerhand Provintzen die Pferde zusammen kauffen. Nicht eben aus einer Politic, damit Franckreich den Pferde-Vorrath bey uns mindern / (dann wir haben deßwegen doch noch Uberfluß) sondern daß es Pferd / die im Krieg dauerhafft / wohlgewachsen und behertzt seyen / haben möge. Einmal ist es gewiß / unsere Teutsche Rosse sind von bessern Füssen / als andere / können alle Arbeit / und viel Ungemach / nicht desto weniger dulten; ob sie schon nicht so fleissig gewaschen / gewartet / und gepflantzelt werden / wie es die ausländische Pferde / wann sie dauren sollen / haben wollen. Aber / wie gedacht / wir verderben sie gemeiniglich vor der Zeit / weil wir sie nie bis zum sechsten oder siebenden Jahr / ehe man sie braucht / anwachsen und erstarcken lassen.

§. 3. Die Englische sind gut und dauerhafft / und von ihren Zeltern macht man / wegen deren sittsamen / sichern und sanfften Gang / welcher sich für das Frauenzimmer bequem schicket / grosses Wesen. Wann man sie nur mehr ohngehindert aus dem Land / weil keines ohne besondern Paß aus dem Königreich geführet wird / bringen dörffte. Die Friesländer / Holländer / Flämmische / Westphälisch- und Geldrische Pferde sind im Beruff / als schön-gestaltete / aber weiche Pferde. Unter diesen werden die Friesländische oder Gröninger zum Staat gerne in die Gutschen / und wegen ihrer Stärcke und Grösse für schwehre Reuterey gelobt: Sie sind gemeiniglich rauh und zottigt von Schenckeln; und die besten / wann sie nur um die Fässeln der Köten behangen und rauh sind. Die Holländische sind besser / als die Flämmischen / und die Hengste insgemein gehorsam / willig / gelernig und fromm. Und wo man sie wohl anweiset / sind es Rosse / die keiner einigen Nation was bevor lassen dörffen; aber unsere Roß-Täuscher / theils störrende Bereiter / verderben sie mit allzu zeitiger Antreibung zur Arbeit. Da hingegen die Holländische Pferde / mit denen man bis in das rechte Alter des 7. Jahrs gewartet / über zwantzig / und wol über dreissig Jahr alt werden / und gesund auf den Schenckeln / auch sonsten ohne Mangel gewesen.

§. 4. Die Bremische Pferde sind gantz weich / matt und platt-hufig / ob sie schon eine herzliche Grösse haben. Die Dänische sind seiter dem / daß Fridericus II. welcher 1558. zur Regierung gekommen / und an unterschiedlichen Orten / zu Fridrichsburg / Anderscho und Warneburg / &c. fürtreffliche Stüttereyen aufgerichtet / und / sowol Beschaller als Stutten / aus Spanien / Italien / Polen und Ungarn / bringen lassen / sehr berühmt. So ist auch eine grosse Anzahl der Dänischen und Holsteinischen Edel-leute / die eigene / wohl-eingerichtete Stüttereyen haben. Ja / sie eifern einander also nach / daß immer einer bessere Pferde / als der andere / ziehen will. Die Holsteinische sind gemeiniglich klein / aber starck / von harten Knochen und gesund. Die Jutländisch-Pomerische und Schwedische Pferde sind untersetzt / und an Grösse mittelmässig. Auf alle Tag / und zu dauerhaffter Arbeit / sind sie gut genug. Die Böhmische sind zwar groß; sie haben aber den Mangel / daß sie leicht am Gesicht Noth leiden. Die Mährische sind deßwegen tüchtiger / als die Böhmische; weil sie mit Ungarischen belegt und untermischt werden.

§. 5. Man hält von denen Polnischen / die / welche aus Podolien und der Ucraine kommen / auch Tyger-gefärbet sind / für die besten / und an Dauerhafftigkeit und Stärcke preißlicher / als die Ungarn. Wann nur nicht soviel darunter wären / welche sich / aus trutzigem und wilden Humeur, nicht wollen beschlagen lassen; wiewol die Natur ihre Hufe so hart gemacht hat / daß sie des Beschlagens wohl entrathen können. Man heisset sie Bachmatten. Eben diesen Nahmen haben auch die Moscowitische Pferde. Diese sind gemeiniglich kurtz und untersetzt / an den Füssen ein wenig behangen / spitzig von Kreutz / von kleinen Köpffen / langen / schmalen Hälsen. Sie lauffen überaus wohl und lang in die Haare / sind dauerhafft / und / einen langen Weeg kurtz zu machen / überaus dienlich. Es gibt auch eine solche Menge / daß diese Barbarn mit mehr als einmal hunderttausend Pferden zu Felde gehen.

§. 6. Von denen Spanischen Pferden will man glauben / daß sie bey anderthalb Seculis ein merckliches an ihrer Güte und Grösse verlohren: Nemlich / von der Zeit an da Carolus V. den unglücklichen Zug nach Tunis und Algier gethan / und den Ausbund der Spanischen Rosse / Hengste und Wallachen / mitgenommen / und sich noch schicken lassen / welche meinstens darüber geblieben sind. Diesen Schaden zu ersetzen / fanden sich die Spanier getrungen / Morische Pferde zum Beschellen zu gebrauchen / von deren Zucht man nach der Zeit nichts als Bastarde / und diese etwas niederer an Statur, als die vorigen / hat. Diese Spanier werden in zwo Arten / deren man die eine Genetten, die andere Villanos nennet. Jene / die Genetten, sind herzlich / nicht gar zu hoch / aber vom Kopff auf recht / von Brust und Kreutz / und andern Gliedern / wohl gebildet / und bleiben im Lauffen nicht gern dahinten; vergleichen sich mit Æthiopischen Pferden gar wohl. Diese andere Art / nemlich die Villanos oder Monvillanos sind starck und groß / aber nicht so schön / wie die Genetten; dieser Ursach wegen heissen sie Villanos, Bauren / nicht aber / als wann sie für diese Leute wären / sondern der Stärcke wegen. Sie sind zum Krieg und der Arbeit weit dienlicher / als die Genetten. Die in Andalusia, um Xerxes etc.

Fronte-

Frontera fallen/ werden für die schönsten; Die aus dem Gebürge Martos und um Jaën, welches man sonst auch Gienna nennet/ und auf Granada zu liegt/ für die besten gehalten. Wiewohl man vor diesem ein grosses Wesen von denen Pferden in Asturia, die der Wind schwängert/ gemacht hat.

§. 7. Aus Spanien gehen wir in Franckreich/ und von dannen in Italien/ die Pferde selbiger Länder zu besehen. Französische Pferde sind geistig/ und hurtig/ und meistentheils stumpf-schwäntzig. Dann sie zerstümmeln sie deßwegen/ weil sie glauben/ der Rucken solle sich dadurch befestigen. Hingegen ist gewiß/ daß es nicht schön stehet; daß sich die Pferde der Hummeln/ Fliegen/ Schnacken und Bremen nicht erwehren/ und die Blöse des Hintern eben so wenig als die Wald-Esel und Affen bedecken können. Wiewohl die Frantzosen müssen sich dieses Ubelstandes selbsten schämen/ weil sie in ihren Reit-Büchern ihren Pferden gerne lange Schwaife geben. Im übrigen ist Franckreich nicht Pferde-reich/ wegen der wenigen Gründe zur Waide/ und weil das meiste Land zu Weinbergen und Korn-Aeckern bestimmt ist/ welches Herr Stubenberg in seinem Discurs von der Pferd-Zucht angeführt; ob gleich Herr von Hohberg mit dem Pluvinel, der seinem Franckreich das Wort redet/ ein anders behaupten will: Dann wir haben oben angeführt/ daß Franckreich in alle umliegende Oerter nach Pferden ausschicket/ wann es ein wenig was Kriegerisches anzufangen im Sinn hat. Unter denen Welschen sind die Mantuanisch- und Florentinische Rosse gehorsame und lehrsame Pferde. Sie sind schön und zart. Die Beschäler läßt man in beyden Ländern aus Spanien und der Türckey bringen. Die Neapolitaner Pferde sind gleichfals schön und edel/ fallen meisten an gebirgichten Orten; wiewohl es viel heimtückische Thiere unter ihnen gibt/ denen man mit gröfferer Arbeit und Fleiß im Abrichten/ wann etwas guts daraus werden soll/ als andern Pferden dienen muß. Sie sind von dreyerley Arten/ deren die erste der Corsieri, die andere die Genetti del Regno, die dritte Da due selle, ist. Die Corsieri sind hohe starcke Thiere/ und denen Reutern schwerer Rüstung oder Kurestiern sehr dienlich. Im Tummeln und Gutschen erweisen sie ihre Stärcke gar wohl. Die Genetti del Regno sind mittelmässige/ vermögsame/ köstlich/ gute Pferde. Sind von Spanischer Art/ und kommen ihnen an Statur und Humeur ähnlich; doch sind sie noch tauerhafft und stärcker/ als die Spanischen Genetti. Da dueSelle sind auch starcke/ und mittelmässige Pferde/ welche nicht aus des Königs Gestütte kommen/ sondern von andern Fürsten/ Grafen und Herren in Abruzo gezogen/ und mit eines jeden Herrn Brand-Zeichen bemercket werden. Was den Brand auf der lincken Seiten hat/ ist aus Calabria, was ihn auf der rechten Seiten führet/ aus Apulia gebürtig. Sie sind/ wann sie noch jung sind/ gar ungeschickt zur Lehre/ wann man sie aber alt werden läßt/ so begreiffen sie alles gar hurtig. Damit man sie auch nicht bald anstrenge/ so werden sie von Spanischen Bereitern biß über das 7. und 8. Jahr Polledri oder Füllein genennet.

§. 8. Nun trägt uns der Weg aus Europa in Asien/ daselbst die Türckische/ Persische/ Arabische/ und Armenische Pferde zu betrachten. Die Türckische werden in ziemlicher Latitudine genommen. Man begreifft nemlich darunter alle diejenige/ welche in dem weitläufftigen Umfang dieses ungeheuren Reichs fallen/ die sind nun gemeiniglich lang und schmal. Viel gauckeln mit langen Schenckeln und Hälsen wunderlich durch einander. Wenige sind derer/ welche starck und untersetzt/ breit von Brust und Creutz/ und dennoch dabey klein von Kopf und Hals sind. Wer aber eines dergleichen zu kauffen kriegt/ der hätte sein Geld nicht besser anlegen können. In Sclavonia, in der Türckischen Wallachey werden auch gute Pferde unter dem Türckischen Namen gezogen/ die in der Arbeit und im Kriege gute Dienste thun. Auch erlangen den Titel/ und zwar unter den Türckischen den besten/ die aus der Armenischen/ Persischen/ Arabischen Türckey. Die allerbesten und von mehr als 2000. Jahren her in denen Griechisch- und Lateinischen Geschichten berühmteste sind die Thessalischen. Zu wünschen wäre/ es schlüge ihnen Teutschland besser zu: Dann sie können weder unsere Lufft noch Pfleg ertragen. So stehen ihnen auch unsere so wol hart/ und steinigte/ als sumpfigte Wege nicht an. Sonsten werden die Menschen von ihnen sehr geliebt/ sie lassen sich zu allem angewöhnen. Sind so complaisent, daß sie/ wo dem Reuter etwas entfällt/ dasselbige mit dem Maul von der Erden aufheben/ und ihm in die Hand reichen. Was man aber an ihnen tadelt/ bestehet darinn/ daß/ wann sie im Lauf sind/ sich nicht gleich aufhalten/ noch sich kurtz/ wie andere Pferde wenden lassen/ weil sie mit einem langen/ starren Hals dahin rennen. Diejenige Pferde/ welche man in specie Persianisch/ aber insgemein auch Türckisch nennet/ ob sie gleich im Reich des Sophi gefallen. Weil man sie durch die Türckey zu uns herbringet. Diese Pferd sind/ sag ich/ so fürtrefflich/ daß sie im gantzen Aufgang ihres Gleichen nicht haben. Sie sind selten cattriet; allzeit rösch/ freudig/ starck/ arbeitsam/ und können zum Krieg trefflich gezogen werden. Wann sie nur auch im Stall nicht so untreu und bissig wären. Im übrigen halten die Türcken auf die Persischen Pferde so viel/ daß sie ihnen anderst nicht/ als wir Teutsche denen Spannisch- und Neapolitanischen Generten, nachstellen. Gleichwie Armenia und Arabia heut zu Tag aneinander gräntzen: Alſo sind ihre Rosse einander ähnlich/ und zusammen zu fassen. Und weil ihnen die Europäisch- und in klein Asia liegende Türcken hefftig nachstreben/ so kommen selten etliche zu uns/ durch Handelschafft; was wir bekommen/ müssen wir ihnen im Krieg abjagen; wiewohl die gemeine Sphahi dieselben nicht anschaffen können. Wann sie die Stärcke der Persischen hätten/ wäre kein Pferd in der Welt über sie: Im Lauffen sind sie ihrer Schenckel über die Massen gewiß/ zahm/ sanfftmüthig/ fromm/ und nicht so leicht als die Persischen zum Zorn aufzureitzen.

§. 9. Mit Africa wollen wir die Nationen der Pferde beschliessen/ und die Americanischen ruhen lassen/ biß wir bessere Kundschafft von ihnen/ und eine mehrere Anzahl über das weite Welt-Meer zu uns bekommen. Wann diese Africanische Pferde/ welche sehr klein sind/ an Grösse denen Neapolitanischen gleich kämen/ so müsten diese weit darhinten bleiben/ und es würden zum Krieg/ weil sie gar rösch/ arbeitsam und dauerhafft auch überaus behend zum Lauffen sind/ keine bessere Pferde gefunden werden können. Und dieses ist kein neuer Ruhm von Africa, sondern es haben sich die Alten Barbarn schon viel darmit gewust; und die verlebten Künstler haben/ wann sie dieses Land unter einem Bildnuß fürstellen wollen/ ein Pferd gemahlt/ und die neuen Geographi haben es für einen bequemen Glücks-Fall gehalten/ daß Africa in der Land-Karte/ ohne grosse Mühe/ als ein Sattel kan gebildet werden: Eben darum/ weil dadurch die Fürtrefflichkeit der Pferde dieses Landes anzudeuten ist. Und so viel sey von der Pferd-Erkänntnuß ihren Nationen nach/ zum Besten des allgemeinen Hauß-Vatters/ geredet. Ich muß gestehen/ es wird offt mancher Hauß-Vatter sehr alt/ da er die Nationen der Pferde doch nicht

zu

zu sehen bekommt; doch kommt es bißweilen ungefehr/ daß einem ein Roß von einem fernen Land zugewendet wird. Deßwegen hab ich nicht wissen können/ welche auszulassen wären: Weil doch das Buch das Glück verlanget/ da und dorten bekannt zu werden. Welches wann es geschiehet / so kan es gar leicht in so vieler Menschen Hände kommen/ welche diese Nationes nach und nach zu Gesicht kriegen werden/ oder schon gesehen haben. Wir gehen nun auf die Erkänntnus der Pferde / nach ihrem Unterschied der Farben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XX. §. 1.

VOn denen Nationen der Pferd/ und was dabey zu beobachten/ haben wir bey dem andern Cap. dieses Buchs gehandelt; Hier wollen wir bey dieser Gelegenheit/ da von den wilden Pferden/ (davon noch ferner zu lesen Dn. Peller. ad Klock. L. 2. de ærar. c. 4. n. 4. ibique citat. LL. Longobard. & gl. Juris Sax. art. 24. lib. 1.) tractiret wird/ auch etwas weniges von denenjenigen/ so sich verlohren haben/ und in der Irre gehen/ anmercken. Von denselben ist demnach zu wissen/ daß Einige solche dem Lands-Herrn zueignen/ vid. Joh. Faber. in §. l. 4. vers. Examen. J. de R. D. wohin auch vielleicht dasjenige zu ziehen/ was in l. 3. §. Nerva filius 13. ff. de A. A P. stehet/ daß nemlich ein Thier/ so bald es sich also verirret/ daß man es nicht finden kan/ also fort in unserm Besitz zu seyn aufhöre. Consent. Boer. in consvet. Biturig. tit. de Coûtumes prediales. §. 1. Chassanæ. in Consvetud. Burgund. rubr. 1. § 1. in verb. Espagnes. n. 1. Renat. Choppin. de Legib. Andium. lib. 1. c. 10. n. 14. & c. 40. n. 10. item cap. 42. n. 18. nec non cap. 47. n. 8. Allein/ weilen nicht zu muthmassen/ daß sich der Herr eines solchen Pferdes/ seines Eigenthums verziehen/ als ist sicherer und rathsamer / wann man solche gefundene verirrte Pferd/ ausruffen und kund machen lässet/ damit sie ihrem rechten Herrn wieder zukommen mögen; wann sich aber niemand angiebt/ alsdann mag sich gleichwohl der Lands-Herr derselben anmassen. vid. Angel. in repetit. l. si vacantia. coll. 5. C. de bon. vacant. lib. 10. Ægid. Boss. tit. de Proclamat. n. 8. in tit. de bon. vacant. n. 12. Mar. Anton. Peregrin. de jure Fisci lib. 9. tit. 3. n. 30. & Caspar. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 116. n. 32. & seqq. Welche Meinung auch dem Wort GOttes gemäß ist/ angesehen Deut. 22. v. 1. & 3. hiervon also versehen. Wann du deines Bruders Ochsen oder Schaafe siehest irre gehen/ so sollst du dich nicht entziehen von ihm/ sondern sollst sie wieder zu deinem Bruder führen. Wann aber dein Bruder dir nicht nahe ist/ und kennest ihn nicht/ so sollst du sie in dein Haus nehmen/ daß sie bey dir seyn/ biß sie dein Bruder suche/ und denn sie ihm wieder gebest. Also solst du thun mit einem Esel/ mit seinem Kleid/ und mit allem verlohrnen/ das dein Bruder verleurt/ und du es findest/ du kanst dich nicht entziehen. Add. Notat. Jurid. ad cap. 17. §. 3. verb. die Wieder-Erstattung dessen. ꝛc. vers. aus dieser Rechtlichen Deduction. Lib. 1. Dieses aber ist gewiß/ daß bey der Wiedergebung des Pferds die Unkosten von dem Eigenthümer begehret werden können/ Renat. Choppin. d. libr. 1. cap. 10. in. f. absonderlich aber diese/ welche auf die Fütterung gegangen sind. arg. l. f. C. de alim. pupill. præstand. In welcher Begebenheit demnach die Unkosten/ so sie groß/ probiret werden müssen; wann sie aber gering sind / so kan man sich auch mit Muthmassung behelffen. Bald. conf. 356. in f. V. S. oder auch durch ein Jurament die Sach ausmachen. Chassanæ. dict. rubr. §. 1. & 2. verb. *en payant les dispens.* Dahero dann auch ein Glaubiger/ welcher seines Schuldners Pferd statt eines Pfandes im Stall hat/ die vor die Atzung aufgewandte Unkosten begehren kan/ Bartol. in l. cum servus. n. 4. ff. de V. S. & Natta. conf. 457. 32. V. 3. Alciat. de præsumpt. reg. 1. præsumpt. 50. n. 2. & Klock. L. 2. de ærar. cap. 116. n. 38. & seqq. Deßgleichen auch derjenige/ welcher ein Pferd/ so ihm in seinem Acker Schaden gethan/ als ein Pfand angenommen/ und so lang behalten/ biß ihm der Herr desselben/ den erlittenen Schaden wiederum ersetzet hat. vid. notat. Jurid. ad cap. 3. lib. 3. §. 1. verb. Sie durch die Pfändung wohl abzutreiben. ꝛc.

Ad §. 2. verb. Wir wissen/ daß sonderlich Franckreich. ꝛc. Item in verb. Wann man sie nur ungehindert aus dem Land bringen dörffte. ꝛc

WArum die Pferd zu Kriegs-Zeiten aus dem Land/ und dem Feind zu zuführen verbotten? Haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erörtert. Hier ist zu mercken/ daß an etlichen Orten auch zu Friedens-Zeiten die Pferd ohne sonderbare habende Licenz, nicht aus dem Land geführet werden dörffen. Gesetzt aber/ es wäre verbotten/ daß niemand ausser Landes ein Pferd verkauffen solle/ fragt sichs/ ob auch jemanden durch dieses Verbott die Freyheit benommen/ daß er ausser Landes kein Pferd verschencken/ oder seinem Schuld-Herrn solches an statt der Bezahlung überlassen dörffe? Welche Frag mit Nein zu beantworten/ angesehen das Verbott / welches nur von dem Verkauffen redet/ und ohne dem einen engen Verstand hat / nicht auch auf das Schencken ꝛc. also fort zu ziehen ist. arg. l. non aliter. 69. pr. ff. de. leg. 3. Add. Bonifac. tr. malef. rubr. *quid sit accusatio.* n. 89. & Speidel. voc. Pferd. qv. 1. n. 27.

***

Das XXI. Capitel.

Vom Unterschied der Pferde/ ihrer Farbe nach.

Innhalt.

§. 1. Gewißheit von den Pferden / aus der Farb zu urtheilen. Übereintreffen der Farben und Complexionen. §. 2. Melancholische Complexion. Rappen. Wie vielerley? §. 3. Cholerische. Füchse. Wie vielerley? §. 4. Sanguinische. Braune. Wie vielerley? §. 5. Phlegmatische. Schimmel. Wie vielerley.

§. 1.

Es ist/ bey Erkanntnüß der Pferde / kein geringes und zweiffelhafftes/ sondern ein wichtig- und meinst zutreffendes Judicium, aus deren Farbe zu haben: Als welche der Rosse Complexion und Natur / die sonst sobald nicht sichtbar wäre/ an den Tag legt/ und verräthet/ welches Element in dem Pferd die Ober-Hand habe/ und prædominire. Gleichwie nun vier Complexionen und Elementen/ nemlich 1. Melancholisch/ oder die Erde: 2. Cholerisch / oder das Feuer: 3. Sanguinisch / oder die Lufft: Und 4. Phlegmatisch / oder das Wasser sind: Also werden auch die Pferde darnach eingetheilt/ und aus ihren Farben ihre Eigenschafft abgemahlt. Dann wer einen Rappen siehet/ der wird sich die kalt- und truckene/ oder melancholische Vermischung und Erde leicht einbilden. Aus denen Füchsen leuchtet die hitzig und truckene Cholerische Complexion und das Feuer deutlich hervor. Im Braunen herrschet Temperamentum Sanguineum, das ist/ sie sind feucht und hitzig/ und gleichen sich der Lufft. Und endlich im weissen Pferd läßt sich das Phlegma oder die flüssig und kalte Vermischung/ deren Bild das Wasser ist/ fast mit Augen sehen. Diese vier Farben sind gleichsam die Simplicia, aus deren stärcken oder geringen Vermischung uñ Schattirung die andern alle entstehen. Nachdem nun ein Roß von dieser oder jener Haubt-Farb viel oder wenig hat/ nachdem wird auch das Temperament starck oder schwach in dem Pferde seyn. So wollen wir dann eine Farb nach der andern besehen.

§. 2. Wir haben oben den ersten Rang der Melancholie/ das ist der Erde/ oder dem kalt- und trocknen Temperament gegeben / und mit derselben Haubt-Farb die Rappen gezeichnet. Diese Pferde sind/ wie der Name Melancholia oder schwartze Galle/ im Griechischen lautet/ gallisch oder zornig/ und wie die Erde grob/ schwehr und schwermüthig/ auch langsam gelehrig. Dann merckt man auch an ihnen dieses Irrdische/ daß sie träg und faul/ und doch darneben / wann sie anfangen / kollerisch und böse werden: Eben wie die melancholischen Menschen gerne zürnen / und / wann sie anfangen/ entweder gar zu ausgelassen lustig / oder gar zu niedergeschlagen traurig sind. Über das begreiffen die Rappen gemeiniglich das Böse/ und allerhand tückische Stücklein so bald/ als schnell sie sind/ das Gut-erlernte wieder zu vergessen. So geht ihnen auch an Eigensinnigkeit und Untreu / wie mans abermal an melancholischen Menschen beobachtet/ nichts ab. Woferne nun bey diesen Pferden die unausgesetzte Ubung nicht das beste thut/ und deren schlimme Natur verbessert/ so gehet alles / was man sie / mit vieler Mühe und grossen Unkosten/ gelehret/ wie im Wind/ dahin. Hält man aber mit guter Zucht bey diesen Pferden an/ und läßt solche nicht lang müssig stehen/ so kan man auch von dieser Farbe die geistigsten und geschicktesten Pferde aufführen. Weil aber nicht alle Rappen gleich schwartz / so wisse man / daß man sie in dreyerley Sorten eintheile. In die 1. Kohlschwartze. 2. Licht-schwartze. Und 3. die Aschen- oder Maus-farbe.

1. Die Kohl-schwartzen Rappen haben zwar eine harte Farbe/ und wann sie ein weisses Zeichen da oder dorten haben/ so wollen sie vielen nicht anstehen. Insonderheit sind viel Leut so aberglaubisch / daß sie diesen Pferden / bloß wegen der unglücklichen und Trauer-Farbe / feind sind. Ohn ist es nicht / ihr tückisches Wesen hat schon viel Unglück gestifftet/ und wann ein Rapp auf seinen Kopff sitzet / so stutzt er so leichtfertig/ daß man viel Stärck und Kunst bedarff / bis man ihn davon abbringt/ und es hat vielen das Leben ehe gekostet / ehe sie dessen Furie einhalten können. Genug gesagt ist/ wann man spricht: Sie sind melancholisch. Was aber hierbey die Auctores insgemein / vom Glück und Unglück/ daß einer zu dieser / der andere zu einer andern Farbe hat/ melden/ und hierinnen den Herrn Löhneisen so gar verträulich ausschreiben/ das ist zwar nicht gar umsonst/ aber doch meinstens ein Aberglaube: Wann ein Sanguinischer Mensch/ der lebhafft/ lustig/ hitzig und hurtig ist/ einen melancholischen Rappen nach seinem Humeur brauchen will / so muß er Gedult haben / die steckt aber gar selten in sanguinischen Menschen / oder er wird das melancholische Roß rebellisch / und dadurch freylich etwas machen / was ihm wenig Gutes bringt. Des Menschen/ der ein Pferd braucht/ Complexion, und des Pferds Temperament, müssen sich wahrhafftig in etwas zusammen schicken/ wo nicht offt das beste Pferd für unnütz- und unglücklich soll beschryen werden. Im übrigen/ weil die Rappen in den Augen keine weit-dringende Krafft haben / und von kurtzen Sehe-Strahlen sind/ so muß man sich nicht wundern / wann sie ob dem erschrecken/ was ihnen bald so nahe vor die Augen kommt/ und welches sie / wie andere Pferde / vorher von fernen nicht gesehen haben: Daher entstehet ihr vielmaliges Stutzen und Scheuen. Woferne nun einer im Kauff die Fürsichtigkeit braucht / daß er beym Rappen wohl dahin sehe/ daß dessen Augen schön hell/ und Castanien-braun seyn/ so wird er erfahren/ daß sie vielweniger scheu/ als die Rappen sind/ welche mit dunckten und schwartzen Augen von der Natur versehen sind. Findet sich aber um den Aug-Apffel gar ein brauner Ring/ so mag man sich nicht nur auf ein scheues/ sondern auch auf ein Pferd gefasst machen / das sich seiner Augen nicht lang werde bedienen können.

Die Licht-farbe schwartze Pferde sind noch weniger Schatz wehrt/ doch halten sie unter denen Rappen noch das Mittel / und ich wollte sie viel lieber / als die liederliche Maus-farbe/ haben.

Wer/ wie Mannulus, auf einer Maus zu reuten Lust hätte/ der könnte sich ein Maus-farbes Pferd dressiren lassen: Dann es wird nicht fehlen / das Roß wird just die Art der Mäuse haben / scheu wie die Mäuse / kalt und trocken/ oder melancholisch/ wie die Mäuse/ matt wie sie/ und zu aller Gefahr auch im Wasser / und vor dem geringsten Graben verzagt seyn. Mit einem Wort/ unter der Rappen-Art ist dieses die schlimmste: Kohl-schwartz die beste; und Licht-schwartz die mittelste Gattung.

§. 3. Das Pferd/ welches seine meinste Eigenschafft vom Feuer hat/ wird an der Farb ein Fuchs/ und einer

glüenden Kohlen oder Feuer-Flammen gleich seyn. Daher besehen wir nun die andere Farbe / und die hitzige oder Cholerische Complexion. Aus ihrer Vermischung entstehet der Unterschied unter Recht-Füchsen/Schweiß- oder Dunckeln-Füchsen / Roth-Füchsen und Licht-Füchsen.

Die erste Art ist der Recht-Füchse/ und wird nur die Bauren-Art genennt/ weil fast alle Bauren-Pferde diese Farbe haben. So gemein nun der Nahme Hanns und Georg unter dem Land-Volck / so gemein sind in ihren Ställen auch die Recht-Füchse. Ihre Farb ist etwas dunckler/ als der Licht-Füchse / von welchen wir zuletzt / in dieser andern Farb / reden werden. Diese Art ist hitzig und freudig / aber auf gar kurtze Zeit/ und unter den unaufhörlichen Strapatzen der Feld-Arbeit verlischt offt ihr Muth dergestalt / daß man gar nichts feuriges mehr an ihnen finden kan. Mit einem Wort / ihre gute Beschaffenheit ist so flüchtig / als ihr Element.

Nach diesem gehen wir fort/ auf die Schweiß- und duncklen Füchse. Und weil dieses dunckel-roth vielerley Schattirung leidet/ so sind auch die Schweiß-Füchse unterschiedlich. Insgemein lässt man für eine Regel gelten: Je dunckler der Fuchs / je besser. Allein wie es sonsten immer auch in andern Sachen gehet/ so erfährt man es auch in dieser Fahrt. Es gibt gar wenig rechte Schweiß- oder Purpur-färbige Füchse / und also auch wenig der besten.

Die dritten werden Roth-Füchse genennt / sind aber/ so ein schönes Ansehen sie sonsten haben/ gar rar/ und haben im übrigen die gemeine Eigenschafften der feurigen Thier.

Die vierdten sind die Licht-Füchse / haben theils einen weissen Schopff und Schwantz/ und Mähne/ aber was den übrigen Leib anlangt/ sind sie roth; theils aber sind dem Leibe nach also unterschieden / daß etliche lichter-etliche dunckler-roth sind. In beyderley ist nichts rares/ weil selten ein grosser Stall / da nicht ein solcher Licht-Fuchs/ entweder von der ersten oder andern Art/ vorhanden seyn sollte. Alle diese Füchse sind verzagt / und weiche Pferde / die / wie eine vom Wind getriebene Flamme/ mit ihrer Güte und schlimmen Eigenschafft hin und her wancken. Insgemein eignet man ihnen zu/ daß sie hitzig / freudig und zornig / aber alles auf kurtze Zeit / wie eine fliegende Hitze / seyen. Endlich sind sie weich/ und haben schlechten Lust/ eine lange Arbeit auszustehen. Und auf der Reit-Schul erfordern sie die behutsamste Unterweisung / wann sie nicht über einen Hauffen geworffen werden sollen.

§. 4. Die dritte Haubt-Farb ist die Braune. Ihre Complexion sanguinisch / feucht und hitzig. Die Pferde sind dauerhafft / behertzt und freudig / wie sanguinische Leuthe. Und gleichwie sie einen sattsamen Uberfluß des Geblütes haben/ so anden sie das Abzapffen des Blutes nicht sobald / als andere Pferde. An Hurtig- und Geschwindigkeit thut es ihnen keine Farb bevor. Ihr Lauffen ist flüchtig und stet/ und ihr Kopff/ so zu reden / aller Pferd-Schulen gar fähig. Je dunckler nun das Braune / je mehr wird man erst-ermeldte Beschaffenheiten an dem Pferd in der That erfinden. Weil nun auch diese Farb sich erhöhet oder vertieffet nach der unterschiedlichen Schattirung/ so finden wir die Braunen / der Farbe nach / eingetheilt in die Dunckel-braune und Liecht-braune. Die Dunckel-braune hat ihre Afftertheilung/ wann man sagt/ sie seyen entweder 1. Schwartz-braune / oder 2. recht Dunckel-braune/ 3. Weixel-oder Kirschen-braune/ und 4. Castanien-braune.

Die Licht-braune lässt sich auch nachtheilen in die 1. Mittel-braune. 2. Die weisse und grosse Abzeichnungen. 3. Die Zobel-harige. 4. Die recht Liecht-braune. Die besten unter diesen sind/ welche dunckel/ oder auf roth fallen; die schlimmsten sind die Matt-farbigen/ und deren Farb sich auf die Bleiche neiget.

Was Gold-braun/ hat zwar bey schwartzen Sammeten oder gesticktem Pferde-Zeug ein prächtiges Ansehen/ aber die Pferde sind hitzig und zornig/ daher sie bald abzumatten sind. Kirschen- oder Weixel-braun sind auch Cholerisch und hitzig/ und das desto mehr/ je näher sie der Farbe von unzeitigen Weixeln tretten. Mit denen Castanien-braunen hält mans am liebsten.

Die Dunckel-braunen/ wann sie gespiegelt/ so daß die Spiegel/ ein jeder von den andern abgesondert/ können gezehlt werden / sind billich zu loben. So auch/ wann sie um die Schenckel/ hinten bey dem Geschröt/ und bey den vördern Füssen/ über das auch in den Langken und Dünnen / um das Maul und die Augen Licht-braun sind/ hat man sich was Gutes zu ihnen zu versehen. Was schefahl/ das wird für faul geachtet.

§. 5. Nun ist unter denen Haubt-Farben noch übrig die graue oder weisse Farb/ welche ein Anzeichen der wässerichten / oder feucht und kalten Vermischung ist. Etliche wollen gar nichts von diesen halten; doch widerspricht ihnen die alltägliche Erfahrung / daß doch bisweilen noch sehr geistig- und wenig Wasser-artige Pferde unter ihnen gefunden werden. Herr Löhneisen Pag. 152. im vierdten Buch/ stimmt auch mit ein/ und heisst die Farb gut / bezeuget darbey / daß sie gar viel gute rösche/ freudige Pferde gebe; doch seyen sie in ihrer Natur viel thätiger und sittsamer / als die Braunen. Gleichwie nun diese Farb auch ihre Grad hat / also werden sie eingetheilt in die 1. Schnee-weissen/ die man für die allerbesten schätzt/ wann sonderlich dieses noch darzu kommt / daß sie schöne braune oder schwärtzlichte Augen/ auch schwartzes Geschröt und Huf haben. Es recommendiren sie noch mehr die hin und wieder an der Haut befindliche schwartzen Flecken/ welche aber nicht viel Gutes zeigen/ wann sie sich an den Haaren oder unter dem Sattel befinden. Fürs andere sind es Schimmel/ welche etwas von der weissen Farb abweichen/ und dem Dunckeln näher kommen. Die dritte Art sticht auf Milch-farbe. Bey denen sucht man nicht viel Gutes noch Dauerhafftes. Die an den Augen/ an den Haaren/ um das Maul und Geschröt schwartz-fleckicht sind noch weniger nütze. Im übrigen hielten die Heyden sehr viel von weissen Pferden. Sie weiheten selbige ihren Göttern/ und schätzten die weisse Farb an ihnen für ein Bild der Reinigkeit/ des Glücks/ und der Sanfftmuth. Ihre Triumph-Pferde musten weiß/ gleichwie auch die Ochsen/ welche ein angehender Raths-Meister/ Jovi Capitolino, geopffert/ seyn.

Und soviel von denen vier Haubt-Farben der Rappen/ der Füchse/ der Braunen und der Schimmel. Weil aber ausser diesen noch vielerley gemengte Farben / welche man unter diese nicht zu zehlen pflegt / vorkommen / so wollen wir auch diese besehen/ und vorläuffig mercken/ daß diese Haubt-Regul gelte: Die Farbe/ welche bey den Pferden vorsticht und prædominirt/ deren Complexion müssen sie beygezehlet werden. Wann ein Pferd von allen Elementen in gebührender Proportion etwas hat / so mag man kühnlich dafür halten / daß es gut/ und der Vollkommenheit am nächsten sey. Und diese viel-färbige Pferde sind auch in zweyerley Haubt-Farben eingetheilt.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXI. §. 1.

VOn den unterschiedlichen Farben der Pferd/ und was darbey/sonderlich aus denen Rechten/ zu beobachten; ist von uns/bey dem 9ten Capitel dieses Buchs/ §. 2. gehandelt worden.

Ad §. 2. h. Cap.

WEilen hier von der Melancholie gehandelt/ darbey aber dieses gemeldet wird/ daß die Complexion des Menschen/und des Pferdes Temperament, sich in etwas zusammen schicken müssen/als wollen wir hier von der Melancholie der Menschen etwas anmercken; Und dieses um soviel desto mehr/ als nicht allein in denen Contractibus, sondern auch in denen Testamentis und letzten Willens-Verordnungen/ ja wol gar in den Verbrechen und Mißhandlungen die Frag zum öfftern vorkomt/ was von der Melancholicorum Handlungen zu halten/ und wie derenselben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen seyen: Vid. Petr. Heig. 2. qu. 38. n. 20. 21. Indem es aber unterschiedliche Gradus der Melancholey gibt. Vid. Styck. de Dementia & Melancholia, cap. 4. §. 9. 10. 11. & Heig. c. l. n. 22. Bey etlichen Personen auch so gar eine Sinnlosigkeit darbey anzutreffen/ als ist zu wissen/ daß diejenige/ welche gar keinen Verstand haben/ weder einen Contract schliessen/ noch ein Testament machen/ noch auch wegen einiger Mißhandlung bestraffet werden können. Carpz. prax. Crim. p. 3. qu. 145. n. 1. 2. & 3. & Heig. c. l. n. 23. Jedoch muß man dabey wohl Acht haben/ ob solche Personen mit dergleichen Sinnlosigkeit immer behafftet/ oder/ ob selbige vielleicht von ihnen nachlässet/ und in wie weit solches beschiehet/deßgleichen/ob solche lang aussen bleibet/ oder bald wieder kömet: Anerwogen in dergleichen Fällen selbige nicht allerdings von der Freyheit zu contrahiren und zu testiren auszuschliessen/ Czov. d. l. n. 3. & Heig. d. l. n. 25. & 26. ibiq; citati add. omninò l. 9. ibiq; DD. C. qui Testam. facere poss. Gleichwie sie auch wegen ihrer Mißhandlungen und Verbrechen/ so fern sie damals/als das Verbrechen von ihnen begangen worden/mit diesem Gebrechen nicht behafft gewesen (welches demnach zu erweisen) gestrafft werden können/ Vid. omninò latè Carpz. d. qu. 145. n. 33. & seqq.

Diese Melancholische Personen aber/ welche noch einiger Massen ihren Verstand/wiewol nicht allerdings vollkommen haben/ vid. l. 1. §. f. & l. 2. ff. de ædil. Edict. können regulariter, weder von Contracten noch Testamenten/ ausgeschlossen werden/ wie sie dann auch/ wegen ihrer begangenen Verbrechen/ einige/ wiewol ausser-ordentliche Bestraffung/ ausstehen müssen. Carpz. v. c. l. n. 54. & seqq. & Heig. d. l. n. 32. & seqq. Welches auch von denen simplen Personen/ so weder mit Verstand und Vernunfft gäntzlich begabet/noch auch desselben gantz und gar beraubet sind/ also zu verstehen ist. Heig. c. l. n. 26. & seqq. in specie verò n. 30. Wiewolen ein kluger Richter ihren Actionibus und Handlungen wohl nachzuforschen/und nachdem dieselbige der Sinnlosigkeit näher tretten/ oder weiter von derselben entfernet sind/ von derosel-ben Contracten/ Testamenten und Mißhandlungen/ zu statuiren hat. Vid. omninò Heig. d. l. n. 34. & seqq. in specie v. n. 41. ubi varia Melancholicorum Exempla producit. Add. notat. jurid. ad L. 1. cap. 3. §. 6.

Ad eund. §. verb. im übrigen.

VOn dem Scheu-seyn der Pferd haben wir bey dem vierzehenden Capitel dieses Buchs/ §. 4. gehandelt.

Das XXII. Capitel.

Von denen zwey-färbigen Pferden/ von weissen Zeichen/ Blässen/ und weissen Füssen.

Innhalt.

§. 1. Was Schecken seyn. §. 2. Die weissen Zeichen. §. 3. Warum sie gut. §. 4. Die Blässen. §. 5. Die weissen Füsse.

§. 1.

WAs wir am Ende des vorgehenden zehenden Capitels zweyerley Gattungen der Zweyfärbigen gesetzt/ so erklären wir uns jetzt also: Daß sie entweder Schecken oder Schimmel seyen. Von diesen ist schon oben gehandelt. Die Schecken werden in genere genennt diejenigen Pferde/ welche die obigen vier Haupt-Farben scheckicht durcheinander vermengt haben. Weil nun viel Leute sind/ die eine sonderliche Freude und Neigung zu denen Bund-fleckigten Rossen haben: So finden sich allerhand Kunst-Griffe/ womit man der Natur an die Hand zu gehen pflegt. Etliche bedienen sich des von GOtt gebilligten Kunst-Griffs/ welchen Jacob/ zur Vermehrung seiner Schaaf-Heerde/ wohl angebracht/ da er ihnen in den Trinck-Trog scheckigte Stäbe gelegt/ welche sich so tief in die Einbildung oder Bildungs-Krafft der trächtigen Schaafe geprägt/daß sie denen geschälten Stäben an Farb ähnliche Lämmer getragen. Auf gleiche Weise lassen diese Pferde-Liebhaber/ zu der Zeit/ wann man die Stutte beschellen lässt/ ein scheckichtes grosses Pferd/ mit dem Unterschied der Farben und Flecken/ welche ihnen am besten anstehet/ und in welchen sie ein Original haben mögten/ mahlen. Sind nun die Mutter-Pferde von dem Beschaller besprungen/ so lassen sie ihnen das gemahlte Pferd immer vor die Augen/ solches zu begaffen/ stellen; wodurch dann dessen Phantasie so eingenommen wird/und gewisser geräthet/als wann sich die Weiber schöne Kinder in den Bett-Himmel mahlen lassen.

§. 2. Die Natur der Schecken ist (wann man die Farben für Verräther der Eigenschafften und Complexionen achtet/ wie sie dann auch genau zu treffen) viel besser/als anderer Pferde Temperament, weil sie aus jedem Temperament etwas haben. Wann es nur nicht aus jedem das schlimmste ist/ oder heisst: In omnibus aliquid, in toto nihil. Aus allen etwas/ überall nichts. Ob nun wol ihrer viel sind/welche das erst-angeführte Sprichwort auf die Schecken reimen wollen; so sind sie doch mit dieser Ausflucht im geringsten nicht zu verwerffen; wann die Farben wohl durcheinander gesprengt sind/ wann sie zween oder drey weisse Füsse/ schwartze Hufe/ ein gantz schwartzes Geschröt/ ohne unter-gemengte andere Farbe/ haben/ und mit grossen schwartzen Augen versehen sind. Was aber solche Schecken sind/ die grosse Küh-Flecken/ und braun und weisse/ oder eben so grosse schwartze Plätze haben/ die mag man kühnlicher zu Gutsche-Rossen/ als zierlich zu Reit-Pferden taugen lassen.

§. 3. Gleichwie die weisse Farb jederzeit eine glückliche Vorbedeutung hat: Also werden auch die weiß-gezeichnete Pferde für gut gehalten: Die Natur-Kündiger geben Ursachen/die mit der Vernunfft und Erfahrung genau zutreffen. Denen nach sind die weissen Zeichen deßwegen gut/ weil sie die hitzig und truckne/oder Cholerische/

auch die kalt und truckne/oder Melancholische Eigenschafften dergestalt mässigen/ (indem das Weisse ein Phlegma, oder Kält und Feuchtigkeit andeutet) daß die Pferde nicht zu hitzig oder zornig/ noch zu faul/ traurig/ oder melancholisch seyen: Es wird es auch ein jeder mit mir erfahren/ daß die Pferde von allerhand/ der einzlen Farb/ welche ohne weisses Zeichen befunden werden/ untreue/ widerspenstig- und scheue Pferde seyen. Ob sie unglücklicher/ als andere/ davon will ich nichts sagen/ weil bey mir das Glück oder Unglück eine Unwissenheit der Ursachen ist. Auch zuviel Weisses ist nichts nütze. Daher verwerff ich die grossen weissen Blässen/ die hohen weisse Füsse/ die Huf aber mag ich weiß gar nicht leiden/ wann sonderlich das Pferd einer bleichen matten Farb ist. Die grosse Blässe entdecket ein feuchtes und kaltes Hirn: Und diese Pferde sind gewißlich gar zu sehr mit denen Kranckheiten/ welche aus kalt- und feuchten Hirn entstehen/ befallen.

§. 3. Die Blässen und weissen Füsse sind noch wohl der Mühe wehrt/ daß wir sie absonderlich besehen/ deßwegen wollen wir ihm die übrige zween Absätze dieses Capitels gönnen. Die Blässen anlangend/ so werden mit diesem Nahmen die weisse Zeichen an der Stirn beleget/ und unter die besten diejenige angeschrieben/ welche ihren Anfang wohl über den Augen nehmen/ zwischen denenselben herab gehen/ und sich allgemach in eine Spitze also verschmälern/ daß sie sich endlich gar verlieren. Einer Hand breit unter denen Augen hören sie auf/ berühren aber das Aug nicht. Gut ist das Zeichen/ wann die Blässe schmal/ als wäre sie mit dem Lineal gezogen/ herab gehet/ und vier Finger über der Nase aufhöret. Nicht so gut/ als erstermeldte zwey/ ist die Blässe an den Pferden/ wann sie von oben herab schmal bis aufs Maul gehen. Es gibt Leute/ welche auch was Gutes von denen Blässen/ welche das Maul und die Stirn bedecken/ halten wollen; Ich aber kans nicht thun/ weil mich die Erfahrung gelehret/ daß ein weisses Maul nicht wohl zu zäumen sey. Die Pferde/ welche auf der Stirn einen weissen runden Stern/ und ausser diesem kein Zeichen haben/ sind hitzig von der Stirn/ und eigensinnig; aber wann sich der Stern etwas nach der Länge dehnet/ da hat man nichts Böses zu ominiren. Ist die Blässe getheilt/ also/ daß der erste Anfang ober dem Aug/ und das End ein wenig unter dem Aug ist; hernach der andere Anfang oberhalb den Nasen-Löchern bis aufs Maul herab gehet/ so gilt sie für ein schlimes Zeichen. Die Blässen/ die krum und über quer gehen/ taugen auch nichts. Die Blässe/ welche ein Pferd unter dem Aug so groß hat/ als wann es Milch getruncken/ oder den halben Kopff in Milchram gesteckt hätte/ sind wegen des bald zu verwundenden Mauls nicht viel Schatz wehrt.

§. 4. An denen Füssen ist das beste/ wann der hintere Fuß nicht hoch weiß ist. Gut ist es/ wann beyde hintere Füsse weiß sind/ und das Pferd vor der Stirn den im 3. §. dieses Capitels beschriebnen Stern hat. Glückselig sollen die Pferde seyn/ wann sie von der Natur mit drey weissen Füssen nicht hoch hinan begabet. Man hält die Pferde für schnell und gehorsam/ aber unglücklich/ welche allein den rechten vördern Fuß weiß haben. Hingegen der lincke vördere weisse Fuß allein tauget nichts. Eben so wenig/ als wann die rechten Füsse auf der vordern und hintern Seite des Leibs weiß sind. Alle vier Füsse weiß/ gefällt vielen nicht; wiewol ein altes unwahres Sprichwort ist:

Vier Füsse/ mit dem weissen Zeichen/
Dörffen keinen Zoll abreichen.

Welches etliche so verstanden haben/ daß man von allen Waaren/ die ein Pferd/ welches weisse Füsse hat/ trägt/ keinen Zoll geben darff. Welches die Alten aber Schertz-weiß gesprochen. Unglücklich sollen auch die zween vördere weisse Füsse seyn. Uberaus gefährlich schätzet man/ wann hinten der rechte Fuß allein weiß ist: Ingleichen/ wann die weissen Zeichen über quer/ als am rechten Fuß vornen/ und am lincken hinten/ oder umbgewendet am lincken vornen/ und am lincken hinten sind. Dann weil die Farben im Mutter-Leib beysammen/ und also die Füsse Creutz-weiß gelegen/ so wollen die Füsse im Lauffen wieder zusamen: daher wird man in Acht nehmen/ daß sie die Füsse immer Creutz-weiß durcheinander werffen/ und daher freylich für ihren Reuter gefährlich heissen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXII.

VOn dem Farben-Recht/ de Jure circa Colores, vid. Disp. D. Chriltiani Thomasii An. 1683. mense April. Lipsiæ habit. von der schwartzen Farb/ und daß dieselbe jederzeit für unglücklich/ die Weisse hingegen für glücklich gehalten worden. vid. Rupert. ad Flor. Lib. 1. c. 12. §. 7. & Kegel diss. de Nobilit. 1. cap. 3. §. 7. Add. omninò Thulemar. de Bullis. cap. 5. ubi de variis coloribus agit: Von welcher Materie wir an einem bequemern Ort zu handlen gesonnen sind. Ob aber aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunehmen? davon besiehe Rupert. ad Sallust. p. 549.

Ad §. fin. verb. vier Füß/ ꝛc.

BEy dieser Gelegenheit wird gefraget/ ob auch für das Pferd/ darauf jemand reitet/ ein Zoll zu zahlen? Welche Frag aus den l. 203. (ubi vid. Gœddæ.) ff. de V. S. & l. 5. C. de vectigal. zu entscheiden/ allwo nur von denjenigen Sachen/ mit welchen man Handlung treibet/ ein Zoll zu bezahlen befohlen wird; Welchemnach dann auch die Pferde zu verzollen/ wann man dieselbige auf Roß-Märck/ oder anders wohin/ zum Verkauff treibet/ l. 9. C. de vectigal. oder mit welchem die Fuhr-Leuth Waaren in das Land führen/ v. l. 61. §. 8. ff. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. D. Add. Köppen. de 50. c. n. 22. Conf. omninò Anchoran. Conf. 264. per tot. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 88. Wiewohlen heut zu Tag auch von diesen Sachen/ mit denen man keine Handelschafft treibet/ und solcher Gestalten auch von denen Pferden/ darauf jemand reitet/ ein Zoll abzustatten ist. Vid. Struv. Exerc. ad π. 39. th. 47. Köppen. dec. 50. n. 20. & seqq. Bocer. de Regal. cap. 2. num. 202. & seqq. Wurmser. Exerc. 7. th. 15. & C. J. A. Lib. 39. tit. 4. th. 10. in f. nach welchen man sich auch um soviel desto mehr zu richten/ als bey den Zöllen ohnedem auf das Herkommen zu sehen befohlen wird/ in l. 4. §. f. ff. de publican. & vectigal. Add. Rumelin. ad A. B. p. 1. diss. 8. cap. 10. §. 21. solches Herkommen aber mit diesem leichtlichen justificiret werden kan/ daß auf die Reparirung der Brücken/ Weeg und Steeg/ ebenfalls grosse Unkosten gewendet werden müssen/ Bocer. de regal. c. 2. n. 205. & 206. dahero dann ein jeder/ der über die Rheinbrücken zu Straßburg gehet/ fähret oder reitet/ (wenig ausgenommen) den Zoll abstatten muß: Bocer. de Regal. cap. 2. n. 205. & Petr. Frid. Mindan. L. 2. de mandat. cap. 42. n. 6. Und dahin hat auch der Sachsen Spiegel Lib. 2. art. 27. gesehen/ wann daselbsten hiervon also verordnet. Ein jeglicher Mann soll auch Zoll-frey seyn/ er fahre/ reite oder gehe wo er Schiffs oder Brücken nicht bedarff. Rumelin. ad A. B. p. 1. diss. 8. th. 24. Weilen aber die Zoll-Gerechtigkeit ein fürnehms Regale ist. Mindan. cit. cap. 42. n. 5. pr. Als wollen wir hiervon in dem anderen Theil dieses Tractats etwas weitläufftiger handlen/ ꝛc.

Das

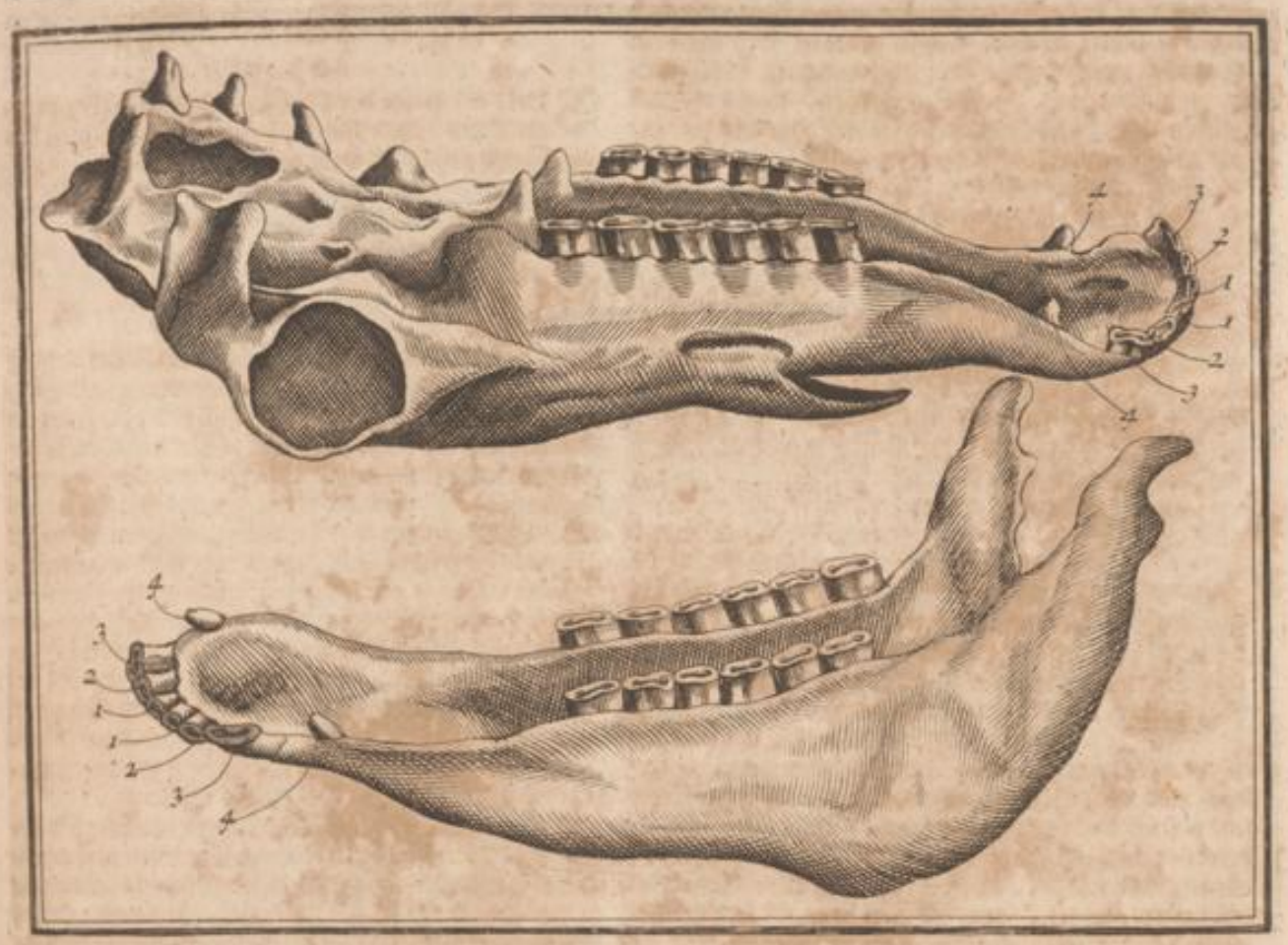

Das XXIII. Capitel.
Von dem Alter der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Allein von denen Zähnen / und deren vier Schuben. Wie daraus das Alter zu erkennen.

§. 1.

DJe Zähne sind das sicherste Mittel / das eigentliche Alter der Pferde zu erkennen / dann die andern Zeichen geben mir wohl / daß ein Pferd alt oder jung / aber nicht eben / wie alt oder jung ein Roß sey. Die Fohlen bringen ihre Zähne mit aus Mutter-Leib. Sie haben vornen im Maul zwölff / nemlich sechs oben / und so viel auch unten. Die geben das Alter. Sie haben aber auch Hacken-Zähne / die sonst auch den Namen der Hunds-Zähne führen. Wieder andere heissen Backen- oder Stock-Zähne / die das Keuen verrichten müssen. Dabey man dann zu wissen hat / daß ein Fohlen bis ins dritte Jahr / ordentlicher Weise / keine Zähne verliehret. Und ob hernach dieses geschiehet / so wachsen sie doch wieder. Wann die Fohlen ihre dritthalb Jahre haben / so schieben sie die Saug-Zähne / das ist / zween unten / und zween oben / wie num. 1. zu sehen / das heisset man den ersten Schub. Im vierdten Jahr schieben sie wieder vier Zähne / nemlich auf jeder Seite einen oben / und einen unten / nechst neben dem ersten. num. 2. Im fünfften Jahr werden die nechsten vier / bey denen vorigen / geschoben / welche die äussersten auf der rechten Seiten sind / einer oben / und einer unten; und so auch auf der lincken. num. 3. Nach diesem Jahe wachsen ihnen die Hacken-Zähne; num. 4. wiewol einem eh als dem andern: Daher diese Hacken-Zähne / das richtige Alter so genau zu errathen / nicht dienen. Hat ein Pferd ein halbes Jahr über die fünffe erreichet / so ist es bey ihm mit dem Schub der Zähne aus / und es bleibet bey den vier Schuben. Nach dem siebenden Jahr läßt sich das Alter nimmer accurat unterscheiden / und genau erkennen. Das Pferd schiebet offt etliche Zähne / die durch Nachwachsen immer ersetzet werden / ohne anderes Nachtheil / als daß es ihnen im Keuen schadet / indem sie das Futter mit denen vördern Zähnen nehmen / und mit denen hintersten keuen und mahlen. Deßwegen gibt man weniger / als für die / welche ihre Zähne alle haben / deren an der Zahl 40. seyn müssen / gleichwie ein Maul-Esel mehr nicht als 36. aufweisen kan. Wann ein Pferd zwölff Jahr / oder älter ist / so hat es bereits den Kern / die Keuung / oder die schwartzen Tüpflein / welche in denen Zähnen waren / weggefressen. Wiewol das harte oder weiche Futter / womit sie vorher geneh-ret worden / diese Keuung eher oder später abnutzet. Wofern sie am Pferd-Alter gar hoch gestiegen / so verändern sich ihre Zähne dergestalt / daß sie so weiß / als neu-gefallener Schnee / und darbey um ein gutes länger werden / wider die Eigenschafft anderer Thier / an welchen man / je älter sie sind / die Zähn auch schwärtzer und abgestumpffter finden wird. Das Runtzeln-zehlen an der obern Lefftzen tauget zu keinem sichern Alters-Zeichen / auch das Hautaufrollen / und wieder Auseinander-gehen derselben / wie

es auch die Reit-Schul des Herrn von Neu-Chastle nicht für richtig erkennt. So gehet es auch mit dem Schweiff-greiffen nicht an; Und wann sie faul/ traurig und grau umb die Augen werden/ so ists wol ein Zeichen eines hohen Alters; aber wer sagt mir just zu/ wie alt eigentlich das Pferd sey?

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 23.

VOn dem Alter der Pferd/ und was darbey zu beobachten/ ist von uns bey dem sechsten Capitel dieses Buchs gehandelt worden.

Das XXIV. Capitel.

Vom Pferd-Kauff.

Inhalt.

§. 1. Ein Pferd-Kauffer muß auf viel Achtung geben. §. 2. Sonderlich auf die Füsse. §. 3. Auf die Hufe. §. 4. Auf den Schweif. §. 5. Auf den Athem. §. 6. Auf die übrige Proportion und gute Beschaffenheit. §. 7. Wie man das Pferd probire. §. 8. Ob es wohl esse?

§. 1.

DEr mit diesen Unterweisungen/ von der Complexion/ Nation/ der Farbe und der gut- oder bösen Zeichen/ item/ des Alters der Pferde/ wohl ausgerüstet ist/ und darneben beobachtet/ aus welchem Gestütte das Pferd herkome/ ob es berühmt oder nicht/ was für Arten darinnen gezogen werden/ oder nicht/ der mag sich zum Pferd-Kauff/ der offt sehr mißlich und betrüglich ist/ anschicken. Nur wiederhole er das obige fleissig/ und bemercke/ wann ihm ein Roß vorgeritten wird/ mit aller Sorgfalt dessen natürliche Beschaffenheiten oder Complexion. Wende spitzige Augen auf das Eben-Maas des gantzen Leibes/ wie sich ein Glied gegen das andere verhalte/ oder proportionirt erzeige/ also/ daß nichts ungestaltes an dem Pferde sey. Und wann ers so befunden/ so hab er allgemach ein gutes Hertz vom Pferd.

§. 2. Und weil die Füsse der Grund/ auf welchem das Pferd selbsten/ und dessen Reuter/ auch die Gütig- oder Verwerfflichkeit des Pferds bestehet/ so gebe er auf diese im Pferd-Kauff so scharff Achtung/ als er es thun würde/ wann er ein Haus zu kauffen/ und von dessen Dauerhafftigkeit zu judiciren Willens wäre: Dann wann dem Fundament was fehlet/ so wird es sowol ein Haupt-Fehler seyn/ als gewiß man einen Haupt-Bau damit vornehmen müste. Wäre nun schon ein Pferd an Farb und Zeichen/ an der gantzen Gestalt und dem Verhältnüß der Glieder gegeneinander nicht zu tadeln/ und vielmehr alles in höchster Vollkommenheit; Es hätten aber die Schenckel Mucken/ wie man redet/ so würde es mir soviel nutzen/ als wann ich mich auf einen eilenden Frohn-Botten/ welcher das Zipperlein hat/ bey geschwinden Verschickungen/ verlassen wollte. Derohalben lasse man sich vorstellen/ und sehe wohl zu/ ob es auf allen Vieren fein gleich und fest stehe/ fürnemlich müssen dieses die vördern Füsse thun/ ob es eine gute Weile gerad stehend bleibe/ ob es mit den Füssen nicht abwechsele/ ob es nicht bald einen vor- den andern nachsetze? Er muß auch probiren/ ob das Pferd recht fest/ recht starck aufstehe/ welches am besten geschiehet/ wann er mit seinem Fuß an des Pferdes Knie-Büge stösst. An denen Knien hat er auch zu erkennen/ ob das Roß schon abgeritten/ wann es etwan mit denenselbigen vorsich hängt. Gehen die Knie-Scheiben aus oder ein/ so stehet ab von dem Roß-Kauff. Sie werden so gewiß stolpern/ als die Bock-beinigten; doch sind jene zum Fallen nicht so gefährlich/ als diese. Der beste Beweiß zu finden/ ob ein Pferd fest auf denen Schenckeln/ bleibt doch dieser/ daß man das Roß mit verhängtem Zaum/ auf daß es an demselbigen keine Hülff oder Anhaltung hab/ Berg ab reite. Knickt oder sappt es vorsich hin/ oder suchet des Zaums Hülff uñ Anhalten/ so hat es Noth mit dem Pferd/ welches ein Kind sehen und verstehen kan. Verlangt man die Krafft des Ruckens zu erkundigen/ so bedarff es weiters nichts/ als daß man es mit verhängtem Zaum wieder den Berg aufgehen/ und Achtung geben lasse ob es die Lenden anspanne/ hinauf eile/ oder müde und verdrossen werde. Bey dieser letzten Prob wird er auch des Rosses gut oder schlimmen Athem erfahren können. Kurtz von der Sach zu kommen/ die Prob der Füsse bestehet darumm/ daß das Pferd grad auf ihnen/ und wie hinten/ so auch vornen mit stehe. Im Gang die Füsse wohl hebe/ und aus den Büen gehe/ auch sich weder hinten oder vornen streiche; sonderlich/ wo mans zur Reise zu brauchen Willens ist.

§. 3. Was wir erst vom Athem erinnert/ das soll man mit diesem Beysatz mercken. Die Lunge ist gewöhnlich mangelhafft/ oder/ welches eben soviel/ haarschlechtig/ wann es den Athem offt schnell aufeinander holt/ und aus- und einziehet. In diesem Mangel wird es auch die Seiten gar sehr bewegen/ und die längste Zeit gelebet/ und Dienste gethan haben. Im Widerspiel ist eine ziemliche Verschonung eines dauerhafften Pferdes/ wann es seinen Athem fein aus der Tieffen des Leibes herholet/ denselben fein langsam ziehet. Will er nun dahinter kommen/ so laß er es nur eine Gasse auf- und ablauffen/ so wird sich dessen Tugend oder Fehler/ wie an den Schenckeln/ also an dem Athem/ sonderlich weisen.

§. 4. Die Hufe des Pferdes haben auch geöffnete Menschen-Augen vonnöthen/ wann man sein Geld wohl anzulegen gemeynt ist. Wir haben die Füsse den Grund des Pferdes genennt/ und jetzt müssen wir die Hufe den Grund der Füsse heissen. Causa causæ, est etiam causa causati. Das ist: Sind die Hufe nichts nütze/ so ist es mit denen Füssen ohnedem verhaust. Diese nun müssen hoch/ und weder schmahl noch hohl angetroffen werden. Sonst kommen Esels-Hüfe heraus: Breit und rund ist das beste dabey. Dann die nicht so und hierinnen widerartig/ hohl und schmahl sind/ denen schwindet das Leben oder der Kern gar leicht; daß ich nichts von dem sage/ daß sie zu den Horn-Klüfften geneigt/ und man muß immer mit täglichem Einschlagen/ und mit Horn-Salbe daran besseln. Um die Huf herum/ in der Breite/ müssen keine Ringe oder Reife gehen/ aber oben von dem Saum herab/ nach der Länge/ kan mans wohl leiden. Füsse und Hüfe sind zwey Haupt-Stücke eines dauerhafften Pferdes. Die voll- oder satt-hüfige Pferde taugen auf schlimmen Weegen nichts/ und die Strahlen werden von Steinen und Schrollen bald verletzt. Der Saum/ welcher um den Fuß oder das Huf/ zwischen dem Horn uñ dem Fleisch/ zu sehen ist/ soll eben sowol/ weder fett noch zärtlich/ aber mit Haaren noch ziemlich/ die schädliche Kälte/ und andere Zufälle abzuhalten/ behängt seyn. Ich muß noch einmal sagen/ die Füsse sind der Grund der Pferde/ und die Hüfe

der Grund der Füsse. So gebe man dann gar wohl auf die Mängel der Füsse/ bey dem Pferde-Kauff/ Achtung. Man beschaue/ ob es keine Ober-Beine/ Leist/ Mauchen/ Horn-Klüfft/ allerley Gallen und dergleichen habe. Nur nehm er sich Zeit und Muß zum Besehen/ und wann ers nicht verstehet/ so nehm er einen guten Freund/ der Kundschafft davon hat/mit/trau aber denen Roßkammen nicht/ weil sie sehr offt mit denen Roßhändlern unter der Decke liegen. Wovon bald ein mehrers wird geredet werden. Das Sprichwort aber:

Wer Gall und Oberbein will scheuen/
Dem wird kein gutes Pferd gedeihen.

Nehm er also an/ daß/ wann das Pferd sonsten gut/er sich an diese kleine Mängel so gar genau nicht kehre; sonsten würde er nimmermehr zum Einschlagen des Kauffs sich entschliessen dörffen. Wann man sehen will/ ob einem Pferd/ das zu kauffen fail ist/ im Strappatzieren zuviel geschehen/ so mercke man nur ab/ob es die vördern Füsse auswärts werffe/ und sie auf die Fersen niedersetze. Sind die vordern Schienbeine zu lang/ so ist das Pferd seiner Schenckel nicht gewiß. Wann man dem Roß die vier Füsse aufhebt/ so kan man zweyerley auf einmal abnehmen/ die Todten-Blüt besehen/ und zugleich probiren/ ob es sich gerne vom Schmidt im Beschlagen handthieren lasse. Wo sich dieser letztere Fehler ereignet/ so ist das ein schlimmes Reise-Pferd. Dann gesetzt/es gehe ein Eisen ab: Kan man auch allzeit so weit mit fortkommen/ daß man einen Nothstall antreffe/ in welchen man dasjenige Pferd spanne/ welches sich von der Hand aus nicht will beschlagen lassen? Das Pferd würde indessen den Huf auf lange Zeit vertretten.

§. 5. Bey dem Pferd-Kauff soll man dem Roß die Riebe oder den Schwaif übersich heben; schlägt nun das Pferd ohn Unterlaß hin und her damit/ fürnemlich/ wann es übersich oder untersich geschiehet/ und man hebet den Schwaif übersich/ und das Pferd eilt nicht gleich wieder zwischen die Füsse/ so ist das Roß matt und träg im Rücken. Der Käuffer sehe auch nach dem Geschröt um/ ob es klein/ schwartz/ das Glied oder Schafft kurtz und schwartz/ und ob es wohl aufgeschürtzt sey. Das zeiget eine frische/ starck- und gesunde Natur an. Das Widerspiel wird sich bey groß- und hangendem Geschröt verrathen. Mit einem Wort/ der Gestalt der Pferde forsche man aus oben kurtz von uns bemeldetem Capitel zusamm-gezogenen Proportion nach/ so wird er um desto weniger umb das auszugebende Geld/ nach der Zeit/ zu sorgen haben.

§. 6. Ob sich das Pferd gerne sattlen lassen oder zäumen/ darauf hat man auch scharffsichtig zu sehen. Derowegen kaufft man kein Pferd unter dem Sattel. Erstlich darum/ weil man sonst nicht sehen kan/ wie es unter demselben auf dem Rücken beschaffen sey. Und fürs andere/ zu mercken/ wie es sich zum Satteln und Zäumen schicke. So laß man sichs dann in Gegenwart satteln und zäumen; wiewohl man sonsten/ dieses letztere zu versuchen/ andere Mittel hat. Man greiffe dem Pferd nur an die Ohren/ streiche mit der Hand um den Kopff. Kan es das nicht leiden/ so ist es schwehr zu zäumen. Darnach beobachte man beym Zäumen/ wie es das Mundstück an- und einnehme. Wann es mit Willen geschiehet/ und das Pferd arbeitet gleich an demselbigen/ so ist es am Leib gesund/ und am Maul gut. Wenig Gutes läßt sich auch vom Pferd schliessen/ wann die obere Lefftze über die untere weit überhängt/ wegen des dadurch verhinderten Aus- und Einziehens der Lufft. In Ansehung dessen sollen die Ober- und Unter-Lefftzen fein gleich über sich gezogen/ und gleichsam aufgeblasen seyn. Das Pferd selbst mit den Zähnen zusammen beissen/ und das Maul voneinander thun.

§. 7. Wann nun der Käuffer auch soviel Witz hat/ daß er die Prob mit dem Reiten selbsten unternehmen kan/ so ist es desto besser/ und hat er dabey folgendes in Obacht zu fassen: Er setze sich dann selbst auf/ zu fühlen/ ob es gute Stärck und Dauer im Rücken habe/ ob es im Galop den Rücke zusammen ziehe/ oder wann es ihn zusammen gezogen/ wie lang es ihn so halte/ oder wie bald es nachlasse. Ob es sanfft zu sitzen/ob das Roß ein gutes Maul/ viel Gehorsam/ oder viel Furcht/ Scheu/ Freud oder Munterheit/ ob es feste Schenckeln/ und Gedult/ gern auf- und absitzen zu lassen/ habe. Wie gern es von andern Pferden weg/ wie leicht im Zorn/ wie flüchtig im Sporn gehe. Das alles wird ihm derjenige/ der das Pferd probirt/ entweder aus Schalckheit oder Unwissenheit/ so gut nicht sagen können/ wann er die Prob nicht selbsten unternimmt. Hieraus ist auch zugleich sehr verdächtig/ wann der Verkäuffer nur selbst das Pferd vorreuten/ und keinen andern auffsitzen lassen will; weil er die Fehler des Pferds besser verheelen kan/ und nicht an den Tag zu bringen erlauben will: Das Gewissen ist nicht gut/ aber für den Käuffer die Fürsichtigkeit darbey desto genäuer zu beobachten.

§. 8. Was man von den Menschen sagt/ bey denen es gewißlich offt eintrifft: **Wie man sich zum Fressen schickt/ so schicke man sich auch zur Arbeit.** Das trifft wohl redlich bey denen Pferden ein: Daher hat man sich von einem Pferd/ welches nicht fressen mag/ schlechter Thaten zu versehen. Ein Kauffer gebe darauf Acht/ und glaube/ daß er desto weniger werde angeführet werden. Wiewol/ wer recht davon urtheilen will/ der muß verstehen/ was Wohlfressen bey einem Pferde heisse. Von mir wird Wohlfressen/ in Ansehung eines Pferdes/ das nicht genennt/ wann das Roß Rips Raps in das Futter fällt/ über Hals und Kopff fein geitzig hinein schrotet: Dann darbey ist keine Verdauung/ so wenig/ als bey einem heiß-hungerigen Menschen/ der die Speise nicht wohl käuet. So fähret das Futter auch bey denen Pferden gantz zu Hals/ und gehet wieder so ungekäuet durch den Leib. Wo will nun das Pferd nothwendige Nahrung/ wo überflüssige Krafft hernehmen? So wenig diese Pferde taugen/ so wenig Gutes ist von denen zu vermuthen/ welche fein lang fressen/ offt aufsetzen/ und dann/ nach einem wohl-bedächtlichen Besinnen/ wieder zu kläublen anfangen/ das Futter alsdann liegen lassen/ und endlich über die Krippen hinaus werffen. Pfuy dich! weg mit diesen. An den Pferden kan ichs wol ehe leiden/ aber nichts Guts davon ominiren. Die Menschen aber/ welche nach ihrer Art/ wie solche/ fressen/ da ein wenig zwicken/ dort ein Bißlein kläubeln; jenseits ein wenig stille halten; disseits wieder anfangen/ und dann um den Teller herum das Zerrissene oder Zerbröselte ausstreuen/ die möcht ich in den Hals schlagen. Ausgemacht ist es/ wir müssen ihnen und denen Pferden einerley Nativität stellen: Beyde sind sie faul/ träg/ ohne Krafft und Arbeit. Wie soll dann ein Pferd/ wann man ein gutes Hertz zu ihm haben soll/ fressen? Also/ daß es seinen Habern wohl käue/ denselben fein nacheinander/ in einem Context, gleichsam auffresse. Wann es gleich ein wenig bedächtlich mit zugehet; wo nur das Futter wohl verkäuet und verdäuet wird/ und nichts liegen bleibt/ so kan man wohl zufrieden seyn.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIV.

DAß bey dem Pferd-Handel viel Betrügereyen und verbottene Vortheil gebraucht werden/ ist jedermänniglich bekandt/ und bezeuget solches die tägliche Erfahrung/ angesehen bey denen Gerichten fast keine Klagen gemeiner werden/ als welche wegen Einhandlung der Pferd vorkommen; dahero dann/ diesen Betrügereyen und Ubervortheilungen vorzukommen/ oder selbige wenigstens in etwas einzuschrencken/ schon bey den Römern die nothwendige Veranstaltungen und Verordnungen dahin gemachet worden/ daß nach gestalten Sachen/ und darbey sich ereignenden Umständen/ entweder der Contract wieder aufgehaben/ oder doch wenigstens an dem Kauff-Schilling einiger Ersatz/ nachdem die Verletzung groß oder klein ist/ beschehen solle. v. t. t. ff. de ædilit. Edict. & t. t. C. de ædilit. action. junct. l. 11. §. 3. ff. de E. A. V. Add. Rœvenstr. Tract. de Judic. redhibit. & æstimat. equestr. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 1. 2. 3. 4. & 5. Ich hab mit Fleiß vorher des Pferd-Handels insgemein Meldung gethan/ anzuzeigen/ daß sothane Verordnungen nicht allein in dem Kauff-sondern auch in dem Tausch-Contract Platz finden/ allermassen aus dem l. 19. §. deinde. 5. vers. emtorem. ff. de ædilit. Edict. sowol/ als aus dem l. 1. pr. ff. de rerum permut. abzunehmen: Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 21. Auf die von jemand einem zugewandte Schenckung aber können selbige deßwegen nicht extendiret werden/ weilen hierdurch derjenige/ welchem ein Pferd geschencket worden/ seine Undanckbarkeit augenscheinlich am Tag legete/ nechst dem auch höchst-unbillich wäre/ wann der Wohlthäter seiner Freygebigkeit halber gestraffet werden sollte. Dahero dann das gemeine Sprichwort entstanden: Einem geschencken Gaul soll man nicht sehen ins Maul. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Wann aber jemand wissentlich einen frembden Gaul verschencket hätte/ könnte solcher billich seines fürsetzlichen Betrugs halber in Anspruch genommen werden. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Add. Rœvenstrunck. de redhibit. judic. Equestr. cap. 2. n. 2. Welches auch in seiner Maas von denen im Testament vermachten Pferden zu verstehen ist. vid. Cardinal. Mantica de conjectur. ult. vol. lib. 9. tit. 3. n. 16. & 26. Bey welchen wir nur dieses kürtzlichen zu bemercken geben/ daß/ wann der Testirer jemand ein Pferd generaliter, und ohne gewisse Benamsung/ aus seiner Stutterey vermacht/ derselbe sich mit einem Mittelmässigen vergnügen lassen müsse/ und nicht das beste herausser lesen könne/ wie er dann auch nicht das schlimmste anzunehmen gehalten ist/ per l. 37. pr. l. 110. ff. de leg. 1. & §. ti generaliter. 22. Inst. de legat. Add. Carpzov. Jprud. forens. p. 3. c. 13. def. 30. n. 10. Damit aber vorbemeldte rechtliche Verordnungen Platz greiffen mögen/ wird haubtsächlichen erfordert/ daß das Pferd dem Kauffer behändiget/ und die würckliche Lieferung erfolget seye/ arg. l. 44. §. 2. in f. ff. de ædilit. Edict. mithin der Kauffer hierdurch das Eigenthum des Pferdes überkommen habe/ v. l. 20. C. de pact. & §. venditæ 42. J. de R. D. Dann/ wie kan ein Pferd wieder zuruck gegeben/ oder heimgeschlagen werden/ welches man selbst noch nicht überkommen hat? vid. Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. Equest. c. 2. n. 3. & 4. Dahero dann der Kauffer/ wann er vor beschehener Lieferung den Kauff-Schilling entweder gantz oder zum Theil ausgezahlt/ hernach aber erst einen heimlichen Mangel an dem Pferd in Erfahrung gebracht hat/ den bezahlten Kauff-Schilling actione ex emto wieder zurück fordern kan. arg. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. Aus welchem ferner auch dieses zu schliessen/ daß/ wann ein Roßkamm auf dem Roßmarck (da dergleichen Sachen öffters vorgehen/) jemand ein Pferd zwar verhandelt/ noch nicht aber behändiget/ hernachmals aber eben dieses Pferd einem andern (der von dem ersten Handel nichts gewust) verkauffet/ und zugleich behändiget/ sodann aber sich aus dem Staub gemachet hat/ daß/ sag ich/ der erste Kauffer dem andern das quæstionirte Pferd nicht mit Arrest belegen lassen könne: Massen der andere/ deme das Pferd zugleich behändiget worden/ in diesem Fall vor dem ersten Kauffer solches Pferds halber den Vorzug/ v. l. 15. C. de R. V. Der erste hingegen an den Verkauffer seinen Regress deßwegen zu suchen hat. d. l. 15. de R. V. Add. Reform. der Stadt Nürnb. Tit. 16. l. 7. Rubr. Wie es mit einem Gut/ so zweyen oder mehr verkaufft/ zu halten werden solle. ibi. So ein Haab oder Gut zweyen oder mehr/ je einem hinter dem andern verkaufft würde/ soll dasselbige Gut dem folgen und bleiben/ dem es zu seinen Handen würcklich überantwortet oder eingeraumt worden ist/ obngeacht ob gleich sein Kauff zum letzten beschehen wäre. Aber die andern Käuffer mögen den Verkauffer um alle Schäden und Nachtheil/ so ihnen daraus entstanden/ und hinführo entstehen möchten/ rechtlich beklagen/ und der Verkäuffer deßhalb Erstattung zu thun schuldig/ und einem Rath vorbehalten seyn/ den Verkäuffer/ nach begangener Verhandlung/ zu straffen.

Die Lieferung selbsten aber beschiehet durch Behändigung des dem Pferd angelegten Zaums/ durch Ubergeb- und darauf erfolgte Annehmung des Pferds; Nichts weniger/ durch solche Wort und Zeichen/ daraus die würckliche Ubergebung zu schliessen ist/ als zum Beyspiel/ wann der Kauffer und Verkauffer einander zum Kauff Glück gewünscher; Item/ wann sie die Händ eingeschlagen haben/ und andere Kennzeichen mehr/ davon zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. f. 994. vers. Traditio. & Rœvenstrunck. de Tr. c. 2. n. 7.

Nachdem aber irgendwo die Gewohnheit florirt. Krafft welcher ein auf freyen Jahr-Marck erhandeltes und behändigtes Pferd/ wegen eines ihm ankiebenden Mangels/ ob gleich der Verkauffer dafür die Gewährung gethan/ nicht wieder heimgeschlagen/ und der Verkauffer deßwegen nicht angefochten werden kan/ als entstehet nicht unbillig die Frag/ ob eine solche Gewohnheit zu billigen? Welche Frag wir mit dem Rœvenstrunck. d. Tr. c. 2. num. 8. & seqq. um deßwillen mit Nein beantworten/ theils/ weilen selbige den Betrügereyen Thür und Thor eröffnet/ und also der Gerechtigkeit und Billigkeit schnurstracks entgegen/ arg. Lev. 25. v. 14. 15. & 1. Thessal. 4. v. 6. theils/ weilen sie verursachet/ daß sich einer mit des andern Schaden bereichert/ so der natürlichen Billigkeit zuwider ist. per l. 14. ff. de Condict. indeb. theils endlichen/ weilen sie dem Nutzen des gemeinen Wesens selbst im Weege stehet/ gestalten sich viel besinnen werden/ an dergleichen Orten einen Kauff einzugehen/ dadurch dann die Handelschafften ins Stecken gerathen müssen. Vid. can. Erit. 2. dist. 4. & can. factæ. 1. dist. ead. Und hindert nichts/ wann man entgegen setzen wollte/ der Kauffer hätte sichs selbst zu imputiren/ daß/ indem ihm diese Gewonheit bekandt/ er sich nicht besser vorgesehen: dann wer wollte alle Mängel und Fehler der Pferd/ so die betrügerische Roßkämm so künstlich

zu verdecken wissen / in so kurtzer Zeit wahr nehmen? Und ob man gleich hier abermalen einwenden möchte / daß der Kauffer in dieses alles stillschweigend gewilliget / angesehen / er sich sonst an einem solchen Ort / in keinen Handel einlassen sollen / so dient jedoch hierauf statt einer Antwort so viel / daß die Obrigkeiten solche Gewohnheiten nicht leiden sollen / immassen dasjenige / was übel erfunden worden / zu meiden ist. v. Can. quæ contra. 2. Can. mala. 3. Can. si Consuetudinem 5. dist. 8. & cap. cum venerabilis l. X. de Consuetud. vornemlich wann solches wider das Göttliche und natürliche Gesetz lauffet. Vid. Wesenb. ad tit. 7. de LL. n. 9. Wiewolen man eine jedwede geringe Verletzung nicht zu achten hat / auch deswegen zu Vermeidung des alltäglichen Streitens und Zanckens wol etwas gewisses setzen kan / arg. l. 2. C. de Rese. vend. Wohin demnach die heutigs Tags gesetzte / und fast aller Orten variirende **Haupt-Mängel der Pferde** / zu referiren sind / davon wir hierunten noch weiters handeln wollen.

***

Das XXV. Capitel.

Hilperts-Griffe der Roßkämme / oder derer / welche die Pferde vortheilig und gar zu eigennützig verkauffen wollen.

Inhalt.

§. 1. Viele Stücklein der Roß-Verkäuffer. §. 2. Wegen des Alters der Pferde. §. 3. Der Augen. §. 4. Der Ohren. §. 5. Der Seiten. §. 6. Der Mäuler. §. 7. Des Athems §. 8. Der Schenckel. §. 9. Des Schwantzes. §. 10. Des Spattes oder Leistes. §. 11. Der bösen Hüfe. §. 12. Der vollhüfigen Füsse. §. 13. Der an der Seite unempfindlichen Rose. §. 14. Wegen des Lauffen und Parirens. §. 15. Wegen der nach Stutten thörichten. §. 16. Der Wasserscheuend- und selbiges liebenden: samt einem Poetischen Ausschweiff.

§. 1.

Dieses sind nun / wie wir sie im vorhergehenden Capitel beschrieben / solche Merck- und Kenn-Zeichen / deren man sich im Pferde-Kauff gantz sicher bedienen kan; und also würde das Pferdekauffen eine nit sonders gefährliche Sache seyn; wann kein Aber dabey wäre. **Aber** die Roß-Kämme / **Aber** die Pferdhändler / **Aber** diese Leute können jemand also über das Gebürg führen / daß sich mancher die Helffte seines Vermögens aus dem Beutel gewandert. Diese wissen der Pferde Mängel / nicht nur / wie insgemein die Verkäuffer thun / mit Worten zu verdecken / den Teufel zum Engel / den Kollerer generos, den trägen Gaul sittsam / und die gantz nichts nützige Schind-Märe zum herrlichsten Laudat venales zu machen. Dann in dem Pferd-Kauff gilt / was Tacitus sagt: Vitium seculi, virtus est, das ist / es ist so weit gekommen / daß der Betrug mit denen Pferden eine gelindere Auslegung / und die Filouterie den Namen der Galanterie, oder eines verzeihlichen Possens bekommt. Daher ich ein vollständiges Buch / den Melancholischten Aderlässer / ausgelassen lachend zumachen / davon schreiben wollte / wann wir nicht Papier und Zeit schonen müsten. Zu dem mag es auch deswegen unterbleiben: weil viel Laster / mit Beschreiben erst gelernet werden. Ja es dörfften wol gar die Herrn Roßkämme ihre Locos communes und sonderlich den Titel der verdeckten Mängel / aus unserm unschuldigen Discours bereichern. Dann bey ihnen heist mans nicht Betriegen / sondern der Kunst-Terminus heist **Behefften**. Dahingegen wann andere sagen wollen: **Ihr habt mich / wie ein anderer besch.** -- nun mehr höflicher / zu grossem Respect der Roß-Mackler / gesprochen wird: **Ihr habt mich beheffret.** Wann nun dieses Beheffren niemals was mehrers / als Geld anträffe / so möcht es / ob es gleich schlimm genug wäre / so hingehen; allein ich hab es öffters gesehen / daß ein so angehencktes ich wolte sagen / behefftetes Pferd / manchen schon um Leib und Leben gebracht hat. Wann nun das Behefften von einem guten Freund und Bruder (dann das ist jetzt die artigste Kunst / daß man die besten Freunde damit anführet) geschehen / so möcht ich wissen / was mir mein ärgster Feind thun könnte / und wie ers vor GOtt und der erbarn Welt verantworten wolte? So will ich dann etliche derer Betrug entdecken / ob ich gleich selbst nicht weiß / ob ich nicht nechst wieder von einem betrogen werde: weil keine Sache an Inventionen reicher / als der betrügliche Pferd-Verkauff ist. Ich will hier ein Pharus oder Warne-Thurm / vor denen Klippen seyn / ob sie gleich bißweilen ihre Wellen an meine Befestigung selbst anschlagen lassen. Genug wann sich etliche / durch mein gegebenes Licht / fürbey zu schiffen / warnen lassen; ob ich gleich für alle kein Mittel / eben so wenig / als ich alle Causen zu benennen oder deutlich zu beschreiben ein Register habe: dann Zeuxes und Apelles haben einander mit höchst-rühmlichster Ausübung ihrer Profession angeführet; aber die geübtesten Roßkämme betriegen sich offt einander selbst / ärger als der listigste Filou, den gestern erst in ihre Academie aufgenommenen Scholaren / über den Tölpel zu werffen weiß.

§. 2. Die erste Sorge betrüglicher Roß-Verkauffer gehet dahin / wie sie das Alter der Pferde verbergen / und weil wir oben für das beste Kenn-Zeichen der Jahre eines Rosses die Zähne vor allen gesetzet haben / so machen sie sich mit ihren Griffen an diese am ersten. Es ist niemand unwissend / daß je höher dieses Thier am Alter steigt (welches man an andern Thieren nicht so befinden wird) je weisser werden auch dessen Zähne werden: damit nun dieses Kenn-Zeichen verführerisch werde / so sind die Roßkäme alsobald gar säuberlich mit der Feilen / über die 12. vördern und zween Hacken-Zähne her; und stutzen sie so artig ab / daß ein zwantzig-jähriger Gaul für 9. oder 10. Jahr gelten muß. Allein man könnte mit eigentlicher Erkänntnus des Alters dennoch wol zurecht kommen / wann die schwartzen Tüpfflein / welche / oben auf den Zähn-Spitzen zu seyn pflegen / nicht mehr vorhanden. Zwar fressens die Pferde nach und nach ab. Wann aber der Ort / wo sie sonsten zu seyn pflegen / gelb oder gar weiß ist / so last euchs nicht ausreden / man ist mit der Feile darüber gewesen / und weil ihr schon eben nicht wißt / wieviel daran weg ist / so ist das gewis / daß man euch betriegen will. Wiewol sie trachten auch / daß man ihnen auch hierinnen nicht hinter die Sprünge kommen möge / wann sie denen Jahrreichen und gantz ausgeebneten Pferden das schwartze Zeichen / an die äusserste vörderste Zähne / durch Beyhülf betrogener Schmide / breñen lassen / oder selbsten einätzen. Aber ich will auch hier wider ein Vorschlags-Mittel an die Hand geben. Das natürliche fast wie ein eckigtes Teutsches Fünffe / das angekünstelte aber

te aber meinstens rund oder rundlich ist. Das von Natur sonsten sich erzeigende wird viel schwärtzer / als das erpracticirte seyn. Beym falschen wird man weissere / längere aber schmälere Zähne finden. Das rechte will sich mit kurtzen / breiten / und gelblichten Zähnen recommendiren.

§. 3. Damit die Herrn Roß-Verkäuffer die Mönsichtigkeit / oder die trüben Augen ihres recommendirten Pferdes verdecken / und die gerechte Sorge / es dörffte mit der Zeit gar blind werden / verbergē / so pflegen sie mit Aderlassen / Monatlichem Kern- oder Stül stechen / die Mäus auszuwerffen / das Fett in den Hölen über denen Augen zuschneiden / darneben mit Kräutern / Wassern / Salben / und andern Schmirer- und Künsteleyen / die Felle zuvertreiben / die Mängel zuverbergen / daß es gar schwer ist / ihnen diese Nuß aufzustechen. Mit Vertauschung nun seines vorigē Herrns / der gewißt / wie er das Roß gewartet / wird auf diese Weiß / auch das untadelich-scheinende Gesicht mit einem mangelhafften oder gar blinden vertauschet. Derowegen muß man gute Augen haben / die eigentliche Beschaffenheit der Augen eines Pferds / wann ein listiger Roßkamm künsteln will / zu erkennen.

§. 4. Ich weiß / daß an einem gewissen nahen Ort / ein Jud einen überaus schönen Klepper zu verkauffen gebracht / den er sehr hoch gehalten / und also nicht um so viel / als es eine Gesellschafft / die des Pferds habhafft zu werden willens war / geben wollte. Man asse indessen und tranck in der Stuben eine Zeitlang miteinander / und das Pferd stund im Stall: Mittler Weil entschliest sich einer aus der Gesellschafft / dem Juden das Pferd zu verschänden / weil er gar nicht näher mit dem Verkauff rucken wolt. Gehet derowegen hin / schneidet dem Roß ein Ohr ab: Unterdessen / da der Jud wieder in den Stall kam / und das blutende Pferd / und das abgeschnittne Ohr fand / wolt es niemand gethan haben / und ich wolte wünschen / der geneigte Leser solte das erbärmliche Geberden des Judens / und die possirliche Grimassen, benebenst dem tröstlichen Mitleiden / aller und jeder in der Compagnie, gesehen haben. Allein das Ohr war herab! Ein anderer hingegen / wolte von der gantzen Gesellschafft Satisfaction wegen eines seinem Pferd abgeschnittenen Ohrs haben / da doch nichts davon / sondern das eine Ohr nur unter die Halffter gestecket war. So ist dann an denen Ohren eines Pferds sehr viel gelegen: Zumalen da die lange Ohren ein Zeichen eines Eselhafftigen / trägen und faulen Mutes sind. Auch hierinnen sind die Roß-Täuscher oder Teutscher sehr sorgfältig / daß der Mangel verdeckt / und der Kauffer nicht möge abgeschreckt werden. Ach! sie stutzen die langen Ohren / doch gar zu artig und spitzig zu: Sie sind darzu mit besondern Eisen versehen / in solche fassen sie auritam obtusi capitis appendicem die langen Ohren: So können sie im Schneiden das rechte Maas treffen / und beyde Ohren einerley Grösse und Breite behalten. Es ist im übrigen auch bey lampend- und hangenden Ohren ein Ubelstand / den muß nun der Kauffer / wann er anderst den Beutel recht ziehen soll / nicht wissen. Daher muß hier der Haubt Gestübl und der kleine Rieme / womit man sie übersich bindet / das beste thun. Solte aber dieser Betrug (in dem bißweilen die Ohren so schwach sind / daß sie auch durch diese Aufhilff nicht startzen wollen) nicht angehen / so müssen die Ohren kurtz um / und gantz herab. Ob auch gleich das Roß ein Ertz-faules Thier ist / so putzen sie es doch mit Bescheren der Mähne also auf / daß es gantz geistig und munter aussihet: Und so staffiret / sagen sie / ist der Klepper erst aus Franckreich gekommen / und hat einen der prächtigsten Titel / zum Exempel Le tenez ferme, Halt-fest in-

des dasigen Königs Gestütte gehabt. Scilicet! Wer Ohren hat / der gebe denen Pferden desto besser auf die ihrigen Achtung / wann er diese Warnung von uns angehört.

§. 5. Die langseitigen Pferde geben uns ihre weiche und matte Natur zu erkennen: Eben das urtheilt man / wann es viel weisse Flecken auf dem Rücken hat. Wie helffen sie dann dieser übeln Recommendation? gar fein! damit der Rücken bedecket / und weder die Länge des Rosses / noch die weisse Flecken / gesehen werden / so legen sie ihm einen langen grossen Sattel auf. Wann der Rücken tieff ist / so muß der Sitz im Sattel hoch gemacht werden: damit der Reiter nicht wie in der Multern sitze. Derowegen wiederhol ich / was oben schon gemeldet worden: Man kauffe kein Pferd gesattelt.

§. 6. Denen Pferden mit dürren Mäulern / die auch hart-mäulicht sind (gestalten selten einer von diesen beyden Fehlern vorhanden ist / da man nicht auch den andern antrifft) legen sie ein neues Mundstück / mit vielen Kampf-Rädern oder Ringen / welche vorher wol mit Honig / Wolgemut und Saltz bestrichen sind / an. Dadurch muß das Maul in Schaum gebracht werden. Beisser noch zu helffen / legen sie ein eisernes Nasenband an. Dieses ist mit Leder überzogen / und soll aussehen / als wann es blosses Leder wäre. Damit auch das Pferd mehr als durch alle Gebiß / und Kinn-Reif gehalten werde / so nehmen sie ein Schnürlein / oder Kettlein / machens oben in die Stangen / da man die Kinn-Backen einmacht / und ziehens unten zwischen denen untern Lefftzen und Zähnen herum. Dabey müssen es die Puckeln so sehr verdecken / daß man wol Achtung haben muß / wann man auch diesen Handgriff mercken wolte. Wann aber der / welcher es gekaufft hat / sein neues Roß mit einem andern Mundstück reutet / so gehet es / ohne Aufhalten der gewichtigsten Arme / mit dem Mann durch.

§. 7. Den schwermüthigen Athem zu verbergen / scheinet ihnen eben so wol ein nöthiges Stück zu seyn / wann das unnütze Pferd viel gelten soll. Da muß es mit Kräutern und Artzneyen zu gehen. Da schlitzen sie ihnen die Naßlöcher auf / wie lang aber hilfft es? so lang bißweilen / biß es ein Herr bekommt / der so mit Betrug nicht umzugehen weiß.

§. 8. Die Schenckel sind der Grund / darauf ein gutes Pferd bestehet / und an denen muß man keinem Haupt-Fehler haben / dann da sind sie gar zu sichtbar. Wann nun ein Pferd / welches eben so alt nicht ist / einen Mangel / es sey fast wo es will / bekommt / so müssen die Füsse davon wissen. Da gibt es dann Fuß-Gallen / Schifferbein / Stein-Gallen / Rappen / Mauchen / durchgehende Gallen / Spatt / Leist / Straubhuf / welche die kalten Flüsse zum Ursprung haben. Hic Rhodus, hic saltus, da gilt es der Kunst / bey denen Roß-Täuschern / wiewol es auch daran nicht fehlt. Diese kalten Flüsse treiben sie von den Schenckeln auf eine Zeitlang / vermittelst der Salben und des Brandweins. Das Feuer muß / weil sonst die Cur zu sichtbar würde / davon bleiben. Als lang man nun ein Pferd wartet / und mit dem Gebrauch dieser Mittel anhält / so lang kan man des Pferdes Schenckel-Mangel noch bergen. Aber es bediene sich einer dieser Pferde zu Tagreisen oder sonsten schweren Arbeiten / und sehe mir hernach nach den Schenckeln! O wie wird er befinden / daß die vorigen Gebrechen alle heraus brechen. Indessen sind sie zu frieden / wann das Besseln nur so lang / biß das Pferd verkaufft ist / halten mag.

§. 9. An der Schwachheit der Ribben des Schwanzes hanget die Schwachheit des Rückens. Wie verstecken sie

sie dann diesen Mangel? Sie schneiden ihm die Nerven / welche aus dem Rückgrad dahingehen / inwendig der Ribben ab. Dadurch wird diese so steiff / daß sie keiner zu biegen vermag. Oder sie greiffen zum andern Mittel / schweifen das Pferd fein hübsch auf / und putzen es wol mit Federn auf.

§. 10. Wann ein Pferd den Spatt oder Leist hat / und vom Stall abgehend mit denen hintern Füssen rücket / und zerkratschet (dann wann sie mit dem Spatt oder Leist behafftet / so gehen sie so weit auseinander) so muß es vorher / ein wenig und so lang biß es warm wird / geritten werden / so ist gleich das Rücken so bald nicht zu bemercken. Da ist nun Acht zu geben / wie es anfangs aus dem Stall gehe.

§. 11. Wann das Pferd-Hüfe viel Ringe hat / daher man die bösen Hüfe kennet / so wissen sie / damit das Huf fein eben und glatt werde / dieselbigen gar manierlich weg zu feilen. Wann auch der Huf schon einen Bruch / Löcher oder Horn-Klüffte hat / so verstreichē sie dieselben mit Wachs / Wagenschmier oder Pech / darnach schwärtzen sie / oder spicken auch den Huf. Aber man reibe nur mit einem warmen Tuch daran / so wird sichs bald weisen.

§. 12. Die vollhüfigen Rosse müssen / auf Befehl der betrüglichen Roßkämme (ich rede aber allezeit / wann ich so rede / denen ehrlichen nicht zu nahe / sie haben sichs auch nicht anzunehmen) auf Leder oder Filtz beschlagen werden. Da wird dann Leder oder Filtz gar genau deswegen zu geschnitten / damit man den Possen / dann kein Betrug soll es seyn / auch wann man schon des Pferdes Fuß aufhebet / nicht mercken möge. Es wäre eine stattliche Sache für die Roß-Täuscher / wann sich die Pferde im Frühling und Herbst nicht häreten / da dann die weissen Haare weg gehen: So würde die Kunst länger halten / wann sie denen Pferden / die dergleichen von Statur nicht hatten / weisse Zeichen an Stirn und Füsse machen. Allein man braucht eben so gar spitzigs Gesicht nicht / hinter diesen Lauten-Griff zu kommen.

§. 13. Es gibt bißweilen so gar träg und matte faule Rosse / daß man sie weder mit Spitzruthen / noch scharffen Spornen / so hefftig man auch auf sie einstürmt / von der Stelle zu bringen / also dem Rößlein / welches für die Soldaten zu reiten gar einen spitzigen Sattel hat / ähnlich sind. Das muß nun ein Kauffer auch nicht wissen / der Handgriff ist dieser: Sie schärffen ihm die Seiten mit einer Aßuiten auf / in diesen Ritz reiben sie Venedisches gestossenes Glaß. Hernach lassen sie es verheilen. Allein es ist doch auch an der Seite / mit fürsichtiger Beguckung zu mercken.

§. 14. Es sind viel Pferde anzutreffen / welche weder lauffen / oder wann sie lauffen / nicht pariren wollen. Jenes widersetzet sich; wann man aber zwey oder drey vorlauffen läßt / so gehen sie endlich mit. Das Practiciren diese Leute gar offt / aber es ist auch leicht zu mercken. Dieses nemlich / welches nicht pariren will / wird so bemäntelt. Es wird einer dem Pferd / wegen der greulichen Prügel-Suppen wol bekandter / oben an die Carrera aufgestellt / der hat zuzusehen wann das Pferd pariren sollen / und zuzuschreyen / oder ein solches Zeichen / woran das Pferd vorher gewöhnt worden / zugeben / dabey es erkennen kan / es müsse innen halten / oder nach der alten Weise entsetzlich geprügelt werden. Eben so machen sie es / wann ein Pferd nicht auf eine gewisse Seiten gehen will.

§. 15. Des Caſtriren oder Wallachens bedienen sich diese Leute an ihren Pferden / wann sie gantz toll und rasend nach denen Stutten sind. Die müssen nun ein hartes / mit greulichen Prügel-und Schlagen / über sich ergehen lassen / da ist ein Toben und Geschrey / damit das arme Thier / wo es etwan die alte Begirde will mercken lassen / in Furcht gesetzet und in den Wahn / mit frischen Schlägen angefallen zu werden / gebracht werde.

§. 16. Den letzten Mangel / welchen wir anzuführen entschlossen / und welcher darinn bestehet / daß sich das Pferd gern im Wasser niederlegt / verdecken sie mit dieser Finesse: Dem Pferd dessen gewohnte Unart zu nehmen / so reiten sie über Hals und Kopff / mit Stossen / Schlagen und Schreyen / in aller Behendigkeit / durch das Wasser: Weil nun dergleichen Pferde schon offt / mit Peitschen und Prügeln gewitzigt worden / so gehet es durch das Wasser quasi per saxa, per ignes, als ob der Zuchtmeister oder Feuer hinter ihm her wäre. Und so viel auch von denen Hilperts-Griffen / und betrüglichen Stücklein derer Roß-Verkäuffere / und zwar nur von denen / welche gar sehr frequentirt werden. Im übrigen darff niemand meinen / als ob deren nicht mehr wären: dann es sind deren so viel / daß ich sie nicht zehlen kan. Und ob ich mich gleich vermessen könnte / ich hätte mein Lebetag sehr viel dergleichen Griffe entdecket / so dörfft ich doch nicht in Abrede seyn / daß die Leute / so gar nachdencklich und sinnreich in ihrer Profession sind / daß ich selbst noch alle Tag angeführet werden kan. In Summa / ich will die Zahl dieser schöner Kunstgriffe mit Herren Rachels Worten / ein Poetisches Untermarck zu machen / anführen und aussprechen:

Und wer kan alle Griff des Pferd-Betrugs aussprechen?
Es sind der Künst so viel / als Teutschen in den Zechen.
Als Haasen in dem Busch / als Prahler ohne Mut /
Als Huren ungedeckt / als Junckern / ohne Gut.
So viel als Morenland / hat Nockernuß und Affen /
Als Läuse bey dem Krieg in alten Röcken schlaffen.
Als Mücken in der Lufft / zu Hofe falsche Ehr /
Als Titel ohne Grund / und sonsten nichtes mehr.
So viel als Löcher sind / in einem härnen Siebe /
Als Schneider zu Pariß / als auf der Mühlen Diebe.
Als England gute Schaf / als Schweden Steine trägt /
Als Fikgen schwartze Flöh mit beyden Daumen schläge.
So viel als Härlein stehn / auf dicker Zobels Mützen /
Als Sperling in dem Lentz / als Frösch in allen Pfützen /
Als Köpfe sonder Hirn / als Tropffen in dem Rhein /
Als Flüche bey dem Spiel / als Narren bey dem Wein.

Hieraus kan nun ein jeder das Facit gar leicht ziehen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXV.

IN dem vorhergehenden Cap. haben wir von dem **Roß-Kauff** oder **Roß-Tausch** insgemein gehandelt / auch was darbey zu beobachten / angefüget; Nun wollen wir auch mit wenigen den **Kauffer** erin-

erinnern / wie derselbe sich zu verhalten / und für den Betrügereyen der **Roßkämme** oder **Roßhändler** / vorzusehen habe.

Zuvorderst nun und (1.) hat derselbige sich wol in Acht zu nehmen / daß er seine Augen aufthue / mithin nach denienigen Mängeln der Pferde fleissig sehe / welche in die Augen leuchten / eingedenck / daß wann er sich hierinnen anführen und betrügen lässet / ihme nicht zu helffen seye. v. l. 14. §. 10. ff. de Ædil. Edict. immassen die Erklärung der Menschen ohnvonnöthen / wann der Fehler selbsten in die Augen leuchtet / l. 1. §. si intelligatur. 6. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. Lib. 21. tit. 1. th. 19. & Donell. lib. 13. Comment. cap. 3. dahero dann die Rechtlichen Verordnungen / davon wir hieroben Meldung gethan / allein von denjenigen Kranckheiten und Mängeln reden / die man nicht gewust / oder auch nicht wissen können ; keines wegen aber eines dummen Kauffers / der bey hellem Tag nicht gesehen / Unwissenheit für entschuldiget annehmen wollen. l. 55. ff. de ædil. Edict. als welcher sich selbsten zu imputiren / daß er seine Augen nicht besser aufgethan hat. vid. cap. damnum. 86. de J. R. in 6. & l. 203. ff. de R. J. Und hieher gehöret die Glossa **des Sächs. Weichb.** ad art. 97. welche von dieser Sach also redet : **Der Verkauffer muß dem Kauffer in allerley Kauffmannschafft / daran Wandel ist / gewehren nach Kauffmanns-Recht / es ist aber solches zu vernehmen vom verborgenen Wandel / der unbeschaulich oder unsichtig ist.** Dahero dann der Kauffer / wann er ein Pferd gekaufft / so vollhüfig ist / den Verkauffer deswegen nicht belangen kan. vid. omninò Richter. p. 2. dec. 95. n. 26. & Rœvenstrunck. d. Tr. c. 2. n. 8. & 9. Petr. Surd. Dec. 146. n. 1. usque ad n. 19. Speidel. Specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. *quando verò* Nächst dem soll sich (2.) auch ein Kauffer hierinnen wol vorsehen / daß er sich von dem Verkauffer nicht bereden lasse / einen Mangel wormit das Pferd behafftet / und der ihm auch angezeiget worden / insonderheit zu excipiren und auszunehmen / eingedenck / daß / so er hierein einmal gewilliget / und sich aus Unverstand darzu bereden lassen / er hernachmals / wann es ihn etwan gereuet / wider den Verkauffer keinen Regress haben könne. l. 14. §. 9. l. 48. §. 4. ff. de Ædil. Edict. Add. Mynf. 1. O. 56. n. 9. & Rœvenstrunck. d. tr. c. 3. n. 12. Eine andere Beschaffenheit hat es / wann der Verkauffer die Kranckheit oder den Fehler gering gemacht / und solcher Gestalt den einfältigen Kauffer zum Handeln beschwätzet / mithin dessen ungeachtet betrogen hat / dann weil diesem seine Einfalt nicht schädlich / jenem aber sein Betrug nicht verträglich seyn soll / als kan der Kauffer (wo fern er nur keine gar zu grosse affectirte Einfalt und Unwissenheit von sich verspüren lassen / welche den Rechten nach für eine wissentliche Handlung gehalten wird. v. l. 55. ff. de Ædil. Edict. & l. 213. §. 2. & l. 223. pr. ff. de V. S.) das solchergestalten erhandelte Pferd dem Verkauffer wol wieder heimschlagen. Rœvenstrunck. d. tr. c. 3. n. 13. & 14. Welches auch in diesem Fall beschehen mag / da der Verkauffer den Wandel / wormit das Pferd behafftet / verschwiegen oder dissimuliret / und dem Kauffer hiervon keine Nachricht ertheilet / oder auch / wann er obscur und undeutlich geredet / und mit der Sprach nicht recht heraus gewolt hat / angesehen so dann zu vermuthen / daß solches mit der Intention, den Kauffer zu hintergehen / beschehen seye. v. l. quæritur. 14. §. si venditor. 9. in f. ff. de ædil. Edict. Add. Cornæ. conf. 81. col. 2. V. 3. Alex. conf. 14. n. 4. V. 5. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. ***venditor.*** &c. Rœvenstrunck. d. cap. 3. n. 10. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 8. & q. *ubi præjudicia.* Ob aber der Verkauffer diese Wort gebrauchet / **gesund / aufrichtig / und ohne einigen Pferds-Mangel** / &c. oder ob er schlechter Dingen / und ohne Gebrauchung solcher Wort dem Kauffer ein mangelhafftes Pferd angehänget hat / daran wird in der That wenig gelegen seyn : Angesehen er in beeden Fällen wider die Rechtliche Satzungen handelt / als welche wollen / daß der Käuffer nicht hintergangen / sondern ihme **Kauffmanns-Gut** gegeben werden solle / l. 1. §. 1. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. Gleicher Gestalten ist auch hieran nichts gelegen / ob der Verkauffer den Mangel an dem Pferd gewust oder nicht ? Donell. lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. Immassen es genug / daß das Pferd nicht also beschaffen ist / wie es die Redlich- und Aufrichtigkeit unter denen contrahirenden Partheyen erfordert / oder wie es versprochen worden. Zudem soll ein jeder Verkauffer billich die Beschaffenheit seiner Sach wissen / l. 1. §. 2. ff. de Ædil. Edict. als welcher schon hierinnen sich strafffällig gemacht / daß er seine eigene Sach nicht besser erkennen lernen. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 17. Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 994. n. 9. Berlich. p. 1. decis. 77. n. 2. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 17. & seqq. Jedoch ist hierbey dieser Unterschied zu mercken / daß / wann der Verkauffer um den **Wandel** gewust / er dem Kauffer für allen aus solcher Handlung entspringenden Schaden stehen müsse / l. 13. pr. l. 21. §. 3. ff. de A. E. V. l. 1. C. de ædilit. act. Add. Mynf. 1. O. 56. n. 7. & Wesenb. ad tit. ff. de ædil. Edict. n. 7. wofern er nur dessen von dem Kauffer überwiesen wird. Caballin. de ædilit. act. cap. 2. n. 24. & Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 19. Da im Gegentheil derselbige / so fern er um solchen Mangel nichts gewust / für den übrigen Schaden nicht stehen darf / sondern nur dasjenige / was er am Kauff-Schilling zu viel empfahen / wieder hinaus geben muß. Donell. lib. 13. Comment. cap. 3. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 17. Dahero einem solchen Verkauffer zu rathen / daß er die verborgene Fehler sämtlichen excipire / mithin mit dem Kauffer sich dahin vereinige / daß er einiges Mangels halber / welcher künfftig hin an dem Pferd zum Vorschein kommen möchte / nicht gehalten seyn wolle. Caball. d. l. n. 19. Massen er so dann nicht mehr wird angefochten werden können / in Erwegung der Kauffer einen dem Verkauffer verborgenen Fehler / freywillig auf sich genommen hat. v. l. cum donationis. 34. C. de Transact. Gleichwie aber vorbemelde Cautel nur in diesem Fall angehet / wann der Verkäuffer von denen excipirten Wändlen nichts gewust / also hat es eine andere Beschaffenheit / wann er hiervon gute Wissenschafft gehabt hat / angesehen ihm so dann selbige nichts helffen kan / v. l. 14. §. pen. & ult. ff. de ædilit. Edict. & l. 6. §. 9. ff. de A. E. V. Add. Surdus. decis. 196. n. 8. & 9. Azo in summa Cod. de Ædil. act. & Schrader. ad tit. Inst. de Emt. vend. n. 130. Und hieher gehören die Rechtliche Verordnungen / welche insgemein dahin gehen / daß man dem / so hintergangen worden / nicht aber diesem / so selbsten andere hintergangen / heiffen / l. 1. §. 2. ff. ad SCt. Vellej. Nicht weniger / daß niemand seine gebrauchte Gefährde einigen Vortheil bringen solle / l. 1. ff. de dol. mal. Dahero dann der **Schöpffen-Stuhl zu Jehna** / anno 1625. im Monat August bey dem Richtero-d. decis. 95. n. 10. In einer solchen Begebenheit / auf Ansuchung **Hannsen Klippendorffs zu Laubach** / also gesprochen : **Wann ihr gleich Michael Ligen / nach Inhalt seines fünfften und sechsten Bewaißs** Articuls / **das** articulirte **Pferd um 51. Thaler** / **mit solchem Geding abgekauffet hättet / daß er Verkauffer / euch solch Pferd nur vor die Haubt-Mängel**

gel (als vor rotzig / gestohlen und haarschlechtig) ein Rechts-beständige Lands-Gewähr seyn wolte / und ihr solchen Kauff-Recess eigenhändig unterschrieben: Dennoch aber / weilen dergleichen Pacta und Bedingungen demjenigen Verkauffer / so den Mangel / welchen das Pferd / oder andere verkauffte Sachen vorhin gehabt / gar wol gewust / und doch solchen wissentlich / und betrüglicher Weise verschwiegen / keines Wegs zum besten und zu statten kommen / oder zu seinem Vortheil gereichen soll / weil Vermög der Recht der Verkäuffer bey dem Contract dergleichen Mängel dem Kauffer ausdrücklichen anzuzeigen verpflichtet / dann sonsten ihm durch Verhählung der Mängel ein betrügliches und vortheilhafftiges Gemüth beygemessen wird / welches dann allhier um so viel desto mehr statt findet / da euer Verkauffer Michael Litz vornemlich / und sein Leykauffsmann Caspar Röhe wegen des Orts / da es zuvor gestanden / gantz unbeständig / und widerwärtige Reden geführet / und diß dazu kommet / daß der junge Dietrich Weisselbach ausdrücklichen bekundschafftet / daß eben diß Pferd zuvor Casper Märten gewesen / dahero auch auf seine euch widrig gethane Aussag wenig zu bauen: Als erscheinet aus diesen und andern Motiven und Ursachen so viel / daß / wofern eure abgehörte Zeugen ihre summarische Aussag zuvorderist mit einem leiblichen Eyde bestärcken würden / euch mehrermeldter Michael Litze / seines verführten Gegen-Beweises ungehindert / dieses verkauffte mangelhafften Pferds halben ad interesse verbunden / und demnach allen verursächten Schaden und Unkosten / auf vorhergehende Richterliche Moderation zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen Add. Rœvenstrunck. dict. cap. 3. num. 15. Indem aber die vorhergehende Lehre die Wissenschafft und Verhehlung des Mangels tadelt / als wird man im Gegentheil dem Verkauffer nicht beykommen können / wann er einen gewissen Mangel / wormit das Pferd behafftet / dem Kauffer angezeiget / und denselben mit dessen Genehmhaltung excipiret hat / als worvon obgemeldte Doctrin nicht zu verstehen ist. Ita Cœpoll. in l. 14. §. si venditor. n. 8. 10. & seqq. ff. de ædilit. Edict. Alex. cons. 14. num. 5. V. 5. Com. cons. 81. Col. 2. V. 3. Caball. de ædilit. act. cap. 2. num. 24. & Petr. Surd. d. dec. 146. num. 9. Ob aber derjenige den Mangel genugsam angezeiget / und sich also für denen obgemeldten Rechtlichen Verordnungen zur Genüge sicher gestellt / welcher auf Befragen / was das Pferd für Mängel habe / lächlend geantwortet / daß es blind / mohnsichtig ꝛc. seye / mithin unter andern erdichteten Fehlern / auch diesen / mit welchen das Pferd in der That behafftet gewesen / genennet hat / so / daß der Kauffer dafür gehalten / daß weilen der Verkauffer jene Mängel nur Scherzweis hergesaget / es würde gleichermassen auch dieser nicht an dem Pferde zu befinden seyn? Lässet sich bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich anfragen: welche Frage wir nachfolgender massen beantworten / daß diese Benamsung der Mängel aus einer boßhafftigen Gefehrd herrühre / wol folglich mit der Intention beschehen seye / damit der Kauffer desto sicherer im Kauffen fortfahren / hingegen der Verkauffer den Mangel / so der Kauffer sonder Zweiffel gesehen hätte / bedecken möchte / deßwegen dann ein solcher Contract wegen Abgang des beederseitigen Consensus, absonderlich aber / weilen gleich zu Anfang desselben eine Gefehrd oder List gebrauchet worden / für null und nichtig zu halten seyn wird vid. Caballin. de ædilit. act. c. 2. num. 27. Rœvenstrunck. c. 3. num. 16. & Richt. p. 2. dec. 95. num. 9. Gleichermassen kan auch in diesem Fall ein Verkauffer angesprochen werden / wann er zwar kein mangelhafftes Pferd verhandelt / jedoch aber durch seine falsche Commendation oder Herausstreichung selbiges um einen weit höhern Preiß hinausgebracht hat / l. 13. §. si venditor. 4. ff. de A. E. V. angesehen dasjenige / was zur Herausstreichung einer Sach in dem Kauff-Contract gesaget worden / den Verkauffer verbündlich machet / d. l. 13. wann nur solches von dem Kauffer selbsten nicht hat wahrgenommen werden können. l. 43. pr. ff. de C. E. V. Dahero dann der Schöppen-Stuhl zu Jehna bey dem Richtero d. decis. 95. num. 20. hierinnen abermalen also gesprochen: Ist am nächst-verschienen H. Christtag Jacob Lauffmann von Stibritz gegen Eberstatt zu euch in euer Haus kommen / und angezeiget / wie er daheim ein gut starck Pferd / seines Alters im achten Jahr hätte / damit könnte er fünff Jehnische Scheffel Korn über Berg und Thal führen / gienge gar wol im Karn / wäre ein wenig laß / aber sonsten ohne Mangel / und daß ihr nicht zu zweiffeln / so wäre er denselben Tag zum hochwürdigen Sacrament gangen / deßhalben ihr ihm gewißlich zu trauen / daß er euch nicht betriegen / sondern wie ein ehrlicher Mann darmit verwahren / und es euch gewähren wolte: Darauf ihr mit ihm getauschet / und vierthalb Gülden zugegeben / aber hernacher so viel befunden / daß es mit dem Pferd viel anders beschaffen / immassen da ihr am nächst-verschienen Donnerstag dasselbe in Karn gespannet / und 7. Jehnische Viertel Korn aufgeladen / es mit grosser Mühe von Eberstadt anhero nach Jehna fort bringen können / auch solch Pferd nicht allein 8. Jahr / sondern wol noch eins so alt / und sonsten nichts tüchtiges daran / dahero ihr dann dergestalt / wie Jacob Lauffmann fürgegeben / nicht verwahrt. Da es nun euren Bericht nach also bewandt / mehrgemeldter Lauffmann auch dessen geständig / oder zu überweisen / so ist derselbe euer Tauschmann sein Pferd wieder anzunehmen / und euch dargegen das eurige samt der Zugab / und da er nichts erhebliches darwider vorbringet / die verursachte Unkosten auf Richterliche Ermässigung folgen zu lassen / und zu erstatten schuldig. V. R. W.

Uber dieses hat sich 3.) der Kauffer hierinnen wol fürzusehen / daß / wann er von dem Mangel des erkaufften Pferds noch vor Bezahlung des Kauffschillings Wissenschafft bekommen / er ja nicht etwas an demselben bezahle / gestalten er sich hierdurch so viel præjudicirte / daß er hernach keinen Regress mehr wider den Verkauffer haben könnte / arg. l. 2. C. de his, quæ vi & met. caus. l. 8. ff. de Condict. ob turp. caus. vid. Caballin. de ædilit. act. num. 11. Rœvenstrunck. d. c. 3. num. 28. & Mev. p. 4. dec. 50. Und dieses um nachfolgender Ursach willen / weilen durch sothane Bezahlung der Kauffer den Mangel an dem erhandelten Pferd zu approbiren scheinet. arg. l. 48. §. 3. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19.

Nicht weniger hat 4.) der Kauffer dieses wol in Acht zu nehmen / daß er ein solches mangelhafftes Pferd nicht einem andern verhandle / gestalten er hierdurch ebenmässig solchen Mangel approbirte / mithin so viel zu wegen brächte / daß er das verhandelte Pferd seinem Verkauffer nicht wiederum heimschlagen kan / l. 17. ff. de Eviction. ohnangesehen er solches um einen geringern Preiß an den Mann gebracht hätte / dd. ll. Add. Mev.

p. 4. dec. 341. Es wäre dann / daß er erst nach der beschehenen anderweitigen Verhandlung von solchem Mangel Kundschafft eingezogen/und ihm deßwegen das Pferd von seinem Kauffer wieder heimgeschlagen worden / dann weilen in diesem Fall keine Renunciatio Juris oder Verzeihung seines Rechtens von ihm zu vermuthen / als kan er / der beschehenen Verhandlung ohngeachtet / solches Pferd seinem Verkauffer wol wieder heimschlagen. Mev. c. l. n. 5.

Endlich und 5.) hat der Kauffer auch hierbey dieses zu beobachten / daß / wann ihm vielleicht aus wahrscheinlichen Umständen ; Item aus dem gemeinen Ruff / und andern Muthmassungen / ein Argwohn beygebracht wird / daß das Pferd schad- oder mangelhafft seye / von dem Verkauffer sothanen befahrenden Mangels halber / genugsame Caution begehre / welcher / wann er sich hierzu binnen zweyer Monaten nicht einverstehen / noch solches besorglichen Mangels halber / oder auch um deswillen / was er zu gewähren versprochen / oder was sonsten üblich und gewöhnlich ist / nicht caviren wolte / so kan binnen vorgemeldter Zeit auf die Wiederheimschlagung des Pferds / innerhalb sechs Monat aber auf die Schäden und Unkosten geklaget werden / l. 28. ff. ibique Brunnemann. de ædil. Edict. Da dann nicht gefraget wird / ob das Pferd mangelhafftig gewesen oder nicht? sondern allein dieses genug ist / daß er die geforderte Caution abgeschlagen habe / deren sich doch ein ehrlicher und aufrichtiger Mann nicht entäussern kan. Rœvenstrunck. d. Tr. cap. 6. n. 7.

Das XXVI. Capitel.

Vom Ubelstand und Laster der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Gegeneinanderhaltung der Widerspiel dienet zur Erkänntnus der Sachen. §. 2. Leibs-Mängel. §. 3. Untugenden, Beym Beschlagen. Bey den Sporn. §. 4. Wältzeln. Eis- und Wasser-scheu. §. 5. Schlagen und Beissen. §. 6. Kollern. §. 7. Wegen der Haudt-Mängel / Anweisung in die Juristische Anmerckungen.

§. 1.

WEr eine Sache wol will verstehen und kennen lernen / der thut zwar wol / wann er sich dieselbe nach ihren Vollkommenheitē beybringen läßt / wie wirs oben / bey Beschreibung eines großmüthigen Pferdes gethan haben. Allein wann man eine Sache / wie sie nicht seyn sollte / fürstellt / und also das Widerspiel durch Widerspiel lehret / so wird sie dem Gedächtnus viel besser bleiben. Und die Höflichkeit der Sitten läßt sich zwar gut aus Erasmi Büchlein de Civilitate morum begreiffen / aber dem Gedächtnus und dem Willen viel nachdrücklicher aus dem Grobiano fürstellig machen. Und ich hab viel mehr Leute bessern gesehen / wann man ihnen fürgestellet / wie heßlich diß und jenes stehe; als wann man ihnen viel von der Fürtrefflichkeit des Wolstandes fürgeprediget hat. So wollen wir dann die üble äusserliche und innerliche Beschaffenheiten eines Pferdes vor die Augen mahlen. Gleichwie ein schön Pferd mit einem dünnen Kopf / mit kleinen spitzigen Ohren / die fein nahe bey einander stehen; mit einem feinen / dünnen / langen Schwanen-Hals begabt seyn muß / so halte einer nur die widerwärtigen Adjectiva dargegen / so hat er ein heßliches Pferd mit einem fetten / dicken Kopf / fein plump / lange / fein weit voneinander steheuden Ohren / die matt daher hangen / wie einem Arcadischen Klepper ; mit einem dicken / kurtzen / fetten Speck-Hals. Will er mehr haben / so gehe er die oben von uns beschriebene Gliedmassen an einem schönen Pferd des gantzen Leibs / nacheinander durch / so hat er ein Winckelmaas / nachdem er die Proportion eines heßlichen Pferdes auf ein Haar abtheilen kan.

§. 2. Die Mangel des Leibs an einem Pferde / welche man Kranckheiten nennet / sind entweder zufällig / oder erblich. Zufällige heissen wir alle diejenige / welchen die Pferde ungefehr unterworffen / und für welchen sie stündlich in Gefahr sind. Die Erblichen heißt man solche Gebrechen / die sie von den Eltern empfangen / wo von man sie so leicht nicht befreyen kan. Hierunter zehlen wir Speck-Hälse / schlimmes Gesicht / schweren Athem / volhüfige / flüssige Schenckel und dergleichen.

§. 3. Die Untugenden / womit viele Pferde beschlagen sind / fallen mir für dieses mal in der Ordnung und Anzahl ein : Wann sie sich nicht sattlen oder zäumen lassen. Das gibt ein schlechte Kurtzweil / wo man eiligst aufzubrechen / und bißweilen seine Ehre / Gut oder Leib und Leben / nur um eine Viertel-Stund erhalten könnte. Eben so viel thut es / wann es nicht aufsitzen lassen will. Wann nun einer offt absitzen / und etwan ohne Vortheil und Behülffen seyn muß / so wird er / an statt meiner / das Unglück / welches er mit seinem Roß ausstehet / weitläuffiger beklagen. Sitzt man zu Pferd / und das Pferd ist / auf zwo Arten / Sporn-flüchtig ; Erstlich / wann der ungeschickte Reuter sein plump mit dem Sporn darein haut / und / bey nicht herumgehendem Rädlein der Spornen / das Roß / so irr / scheu und furchtsam macht / daß denen Pferden ein ängstiges Strampfen / und eine Furcht für jedem Ort / unter einem solchen Sporn ankommt / so reissen sie mit dem Reuter aus / der hat dann offt grosses Glück / wann er mit dem Leben davon kommt. Fürs andere sind die Pferde auch nicht selten / welche gar keinen Sporn vertragen können / sie fahren / bey dem geringsten Sporn-Kützel / jäh auf / als ob sie aus der Haut fliegen wollten. Will man ihm mit dem Fuß helffen / und ein Zeichen geben / daß sie sich auf eine andere Seite wenden sollen / so wollen sie abermal dem Sporn aus dem Gesicht fahren / und der Reuter mag sich in Acht nehmen. Das Widerspiel dieser gar zu kützlichten Pferde ist / wann sie gleichsam wider alle Spornstiche fest / und durch die grosse Gewalt mit Spornen nicht zu züchtigen sind. Wann dergleichen Pferde an einem Karn ziehen / so sind sie ihren Qualitäten nach befördert.

§. 4. So wenig die Furcht für Eis und Wasser / an einem Pferd zu loben / so ein grosser Mangel ist es / wann es sich gern im Koth und im Wasser wältzet. Wer ein sauberes Kleid an hätte / und seiner Liebsten einen Trab schencken wollte / der sollte bey einem Pferd / welches gerne den Rücken im Koth umsudelt / übel ankommen / und seinem Schatz wol in der grossen Melancholey zu lachen machen. Wann aber das Pferd aufs Eis kommt / und sich gleich bäumet / und herumdrehet / auch wider alle Gewalt zuruck gehet ; oder wann es auch durch ein feuchtes Wasser nicht gehen will / so bleibe man zum Reisen nur mit ihm daheim. Nicht viel / doch etwas besser sind die

die Stettigen / welche bißweilen einen Laun bekommen / und nicht fort zu bringen sind / biß man absteiget / und den eigensinnigen so lang führet / biß ihm der Stutz vergangen.

§. 5. Einer unter denen Mängeln ist auch / wann ein Roß / so wol nach seines Gleichen / als nach einem Menschen gerne schlägt. Wer es brauchen wollte in einer gewissen Ordnung zu reiten / der würde an statt dessen alle Confusion anrichten. Gemeiniglich ist bey dem Schlagen auch das Beissen. Die Pferde-Wärter haben es bey denen am schlimmsten. Ich hab einen Roß-Händler gekennet / welcher so geschlagen / und von seinem eigenen Pferd ums Leben / wie Actæon von seinen Hunden / gebracht worden. So weiß man auch bißweilen solche Pferde / welche / was sie mit denen Zähnen ergreiffen / unter sich drucken / und mit denen vordern Schenckeln zertrampeln. Dieses Laster wird mit dem Alter des Pferdes stärker. Daß sie endlich gar / bey Vermerckung eines andern noch entfernten Pferdes / schnarchen / und scharren / und strampfen / als ob sie von Sinnen kommen wollten. Sie sind nichts desto weniger verzagte Rosse / und haben die Art der Menschen / von welchen man sagt: **Viel Geschrey / und wenig Wollen.** Ist ein Pferd schreckig und scheu / so ist es auch verzagt. Wer nicht gern auf der Reiß Bergab / oder in einen Graben oder Morast stürzen / über eine Brücke fallen / oder wer sonsten tausenderley Unfälle vermeiden will / der meide ein solches Pferd. Bißweilen trägt auch ein flüchtiges oder furchtsames Roß seinen Besitzer unter seine Feinde / unter die Rauber / oder sonsten dahin / wo er am allerentferntesten gerne wäre. Die bäumenden Pferde / wo sie es zu hoch machen / können zuruck schlagen / und derjenige / welcher darauf sitzet / kan entweder ein gebrochener Mensch / oder gar um das Leben gebracht und zerquetschet werden.

§. 6. Der letzte Mangel / den ich anführen will / ist das Kollern / der überaus gefährlich / und eine Raserey unter den Pferden ist. Wiewol die recht rasend sind / solches fort treiben / biß sie sich zu todte rasen. Das Kollern aber ist / wie Ira bey denen Lateinern / furor brevis, kommt einem Pferd jäh an / das muß man austoben lassen / und man weiß / daß nach passirter Schwermüthigkeit / das Roß wieder gantz geschlacht und sittsam werde. Bey manchen Pferden soll es vom Tollkraut kommen. Man suchet diesen Mangel abzuhelffen / wann ihnen die Koller-Ader zwischen denen Ohren geschlagen wird / und man ein gespaltenes Holtz in ihre Nase steckt. Auf diese Weise zapfet man ihnen viel Blut ab / aus dessen Uberfluß viel von diesem Mangel entstehet.

§. 7. Was sonsten von denen Haubt-Fehlern / item welche bald da / bald dort / dafür gehalten werden / und wodurch man den Pferde Kauff retractiren kan / zu melden wäre / das wird die nächste Rechts-Anmerckung geben. Aus der sich der geneigte Leser gleich Raths wird erholen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XXVI.

NUn müssen wir auch denen **Wändeln / Mängeln** oder **Fehlern der Pferd** etwas nähers tretten / und bey denselbigen anzeigen / wie nicht allein um solcher willen ein Pferd dem Verkauffer wieder heimgeschlagen / sondern auch nach bewandten Umständen etwas von dem Kauff-Schilling zuruck behalten / oder / wann derselbe schon völlig bezahlet worden / hinwiederum zuruck begehret werden könne. **Was nun das Heimschlagen oder Wiederzuruckgeben der Pferde belanget** / müssen bey demselben / so fern es Platz finden solle / nachfolgende Stück eintreffen: **Erstlich** / daß ein solches Pferd entweder mit einem Leibes-Fehler allein / oder mit einem Leibes- und Gemüths-Fehler zugleich behafftet seye / l. 4. §. 3. & 4. ff. de Ædil. Edict. Donell. 13. Comment. c. 3. dann wegen eines bloßen Gemüth-Fehlers / kan ein Pferd dem Verkauffer nicht wieder heimgeschlagen werden; Es wäre dann / daß solcher Fehler dergestalten beschaffen / daß er das Pferd unbrauchbar machte / gestalten solchenfalls ein anders gesaget werden müste. l. 17. §. 1. & 2. ff. de Ædil. Edict. Add. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 3. num. 3. Nächst dem wird auch **vors andere** dieses erfordert / daß das Pferd durch einen solchen Fehler unbrauchbar werde / mithin dem Käuffer nicht verträglich seye / selbiges zu behalten. Caball. de ædilit. act. cap. 2. n. 15. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 4. Wie dann auch **vors dritte** dieses mit eintreffen muß / daß das Pferd so wol vor dem beschehenen Kauff und der Lieferung / als auch nach derselben mit diesem Gebrechen geplaget werde. l. quæro. 58. §. f. & l. 4. §. Idem Pomponius. 3. ff. de ædilit. Edict. dann wann sich erst nach dem geschlossenen Kauff ein solcher Mangel ereignen sollte / oder das Pferd von seinem gehabten Fehler curiret worden wäre / könnte die Wiederzuruckgebung eigentlich nicht Platz finden. l. 3. C. de ædilit. act. l. 1. §. 10. ff. de Ædil. Edict. Deßgleichen wird auch 4.) dieses erfordert / daß solcher Mangel zur Zeit des Contracts verborgen gewesen / l. 1. §. si intellgatur. 6. ff. de Ædil. Edict. **Und endlich** 5.) daß der Verkauffer denselben verschwiegen habe. l. 14. §. 9. l. 38. pr. ff. de Ædil. Edict. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. & Rœvenstrunck. d. cap. 3. n. 8. 9. & 10.

Wann nun diese vorgemeldte Stücke zusammen treffen / kan nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten / wegen eines jeden verborgenen haubtsächlichen **Wandels und Fehlers** (massen die gar geringen Gebrechen hier ebenfalls nicht attendiret werden / vid. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. ***non quidem.*** ad d. l. 8. C. de resc. vend.) ein solches mangelhafftes Pferd heimgeschlagen werden / l. 43. pr. ff. de Ædil. Edict. Add. Speidel. c. l. vers. ***sed ad judicium***, &c. cum seq. Wehn. obs. pr. voc. **Wandel.** vers. ***jure autem civili.*** in fin. Rudinger. 4. O. 8. pr. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 17. & Rœvenstr. d. tr. cap. 9. n. 8. So / daß besagtes Kayserliches Recht viel schärfer und gewissenhaffter als die heutigen Statuta (nach welchen / wie wir unten anmercken wollen / gewisse Mängel vorgeschrieben sind) in der Sache gehet / mithin alle Gefährde / Hinterlist und Betrug von dem **Pferd-Handel** hiemit auszuschliessen suchet / Vid. DD. supr. citat.

Die **Wändel** oder **Mängel** selbsten aber können aus denen gemeinen Rechten nachfolgender massen vorstellig gemachet werden: Gestalten unter selbige gehörig 1.) **Wann das Pferd inwendig so anstössig ist / daß es nicht fressen kan** / davon wir bereits hieroben Erwehnung gethan: 2. **Wann es steetig / stendig / oder wahnzügisch ist** / l. 43. pr. ff. de ædilit. Edict. Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 1. n. 81. & Richt. de signif. Adverb. voc. ***tessim.*** pag. 73. Ruding. 4. O. 8. pr. & Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 995. pr. 3.) **Wann es kollerend oder unsinnig wird.** arg. l. 1. §. 9. vers. ***interdum.*** l. 4. §. 1. l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. Rœvenstrunck. d. tr. c. 4. n. 10. & Wehner. obs. pract. voc. **Wandel.** 4.) **Wann es Kepsisch ist** / l. 17. §. 9. l. 55. ff. de ædil. Edict. 5.) **Wann es rotzig oder haubtsüchtig:** vid. DD. supr. citat. 6.) **Bauch-bläsig oder dämpfig** / v. Speidel.

Speidel. cit. loc. 7.) **Mohnäugig.** l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. 8.) **Blind / blöden Gesichts / oder gar Staar-blind ist.** Rœvenstrunck. d. l. 9. 9.) **Wann es krancke Augen / als den Hang / oder einen Flecken auf dem Auge hat.** Rœvenstrunck. d. l. 10.) **Wann es mit dem Spath /** Caballin. de ædilit. act. c. 2. n. 27. 11.) **Gallen oder Floß /** Wehn. c. l. 12.) **Oder mit Fisteln.** Rœvenstrunck. c. l. 13.) **Deßgleichen mit dem Wurm behafftet ist.** Heresbach. lib. 3. de re rust. loc. de equis. 14.) **Wann es räutig ist / dergleichen Pferd öffters gantze Ställe anstecken.** Rœvenstrunck. c. l. 15.) **Wann es das Stallen übertragen.** Id. c. l. 16.) **Wann es den Verfang oder Rhede 17.) Nicht weniger das Kern-schwinden. 18.) Oder auch die Stein-Gallen hat.** Rœvenstrunck. d. l. 19.) **Wann es lahm oder** contract. 20.) **Gebrochen 21.) Mit einem Nabel-Bruch behafftet. 22.) Milzsüchtig. 23.) Taub.** l. 3. ff. de ædil. Edict. 24.) **Untreu.** l. 43. pr. ff. d. tit. 25.) **Speitig oder wreith.** l. 38. §. 9. ff. d. tit. 26.) **Verhitzt / oder dem das Netz im Leib zersplissen. 28.) Beissig ist** : C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 17. 29.) Deßgleichen / **wann es sich verböhget.** Rœvenstrunck. c. l. und was dergleichen Mängel mehr seyn mögen / davon die hiervon citirte Doctores zu lesen sind.

Obwolen nun unter denen jetzt erzehlten Mängeln und Fehlern auch solche anzutreffen / welche den Käuffern gemeiniglich in die Augen leuchten / weilen aber selbige dannoch durch die **Roß-Händler** und **Roß-Kämm** so künstlich und geschickt verdeckt werden können / daß man sie ohnmöglich / so vorsichtig man auch immer seyn will / allzeit warnehmen kan / als sind auch selbige bey solcher der Sachen Beschaffenheit billich darunter gezehlet worden : Rœvenstr. d. l. Und weilen es auch vorgezeigter massen solche verborgene Mängel an denen Pferden gibt / welche man sonder Aufschneiden der Pferd nicht erkennen kan / als werden hierzu vor allen Dingen die **Roß-Verständige** zu nehmen seyn / welche wann sie nach beschehener Aufschneidung in Besichtigung der innern Theil des Leibes warnehmen / daß das Pferd Gifft bey sich gehabt / oder mit einem Mangel in der Blasen behafftet / l. 14. §. 4. ff. de ædil. Edict. nicht weniger an Lung und Leber versehrt gewesen / l. 12. §. 4. ff. d. tit. mithin hieraus so viel schliessen / daß das Pferd diese Kranckheit schon vor dem Kauff gehabt / so wird dem Kauffer der Kauffschilling hinwiederum zuruck zu geben seyn / Revenstr. d. l. Daß aber die Kranckheit schon vor dem Kauff an dem Pferd gewesen / wird auch daher muthmaßlich geschlossen / wann das verkauffte Pferd also fort nach beschehenem Kauff / das ist / drey Tag hernach umfället ; vid. Cyn. Bald. & alii ad l. 1. C. de ædilit. act. Caball, de ædilit. act. c. 2. Rudinger. 4. O. 8. in fin. angesehen man von dem gegenwärtigen auf das vergangene zu schliessen pfleget. vid. Riminald. cons. 360. n. 11. Welches aber nur von dem Fall zu verstehen / wann nemlich die Kranckheit verborgen gewesen ; Ein anders ist es / wann nach dem Urtheil der Roß-Artzt und Reit-Schmied / die Kranckheit schon länger an dem Pferd gehafftet / als zum Beyspiel / wann selbiges einen Fehler an der Blasen l. 14. §. 4. ff. de ædilit. Edict. oder auch an der Lung und Leber gehabt / l. 12. §. 4. ff. eod. angesehen in diesem Fall ebenmässig dafür zu halten / daß die Kranckheit schon vor dem Kauff an dem Pferd gewesen / ob gleich solches nicht alsobald nach dreyen Tagen umgefallen ist. Ruding. 4. O. 8. in fin. Bald. cons. 499. V. 5. Caballin. tr. de ædil. act. cap. 2. & Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 993. vers. *hisce prædictis.* &c. Und dieses um so viel desto mehr / als ohne dem im Zweiffel dafür zu halten / daß ein Pferd / welches gählings umgefallen / vielmehr an einer Kranckheit und Mangel / als aus einer andern Ursach gestorben seye. Bald. cons. 499. V. 5. & Speidel. c. l. Wann aber die darüber geführte **Roß-Aertzte** dafür halten / daß das Pferd durch das Verschulden des Kauffers verwarloset worden / und daß selbiger solches zu hart übertrieben / oder daß er solches nicht recht gefüttert / oder / daß auch das Pferd vergifftete Kräuter gegessen / mithin der Mangel sich erst nach dem Kauff ereignet habe / in diesen und dergleichen Fällen wird man dem Verkauffer nicht beykommen können. Mascard. de probat. concl. 633. n. 4. V. 1. Speidel. c. l. Rœvenstr. d. cap. 4. n. 10. in f. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 34. wiewolen derjenige / welcher vorgibt / daß das Pferd aus der Ursach gestorben / weil es vergifftete Kräuter gegessen / oder mit üblen Artzneyen versehen worden / solches beweisen muß. Mascard. d. l. n. 6. & Speidel. c. l.

Im übrigen ist hierbey zu mercken / daß wann einer ein gantz **Gespan von Pferden** gekauffet / in Willens selbige an einer Kutschen / oder anders wohin zu gebrauchen : Und aber hierunter ein einiges Pferd / so mit einem Mangel behafftet / anzutreffen / daß / sag ich / wegen dieses einigen schadhafften Pferdes das gantze Gespan hinwieder zuruck gegeben werden könne / gestalten durch diß einige die übrige miteinander geschändet werden / so daß sie der Kauffer / zu was er sie gekauffet / nicht mehr gebrauchen kan. v. l. 34. l. 38. §. 14. l. 64. §. 1. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 20. & Rœvenstrunck. d. c. 4. n. 11. Conf. omninò. §. 10. ibique DD. J. ad L. Aquil. Woraus dann zugleich auch dieses abzunehmen / wie man zu verfahren pflege / wann ein **Koppel von Pferden** gekaufft worden / und ein Pferd darunter mangelhafft erschienen ist ; Dann / wann auf alle Pferd zugleich / und solcher gestalt auf die gantze Koppel ein Kauffschilling gesetzet / mithin alle Pferde zu einerley Gebrauch erhandelt worden / können wegen eines einigen mangelhafften Pferds auch zugleich die andere heimgeschlagen werden / l. 34. 36. & 64. §. 1. ff. de ædil. Edict. angesehen öffters ein einiges Pferd die andere alle anschrölich machet. Rœvenstr. c. cap. 4. n. 12. Wann aber auf ein jedwedes Pferd insonderheit ein absonderlicher Werth geschlagen worden / in diesem Fall / ist der Verkauffer nur dasjenige / so mangelhafft erschienen / keines Weges aber die übrigen / anzunehmen schuldig / anerwogen hier so viel Käuffe / als Pferde anzutreffen. l. 38. §. cum autem. 14. ff. de ædil. Edict. Rœvenstr. c. l. & Berlich. p. 1. dec. 77. n. 4. 5. & 6. Es wäre dann aus allen Umständen so viel abzunehmen / daß der Kauffer die übrige Pferde ausgesondert dem schadhafften nicht würde erhandelt / oder der Verkauffer solche ohne demselben verkauffet haben / angesehen in diesem Fall alle miteinander zugleich hinwiederum zuruck gegeben werden könnten. arg. l. cum eodem. 34. & l. seq. ff. de ædilit. Edict. & Rœvenstr. c. cap. 4. n. 12. in fin.

Nicht allein aber kan um vorgedachter Mängel willen ein Pferd wieder heimgeschlagen werden / sondern es kan auch solches daher beschehen / wann sich der Kauffer etwas ausdrücklichen an dem Pferd bedungen / und der Verkauffer solches gewehret hat / selbiges aber hernachmals an demselben nicht anzutreffen gewesen ist. l. 1. §. 1. vers. *quod si mancipium.* l. 17. in f. l. 18. pr. l. 38. §. 10. l. 52. ff. de ædilit. Edict. Dahero dann behutsame und vorsichtige Kauffer dieses im Gebrauch haben / daß sie sich von dem Verkauffer / der sich ereignenden Mängel halber / cautiren lassen. Donell. lib. 13. Comment. c. 3. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 23. & Rœvenstrunck. c. tr. cap. 5. n. 1. & 2.

Wann

Wann demnach **ein Pferd ohn allen Mangel / von gewisser Farb** / Nation, item **von gewisser Höhe und Alter** versprochen / hernachmals aber diese Stück an dem erhandelten Pferd nicht befunden worden / kan der Contract ohn allen Zweiffel wieder aufgehoben werden; desgleichen auch beschiehet / wann einem ein **Eh-winter für ein Sogfüllen.** arg. l. præcipiunt. 37. ff. de Ædilit. Edict. **Ein unbändiges Roß für ein sanfftmüthiges; ein ungeschicktes für ein zum Ritt abgerichtetes / fertiges und Zaum-rechtes /** arg. l. 19. §. 4. ff. d. tit. Oder auch **ein Kriegs- Kutschen- Wagen- oder Karren-Roß;** Nicht weniger **ein Jagt-Roß** / oder auch **ein Reisigs Pferd** / welches doch die bedungene Qualität nicht an sich hat / verhandelt; Oder auch ein **belassen Mutter-Pferd /** welches doch nicht mehr träget / oder ein **Spring-Hengst** / der zum Beschellen untüchtig / oder **ein faules / schläfferiges / für ein arbeitsames und munteres** / oder auch endlich **ein sanfftgehendes / für ein hart-trabendes Pferd** verkauffet worden ist. Rævenstrunck. c. cap. 5.

Worbey aber dieses zu mercken / daß wann der Verkauffer dem Kauffer etwas Gewisses an dem Pferd gewehret hat / solches nicht eben in dem höchsten Grad bey demselben eintreffen müsse / sondern es ist genug / wann es in der Mittel-Maß anzutreffen ist. Costal. ad l. 18. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstr. d. cap. 5. n. 18. desgleichen kan auch dieses den Verkauffer nicht alsofort verbindlich machen / wann er insgemein das Pferd gelobet und heraus gestrichen / und solches ein braves / sanfftmüthiges Pferd / ꝛc. genennet hat / arg. l. 19. pr. & §. 2. ff. de ædil. Edict. anerwogen das blosse Sagen von dem Versprechen wol zu unterscheiden ist / dd. ll. add. Donell. Lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 23. Wofern er nur in Ansehung dieses Heraus-streichens das Pferd nicht höher hinaus gebracht / l. 43. pr. ff. de C. E. V. oder nicht insonderheit etwas an demselben gelobet hat / angesehen er in diesen Fällen so wol / als wann er solches absonderlich gewähret / belanget werden könnte. Gloss. in d. l. 19. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstrunck. d. cap. 5. n. 19. & 20. davon wir schon hieroben Erwähnung gethan haben. Wann aber der Kauffer augenscheinlich an dem Pferd sehen können / daß deme nicht also seye / wie der Verkauffer gesaget / und selbiges nichts desto weniger gekauffet hat / in diesem Fall kan er an dem Verkäuffer keinen Regreß haben. l. 43. §. 1. ff. de C. E. V. allermassen wir ebenfals hieroben gemeldet haben. Die Wiederheimschlagung des Pferdes aber (welche auch um deswillen beschehen kan / wann dasjenige / was zu dem Pferd gehöret / als Sattel / Zeug / ꝛc. von dem Verkauffer zuruck behalten werden will / v. l. 33. pr. ff. de ædil. Edict. & l. 34. pr. ff. de C. E. V. Add. Rœvenstrunck. c. tr. cap. 6. per tot. & notat. Jurid. ad cap. 18. §. 5. h. libr.) mag nicht allein dem Verkauffer / sondern auch dessen Erben / l. 23. §. 5. l. 31. §. 4. & seqq. ff. de ædil. Edict. Nicht weniger dem Bürgen / wann er sich anderst hierzu verstanden / beschehen. l. 56. ff. d. tit. Jedoch daß der Kauffer die vielleicht deswegen anzustellen habende Klag / innerhalb sechs Monaten / von der Zeit des Contracts / und da er den Mangel verspühret / angerechnet / l. 55. ff. d. tit. vor Gericht anbringe / l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. l. 2. C. de ædilit. act. Rœvenstrunck. d. tr. cap. 8. n. 2.

Wann nun der Verkauffer zu Wiederannehmung des Pferds condemniret worden / muß der Kauffer vor allen Dingen den Anfang machen / l. 29. ff. de ædil. Edict. l. & 5. C. eod. und zu vorderst dem Verkauffer das gekauffte Pferd / wie er es empfangen / wieder zustellen / vid. tamen. l. 26. ff. eod. & Rœvenstrunck. d. c. f. n. 26. Wofern es nicht mittlerweil durch einen unversehenen Zufall umgekommen / angesehen er zwar in diesem Fall seinen Kauff-Schilling wieder begehren darff / das gefallene Pferd aber kan er nicht wieder zuruck geben / l. 47. in f. ff. de ædil. Edict. Nechst dem / muß er auch das Gezeug / und alle andere Zierrathen / so er mit dem Pferd zugleich empfangen / hinwiederum von Handen geben. l. 23. §. 1. l. 38. §. 11. ff. de ædil. Edict. Nicht weniger das jenige / was er indessen mittelst der Arbeit des Pferds erworben. arg. l. 24. ff. d. tit. Wohin auch die Follen gehören / so das verkauffte Mutter-Pferd mittlerweile geworffen hat. arg. l. 1. §. 1. l. 23. §. 9. ff. d. tit. Add. C. J. A. d. l. th. 29. Donell. d. c. 3. & Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. Equestr. cap. ult. Endlichen muß auch der Kauffer Caution præstiren / daß er das Pferd bißhero nicht verderbet habe / davon / wie auch von andern zu solcher Caution behörigen Stücken mehr / bey dem Rœvenstrunck. d. c. ult. n. 13. nachzulesen ist.

Wann nun dieses alles auf Seiten des Kauffers verrichtet worden / muß auch der Verkauffer das Seinige præstiren / und dem Kauffer zuvorderst den empfangenen Kauff-Schilling nebst denen mitterweil verfallenen Zinsen (so fern er anderst den Mangel des Pferds gewust / und also den Kauffer wissentlich gefähret hat.) l. 1. §. 1. l. 29. ff. de Ædil. Edict. Wesenb. ad dict. tit. in paratitl. n. 7. Donell. c. l. & Rœvenstr. d. cap. ult. n. 15. So aber ein Tausch vorgegangen / das ihm angetauschete Pferd restituiren. Rœvenstr. d. l. n. 18. Nechst dem / muß er auch dasjenige / was man bey dergleichen Handlungen / dem gewönlichen Herkommen nach / gemeiniglich aufzuwenden pfleget / als zum Beyspiel **den Wein-Kauff / Halffter-Geld / Gottes-Heller** / (worunter aber dasjenige / was der Kauffer aus einer generosen Freywilligkeit spendiret hat / nicht begriffen ist / v. l. 27. ff. d. tit.) Nicht weniger / was der Kauffer für die Cur und Fütterung des Pferdes ausgeleget / auch was er für selbiges an Zoll bezahlet / wiederum heraus geben. l. 27. & l. 29. §. f. ff. de tit. Wann aber das Pferd durch seine Kranckheit an der gewönlichen Arbeit nicht gehindert worden / muß das Futter mit der Arbeit compensirt werden. arg. l. 30. §. 1. ff. dict. tit. & Rœvenstr. c. l. n. 21. Endlich muß der Verkauffer auch dem Kauffer allen Schaden ersetzen / welchen er von solchem mangelhafften Pferd erlitten hat; Worbey er zwar an statt des Schadens dem Kauffer das Pferd selbst überlassen kan / er mag sich aber hierdurch von Wiedergebung des Kauff-Schillings / und der verfallenen Zinse keineswegs befreyen. l. 23. §. 8. l. 31. pr. l. 58. pr. ff. d. tit. Und so viel von der **Heimschlagung und wieder Zuruckgebung des Pferdes selbsten** wodurch der Contract miteinander aufgehaben wird. Bißweilen aber geschiehet es / daß der Contract bey Kräfften bleibet / und der Kauffer entweder wegen des sich ereigneten Mangels / oder wegen nicht gehaltener Gewehrung / oder auch wegen der Zuruckbehaltung des zu dem verkaufften Pferd gehörigen Gezeugs / oder endlich wegen versagter Caution nur einen Theil des bezahlten Kauff-Schillings zuruck fordert / um wie viel er nemlich das verhandelte Pferd aus den vor angezeigten Ursachen für geringschätziger erachten möchte / massen es in des Kauffers Willkühr stehet / wann er das Pferd lieber behalten will / den Verkauffer zu einen rechtmässigen Abtrag anzuhalten / ob er ihm gleich das Pferd gar heimschlagen könnte. l. 18. pr. l. 48. §. audiendus. 1. ibique gloss. ff. de ædilit. Edict. Wiewolen er an statt dieses Mittels nicht allezeit die Wiederzuruckgebung des Pferdes erwehlen kan. Rœ-

venstr. de Judic. æstimat. Equestr. p. 1. n. 10. Gleichwie er auch / wann er einmal aus diesen beeden Mitteln eines erwählet / bey demselbigen verbleiben muß. Bald. ad l. 4. n. 9. C. de ædilit. act. Caball. d. tr. c. 3. n. 4. & C. J. A. d. l. th. 34. Es wäre dann / daß unterwährenden Proceß das kranckе Pferd immerhin zum Gebrauch untüglicher würde / mithin die Geschwulst / oder das Geschwär / (wann es vielleicht verhefft oder vernagelt worden) jemehr und mehr zunehme / gestalten in diesem Fall der Kauffer von der ersten Klag wol abstehen / und die andere / so auf die Wiederheimschlagung des Pferdes gehet / erwählen könnte. l. 43. §. 6. ff. d. tit. C. J. A. c. l. th. 33. & Rœvenstr. de Judic. redhib. Equestr. c. 7. n. 12. & 13. Wie nun diejenige Klag / in welcher man auf die Wiederzurucknehmung des Pferdes dringet / einen solchen Mangel an dem erhandelten Pferd erfordert / dadurch der Gebrauch des Pferdes um sehr viel gehindert wird / so daß der Kauffer / so fern er sothanen Mangel an dem Pferd gewust / solches nicht gekauffet hätte. l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. Also lässet sich im Gegentheil diese / mittelst welcher man einigen Abtrag von dem Verkäuffer begehret / mit einem jedweden Fehler begnügen / welcher das Pferd nicht marckgebig / sondern geringschätziger macht. Treutl. V. 2. Disp. 2. th. 3. lit. a & Rœvenstr. de Judic. æstimat. eqvestr. p. 1. n. 11. so / daß man sie auch öffters und zwar ebenmässig in diesem Fall / da das vorige Mittel nicht hinlänglich / vor Gericht gebrauchen kan. l. 31. §. 16. l. 19. §. 6. ff. de ædil. Edict. l. 11. §. si quis. §. l. 8. §. 1. l. 41. ff. de A. E. V. Nachdem wir nun in den vorhergehenden die jenige Mängel erzehlet / welche beede Rechts-Mittel miteinander gemein haben / und aus welchen der Kauffer eines nach seinen Belieben erwählen kan: Wollen wir nun auch diese mit wenigen bemercken / welche diesem letzten Mittel / dardurch der Kauffer einigen Abtrag des Kauff-Schillings wegen / von dem Verkäuffer begehrt / allein zu kommen. Solche nun stehen in nachfolgenden Stücken: 1.) **Wann das Pferd scheu.** l. 4. §. 3. & 4. l. 43. pr. ff. de ædil. edict. 2.) **Wann ihm die Zunge abgeschnitten.** l. si cui lingua. 8. 3.) **Wann es die Zunge schiessen lässet.** 4.) **Wann es Weit- oder Schulähig ist.** 5.) **Wann es ein Krippen-Beisser.** 6.) Wann es Glas-Augen hat. 7.) **Wann es Feibelsichtig.** 8.) **Wann es hartmäulig.** 9.) **Wann es den Zaum oder die Halffter gern abstreicht.** 10.) **Wann es unhältig / das Mund-Stück oder Gebiß mit den Zähnen fasset / solches vor die Brust setzt / und ausreist.** 11.) **Wann es den Kopff aufzucket / und abwerts schnappet.** 12.) **Wann es krummrükig.** 13.) **Wann es ein Hüfft verlohren.** 14.) **Wann es nicht aufsitzen lässet.** 15.) **Wann es den Reuter aus dem Sattel setzt / und versetzt.** 16.) **Wann es sich leicht hoch aufpfählet / und überwirfft.** 17.) **Wann es auf die Bein geritten / und abgetrieben ist.** 18.) **Wann es Schlagefaul oder verhauen.** 19.) **Wann es ungeradt oder steiff.** 20.) **Wann es sich ins Wasser legt.** 21.) **Wann es sich / ohne daß es sich auf den Rucken leget / oder sonst / nicht beschlagen lässet.** 22.) **Wann es verruckt oder verdreht.** 23.) **Wann es den Mastdarm austreibt.** 24.) **Wann es scheib- oder schäelgehend / oder schwengelhessig.** 25.) **Wann es krämpffig / oder des Krampffs pflichtig.** 26.) **Wann es streubfüssig.** 27.) **Wann es mörb- oder bruchhüffig.** 28.) **Wann es Horn-Klufft hat.** 29.) **Wann es mit Bein-Wachs oder Scheifelbein.** 30.) Item **mit Raspen.** 31.) Und **Oberhüfft oder Uberbein behafftet.** 32.) **Wann es anstössig oder stolpe-**

rend. 33.) **Wann es vollhüffteig / oder vollfüssig.** 34.) **Wann es Speiven.** 35.) **Wann es einen Fuß verböllt.** 36.) **Wann es Schwamm** / 37.) **Wehnn** 38.) Item, **eine grüne Versen hat.** 39.) **Wann es nicht wendig ist.** 40.) **Wann es sich getretten hat.** 41.) **Wann es die Theer angezogen.** 42. **Wann es einfällt oder in die Eisen schlägt;** Und endlichen 43.) **Wann es ein Wallach ist / den der Verkauffer wissentlich dem Kauffer angehandelt / da selbiger / wann er es gewust / ihn nicht gekauffet hätte.** Vid. omninò Rœvenstr. c. Tr. p. 1. n. 12. & 13. davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Jedoch müssen die gar geringe Fehler hier ausgeschieden werden / welche leichtlich und ohne grosse Mühe und Unkosten curirt werden können / als da sind / **wann** zum Beyspiel **ein Pferd geschwellet oder gedrücket worden / wann es zucket oder hincket** / ex l. 1. §. proinde 8. ff. de Ædil. Edict. Es wäre dann / daß ein Pferd mit sothanen Fehlern schon lang behafftet gewesen / selbige auch einen andern Mangel verrathen / angesehen in diesem Fall viel ein anders statuiret werden müste. Rœvenstr. d. l. n. 17.

Inzwischen aber kan der Verkauffer / so er um den Fehler nichts gewust / über den warhafften Werth des Pferds nicht angestrengt / Mynsi. 1. O. 56. n. 8. Wann er aber wissentlich den Kauffer betrogen / auch so gar zu Ersetzung aller Schäden angehalten werden / l. 13. pr. ff. de A. E. V. welchem zu folge er dann auch hierum von dem Kauffer angesprochen werden kan / wann er ihm ein krancкes Pferd gegeben / dadurch auch andere in dem Stall angestecket worden sind. Rœvenstr. d. tr. p. 2. n. 3. dann die erfahrne **Roß-Arzt / Schmied** / &c werden zu urtheilen wissen. Jedoch muß dieses rechtliche Mittel innerhalb einer Jahrs-Frist / von der Zeit / da der Kauffer den Mangel an dem erhandelten Pferd wargenommen / anzurechnen l. 55. ff. de ædil. Edict. bey dem Richter vorgetragen werden / l. 19. §. f. l. 38. pr. ff. d. tit. & l. 2. C. eod. Dahero dann ein Kauffer / wann er das Mittel / welches auf die Wiederzuruckgebung des Pferds gehet / und innerhalb sechs Monaten vorgetragen werden muß / verschlaffen / sich binnen vorgedachter Jahrs-Frist noch dieses Mittels bedienen / und den ihm gebührenden Abtrag von dem Verkauffer begehren kan. l. 4. pr. l. 48. §. 2. ff. de æd. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 34. Donell. d. l. 13. Comment. c. 3. & Rœvenstr. d. tract. p. 2. n. 10. 11. & 12.

Biß hieher haben wir von denjenigen **Pferd-Mängeln** so von **den gemeinen Kayserl. Rechten** dargestellet werden / geredet / auch darbey gewiesen / wie nicht allein die Pferde um derselben willen wieder zuruck gegeben / sondern auch wie / wegen der Geringschätzigkeit / so bey dergleichen mangelhafften Pferden anzutreffen / von dem Verkauffer einiger Abtrag begehret werden könne. Ist noch übrig / daß wir auch von diesen **Mängeln** etwas weniges gedencken / welche **heut zu Tag** an den Pferden erscheinen müssen / wann anders der Contract wieder rucksgängig werden / und der Verkauffer das Pferd wieder anzunehmen gezwungen werden solle; Und dieses zu folge der hieroben von uns gethanen Erinnerung / Krafft welcher wir gesaget haben / daß heutiges Tags fast an den meisten Orten gewisse **Roß-Mängel** ausgesetzet seyn / um welcher willen der Contract wieder aufgehaben werden könne. Ist demnach zu wissen / daß nach den **Sächsischen Rechten** / ein Verkauffer nur **um dreyer Landes-Mängel oder Wandel** halber (wann ihm anders die übrige verborgen sind / und er selbige nicht arglistiger Weise verschweiget) in Anspruch genommen werden könne. Nemlichen (1.) **Wann das Pferd stertig**: (2.) Wann es **starrblind** / und dann endlich (3.) Wann es Haar-

schlech-

schlechtig ist. vid. Weichbild. art. 97. ibique Gloss. Add. Matth. Coler de Process. Execut. p. 2. c. 1. num. 82. & Ruding. 4. O. 8. vers. de Jure Saxon. Wehn. obs. pract. voc. Wandel. pr. & Richt. pag. 2. decis. 95. num. 30. Dahero dann der jenige / welcher an einem solchen Ort / da das Sächsische Recht im Schwang gehet / ein Pferd gekaufft / den Verkauffer nur wegen dieser dreyen Haubt-Mängel belangen kan / ob gleich die Bezahlung an einem andern Ort / da die Kayserlichen Rechte floriren / zu thun beliebet worden. arg. l. 6. in verb. ex consuetudine ejus regionis, in qua negotium gestum est, pro evictione caveri oportet ff. de Evict. Add. Wehn. voc. Wandel in fin. & princ. Woraus dann zu schliessen / daß wann ein kollernd Pferd verhandelt worden / der Verkauffer deßwegen / nach Sächsischen Rechten / nicht belanget werden könne. Richt. dict. decis. 95. num. 21. ibique præjudic. welches auch von einem solchen Pferd / das im Leibe faul / Item, welches rotzig / oder Haubtsüchtig / zu verstehen ist. Richt. ibid. & n. 33. Wiewolen in dem Schöppenstuhl zu Jena / nach dem Zeugnus Richteri c. l. n. 33. in fine, die widrige Meinung beliebt / in dem daselbst also gesprochen worden: daß der Rotz am Pferd vor einen Haubt-Mangel zu achten. ꝛc. Nach den Franckfurtischen Statuten werden nachfolgende Mängel zugelassen: (1.) Wann das Pferd gestohlen oder geraubet ist / (es wäre dann zu Zeiten einer redlichen und offentlichen Vehde.) (2.) Wann es Haarschlechtig oder schlebrüchig. (3.) Wann es stettig; Und dann (4.) wann es Hauptsüchtig / als mönig / oder rotzig ist. Und solches um der Ursach willen / weilen diese Mängel fast unsichtbarlich / und also dem Kauffer / er sey auch so verständig als er immer wolle / verborgen sind. Worbey zugleich (wann das Pferd Haubtsüchtig /) diese Weise zu procediren / oder zu verfahren / an die Hand gegeben wird: Daß / so der Kauffer sagen wolte / wie das Pferd Haubtsichtig seye / er solches dem Verkauffer / da er noch bey Handen / oder / da er verreist / seinem Wirth / bey dem er damals zu Herberg gelegen / verkünden solle / um selbiges förderlich an seinen Gast gelangen zulassen. Worauf er das Pferd in ein offentliche Herberg ziehen / daselbst vier Wochen stehen lassen / und dem Wirth dasselbige befehlen muß: Er aber / und der Verkauffer / dörffen mittler Weil dabey nicht kommen; sondern allein drey fürnehme Hufschmid / (welche die Burgermeister daselbst darzu verordnet / und absonderlich hierüber beeydiget haben /) müssen täglich darüber gehen / und das Pferd / so offt es vonnöthen ist / besichtigen: Wann dann nach Verscheinung vier Wochen und eines Tags / dieselbe drey Meister bey ihrem gethanen Eyd das Pferd des geklagten Mangels rein erkennen / so muß der Kauffer dasselbe behalten / und die Atzung / auch den Meistern für ihre Bemühung 4. Schilling bezahlen; So sich aber das Pferd nicht rein befindet / muß es der Verkauffer wieder annehmen / die Atzung bezahlen / und andern hiervoben gemeldten Unkosten erstatten. Würde aber der Kauffer vier Wochen verfliessen lassen / ehe es Pferds halben über obberührten Mangel nicht klagen / so kan der Verkauffer das Pferd wiederum anzunehmen / nicht angehalten werden / ob sich gleich der Mangel hernach also befinden thäte. Vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 4. 5. & 6.

Nach denen Lübeckischen Rechten muß ein Verkauffer nachfolgende drey Mängel gewehren. (1.) Daß das Pferd nicht anbrüstig: (2.) Daß es nicht stettig: Und dann (3.) daß es nicht kollernd seye. vid. Dietherr in Add. pract. ad Specul. Speidel. voc. Pferd. vers. Jure Civili. &c.

Endlichen ist nach den Nürnbergischen Statuten hiervon also verordnet: Wann einer dem andern ein Pferd verkauffe / so ist er gegen dem Kauffer nach Herkommen dieser Stadt / für die folgende Wändel zustehen verpflichtet: Nemlich für rützig / reudig und Haarschlechtig / vierzehen Tag lang / nach beschehenen Kauff und Zuskellung des Pferds. Wäre aber das verkauffte Pferd geraubt oder gestohlen / und der Kauffer dasselbe wiedergeben müst / so ist der Verkäuffer den Kauffer Schadloß zu halten schuldig. Vid. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. l. 4. Rubr. Von Fertigung der Pferd, Schwein / und anderer Thier. ꝛc. Add. Rudinger. & Wehn. cit. locis. Und so viel auch von den Mängeln der Pferde. ꝛc.

***

Das XXVII. Capitel.

Die Wart- und Fütterung der Rosse.

Inhalt.

§. 1. Erste Morgen-Arbeit des Knechts im Stall. Unterschied der Striegeln. §. 2. Das Wischen. §. 3. Das Kämmen. §. 4. Das Decken. §. 5. Das Umkehren. §. 6. Die Streu. §. 7. Das Füttern. §. 8. Reinlichkeit des Heus und des Futters.

§. 1.

DJe nun wol ein Pferd durch erst-erzehlte Mängel schon verderbt / und weder der Warte / noch des guten Futters / werth ist; so kan doch auch das beste / großmütigste Roß / durch verwahrlosete Pfleg / verderbet werden; eben wie ein schlechtes durch gute Wart / um ein merckliches kan gebessert werden. Daher sind wir / in diesem Capitel / entschlossen / eine genaue Unterweisung / wie man das Pferd welches in keiner Stutterey ist / das gantze Jahr durch / zu warten habe / zugeben. Wir lassen / wegen des Essen- und Trinkens eines Pferdes / einem jeden seine Meinung / eben als wir verlangen / daß man uns diejenige ungeplagt lasse / welche wir nicht nur aus gesunder Vernunfft genommen: sondern auch in dem Werck selbsten auf die Prob gesetzet haben. Wir haben oben schon gesagt / daß der Knecht Morgens vier Stund nach Mitternacht; im Winter aber fünff derselben im Stall seine Dienste anfangen soll; und jetzt müssen wir dieses hier wiederholen / mit dem Zusatz / daß er die Streu insgesamt aus denen Ständen wegnehme / und mit Besemen jeden Stand reinige. Wann dieses geschehen / soll er den Stand des Pferdes also ändern / daß es den Hindern dahin wende / wo die Nacht über der Kopff / nemlich auf den Bahren zu / gekehret gewesen; so wird er sie mit dem Striegel allenthalben wischen / und vermittelst eines Abhauers von einem Pferd-Schwantz / unter der Zeit / da er das Pferd wischet / den Staub durch zwey oder drey Streiche weg

wedeln / alles desto reiner und säuberer zu machen. Die jenige welche etlichmal darüber hinblasen / und mit dem Striegel darüber fahren / thun der Sache viel zu wenig. Mehr gewischt / und weniger geblasen und geklopfft / das ist recht. Zeit gehört dazu / und mercklicher Fleiß. So taugt auch ein Striegel nicht über alle Perde. Zart und kurtze Haare erfordern vom Striegel kurtze und stumpffe; grob und lange Haare / länger- und schärffere Zähne. Wer das Haar fest stehend machen / und aus zarten Pferden den Staub heraus bringen will / der nehme Türckische / aus Bimsen gemachte Striegel / welche wie ein Teller / und oben und in der mitten mit einem höltzernen Knebel versehen sind / bey diesen hält man sie zwischen den Fingern.

Wann im Sommer heiter und klares Wetter / so wird wol gethan seyn / wann man das Pferd an die Morgen-Sonne / wann die Lufft noch kühl ist / stellet / und auf obige Weise deswegen bedienet / daß der Staub besser von ihnen fliege / und das Roß einen freudigern Muth kriege.

§. 2. Ist man mit dem Striegeln fertig / so wird der Knecht das Pferd / um den gantzen Leib und am Kopff / mit einem saubern leinen Tuch überwischen / und nicht wieder die Haare ziehen. Dieses Tuch / womit die Pferde so gewartet werden / soll man wieder wol warten / und zum wenigsten des Tags einmal aus warmen Wasser waschen / durch kaltes Wasser ziehen / auswinden / trücknen. Mit diesem müssen ihnen vorher auch die Füsse wol abgerieben / aber deren Geäder verschont werden. Die Veßlen wollen dabey sonderlich fleissig begucket werden; damit man darhinter komme / ob die daselbst gemeiniglich befindliche Zärtlichkeit / nicht wund worden / oder eine Räude angesetzet habe.

§. 3. Man muß nicht glauben / daß / wann der Kamm / womit man / nach diesem / über den Schopff / die Mähn und über den Schwantz kommt / vorher genetzt werde / so wachsen dann die Haare desto hefftiger. Dem ist nicht so / sondern das Wasser macht die Haare hart und ungeschlacht / und der Staub legt sich desto fester in die Haare. Darum kämme man Schwantz / Schopff und Mähne fein mit einem truckenen Kamm. Dabey werffe man die Mähne von der Rechten auf die linckte Seite. Damit man am Schwantz die Haare / durch das strenge Kämmen / nicht ausreisse / so thut man sie doselbst / durch die Finger voneinander und schlichtet sie mit ihnen. Die Schwantz-Riebe muß immerhin fleissig untersuchet und befühlet werden / ob nicht / wie fast gemein ist / aus derselben starcke / eines Fingers lange / harte borstenhafftige Haare / welche das Roß sehr incommodiren / hervor kommen.

§ 4. Mit der leinern Decke mag man / wann das Pferd geputzet / gestriegelt / gesäubert und gekämmet worden / im Sommer das Pferd wol überdecken. Und diese Decken soll man / wann man reinlich Haushalten will / wochentlich einmal aus warmer Lauge waschen. Die Ungarischen oder Türckischen Kotzen / oder dicke wollene Decken / müssen ihnen im Winter die Wärme erhalten. Also soll auch das dauerhaffteste edleste Pferd weder Sommer noch Winter unbedeckt / doch in jenem flüchtiger als in diesem / stehen. Was aber schlechte Reise-Pferde sind / die werden füglicher nicht an die Decken gewöhnet.

§. 5. Bißher sind sie mit dem Hintern gegen den Bahren gekehret / oder umgewendet gestanden. Nachdem sie aber bedeckt / so mag man sie wieder zu recht / und mit dem Kopff / gegen den Bahren kehren. Die Decke ist nun auszuschütteln und zu säubern. Im übrigen thut man ihnen unter den Bahren ein frisches Stroh mit übersich gewendeten Aehren. Ein wenig Heu unter die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ser Arbeit / darauf ein Trunck Wassers / und wieder ein wenig Heu / ist nicht unrathsam. Wann das Pferd schon bey Jahren / so nimmt man es also in Acht / daß man ihnen vor oder nach dem Trincken ein wenig Heu gebe. Was wir bisher fürgeschrieben / soll etwan auf zwey Pferde / so viel man einem Knecht untergiebt / in anderthalb Stunden verbracht seyn. Mit welchem nunmehr die letzte Arbeit / nemlich das Futter geben / fürzunehmen seyn will. Das bestehet nun in einem halben Vierling von gutem Habern / der wolgeschwungen und gesäubert sey / ohne übeln Geschmack. Unter disen gehört ein wenig Heckerling; und / mit Abtrettung des übrigen Gesindes aus dem Stall / dem Pferde seine Ruhe zum fressen: dann ausser diesem wird es immer / nach allen Bewegungen der Leute umsehen / und dadurch viel Futter aus dem Bahren unnützlich wegwerffen. Darneben muß man einem jeden Pferd sein Futter mit einem Strohwischen zusammen treiben: damit es fein rein auffresse.

§. 6. Weil auch in unsern Nordlichen Ländern die Sommer-Täge eben so gar warm nicht sind / daß den Pferden die Streu unerträglich fürkomme; weil auch die Pferde sich gern / nach dem Futter zur Ruhe niederlegen / so ist es besser ihnen die aufgehobene Streu unterzulegen. Im Winter soll man ihnen die Streu den gantzen Tag und Nacht unterlegt lassen. Wann es noch drey Stunden auf den Mittag hat / ist die Streu wieder zu machen / sie selbsten fein abzustreichen / und sauber zu kämmen: Und damit sie von vielem Heu keinen schweren Athem erlangen / so gibt man ihnen dasselbe auch für dieses mal sparsam und fürsichtig für. So läst man sie / biß an den Mittag / stehen. Am Mittag haut man ihnen mit dem Abhauer den Staub weg / streicht und kämmt sie wol ab / gibt ihnen Habern / und wirfft vorher Heu auf / nach der Mode, wie man es ihnen / nach der anderthalbstündigen Morgen-Pfleg / gemischt hat. So läst man sie / biß um zwey Uhr / nach Mittag / stehen / und wiederhohlt das Tractament der 3. Stunden vor dem Mittag: also ruhen sie biß an die vierte Stunde / nach Mittag. Um die vierte Nachmittags-Stund / muß man sie abermal trincken lassen / ihnen Heu geben / und Streu machen / sie kämmen / und in dem Zustand biß Abends um 8. Uhr lassen. Da füttert man wieder / für ein jedes Roß einen gantzen Vierling. Das Abstreichen und Butzen wird wieder / wie vormals öffters gehalten. Wiewol wir hätten vor dem Nacht-Futter noch erinnern sollen / daß man denen Pferden insgemein fleissig ausraumen / mit gutem Kühkoth / welcher mit einer Hand voll Saltz und Essig befeuchtet worden / einschlagen / und mit guter Horn-Salbe schmiere.

§. 7. Hierbey sind die Pferde / welche wol oder übel fressen zu beobachten / und darnach ist die künfftige Fütterung einzurichten; auch zu mercken / daß ein Pferd / durch überflüssige Fütterung / eben so wol verderbet werde. Wiewol ein Pferd / welches viel Arbeit thut / auch reichlicher soll gehalten / und wann es im Zug ist / so lang soll gefüttert werden / als es selbsten fressen mag / im Geben und im Nehmen / ist hierinnen sehr viel gelegen. Neben dem / ist Gersten und Stroh ihnen das gesundeste. Ohngeachtet man den Pferden in Spanien Johannes-Brod giebt.

§. 8. Endlich muß Heu und Futter so rein geschwungen werden / als immer möglich ist; wann man seine Pferde nicht gerne husten hören / und haarschlechtig werden lassen will. Eben so wenig soll auch Stroh / Heu und Habern / feucht oder schlammicht in die Scheure gebracht / noch an einen tufftigen Platz / sonsten wird es möchelei nend / gelegt werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXVII.

VOn der **Fütterung der Pferd / und der Futter-Rechnung** / vid. notat. ad cap. 18. h. Libr.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Tränken und Schwemmen der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Des Wassers zur Tränck Beschaffenheit. §. 2. Die Schwemme. §. 3. Das Abwaschen.

§. 1.

SO behutsam das Pferd mit Heu und Futter / so sorgfältig will es auch mit und im Wasser handthieret seyn / daher wir in diesem Capitel zweyerley / die Tränck und die Schwemme abzuhandeln haben. Das erste belangend / ist nöthig / daß man im Stall einen saubern höltzern Trog oder Faß habe / daß das Wasser / womit man die Pferde zu tränken willens ist / darinnen eine Zeitlang aufbehalten werden könne: zum wenigsten muß man ihnen nicht gleich geben / so kalt als es ist / und es mag wol eine Nacht in erstgemeldetem Geschirr gestanden seyn / da man es zum Trinck-Gebrauch für die Pferde fürhalten will. Um so viel mehr hat man das zu beobachten / wann das Wasser / aus einem tieffen Zieh-Bronnen / aus welchem es allezeit härter und kälter / als aus dem Röhre-Bronnen kommt / muß geholet werden. Es ist oben schon / da wir von dem Wasser der Stutterey geredet haben / bereits Meldung / und zwar auch so fern geschehen / daß das gar kalte Wasser / so wol denen Fohlen / als sonderlich denen trächtigen Stutten / die gerne durch einen kalten Trunck verwerffen / höchst-schädlich sey; und an dieser Stelle / ist es denen Dienern / Knechten und Jungen in den Ställen sonderlich wol einzubinden. Dabey man mercken mag / daß die fliessenden Wasser am besten und gesündesten / auch von dem jenigen / der Gelegenheit darzu hat / und dieselben haben kan / mit Hindansetzung aller andern einig und allein zu gebrauchen seyn: Zumalen auch die Art der Pferde diese ist / daß sie allezeit lieber etwas trübes / doch nicht liederlich-unreines und gar kaltes Wasser trincken / nur weil dieses schon etwas abgeschlagen ist: Wer eine Ursach aus der Naturkündigung haben will / der dencke nur / die Pferde haben es von denen Menschen / die grosse Säuffer sind / gelernet / welche das Getränck ein wenig in der Hand wärmen / wann sie kräfftige Züge thun wollen: dann weil die Pferde mit grosser Lungen von der Natur versehen sind / und daher grosse Trüncke thun / so können sie so viel kaltes Wasser nicht hinein schlurfen: die Lunge wird dafür erschrecken / grösser auflauffen / und das offt geschehen / was sonst nur von einem einigen Trunck geschiehet / nemlich das Pferd wird rehe. Wann das Wasser von sich selbst trüblich / so ist es

schon gut. Nur muß altes Stroh/ Federn / oder Koth davon bleiben. Was von dem Trincken / auf der Reiß zu halten/das wollen wir im folgenden Capitel/ wo gewiesen werden soll / wie ein Pferd auf die Reiß zuzurichten/ und in der Reiß zu halten sey / anführen.

§. 2. Das andere Glied dieses Capitels bestehet in der Schwemme/ oder dem übrigen Abwaschen der Pferde. Bey welcher ich nicht umhin kan/ den bey uns Teutschen / und sonderlich denen Hochländern eingerissenen Mißbrauch/zu tadeln. Krafft dessen ein Pferd / es mag Sommer-oder Winters-Zeit heissen / es mag ihm die Hitz oder Kält scharff zugesetzet haben / so bald es von der Arbeit Ruhe hat/gleichsam Sporn streichs / auch um die Zeit/da es von der Reiß / oder über Land ein merckliches ausgestanden / in das Wasser reitet. Nun ist mein bedächtlicher Rath / man lasse kein Pferd / welches erst von der Arbeit gekommen/ welches sich etwan scharff besudelt/ welches auch der Reinigung gar wol bedarff/ gleich in das Wasser reiten / wo man nicht Rappen und Gallen / oder dergleichen Schäden für sie / mit Fleiß herziehen will. Wann ihnen die Hitze ein wenig vergangen / oder zimlich fürbey/ so mag man gleichwol die Schwemme mit ihnen fürnehmen: Und zwar ist dieses / was ich erst gesetzt / nur im Sommer vorträglich; Im Winter aber wäre meine Meinung / wie ich es allezeit machen lasse / man enthielte sich gantz von diesem kalten Baden / und wasche sie vielmehr zu Haus mit laulichtem Wasser; doch daß man ihnen die Schenckel mit Leder oder leinen Tuch wol trückne. Wir haben zwar diesen Puls und Paß oben schon ein wenig berühret/doch ist diese Lehr nicht genug zu erinnern: Man soll die Pferd / so wenig nur müglich ist / mit kaltem Wasser benetzen / der Platz am Leib mag seyn / wo man will. Das Geschrött will es gar nicht haben. Nur bey gar grosser Hitze im Sommer/ mag man / etwan Abends um 5. Uhr / nach der Mittags-Stund sein Pferd in ein fliessendes Wasser / doch nur biß über die Knie / die Benetzung des Bauches zu verhüten / gehen lassen: Und dieses nur zur Erfrischung. Wann man es tieffer einreitet/ so lasse man sich nicht wundern / wann das Bauch-Geimmen dem Pferd zusetzet / und das Roß / beym besten Futter nicht zunimmt. Welches so gewiß ist / daß man auch die Pferde / wann sie gar zu fett und dick werden / nur offt schwemmen darff / so werden ihnen die Schmutzen schon vergehen.

§. 3. Das übrige Abwaschen / nechst dem Schwemmen / wird offt im Sommer / Frühling oder Herbst dergestalt mit ihnen fürgenommen/ daß man sie gantz und gar wäscht / und sich darzu guter Laugen und Saifen bedient/ sonderlich wann der Tag darzu heiter / und etwas wärmer ist. Was den Schlauch / die Nasenlöcher / die Ohren und Augen anlangt / soll man selbe wöchentlich/ auf das zweytemal mit laulichtem Wasser / vermittelst eines Schwammens wol reinigen/ die inwendigen Haare fleissig heraus zwicken / und dem Pferde / wo es selbsten nicht darzu kommen kan / zu Hülffe kommen. Wer es unterläst/der laß sich nicht verdriessen / wann das Jucken die Pferde zum stampffen treibt / die Lust zum Essen sich mindert/ ihnen das Arbeiten nicht anstehet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXVIII.

Jeder kan in seiner Maß das jenige / was wir bey dem **achten Capitel dieses Buchs** angemerckt/ gezogen und wiederholet werden.

Das XXIX. Capitel.

Die Wart der Pferde vor und in der Reise.

Inhalt.

§. 1. Vorsicht vor angehender Reise. §. 2. Anfang der Reiß biß zur Mittags-Einkehre. §. 3. Abend-Einkehre. §. 4. Nacht-Fütterung. §. 5. Morgen-Fütterung und Warte. §. 6. Werckzeug eines zu Pferd Reisenden.

§. 1.

Dan thut sehr wol / wann man sein Pferd/ das gantze Jahr durch im Stall wol versiehet / es mag Dienste thun / welche es soll; doch will auch eine sorgfältig und besondere Wart der Pferde vor und nach der Reise beobachtet seyn. Das erste anlangend/wie man es auf eine Reise verwahren soll / so lasse man das Roß etwan eine Woche / ehe es würcklich durch das Land auf der Reise gehen soll/ beschlagen: Dabey sey man vor / daß es nicht dünn ausgeschnitten werde. Die Eisen muß man fein gleich auf Fügen und nach dem Fuß machen. Ein Stollen soll so hoch/ als der andere / hinten beym Stollen nicht weit voneinander gehen: Auser diesem werden die Eisen vom Pferd / wann es in tiefen Weg kommt/ leichtlich abgerissen werden. Was die Nägel anlangt/ muß man sie vom Schmid nicht über einen queren Daumen hoch schlagen / auch kleine subtile oder dünne Nägel darzu aussuchen lassen; sonsten könnte man das Pferd gar leicht schmerzlich verletzen/ oder unfürsichtig vernageln. Uber das soll man nicht mangeln den Klepper mit einschlagen und Huf-schmieren zu versehen. Zu beobachten / ob das Pferd auf das neue Beschlagen wol gehe/ pfleget man das Roß etliche Tag / erstlich ein wenig / hernach weiter und so fort zu reiten/ ehe es das gantze A b c der Reis antretten muß. So kan man zugleich beobachten / wie der Sattel auflige. Wie der Sattel beschaffen seyn soll / ist oben schon §. Cap. berühret worden. Unter ihm wird keine wüllene Kotz gut seyn: weil dem Pferd Hitze dadurch verursachet wird; besser ist die Decke / die wird gute Dienste thun / wann sie von Pfeffer-Säcken vierfach zusammen genehet ist: Bey den Seiten wird sie deßwegen mit leinenen Tuch überzogen / daß sie täglich frisch umgewendet / und wann sie feucht wird / wieder getrucknet werden könne. Im Fall ein Pferd von weichem Rücken / und die Haut vom Brandflecken noch nicht geschlossen ist / so nimmt man die grossen Kletten-Blätter / zerklopft derselben Adern/ legt sie / wo der Rucken offen / auf beyden Seiten des Tags zweymal frisch über. Oder man nimmt ein frisches Schaf-Fell / welches über vier und zwanzig Stund nicht alt ist / breitet dasselbe über ein Pferd also / daß die Wolle über sich von der Haut abstehe. Nach diesem wird der Sattel darüber gegürtet. Probatum est. Die Steig-Leder / welche bißweilen doppelt genehet / und durch den höltzernen Baum gezogen werden / drucken das Pferd offt/ und machen es unter den Beinen geschwellend. Dawider ist das beste / man bediene sich der Schweiß-Bügel / welche man an den Sattel-Knopf anhängt. Sie haben diese Tugend / daß wann man fallen sollte / man darin-

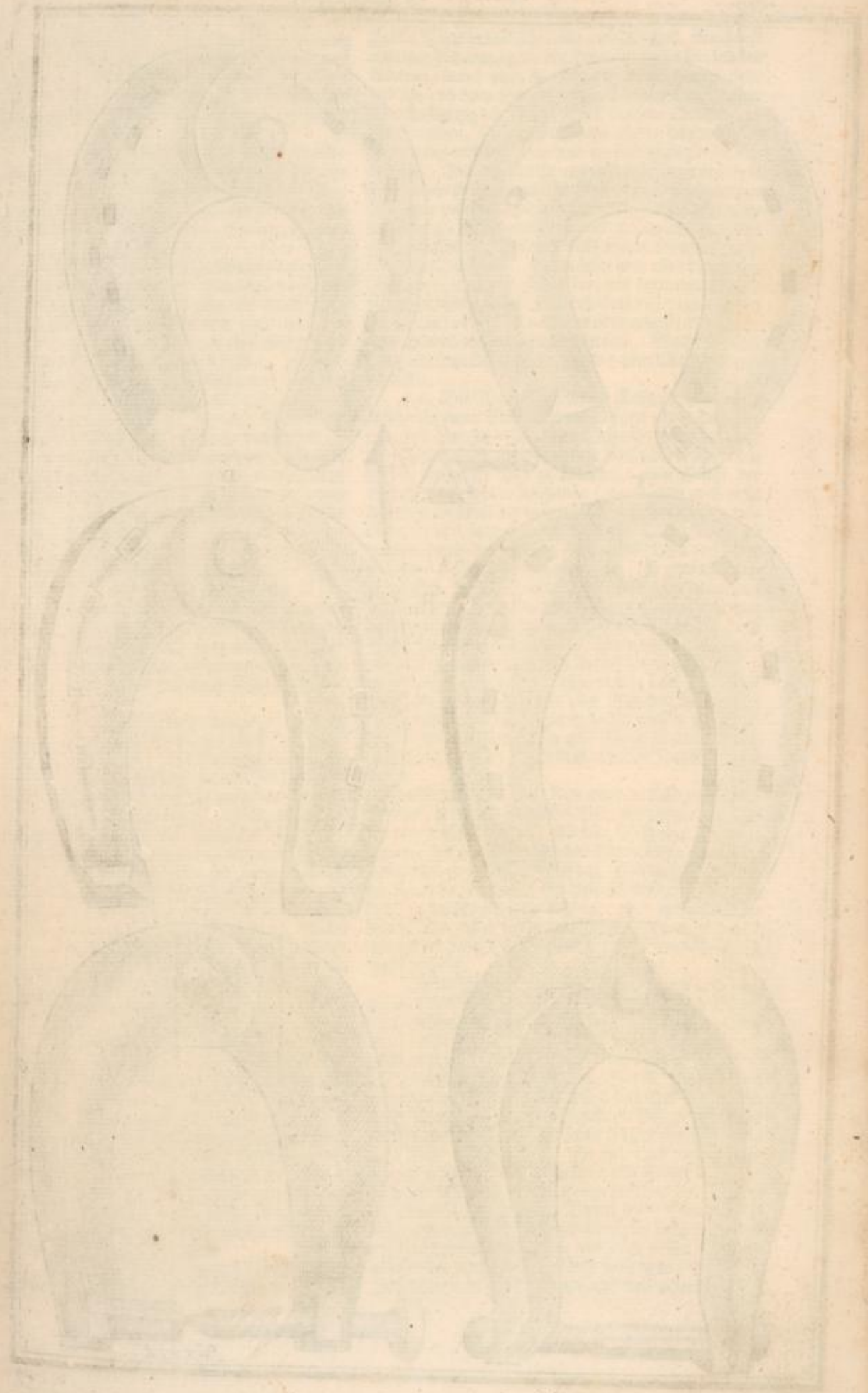

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

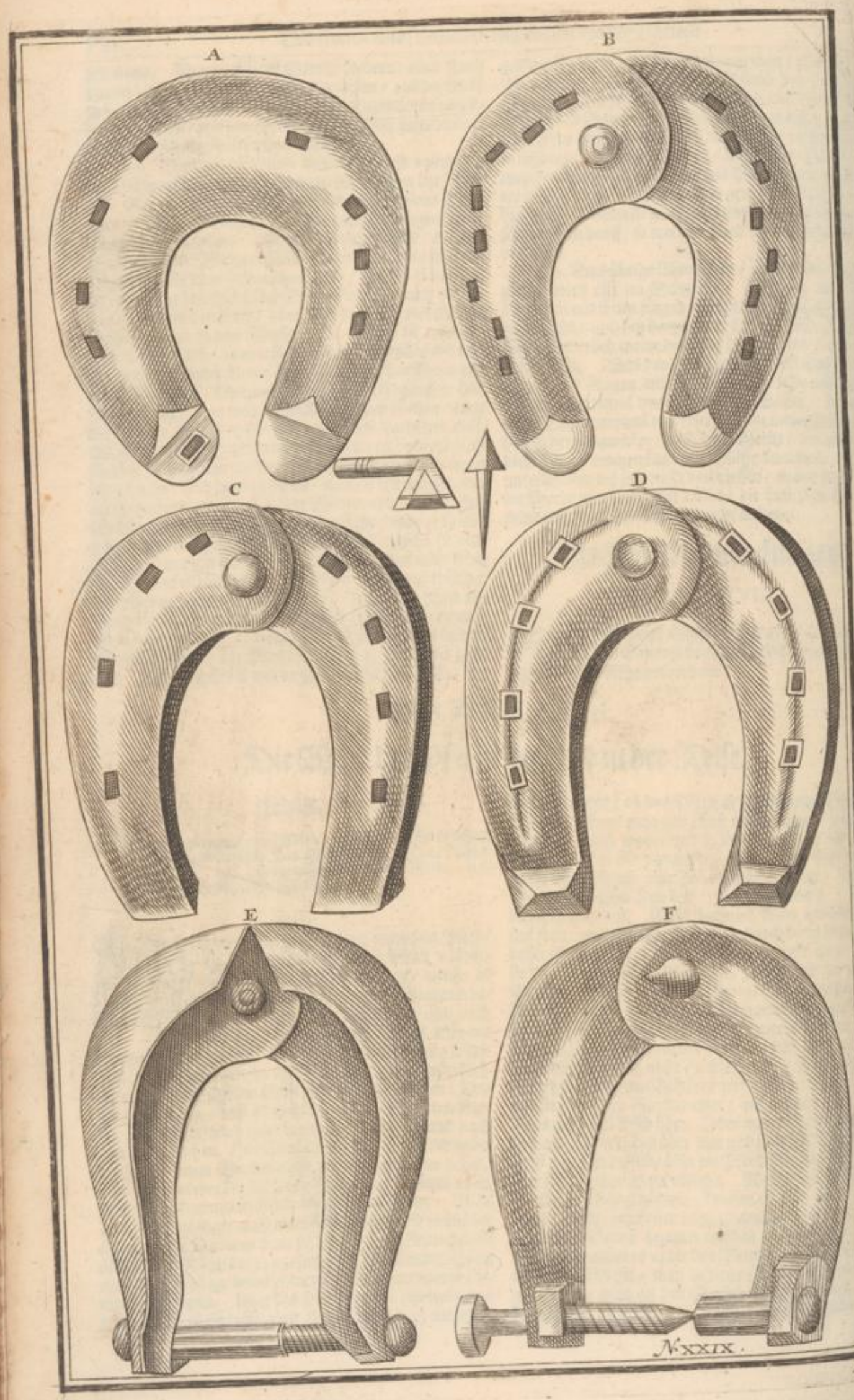
A
B
C
D
E
F
N. XXIX.

darinnen nicht hencken bleibt. Die Bügel sollen eine ganz gleiche Länge auf jeder Seite haben/ und der Reuter muß nicht über seine natürliche Länge reiten; sonsten wird das Roß/ weil er nicht geruhig sitzet/ gedruckt: welches ihm vom schwersten Mann/ der fest und kurtz sitzet/ nicht wiederfähret.

§. 2. Vor der Reise muß man kein Pferd überfüttern/ sonsten wird es auf der Reise/ wann der Weg kaum einen halben Tag gedauret/ den Kopf unter den Bahren hängen/ auch die Ohren lampen lassen/ aus Ursach/ weil es das übrige Futter im Leibe brennt. Darum lasse man ein Pferd bey seinem gewöhnlichen Tractament: Von einem so gewohnten Pferd darff man sich eines dauerhafften Alters/ und ununterbrochenen Wegs fast versichern. Bey Antrettung der Reise/ und wann man wieder in einen fremden Stall kommt/ häffte oder binde man das Roß auf/ man nehme das alte Heu aus den Reufen/ wische den Bahren aus von aller Unreinigkeit/ und dem Pferd ein wenig Lufft zu machen/ so binde man den Gurt auch ein wenig auf/ darauf packt man ab/ trägt die Pistol in das vom Wirth angewiesene Zimmer; Nach einem halben Stündlein nimmt man den Zaum vom Pferd ab/ leget ihm die Halffter an/ bindet ihn oben an die Reufen/ gibt ihm ein wenig Heu/ fein rein/ wie oben beschrieben. Wann es dieses Händlein voll aufgefressen/ so kommt man mit einem wenig/ aber wol ausgeschwungenen Habern/ bey zwey Hand-Geiseln voll. Gebt ihm wieder ein wenig Heu. Nach einer Stund gebt ihm mäßig zu trinken/ aber leget ein wenig Heu ins Wasser/ daß das Wasser nicht zu kalt sey/ (über sechs Maas Wasser ist dem Pferd um Mittag zu viel) dann gebt wieder eine paar Hand-Geisel Habern. Nach dem Auffressen/ und wann es Zeit wieder aufzubrechen ist/ mag man wieder aufpacken/ den Gurt zu machen/ aufzäumen/ und dieses Tractament für das Pferd auf einen Mittag gut seyn lassen.

§. 3. In der Abend-Herberg macht mans mit dem Abpacken/ wie im Mittag: Doch jetzt braucht das Pferd zum Abkühlen eine Stunde. Auf diese nimmt man den Zaum herab/ legt ihm die Halffter an; das Weltzen samt dem Sattel zu vertreiben/ so wird es aufgebunden/ ihm eine Hand voll gutes Heu gereicht/ der Gurt wieder ein wenig aufgemacht/ die Schenckel hinten und vornen/ wie auch der Bauch/ mit alter Streu wol abgerieben. Ist indessen das Pferd wol gestanden/ hat aufgezehret am Heu/ so verdienet es wieder ein paar Geiseln Habern/ und es wird ihm die Decke unter dem Sattel weggezogen. Nach dem Abkühlen und Abtrucknen wird der Sattel abgenommen/ das Pferd durch eigene oder des Wirths Bediente gestriegelt/ gewischt/ Mähn und Schweif/ als wann es daheim wäre/ ausgekämmet. Wegen des Wassertreitens kan man mercken/ was wir Cap. 28. §. 2. gemeldet haben.

§. 4. Nach der Streu bedient man das Pferd wieder mit einem paar Geisel reinen Habern. Wann man etwan in ein halb Maas Glas des Wassers/ eine gute Hand voll Saltz wirfft/ wol durcheinander rühret/ und den Ort wo der Sattel aufgelegen/ damit wäscht/ so ist es auch wol gethan. Etliche thuns mit ihrem eigenen Harn. Darnach muß man das Pferd einschlagen/ wo die Zeit darnach ist. Man macht auch Leuchter-Inschlitt/ die Huf zu schmieren/ warm/ das Verböllen zu vertreiben. Andere thun ihren Pferden wol/ wann sie eine halbe Maas Brandewein nehmen/ und die vordern Schenckel ihres Kleppers überall wol schmieren.

§. 5. Ehe man die Pferde morgens füttert/ soll der Mensch selbsten vor gesäubert und gewaschen seyn. Das Futter ist das ordentliche/ wie auch das Heu. Nach verrichteter Fütterung/ gebe der Herr des Rosses fein selbsten Achtung/ wann man ihm das Pferd aufs neue sattelt/ und sehe/ ob keine Strupfen mit untergegürtet werden. Bey Auflegung der Decke soll das truckene Ort auf das Roß kommen. Auf dieses wird der Sattel geleget/ recht zugegürtet/ und das hinter und vorder Gezeug recht eingemacht. Hat nun das Pferd sein erstes Futter verzehrt/ so leget man ihm ein neues für/ samt einem wenig aber gutem Heu/ wann es auch von dem vorigen nichts übrig gelassen hat ꝛc. Nun zaumt und packt man wieder auf/ fein gleich/ auf keine Seite mehr/ als auf die andere. Verwahrt die Halfftern. Man räthet über alles das einem Reisenden/ daß er Antimonium wol verwahrt bey sich führe/ und seinem Roß eine Nußschale voll/ täglich/ geben solle: damit es in unordentlichen oder angesteckten Ställen nicht auch mög angesteckt werden. Nach dem Beschlag hat man sich auch umzusehen/ allen Mangel vorzukommen.

§. 6. Die Werckzeuge/ die ein Reisender haben soll/ bestehen in einem Sparr-Eisen/ Nägeln/ dem Hammer und einer Zangen: Weil die Schmide bißweilen nicht zu bekommen sind. Endlich hat ein Reisender auf der Reise desto bequemer fort zu kommen/ ohne Hülffe der Schmide und sonder Aufhalten (zumal man auch nicht allezeit solche Leute haben kan) sich mit dem Eisen/ welches wir mit A. bezeichnet/ zu versehen: Es hat ein Loch/ welches durch den Stollen gehet/ und einen von deren Nägeln/ welche nach dem gesenckten Loch gemacht werden müssen. Führet man nun auch die übrigen Nägel auf der Reis bey sich/ so kan man sie jederzeit im Dorf/ und auf dem Feld scharf machen; und ist eben hierzu die Hülff eines Schmids so nöthig nicht; Wann nur der Reisende ein kleines Zänglein samt dem Auffatz des Nagels mit sich genommen. Der Auffatz muß inwendig hohl seyn: sonst wird die Spitze umligen oder Schaden bekommen. Wofern man den Nagel hinein steckt/ muß er wenig gebogen/ und mit der Zange und Spitze abgezwickt und umgenietet werden: Ausser dem wird der Nagel nicht fest stehen.

Die Scheer-Eisen B. C. D. werden im Feld gute Dienste thun/ so fern ein Pferd ein Eisen verlohren/ und das Horn vertretten: Daher soll kein Reisender sich ferne wagen/ wo er nicht dergleichen Eisen/ einen Hammer/ Nägel und eine Zange bey sich hat. Mit diesen ist im Fall der Noth ein Pferd/ weil es weit und eng gefaßt werden kan/ zu beschlagen; die ungleich/ oder aus- und einstehende Löcher geben sattsamen Bericht/ wie man damit umzugehen habe/ biß man eines guten Schmids habhafft werden könne.

Denen Pferden/ welche Eisen und Horn und Nägel miteinander weggerissen/ bey denen auch kein Nagel/ ohne Gefahr geschlagen werden kan/ leget man das Eisen mit E. und F. gezeichnet auf. Es kan auch eng und weit geschraubt und darauf gelassen werden/ biß das zum Beschlag taugliche Horn wieder gewachsen ist. Über das kan mans brauchen/ wann dem Pferd das Huf so mit dem Eisen zusammen gezwänget worden/ daß es deßwegen hincken muß: Unterdessen biß das Roß wieder gehet/ kan man dieses aufschrauben. So fern auch zwanghüfige Pferde in die Cur kommen/ so kan mans gleichfalls nutzen. Bey dem Riß derer Eisen hat man sich eines kleinern Maßes bedienet/ als seyn sollen: Damit die 6. Eisen auf ein Blat gehen mögten. Der geneigte Leser wird das schon auf die Hufe seines Pferds zu appliciren wissen. Und so viel sind der nothwendigen Unterweisungen/ welche ein Reisender/ was sein Pferd anlangt/ beobachten soll. Die

Pflicht

Pflicht eines reisenden Christens / oder ehrlich und klugen Manns für sich / haben wir in Abhandlung von denen Pferden / nicht mit zu nehmen / und wird sich der günstige Leser aus dem ersten Buch dieses ersten Theils schon Raths erholen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIX.

WEilen hier von der **Wart der Pferde auf der Reiß** / deßgleichen auch / wie man alsdann mit der **Fütterung** zu verfahren / gehandelt wird / und aber nicht allezeit ein Wirths-Haus oder Gast-Hof / darinnen man das Pferd zur gewöhnlichen Zeit füttern könne / anzutreffen / als wird gefraget: **Ob eine solche reisende Person ihr Pferd auf einer fremden Wiesen weiden oder grasen lassen dörffe.** Welche **Frag** in Constitut. Friderici Imp. de pace tenend. 2. F. 27. §. f. vers. quicunque per terram. bejahet wird / jedoch daß solches (1.) am allernächsten an der Landstraß / nicht aber mitten in der Wiesen / und dann (2) aus dringender **Noth** beschehe. Ita Dionys. Gotofred. ad d. text. lit. n. & o. & Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 994. num. 8. mit welchem auch das **Sächs. Land-R.** lib. 2. art. 39. vers. **welcher wegfertiger Mann.** & art. 40. vers. **welchen Schaden** ꝛc. übereinstimmet / so fern nemlich einen Reisenden die Noth hierzu veranlasset. Nicht weniger ist bey dieser Gelegenheit nachfolgende **Frag** zu erörtern: **Wann nemlich ein Roß-Händler ein ihm abgehandeltes Pferd dem Kauffer zugeschicket / solches aber dem Boten auf dem Weg mit Gewalt genommen worden / wer den Schaden in dieser Begebenheit zu tragen habe?** Auf welche **Frag** Baldus in l. pen. pr. ff. de act. emt. folgender massen antwortet: Daß nemlich der Verkauffer den Schaden zu tragen habe: Allein Perusin in cap. significavit. de appellat. num. 4. will diesen Rechts-Satz alsdann erst für richtig halten / wann sich die contrahirende Partheyen nicht miteinander verglichen / daß durch einen gewissen Boten das Pferd geschicket werden solle; oder wann selbiges dem Kauffer durch einen fremden / und nicht durch seinen eigenen Boten zugeschicket worden ist. Wiewolen Marsil. singul. 430. auch hierinnen eine widrige Meinung heget / dafürhaltend / daß / wann mir jemand ein Pferd geliehen / und geschrieben / daß ich ihme solches Pferd wieder zuschicken solle / ich aber selbiges demjenigen / so mir den Brief überbracht / mitgegeben / und dieser darmit durchgegangen ist / ich dessentwegen dem Herrn / so mir das Pferd geliehen / (wann nicht ausdrücklich in dem Brief enthalten / daß ich dem Uberbringer desselben das Pferd anvertrauen solle;) Red und Antwort zu geben schuldig sey. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** qv. 1. num. 53. Daß alles was diese Begebenheit anlanget / unterschiedliche Meinungen anzutreffen. Ubrigens ist nicht zu glauben / daß derjenige / so das geliehene Pferd / durch einen solchen Boten / welchen man insgemein für redlich gehalten / zurück geschicket / zu Ersetzung des Schadens angehalten werden könne. per l. argentum. 20. ff. commodat. Speidel. c. l. f. 994. n. 7. Uber diß haben wir allhier nachfolgende Frag aufzulösen: **Wann** nemlich **jemand einem Fuhrmann ein Pferd zum Anspannen um ein gewisses Bestand-Geld geliehen / damit er mit demselben einige Waaren nach Antwerpen führen möge / solches Pferd aber dermassen mangelhafft gewesen / daß er mit demselben unter Wegs unmöglich fortkommen können / und also an den geladenen Waren grossen Schaden leiden müssen; Ob der Herr des Pferds ihm sothanen Schaden zu ersetzen schuldig?** Welche **Frag** in so fern mit Ja zu beantworten / so fern der Herr diese Mängel und Fehler an dem Pferd gewust / und solches dessen ohngehindert dem Fuhrman geliehen hat. Speidel. d. verb. **Pferd.** qv. 1. num. 55. Ubrigens haben wir **von denen entlehnten Pferden** / und was der **Beständner** oder **Entlehner** auf der Reise für eine Sorg für dieselbe tragen müsse / damit er sich ausser aller Verantwortung setze / bey dem fünffren Cap. §. ult. deßgleichen auch bey **dem zehenden** §. 1. und endlich bey dem **neunzehenden** §. 5. **dieses Buchs** weitläufftiger gehandelt.

Das XXX. Capitel.

Von Stangen / Gebisse und Zaumen.

Inhalt.

§. 1. Austheilung des Grund-Risses. A. B.

§. 1.

DAmit der Haus-Vatter / nach diesem Hand-Griff / auch eine genugsame Unterweisung von Stangen / Gebissen und Zaumungen der Pferde haben möge / so ist unsere Schuldigkeit / auch davon / so viel die Sphæram eines allgemeinen Haus-Vatters nicht übertrifft / zu handeln. Das Alterthum / und die verschimmelte Antiquitäten der Gebiß und Zaumungen der Pferde gehen uns in dieser Kürtze nichts an. Und wann wir alles beschreiben und fürreißen wollten / so würden wir unsere Schreibfedern sehr abstumpfen / dem Trucker gar zu viel auflegen / und den Kupferstecher mit allzuvielen Rissen müde / dem Herrn des Pferds wenig Nutzen machen. Wer recht zaumen will / muß mit einem Wort die Abtheilung des Grund-Risses mit Lit. A. bezeichnet verstehen / und selbigen nach des Pferdes Proportion länger oder kürtzer auch dicker machen. Die unterschiedliche Risse der Stangen sind uns hier ebenfalls noch nichts nütze / und werden im andern Theil fürkommen. Indessen bemercke man nur den Mißbrauch der Stangen / welcher heut zu Tag im Schwang gehet / da man den obern Theil so unlieblich macht: Das soll helffen die Pferde über sich zu zäumen; allein je höher sie oben hinaus gehen / desto weniger wird die Kin-Ketten tragen. So lasse man dann das obere Theil hinten ein wenig gesenckt / das Genick-Loch räumig deswegen machen / auf daß der Hacken sein rechtes Gewerb habe / und nicht alles beyeinander stecke. Uber das so muß ja die Kin-Kette mit dem Mundstück zusammen treffen. Für die jungen Rosse / welche man zum ersten rittig macht / oder wann man sie ins Wasser führet / gehören die zwey Trensen Mund-Stücke mit B. gezeichnet. Die Wallachen-Stangen können nach dem Ebenmaas des Rosses gröſſer oder kleiner / nach allen Theilen verjünget oder verhöhet aufgerissen und angegeben werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XXX.

VOn dem **Zaum** und andern **Gezeug der Pferde** / deßgleichen / **ob die Knechte bey der Verkaufung ein Zaum-Geld begehren können** / ist von uns bey **dem achtzehenden Cap.** §. 5. **dieses Buchs** gehandelt worden.

***

Das

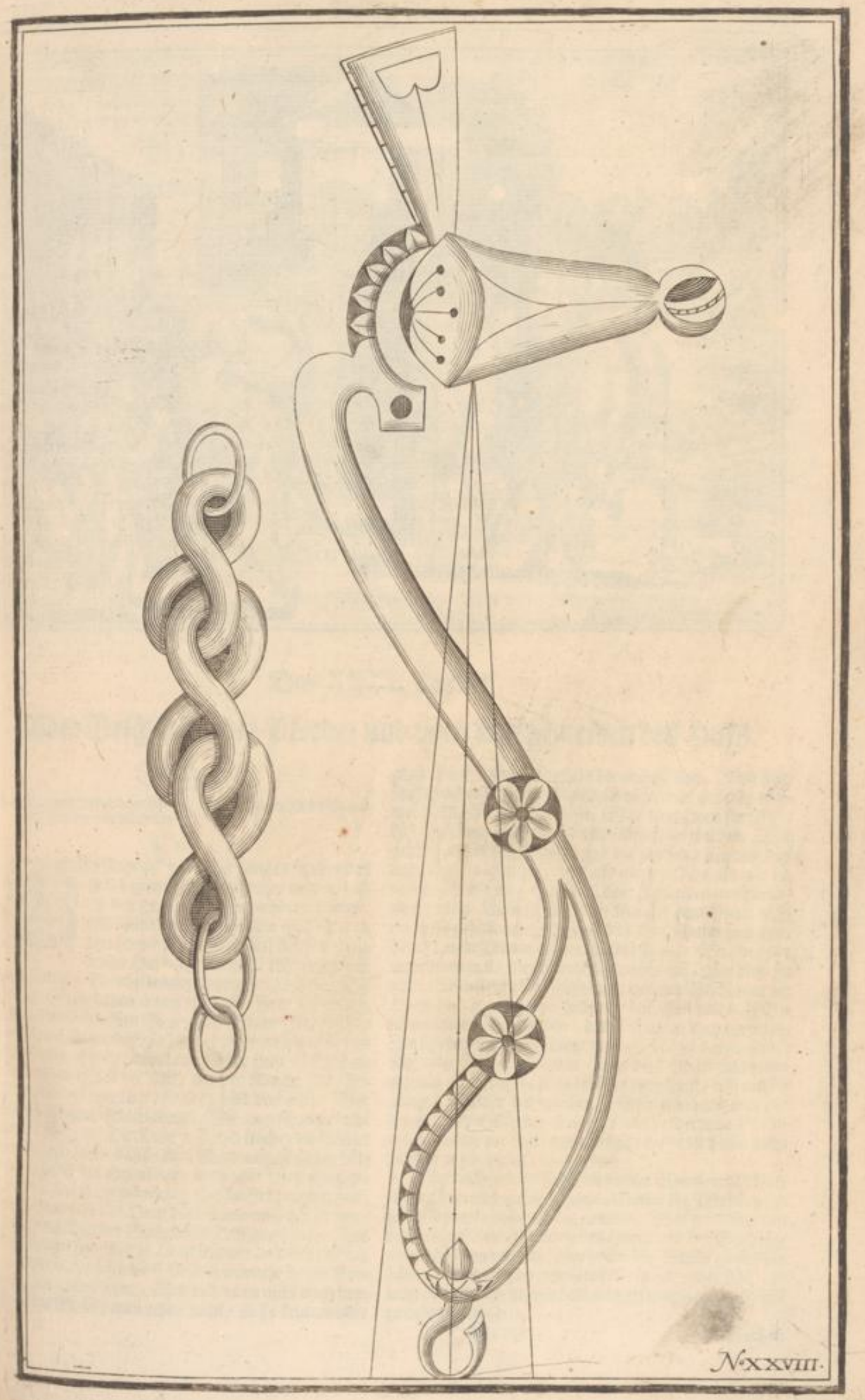

N. XXVIII.

Vom B

§. 1. Fehler und Verb
dem Schmid ver

Ey
sie
ich
und
ber
bös
desto nöthigern Be
bösen Hufe aber ha
Wann die allerede
uns eingebracht we
dem Hufwerck nic
Roß in einen Sta
schläg nicht wol inn
Schmid selbsten hil
worden. Warum?
zum Schmid / ohne
ten / daher ist das
zwungen / das Hor
allein davon muß d
den. Drauf fängt d
damit so lang fort /
wird. Hernach müs
theil / sein schwer
Horn des Pferds /

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das XXXI. Capitel.

Vom Beschlagen der Pferde/ und vom Ausschneiden des Hufs.

Inhalt.

§. 1. Fehler und Verderb der Pferde/ wie er von den Knechten und dem Schmid verursachet wird.

§. 1.

BEy Angewöhnung der jungen Rosse / daß sie sich gerne beschlagen lassen mögen/ hab ich den geneigten Leser hieher verwiesen / und / selbigem Versprechen nach / hier zu berichten/daß gleichwie viel Rosse mit gar bösem Huf behafftet sind: Also man auch desto nöthigern Bericht deswegen vonnöthen habe. Die bösen Hufe aber haben meinstens daher ihren Ursprung. Wann die alleredelsten Pferde aus andern Grentzen bey uns eingebracht werden / so fehlt es zwar an deren stattlichem Hufwerck nicht; allein / wann der liebe GOtt dem Roß in einen Stall verhilfft / wo der Knecht das Beschläg nicht wol innen hat / so ist es bald verderbt. Der Schmid selbsten hilfft offt darzu. Wie oben schon gedacht worden. Warum? Die Knechte führen solche edle Pferde zum Schmid / ohne daß sie dem Pferd eingeschlagen hätten / daher ist das Horn hart / deswegen wird man gezwungen / das Horn zu brennen oder sonsten zu erweichen; allein davon muß das Horn dürre / und noch härter werden. Drauf fängt der Schmid sein Aufschneiden an/fährt damit so lang fort/biß das Horn fein wie ein dünnes Blat wird. Hernach müssen die Eisen/bey ihnen/zu ihrem Vortheil / fein schwer seyn. Man richtet sie nicht nach dem Horn des Pferds / man achtet nicht / ob sie krumm oder grad / die Stollen höher als der andere seyn. Mit dem Auflegen des Eisens geht es auch nicht recht zu / man nimmet das nächste für das beste. Was vom Horn fürgehet / das muß weg geschnitten / oder abgefeilet werden. Wie gehets mit denen Nägeln zu? die grossen / ziemlich dick und lang / müssen her; und also gantz andere als wir im vorhergehenden 29. Cap. §. 6. dem Reisenden recommendiret haben. Auch schlagen die Knechte dem Pferd nicht ein / will geschweigen / daß sie das Huf schmieren sollten. Nach einem Monat gehets wieder so zu. Da schneidet man dünn aus / die Eisen schlägt man auf / und biegt sie nach. Nun stehen die Löcher / aus vorigen Beschlagen im Horn hoch / und zwar so hoch / daß man mit dem Beschläg nicht höher hin kan: drum ist neben noch ein Platz. Im dritten Beschläg schlägt man die Nägel darzwischen: Auf diese Weise wird das Horn dem Pferd zusammen gezogen / es fänget an zu reissen / zerspringt / biß endlich grosse Trümmer dahin fallen. Was thut man nun mit einem solchen Pferde / welches / bey verderbtem Fundament, weder zur Lust / noch Arbeit / weil es sich nun mehr selbsten zu schwer ist / taugen kan.

Und also endiget sich dieses unser Werck/mit GOtt/ so weit dem allgemeinen Haus-Vatter die Pferde zu ziehen und zu erkennen/ nöthig gewesen. Was wir noch/ von beständiger Gut-erhaltung des Horns und der Beschläg/ item von Purgiren und Aderlassen der Pferde zu melden hätten / das wolle der geneigte Leser in folgender Abhandlung der Roß-Artzneyen/ als wohin sie auch gehören / mit zu nehmen belieben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXI.

VOm Beschlagen der Pferd / und was dabey zu beobachten; Item, von Verwahrlosung der Schmidt im Beschlagen / haben wir bey dem sechszehenden Cap. §. 3. dieses Buchs Erwähnung gethan.

Add. Notat. Jurid. ad Cap. 15. §. 6. nec non ad cap. 8. h. Libr.

***

Das XXXII. Capitel.

Von Eseln und Maulthieren.

Inhalt.

§. 1. Man setzet sich vom Pferd auf den Esel. Artige Geschichte von Eseln. §. 2. Mehr Curiosa. Achterley Dienste der Esel im alten Testament. §. 3. Dienste der Esel bey uns. Deren Gestalt. §. 4. Das Springen wird an die Pferde verwiesen. §. 5. Wie man ein Füllein aufdringe. §. 6. Ihre Nahrung ist schlecht / und mit allerley vergnügt. §. 7. Ihre Arbeit. §. 8. Esel mit Eseln / und Pferde mit Eseln / oder Esel mit Pferden besprungen. §. 9. Wunder an denen Eseln / und durch sie gethan. §. 10. Maulthiere / woher erstlich? §. 11. Unterschiedliche Arten / samt untermischten Curiositäten. §. 12. Mehr vom Ursprung: samt vielen Artigkeiten. §. 13. Die Juden durfften nicht zur Maulthier-Zeit helffen. Warum? §. 14. Wie Vätter und Mütter beschaffen seyn sollen. §. 15. Zeit zum Springen. Zum Tragen. Gebrauch der Maulthier. §. 16. Was bey der Wart in Acht zu nehmen. §. 17. Wann man von deren Grösse urtheilen könne. §. 18. Wann die Stutte den Esel nicht zulassen will / was zu thun? §. 19. Der Maulthier Kranckheiten / wie ihnen abzuhelffen.

§. 1.

WIr sitzen mit unserm Discurs, wie man sonsten im Sprichwort sagt: **Vom Pferd auf den Esel**; verschlimmern aber unsern Zustand nicht / wie dieses Adagium es sonsten haben will. Ob nun wol dieses Thier eines von denen verachtesten ist / so daß man alle Schelt-Wort / die in vier Theilen der Welt üblich sind / mit denen vier Buchstaben / **Esel** / zu begreiffen pflegt; so ist es doch ein gedultiges arbeitsames / und mit gar elendem Tractament vorlieb nehmendes Thier. Ob es auch vor diesem nicht weniger verachtet gewesen / als es noch ist / also daß es weder zum Opffern / oder so zu sagen / weder zum Sieden noch Braten getaugt? so hat doch der reiche Römer Mæcenas niemand herrlich gastiren wollen / auch so gar Augustum, dem er nicht ein Viertel vom gebratenen Esel aufgesetzt. Wiewol ich auch ein Exempel weiß / da man den Esel als Opffer-Vieh geschlachtet hat. Vor der berühmten Schlacht / welche Nectan und Vratislau mit einander hielten / begegnete denen Pragern / oder des Hertzogs Nectans Völckern / ein altes Weib / die / wie es damals in Böhmen unter den Weibern / gar gemein war / weißsagte: Wofern sie nicht wolten geschlagen werden / so müsten sie dem Kriegs-Gott einen Esel opffern. Die Prager folgten dem / und war keiner darunter / welcher nicht ein kleines Bißlein vom gebratenen Esel gefressen / und nicht bekennt hätte / daß ihnen nachdem Bissen ein grösserer Muth gewachsen sey / als wann sie aquam magnanimitatis getruncken hätten; Ob nun gleich Vratislau vorher sein langes Schwerd / im Land / mit dem Befehl herum geschickt / daß / wer die Länge des Schwerdes / an seiner Statur hätte / wider den Hertzog Nectan zu Feld gehen / und zugleich einen Raub-Vogel mit bringen solte / wodurch das Fleisch der erschlagenen Feinde verzehret werden mögte; ob er schon geschworen / alle Männer im Pragerischen Fürstenthum todt zu schlagen / und den Weibern / an statt der Kinder / junge Hunde an die Brüste zu legen; so wurden die Prager doch / durch den gefressenen Esel so wol um das Hertz verwahret / und so muthig / daß sie / in dem Heer Vratislavi ärger herum gewütet / als Simson mit dem Esels Kinbacken unter denen Philistern gehauset. Wie dann auch die Pralerey Vratislaui dergestalt übel abgeloffen / daß er fast in viele Stücklein zerhauet / als der gebratene Esel vorher geschnitten worden.

§. 2. Ich sage / so verächtlich dieses Thier mag noch immer seyn / so ist es doch zu vielen nutz. Eben wie der Mensch / wann er auch der fürtrefflichste ist / dennoch ein Esel heisset / wie jener sagte: Der Mensch ist ein Esel / er lerne was / oder nicht. Lernt er nichts? so heist man ihn ohne dem einen Esel / nicht unbillig. Lernt er viel / so gibt man ihm zu arbeiten / und er muß übermässige Last tragen / als ein Esel. Daher ist das Sprichwort: Man findet viel Esel auf zweyen Füssen / auch von beyden zu verstehen. Ich meines Orts wolte den Esel nur darum nicht verachten / weil unser Heiland / darauf einzuziehen / ihn gewürdigt hat: Und ich glaube / ob wir schon viel wissen / worzu die Esel gut sind / sie seyn doch noch zu vielen wichtigern Sachen gut. Man weiß / daß dieses das einzige Thier sey / dessen erste Geburt / gleich dem Menschen mit einem Schaaf abzulösen / von GOtt befohlen worden. Ich will sonsten nichts von der Eloquenz der Eselin Balaams sagen: noch / daß sie nicht allein dem Saul eine Anlaß gegeben unter die Propheten zu kommen; sondern auch den Jüdischen Thron zu besteigen. Beym Volck GOttes hat der Esel / an statt des Pferds / zum reiten getaugt. Wie dann Abraham seinen Esel gesattelt / als er zur Opfferung seines Isaacs aufbrechen wolte. Der Reichthum der alten Patriarchen bestunde neben Ochsen / Cameln / Schaafen und Ziegen / auch in vielen Eseln: Wie man aus Mose Gen. 12. 16. und 24. / 35. und 30. / 43. und 32. / 5. &c. sehen kan. Es erhellet die Menge der Eseln im Alten Testament auch daraus / daß die Israeliten denen Midianitern 61000. Eseln abgenommen haben. So hat auch Job anfangs 500. nach überstandener Versuchung 1000. gehabt. So schreibet auch ein Scriptor Spurius über den Hiob / was jetzt bey uns die Pferd und Maulthier für Dienste thun; die hat man damals von denen Eseln gefordert / und zwar von solchen Eseln / wie sie in Arabia und dem gelobten Land sind / die sich von Pferden nicht vorlauffen lassen. Es sind aber die Esel in H. Schrifft zu achterley Diensten gebraucht worden; Erstlich allerley Lasten zu tragen / als Getraid Gen. 42. 26. Das beste zur Reiß samt denen Speisen / Gen. 45. 23. Brod / Wein / Schläuche / Früchte / 1. Sam. 25. daher wird der Brod-Esel / Asinus Panis, ὄνος ἄρτων, das ist Pane onustus, mit Brod beladen / genennt / 1. Sam. 16. 20. Zum andern ritten auf denen Eseln nicht nur gemeine / sondern die fürnehmsten Leute. Daher stehet im Gebet der Deboræ Jud. 5. v. 10. Lobet den HErrn / die ihr auf schönen (albis) Eselin reitet / die ihr am Gericht sitzet (Judiciis præsidetis.) Also auch Præsidenten gewesen. Chrysostomus in Hom. 1. in Titum spricht / daß man dem Constantinopolitanischen Bischoff / (das war eben er)

für-

fürwerffe ὅτι ὀνάτας ἴχεν τὸς διακονεμένης αὐτῷ, καὶ ἐπὶ ὀνων ἐχόντας, daß er Knechte ihm zum Aufwarten halte / und auf einem Esel reite. Drittens waren die Eseln / so wol als die Pferde jederzeit Zug- und Einspann-Thiere / Columella l. 8. c. 1. schreibt vom Esel: Nec minima ponderе vehicula trahit. Daher auch beym Es. 21. n. 7. Currus asinorum, der Esels-Wagen / wie es die Masorethen und Symmachus lesen / gefunden wird. Viertens haben die Esel auch geackert / das wird aus diesen Worten Es. 30, 24. klar: Die Ochsen und Füllen (Boves & Asini) welche den Acker bauen / werden gemengt Futter essen. Und c. 32, v. 20. Wol euch / die ihr säet allenthalben an den Wassern: dann da mögt ihr die Füsse der Ochsen und der Esel drauf gehen lassen. Das ist: wol euch! die ihr vermittelst der Ochsen und Esel keine andere als fette befeuchtete Felder ackert und besäet. Daher auch Josephus wider Apion. l. 2. Sunt apud nos asini, &c. operibus & ad agriculturam rebus necessariis ministrantes. Wir haben Esel / ꝛc. die wir zur Arbeit und andern Ackerbau-Nothwendigkeiten anstrengen. Zum fünfften brauchte man die Esel / die Mühlen umzutreiben. Matth. 18. v. 6. steht der Mühl-Stein μύλος ὀνικὸς mola asinaria. Die Esels-Mühl. Ovid. l. 6. Fast.

Et quæ puniceas versat asella molas.

Artig ist / was beym Apulejo l. 7. stehet: In pistrinum me introduxit, ubi magnam conservorum jumentorum copiam cerno, ubi & multæ erant molæ, quæ omnes à jumentis hisce versabantur. Er führte mich in die Stampff-Mühl / darinnen eine feine Anzahl **meiner lang-ohrichten Kameraden** waren / von welchen diese Mühlen musten getrieben werden. Zum sechsten wurden sie auch zum Krieg gebraucht: Entweder die Bagage zu tragen / oder auf ihnen zu streiten. Von diesem letztern kan Eratosthenis Fabel zeugen / wann er beym Hygino l. 2. Astron. in Cancro sagt: Um die Zeit da Jupiter nöthig hatte die Götter insgesamt um Hülff / wider die Himmel-Stürmer / die Riesen / anzu prechen / sind sie / erbettener massen auf Eseln daher galopirend erschienen / und sonderlich Bacchus, Vulcanus, die Wald-Götter und Sileni. Als sie nun nicht weit mehr von denen Riesen / als ihren Feinden waren / hätten sich die Esel gefürchtet / und ein jeder ein jämmerliches Geschrey erhoben. Worüber / als über etwas erschreck- und ungewöhnliches die Riesen in die höchste Bestürtzung gebracht / über Hals und Kopff die Flucht genommen. Und dieses war die Haubt-Ursach / um welcher willen die Himmel-Stürmer überwunden worden. Beym Epicteto heist der Esel gar ἀήττητον, Unüberwindlich. Auch ist jener König Asinus Mesopotamiæ deswegen genennt worden / weil er / wie ein Kriegs-Esel / niemals geflohen. Tapffers Thier! Zum siebenden ist das Esels-Fleisch / zum wenigsten in Hunger / 2. Reg. 6. v. 25. und wie wir oben gehört / als eine Hertz-machende Speise / und über Mæcenatis Tafel als eine besondere Niedlichkeit gegessen worden. Die Juden aber dörffen keinen Esel essen / es wäre dann einer gelber / wie man in Schlesien isset / gewesen; dann das Fleisch der jungen lebendigen Esel / kommt gantz auf Schwein-Fleisch Art. Endlich und fürs achte / hat man sie zum beschellen / damit man Maul-Thiere bekommen / angewendet. Von denen glaubt man werde Gen. 36. v. 24. gehandelt / wie wir §. 12. hören werden / am Ende desselben.

§. 3. Zu diesen meinsten Diensten sind sie noch heunt zu Tag gut; aber bey uns werden sie schwerlich mehr für was delicates auf grosser Herrn Tafeln geben; so wird auch Don Quixot sich für einen schlechten Ritter von Alcantara, auf einem Arcadischen Lang-Ohr zeigen können. Wir bedienen uns deren in Teutschland in den

Mühlen/im Ackern/ und Karren-Ziehen/ auch die Wahren nach und vom Marck zu tragen / gar nützlich. In Franckreich sind sie Wasserträger / und dienen denen / die das gemeine Wasser zum Verkauff herum führen. Sind auch desto besser und sparsamer zu erhalten / weil ihnen wenig Arbeit zu schwer / und ein geringes erfordert wird/ selbige zu erhalten. Die Statur, die man an ihm insgemein fordert/ soll groß und ansehnlich/ die Haare glatt/ schwärtzlicht oder Mäusfarb seyn. Der Leib wird fein gesetzt / Knochen-starck erfordert. Die Hufe will man schwartz und hart / die Büge fleischicht / den Bauch länglicht / das Geschröte groß haben. Ihm stehet ein ausgefülltes Creutz / ein starck- und grosser Hals / und Augen / die wie in Mahomets Paradeis an den Weibern seyn werden / fein weit offen / wolan. So beschreibt ein Franzos die guten äusserlichen Beschaffenheiten eines Esels. Bey uns Teutschen will man sie so haben: Groß vierschrötig und starck. Groß-augicht und mit weiten Naselöchern. Langhalsicht/breitbrüstig/ hochschultericht/ breitrückigt / mit zimlichen Posterioribus. Kurtzschwänzicht / an diesem Theil schwärtzlicht/ zart und lind. In Welschland werden ihnen die Ohren vermittelst eines Scherleins gar artig gestutzt / und spitzig zugeschnitten. Das Alter der Esel kennt man an denen Zähnen / wie bey Pferden.

§. 4. Weil die Eselin eben so lang als ein Mutter-Pferd / trägt / so läst man sie eben wie die Pferde-Stutten besprengen: deswegen hat der geneigte Leser nur aus obigen / da wir von dieser Art der Pferd-Arbeit geredet haben / sich Raths zu erhohlen. Und gelten hier / wegen der Weide/eben selbige/von uns angeführte Bewegungs-Gründe.

§. 5. Sonsten erlaubt man denen Esels-Füllein / mit gutem Nutzen anderthalb Jahr oder ein paar Monat länger / an der Mutter zu trincken / die man erst im dritten Jahr bespringen läst. Wann die Mutter ihr Füllein nicht saugen könnte / wie es allezeit wegen der grossen Schmertzen geschiehet / so geht es auch an / wann man es an einem Mutter-Pferd saugen läst; nur will die Stutte betrogen seyn: dann wann sie das Esel-Füllein sähe/ würde sie solches nimmermehr zur Milch lassen: daher blendet man die Stutte/sperret sie in einen finstern Stall/ nimmt ihr etliche Stunden vorher das rechte Füllein ab/ hält damit etwan ein paar Wochen an/ so wird die Stute für sich selbst gegen das an sie gewöhnte Esels-Füllein so neidisch nicht mehr seyn. Und eben diese Füllein mögen männlich- oder weibliches Geschlecht seyn / so kan man sie deswegen Maul-Esel / durch sie / zuziegeln desto ehe gebrauchen: weil sie durch diese Nahrung viel gröSSer als andere werden. Es müssen aber alle Esel-Hengste / welche man das Geschlecht zu mehren nicht brauchen will / verschnitten werden / um diese Zeit / da sie noch trincken: im übrigen gehet man mit denen verschnittenen Eseln / wie mit Wallachten Pferden / was die Pfleg anlangt / um.

§. 6. Ihre Nahrung ist / wie gedacht / schlecht / sie fressen Dorn und Disteln / auch ist ihnen Stroh und Spreu gut gnug / und nehmen für lieb mit allem / was ein Pferd aus dem Bahren geworffen / was Ochsen und Kühe ligen lassen. Auch eine Säu-Mahlzeit von Kleyen und Trebern ist ihnen was niedliches. Was man vom groben Getraid und Mehl ausreutet / das bekommt ihnen gar wol / und so lang sie nicht in ausbündig schwerer Arbeit stehen / so lang läst man sie so schlecht leben; bessert ihnen aber das Futter / giebt ihnen ein wenig Habern und Brod / wann sie angestrenget werden: sich desto besser wieder zu erhohlen. Dieses letzere ist ihnen so viel als ein dies Bratibularis. Ihr Trincken kostet noch weniger. Wann sie trincken / so fürchten sie sich für dem Wedel und Schatten ihrer eigenen grossen Ohren: daher lassen sie es wol bleiben / daß sie das Maul tieff in das Wasser stecken/wie die Pferde: damit sie von dem Schatten ihres Appendicis am Kopff nicht möchten gebissen oder gestochen / oder ihre im Wasser weit länger scheinende Ohren benetzet werden.

§. 7. Wann er nun / wie wol schlecht gehalten wird/ so verdient er sein weniges gar wol: dann ob ihm wol obige 8. Arbeiten/ davon er in H. Schrifft berühmt ist / nicht mehr zugemutet werden; so ist er doch noch wol zu nützen/ beym Fruchtmahlen / wo es Mangel an Wasser-Mühlen hat. Es stehet ihm das Säcke tragen in die Mühle gar wol an. Karrn ziehen / Pflügen und Eggen kan er auch ziemlich. Und zum Springen sind effluxus alinorum auch in H. Schrifft berühmt.

§. 8. Was nun dieses letzere / oder das Belegen und Springen anlangt / so werden nicht nur Eselin mit Eseln / sondern auch Mutter-Pferde von Eseln belegt. Dabey nimmt man die Zeit des halben Mertzens in acht: damit das Füllein am Früh-Jahr komme. Wann man Pferde mit Eseln belegen will / daß Maul-Thiere daraus werden / so nimmt man darzu grade / hübsche und starcke Müller-Esel / an denen man einen grossen Kopff / lange Ohren / ꝛc. und alles das was wir vor erst beschrieben / erfordert. Diejenige Pferd-Stutte / welche mit einem Esel soll beleget und auSSer ihren Stand verheurathet werden / sollen auch alle hübsch / starck und wol gewachsen seyn. Was man im übrigen bey denen Pferden / da man dieses Thier mit seines gleichen bestellet / in acht nehmen soll/ das muß auch bey dieser Ziegel-Art nit vergessen werden/ es mag vor / in oder nach dem Springen seyn. Hierinnen aber hat man doch dem Esel / der so kurtze Statur ist/ gegen der Stutte / die man gern recht groß nimmt / einen Vortheil zugeben/ daß man ihn etwas höher herangehen/ und die Stutte niederer stehen lasse: damit der Esel recht hinauf / und mit dem Aushencken dahin könne/ wo er soll. Wann man wolfeil darzu kommen / und seine eigene gute Stutten besser brauchen wolte / darff man nur Bauren-Stutten damit belegen / und ihnen hernach das Füllein um die Gebühr abkauffen lassen. Man thut es auch deswegen destomehr / weil die Stutten / welche von einem Esel besprungen worden / hernach gar selten mehr von Pferden trächtig werden.

§. 9. Ehe wir nun davon weggehen / und die Maulthier für sich besehen / so soll ein kleines Untermärckleins/ den Weg / weiter zu gehen / bahnen. Es sind in heiliger Schrifft die Esel auch von Wunderwercken die GOTT an ihnen und durch sie gethan / berühmt. Bileams Eselin sahe den Engel/ welche doch weder der Prophet / noch dessen zween Gefehrten Janem und Jambrem, wie sie nach der Meinung Jonathans, welcher über diese Wort ein Chaldœischer Paraphrast ist / geheissen haben sollen / nicht gesehen: anzudeuten / daß offt denen Klugen und Hochweisen verborgen sey, was geringen Leuten offenbar ist. Daher der Hebræer Sprich-Wort entstanden: Angelum videt asina, Balaam non videt. Die Eselin siehet den Engel / den Bileam nicht siehet. Kein geringes Wunder war es da die vom Bileam geprügelte Eselin / wider dieses üble Verfahren / vermittelst menschlicher Stimm/ mit ihm expostulirte. So ist auch dieses kein geringes Wunder-Werck / wann Simson mit einem Esels-Kinbacken 1000. Philister erschlagen. Worüber jener / da er zu N. in Beyseyn vieler grosser Kriegs-Helden die zur Zeit des Winter-Quartiers sich da aufgehalten / diese Wort auf der Cantzel ausgelegt / gesagt / man habe sich wol billich zu verwundern / daß Simson mit einem einigen Esels-

Kinba-

Kinbacken 1000. Mann erleget: dann jetzt kommen sie von der Belägerung N. her / haben zween Esels-Kinbacken / und doch nicht einen Frantzosen erschlagen. Aus jenem Kinbacken ist hernach eine Quelle gekommen / das nicht minder Wunder-würdig ist. Eben das müssen wir auch sagen von dem Esel und Löwen / welche als ungleiche Kameraden bey dem Leichnam des Propheten 1. Reg. 13. v. 24. gestanden sind. Dann es ist wider die Natur eines Löwens / wann er eines Menschen Cörper / oder einen Esel schonet. Und hier ist er gar des Leichnams und des Esels Beschirmer: deswegen / weil GOtt den Propheten als einen Ubertretter seines Gebottes hat straffen / aber auch als einen Propheten noch im Tod / durch dieses Wunder / ehren wollen.

§. 10. So gehen wir dann nach diesem kleinen Umschweiff / auf die Maulthier fort / welche zu Zeiten Davidis bey denen Hebræern in grossem Ansehen gewesen waren / wie aus denen Büchern der Könige und Samuelis genugsam erhellet: das Land Thogarmæ war nach der Zeit so wol an Pferd und Reutern / als an Maulthieren sehr berühmt Ezech. 27. v. 14. die von Thogarma haben die Pferd und Wagen / und Maul-Esel auf deine Märckte gebracht. Welches ihrer viel von Scythien / aber falsch / auslegen: weil in Scythien und denen angräntzenden Oertern weder Esel noch Maulthier wegen der Kält / die diese Thiere nicht zu vertragē wissen / anzutreffen sind. Ich wolte deswegen Thogarma oder Torgoma lieber auslegen von dem Land der Trogmorn in Galatia, welches mit Paphlagonien / Phrygien und Cappadocien benachbart ist. Apulejus der unter der Esels-Figur verborgen liegt / führet / zum Lob der Maulthier / an / daß er für einen Cappadocier verkaufft worden.

§. 11. Es sind aber der Maulthier zweyerley Arten. Die eine ist fruchtbar / die andere unfruchtbar. Daß es in Syrien trächtige gegeben / das beweiset Aristoteles l. 6. c. 24. Hist. und c. 36. In Cappadocia, das bezeuget Plin. l. 8. c. 44. So schreibt auch Varro l. 2. c. 1. Rust. daß ein Maulthier und ein Pferd / wann sie empfangen im 12. Monat werffen. In Africa auch sey es nichts seltenes daß die Maulthiere Junge tragen / so gar daß ihr tragen und werffen so gemein bey ihnen / als bey uns das Fohlen der Stutten ist. Daher mag das Sprichwort / si mula peperit, wann ein Maulthier füllt / mit der Unmüglichkeit zu Hause bleiben: Und jener Käyser darff auf das Wunderwerck / daß ihm ein Maulthier gefüllet / so viel nicht halten. Diesen fruchtbaren setzen wir die unträchtig- oder unfruchtbare entgegen / welche hybridæ, gleichsam Bastarte / das ist / von ungleichen Eltern gezeugt- oder geworffene und daher von unterschiedener Art sind. Eben diese sind wieder einzutheilen in die jenige / welche entweder von einem Esel und einem Mutter-Pferd fallen / und die fürtrefflichsten sind / auch eigentlich den Namen der Maulthiere führen. Andere sind hinni welche von einem Hengst und einer Eselin gezeugt worden. Varro spricht l. 2. c. 8. Ex equa & asino fit mulus, contra ex equo & asina hinnus. Welches das / was wir erst gesagt haben / auf Lateinisch ist. Es gehören aber auch zu denen Maulthier Arten die jenige / welche ein Wald-Esel mit einer Eselin zeugt. Plinius will / daß von einem Mutter-Pferd und einem gezähmten Wald-Esel schnell-lauffende Maul-Thiere / mit harten Füssen / unbändig / aber grosmüthig kommen. Onagro & asina genitus omnes antecellit, und dieser Art gehet keine vor. So weit dieser: Allein unter allen Arten der Maulthiere behält doch den ersten Rang die gemeinere und doch edlere / nemlich die / welche von einem Esel und von einer Stutten fällt: so gar / daß man unter dem Namen der Maulthier auch diese insgemein nimmt. In dieser Bedeutung ist dorten in der Antwort des Oraculi bey Herodoto Cyrus ἡμίονος, ein Maulthier genennet worden / weil er von zweyen Eltern unterschiedlicher extraction, nemlich einer Mutter Königlichen Standes / und einem Vatter von geringem Herkommen / eben wie ein Maulthier gezeugt worden / dessen Mutter die Stutte besser als der Vatter der Esel ist. Der Hierosolymitanische Talmud sagt in Beracoth. c. 8. Wann ihr euch Maulthiere kauffen wolt / so handelt diese an euch / welche dünne Ohren haben; dann diese haben eine Stutte zur Mutter / und den Esel zum Vatter. Und diese Art war auch nach diesem so berühmt / daß die Römer von Maulthieren angelegte Posten gehabt hatten. Daher hat Constantinus denen Bischöffen / welche auf das Concilium reisen solten / sich der Maulthiere zu bedienen / Freyheit gegeben.

§. 12. Fragt man nun / nach dem Ursprung der Maulthiere / so ziehet Homerus mit seinen Griechen selbigen von den Henetis in klein Asia her. Die Araber wollen / Karon habe am ersten die Maulthier-Zucht befördert: dann der soll der erste gewesen seyn / welcher den Esel zur Stutten / und den Hengst zur Eselin gelassen. Dieser Karon, sagen abermal die Araber, sey ein reicher Mann zu Mosis Zeiten gewesen / von welchem Muhammed im Alcoran viel zu sagen weiß. Dessen Reichthum anzudeuten sagen sie / daß die Schlüssel darzu viel Maulthiere nicht hätten tragen können. Doch spricht Muhammed von ihm: Er sey von der Erde samt seiner Famille verschlungen worden. Daß es also scheinet / er müsse unter dem Caron den Core meinen / welcher das Haubt der wider Mosen erregten Aufruhr gewesen. Die Hebræer meinen Anas habe die Maulthier am ersten gehabt / dessen Tochter Ahalibamam Esau geheurathet. Und das wollen sie aus dem I. B. Mos. 36. v. 24. erzwingen: **Das ist der** Ana, **welcher** Jemim,) Lutherus hats gegeben **Maul-Pferd) in der Wüsten erfunden / da er seines Vatters Zibron Esel hütete.**

Und diese Jemin sollen Maulthier heissen. Daher die Rabbinen über diesen Spruch also reden: **Was hat** Ana **gethan? Er hat eine Eselin hergeführt / und hat einen Hengsten auf sie springen lassen / daraus ist ein Maulthier entstanden. Alsdann sprach der HErr der Heilige zu ihm: Ich habe kein schädliches Thier erschaffen; du aber hast was schädliches gemacht. Nunmehr aber will ich dir was schädliches erschaffen. Was that nun GOtt? Er hat vom** Chamæleon **das Weiblein hergeführt / und dem einen** Crocodillum terrestrem **verkuppelt / aus diesem ist ein Salamander entsprossen. Nun ist von der Zeit an kein Mensch / der sagen könnte: Er sey entweder von einem wütenden Hund oder einem Salamander / oder von einem weissen Maulthier gebissen und wieder völlig gesund worden. So spricht sonderlich** Rabba. Die Sache ist also wegen des Ursprungs sehr ungewieß / und ich wolte viel mehr sagen: Es habe sich erstlich ungefehr geschickt / daß ein Esel ein Mutter-Pferd mit Gewalt bestiegen / wovon sie trächtig worden und ein Maul geworffen habe. Dieser Gewalt Lehr-Schuler seyn / wie Ælianus redet / hernach die Menschen worden: woraus man allgemach eine Gewonheit machte.

Im übrigen müssen wir von diesem letzten die Juden ausnehmen / als welchen die Hervorbringung der Maulthiere / vermög ihres Gesetzes ausdrücklich verbotten war / Lev. 19. v. 19. daß du dein Vieh nicht lassest mit allerley Thier zu schaffen haben / und dein Feld auch nicht mit allerley Saamen besäest. Und kein Kleid an dich kom-

me / das mit Wolle und Lein gemengt ist. Rabbi Moses spricht über diese Wort: Wer ein Männlein zu einem Weiblein anderer Art läst / es mag ein vierfüssiges Haus- oder wildes Thier / ein Vogel / oder ein Thier im Wasser seyn / der sündigt wider dieses Gesetze; wann ers auch nur reitzet / oder Gelegenheit gibt / ob er schon nicht der Gestalt darzu geholffen / ut manu sua intromitteret velut stilum in calamum. Er hat das Prügeln verdient / wann ers auch nur mit Worten darzu angefrischt. Doch darff er noch wol zweyerley Arten der Thier in einen Stall sperren. Siehet er nun / daß sie daselbst miteinander zu thun haben / so ist er eben nicht schuldig / sie in diesem Werck zu hindern / und voneinander zu treiben / ꝛc. So sind auch die Wort eines andern Rabbi diese: die Zucht welche von Heterogeneis fällt / wird zuessen erlaubt / als Musimon, welcher von einem Widder und einer Ziegen herkommt; und ein Maulthier / welches von einem Pferd und einer Eselin gefallen. Von diesem mercken wir an / daß sie kleiner bleiben: weil der Raum in Mutterleib / nehmlich in einer Eselin / viel zu klein / als daß die Frucht recht zunehmen / und im Wachstum sich dehnen könne.

Allein wir lassen einer jeden Nation unter denen / welche sich um den Vorzug der Maul-Thier zancken / nemlich denen Hebræern / Arabern und Griechen ihre Freude / und wissen / daß nunmehr in Spanien / Italien und Franckreich / sonderlich aber in der Provintz Auvergne und in Teutschland / die Maulthier nicht mehr selten und bey uns eben so schön als bey denen Spaniern fallen. Der Vatter welcher zu einem Mutter-Pferd gelassen wird / daß man Maulthiere davon ziegle / muß ein hübscher / grader / starcker Müller-Esel seyn / wie wir oben schon gemeldet haben. So wird die Frucht von der Mutter die Gröſſe und die Augen; hingegen die Ohren vom Vatter überkommen. Dessen Vatters Kopff soll groß / die Ohren lang / als im welchen das Zeichen der Stärcke stecket / seyn. Die Augen muß er groß / den Rücken starck / die Knochen feste / und gute Hufe haben. Ist er braun / so ist er desto besser; wie wol wann weisse Maulthiere fallen / selbige auch nicht heßlich aussehen. Was aber das Mutter-Pferd anlangt / so muß selbiges auch starck und so beschaffen seyn / wie wir oben §. 8. angeführt. Wo der geneigte Leser auch allbereit / was bey dem Belegen in Acht zu nehmen / mit genommen haben wird. Mit einem Wort / ein guter Maul-Esel soll haben einen langen runden Leib / kleine Füsse / rauche Schenckel / eine breite und weite Brust / einen langen und dürren Hals. Das Maul-Pferd aber dicke runde Füsse. Einen starcken und fetten Leib. Gegen den Schweiff abhängende Lenden. Das Alter soll nicht unter dreyen Jahren seyn. Dessen Hals wird starck; die Brust breit / wolgesetzt und vollkommen erfordert. Die Hufe will man fleischicht / die Schenckel hoch und lang / die Farb Apffelgrau / oder dunckelschwartz haben. Von der Stutte / mit welcher man Maul-Esel zeugen will / begehrt man / daß sie nicht über zehen Jahr auf sich habe. Daß sie groß / schön und ansehnlich / an Gliedern wolgesetzt und starck sey.

§. 15. Zum Bespringen nimmt man den mittlern Mertzen / damit das Fallen der Füllen in eine bequeme Zeit falle / nemlich wann das junge Gras dergestalt hervor gestochen / daß es die Mutter und das Füllein mit genieſſen könne. Daraus sihet man / daß man bey denen Maulthieren / eben das / was man bey denen Pferden zu bedencken hat / beobachten müsse. Man läst dabey einen Esel zum Bespringen der Stutten / weil er sich mehr als ein Hengst angreifft / länger nicht als biß ins zehende Jahr gelten. Die Maul-Esel aber tragen ihre Frucht etwas länger / wiewol nicht viel / als 12. Monat / wiewol nicht gar; sondern etwan 21. biß 22. Tag länger. Unter ihre Actiones rechnet man auch / daß sie in Italien / wegen des sanfften Gangs / die Herrn Geistlichen von einem Ort zum andern tragen. Im gantzen Teutschland auch / grosser Herrn besten Haus-Rath und Reiß-Geräthe unter lieblich am Hals klingenden Cymbeln Thon / daher / und durch das Land tragen.

§. 16. Was sie leiden müssen das trifft erstlich ihre Wart. Bey welcher man finden wird / daß nicht leicht ein ungehorsamers Thier als sie / und wer was mit ihnen ausrichten will / der muß den besten Hofmeister / Herr Hunger / über sie schicken. Vor dem dritten Jahr läst man die jenige / welche zum reiten abzurichten sind / keinem Bereiter. Wann ihr bester und ansehnlicher Gang im Zelter-gehen bestehet / so unterweist man sie darinnen / wann sie nicht pariren wollen / durch Einspannen mit Seilen. Aelter läst man sie auch nicht werden / wann sie Lasten zu tragen anzugewöhnen sind. Sie werden nicht lang darzu taugen / wann man sie bald / zu recht-gewichtigen Lasten treiben will. Dabey ist man froh / wann man einen Wärter bekommt / mit dessen Tractament sie zufrieden sind / dessen Stimme sie verstehen: In Ansehung dessen stehet ihnen das öffters Wechseln mit den Knechten so wenig an / als es ohne dem Herrn wenig Nutzen bringen wird. Am Futter / das fein gut ist / muß man ihnen / wann sie sondere Dienste thun sollen / nichts abbrechen lassen. Will man sie kauffen / und ihr Alter erkennen / so kan mans am besten aus denen Zähnen sehen: anderst nicht / als wie wir bey denen Pferden Anweisung gethan haben.

§. 17. So bald ein Maulthier das dritte Monat seines Alters erreichet / kan man sehen / wie hoch sie werden werden: Dann wann man die Länne der Füsse doppelt nimmt / so findet man ihre völlige Höhe. Wann sie viel Tugenden von guten / frommen Pferden haben / zum Zaumen / Satteln / Beschlagen gerne halten / nicht stetig sind / sich nicht scheuen / so werden sie desto mehr Lob verdienen. So ist nun der Esel ein Saturnisches melancholisches Thier / und hat vom Saturno einen langsamen Gang / und derbe compacte Natur / gleich andern Saturnischen Sachen / als Eichen-Holtz und dergleichen: Die Saturnischen Dinge sind aber gar balsamisch / und ist demnach sein erstes Labsal / nemlich seine Mutter-Milch / auch den Menschen überaus gesund / und gibt / ihrer balsamischen Natur halber / dem Menschen / innerlich stets genossen / ein viel gesunders längers Leben / weder einige andere Milch / wofern der Mensch von Jugend auf sie genisset / doch muß zu solchem Absehen die Milch-gebende Eselin mit gutem Futter fleissig gewartet / und alle Morgen / gleich den Pferden wol gestriegelt werden / sonderlich aber ist solche Milch eins der besten Mittel zu der verzehrten Lungen täglich getruncken / heilet solche und das schwindsüchtige. Abnehmen des Leibes / ist auch dienlich zu andern innerlichen Entzündungen und Schmertzen / als nemlich / des Magens / Gedärms / Nieren und Blasen / item, zu den Schmertzen von Gicht und Podagra, hält den Leib offen / reiniget die Harn-Gänge / und treibt die Menses; Dann der Esel ist ein Saturnisches / derbes / compactes / starckes Thier / und giebet also ein starckes Nutriment, so für Corruption erhält / welches auch andere derbe Dinge thun / wie wir sehen an den Saturnischen Sachen / als Eicheln / Galläpfeln / Schlehen und dergleichen / daß sie sehr heilsam sind / ziehen mit Gewalt das verletzte Fleisch zusammen / machen es derb und compact, daß die weich und schlapmachende Faulung nicht mehr daran hafften / und es in Wust und Eyter resolviren kan / und wer demnach eine beständige und wol dauernde Gesundheit verlanget / der muß sich eines solchen Nu-

triments befleissigen / das wol wieder hält / und den Leib bey der Derbigkeit conserviret: Derhalben nicht ohne Ursach von verständigen Männern dafür gehalten worden / daß zu dem langwürigen Leben der Alt-Vätter nicht wenig geholffen / daß sie dergleichen derbmachender Dinge unter ihren Speisen vermuthlich sich bedienet / sonderlich der Eicheln / welche nebst andern adstringirenden Dingen / den Magen gewaltig stärcken / ein beständiges derbes Nutriment geben / daß keine Durchbrüche / Ruhren / Blut-Flüsse / oder andere Corruption leichtlich erfolge / wie der Eich-Baum mit und an sich selbsten / daß er mit seinem harten compacten Holtz an bergichten magern Orten / leichtlich viel hundert Jahr ausdauret / da hergegen andere mürbe und viel feiste Düngung geniessende Bäume viel leichter und ehender verderben / und von Fäulung und Würmen zerstöhret werden. Weiter so macht auch die Esels-Milch mit äusserlichen Waschen eine schöne zarte Haut und Gestalt / welches Poppæa Käysers Neronis Gemahlin wol gewust / und derowegen ihr Angesicht offt mit solcher Milch gewaschen. Ferner so haben auch die von Aufsteigen der Mutter geplagte Weibes-Personen gute Linderung von den Haaren und Hufschnitzen des Esels / wann solche angezündet / und der Geruch davon empfangen wird / zu gewarten: auch ist solcher Geruch in schwerer Geburt behülfflich / und die Fallsüchtigen oder Epilepticos zu erwecken. Das Blut des Esels aus den Adern oder an den Ohren heraus gelassen / ist gut wieder melancholische Unsinnigkeit und Raserey / wann man es in Tüchlein empfähet / und austrucknet / und hernach von solchem Tüchlein auf einmal einen Schnitzen zweyer Finger breit und Daumens lang abschneidet / in frisches Brunnen-Wasser leget / biß es sich davon färbet / hernach dem tollen Menschen drey Morgen nacheinander solch Wasser zu trincken gibt / und ihn wo möglich darauf schwitzen lässet; es muß aber solches Mittel jährlich frisch in Vorrath geschaffet werden / denn es dauret die Krafft solcher Tüchlein nur ein Jahr lang. Der Harn des Esels / wann er distilliret / und hernach davon ein halber oder gantzer Löffel voll auf einmal in einem Decoct von Petersilien-Saamen / oder mit Ehrenpreis-Wasser (sonderlich wann es 2. oder 3. mal wieder auf das im Kolben zuruck bleibende Kraut geschüttet / und wieder davon destilliret wird) eingenommen / ist ein gewisses Mittel wider Gries / Sand und Stein; Der Esels-Koth frisch oder gedörret / stillet das Nasen- oder anderes Bluten / daran gerochen / oder damit geräuchert / oder auch das daraus gebrannte Wasser getruncken / welches Wasser-trincken auch wider Grimmen und Colic dienet: Die gegerbte und zugerichtete Haut wird dienlich geachtet / wider das Schrecken und Auffahren der Kinder im Schlaff / als ein Küssen untergelegt / wie auch wider Ungeziefer / massen der Esel deswegen von Läusen nicht geplaget wird / weil alle derbe Sachen den Würmen und ihrer Zernagung von Natur zu wider / wie an den stets grünenden Simplicien zu sehen / daß sie weder von Würmen noch Thieren gefressen / oder vom Frost oder Hitze überwältiget werden.

§. 18. In ihrem Prædicamento Pati, müssen sie sich in enge / etwas vertiefte Noth-Ställe / damit der Esel desto besser zu recht komme / und gleichsam auf einem Vortheil stehe / sperren lassen / wann die Stutten gegen den Esel eigensinnig und nicht geneigt sind / ihn aufzulassen. Da werden sie so eng logirt / daß sie sich zu wenden nicht vermögen. Das erst-ermeldete tiefer stehen / hab ich sonderlich wegen der vordern Schenckel zu rathen: damit der hintere Leib desto mehr in die Höhe bortze / und zum Empfangen desto besser bereitet sey.

§. 19. Eben hieher gehöret das letzte Pati, nemlich ihre Kranckheiten. Wann ein Maulthier schweren Athem ziehet / so ist das beste Mittel / ihme das Blut zu lassen; wiewol es richtiger wäre / man macht ihm das Geblüt flüchtiger / so würde sich dieses Ubel bald geben. Darzu nun hilfft ihnen / wann man ihnen eine gute / oder gemessene halbe Maas Wein / darinnen Oel und Weirauch / jedes eines Loths schwer gethan werden / emschüttet. Der grüne Köhl / wann man ihnen den zu essen gibt / hilfft dem Reissen im Leib ab / so ferne sie davon geplaget werden. Wird das Maulthier hinten krämpfig / so kan man ihm helffen / wofern man Gersten-Meel überschlägt / und die vorhandene Geschwulst / dann sie äussert sich nicht allezeit / eröffnet. Für das Abnehmen / blöde seyn / mager werden gibt man ihm als ein Getränck offt wiederhohlter Weise 1. Loth Schwefel / der aber gestossen seyn muß / gestossene Myrrhen / ein Quintlein / ein rohes Ey / mit Wein wol untereinander gebuttert. Nichts anders / als eben dieses braucht man diesem Thier für Husten und Bauchwehe. Schmaltz und Wein pflegt man ihm einzugiessen / wann er sich sehr ermüdet und erhitzet hat. Im übrigen wird denen Mängeln / die dieses Thier mit denen Pferden gemeint hat / auf eben diese Weise abgeholffen / wie den Pferden selbsten. Daher alles dasjenige / was wir im folgenden Capitel von der Roß-Artzney zu sagen haben / auf die Maulthier anzuwenden / und deswegen eine Sache nicht zweymal von uns zu setzen ist.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 32. §. 1. verb.

DB nun wol dieses Thier eines von den verachtesten ist / so / daß man alle Schelt-Wort / die in denen vier Theilen der Welt üblich sind / mit den vier Buchstaben Esel zu begreiffen pfleget.

Unter die **Beschimpfungen** / womit unterweilen einer den andern zu bemacklen suchet / gehöret auch das so genannte **Esel-strecken** / oder **Esel-stechen** / welches die Italiäner *far le fiche* nennen / davon sich der Poet Juvenalis also vernehmen lässet:

— — — cum fortuna ipsa minaci
Mandaret laqueum, mediumque ostenderet Unguem.

Dahero dann der Piemontesische Senat nicht unbillich gethan / daß er einen Bauern / so statt einer Antwort seinem Richter **den Esel gestochen** / dieser Beschimpfung halben um 25. Gold-Gülden gestraffet / zugleich auch dahin genöthiget hat / daß er dem Richter Abbitt thun müssen. vid. Anton. Thesaur. decis. 229. per tot. & Myler. ab Ehrenbach. in hyparcholog. p. 433. & seq.

Ad §. 2. & 3. in verb. Braucht man die Esel / die Mühlen umzutreiben. &c.

WElcher gestalten die Esel zu den Mühlen gebraucht werden? haben wir bey dem 43. Cap. des andern Buchs / da von den Roß-Mühlen gehandelt worden / angemerckt.

Ad eund. §. 3. verb. Wasser zum Verkauffen herum führen.

VOn Verkauffung des Wassers vid. notat. Jurid. ad cap. 38. §. 1. in pr. libr. II.

Ad §. 8. h. Cap.

WIe mit denen belegten Stutten / daß sie nicht verwahrloset werden / umzugehen? ist bereits bey

bey dem zehenden Cap. in der **Abhandlung von der Pferd-Zucht** erinnert worden/ und gehöret insonderheit hieher/ was in l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. hiervon zu finden ist/ daß nemlich derjenige/ welcher eine trächtige Stutt auf seinem Feld angetroffen/ und selbige durch das allzugewaltsame Wegtreiben zum Fohlen gezwungen/ von dem Herrn solcher Stutten zu Ersetzung des hieraus entstandenen Schadens/ angehalten werden könne. vid. gloss. ad d. l.

Ad §. 11. h. Cap. in verb. Angelegte Posten. ꝛc.

VOn den **Esels-Posten**/ deren man sich im Nothfall bedienet/ kan bey dem Hornigk de Jure postarum. p. 113. nachgelesen werden. Dieses ist gewiß/ daß vor diesem die **Posten** auch öffters durch **Maul-Esel** (so man hin und wieder an gewissen Orten auf gemeinen Kosten zu dem Ende gehalten/ damit der Kaiser/ so offt sich etwas nothwendiges zutrüge/ durch Verwechselung derselben (oder auch der Pferde) wohin er wolte/ einen Boten oder Postillon schicken kunte) verrichtet worden/ vid. l. 1. 4. 17. & 19. C. de Curs. publ. ibique Brunnem. n. 3. & 14. von welcher **Posten-Ursprung** zu lesen Fulv. Pacian. cons. 161. num. 2. 3. & Klock. de Contribut. cap. 2. n. 25. Ob wol nun die **alte von den heutigen Posten** in diesem unterschieden/ daß jene auf des Kaisers Unkosten unterhalten wurden/ auch ohne dessen Erlaubnus nicht gebraucht werden kunten/ Alciat. ad tit. Cod. de curs. publ. da im Gegentheil diese heut zu Tag auf Privat-Kosten unterhalten/ die **Pferd** auch von denen Gastgebern und Wirthen (so diese Freyheit von dem Käyser erworben/) um einen gewissen Lohn zum **Post-reiten** hergegeben werden. Pacian. d. cons. 161. n. 6. & Klock. c. l. n. 26. So ist und bleibt doch nichts desoweniger annoch heut zu Tag das **Postwesen** ein **vornehmes** Regal, und dependirt von niemand als von der **Käyserl. Majest.** so/ daß diejenige/ welche mit solcher **Käyserl.** Concession versehen/ billig diese von dem Gebrauch einer solchen Freiheit abhalten können/ so dergleichen Käyserl. Concessionen nicht vorweisen mögen. vid. Limnæ. de Jure publ. L. 2. cap. 9. num. 132. Hornigk. de Jure postar. concl. 6. & Schütz. prælect. Jur. publ. lib. 2. tit. 2. posit. 18. Und dieses auch nicht unbillig/ immassen das **Postwesen** zur Advertentz und Correspondentz zwischen grossen Potentaten in- und ausserhalb des Reichs eingerichtet/ neben dem auch ein solches Werck ist/ so man bey der Käyserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung/ nothwendiger Geschäffte/ Fortbringung der Brieffe/ Diener und Gesandten/ unvermeidentlich vonnöthen hat/ ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen/ der Commercien halber/ in viel Wege Nutzen schaffet; daß also **Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs**/ anno 1570. **Käyser** Maximilian den Anderen nicht unrecht ersucht haben/ **daß er das Postwesen bey dem Reich behalten möge**/ vid. Klock. de Contribut. cap. 2. num. 30. Und diesem zu Folge hat der **Römische Käyser**/ als anno 1579. ein gewisser **Herzog in Teutschland** General-**Posten in Niederland** und **Italien** angestellet/ solches Beginnen **aus Käyserlicher Majestät Macht und Hoheit** abgeschaffet/ auch anno 1596. und 1597. dem **Postmeister** das Post-Amt confirmirt/ mithin alle **Mezger-Posten** und **Neben-Boten** abgeschaffet. vid. Cluten. syllog. rer. quotid. concl. 22. lit. C. Matth. Steph. de Jurisdict. lib. 2. cap. 1. num. 110. & seqq. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. num. 42. Besold. Thes. pr. voc. **Post. Postmeister.** Speidel. specul. Juris voc. **Posten.** Klock. cit. cap. 2. num. 28. & 29. & Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. in fin. Add. **R. A.** de anno 1542. §. **und damit man auch jeder Zeit** ꝛc. Und hieher gehöret auch in gewisser maas/ **wann die Unterthanen der Obrigkeit auf begebenden Nothfall mit Wägen**/ Pferden/ **Schiffen und dergleichen dienen und frohnen müssen**/ (Angariæ & parangariæ, de quarum differentia vid Cujac. ad Rubr. Cod. de curs. publ. lib. 12. Regner Sixtin. lib. 2. de Regal. c. 13. num. 39. Bocer. de Regal. cap. 3. num. 238. & seqq. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. & Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 9. qu. 16.) Davon die Feudisten insgemein ad text. 2. F. 56. verb. *angariarum & perangariarum* &c. zu sehen sind. Add. Rumelin. ad A. B. p. 3. dissert. 3. th. 33. & Myler. in addit. lit. A. non Diethern. in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. *Angariæ* &c. Bey welcher Beschwerde besagte Unterthanen/ so sie vielleicht ihrer Pferd/ Wägen ꝛc. damit sie gefrohnet/ von den Feinden beraubet worden/ nicht einmal einigen Ersatz von ihrer Obrigkeit begehren können. Alciat. ad l. 11. verb. *plaustris.* C. de SS. Eccles. Rumelin. c. l. Bocer. c. l. num. 249. & Sixtin. de regal. lib. 1. c. 13. num. 78. & 79. arg. l. 5. §. *si plurium.* 5. ff. de N. O. N. l. 23. ff. de R. J. & l. 6. C. de pignor. act. wofern nur derselben kein Verschulden beygemessen werden kan. Rumelin. cit. loc. & arg. cit. text. **Wann** aber diese Beschwerd einer gantzen Gemeind aufgeleget worden/ selbige hingegen einigen aus ihrem Mittel solche aufgetragen/ in diesem Fall ist es billig/ daß die gantze Gemeind **für den Schaden stehe.** Klock. de Contribut. c. 19. num. 340. Alciat. ad d. l. 11. in verb. *plaustris.* C. de SS. Eccl. Bocer. d. l. num. 249. vers. *quot si tamen.* & seqq. Lucas de Penna. ad l. ult. C. de navib. non excus. lib. 11. Myler. ad Rumelin. cit. loc. lit. b. & Rœvenstrunck. in consil. singul. **von Anlagen**/ Contributio**nen und Kriegs-Steuern.** n. 258. & 259. Conf. omnino. arg. l. 1. & 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. l. 52. §. 4. ff. pro soc. & l. 7. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. Von welchen allen in **dem andern Theil dieses** Tractats/ künfftig hin ein mehrers zu schreiben sich Gelegenheit ereignen wird. Weilen aber hieroben der **Wägen** und **Pferde** gedacht **worden**/ als sollen wir bey dieser Gelegenheit noch so viel **bemercken**/ daß es solcher **Wägen** unterschiedliche Arten gebe/ darunter auch die **Post-Wägen** gehörig/ gleichwie bey dem Klockio L. 2. de ærar. cap. 75. num. 2. in f. zu sehen ist/ von welchen/ wie auch andern Arten der Wägen oder **Kutschen** zu lesen Schæfferus de re vehicular. veterum, & Klock. cit. cap. 75. per tot. Was sonsten andere **Kutschen** oder **Carreten** betrifft/ deren sich heut zu Tag fast ein jedweder und zwar über seinen Stand bedienen will/ ist von denselbigen zu wissen/ daß unterweilen einiger Orten eine gewisse **Steuer** darauf geschlagen werde/ um die Leute von dem Gebrauch deren eher abzuhalten/ oder doch wenigstens so viel zu verhindern/ daß sie solche nicht gar zu kostbar und prächtig machen lassen/ welches man **Caretten-Zinß** zu nennen pfleget/ davon zu lesen Ahasverus Fritschius ad Continuat. Thes. pract. Besold. voc. **Caretten/ Kutschen.** Add. Klock. libr. 1. de ærar. cap. 14. num. 75. und solche **Wägen oder Kutschen/ darauf die Frauen gefahren/ werden nach denen Sächsischen Rechten** unter die **Garade** gezehlet/ wie nicht weniger die **Kutschladen**/ als welche von den **Kutschen** nicht wol abgesondert werden können/ vid. Carpzov. Jurisprud. forens. p. 2. const. 14. def. 33. & 34. num. 2. keines Wegs aber die **Kutschen-Pferde**/ angesehen selbige für keinen solchen Theil der **Kutschen**/ wie die **Kutschladen** zu achten/ wo nicht in gendwo vielleicht eine andere Gewohnheit zu erweisen stünde.

stünde. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 32. n. 6. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig bey dem Carpzovio an vorberühreter Stell (nemlich defin. 34. n. 5.) also gesprochen: So wird berührter Wittwen von Adel der Wagen zur Gerade billig mit abgefolget; Aber der Kutschen-Pferde hat sie sich anzumassen nicht Fug; Es wäre dann des Orts durch eine beständige Gewonheit eingeführt / und über Rechts-verjährte Zeit unverbrüchlichen also gehalten worden / daß nemlich den Adelichen Wittiben nebst dem Wagen auch die Wagen-Pferde abgefolget werden / dessen genösse sie auf dem Fall billig von Rechts wegen. Sonsten haben wir von den Fuhrleuten und deren Wägen in diesem Tractat hin und wieder gehandelt. Ob aber die Mutter-Pferde/so zu den Kutschen gebrauchet werden / nach Sächs. Rechten zum Heer-Geräthe gehörig? Ist bey dem Finckelthusio obs. 23. n. 12. & 17. nachzulesen / an welcher Stell / absonderlich aber n. 7. & seqq. item. n. 26. er diese Frag tractiret / ob auch ein Acker-Pferd und Füllen zum Heer-Geräthe gezehlet werden könne?

Endlich haben wir bey dieser Gelegenheit / da wir von denen Post-Pferden (welche behend und geschwind im Lauffen seyn sollen /) gehandelt / auch etwas von dem Wettrennen der Pferde anzuführen; worbey dann gleich anfänglich diese Frag vorkommt; wann ihrer zwey oder mehr ein Wettrennen oder Wettreiten nach einem gewissen Ziel angestellet/ hingegen aber alle zugleich dahin kommen / so / daß man nicht wissen kan / welcher unter ihnen eigentlich der erste oder letzte gewesen/wer unter ihnen diese Wette gewinne? Welche Frag wir also beantworten / daß in dieser Begebenheit keiner unter ihnen die Wette gewonnen/ sondern/ daß sie nochmalen miteinander rennen müssen. Ita Franciscus Vivius. opinion. 84. pr. incip. *Currentibus.* Speidel. specul. Jur. voc. Wettrennen.

Aus welchem demnach auch dieses zu schliessen / daß es nicht verbotten Wettungen anzustellen / sondern daß selbige / so fern man sich ihrer ohne Betrug gebrauchet / wol gelitten werden können. vid. l. 21. C. mandati. l. 17. §. f. de P. V. l. 3. ff. de aleator. l. 57. 63. 108. 129. ff. de V. O. l. 5. ff. de nautic. fœn. & §. 6. ibique DD. Inst. de V. O. Add. Würtenberg. Land-Recht. p. 2. tit. 24. §. wann zween oder mehr. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 26. rubr. von Wettungen. Conf. Ruding. 5. O. 60. Wehn. Besold. Speidel. Voc. Wetten. Finckelthus. O. 33. & Lundenspur. ad Ord. Provinc. Würtenberg. f. 390. n. 9. Und obgleich die Sächsische Rechte vermögen/ daß kein Richter über Doppeln und Wette richten soll. vid. Weichbild. art. 101. so ist doch solches entweder nur von solchen Spielen und Wettungen anzunehmen / welche in den gemeinen Rechten verbotten sind. Ita König. in Process. cap. 57. & Speidel. Specul. Jur. voc. Wetten. Oder es muß das Wort Wette / im bemeldtem Text einen gantz andern Verstand haben. Vid. omninò Carpzov. Jpr. forens. p. 2. c. 19. def. ult. Gestalten dann in der Sächsischen Policey-Ordn. de anno 1612. n. 12. fol. 71. die Wettungen in seiner Maß ausdrücklichen erlaubet sind; in verb. Wie dann auch honestas sponsiones (ehrliche Wettungen) so extra casum ludi; (ausser dem Spielen) geschehen / wir an seinen Ort stellen. Jung. Pett. Heig. p. 2. qv. 10. n. 53. & seqq. & Carpzov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 32. Und solche Wettungen sind unter den Kauff-Leuten / absonderlich in Holland / so gemein / daß sie nicht weniger als die Handschrifftliche Obligationen verbindlich machen. Speidel. voc. Wetten. & Dietherr in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Wetten vers. *in Batavia, &c.*

Es geschehen aber solche Wettungen entweder von vergangenen oder zukünfftigen Dingen / §. 6. J. de V. O. als wann zum Beyspiel jemand wettete / daß Titius dieses Jahr Burgermeister worden; Oder / daß diese Belagerung so und so ausfallen werde. Finckelthus. d. Obs. 33. pr. Oder auch / daß dieser oder jener nicht auf die Hochzeit kommen werde; In welchem letztern Fall gefraget wird / wann derjenige / so auf die Hochzeit kommen soll / wider seinen Willen durch einen unverhofften Zufall daran verhindert worden / wer diese Wette gewonnen? Und ob man schon sagen möchte / daß derjenige so gewettet / er werde kommen / mehr auf den Willen und Inclination zukommen gesehen habe; So ist doch diese Frag / vielmehr für diesem / der gewettet daß Titius nicht kommen werde/ aufzulösen / anerwogen zu muthmassen / daß selbiger vielmehr auf das factum sein Absehen genommen / was nemlichen geschehen wird / nicht aber / was des Titii Will seye; massen man dann auch in diesem Fall / da einer wettet/ wann das Schiff aus Jndien an diesen Tag ankommen wird. &c. nicht hierauf sihet / ob dasselbige kommen können / oder kommen wollen / oder nicht / sondern nur ob es gekommen oder ausgeblieben seye. Besold. pr. Thes. voc. Wetten. vers. wann einer wettet / &c.

Nicht weniger ist allhier auch diese Frag zu decidiren / wann ihrer zwey einen Wett-Ritt / Kampff / oder etwas anders angestellet / und darinnen auf den Gewinn etwas gewisses gesetzet haben/hernachmals aber einer unter diesen Personen den bestimmten Wett-Ritt oder Kampff nicht angehen will / für welchen unter diesen beeden zu sprechen seye? Und weilen in den gemeinen Rechten aufgenommen worden/ daß derjenige/so sich mit einem gewissen Geding verbunden / wann er die Entstehung sothaner Condition oder Bedingung verhindert / dessen ohnangesehen verbindlich bleibe / mithin hierdurch so viel verursache / daß die Condition für erfüllet zu halten. l. 161. de R. J. l. 24. 81. §. 1. ff. de Condit. & demonstrat. l. 50. ff. de Contrah. Emt. l. 50. §. 1. ff. de V. O. als ist bey gegenwertiger Frag dieses zu sprechen / daß derjenige / so den Wett-Ritt oder den Kampff angehen wollen / die Wette eben so gewonnen / als wann er solchen würcklich angetretten hätte. v. l. illud. §. f. cujus de Tribut. act. l. 32. ff. de V. S. Conf. omninò Francisc. Pfeil. Cent. 1. Conf. 24. ibique citati DD. & Lundenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 391. n. 11.

Hieran ist nichts gelegen / ob einer mehr oder weniger / als der andere gesetzet hat: angesehen hierinnen auf die Ungewißheit des Ausgangs zu sehen / welcher eben so leicht diesem als jenem den Sieg oder Gewinn zu wegen bringen kan / vid. Grivell. decis. 57. n. 27. Besold. ad Jus Prov. Würtenberg. f. 210. n. 12. & Lundenspur. ad eund. Ord. f. 391. n. 12. Zudem / wann einer Schenckungs-weiß von dem Seinigen etwas auf jemand transferiren kan/ warum soll solches nicht eben so wol durch Wettungen beschehen können? arg. auth. multò magis C. de SS. Eccles. daher dann eine solche Wettung nicht aufgehaben wird / ob gleich einer sich beklagen wolte / daß er weit um die Helffte mehr / als der andere / gesetzet hätte / vid. l. 8. §. 1. l. 38. ff. de C. E. V. l. 12. ff. de A. E. V. Add. & Besold. delib. Jur. lib. 2. cap. 16. Wofern nur alle Gefährd und Argelist beyseits gesetzet worden / dann wo deren eines beygebracht werden könnte / würde die solchergestalt gemachte Wette nicht bestehen können. arg. l. 36. ff. de V. O. l. 5. C. de inutil. stipular. Add. Besold. Th. pr.

voc. **Wetten.** Wie dann auch der **Irrthum** / und **Zwang** einen solchen **Handel** aufhebet / l. 15. ff. de Jurisdict. wie nicht weniger **wann jemand eine** Captiosität **gebrauchet** / und einen andern mit diesen Worten gefangen hat: **Was soll es gelten / ich kenne einen Stadt Schreiber / der weder schreiben noch lesen kan.** Besold. Thes. pract. voc. **Wetten** vers. *Sponsionibus hisce*, dann gleichwie man in allen *Contracten* aufrichtig handeln soll / also muß auch dieses in denen **Wettungen** beschehen / als worinnen vornemlich dahin zu sehen / daß beederseitige Einwilligung oder Consens vorhanden seye. Endlichen aber werden die Wettungen alsdann zu Grund gerichtet / **wann sie wegen einer unehrbaren und schändlichen / in den Rechten verbottenen Sache geschehen:** Allermassen zum Beyspiel geschiehet / wann ihrer zwey miteinander **wetten / daß einer den andern im Essen und Trincken übertreffen wolle.** Lundensp. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 392. n. 13. Item, wann zwey Spieler wetten / **wer unter ihnen gewinnen werde** / dann weilen **das Spielen** in den **gemeinen Rechten** verbotten / v. l. f. C. de aleator. Add. **Chur-Bayerische Policey-Ordn.** tit. 1. §. 10. per tot. **Würtenbergische Lands-Ordnung.** fol. 210. rubr. **von Spielen und Wetten.** & Statut. Nördlingens. p. 1. tit. 6. rubr. **von Spielen.** (ausser diejenige Spiele / welche von dem Kayser Justiniano, wann sie mit gewisser Maß beschehen / ausgeschieden worden / in d. l. f. C. de aleator. Conf. jura Provinc. & Statutar. supr. cit. loc.) so gar / daß nicht allein der Gewinn dem **Spieler** wieder entzogen / d. l. f. C. de aleat. Add. Petr. Heig. p. 2. qv. 10. n. 46. & Czov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 24. (vid. tamen n. seq. 25.) und dasjenige / was **auf Borg gespielet** / nicht gefordert / vid. Wehn. Obs. Pract. voc. **auf Borg spielen:** Sondern auch / wann jemand seinem Cameraden / mit welchen er gespielet / zum Spielen Geld geliehen / solches / so er es wieder gewonnen / von ihm nicht wieder begehret werden kan / Berlich. p. 1. dec. 66. welches aber einem **Dritten** / der nicht mitgespielet (haubtsächlich wann er nicht gewust / daß das Geld zum Spielen gehöret / vid. omnind alleg DD. apud Berlich. decis. 66. n. 5. & Groenew. de LL. abrog. tit. de aleat. nec non l. 12. §. 11. ff. mandati.) ohnverwähret / Parlador. rer. quotid. lib. 2. c. 7. n. 14. Lundensp. f. 387. n. 6. & Berlich. d. decis. 66. n. 6. & seqq. einem **Wirth** aber oder andern / der die **Spieler** beherberget / ebenfals verbotten ist. v. Berlich. d. l. n. 7. & seqq. Besold. ad Ord. Provinc. Würtenberg. tit. 98. th. 6. Lundensp. c. l. & Czov. prax. Crim. p. 3. qv. 134. n. 8. & 9. Wiewolen heutigs Tags dieses alles nicht eben so genau allenthalben observiret wird. Speidel. Specul. jur. voc. **Wetten** in fin. verb. ***verum, licet hæc de Jure ita procedant, vix tamen dici potest, observantiam huic dispositioni esse correspondentem,*** &c. Carpz. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 25. & seqq. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ludus. n. 8. & Lundensp. ad Ord. Provinc. Würtenb. f. 387. n. 6. Welches / ob es recht seye / bey dem Carpzovio an berührter Stell. n. 10. 11. & seqq. nach zulesen ist: Weilen sag ich / **das Spielen** in den gemeinen Rechten verbotten / so können auch die des **Spielens** halber beschehene **Wettungen** nicht gültig seyn; Und dieses so gar / daß / ob schon die Spieler nicht selbsten / sondern andere / so zugesehen / gewettet haben / **wer nemlich das Spiel gewinnen würde** / solches / jedoch ebenfalls um deswillen nicht bestehen kan / weilen **den gemeinen Rechten nach** / die Spectatores und Zuseher so wol als die **Spieler** selbst gestraffet werden. per. auth. interdicimus C. de Episc. & Cler. Add. Schulz. lib. 3. Inst. tit. de V. O. lit. h. in f. & Speidel. c. l. Eine solche **Wettung** aber / die **aus Kurtzweil** beschehen / als wann zum Exempel ihrer etliche / so bey einer Mahlzeit gewesen / mit einander gewettet / daß / wer am letzten in das Handbecken hinein langen würde / zur Straff einen Becher Wein austrincken solle / wird von Francisco Pfeilio. Centuri. resp. 34. nicht improbiret.

Desgleichen können auch diese **Wettungen** nicht bestehen **deren Summ übermässig** / und **dem verlustigten Theil zu erlegen höchst nachtheilig** ist / welches zur Erkanntnus des Richters stehet; Finckelthus obs. 33. n. 32. & seqq. Dahero dann eine **Obrigkeit** / welche an dem Wolstand und Aufnehmen ihrer Burger gelegen v. §. f. Inst. de his qui sunt sui vel al. jur. sothane übermässige Summen wol temperiren und mässigen kan; Finckelthus c. l. n. 34. ibique præjudic. Facultatis Lipsiens. in verb. **Es wird aber die** Moderation **berührte Wettung dem Richterlichen Ambt billich anheim gestellt** / Besold. Thes. pr. voc. **Wetten** vers. *tamen rectè & prudenter facit.* &c. & Wehner. obs. pract. voc. **Wetten.** Concordat **Würtenbergische Land-Recht** p. 2. tit. 24. in verb. **Wann zween oder mehr** miteinander **gedächtlich wetten / mag der Gewinner seinen Gegentheil mit Recht ersuchen: Es wäre dann die Sach des Wettens unerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zu viel nachtheilig und beschwerlich / welches zur Erkanntnus des Richters stehen soll.** Item. *Reformat.* der **Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 26. Rubr. **von Wettungen:** In verb. **So viel diesen** Contract **der Wettungen (welcher auch gebräuchlich / und den Kayserlichen Rechten nicht unbekandt ist) betrifft / da ordnen / setzen und wollen wir; Wann zween mit bedächtlichem Gemüth / im Ernst / und nicht Scherzweiß miteinander wetten / daß solche Wettung für kräfftig und bindig soll gehalten werden / dergestalt / daß der gewinnende Theil / den andern so verlustiget / um das jenige / darum gewettet worden / aber durch den Verlustigten nicht gegeben / oder geleistet werden wolte / auch rechtlich anlangen mag / darzu ihm auch die Rechte** Actionem præscriptis verbis **geben; Es wäre dann die Sach / darum die Wettung geschiehet / in sich selbst unehrlich / schändlich und ärgerlich / oder die Summa der Wettung übermässig / und dem verlustigten Theil zu erlegen hoch-nachtheilig / welches zu Erkanntnus des Rechtens stehen solle; dann die Wettungen mehr um Kurtzweil / dann Gelds und Guts willen zugeschehen pflegen und sollen. Darum auch solche Wettungs-Sach / wann sie ins Recht gelangen / (wie etlichmal bey uns beschehen /) nicht nach der Schärffe der Rechten / sondern der Billigkeit und Gelegenheit aller Umstände nach** / sollen entschieden werden / &c.

Schließlichen ist bey dieser Gelegenheit / da von den schnell-lauffenden **Pferden** gehandelt wird / annoch dieses einige zu melden / daß durch das Schnell-lauffen der **Pferde** sich dieses **Unglück** unterweilen ereigne / daß nehmlich auf dem **Weg zwey Pferd** zusammen kommen / und dergestalten aneinander lauffen / daß sie manchmal grossen Schaden thun / allermassen dann sich einstens in einer **gewissen Reichs-Stadt** zugetragen / da zu Winters Zeit zween Schlitten einander begegnet / und auf der Strassen im schnellen Lauff dergestalt aufeinander gestossen sind / daß das eine **Pferd** mit dem Kopff dem andern **Pferd** / nechst den Kummet auf den Leib geschossen / das rechte Leitseil gelehmet / und solches über die Stange mit grosser Gefahr so wol der insitzenden Person / als auch des Schlittens / zu schlagen verursachet hat: vid. Diss. Inaugur.

Inaugur. Joh. Gravii de eo quod juſtum eſt circa nivem. anno 1693. Tübingæ habit. Coroll. 1. **In welchem Fall dann die Frag entſtehet / ob auf die Erſetzung des Schadens geklaget werden könne?** Welche **Frag** ex l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. alſo zu beantworten / daß / wann man weiß / wer unter dieſen zweyen einige Schuld hat / demſelben die Erſetzung des Schadens / ſo er ſolchen zugefüget / aufzulegen / ſo er aber ſelbſt den Schaden gelitten / ſo viel zu bedeuten ſeye / daß er ſolchen Schaden / worzu er ſelbſten Urſach gegeben / billich für ſich allein zutragen habe. Wann aber / wie öffters beſchiehet / ungewiß iſt / wer hieran einige Schuld hat / und welcher dem andern weichen können / folglich man nicht errathen kan / wer eigentlich dieſen Schaden verurſachet / in dieſem Fall / kan ſolches Schadens halber keine Klag erhaben werden. Vid. Bald. ad. d. l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. & Speidel. Specul. Jur. voc. **Pferd.** qu. 1. n. 26. f. 586.

Ad. §. 12. h. Cap.

VOn dem Urſprung der Maul-Eſel / kan noch ferner bey dem Klokio. L. 2. de Ærar. cap. 4. n. 13. 14. &15. nachgeleſen werden.

Ad §. 13.

IN dem alle fleiſchliche Vermiſchungen mit unterſchiedlichen Arten / GOtt dem HErrn ein Greuel / Klock. d. L. 2. de ærar. cap. 4. num. 13. &14. **als iſt den** Iſraeliten / Lev. 19. verſ. 19. **verbotten worden / daß ſie ihr Vieh nicht mit anderley Thier ſollen laſſen zu ſchaffen haben.** Woraus dann zuſchlieſſen / um wieviel mehr dieſes dem Allerhöchſten mißfallen müſſe / **wann vernünfftige Menſchen ſich wider die Natur vermiſchen / und entweder Mann mit Mann / oder Weib mit Weib / oder auch eins von dieſen mit einem unvernünfftigen Thier zuſchaffen hat / welche abſcheuliche Unthat / das Laſter der Sodomie** (von denen Sodomiten / ſo deswegen mit Feuer von dem Erdboden vertilget worden. vid. Geneſ. 19. v. 24.) **genennet / auch** als eine Himmelſchreyende Sünd / v. Gen. 19. v. 13. Nov. 77. pr. & Nov. 141. & cap. Clerici 4. ∴ de exceſſ. prælat. **billich mit dem Leben gebüſſet wird.** L. 20. verſ. 13. &15. §. 4. J. de P. Jud. l. 31. C. ad L. Jul. de adult. & **P. H. O.** art. 116.

Nachdem aber dieſes abſcheuliche Laſter vorbeſagter maſſen / auf verſchiedene Weiſe begangen wird / vid. P. H. O. art. 116. Add. Damhaud. pr. Crim. cap. 96. num. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 76. num. 9. & ſeqq. **Als wird gefraget / mit was für einer Art des Todes ſothane Verbrecher anzuſehen?** Iſt demnach zu wiſſen / daß **in Krafft der P. H. O.** art. 116. eine jedwede **Sodomiterey** / es mag hernach **Mann mit Mann / oder Weib mit Weib** / zu thun haben / (welchen abſcheulichen Mißbrauch nicht allein der Allerheiligſte Geſetzgeber an denen Iſraëliten / Lev. 20. v. 13. in verb. **Wann jemand beym Knaben ſchläfft / wie beym Weib / die haben Greuel gethan / und ſollen beede des Todes ſterben / ihr Blut ſeye auf ihnen / ꝛc.** ſondern auch **der Apoſtel** Paulus an denen Heyden verflucht / wann er in der **Epiſtel an die Römer** cap. 1. v. 26. & 27. alſo ſchreibet: **Ihre Weiber haben verwandelt den natürlichen Gebrauch in den unnatürlichen; deſſelben gleichen auch die Männer haben verlaſſen den natürlichen Gebrauch des Weibs / und ſind aneinander entbrandt in ihren Lüſten und haben Mann mit Mann Schande getrieben / ꝛc.)** Oder / es mögen ſich ſelbige **mit einem unvernünfftigen Vieh** vermiſchen (von welcher Abſcheulichkeit zu leſen. Lev. 18. verſ. 23.) **mit dem Feuer** geſtrafft werde / vid. Commentator. ad art. 116. Ord. Crim. c. l. n. 12. & Carpz. d. qv. 76. num. 19. Conſent. **Churbayerl.** Maleſiz-**Ordn.** tit. XI. art. 4. Indem aber die **Vermiſchung mit den unvernünfftigen Thieren** / viel abſcheulicher iſt / als wann **Mann mit Mann** / oder **Weib mit Weib** zu thun hat / als haben in dieſem Stück die **Sächſiſchen Rechte** von der P. H. O. einen Abfall gemachet / und nicht allein auf dieſe Art der **Sodomy** / da entweder **Mann und Mann** oder **Weib und Weib** miteinander zu thun haben / ſondern auch auf die / **da ſich Mann und Weib wider die Natur miteinander vermiſchen** / das **Schwerdt** geſetzet. Und dieſes um ſo viel deſto mehr / als nach den **Sächſiſchen Rechten** eben dieſe Straffe Platz findet / **wann jemand mit verſtorbenen Weibs-Perſonen zu thun gehabt.** Vid. Conſtit. Elect. Sax. 25. p. 4. vid. Carpz. p. 2. qv. 76. n. 19. 20. & ſeqq. Wann aber ſich jemand mit einem Vieh vermiſchet / in dieſem Fall ſind auch die Sächſiſchen Rechte / (von dem Göttlichen Geſetz / v. Lev. 20. verſ. 15. & Exod. 22. v. 19. Add. can. mulier. 4. cauſ. 15. qv. 1.) bey dem **Feuer verblieben.** Matth. Cœt. p. 1. dec. 187. & Czov. d. qv. 76. n. 31. geſtalten dann auch dieſe **Feuers-Straff** heut zu Tag an vielen Orten recipiret worden iſt. Vid. Jul. Clar. lib. 5. ſent. §. *fornicatio.* verſ. *cum animali.* 27. Anton. Gomez. in l. tauri. 80. num. 35. & Damhaud. pr. Crim. cap. 96. n. 13. 14. **Und zwar dergeſtalten / daß nicht allein der Sodomit / ſondern auch das Vieh (um das Andencken dieſer abſcheulichen Unthat hiermit auszutilgen) zugleich mit hingerichtet wird** / v. Lev. 20. v. 15. & can. mulier. cauſ. 15. qv. 1. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. verſ. *Conſuetudine diu recepta, &c.* & Czov. d. qv. 76. num. 32. & 39. ibique præjudic. in verb. **So möchte** D. S. **wegen ſolcher begangenen und bekannten unmenſchlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tod geſtrafft / und zuſamt der Eſelin / verbrandt werden / ꝛc. Und dieſes zwar nicht unbillich /** anerwogen nicht allein nach dem Allerheiligſten Geſetz GOttes ein Thier / ſo einen Menſchen umgebracht / ebenfalls ſterben müſſen. v. Exod 21. v. 28. ſondern **es iſt noch über diß bekannt / daß zuweilen lebloſe Sachen / als da ſind Palläſte oder Häuſer / wegen der Mißhandlung der Menſchen / niedergeriſſen und vertilget werden.** vid. P. H. O. art. CXI. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. in fin. & Petr. Heig. p. 2. qv. 37. num. 43. ſeqq. **Jedoch muß man bey Beſtraffung dieſes Laſters 1.)** de Corpore delicti **vergewiſſert / (welches / wie es in dieſer verborgenen Ubelthat / die kein Kenn-Zeichen hinter ſich läſſet / beſchehen könne / bey dem** Carpzovio c. l. n. 49. & ſeqq. **Und bey dem** Blumlachero ad art. 116. O. Crim. n. 2. **zu ſehen iſt.) Und dann 2.)** ſothane Mißhandlung gäntzlich vollbracht ſeyn; Dann wann die **Sodomie** nur allein tentiret / nicht aber völlig zu Ende gebracht worden / könnte man mit der ordentlichen Beſtraffung nicht zufahren / ſondern es müſte ein ſolcher Ubelthäter mit einer auſſer ordentlichen willkührlichen Straff / nach bewandten Umſtänden beleget werden. Cz. c. l. n. 56. ſeqq. Jul. Clar. §. *Sodomia.* num. 8. & Blumlach. c. l. n. 2. **Und ſo viel von der Sodomie: Wie aber noch ferner die** Maſtupratores **oder die Weichlinge** wie ſie der Apoſtel nennet; **) zubeſtraffen?** Iſt bey dem Damhaud. d. cap. 96. n. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. pr. & Carpzov. d. qv. 76. n. 10. & ſeqq. Item, **wie das Verbrechen abzuhandlen / wann ein Chriſt mit einer Jüdin ſich fleiſchlich vermiſchet;**

Bey vorbelobten Authore n. 64. & seqq. allwo er auf eine willkührliche Bestraffung incliniret/) nicht weniger/ mit was vor einer Straff dieser zu belegen / welcher ein unmündiges Mägdlein von drey / vier / fünff oder mehr Jahren zuschänden sich unterstanden hat: Bey dem Virgilio Pingitzero quæst. Saxon. 3. und bey dem Berlich. p. 5. Concl. 42. per tot. nachzulesen. Conf. Churbayerische Malefiz Ordn. tit. XI. art. 7. rubr. So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahren ist / geschändet würde; In verb. Welcher ein solches Kind mit Gewalt nothzüchtiget / der soll vom Leben zum Todt mit dem Schwerdt gerichtet werden. Da er aber dasselbe ohn Gewalt unterstanden und vollbracht / so soll der Thäter mit Ruthen ausgehauen / und unsers Fürstenthums ewig verwiesen / das Mägdlein aber nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden. ꝛc. Consent. Constit. Elect. Saxon. 31. p. 4. Rubr. So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahren ist / gewaltzüchtiget und geschändet wird: In verb. Wann ein junges Mägdlein / so unter 12. Jahren ist / mit Gewalt genothzüchtiget / und das Werck mit ihr verbracht würde / und solches ist durch die Erkundigung / und sonsten befindlich / so soll der Thäter mit dem Schwerdt gestrafft: da aber einer ohne Nothzucht / oder zugethane Gewalt / ein solch Kind fleischlich erkannt / derselbe soll mit Staupen-schlagen unsers Lands ewig verwiesen werden. NB. Dem geneigten Leser beliebe die Roß Arzney nach der Vieh-Zucht zu suchen.

Das XXVII. Capitel.

Von der Vieh-Zucht insgemein.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Vieh-Zucht auf dem Land. §. 2. Wurde von den Alten hoch gehalten. §. 3. 4. 5. und 6. Ob ihr der Ackerbau fürzuziehen. §. 7. Was vor Vieh in einer wohlgeordneten Haushaltung erfordert werde. §. 8. Deutliche Abhandlung hiervon versprochen. Warum auch die Hund und Katzen darzu gerechnet werden?

§. 1.

Es ist eine offenbare und ausgemachte Sache / daß diejenigen / welche durch GOttes Segen und ihren Verstand auf dem Land bequem zu leben und bald reich zu werden / verlangen / sich die Vieh-Zucht / als eines von den zulänglichsten Mitteln / müssen lassen recommendiret und anbefohlen seyn / ohne welche / wo sie sich vorher die Rechnung auf den zukünfftigen Gewinn machen / werden sie sich wahrhafftig / im Ausgang in ihrer Hoffnung erbärmlich betrogen finden. Zwar mag es wol seyn / daß etliche wenige / die schon einen Vorrath von baaren zusammen-gesparten Lebens-Mitteln vor sich finden / und also etwas im Zubrocken haben / dieses Vorschlags geraume Zeit entrathen können; allein der verdrießliche Ausgang / und die folgende Zeit / in welcher das Geld immer je mehr und mehr klemmer zusammen gehet / hat sie endlich ihr thörichtes Unternehmen bereuen / oder wol gar / wo sie es zu bund gespielet / das Reff aufzuhencken / und Schulden zu machen gelehret und genöthiget.

§. 2. Deßwegen ist es nun kein Wunder / wann die Alten den Nutzen und Gewinn / den sie aus der Viehzucht sich zu machen wusten / so hoch gehalten / daß sie / so bald man angefangen hat mit Geld zu handeln und zu bezahlen / die Stücke Silber oder Gold mit einem Kopf von irgend einem Thier bezeichnet / und ihnen nachmals den Namen Pecunia gegeben haben. Dann entweder haben sie darmit an Tag legen wollen / daß diese Stücke / die auf den Müntzen stünden / das beste baare Geld wären / mit welchen man sich jederzeit das benöthigte verschaffen könnte / oder wie Columella will in Præfat. Lib. 6. wann er diese Erinnerung: in Rusticatione *antiquissimæ* est ratio *pascendi*, eademque *quæstuosissima*, alsobald anhängt: Propter quod nomina quoque & *pecuniæ* & *peculii* tracta videntur à Pecore: quoniam id solum Veteres possederunt, & adhuc apud quasdam gentes unum hoc usurpatur divitiarum genus, daß dieses ihr gröster Reichtum und ihr liebstes und einiges Vermögen seye. Wie sie dann auch würcklich vor Erfindung des Gelds mit lauter Vieh gehandelt / und eines Haus-Vatters Reichtum in nichts anders als Vieh bestanden.

§. 3. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß unsere Vorfahren von dem Acker- und Feld-Bau / den sie das beste Gewerb und den Erd-Wucher nenneten / ein solches Wesen und Geschrey gemacht haben / daß daher auch einige von ihren Nachkommen Gelegenheit genommen / ihn der Vieh-Zucht vorzuziehen: Allein sie haben darinnen ein Bißlein zu viel gethan. Dann wir mögen die Sache ansehen / wie wir wollen / so werden wir / wo nicht das Urtheil nach den Affecten gesprochen wird / finden / daß entweder die Vieh-Zucht ein wenig höher / als der Feld- und Acker-Bau / zu achten / oder doch zum wenigsten / weil beyde einander die Hand reichen müssen / und keines ohne das andere bestehen kan / keines auch dem andern vorzusetzen seye.

§. 4. Dann insgemein nur hiervon zu reden / wir wollten die meinste Aecker und Felder eine so trächtige Fruchtbarkeit erhalten / wo sie nicht / durch den Tauben- Schaf- Hüner- Küh- Ochsen- Schwein- und Ziegen-Mist / zu einer zum Wachsthum wolgedeilichen Mittelmaas gebracht / erfrischet / erwärmet / feist gemachet / und besten Fleisses zum Anbau zubereitet würden? Wormit wollte man pflügen / wann man nicht an statt der wegen des Preises / Futters / Beschlägs / Zeugs und der Knechte / etwas kostbaren Pferde / gute Ochsen haben könnte? Wormit wollten die Bauren das Getraidig und die übrige Sachen einbringen / hin und her führen / und ihrer Bequemlichkeit pflegen / wann nicht diese Thier sich zu dergleichen Frohn-Diensten anspannen und gebrauchen liessen? Ja / wie wollte man ferners das Vieh erhalten / wo nicht von Aeckern und Feldern Stroh / Gras / Heu und Streu / hierzu entlehnet würde? Daß man also leichtlich siehet / wo eines von diesen beyden mangelt / so werde das auf dem Land angerichtete Haushalten / nicht wol anschlagen noch ersprießen können?

§. 5. Unterdessen aber muß ich bekennen / so nöthig als nur immer die Vereinigung dieser beyden Stücke heut zu Tag scheinen mögte; So haben sich dannoch die alten Patriarchen und Ertz-Vätter mehr auf die Vieh-Zucht / als auf den Ackerbau geleget. Von Jacob ist bekannt / daß er / durch den Segen GOttes / innerhalb 6. Jahren solche verschiedene grosse Heerde bekommen / daß er seinem Bruder Esau davon bey 600. Stück verehren können: Wie hoch er aber diesen Segen geschätzet; ist klar aus seiner Rede / die er auf dem Tod-Bette zu seinem Sohn Joseph gehalten / in welcher er ihm / als etwas absonderliches wünschet / Benedictionem uberum & vulvæ, einem

einen Segen an Brüsten und Bäuchen / wie es Lucherus gegeben Genes. 49. §. 25. Von Abraham wird gesagt / daß er viel Ochsen / Schaaf und Camel / Silber und Gold gehabt / welches er aber nicht aus der Erden graben können / weil er immerdar gereiset; dahero ist ja leicht zu schliessen / daß er muß viel Vieh gehabt / eines gegen das andere ausgetauschet / und sich also einen grossen Reichtum erworben haben. Diese Hochachtung nun der Ertz-Vätter gegen die Viehzucht hat nach und nach einen solchen Uberfluß an Vieh in die Israelitische Länder gebracht / daß man heut zu Tag nichts anders / als höchlich sich drüber verwundern muß. Dann wer nun bey sich genau überleget / das Salomo täglich zur Speise für sich / und seine Hofhaltung / zehen gemästete Rinder und hundert Schaafe hat haben müssen. 1. der König 4. 23. welches wochentlich 210. Rinder und 700. Schaaf / jährlich aber zehen tausend / neunhundert und zwantzig Rinder / und 36400. Schaaf getragen; nichts zu sagen von dem Rind-Vieh / und den Schaafen / die er zu dem gewönlichen Opfer gebraucht / so sich auch auf eine stattliche hohe Anzahl wird belauffen haben / weil er allein bey der Einweihung des Tempels zu Jerusalem 22000. Ochsen / und hundert und zwantzig tausend Schaaf geopfert 1. der Könige 6. §. 3. Wer dieses / sage ich / genau überleget / der wird warhafftig nicht laugnen können / daß die Vieh-Zucht bey den Juden in grossen Ansehen gewesen seye.

§. 6. So nun jemand / nach dem Exempel dieser herrlichen und fürtrefflichen Vorgänger / seinen Ausspruch einzurichten gesonnen wäre / der könnte wol das genügteste Urtheil von der Vieh-Zucht fällen. Wiewol es ist wahr / wer sich hierauf befleissen wollte / der darff die Sache eben nicht nur allein auf der Alten Zeugnus ankommen lassen / welche / weil sie bloß von Milch / Käß / Butter und Fleisch lebten / nicht anderst als gut von der Vieh-Zucht reden kunten; sondern er kan auch aus der Gegeneinanderhaltung des beederseits fallenden ergötzlichen Nutzens / etwas hierzu taugliches finden. Dann Aecker und Felder geben ihren Nutzen im Sommer und Herbst / die übrige Zeit muß man sich mit Gedult und Hoffnung speisen: Hingegen die Vieh-Zucht verschaffet / nicht nur im Sommer / Getränck / Speise / und von dem Anschauen des scherzenden und springenden jungen Viehes / ein artliches und lächerliches Ergötzen / sondern auch im Winter und Frühling hat man Käse / Schmaltz / Geflügel / Eyer / Butter / Speck und Fleisch / ja wol gar von der Thiere Fellen / Häuten und der Wolle / ein warmes Kleidlein zu erwarten.

§. 7. Dieses aber alles soll von einer recht angeordneten Haushaltung verstanden werden / die nicht nur mit Gänsen und Hünern / sondern auch mit dem übrigen darzu gehörigen Vieh und Geflügel versehen ist. Dann wer für sich allein / wie Diogenes in seinem Faß / will sitzen / und niemand / als etwan ein paar Mäuslein / statt seines Viehes / um sich leiden / der wird auch schlechten Vortheil von der Vieh-Zucht aufzuheben haben. Wer aber Ochsen zum Fahren / Arbeiten und Schlachten; Kühe und Kälber wegen des Fleisches / der Milch / Käß und Butter; Schaaf und Ziegen wegen der Wolle / Häute / Milch / und in die Küchen / Schweine / wegen der Speise / Gänß / Hüner / Enten und Tauben zur Ausfüllung der Betten und der Nichten / in Gastereyen und Mahlzeiten / sich angestellet hat / der wird besser wissen / wo Bartel Most holet.

§. 8. Deswegen damit sich auch hierinnen ein Haus-Vatter nicht verstossen / sondern klüglich verfahren / und seines Gewinns oder Vortheils möge habhafft werden / so wollen wir in folgenden Capiteln nach der hier angegebenen kurtzen Ordnung von denen zur Vieh-Zucht gehörigen Thieren handeln / und unsere Gedancken meistens dahin gerichtet seyn lassen / daß nebst einem deutlichen Unterricht dessen / was bey einem jeden Stück zu wissen ist / auch eine sattsame Anweisung / so wol mit grossem und kleinem Vieh / als auch dem Geflügel umzugehen / möge gefunden werden. Nur dieses dinge ich mir voraus ein / daß man es nicht übel deuten wolle / wo ich den Beschluß des Buchs mit Hund und Katzen machen werde. Dann weil diese / das Haus und das Getraid in den Scheuren / von Ratten und Mäusen / jene aber / als fleissige und wachtsame Hüter / für den Bettlern / Dieben / und dergleichen losen Gesind / Tag und Nacht bewahren und beschutzen / so habe ich / wegen dieses Fleisses nicht sehen können / wie man sie / von der nützlichen Vieh-Zucht / mit Recht ausschliessen könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIII. Von der Vieh-Zucht.

ES ist bey dem ersten Cap. von der Pferd-Zucht / gemeldet worden / daß nach dem Fall Adams die Menschen sich am allerersten mit der Vieh-Zucht genehret / und so wol das zur Arbeit dienliche / als auch zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehörige Vieh gezogen haben. Nachdem wir nun von jenem in den vorhergehenden Capiteln gehandelt / als wird es nun an deme seyn / daß wir auch von diesem etwas weniges anmercken. Worzu wir dann um so viel desto mehr veranlasset werden / als es gewiß / daß die Nutzbarkeit sothaner Vieh-Zucht sich augenscheinlich am Tage lege / und indeme sie zugleich zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehöret / keines Weges entbehret werden könne; Massen selbige nicht allein in einer jeden Privat-Haushaltung grossen Nutzen schaffet / sondern auch die Einkünffte des gemeinen Wesens um ein merckliches vermehret.

Solches nun mit wenigen darzu thun / kan ein kluger Haus-Vatter einen dreyfachen Nutzen aus seinem Viehe ziehen / darunter der erste in dem jungen Vieh / der andere in Milch / Schmalz / Käs und Butter / und der dritte / in Fellen / Häuten / Haar und Wolle besteht. v. l. in pecudum. 28. pr. ff. de usu. & §. 38. Inst. de R. D. Add. Casp. Lœlius ad Joh. Werndle Tr. de Decimis. lib. 2. cap. 1. vers. von der Woll. & Jacob. Bornit. Tr. 1. dererum sufficient. cap. 19. vers. de cura &c. Welches alles er sich nicht allein also zu Nutzen machen kan / daß er davon seine eigene Oeconomie und Haushaltung unterhältet / sondern er kan auch seinen Vortheil auf diese Weise befördern / wann er darmit Handlung treibet / und entweder dasjenige / was er entbehren kan / vertauschet / und etwas anders / welches er nothwendig haben muß / dafür annimmet / oder wann er selbiges um baares Geld verkauffet / und das dafür eingenommene Geld zu seinem Nutzen anderweitig anwendet. Dann gleichwie diese beede Contract und Handlungen / nemlich der Tausch und der Kauff / eine von denen ältesten sind / l. 1. pr. ff. de C. E. V. also haben sie von ihrem Ursprung her / diese Würckung / daß sie einem jeden / der sich ihrer vorsichtiglich gebrauchet / zu seinem Vortheil und Nutzen dienen. Und zwar / was den Tausch belanget / haben sich desselben die Menschen von Anfang der Welt her / und ehe man noch von der Münz etwas gewust hat / bedienet / mithin / wann sie miteinander etwas handeln wollen / an statt des Gelds / die Waaren selbsten / so sie gegeneinander eintauschten / zur Hand-

lung gebrauchet / l. 1. ff. de C. E. V. allermassen dessen nicht allein ein Exempel in dem Text selbsten §. 5. von Abraham anzutreffen / sondern es hat auch Jacob das Stück Ackers / worinnen er seine Hütten aufgerichtet / von den Kindern Hemor / des Vatters Sichem / um hundert Lämmer (wann wir der LXX. Dollmetscher Auslegung über das 33. Cap. des ersten Buchs Mosis / nachgehen wollen) und also tauschweis an sich gebracht / wiewolen er nach dem 42. Cap. jetzt-gedachten ersten Buchs Mosis / als er Getraid in Egypten kauffen lassen / zu selbiger Handlung Geld gebrauchet hat. vid. Dn. Wagenseil. de re monetal. veter. Romanor. cap. 3.

Nachdem aber das menschliche Geschlecht gewaltig vermehret / und hin und wieder zerstreuet worden / hat selbiges auf andere Mittel / die Handlungen unter sich zu erhalten / bedacht seyn müssen / immassen es mit dem Tauschen allenthalben hinaus zu langen / nicht allein in diesem höchst beschwerlich gewesen / daß man bey denen bevorstehenden Reisen / wann man nur in dem nächstem Flecken übernachten wollen / einen Ochsen / Kuh oder Geiß mit sich an dem Strick hätte führen / und dem Wirth zur Bezahlung überlassen müssen / v. Aristot. 1. Polit. c. 9. & Plato. lib. 5. de LL. sondern es wäre solches überdiß auch ohnmöglich gefallen / indem es sich nicht allezeit geschickt / daß was einer überflüssig besessen / eben der andere donnöthen gehabt; oder wann ja der andere dasjenige / was ich gerne haben wollen / besessen / ich ihm gleich etwas solches / was ihm angestanden / daran hätte geben können. l. 1. pr. ff. de C. E. V. so / daß einer offtermalen / so nothwendig und gern er auch etwas gehabt hätte / dessen entbehren müssen; Anjetzo nicht zu gedencken / daß man dabey nicht genugsame Vorsichtigkeit gebrauchen / und / daß man nicht betrogen werde / verhüten können / immassen ein Vieh dem andern an dem Werth und der Gütigkeit selten gleich ist. Welches unter andern aus nachfolgendem Exempel zu erweisen; Dann als vor alten Zeiten zu Rom diejenige / so geringe Mißhandlungen / um zwey Schaf / hingegen diese so grosse Verbrechen ausgeübet / um dreyssig Ochsen (angesehen Italien an der gleichen Vieh damalen sehr reich war /) gestraffet wurden / hat sich in nachfolgenden Zeiten erwiesen / daß diese von der Obrigkeit angesetzte Straff / grosses Ungemach nach sich gezogen / anerwogen zuweilen Schaf und Ochsen vom geringen / unterweilen aber von grossen Werth herzugebracht / und solcher gestalt eine grosse Ungleichheit in dieser Bestraffung gehalten wurde; weßwegen man dann hernach solches abgeschafft / und an statt der Schaf und Ochsen die Leut um Geld gestraffet hat / vid. A. Gell. Lib. 11. N. A. cap. 1.

Diese Unvollkommenheit der menschlichen Gesellschafft nun zuersetzen / hat man das Geld / oder die Münz erfunden / so aus Silber / Gold / oder andern Materie durch Zulass- und Veranstaltung des Fürsten / oder bey deme sonst in dem gemeinen Wesen die höchste Macht stehet / geschlagen wird / l. 1. pr. ibique DD. ff. de C. E. V. als wordurch sich nicht allein alles zur Gleichheit bringen / sondern auch eines jeden Dinges Werth gantz genau setzen; Die Münz selbsten aber / wann sie anders gut ist / allenthalben gebrauchen / auch ohne Beschwehrung an alle Oerter der Welt bringen lässet; vid. Dn. Wagenseil. d. Tr. cap. 1. Und diese Münz ist nach dem Zeugnus vieler glaubwürdiger Scribenten / anfänglich mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber und anderer dergleichen gepreget worden / allermassen wir bey dem anderen Capitel des dritten Buchs / §. 4. bereits erinnert haben. Wer aber am ersten das Geld oder die Münz erfunden / davon ist bey dem vorbelobten Herrn Wagenseil. in Tr. de re monetali veterum Roman. cap. 2. & 3. nachzulesen. Solchemnach haben sich nach Erfindung der Münz oder des Geldes die Menschen des Kauffs bedienet / und dasjenige / was sie von ihrer Vieh-Zucht übrig gehabt / an andere verkauffet / hingegen / was sie vom Vieh gebrauchet / gleicher Gestalten durchs Geld an sich erhandlet / gleichwie davon verschiedene Exempla bey dem Klockio Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 3. & 4. anzutreffen. Indem aber eine jede Obrigkeit um des gemeinen Nutzens willen die Freyheit solcher Handelschafften / wol in etwas einschrencken kan / allermassen wir bey dem 59. Capitel des anderen Buchs erwiesen; Also kan selbige gleichermassen bey dem Vieh-Handel solche Verordnungen und Vorsehung thun / daß in Ansehung des Privat-Nutzens / der Nutzen des gemeinen Wesens selbsten nicht geschwächet werde / welches unter andern durch die schädliche Fürkäuff beschiehet / (davon wir zum Theil bey dem siebenzehenden Capitel / §. 3. vers. Endlich ists im Gegentheil / &c. des ersten Buchs gehandelt haben / Add. Hippolit. à Collib. de increm. Urb. cap. 21. & Lundenspur. ad Jus Prov. Würtenberg: f. 229. & seqq.) dahero dann in der Churbayer. Lands-Ordn. heilsamlich versehen / daß nicht allein die Unterthanen ihr Vieh / Rinder / Schwein / Kälber / Gänß / Hüner / &c. und alle andere Victualien und niessende Ding / auf die Märck / darinnen sie gesessen / treiben / und allen Fürkauff / bey Verliehrung des Viehs / meiden / sondern auch solches feile Vieh / denen inngesessnen Mezgern / Becken und andern / so desselben bedörffeig / vor den Frembden in gebührlichen Werth mit guten Willen abfolgen / und käufflich überlassen sollen / mit angehängter Bedrohung / daß so darwider gehandelt / und den Frembden vor den Innwohnern etwas dergleichen verkauffet würde / die Innländer Macht haben sollen / solches verkauffte Vieh / wo sie es am ab- oder durchtreiben in dem Fürstenthum betretten werden / gegen paarer Erlegung des Kauffschillings / so der Frembde darum gegeben / anzunehmen / worzu ihnen auch jedes Orts Obrigkeit verhelffen solle. Und ob gleich denen Landsessen bevorstehet / daß ihnen ihre Unterthanen das jenige Vieh / so sie ohne Mittel zu ihrer selbst Haushaltung bedörfftig / wol anbieten / und vor andern geben mögen; So ist doch darneben ausdrücklichen gebotten / daß sie mit dem / so sie von ihren Unterthanen annehmen / keinen verbotten Fürkauff treiben / sondern solches allein zu ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen sollen. Churbayerische Lands-Ordn. tit. 13. §. 7. vers. Hierum haben wir / &c. cum seqq. & vers. Wir wollen / &c. cum. seqq. Concordat. Würtenbergische Lands-Ordnung. f. 122. §. Dieweil. in verb. Dieweil dieses Hertzogthum ungleich ist / und an einem Ort viel Vieh / und also auch / Käß / Gänß / Hüner / Eyer / und dergleichen Ding erzogen / und gemacht werden / an etlichen Orten aber daran Mangel ist: Sollen die Amtleut / Burgermeister und Gericht / an einem jedem Ort / eine zimliche leidliche und billiche Ordnung machen und fürnehmen / wie die Grempler und Fürkauffer / in Städten auf den Wochen-Märckten / nach eingezogenen Fähnlein / und in Flecken / alles nach einer jeden Stadt und Ambts-Gelegenheit / zu ihren Gewerben / solche geringe Wahren / essende Ding und Kuchen-Speiß kaufen / damit der Gemeine Mann dannoch seine Nothdurfft

durffte bey ihnen bey der Hand um einen rechten fai-len Kauff finden/ und haben möge. Conf. Lunden-spur. Ord. Prov. Würtenberg. f. 239.

Ebenermassen kan die Obrigkeit aus bewegenden Ursachen ihren Unterthanen vorschreiben / wieviel! sie Vieh halten sollen / damit nemlichen an der Waid kein Mangel erscheine / oder auch sonst das gemeine Wesen hierdurch Schaden leide / welchem nach dann abermal in vor angeführter Churbäyerischer Lands-Ordn. verse-hen/ daß ein Bauer so einen gantzen Hof hat / sechs; dieser aber/ so einen halben Hof/ drey (wohin auch die Söldner oder Kobler/ die so viel Felds haben/ daß sie mit einer Mehn zu bauen/ gehörē) hingegē ein Söld-ner oder Köbler / so dergleichen Bau-Felder nicht hat gar keinen Mehn-Ochsen halten solle: Welche Verordnung um dieser Ursach willen gemachet worden/ theils weil hierdurch vorbesagter massen die Waid ge-schmählert wird / theils / weil man einen zimlichen Ab-gang an Pferden verspühret/ theils auch/ weilen Schmaltz und Butter durch den Abgang des Kühe-Viehs in ho-hen Preiß gekommen. Chur-Bayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. vers. Demnach. & seqq. Welche Bestim-mung der Zahl auch aus seinen Ursachen bey andem Vieh/ als zum Beyspiel bey den Schweinen beschehen ist/ angese-hen ein Müller zu seinen Hausgebrauch und Noth-durfft/ nur ein zwey/ oder aufs meiste drey Schwein zum verkauffen aber mehr nicht / dann als viel er Räder hat / bey Verliehrung derer Schwein / so über die Anzahl bey ihm gefunden werden / und bey zehen Gulden Straff/ halten darff. Chur-Bayri-schen Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. vers. einen jedweden Müller / &. Wie dann auch denen Obrigkeiten in be-melter Churbayerl. Lands-Ordn. Tit. 26. §. 1. vers. ult. anbefohlen wird / eine gewisse Ordnung und Maß zu geben/ wieviel die Becken Mast-Schwein halten sollen.

Sonderheitlich aber soll die Obrigkeit hierin-nen nöthige Vorsehung thun / daß kein kranckes Vieh verkauffet / mithin dadurch keine Seuch in die Stadt oder das Land gebracht werde. Dahero dann in wolbestellten Republiquen die Schau über das Vieh pfleget geführet/ und selbiges durch geschworne Personen geschauet zu werden. vid. *Reform* der Stadt Franck-furt. p. 2. tit. 9. §. 7. & *Reform.* der Stadt Nürn-berg. tit. 16. l. 3. Wann aber ein Metzger deme zu wi-der ein krancks Vieh verkauffet hätte / könnte derselbige nach bewandten Umständen wol mit einer empfindlichen Straff angesehen / solche auch unterweilen biß zur Rele-gation oder Lands-Verweisung extendiret werden. Vid. Struv. Disp. de Jure Ovium, cap. 3. th. 13.

Gleichwie nun vorgedachter massen die Menschen durch Kauff und Verkauffung des Viehs ihren Nutzen schaffen können; also kan auch solches mittelst anderer Handlungen und Contracten beschehen / wohin dann zum Beyspiel gehört / (1.) Hinlassung des Viehs / wann nemlich Schaf / Hämel / Lämmer oder an-ders Vieh um einen jährlichen Zinnß verlassen wird/ in welchem Fall / so sich über die gebührliche nothdürfftige Bewahrung ein Schad oder Abgang durch GOttes Ge-walt/ oder aus einem andern Zufall / ohn des Bestehers Schuld und Versaumnus zutrüge / selbiger hierum nicht verpflichtet ist; Ein anders wäre es/ wann aus seiner/ oder seines Haus-Gesindes Verschuldung oder Versaumnus ein Schade geschehen/ welchen er in alle Wege gelten und ersetzen müste. v. l. 5. p. 2. ff. commodat. l. 23. ff. de R. J. Add. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 17. L. X.

Rubr. Von Hinlassung der Schaf / und andern Viehs / &c.

Nicht weniger gehöret auch hierher (2.) die Ver-stell- oder Einschlagung des Viehs / welche nicht auf einerley Weise zugeschehen pfleget: angesehen selbiges je-manden entweder um halben Verlust und halben Gewinn eingeschlagen / oder auch dieses zwischen den contrahi-renden Partheyen tractiret wird / daß nach beschehener Verkauffung des Viehs der daraus erlöste Kauffschilling beeden zugleichen Theilen zugehören. l. 13. vers. sed si puc-rum. ff. de P. V. Add. Alciat. ad l. 8. num. 6. C. de pact. Oder / daß das künfftig fallende junge Vieh / oder die Zucht / samt andern Nutzungen/ das ist/ Wollen/ Milch/ und dergleichen / unter ihnen gemein seyn solle. In wel-chen Fällen demnach diese Handlung vor eine Societät und zwar in dem ersten Satz des Viehs selbsten / in dem andern aber/ allein der Nutzungen zu halten. Tabor. de Jure socid. cap. 7. num. 17. vers. 1. & cap. 9. & 13. Oder es wird so gar das Eigenthum des eingestellten Viehs jedoch mit diesem Beding auf einen transferiret / daß der-selbe was gewisses an jungen Vieh bezahlen / und nach vollendetem Contract die gantze Herde / wie er es empfan-gen/ wieder zuruck geben solle / so man das eiserne Vieh nennet / (davon wir schon an einem andern Ort etwas gemeldet haben /) in welchem Fall eine solche Handlung für einen unbenannten Contract geachtet wird. Alciat. c. l. & Tabor. d. c. 9. n. 10. Oder es behält endlich der Herr eines solchen Viehs das Eigenthum sich selbsten allein und völlig bevor / und verlässet entweder das Vieh je-manden nur um ein gewisses Bestand-Gelde / oder er be-dinget sich an statt des Bestand-Gelds etwas gewisses an jungen Vieh / da dann in dem ersten Fall diese Handlung zum Bestand-Contract; in dem andern Fall aber zu einer unbenannten Vereinigung zu referiren. Tabor. cit. c. 9. n. 10. mithin dieses Werck miteinander dergestalten an-zusehen ist / wie selbiges von den contrahirenden Par-theyen beliebet und determiniret worden / angesehen es bey ihnen stehet/ sich entweder auf diese oder auf eine ande-re Weiße einzulassen. l. 23. ff. de R. J. Wofern sie sich nur hierbey dafür wol in Acht nehmen / daß sie keinen wu-cherlichen Contract begehen / und hierdurch ihren Nech-sten übernehmen / welches in den Rechten allenthalben verbotten ist. Vid. Policey-Ordnung de anno 1548. & 1577. Tit. von wucherlichen Contracten. Add. Ta-bor. d. Tr. c. 9. §. 22. Und hieher gehöret insonderheit / was hiervon in der Fürstlichen Würtenbergischen Lands-Ordn. sub. tit. von wucherlichen und andern verbottenen Contracten. fol. 119. §. *Item.* mit nach-folgenden Worten enthalten. So einer ein Köhlein oder Stier/ um einen ungewöhnlichen Kühezinns/ oder Kindermiethe hinleihet oder verstellet / oder einer ein gemahlte/ oder ställene Kuh / wie man die nennet/ oder ein Stotzen im Stall / an statt einer Kuh schlaget/ für drey oder vier Gülden des Jahrs/ daraus ein Kühzinns / oder auch etwan für einen Kühzinns ein Kalb zugeben / oder in seiner Fütte-rung zu halten/ biß es ihme Wucher / oder auch ei-nen Zinns / oder Kindermieth ertragen kan / oder wo das Kalb stirbt/ daß der Arme nichts destowe-niger das Kalb bezahlen/ oder mit einem andern gu-ten Kind erstatten müsse. &c. Conf. Lundensp. ad Jus Prov. Würtenberg. f. 224 num. 15. & Speidel. Spec. Jur. voc. Vieh-Zucht. vers. *Quæritur.* & seqq. Was aber ge-mahlte oder ställene Kühe seyn/ haben wir an einem an-dern Ort/ da wir von dem eisern Vieh gehandelt / aus-geführt. Und dahin gehören auch die so genannten Im-mer-

merküh/ so zu dem Kirchen-Inventario dergestalten geschlagen sind/ daß sie immerhin als eisern darbey bleiben müssen/ welche man auch Gottes Kühe zu nennen pfleget / davon zulesen Diethert ad Speidel. voc. **Immer-Kuh.**

Desgleichen gehöret auch (3.) hieher die Handlung / Krafft welcher sich die Bürger mit den Bauren/oder die Bauren untereinander selbst dahin vergleichen / daß für das ihnen geliehene Geld oder Frücht / dem Hinleyher die Helfft von dem jungen Vieh zukommen solle / so man das Vieh zum halben oder dritten Lamm setzen/ nennet. vid. Christ. Hagen. Tr. de usur. cap. 11. n. 59. Welches aber vor diesem Hertzog Philipp II. in Pommern denen Hirten nur mit dem Beding zugelassen / daß / wann sie mit ihren Herrn diß falls in Gemeinschafft tretten wolten / solches also beschehen möge: Nemlich Schweine / Gäns/ Endten/Hüner/ ums vierte/ Bienen um die Helffte/ Rind-Vieh um acht. vid. Stypmann. Diss. de antichresi. th. 91. & Ahasv. Fritsch. ad Thes. pr. Besold. voc. **Zum halben säen.**

Endlichen und 4.) kan auch diese Handlung hieher referiret werden / Krafft welcher die Bauren ihren Eigenherrn jährlichen an statt des Zinnses etwas gewisses am Vieh / Eyern / Butter / &c. geben müssen/ so man nach Gestalt der Sach / und Zeit/ Walper-Kuh: Rauch-Hünner / Faßnacht-Hünner nennet/ vid. Diethert. in Continuat. Th. pract. Besold. voc. Walper-Kuh / &c. & Klock. l. 2. de ærar. c. 4. n. 4. Add. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 23. L. 3. davon wir hierunten an einer bequemern Stelle noch mehrers gedencken wollen.

Gleichwie nun jetzt klar gezeigter massen die Vieh-Zucht in der Privat-Haushaltung / ihren sonderbaren Nutzen hat/ also fehlet es auch nicht an dem Vortheil/ so das gemeine Wesen daraus ziehen kan: dann zugeschweigen/ daß selbiges durch den Vieh-Handel / so fern derselbige behutsamlich getrieben wird / reiche Burger und Unterthanen überkommet / nechstdem auch durch denselben so viel zuwegen bringet / daß man das Fleisch / Schmaltz/ Butter / Käß &c. um einen billichen und wolfeilen Preiß haben kan. vid. Chur-Bayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. vers. Demnach &c. & seqq. So können dessen Einkünfften auch hierdurch auf verschiedene Weiß und Wege vermehret werden: Wohin wir dann (1.) zum Beyspiel referiren den Vieh-Zoll/ welcher von dem Vieh / so man auf die Märck aus-durch-oder in das Land treibet/ genommen wird / l. 9. C. de vectigal. davon bey dem Klockio l. 2. de ærar. c. 4. n. 5. & 4. unterschiedliche Exempla anzutreffen: 2.) Den Vieh-Zinß / wofern derselbige einiger Orten Herkommens / davon Lehmann in der Speyrischen Chronick. Lib. 2. cap. 44. n. 3. f. 192. also schreibet: Man findet/ daß der Königl. Kammer ein gewisser Vieh-Zinns verfallen / den man Inferenda oder infranda (von welchen Wort zu lesen Diethert in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. Walper-Kuh) genennet/ ob aber solcher durchs Reich gemein/ oder nur an etlichen Orten herkommen / ist unbewust. Der Vieh gehalten / hat von jeder Kuh 2. solid. dem Gaugrafen oder dessen Diener liefern und zahlen müssen / welche solch Geld dem Fisco verrechnet; wann die Königl. Beamte die Unterthanen hierinnē übernommen / und den Vieh-Zinns gesteigert / sind sie ins Königs Straff gefallen / und nicht allein die Ubernam wieder heraus zugeben/ und den verwürckten Frevel abzutragen angehalten / sondern auch hierum ihres Dienstes entsetzet worden. &c. So haben auch vor diesem die Sachsen 500. Küh / zu Zeiten des Königs Clotharii senioris (so ein Sohn des Clodovæi, und Vatter des Chilperici gewesen /) jährlich auf den Königlichen Tisch liefern müssen / so man deswegen *Insterendales* genennet hat. vid. Andr. Knichen de Jure Territor. cap. 4. n. 603. Mit welchen 3.) überein kommet die Klauen-Steuer/ so von einem jedweden Stück Vieh bezahlet werden müssen / davon Aventinus in der Bayerischen Cronick. Lib. 8. fol. 783. also schreibet: Darum schlugen sie (nemlich die Fürsten) aus Rath des Adels in Nieder Bayrn eine Klauen-Steuer an/ dergestalt: ein ziehend Pferd und ein Ochs musten geben zwantzig Regenspurger Pfenning / ein Rind / oder Ath funffzehen Regenspurger; ein Schwein / Schaf / Gaiß / vier Regenspurger Pfenning / &c. Add. Knichen. de Saxon. non provoc. jur. verb. *Ducum*, cap. 5. num. 342. Welche Steuer aber nur allein den Unterthanen auferleget werden kan. Mund. de munerib. cap. 2. n. 128. Und endlich können wir auch 4.) hieher referiren den Fleisch-Accis, Fleisch-Steuer / oder Fleisch-Pfenning/ welcher von der hohen Obrigkeit / gleichwie auf andere essende Wahren / also auch auf das Fleisch geschlagen wird; Ich habe mit Fleiß der hohen Obrigkeit Meldung gethan/ welche keinen höhern über sich erkennet: massen dann sothane Auflagen nach vieler Rechts-Lehrer Meinung / im Römischen Reich von niemanden als dem Kayser bewilliget / auch ohne dessen Consens nicht auf das Fleisch oder andere Victualien und essende Wahren geschlagen werden können/ wofern solche Recht nicht durch eine absonderliche Freyheit/ altes Herkommen/ oder auch durch die Præscription oder Verjährung an jemand gekommen wäre. Klock. de Contribut. cap. 5. num. 121. & mult. seqq. in specie verò, num. 131. 150. 172. 177. & 181. *Ubi fuse hanc materiam tractat, ibique longa serie allegati DD.* in welchem Fall jedoch jederzeit auf den höchsten Nothfall zu sehen / auch ohne demselben in dergleichen Beschwerungen nicht zu willigen ist. Klock. de vectigal. th. 59. & Hippolit. à Collib. de increm. Urb. cap. 20. lit. f. angesehen sothane Impostēn und Auflagen nicht allein höchst-beschwehrlich / sondern auch bey den Unterthanen sehr verhasset sind. Hippolit. c. l. dahero man dann vor diesem auch die jenige Sachen / die man zur Privat-Haushaltung gebrauchet / und mit welchen keine Handelschafft getrieben worden / unverzollet passiren lassen. vid. l. 5. C. de vectigal. & l. 203. de V. S. Add. Klock. de vectigal. th. 5. Lather. de Cens. cap. 6. n. 21. & seqq. & Hippol. à Collib. cit. loc. Conf. omninò Buleng. de vectigal. cap. 15. & Sueton. in vita Caligulæ cap. 40. Und solcher Fleisch-Pfenning ist auch unter andern im Churfürstenthum Sachsen üblich / da selbiger von den Banckschlachten doppelt / von den Hausschlachten aber einfach gereicht werden muß. vid. Chur-fürstlichen Sächsischen Fleisch-Patent vom Hausschlachten/ und dessen Fleisch-Steuer, de anno 1667. & de anno 1671. Conf. Ahasver. Fritsch. ad Continuat. Thes. Pract. Besold. voc. Fleisch-Pfenning / Fleisch-Steuer. &c.

Schließlichen ist bey diesem Capitel zu mercken/ daß man von dem Vieh auch den Zehenden geben müsse/ so man Vieh-Zehend/ Blut- oder lebendigen Zehenden nennet / v. §. 38. Inst. de R. D. und unter dem Kleinen Zehenden begriffen ist/ wo nicht irgendwo ein anders Herkommen erwiesen werden könnte. vid. Gloss. in cap. ad Apostolicæ & de Decimis. allermassen auf die Observanz auch hierinnen am allermeisten zu sehen ist / dahero dann in dem Bayerischen Land-R. Tit. 28. art. 5. hiervon also verordnet. An welchen Orten von Alters

ters Herkommen/ daß man den kleinen und Blut-Zehenden gegeben/ soll er daselbst noch gegeben werden: An was Orten aber er vor Alters nicht gegeben worden/ ist man solchen zu reichen fürterhin auch nicht schuldig. Wo auch der Blut-Zehend gebräuchig/ den soll man geben/ wann die Thier allbereit zeitig sind/ und den Blut-Zehenden mag man in jeder Sorten von einem Jahr zum andern zahlen. Add. Cardinal. Tusch. pract. Concluſ. Tom. 2. concl. 70. Es wird aber der Vieh-Zehend von den Gelehrten in dreyerley Sorten abgetheilet; dann erstlich wird derselbe von der Zucht/ als von Kälbern/ Kitzlein/ Lämmlein/ Hünlein und dergleichen gegeben; Vors andere wird er von der Milch und Käs gereichet; Und dann vors dritte/ wird er von der Woll bezahlt/ Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 3. & Werndtle in Tr. vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. qu. 5. Welches aber/ so viel den von der jungen Zucht zu entrichten stehenden Zehenden betrifft/ unter dieser Erklärung anzunehmen/ daß selbiger so lang/ biß sie der Mutter-Milch entrathen können/ zu Haus zu behalten/ allermassen wir schon hieroben aus dem Bayriſ. Land-R. erinnert haben. Von der Woll hingegen muß der Zehend/ so bald die Schaaf geschoren sind/ gereichet/ oder der Werth dafür/ so es also Herkommens/ bezahlet werden. vid. Rebuff. de Decim. qu. 6. n. 32. Von der Milch aber ist der Zehend dem jenigen zu geben/ in dessen Pfarr das Vieh gemolcken wird. Werndtle. c. l. verſ. der Zehend ꝛc. Worbey dann diese Frag entstehet: Wann das Vieh in einer Pfarr die Wayde genieſſet/ zu Nachts aber in ein andere Pfarr anheim getrieben wird/ welcher Pfarrer den Vieh-Zehenden mit Recht prætendiren könne? Worauf dann zu antworten/ daß der Vieh-Zehend/ nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ dem jenigen Pfarrer gebühre/ in dessen Pfarr das Vieh die Weyd und den Blumen-Besuch genossen hat/ Werndtle. c. l. verſ. im Fall. Dann weil durch den Genuß des Blumen-Besuchs der zehendbahren Frucht ein Abbruch zugefüget wird/ als ist es billich/ daß zu dessen Ergötzung dem jenigen Pfarrer/ in dessen Pfarr solches beschehen/ der Zehend von solchem Vieh gereichet werde. Und so das Vieh in mehr dann in einer Pfarr geweidet wird/ soll der Zehend unter denen Pfarrern proportionaliter getheilet werden. Wiewolen einige von den Rechts-Lehrern auch dahin gehen/ daß sie gleichermassen demjenigen Seel-Sorger/ in dessen Pfarr das Vieh übernachtet/ etwas von dem Vieh-Zehenden zueignen/ jedoch/ daß dem andern Pfarrer/ in dessen Pfarr das Vieh den Blumen-Besuch hat/ der gröste Theil davon überlassen werde: vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 2. & Doctores alleg. apud. Werndtle c. l. verſ. Es ist gleichwol ꝛc. So fern aber ein Vieh im Sommer an einem/ und im Winter an dem andern Ort/ mithin in zweyen Pfarren gehalten wird/ in diesem Fall muß der Vieh-Zehend nach Länge der Zeit zwischen ihnen getheilet werden. Rebuf. tr. de decim. qu. 8. num. 11. ohnangesehen man auch hierinnen/ gleichwie bey dem gantzen Zehend-Werck/ auf die Obſervanz zu sehen hat. Werndtle. c. l. verſ. So fern. Wann aber ein Vieh/ wegen eines Kriegs/ Sucht oder Kranckheit aus einer Pfarr in ein andere getrieben/ und alldort eingeſtellet wird/ so hätte sich der Pfarrer daselbst (wofern auch in diesem Stück nichts anders üblich/) nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ des Zehenden allein anzumassen. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 2. vid. tamen Nicol. Boër. deciſ. 13. n. 54. Und so viel von dem Vieh-Zehenden insgemein: Von dem Kälber-Kützen/ Lamm- und Gaiß-Zehenden aber insonderheit/ desgleichen auch von dem Hüner-Zehenden/ wollen wir hierunten bey denen Gattungen dieser Thiere absonderlich handeln. Inzwischen können von dem Frucht-Zehenden die Rechtliche Anmerckungen über das 34. Capitel des dritten Buchs. §. 6. in f. verb. auch den Zehenden. ꝛc. geleſen werden. ꝛc.

***

Das XXXIV. Capitel.

Vom Stalle / und von mancherley Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Anweisung von dem Stall nachzulesen wird gegeben. §. 2. Eintheilung der Ochsen in zahme und wilde. Von Büffel und Auer-Ochsen. §. 3. Von den zahmen ausländischen Ochsen. §. 4. Unterschied der Einheimischen. §. 5. Welches die Schied- Mast- und Stier-Ochsen?

§. 1.

DEil von den Küh- und Ochsen-Ställen / in dem 35. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts- verständigen Haus-Vatters / schon gehandelt / und in allen genugsame Anweisung gegeben worden / so wird sichs der geneigte Leser nicht lassen verdrüßlich seyn / daß wir uns des Verdrusses / selbiges zu wiederholen / überhoben / ihm aber die Mühe / es nachzuschlagen / wollen aufgebürdet wissen.

§. 2. Die Ochsen werden entweder **zahme** oder **wilde** Ochsen genennet. Diese sind diejenige / so sich in den Wäldern aufhalten / und heissen zum Theil **Büffel** / als da sind die / so in Africa häufig angetroffen werden / und von einer unvergleichlichen Stärcke und wunderſamen Geschwindigkeit / aber auch einer gar gefährlichen Unbändigkeit sind; zu welchen man auch die **Ungarischen** Büffel rechnen kan / dann sie sind auch eine recht grobe Art von Rind-Vieh / die sich zu Sommers-Zeit in wilden Geröhricht und morastigen Oertern am liebsten finden lassen / zu Zeiten aber aus Ungarn zu uns gebracht werden. Theils aber nennet man sie **Auer-Ochsen** / oder auch Bisonten / die den andern zahmen Ochsen ziemlich nahkommen / und weiters nicht ungleich scheinen / ausser / daß sie gröſſer und grimmiger sind / und an dem Maul einen Bart / an dem Kopf aber zwey grosse breite Hörner haben. In dem Königreich Preussen werden die besten gefunden / von solcher Stärcke und Hurtigkeit / daß dergleichen anderswo fast nunmermehr vorhanden. Allein diese Gattungen gehören eigentlich nicht hieher / und werden wir uns also auch nicht groß um sie bekümmern; absonderlich / da wir uns nicht so leichtlich / als die Herren Dantziger / werden binden lassen / in unserer Haushaltung einen solchen Ochsen zu mästen / ob er schon bey seiner Abschlachtung 30. Centner am Gewicht gewiß haben würde.

§. 3. Die **zahme** Ochsen aber werden entweder **ausländische** genennet / und nachdem man sie aus mancherley von uns entlegenen Ländern herbringet / auch mit verschiedenen Namen bezeichnet / als da sind die **Englischen** / die weit gröſſer und fetter sind / als unsere Ochsen / die **Polnischen** / die in die Marck Brandenburg / in Schlesien und Sachsen fleiſſig getrieben werden / die **Ungarischen** / mit welchen Welschland und ein gutes Stück vom Ober-Teutschland versehen wird. Die magern **Dänischen Ochsen** / die man aus Dänemarck gar oft nach Holland zur Mastung bringet / und dergleichen mehr. Oder man nennet sie **Einheimische** / die von der Nach-Zucht sind aufgebracht / und in einem gewissen Strich Landes erzogen worden.

§. 4. Beyde Gattungen / ob sie schon an sich selbsten so groß nicht unterschieden sind / tragen dannoch verschiedene

dene Benennungen. Dann etliche heissen Schieb- andere Mast- und Schlacht-Ochsen: Einige aber tragen den Namen der Stier-Ochsen / oder der Brummer; welcher Unterschied bloß daher rühret / dieweil sie zu verschiedenem Gebrauch und zu ungleichen Absehen sind auferzogen und gehalten worden.

§. 5. Was die Schieb-Ochsen betrifft / so werden die also genennet / welche man zum Schieben und Ziehen / es seye nun im Pflug / oder an den Wägen / gebraucht; Mast-Ochsen aber sind die / so mit Fleiß gemästet und gefüttert werden / damit sie entweder zum Schlachten in die Haushaltung / oder zum Verkauffen taugen mögten; Die Stier-Ochsen endlich haben auch den Namen der Brummer / und werden zum Bespringen der Kühe gebraucht. Von diesen allen aber werden wir in nachfolgenden Capiteln noch genug zu reden haben / da wir / jedem sein Recht zu thun / nicht unterlassen wollen.

Ad Cap. XXXIV. §. 2.

VOn denen **ausländischen Ochsen** ist zu wissen / daß von denselben eine grosse Handelschafft getrieben / auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen werde; Ein Beyspiel dessen gibt uns **Frieß-** und **Holland** / allwo / nach dem Gezeugnus Klockii L. 2. de arar. c. 4. num. 3. von denen **Ochsen** grosse Einkünfften genossen werden; Nicht weniger beschiehet solches an denen **Dänischen Ochsen** / die man aus **Dänemarck** in **Teutschland** / absonderlich aber in das **Gelderland** zur Weide und Mastung jährlich in grosser Menge treibet / und hernach dieselbige **verhandelt** / von welchen auch zu **Gottorff** ein grosser Zolle bezahlet werden muß. Was man mit denen **Ungarischen Ochsen** für eine Handelschafft treibet / und wie viel tausend man derselben jährlichen denen benachbarten Nationen zubringet / solches gibt die tägliche Erfahrung / und saget man / daß nach **Wien** jährlichen bey **achtzig tausend** getrieben werden. Klock. d. c. 4. n. 4. Deßgleichen siehet man aus **Polen** viel **Ochsen** treiben / und selbige dort und da verhandeln; daß solchemnach besagte Länder von ihrem **Ochsen-Handel** ein grosses und ansehnliches gewinnen müssen / welchen Gewinn sie dann auch denjenigen Oertern mittheilen / an welche solche **Ochsen** in grosser Menge getrieben / und allda verkauffet werden / allermassen aus demjenigen / was **in dem vorhergehenden Cap. von der Vieh-Zucht insgemein** gesaget worden / abgenommen werden kan; Und hieher gehören auch die Einkünfften / so die **Stadt Nürnberg** von dem **Inschlit** ziehet / um derentwillen ein besonderes **Ambt** daselbsten anzutreffen / so man das **Inschlit-Ambt** zu nennen pfleget / davon zu lesen Dn. Peller. ad Klock. L. 2. de ærar. cap. 4. n. 7.

Ad §. 5.

VOn denen Schieb oder Mehn-Ochsen / und wie viel deren nach dem Bayerisch. Land-R. ein Bauer / deßgleichen auch ein Köbler oder Söldner halten darf? haben wir **bey dem vorhergehenden Cap.** vers. **Ebenermassen** / &c. Meldung gethan; Worbey zugleich die Ursach / **warum die Haltung sothaner Ochsen auf eine gewisse Zahl gesetzet?** angezeiget worden ist.

Das XXXV. Capitel.

Von der Weide.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Weide. §. 2. Welche Plätze darzu gebraucht werden. §. 3. Ihre Eintheilung und Vorzug der eigenthümlichen vor der gemeinen Weide. §. 4. Wie sie zu bessern sind. §. 5. Sind hoch zu halten. §. 6. Von dem Hirten und dem Trieb auf die Weide. §. 7. Von der Aufsicht / die man auf ihn haben muß.

§. 1.

DJe Anstalt / die sich ein guter Haus-Vatter / wegen genugsamer Unterhaltung seines Rind-Viehs / entweder in seinem Kopf machen / oder auch ins Werck setzen kan / wird nimmermehr bey uns für klug und wohl ausgesonnen gehalten werden / wo sie sich nicht / so wol auf den Sommer / als Winter / erstrecket. Dann weil das Haupt-Wesen bey der Vieh-Zucht ist / daß man die Stücke niemals / es sey auch zu welcher Zeit es wolle / wie jener Schweitzer sein gutes Pferd / übermäßig Hunger leiden lehre / sondern ihnen jederzeit die behörige und gebührende Nahrung verschaffe / so ist hoch vonnöthen / auf dieselbige fleissig zu gedencken / wo man anderst das gantze Jahr mit gutem Vieh will versehen seyn. Weil nun aber die Viehtrifften und Weiden diejenige Oerter sind / da dergleichen Stücke ihren Unterhalt und mässiges Futter finden / so siehet man also leicht / daß / auf diese zu gedencken / sich kein Haushalter müsse verdrießen lassen.

§. 2. Hierzu aber werden unterschiedliche Plätze gebraucht / wo es nemlich des Landes Beschaffenheit am ersten und besten vergönnet. So haben die Schweitzer sowol ihre Gras-reiche Berge / auf welchen das Vieh den gantzen Sommer über gehen und weiden muß / als auch die schönsten Thäler / die sie sich durch die Vieh-Zucht wol zu Nutzen zu machen / höchstens beflissen sind. Bey uns / die wir meistens auf platten / oder gar wenig bergichten Oertern leben / braucht man hierzu die angebauten Felder / so mit Gras schön angeflogen sind / die Gebürge / Wiesen und Wälder; wiewol man allezeit von der Weide auf einen Orten mehr hält / als von der andern.

§. 3. Es hat aber diese Weide ein Haus-Vatter entweder bey seinem Gut / als ein ihm angehöriges Stück / im Besitz / oder es sind ihrer mehr / mit denen er gleichen Anspruch und gleiches Recht darauf hat. Was die erste betrifft / nemlich die eigenthümliche Weide / so ist dieselbe ohne einigen Streit der andern vorzuziehen / weil es doch einmal besser ist / etwas für sich allein besitzen / und den vollen Nutzen davon ungehindert ziehen / als andern in die Hände sehen / und sich verdrüßlichen Ordnungen unterwerffen. Und wie sollte man die Exceptionen bey den gemeinen Weiden anderst heissen? Dann wer mir befiehlet / daß ich nicht mehr Vieh / als nach der vorgeschriebenen Zahl erlaubet ist / halten und drauf treiben darf / der beschneidet mir ja die Freyheit / daß ich meinen Nutzen / den ich etwan vor mir sehe / nicht nach Willen suchen darf.

§. 4. Daher halte ich den Haus-Vatter für glückselig / der viel eigenthümliche Stücker hat / und auf selbige so viel Vieh / als er sich zuträglich zu seyn meinet / schlagen und treiben kan. Doch rathe ich ihm darbey; dieses Vortheils wol wahrzunehmen / damit er sich keinen Schaden durch Unfürsichtigkeit auf den Hals ziehen / sondern vielmehr seinen Nutzen täglich befördern möge.

Und hierzu werden ihm nachfolgende Erinnerungen dienen. 1.) Er vergesse niemals die **Unterschlagung und Eintheilung der Weide.** Dann wo man das Vieh in das freye und offene Feld lauffen und weiden läßt / da wird meistentheils mehr Futter verderbet und zutretten / als nutzlich verbraucht; aus welcher Nachlässigkeit leichtlich ein grosser Mangel auf der Weide an gutem Gras entspringen kan: Dahero diesem Ubel vorzukommen / ist vonnöthen / daß man die Vieh-Weiden abtheile / je nachdem man viel oder wenig hat / und jedes Theil mit Gehägen / Gräben / Plancken oder Stangen von dem andern absondere; so können / indem das Vieh an einem vermachten Ort sein Futter suchet / unterdessen sich die übrigen wieder erholen und wachsen / und wird man also leichter und besser den gantzen Sommer über mit auskommen können.

2.) **Er suche die schlechten Oerter allezeit zu bessern.** Unter den Oertern / die zur Weide gebraucht werden / sind öffters steinichte / abhängichte / oder sonsten grobe Felder / da man dann / was sie an Geschlachtigkeit nicht haben / in andern Stücken zu ersetzen trachten muß. Das allerbeste und leichteste ist / wann man wilde Obst- Eichen- und Buchen-Bäume dahin pflanzet / und zu ziegeln trachtet. Dann dieses giebt doppelten Vortheil / dieweil so wol die Schweine etwas vor ihren Rüssel finden / als auch das überbliebene von den Bäumen zur Winter-Mastung kan verbraucht werden. Wachsen aber böse und schädliche Kräuter drauf / so sehe man fleissig zu / damit sie / ehe sie noch Saamen tragen mögten / ausgejettet und weggebracht werden; dann sonst stösset das Vieh / wann es davon frißt / öffters auf / daß man nicht weiß / was ihm fehlet; und wartet man länger damit / so ist zu befürchten / der zeitige Saamen mögte von dem Wind über die Felder hin und her gestreuet werden / daß alsdann bey der Ausrottung Malz und Hopffen verlohren wäre. Endlich ist dieses zu mercken / daß / wo man Wässerung / so wol im Frühling als im Herbst / auf die Weide führen kan / so giebt sie desto besser Gras / und je fetter solches ist / desto besser schlägt es dem Vieh alsdann zu / daß also der Fleiß / den man drauf wendet / reichlich bezahlet wird.

§. 5. Wo man nun grosse / schöne und weitläufftige Weiden hat / da findet man gemeiniglich auch starcke und treffliche Heerden-Vieh / zu derer Unterhaltung die Weiden das beste beytragen müssen. Dann auf diese kommt das gantze Wesen an / zumal bey uns / da man das Vieh nicht länger in dem Stall behält als den Winter über / hingegen den gantzen Sommer durch ins Grüne lauffen läßt / und obschon andere darinnen mit uns nicht übereinkommen / als da sind diejenige / die im Land unter der Enß / und dem angräntzenden Unter-Oesterreich wohnen / welche ihre Kühe Sommer und Winter in den Ställen behalten / so bleibet dennoch die Nothwendigkeit der Weide unverrückt und bey ihrem Werth; dann was diese thun / thun sie bloß aus Mangel / dieweil nemlich sonsten die zu ihren Gütern gehörige Weide nicht zulänglich wäre / neben den Schaafen und Ochsen / die sie halten / auch das andere Rind-Vieh zu ernehren; daher ob sie schon die Kühe nicht hinaus treiben / so holen sie doch fleissig von daunen in ihre Ställe / was zum Verfüttern mögte erfordert werden.

§. 6. Bey uns aber sind die Mägde dieser Beschwernus guten Theil überhoben; dann wo Weide ist und viel Vieh / da hat man auch einen eignen Hirten / dem die Aufsicht den Sommer über anvertrauet ist. Dieses sein Ambt fängt sich vor Jacobi an / ohngefehr um Georgius Tag / in dem Monat April / und währet biß in den halben November, um Martini herum / welche Zeit über er das Vieh bey Tag auf die Weide hinaus treiben muß. Dann obschon einige für gut ansehen / daß man das Vieh auch bey Nachts auf den Brach-Feldern / die man auf den Herbst zum Waitz und Korn anbauen will / soll ligen lassen / damit sie der frischen Nacht-Lufft genieſen / den Boden aber durch ihren Harn und Dung / zu mehrer gedeylichen Fruchtbarkeit / bringen mögten / so läßt sich doch dieses nirgends / als nur in warmen Ländern practiciren: Weil es nun aber hieran bey uns durchgehends fehlet / so müssen wir mit der Tag-Hut zufrieden seyn / an welcher man vor Jacobi den Anfang macht; da treibet man Vormittags das Vieh auf das freye Feld / damit es sich mit frischem Gras sättigen mögte; es soll aber in aller Frühe geschehen / wann weder die Bremen und Fliegen / noch die brennende Strahlen der Sonnen ihnen verdrießlich und beschwerlich sind. Gegen den Nachmittag aber eilet man mit ihnen auf das Holtz / Gebüsch und schattichte Plätze zu / damit sie ohne einige Beschwerlichkeit / von der zunehmenden Hitze zu empfinden / ihr Futter haben können. Ist aber Jacobi fürüber / nach welcher Zeit das Vieh allgemach einen Eckel über dem Gras im Gehöltz und Gebüsch bekommt / so gehet der Hirt mit ihnen auf die Stoppel-Felder zu: Im Herbst / wann der Nebel starck ist / muß man sie später austreiben / und so bald als die Reiffe zu fallen angefangen / soll man sie nicht ehe auf die Weide jagen / biß nach 8. oder 9. Uhren / nachdem nemlich der Sonnen-Stralen den niedergefallenen Reiff verzehret und weggenommen haben. Insgemein soll ein Hirt keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben / weil sie durch schweres Eintretten Löcher und Gruben machen / und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommt. Im Monat October aber soll er das Vieh an erhabene trockne Gras-Böden / bey schönem Wetter / austreiben / damit sie ihre Schwachsucht büssen können.

§. 7. Unterdessen mag ein eigner Hirt so fleissig in den Stücken seyn / als er wolle / so ist doch vonnöthen / ihm bald da bald dorten nachzuspühren. Dann durch dieses Acht haben bringet man ihn zu einer beständigen Wachtsamkeit und guten Aufsicht / durch welche er so wol allen Schaden in seiner Heerde verhütet / als auch nicht leichtlich zugeben wird / daß an den fremden Auen und Gründen durch sein Vieh etwas muthwillig verderbet werde / wordurch man bey den Nachbarn vielen Ungelegenheiten entgehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

NOn der **Vieh-Weid in den Feldern** haben wir bey dem 42. **Cap. des** III. **Buchs.** §. 2. Von der **Vieh-Weid in den Wäldern** aber bey dem **achtzehenden.** §. 4. desgleichen auch bey dem 24. Cap. bey den **Waldungen** weitläufftig gehandelt / dahin wir dann kürtze halber den Leser verweisen wollen.

Ad §. 2.

WEilen hier von denen **guten und fetten Weidgängen** gehandelt wird / als ist bey dieser Gelegenheit zu mercken / daß es in **Hungarn** so stattliche und fette Wiesen giebt / daß / wegen des grossen Grases / öffters kein Wagen den andern sehen kan / so / daß fast nirgendswo eine bessere Weid für das Vieh anzutreffen / desgleichen wird auch von **Polen** gesagt / daß daselbst die Wiesen so fruchtbar / daß / wann das Gras recht gewachsen / man kaum

kaum die Ochsen bey den Hörnern sehen könne. vid. Cap. Klock. L. 2. de ærar. cap. 4. n. 4.

Ad §. 4. verb. **Böse schädliche Kräuter.**

HJer könnte von der **Vergiffung Wohn- und Weide** gehandelt werden; weil wir aber schon bey dem 24. **Cap. der Waldungen** / davon Anregung gethan / als wollen wir den Leser abermalen dahin verwiesen haben.

Ad eund. §. verb. **Wässerung.**

DEßgleichen ist **von der Wässerung der Felder und Wiesen** nicht allein **bey dem** 30. **Cap.** §. 3. sondern auch bey **dem** 42. **Cap.** §. 4. **im dritten Buch** weitläufftig gehandelt worden.

Ad §. 6. & 7.

VOn denen **Hirten** ist zu mercken / daß es deren zweyerley Gattungen gebe; nemlich **Eigen** / und **Gemeind-Hirten**: Einen **eignen Hirten** kan gemeiniglich ein jedweder / der mit einer eignen Weid versehen / bestellen / l. 21. C. mandat. ausser / nach den **Sächsischen Rechten** / in welchen versehen / **daß niemand einen eignen Hirten halte / dann wer drey oder mehr Hufen Landes hat**; in welchem Fall er aber mit seinem Vieh auf solchen seinen eignen Hufen bleiben muß / und andere nicht betreiben darff / wo nicht durch eine widrige Gewonheit etwas anders eingeführet worden. vid. **Sächsisches Land-Recht** Lib. 2. art. 54. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. num. 38. & Rudinger. 5. O. 45. num. 2. Add. omninò Zobel. diff. Jur. Civ. & Sax. diff. 37. num. 7. **Ein Gemeind-Hirt** aber wird von der **gantzen Gemeind** bestellt / daß er auf den **Gemeind-Feldern / Wiesen und Höltzern das Gemeind-Vieh** hüten solle; welcher / wann er unter seiner **Hut** ein Stück verlieret oder verwahrloset / und ihme deßwegen einige Schuld beygemessen werden kan / der Gemeind den Schaden ersetzen muß. per l. 9. §. 4. cum seq. l. 40. & 41. ff. locat. Add. Bartol. in l. si quis ex argentariis. 6. §. prohibet. vers. an nec. ff. de edend. Schneidew. c. l. num. 40. Cardin. Tusch. tom. 2. pract. concluf. lit. C. concl. 1118. per tot. Joh. Harpprecht. ad pr. Inst. de servit. præd. num. 52. & Speidel. Spec. Jur. voc. **Hirt.** vers. *cæterum.* Dahero dann in dem **Sächs. Land-Recht** art. 48. Lib. 2. hiervon also versehen: **Was der Hirt unter seiner Hut verleurt / das soll er gelten**: Item art. 54. L. 2. **Wann ein Thier das andere vor dem Hirten lähmet / daß der Hirt das Vieh benennen muß / welches den Schaden gethan / und muß darzu schwören; alsdann ist jener / deß das Vieh ist / so den Schaden gethan hat / das verwundete Vieh in seiner Pfleg zu halten schuldig / so lang es wol zu Felde folgen und gehen mag; Stirbe es aber / so soll ers gelten nach seinem gesatzten Wehr-Gelde;** Nec non art. 51. lib. 3. **Es wollte sich dann der Herr des Viehs / so den Schaden gethan hat / desselben Viehs äussern und ausschlagen / so ist er unschuldig am Schaden**; Mit welchem auch die gemeine Käyserliche Recht überein kommen / als zu sehen exl. 1. §. 11. ff. si quadrup. pauper. fec. dic. Wann ihm aber keine Schuld oder Versehen beygemessen werden kan / ist er keinen Ersatz zu thun schuldig / allermassen wir bey dem **dritten Cap. des vierten Buchs** §. ult. erinnert haben. Add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 26. def. 16. & Diethern. in additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. **Hirt.** vers. **was der Hirt.** sondern es ist genug / wann er dem Herrn die **Haut** des Viehs einliefert. arg. l. 49. pr. ibique Brunneman. num. 1. in verb. *seil. antequam bos est factus legatarii* &c. ff. de leg. 2. Add. **Sächs. Land-Recht** l. 3. art. 10. in f. & art. 48. & 51. eod. **Wie aber heut zu Tag an etlichen Orten die Hirten das gestorbene Vieh ihren Herren mit denen Häuten oder Fellen berechnen: Deßgleichen / auf wie vielerley Weis sich die Edelleut der Hut halber mit ihren Hirten vergleichen / und wie sie ihren Betrügereyen dadurch zuvor kommen können?** Solches kan bey dem Joh. Barbar. in pract. sua, quam materiam Juris inscripsit, in tit. de Societate. fol. 49. Col. 3. ad fin. vers. *quæritur.* weitläufftig nachgelesen werden. Add. Zobel. diff. J. Civ. & Sax. p. 3. differ. 33. Woraus dann zu schliessen / daß der **Hirt** den durch sein Verschulden verursachten Schaden selbsten ersetzen müsse / und der Herr des Viehs eigentlich hierzu nicht angehalten werden könne / noch wegen seines Hirten Nachläßigkeit Red- und Antwort geben dörffe. vid. Franz. Vivius Lib. 2. dec. 280. num. 1. & Müller. ad Struv. Exerc. 14. th. 3. lit. e. Wiewolen Angel. Aretin. ad pr. Inst. si quadrup. pauper. fec. dic. num. 5. und Fachsius differ. 69. apud Zobel. p. 2. diff. 36. num. 8. ein andere Meinung hegen / davorhaltend / daß auch der Herr des Viehs zu Ersetzung solches Schadens angestrenget werden könne / und solches um der Ursach willen / weilen er es hierinnen übersehen / daß er einen solchen liederlichen und nachläßigen Hirten bestellet hat. v. §. ult. Inst. de Societat. sed vid. Thomæ, de nox. animal. c. 16. num. 720. welche widrige Meinungen aber Feltmann. tr. de inclusion. animal. cap. 49. th. 3. folgender massen zu vereinigen suchet; daß nemlichen ein Herr / wann er sein Vieh für sich auf den unbeschlossenen Feldern oder Wäldern durch einen eigenen Hirten weiden dörffen / den durch sein Vieh verursachten Schaden ersetzen müsse / gestalten ihm schon hierinnen eine Schuld beyzumessen / daß er nicht einen gewissen Ort einschliessen / und darinnen sein Vieh weiden lassen / mithin hierdurch nicht verhindert hat / daß selbiges auf die benachbarte Felder und Wiesen gegangen / und darinnen Schaden gethan: vid. Boer. ad Consuetud. Bituric. tit. 10. §. 7. Wann er aber sein Vieh nicht für sich weiden / noch einen eignen Hirten bestellen dörffen / sondern selbiges dem Gemein-Hirten anvertrauen müssen / in diesem Fall könne man den Herrn des Viehs zur Ersetzung des durch den **Gemein-Hirten** verursachten Schadens nicht anhalten / angesehen er denselben nicht erwählet hätte. Nach den **Sächs. Rechten** aber muß der **Herr** endlich für den **Hirten** Red und Antwort geben / wann selbiger entweder davon geloffen ist / oder so viel nicht im Vermögen hat / daß er den verursachten Schaden ersetzen könte. vid. **Sächs. Land-Recht.** lib. 3. art. 49.

Den **Gemein-Hirten** nun muß zuvorderst auch ihr gebührender Lohn gereichet werden / welcher entweder in Geld / oder in einer gewissen Quantität am Getraid bestehet / so man ihnen jährlichen einiger Orten statt ihres Lohns zu reichen pfleget / und wird solcher Lohn die **Hirten-Schütte** genennet. Fritsch. ad Besold. voc. **Hirten-Schütte / Zech-Hut. ꝛc.** von welcher **Hirten-Schütte** auch so gar die **Pfarrer** und **Küster** nicht befreyet sind / sondern selbige für ihr Vieh bezahlen müssen / allermassen in der **Churfl. Sächs. Lands-Ordn.** Tit. 40. hiervon also versehen; **Da man vom Vieh einen bestellten Hirten lohnet / sollen Pfarrer und Küster gleiche Büede mit den Nachbarn tragen / und für ihr Vieh auch reichen und geben nach Gewohnheit des Orts / gleich andern / ohne Gefährde. Wo aber die Bauren des Viehs um die Zech hüten / sollen dieselbe der Zech-Hut befreyet seyn.** vid. omninò Carpz. Jurispr. Consist. p. 1. defin. Eccles. 124. per tot. maximè vers. n. 8. & 9.

Das XXXVI. Capitel.

Wie das Alter eines Ochsen zu erkennen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Wissenschafft. §. 2. Kenn-Zeichen des Alters an Ochsen. §. 3. Ob ihr Alter aus der Schwärtze und Ungleichheit der Zähne zu erkennen. §. 4. Fehler eines berühmten Oeconomi. §. 5. 6. Widerlegung der andern falschen Kenn-Zeichen. §. 7. Neuer Vorschlag / wie man im Alter des Ochsen / den man kauffen will / am wenigsten könne betrogen werden.

§. 1.

ES ist nichts gemeiners bey der heutigen durchtriebenen Welt / als die Einfältigen über den Tölpel werffen / und im Handel und Wandel / bald da / bald dorten / dem und jenem armen Tropffe eine Nasen drehen; das heist man dann das Lehr-Geld geben / und soll dieses unchristliche Verfahren / den Betrogenen eine Aufmunterung seyn zu grössern Fleiß und zu einer sorgfältigen Nachforschung und Erkäntnus der Sachen: deswegen nun hat sich ein Haus-Vatter wol fürzusehen / damit er nicht auch auf gleichen Schlag möge angeführet werden: absonderlich aber ist gute Aufsicht vonnöthen bey dem Kauffen und Verhandlen der Ochsen; dann da wissen die schelmische Juden / lose Bauren und dergleichen verschlagene Leute / ihre Wahren so trefflich heraus zu streichen / die schlimmen Fehler zu vertuschen / hingegen dem wenigen guten ein solches Ansehen zu machen / daß ihnen auch wol die gescheidesten Haus-Vätter zu Zeiten eine kleine Thorheit schuldig bleiben. Damit es nun aber auch in diesem Stuck an Klugheit niemand manglen möge / so rathe ich ihm / daß er bey Zeiten erkennen lerne / aus was für Kenn-Zeichen man von dem Alter und der Güte der Ochsen zu judiciren pflege; alsdann wird er selten / zum wenigsten nicht so bald / mit einem blauen Aug aufgezogen kommen.

§. 2. Man kan aber an den Ochsen des Alters gantz gewiß erkennen / bloß biß in das 5. Jahr. Dann fast biß auf diese Zeit haben sie ihre Kälber-Zähne / wie man sie zu nennen pfleget / das ist / die jenige Zähne / die sie auf die Welt mitbringen / und die sie schon / wann sie von der Kuh kommen / im Maul haben. Diese so genannte Kälber-Zähn nun behalten sie das erste Jahr gemeiniglich / und sind ihrer 8. an der Zahl; das andere Jahr aber fallen die untern 4. jungen Kälber-Zähne heraus / und schieben sie 4. Schauffel-Zähne dargegen: Im dritten Jahr lassen sie wieder 2. Kälber-Zähn fallen / und bekommen noch 2. Schauffel: darnach im vierten Jahr verlieren sie wiederum 2. Kälber-Zähn / und bekommen dargegen abermals 2. Schauffel / daß sie also / wann sie ihre 8. Kälber-Zähn verlohren haben / dargegen ordentlich so viel Schauffel-Zähne schieben / die sie dann auch beständig halten / und / ausser Kranckheit oder andern Aufstossen nit eher verlieren / als biß sie gar zu alt werden / wie es etwan auch alsdann alten Menschen zu widerfahren pfleget. Weil nun diese Schauffel einander gleich sind / und biß in das fünffte Jahr sich völlig einebnen / da fällt es hernach / was drüber naus ist / sehr schwer / von dem rechten Alter des Rindvieh zu urtheilen; Und verkauffen da öffters die Bauren einen Ochsen / der sein völlig Gebiß noch hat / und von dem kalten Trincken keinen Schaden an Zähnen gelitten / für einen sechsjährigen / der schon über 9. Jahr zuruck geleget hat / welches sie hingegen bey 4. oder 5. jährigen Stücken einem Vieh-Verständigen nimmermehr werden thun können / dieweil sie von den übrigen Kälber- und den geschobenen Schauffel-Zähnen verrathen werden.

§. 3. Unterdessen weiß ich gar wol / daß einige für gegeben / man könne das Alter bey vieljährigen Rind-Vieh aus den kurtzen / ungleichen und schwartzen Zähnen erkennen; allein diese Regul ist nicht allgemein / und / bey mir / wird ein jeder Landsmann sagen / es gehe nur zu jenige Ochsen und Kühe an / die zum ersten von ihre Mutter sind geworffen worden. Dann das erste Kalb von einer Kuh / oder der Erstling / wirfft / wie die Bauren reden / gar keinen Zahn ab / sondern behält alle seine Kälber-Zähne. Es sind aber und bleiben selbige allezeit runder / kuglichter und kleiner / als der andern ihre breite Schauffel; woraus man auch / ob sie zu erst / oder später geworffen worden seyn / zu urtheilen und zu judiciren pflegt. Nach und nach aber werden sie schwartz / und fressen sich endlich so aus / daß nur kleine Storren davon übrig bleiben / da man dann hernach / wo man dergleichen an einigen zu erst geworffenen Stücken findet / gar wol auf ihr Alter / aber nicht auf eine gewisse Anzahl der Jahre / einen Schluß kan machen. Das gehet aber bey den andern Ochsen nicht an / die abgeworffen haben; da kan man auf diese Art nicht urtheilen / dieweil ihre Schauffel nicht ungleich werden / sondern gleiche weisse Farb und gleiche Grösse biß in ihr Alter erhalten.

§. 4. Ein fürnehmer Oeconomist meinet / man könne das Alter des Rindviehs aus den obern und untern vordern Zähnen erkennen / die sie wie die Pferde / seine Meinung nach / schieben sollen: allein ich muste mich häfftig darüber von Hertzen lachen / als ich es lase / dieweil kein Bauer um mich ist / der nicht das Widerspiel zu beweisen weiß. Dann / was die Pferde betrifft / so haben dieselbe zwar ihr Obergebiß / und beissen alles klein / allein wer diese beyde Stücke bey den Ochsen suchen wolte / der thäte am besten / er ließ es gar unterwegen; sintemal sie oben keine Zähne haben / an statt aber derselben das Gebiß mit der Zungen abschlagen / und dahero weil sie gantz essen / und doch die Speise / aus Mangel des Obergebiß nicht genugsam zerbeissen können / so ist bekannt / daß sie alles eintrucken / wie die Land-Leute reden / und wieder käuen müssen.

§. 5. Eben so lächerlich kommt es heraus / wann einer etliche / das **gewisseste Merck Zeichen** von dem Alter des Ochsen / aus **seinen Hörnern** nehmen wollen / da ich doch mein Lebenlang keinen Ochsen gesehen / noch viel weniger aber sie / der um seine Hörner ein Ringlein alle Jahr sollte bekommen haben: Das weiß ich wol / daß zu Zeiten noch in ihrer Jugend / von den Stricken / mit denen sie an den Hörnern vest angebunden werden / ein Ringlein eingeschnitten werden / die ihnen hernach verbleiben: Allein von dergleichen Ringlein / die die Anzahl ihrer Jahre bedeuten sollen / weiß ich / und weit und breit um mich herum / niemand nichts. Doch es ist leicht zu errathen / woher die guten Leut auf diese Meinung gerathen sind: Sie haben / wie man im Sprichwort sagt / zwar läuten / aber nicht zusammenschlagen hören. Dann was von den Kühen geschrieben wird / die vielleicht mit anderer mit dem General-Namen Rindvieh / an statt ihres Specialen, möchte benennet haben / das haben sie hernach aus Einfalt auch auf die andere Art des Rindviehs

die Ochsen ungeschickt appliciret / die zwar mit den Kühen in vielen überein kommen / allein in diesem mercklich unterschieden sind.

§. 6. Hieher gehören auch die / so aus dem grossen Kopff / eingefallenen hohen Lenden und gefaltener Haut / das Alter des Ochsen erkennen wollen. Dann es ist an keinem nichts. Junge Ochsen können so wol hohe eingefallne Lenden haben / als alte / wann sie so schlecht / als die je gehalten werden. Dann wo man alte Ochsen wol füttert / so ist ohne dem nichts / so wol als bey jungen / davon zu sehen. Was die grosse Köpffe betrifft / so ist es falsch / daß alte Ochsen grössere Köpff als andere haben / es müste dann seyn / daß man zweyjährige und zehenjährige Ochsen gegeneinander stellen wollte. Unterdessen können doch die jüngste Oechslein solche leicht bekommen / wann sie nemlich geschwollen sind / oder wann sie ein böser Lufft und Wind angegangen hat. Aus den Falten der Haut läst sich / ausser bey dürren und hagern Ochsen / die gantz unscheinlich sind / gar nichts schliessen; sintemal ich Ochsen von 15. biß 16. Jahren gesehen / die gantz keine Falten nicht gehabt / sondern von schönem Leib und glatter Haut waren / die ich doch deswegen von ihrem Alter nicht freysprechen durffte.

§. 7. Dahero bleibt das einige Kenn-Zeichen an den Zähnen übrig. Weil aber auch dieses sich nicht weit erstrecket / so thut ein Haus-Vatter am besten / wann er ja Ochsen von dem oder jenem Alter haben will / er kauffe sie nicht von frembden Leuten / sondern von den Nachbaren / die selbige aufgezogen haben / so kan er sich vorhero ihres Alters erkundigen / und wird er also desto weniger sich eines Betrugs zu befürchten haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVI. §. 1.

WJe sich ein kluger Haus-Vatter im Kauffen und Verkauffen in Acht nehmen solle / daß er nicht übervortheilet und betrogen werde: davon können die Juristischen Anmerckungen über das 59. Capitel hin und wieder gesehen werden. Add. Notat. jurid. ad Cap. 17. §. 1. Lib. 1.

Das XXXVII. Capitel.

Wie die Güte eines Ochsen zu erkennen?

Inhalt.

§. 1. Abhandlung von den Kenn-Zeichen der Güte eines Ochsen wird angefangen. §. 2. Unterschiedene Farben / und was einige davon halten. §. 3. Unsere Meinung davon. §. 4. Nothwendigste Sachen auf welche man sehen soll. §. 5. Was von vielen und weitläufftigen Beschreibungen der guten Ochsen zu halten? §. 6. Eine gute und bewährte Beschreibung wird beygebracht. §. 7. Was im übrigen / wegen ihrer innerlichen Beschaffenheit / zu beobachten / die man nicht alsobald erkennen kan?

§. 1.

BLeichwie wir im vorigen Capitel gewiesen haben / was von den Kenn-Zeichen / daraus etliche das Alter eines Ochsen erkennen wollen / zu halten seye; also sihet man schon aus der gegenwärtigen Rubric, daß wir auf gleiche Art von der **Ochsen Güte** reden wollen / damit nemlich / nach unserm gegebenen Versprechen / niemand so leichtlich betrogen / noch durch ungewisse und unrichtige Reguln zu einer falschen Hoffnung möchte verleitet werden.

§. 2. Was nun die Güte eines Ochsen anbelangt / so urtheilet man unterschiedlich davon / nachdem nemlich unterschiedliche Köpffe sind / die aus verschiedenen Gründen das ihrige reden wollen. Etliche meinen / das gantze Wesen komme auf die Farbe an / und nach der solte man sich auch im Kauffen und Handeln richten. So sollen / ihrer Sage nach / die weissen Ochsen weicher Natur seyn / leichtlich kranck werden / und keine grosse Arbeit ausstehen können / kurtz zu sagen / sie sollen die ärgsten unter allen seyn: Hingegen die Graufärbige / und Goldgelbe sollen schon stärcker von Natur seyn / und besser zum Schieben und Ziehen taugen / so wol als die Braunen und Scheckichten; aber doch halten sie darfür / daß diese alle nicht so gut seyn / als die schwartzen und rothblasseten Ochsen / die da schwartze Mäuler haben; dann diese behalten den schönsten Leib / und sind am tauglichsten zum Füttern und zum Krapaziren.

§. 3. Nun bin ich zwar der Meinung nicht / diesen Handel und der Leute ihre Judicia gantz und gar zu verwerffen / sintemal ich nicht laugnen kan / daß nicht einige Kenn-Zeichen von der Güte eines Ochsen / aus den vor gerühmten Farben könnten genommen werden: allein wann man so gar viel Wesens davon macht / und bloß darauf sehe will / so muß ich gestehen / daß es mir wunderlich gethan zu seyn billich düncket. Dann untersuchen wir die Ursachen und die Motiven / durch welche die Leute auf diese Gedancken erstlich gebracht sind worden / und etwan noch zu Zeiten gebracht mögten werden / so werden wir finden / daß es bloß diese seyn: dieweil sie bey den Ochsen von der oder jener Farb besser Glück und Stern gehabt hätten / als bey andern. Aus dem Zufall / machten sie hernach eine allgemeine Regel / die dann bald von etlichen für eine Warheit aufgefangen wurde. So wenig sich aber jemand einzubilden hat / daß es ihm in allen Stücken / in welchen seinen Nächsten diß oder jenes wohl von statten gegangen / auch also gelingen müsse / so wenig kan er sich auch hiervon etwas gewisses versprechen / ob schon einige eine glückliche Probe davon gethan haben / bey denen vielleicht unterschiedliche frembde Umstände viel zur Sache / ohnvermerckt / können geholffen haben. Dahero nun / gleichwie ich mich mit niemand gerne zerfallen wolte / der seine Ställe mit lauter einfärbigen Vieh angefüllet hätte / wie es etliche Leute noch heute zu Tag machen / die ein besseres Gedeyen bey der oder jener Farbe sich vermuthend sind; so kan ich auch den jenigen nicht unrecht geben / die Ochsen von allerley Farbe in ihren Meyer-Höfen haben: Dieweil ich allezeit der Meinung bin / daß auch zu Zeiten ein Ochs von der schönsten und höchst-geachteten Farbe / so sehr aus der Art schlagen könne / daß ihm ein anderer / von der schlechtesten Farbe / an Güte und Dauerhafftigkeit weit vorzuziehen ist.

§. 4. Dieser Ursachen wegen scheinet es am besten gethan zu seyn / wann man die Farben in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst / und vielmehr darauf siehet / **ob der Ochs ein frisches Ansehen habe und ob er wol oder übel an- und in dem Leib bestellt seye.** Dann wann man dieses an ihm findet / so mag er von Farben so scheckicht seyn / als ein Pickelhäring in seinem närrschen Kleid / so wird er dennoch ein guter und braver Ochs verbleiben.

§. 5. Son

§. 5. Sonsten geben die Herrn Oeconomi unterschiedene Muster an/ nach welchen man sich in Erwehlung der guten Ochsen richten soll; da befiehlt einer / daß er / nebst 20. andern Eigenschafften / einen feinen langen Schwantz/unten mit viel Haaren/ haben soll; ein anderer wünschet ihm einen grossen / weiten / abhängigten Bauch und Schlauch an dem Halse / wiederum nebst ein paar Dutzend anderer guten Beschaffenheiten / und was dergleichen Concepte mehr sind / die man bey ihnen suchen und lesen kan. Ich mag mich darmit nicht aufhalten / dieweil doch diese Beschreibung nichts anders / als nur vollkommene Ideen sind / an welche man sich so genau nicht binden darff / sintemal sie nur vorstellen / was seyn solte/ nicht was man in der Welt haben kan. Und glaube ich nicht/ daß / wann man alle ihre vorgeschriebene Requisita zusammen suchet/ irgend einer werde anzutreffen seyn/ der alles an sich habe / was sie fordern / es müste dann der Jüden ihr grosser Ochs / der so genannte Behemot seyn / der/ weil er täglich / was von Gras und Futter auf 1000. Bergen alle Tag wachsen kan / weg frist / und den gantzen Jordan darzu aussaufft/ kein unebenes Stück Vieh mag werden.

§. 6. Wolte aber ja jemand verlangen / daß ich mich in diesem Stuck weiter und deutlicher heraus lassen sollte/ so muß ich bekennen / daß ich / wo ich mir Ochsen anzuschaffen willens war / fleissig auf nachfolgende Sachen Achtung gegeben habe / ob sie nemlich haben

1.) Einen starcken Nacken.
2.) Langen Hals.
3.) Abhangenden Triel.
4.) Schwartze Augen.
5.) Gutes Gesicht.
6.) Haarichte Ohren.
7.) Weite Naß-Löcher.
8.) Gebogene Nasen.
9.) Braunes oder schwärtzlichtes Maul.
10.) Breite Schultern.
11.) Buckelten Rücken.
12.) Weite Seiten.
13.) Wolgewachsenen starcken Leib.
14.) Kurtze und ebene Füsse.

Wo ich nun die meisten / oder viel von diesen Eigenschafften beysammen gefunden / habe ich ordentlich ein gutes Vieh bekommen / welches sich für keiner Arbeit gescheuet/ sondern frisch daran gegangen / ja sich von sich selbsten getrieben hat. Sonsten aber habe ich dieses aus der Erfahrung / daß das allzugrosse Vieh nicht eben allezeit das beste und dauerhafftigste zur Arbeit/ sondern offt träg und faul seye; die mittelmässigen gesetzten sind meistentheils schneller und fleissiger in der Arbeit; was aber gar zu klein ist / darff man zu schwerer Arbeit nicht kauffen noch stellen.

§. 7. Demnach aber dem äusserlichen Ansehen und Beschaffenheit des Leibes und der Gliedmassen nicht allezeit zu trauen ist / weil der schönste Ochs innenher nichts nutz/ oder verderbt kan seyn / so ist der sicherste Weg / die Güte eines Ochsen zu erkennen / wo man von selbigem nit bloß / nach dem Augenschein / judiciret / sondern ihn vorher ein oder etliche Tag mit Fressen/Schieben und Ziehen probiret / so wird man bald sehen / was hinter ihm / und wie hoch er zu achten wäre. Und gefällt mir deswegen die Gewonheit trefflich wol / von der Varro schreibet / daß sie zu seiner Zeit seye im Schwang gewesen: da der Verkäuffer eines Zug-Ochsens / allezeit hat geloben müssen / daß der Ochs gesund / und auch von guter gesunder Art seye. Es wäre zu wünschen / daß auch dieses noch mögte aufrichtig bey uns in Obacht genommen werden: allein hier ist das Blat umgewandt / ja es werden vielmehr die Ochsen-Märckte zu solchen Zeiten / nemlich im Sommer und Herbst / gehalten und angestellet / da man am wenigsten ihre Fehler und Mängel erkennen kan. Dann weil sie um dieselbe Zeit wol bey Leib / und gut ausgefüttert sind / so bedecken sie mit ihrem starcken und fetten Leib ihre Mängel so artlich/ daß auch die klügste Ochsen-Händler öffters eine Brille vonnöthen hätten / damit sie sich nicht anführen liessen. Deßwegen ist es am besten / man kauffe entweder nicht ehe / als biß im Frühling und im Mertz-Monat/ da sind die Ochsen am magersten/ und daher auch am leichtesten zu erkennen; oder man dinge sich ein / daß sie gesund seyn/ kein Hinfallens/ kein Weh-Tag nicht haben ꝛc. und bezahle den Preiß nicht gantz / sondern nur etwas darvon / biß man sie bewährt gefunden / und ohngefehr 14. Tage in seinem Stall probiret hat. Insgemein ist zu mercken / daß die Ochsen/ so man selber ziehet / die beste seyn. Dann man ist derselben am meinsten versichert/ weil sie des Futters/Wassers/der Weyde und des Landes von Jugend auf schon gewohnet sind / da hingegen die so von ferne herkommen / vielmals aus Enderung eins und des andern / mancherley Zufäll/mit grossen Schaden des Haus-Vatters / über sich müssen gehen lassen. Muß man aber frembde Ochsen kauffen / so kauffe man solche/ die an wilden und unfruchtbaren Oertern / als das ist / da du sie hinbringen wilst / sind geworffen und erzogen worden / so wirst du / dieweil diese einer bessern Weyde ohngewohnen/ desto bessere Ochsen bekommen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVII.

WEilen hier von der Güte der Ochsen gehandelt wird / als kan dabey das jenige / was wir hierüber bey der Pferd-Zucht über das 24. 25. und 26ste Capitel bemercket / füglich wiederhohlet werden / in vernünfftiger Erwegung / daß auch die Ochsen / so fern sie nicht Kauffmanns-Gut sind / dem Verkauffer entweder wieder heimgeschlagen / oder doch wenigstens / nach bewandten Umständen / etwas an dem accordirten Kauffschilling abgezogen; Wann aber derselbe schon völlig bezahlet worden / ein Theil davon (um wieviel nemlich der Ochs wegen des ihm anklebenden Wandels für geringschätziger zu achten;) wieder zurück gefordert werden kan. l. 38. pr. & §§. seqq. Item l. 48. §. 6. ff. de Ædil. Edict. Struv. Exerc. ad tit. 27. th. 3. Und dahin gehört zum Exempel / in seiner Maß / wann der Ochs stößig l. 43. pr. ff. d. tit. oder bissig ist. l. 4. §. 3. ff. eod. Oder wann er das Joch nicht leiden kan. l. 38. §. 9. ff. eod. Nicht weniger/ wann er innwendig unrein/ und solche Mangel schon vor dem Kauff an ihm gewesen ist; darum der Schöpfenstuhl zu Jena anno 1556. bey dem Richtero. p. 2. decis. 95. n. 16. also gesprochen: Dieweil das Rind / so ein Mann einem Fleischhauer verkauffet / innwendig durchaus voller Geschwär / und unrein gewesen / daß der Fleischhauer nichts dann das Fell daran zunütze machen können / und das Fleisch aufs Feld für die Hunde schleiffen lassen müssen; So ist der Verkauffer/ ohngeachtet/ daß er vorwendet/ als hätte er solchen innwendigen Schaden am Rinde nicht gewust / das Kauff-Geld dem Fleischhauer wiederzugeben schuldig / jedoch / mag er daran den Werth des Fells abkürtzen. V. R. W. Mit welchem auch dasjenige übereinkommet / was in eben einer solchen Begebenheit anno 1620. zu Leipzig geurtheilt worden/ daß

und sich folgender massen verhaltet. **Weilen aus der Partheyen vorbringen so viel erscheinet / daß Kläger vom Beklagten zween Ochsen um 55. Thaler erkaufft / darunter der eine hernacher unrein befunden worden. So ist Beklagter die** libellirte **27. Thaler 12. Groschen / seines Vorwendens ohngeachtet / Klägern gegen Ausantwortung der Haut hinwieder zu erstatten schuldig.** V. R. W. Vid. Berlich. p. 1. decis. 77. num. 6. in fin. Das beste wird seyn / wann sich der Kauffer die **Mängel** insonderheit gewähren lässet / davon wir ebenfalls an den hieroben angeführten Stellen bey der **Pferd-Zucht** weit läufftig gehandelt haben. ꝛc.

***

Das XXXVIII. Capitel.

Wie man einen jungen Ochsen zur Arbeit und zum Ackerbau gewöhnen soll.

Inhalt.

§. 1. Das junge Vieh muß zur Arbeit abgerichtet werden. §. 2. Was bey ihrer Abnehmung zu thun? §. 3. Müssen vor allen verschnitten werden. §. 4. Die Zeit / da es am besten kan geschehen. §. 5. Wie im 4ten Jahr und vorher mit ihnen umzugehen? Wie sie zum Schieben anzugewöhnen? §. 6. Kunst-Stück eines Bauren. §. 7. Wie Junge allein dazu zu bringen. §. 8. Wie die stettigen zu bändigen. §. 9. Noch etliche Erinnerungen.

§. 1.

Es wäre ein lächerliches unternehmen / wann jemand / der in der Einbildung stünde / das junge Vieh brauche keines Abrichtens / sondern es schicke sich wol vor sich selbsten zur Arbeit / einen noch nicht abgerichteten Ochsen an seinen Pflug oder Wagen spannen wollte: dann / dieweil er noch sehr wild und unbändig wäre / so würde er so viel rasende / tolle und bunde Zwerch- und Creutz-Sprünge / mit dem Zeug machen / biß alles entweder zerrissen und zertrümmert / oder er selbsten Hals und Schenckel gebrochen hätte. Weil nun diese Widerspänstigkeit und das rollende Kälbern / allem jungem Vieh gleichsam angebohren ist / so muß man zuforderst darauf bedacht seyn / daß sie dessel-bigen nach und nach vergessen / und hingegen sich zu einiger geringen Arbeit / es sey nun anfänglich so schlecht / als es wolle / bequemen lernen.

§. 2. Nachdem aber zu dem Ziehen und Schieben / nicht nur allein bändige und willige / sondern auch gute starcke Ochsen erfordert werden / so machen die meinsten hiermit den Anfang: Sie wehlen und nehmen / unter den Ochsen-Kälbern / nur die jenigen ab / die von grossen / ansehnlichen / gesunden und Milch-reichen Kühen gefallen sind. Und nicht ohne Ursach: dann sind die Küh bey gutem Leib und überflüssiger Milch / so haben auch die Kälber / deren ihre Nahrung anfänglich bloß die Mutter-Milch ist / genugsamen Unterhalt / und werden / absonderlich / wo man sie 5. oder 6. Wochen an den Alten saugen läst / noch eins so starck von Schenckeln / und fett vom Leib / als die andern / die von geringern Kühen mit gleicher Wartung sind abgespehnet worden. Andere geben ihnen auch 10. oder 14. Tag vorher / ehe sie abgesetzet und abgenommen worden / etwas weniges von Linsen / Wicken / kleinem Heu / Haber-Garben / die halb aus / oder gar nicht gedroschen sind / untereinander für / in der Meinung / sie würden / weil sie also bey Zeiten essen lernen / und des Futters gewohnen / desto stärcker und ansehnlicher ins künfftige werden. Worinn sie sich dann auch nicht betrügen / wo man nur darauf fleissig Achtung giebet / daß dieses Essen mit heissen Wasser angebrühet werde / und 1. und 2. Stund stehen bleibe / damit es ein recht-leichtes Geschlamp werden mögte; etliche thun auch Sommer-Korn / Kraut / Habern / und andere linde Sachen darunter; allein dieses stehet bey eines jeden Willen und Vermögen. Wann nun das alles zusammen wol angebrühet ist worden / so gibt man ihnen gemeinglich nicht viel / sonst verunnützen und verstreuen sie es nur / sondern nur eine Hand voll für / streuet eine Hand voll Saltz und Kleyen drauf: das lecken sie dann gerne weg / und werden ihnen die Zähne davon hart / daß sie nach etlichen Wochen sich desto besser zum andern Futter schicken lernen.

§. 3. Es ist aber noch übrig **die Verschneidung der Jungen Ochsen-Kälber** / die auch mit zu der Vorbereitung der Ochsen zur Acker- und Feld-Arbeit gehöret. Dann wann man sie ohnverschnitten liesse / so mögte man mit ihnen umgehen / wie man wollte / so würden sie sich doch zu Zeiten frech / wild und grimmig aufführen / daß man sich allezeit eines Schadens mit ihnen befürchten müste; zumal / wo man sie noch darzu gut füttert; da wird ihre Unbändigkeit sich täglich vermehren / biß man ihnen das Futter wieder höher hängt. Daher ist die gemeine Regul entstanden: **Die verschnittenen Ochsen sind stärcker und besser als die gantzen** / wie es dann die Erfahrung gibt / daß sie einen schnellen Lauff und Gang haben / sich zur Arbeit eher gewöhnen / und abrichten lassen / und weit dauerhafftiger sind / als die Farren / die bald unter dem Joch müd werden / und / wo sie ein wenig ermüdet / an der Arbeit verligen.

§. 4. Was nun die Zeit betrifft / da man sie verschneiden soll / sind die wenigsten miteinander einig. Etliche schneiden sie / wann sie halbjährig sind; andere erst im andern und dritten Jahr: einige aber / wann sie noch unter der Kuh / und ohngefehr 3. Wochen alt sind worden. Ich habe sie alle auf diese letzte Art / nemlich unter der Kuh und in der dritten oder vierten Wochen schneiden lassen: darnach liesse ich sie noch 14. Tage saugen / unter welcher Zeit sie dann den Handel gantz vergessen haben / und gefällt mir diese Art jederzeit besser / als die andern beyden / dieweil sie sicherer und wenig gefährlicher ist. Dann die jenigen / die ihre Ochsen-Kälber erst im dritten / oder nach dem andern Jahr schneiden lassen / machen / daß dieselbigen traurig werden / den Lust zum Essen verlieren / und sich täglich mehr und mehr unbändiger aufführen / wo sie nicht mit grosser Sorge inngehalten werden. Die Ursach ist die Sehnsucht / die sie nach den Kühen haben. Dann in diesem Alter fangen sie schon an / die Kühe zu erkennen / theils kommen auch schon zu / alle aber sehnen sie sich darnach: wann nun / durch das Castriren / ihnen das jenige genommen wird / damit sie ihre Lust büssen könnten / so grämen sie sich entweder so sehr darüber / daß sie nach und nach vom Leib kommen / oder doch nicht so wol anschlagen als die andern: oder sie verändern ihre Betrübnus in eine wilde Art / und mißbrauchen ihre Stärcke / so sie ja einige haben / eher zur Unbändigkeit / als zur Arbeit / hingegen bey denen / die noch bey der Milch castriret werden / hat man sich dessen keines zu befürchten /

sondern vielmehr sich einer balden Heilung zu versichern / die die Kühe mit ihrem Belecken um ein merckliches befördern helffen: Nichts nun zu sagen von der schlechten Gefahr / die man auf dieser Seiten hat / da hingegen / wann der Schnitt auf jener Seiten fehl schlagen solte / alle Unkosten von 2. oder 3. Jahren in den Brunnen fallen und verlohren gehen / welches ja empfindlicher ist / als der Verlust dessen / was man etliche Wochen über aufgewendet hat. Dahero bleibe ich darbey / es seye am besten / wo man selbige unter den Kühen beschneiden läst. Nun setze ich noch darzu / daß es bey abnehmendem Mond und im letzten Viertel geschehe / wie schon allbereit im Haus-Calender bey dem Monat Februario §. 6. ist erinnert worden.

§. 5. Wann nun also alles / was anfänglich zu beobachten wäre / ist verrichtet worden / so behält man sie ohngefehr biß um Jacobi in dem Stall / und wartet ihrer unterdessen mit Futter und anderer Wartung wol / wie wir schon in dem §. 2. dieses Capitels erinnert haben; doch giebt man ihnen nicht so wenig / sondern mehr zu fressen. Hernach läst man sie unter die Heerde oder auf die Weide lauffen / dann sie fressen das grüne Futter gar gerne / und je mehr sie bekommen / desto besser nehmen sie zu: daß ich deßwegen lachen muste / wie ich sahe / daß sich einige ein Bedencken machten / sie vor dem ersten Jahr aus dem Stall auf die Weide und zu grünen Futter zu lassen. Wann sie nun also 4. oder 5. Jahr alt sind / so muß man mit ihnen auf die rechte Arbeit los gehen / und weil man sie / diese Zeit über / mit Liebkosen / Streichen / Schlagen und Zusprechen schon etwas gezähmet / daß sie sich lassen betasten und angreiffen / und in 3. und 2. Jahr / und so fort schon etwas zum ziehen gewöhnet hat / so kan man nun um so viel hurtiger fertig werden. Dann man darff nicht viel Wesens noch Ceremonien machen / wie einige angegeben / die da wollen / man solle sie auf diese Art erstlich angewöhnen: Nemlich man solle ihnen einen Strick um die Hörner binden / also / daß vornen der Strick nur ein wenig herunter hanget oder paumelt / und den Strick soll man ihnen Tag und Nacht umlassen / etwan ein Viertel-Jahr nacheinander / und des Nachts soll man sie auch an einen Strick legen: allein es ist unnöthig / wie ich gesagt / sich so viel Mühe vorhero zu machen. Man lasse sie nur gehen / und zu Zeiten von den Knechten an einem Strick in dem Hof herum führen / so kan man dann / wann man sie das erste mal anspannen will / sie hinter alte Ochsen stellen / damit sie dieselbigen vor sich sehen / und ihnen also lieber nachfolgen. Nur ist zu mercken / daß man sie im Anfang nicht übertreiben soll; Man muß sie nur lassen gehen wie sie wollen / biß ihre weiche Köpffe ein wenig härter werden. Wo man dieses nicht beobachtet / werden sie nicht gerne schieben / sondern verstockt werden / öffters neben ausgehen / und sich eher todt schlagen lassen / als sie sich mehr übertreiben liessen.

§. 6. Neben dem / erzehlte mir ein alter Bauer / daß er seinen jungen Zug-Oechslein / wann er sie das erstemal schieben lassen / seines Weibes Schurtzfleck auf den Kopff gelegt / und sie darauf angejocht: wann er sie nun dreymal so angejocht hätte / so wären sie hernach gantz sanfftmüthig / und gut zum Schieben worden / und hätte er ihnen alsdann / wie den Alten / einen Filtz unter das Joch gelegt. Doch ich hätte bald das beste vergessen / nemlich das Geheimnus / das noch darzu gehöret / und ich nicht aus ihm bringen kunte. Dann er gestunde mir / daß er ihnen allezeit / so offt er die dreymal den Schurtzfleck auflegte / etwas gewieses in das Ohr sagen müste: Nun setzte ich zwar in ihn mit höflichen und bedrohlichen Worten / allein der lose Vogel war nicht dahin zu bringen / daß er es mir gebeichtet hätte / aus der Ursach / dieweil / wie er sagte / die Wörter ihre Krafft verliehren würden / wo sie mehr als drey Personen in einem Ort wissen sollten. Nun wüste es aber sein Görg und sein Jackel schon nebst ihm / daß ich also seines Schadens nicht begehren würde. Unterdessen versicherte er mich dannoch / daß ihm alle seine Zucht-Kälber auf diese Weise trefflich angeschlagen wären / doch der närrsche Geck mag sein hohes Geheimnus vor sich behalten / wir wollen es ihm wol vergönnen / wo es nur nicht auf eine Gottlosigkeit hinaus lauffe; zumal da wir aus den vorigen Versen schon wissen / was die gemeine Gewonheit in dieser Sache seye.

§. 7. Es geschiehet aber öffters / daß man seine alte Ochsen nebenher hat / und also die Jungen allein zur Arbeit gewöhnen muß; da muß ich nun bekennen / daß es mehr Mühe kostet / dieweil sie sich nicht so bald geben wollen / und leichtlich gantz und gar können verderbet werden. Dahero ists am besten / wann man nicht mit Schlägen und Stössen / sondern mit guten Worten und ernsthafften Schelten sie zum Gehorsam zu bringen suchet: Sintemal sie sich so lieber geben; da sie hingegen durch das Prügeln und Peitschen nur ärger gemacht werden / daß sie manchesmal zum Schieben gantz und gar nicht / oder sehr wenig / tauglich werden. Unterdessen kan man sie doch vorher nachfolgender Gestalt angewöhnen. Man kan sie nemlich alle Tag ein halbe oder gantze Stunde / ein Stück Holtz oder ein Bloch / in einem Hof hin und wieder lassen schleppen / und solches drey oder vier Wochen treiben: Hernach kan man sie allein an einen Karren und leichten Wagen spannen / und sehen / wie sie sich darzu schicken; so lang aber damit anhalten / biß sie sich recht zu bequemen angefangen haben. Drauf spanne man sie an einen Pflug / und lasse sie ein wenig in einem lockern / weichen und mürben Feld mit handthieren / so werden sie sich zur rechten Arbeit angewöhnen lassen. Ist es aber Sache daß man einen alten und wolgewohnten Ochsen darzu von einem Nachbarn entlehnen kan / so ist alle die Mühe erspahret / dann da darff man ihn nur zu denselbigen anjochen / und die allererst berührte Arbeit nach und nach verrichten lassen / so wird er schon zu aller Arbeit fertig / und abgerichtet werden.

§. 8. Sollte es aber geschehen / wie es dann öffters geschicht / daß einige davon sich bißweilen aus Bosheit niederlegen / und durch mässige Schläge nicht wieder von der Erden wollten auftreiben lassen / so bediene man sich nur des folgenden artlichen Vortheils / den ich in meiner Nachbarschafft gesehen: da hatte ein Bauersmann einen so stettigen jungen Ochsen / der seinem Weib öffters dergleichen Possen gerissen hatte; wie er nun sich wiederum einmal / da ich eben dorten vorbey spatzierte gieng / auf die Erden niederlegte / und ohngeachtet der vielen empfangenen Schläge nicht auffspringen wollte / war der Bauer nach vielen poldern / und vergossenen Thränen her / band ihn also ligend mit den Stricken / die er am Wagen hatte / alle 4. Füsse genau und hart zusammen / daß er sich nicht los machen noch heben kunte: darauf spannte er seine zwey andere Neben-Cameraden aus / liebkosete sie / gab ihnen etwas Brod / so er bey sich hatte / und liesse sie in die darbey gelegene Wiesen drey Stunde grasen gehen / welche Zeit der andere unbändige / weil eben keine Fuhr mehr vorbey gienge / muste ligen bleiben / und Hunger und Durst leiden. Hierauf führte er sie wieder zu dem Wagen / gab ihnen von neuen etwas aus der Hand zu essen und von dem unterdessen geholten Wasser zu trincken / daß es der ligende Ochs alles mit ansehen kunte. Endlich machte er ihm auch die Füsse loß / spannte ihn wieder ein / und gab ihm auch zu Haus selbigen Abend nichts

zu essen. Dardurch / wie mir hernach der Bauer erzählte / als er noch zweymal so gethan hatte / wurde das unbändige Oechslein so arbeitsam gemacht / daß er es für seinen besten Zug-Ochsen unter den andern jungen Stücken hernach zu halten pflegte.

§. 9. Im übrigen wird es keiner weitläufftigen Erinnerung gebrauchen / daß man anfänglich im vierten und fünfften Jahr der jungen Schieb-Ochsen etwas schonen solle. Dann / dieweil sie der Arbeit noch ungewohnt / so thut man besser / daß man sie nach und nach darzu gewöhnet / und aller schweren Arbeit / so viel als es möglich / entschlägt / zumal / da sie noch nicht von solchen harten Köpfen sind / daß sie es sollten lang dauren können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVIII.

WAs von denen **stettigen und unbändigen Ochsen** / so zum **Ziehen** oder **Schieben** nicht zu gebrauchen sind / in diesem Cap. hin und wieder gesaget worden / davon wird hier keine weitere Anregung mehr zu thun seyn / sondern wir wollen den günstigen Leser lediglich auf dasjenige / was wir hier oben bey der **Pferd-Zucht** / von denen **stettigen Pferden** / gemeldet / verwiesen haben / hier aber allein dieses mit anmercken / daß / weilen die **Zug- oder Schieb-Ochsen** mit geringerer Mühe als die Pferde auferzogen / auch ihr Fleisch zum Verspeisen gebrauchet werden kan / in der **Würtenberg. Lands-Ordn.** f. 178. deswegen befohlen wird / **daß man / an statt der Pferde / die einen grössern Kosten erfordern / Ochsen zur Arbeit auferziehen solle / damit auch das Fleisch desto fürderlicher / und dannoch mit Nutz der armen Leute / erzogen werden möge.** Lundenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 267. n. 3. in f. & Knipschilt. de privileg. Civit. Impp. lib. 2. cap. 16. n. 38. in fin. wiewol in der **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 28. §. 1. vers. **demnach** ꝛc. die Zahl solcher Ochsen / wegen merklichen Abgangs der Pferd und des Kühe-Viehs / ziemlicher massen bey dem Bauers-Volck eingeschräncket worden ist / allermassen wir bey **dem ersten Cap. dieser Abhandlung** / bereits erinnert haben.

Das XXXIX. Capitel.

Von dem Anspannen der Ochsen.

Inhalt.

§. 1. **Ochsen spannet man entweder an Wägen / oder am Pflug.** §. 2. **Ob sie an die Hörner oder am Halß anzujochen.** §. 3. **Erinnerungen / die bey dem Anspannen der Ochsen in Obacht zu nehmen.**

§. 1.

DAn spannet die Ochsen entweder im Pflug / oder am Wagen. Bey der ersten Arbeit wechselt man gern / wo man 2. Paar hat / daß man nemlich das eine zu früh / das andere Nachmittag gebraucht / damit keines zu sehr abgetrieben werde: Wiewol ich täglich sehe / daß einige Bauern ihre paar Ochsen / so wol als andere ihre Pferde / früh und Nachmittags gebrauchen. Die deswegen / weil sie wol von ihnen gewartet werden / bißher doch am Leib und Kräfften nichts abgenommen haben. Dann wo gute Wartung ist / da kan ein Ochs im Ziehen und Schieben es einem guten Pferd noch wol gleich thun. **In den Wägen** ziehen sie entweder Mist / darzu sie sich wol schicken / oder andere Sachen / die ein Bauer hin und her tragen und führen muß / bey welcher letztern Arbeit sie nicht auf einmal zu übertreiben / oder zu verderben sind.

§. 2. In Savoyen haben die Bauers-Leute die Gewonheit mit einem gedoppelten Joch ihre Ochsen zu belegen / davon sie ihnen eines an die Hörner / das andere an den Hals binden / in der Meinung / daß es die Ochsen / man möge sie nun auf hohen / ungleichen oder ebnen Wegen ziehen und schieben lassen / desto leichter und geringer ankomme / und lachen sie diejenigen aus / die den Ochsen das Joch allein am Hals legen / und so mit ihnen Berg-auf und Thal-ab fahren / da doch der Wagen zu Thal / also keine Haltung hat / sondern den Ochsen selbsten hinab stößt und vor sich treibet. Und es ist wahr: Dann die Hals-Joch sind den Ochsen / wann sie in die Höhe / Berg-auf / fahren sollen / sehr beschwerlich / und drucken sie sehr hart am Hals; Berg aber ab und Thal ein / bleiben sie nicht an dem Hals ligen / sondern rutschen herfür / daß der Ochs den Wagen nicht wol aufhalten kan. Daher dann auch bey uns die Bauren ihren Ochsen das Joch an die Hörner binden / so wol / weil der Ochs in den Hörnern seine meinste Stärcke hat / als auch / die erst-berührte Beschwerlichkeiten zu vermeiden.

§. 3. Die gemeinste Observationen bey dem Anspannen sind sonst diese: 1.) **Alle Arbeit muß früh angefangen / und bey guter Zeit wiederum geendiget werden.** Diese Regul ist absonderlich nöthig / wann die grosse Hitze kommt / da die Ochsen auf einmal können übertrieben und zu Schanden gemacht werden. Daher fangen ihrer viel bey heissen Tagen vor Tags an zu ackern / und hören um 8. Uhr schon auf; Nachmittag aber continuiren sie es von 5. biß um 9. Uhr / oder wol gar bey Mondschein / weil alsdann keine Brämen und Fliegen die Ochsen beschweren / sondern sie sich vielmehr mit der kühlen Nacht-Lufft erquicken können. Im Winter aber spannen sie ihre Ochsen zur Arbeit an mit der Sonnen Aufgang / und / nach darzwischen gehaltener Ruhe / währet es bis zu ihrem Niedergang. Im Herbst und Frühling müssen sie um 4. Uhr anfangen / und 6. oder 7. Stunden arbeiten / nachdem sie vermöglich sind / und die Arbeit schwer oder leicht ist / darnach von 11. biß um 2. Uhr ruhen und füttern sie / und fahren alsdann fort biß um 6. Uhr in ihrem Acker-Wesen.

2.) **Wann das Wetter zu bund untereinander gehet / und es entweder gar zu heiß / oder gar zu kalt / oder sonsten nasses und windiges Gewitter ist / so soll man das Zug-Vich nicht anspannen / sondern im Stall stehen lassen.** Dann wann es regnet / ziehen sie sich oben über den Hals leichtlich roth; wann es windig ist / erkrancken sie gern davon; und die viele Hitz und Kälte macht sie matt / müd und verdrossen.

3. **Im Winter schone man sie mit dem Anspannen / so viel als man kan.** Dann wann die Wege glatt / eisig und überfroren sind / so ist es leicht geschehen / daß sie einen Schenckel brechen / oder / wo sie sonst keinen Schaden leiden / fallen sie doch bald über den Hauffen: wo dieses nun etlichemal geschiehet / so werden sie dardurch so furchtsam und scheu gemacht / daß sie sich für dem Ziehen streuben und wehren.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIX.

ES kan zwar ein jeder **Haus-Vatter** mit den Seinigen insgemein nach Belieben schalten und walten/ arg. l. 21. C. mandat. und solcher gestalt auch seine **Ochsen** / wofern er diese wolgemeinte Erinnerungen ausser Augen setzen will / zur Zeit oder zur Unzeit anspannen. Nachdem es aber bisweilen dahin ankommt / daß man den Ackerbau dem Gesind / oder andern darüber gesetzten Personen anvertrauen muß / als haben selbige sich hierbey wol fürzusehen / daß sie durch ihr Verschulden ihrer Herrschafft keinen Schaden zuziehen / mithin hierdurch keine Verantwortung auf sich laden / inmassen sie sonsten zur Ersetzung des durch ihre **Unfürsichtigkeit** verursachten Schadens leichtlich angehalten werden könnten / gleichwie wir bey dem **andern Capitel des dritten Buchs §. 5.** verb. **gemeiniglich ungeschickte/ unverständig / und untügliche Leuth** ꝛc. bereits erinnert haben.

Dieses ist allhier noch beyzufügen / daß die **Ochsen/** so an dem Pflug gehen / und zum Acker-Bau gebraucht werden / in den Rechten dergestalten befreyet sind / daß man sie den Bauren durch Execution oder Pfändung nicht nehmen kan / vid. notat. Jurid. ad lib. 3. cap. 2. §. 3. n. 3. & ad cap. 4. §. 2. ibique cit. DD. welche Doctrin aber einige Rechts-Lehrer alsdann erst passiren lassen wollen/ wann solche Pfändung wider der Bauers-Leut Willen beschiehet / oder einige andere Mittel vorhanden sind / darinnen man die Execution verhängen kan. arg. l. 4. C. de execut. rei jud. & l. 1. C. qui bon. ced. poss. Add. Brunnem. ad auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 1. & 2. Hunn. ad Treutl. V. 2. disp. 1. th. 5. in f. & Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. welches letztere auch nicht allein in der **Churfürstlichen Sächs. Gerichts-Ordn.** cap. 39. **von der** Execution **und Hülff §. anfänglich zwar.** vers. **und dasselbe nicht ehe angreife** ꝛc. Richt. c. l. sondern auch in **dem Chur Bayrischen Land-Recht** p. 1. tit. 17. vers. **der Frau Ehesteuer** ꝛc. gebilliget worden : In verb. **Dasjenige / so zum Feld-Bau gehörig / und nothwendig gebraucht wird / als Pferd / Ochsen / Vieh/ Geschirr / und andere Werckzeug / ꝛc. sind von wegen des gemeinen Nutzens also begönstiget / daß sie um keiner Schuld willen sollen noch mögen verpfändet / oder / so lang was anders vorhanden ist/ zum Pfand angenommen werden** ꝛc. wegen des ersten aber / wann nemlich die Bauers-Leut in solche Pfändung willigen/wird sothane Meinung von andern Rechts-Lehrern verworffen. vid. Negusant. de pignor. membr. 3. p. 2. n. 49. Menoch. lib. 2. A. Q. casu. 378 n. 15. Nicol. Motz. de contract. tit. de rebus, quæ in pign. non dari poss. n. 20. &c. Conf. omninò Brunnemannus ad dict. auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 3. Nachdem aber heut zu Tag / so offt ein fremdes Vich in eines andern Acker oder Wiesen Schaden thut / oder auch so offt jemand in eines andern Acker oder Wiesen pflüget oder mähet / die Pfändungen (denen gemeinen Rechten zuwider / vid. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil.) durch eine allgemeine Gewonheit fast allenthalben eingeführet worden / allermassen wir bey dem **dritten Capitel des dritten Buchs. §. 1.** vers. **Sie durch Pfändung wol abzutreiben** ꝛc. weitläufftig hiervon gehandelt haben/ als geschiehet es zum öfftern / daß auch dergleichen **Pflug-Ochsen** in solcherley Fällen gepfändet werden ; vid. **Sächs. Land-Recht** lib. 2. art. 40. vers. **welchen Schaden aber** ꝛc. in verb. **werden des Manns Ochsen/ Pferd / oder Wagen verkümmert.** Conf. art. 47. ibid. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 8. & seqq. Und ob man gleich sothane Gewonheit deswegen anfechten wollte / weilen durch solche Pfändungen der **Acker-Bau** gehemmet/ und der Bauer zu Abtragung der Herrschafftlichen Beschwerden untüchtig gemachet wird ; so ist doch im Gegentheil nicht zu muthmassen / daß sich die Bauern / dergleichen Schäden zu thun / offt unterstehen / und solcher gestalt zu dem Pfänden öffters Ursach geben werden ; zu dem/ und hierdurch der **Acker-Bau** nicht also fort aufhören / wann gleich dem Bauern ein oder der andere Ochs ausgespannet wird / anerwogen dabey dieses zu betrachten / daß der Gepfändete solches Pfand alsobalden wieder lösen kan (welches bey der gerichtlichen Execution , da die Sachen taxiret / und dem Schuld-Herrn adjudiciret werden / sich gantz anders verhält / Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. & 13.) so / daß er sich selbst die Schuld beyzumessen / wann er solches unterlässet. l. 173. §. 2. & l. 203. ff. de R. J. add. l. 1. ff. de injur. zugeschweigen / daß nicht allezeit in dergleichen Fällen / Ochsen und Pferd ausgespannet/ sondern denen Bauren öffters ein Messer / Hut / Hacken / Handschuh / oder etwas anders geringes / an statt eines Pfandes / abgenommen wird. Add. omninò Richt. l. dec. 5. n. 8. & seqq. & Notat. Jurid. ad cap. 3. lib. 3. §. 1.

Das XL. Capitel.

Wie der Ochs zu warten?

Inhalt.

§. 1. Ochsen müssen gewartet werden. §. 2. Ochsen wie sie nach der Arbeit zu füttern. §. 3. Wie/wann sie müssig sind? §. 4. Ihre Winter-Fütterung. §. 5. Klug und sparsam ist mit dem Futter jederzeit umzugehen. §. 6. Neben wartung ist auch nöthig. §. 7. Erinnerung deswegen. §. 8. Getränck der Ochsen.

§. 1.

ES ist ein gemeines und wahres Sprichwort: Wo der Ochs nicht ackert / da blühet auch der Acker nicht / trägt keine Frucht / und gehet es schlecht im Haus-Wesen zu. Soll nun aber der Ochs im Haus-Wesen das Seinige fleissig thun/so muß man auch seiner wiederum mit guter Wartung nicht vergessen / durch welche ihm der Verdruß und die Arbeit wieder vergolten / und die abgegangene Kräfften ersetzet werden. Dann es heisset bey ihm : **Gibst du mir / so zieh ich dir.** Wer Zug- und Schieb-Ochsen schlecht halten will / der wird wenig Hurtig- und Fertigkeit zu seiner Arbeit in ihnen finden. Dann sie mercken es bald/ und ob sie schon starck genug wären / werden sie sich doch weigern mit dem Pflug den Acker fertig durchzugehen. Daher / wer sich selbsten nicht feind will seyn / der laß ihrer wol warten / sintemal es doch zu seinem gröstẽ Nutzen gerichet/dieweil ihm alsdann ein Ochs etliche Jahr seine fleissige Arbeit tapfer verrichtet/und darbey bey seinem Leib bleibet/ daß er also zuletzt leichter mag gemästet / und höher zu Geld gebracht werden : Da im Gegentheil ein anderer mit seinen ausgemergelten und ausgehungerten Ochsen das Nachsehen haben muß.

§. 2. Es

§. 2. Es theilet sich aber die **Wartung in die Fütterung und in die übrige Nebenwartung** ein. Die **Fütterung** wird entweder eine **Sommer-** oder **Winter-Fütterung** genennet / die deßwegen verschiedene Namen haben / dieweil man die Ochsen zu diesen Zeiten auf verschiedene Weise füttern muß. Dann im Frühling und Herbst / wann man die Schieb-Ochsen stets zur Arbeit gebraucht / müssen sie auch mehr und kräfftigers Futter bekommen / als sonsten / wann sie im Winter müssig stehen / damit sie / nach geendigter Sommer- und Winter-Saat / die durch so viel Arbeit erschöpffte Kräfften wieder erholen / und etwas auf den Leib bekommen mögten. Insgemein gibt man ihnen zu der Zeit / wann sie starck arbeiten müssen / geschnitten Stroh und Grommet vor / darnach einen Büschel-Heu darauf; Andere geben ihnen / neben dem gewöhnlichen schlechten Futter / Affter-Getreyd / Kleyen / Treber / oder auch Habern / Wicken / Kern und Gersten / aber von diesen letzten keines gantz / sondern es muß alles vorher in der Mühl geschrotten oder eingeweichet worden seyn. Dann sonsten wäre es ihnen zu unverdaulich / wie man aus ihrem Pferch zu selbiger Zeit / da sie es noch geessen / sehen kan / und geschiehet es gar offt / daß sie sich / wo sie dergleichen gantz und in den Hülsen bekommen / verfangen und wol gar darüber crepiren müssen. Daher auch ein Haus-Vatter / wann es etwan ohngefehr geschehen wäre / sie nicht zur Träncke lassen darff / sondern er muß sie hin und wieder / auf und abtreiben lassen / damit sie es theils besser verdauen / theils aber / durch unzeitiges Trincken / sich keine Blähungen im Magen verursachen mögten.

§. 3. Ist es aber Sache / daß sie müssig gehen / und keine Arbeit haben / so kan man sie / dieselbe Zeit über / im Sommer und Herbst / auf der Weyde erhalten / und gibt man ihnen alsdann zu Haus gemeiniglich eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vor / oder halb altes Stroh und halb altes Heu untereinander / dann das neue Heu / Stroh oder Getreid soll man noch nicht angreiffen / dieweil es noch nicht abgelegen und abgekühlet / und also ungesund ist; Da hingegen alt Futter neue Gesundheit heissen mag. Oder man legt ihnen auch das gestreiffte Laub von Eschen- Bircken- Eichen- Weiden- Ulmen- und Albern-Bäumen vor / nachdem man es an dem oder jenem Ort haben kan / dann durch diese Veränderung ihres Futters geschiehet ihnen ein angenehmer Gefallen / sie werden lustig und freudig davon / ja bey vielen schlägt es fast mehr / als Haber-Schrott an.

§. 4. Den Winter durch / giebt man ihnen gemeiniglich geschnittenes Haber- und Gersten- oder Rocken-Stroh / und etwas von geschnittenem Haus-Futter / alles untereinander gemischt. Wers hat / mischet etwas kleine gestossene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann ihre Tränck mit Kleyen und etwas Saltz eingemacht / oder Leim- Kuchen-Tranck fürgegeben. Oder man brühet ihnen besagtes Heu-Futter / siedet Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Bodina mit siedheissem Wasser / deckets zu / und läßts die gantze Nacht stehen / so ziehets wol an / und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühete / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Je fürsichtiger man aber im Anfang des Winters mit dem Futter umgehet / je besser ist es / und kan man nur das schlechteste / und was am wenigsten bleibet / zu erst fürgeben / jedoch daß mans nicht allzugenau suche / und den Ochsen Schaden thue. Im übrigen ist es gut / wo man im Monat October seinen Ochsen / dann und wann / etwas zur Verwahrung eingiebet / auch wann der Nebel starck ist / später ausgehen läßt / dieweil der Lufft / und / der stinckenden Nebel halber / das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / als sonsten ist. So es aber um Lichtmeß herum wieder auf die Feld-Arbeit bald los gehen will / so muß man auch sich mit dem Futter bessern / damit sie wieder zu Leibe kommen / und der zukünfftigen Arbeit wol vorstehen mögten.

§. 5. Im übrigen füttert man sie des Tags dreymal / Morgens / Mittags und Abends / und ist dann kein gewisses Maas in der Fütterung vorzuschreiben / nach welchem man sich durchgehends richten könnte. Dann die Ochsen sind ungleicher Natur / etliche fressen ein ziemliches Stück weg / und sehen sich noch wol nach mehrerm um / da im Gegentheil andere mit dem halben Theil sich genugsam sättigen / welches alles dann das Gesind von ihren Ochsen genau wissen soll / damit sie mit ihnen nach ihrem Gusto umgehen können. Sonsten bleibt dieses eine allgemeine Regel: Man mache die Zug-Ochsen weder zu feist / noch zu mager. Dann ein gar zu fetter Ochs / wann er sich in der Arbeit zu sehr erhitzet / kan leichtlich von wegen der übrigen zerschmeltzten Feiste / die sich über den gantzen Leib ergeußt / zu Schanden gehen / und ein gar zu magerer taugt nur dahin / wo alle Arbeit meinstes schon zu Ende ist. Mit seinem Futter aber wird ein guter Haus-Vatter ohne dem wissen rathsam umzugehen / und den Ochsen fein offt und jederzeit wenig geben lassen / dann so schlägt es ihnen besser zu / sie fressen alles sauberer auf / da sie sonsten / wo man ihnen alles überflüssig fürleget / viel verwüsten / unter die Krippen fallen lassen / und mit den Füssen zertretten.

§. 6. Wann nun die Ochsen so gewartet werden / so muß man nicht gedencken / daß nun alles fleissig seye gethan worden / sondern man muß die Ochsen-Knechte dahin anhalten / daß sie auch der Nebenwartung nicht vergessen / die ein Ochs / so lieb / als sein Futter hat.

§. 7. Sie bestehet aber darinnen / daß man ihnen / wann sie von der Arbeit wieder kommen / die Füsse fleissig besichtiget / begreifft und beschauet / ob sie nicht etwan sich gestochen / oder ein Dorn und Steinlein sich zwischen die Klauen eingeflechtet hat: Ferners siehet man auch an andern Orten nach / ob sie nicht das Joch gedruckt / und ihnen die Haut aufgerieben haben; ob sie nicht zu sehr mit dem Treib-Eisen / oder sonst von Mucken / Hornüssen und Bremsen gestochen seyen worden. Dann diese kleine geringe Schäden muß man nicht obenhin ansehen / oder gar nicht achten / sondern jederzeit mit gewöhnlicher Artzney wiederum heilen / damit das Vieh nicht liederlich verderbet werden möge. Alle Abend und Morgen soll der Knecht so wol ihre Schneckel / als den gantzen Leib / mit einem guten Stroh-Riegel gegen den Haaren wol abreiben / jederzeit aber verhüten / daß keine Schwein und Hüner in ihren Stall kommen; zu Nachts soll er sie allezeit mit einer guten Streu versehen / damit sie so wol mögten gut verwahret / als auch Dung auf die Felder geschaffet werden. Es ist auch nicht übel gethan / wo man ihnen zu Ende des Winters Theriac auf Brod gestrichen eingiebet / damit sie also mögten für allen Auffstössen præserviret werden.

§. 8. Endlich muß ein Knecht Achtung geben / daß seine Ochsen nicht von kalten Flüssen und Brunnen trinken / dann das kalte Getränck ist ihnen schädlich: sondern er soll sie zu laulichten Wassern führen / wie die stehende Wasser und grossen Pfützen / haben / doch daß sie klar und lauter seyen / dann von denselben trincken und schluptern sie am allerliebsten. Sie werden des Som-

mers zweymal / und des Winters zum wenigsten einmal / es seye nun wegen der Kälte im Stall / oder auſſer denſelben / mit friſchen und saubern Waſſer getränckет.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XL.

VOn Wartung der Ochſen / der Ochſen-Knechte Fleiß / Geſchicklich- und Vorſichtigkeit / und wie ſie zu den durch ihr Verſchulden verurſachten Schaden angehalten werden können? vid. not. jurid. ad libr. 1. cap. II. §. 12. verſ. **zum dritten ſollen Herrſchafften.** ꝛc. Item ad cap. 2. lib. 3. §. 5. & denique ad cap. 8. in der Abhandlung **von der Pferd-Zucht.**

***

Das XLI. Capitel.

Von der Maſtung der Ochſen.

Inhalt.

§. 1. Ochſen ſind ein nutzliches Thier. §. 2. Welche zur Maſtung gemeiniglich genommen werden. §. 3. Wie ſie insgemein gemäſtet werden. §. 4. Sommer-Maſtung / was dabey zu mercken? §. 5. Winter-Maſtung / und was dabey zu beobachten. §. 6. Noch etliche Maſtungs-Anmerckungen.

§. 1.

WAnn weiter nichts wäre / das den Gebrauch der Ochſen bey dem Land- und Feld-Leben recommendiren könnte / ſo wäre gewißlich dieſes allein hierzu wichtig genug / daß ſie / wann ſie ohngefehr im Fallen Schaden gelitten / oder nichts mehr zur Arbeit taugen / dannoch noch einen Nutzen geben. Dann wann man bey ſolchen Zufällen die Pferde dem Schinder geben muß / ſo kommt im Gegentheil der Ochs in die Maſtung / da er dann / nach einiger Zeit / zum Schlachten oder zum Verkauffen tüchtig iſt / und alſo ſeinem Herrn / wann er ſonſt gar nichts nutzet / doch Fleiſch in die Küchen / oder baares Geld in Seckel verſchafft.

§. 2. Wann nun ein Haus-Vatter jährlich ſeine Vieh-Muſterung hält / ſo ſoll er die / welche ein Glied verruckt haben / oder ſonſten preſthafftig worden / oder aber zur Arbeit zu ſchwach / und Alters halber nimmer taugen / einſtellen und mäſten. Doch daß er nur mit den alten Ochſen nicht gar zu lang warte / ſondern lieber im zwölfften Jahr mit denſelbigen zur Maſtung eile / da man am leichteſten ſie zu einem Leib bringen kan.

§. 3. Es wird aber die Maſtung unterſchiedlich angeſtellet. Dann nachdem ſich ein jeder einen Nutzen darmit zu machen ſuchet / nachdem wendet er auch Unkoſten darauf. Soiſt bekannt / daß die vermögliche Fleiſcher und Metzger gemeiniglich mit trucknem Futter / das iſt / mit dem allerbeſten Heu / füttern; dieſes aber thun ſie zu ihrem Vortheil / damit nemlich das Vieh deſto ſchwerer werde / und beſſer ins Gewicht kommen mögte. Andere füttern ſie mit Kleyen und geſchrottenen Früchten / wodurch ſie auch ziemlich zu Leib kommen ſollen / wo man nur diß einige beobachtet / daß man ihnen nicht eher / als biß ſie das genommene Futter verdauet und wiederkäuet haben / ihr Getränck / in welches etwas weniges von Meel und Saltz muß geworffen werden / fürgibt / was aber damit zu lang gewartet wird / kan und muß darnach durch öffters Träncken erſetzet werden. Man gebrauchet auch hierzu die Schweins-Maſtung / wolzeitige Eicheln und Buchen / ohne einiges anderes Futter: Allein die Ochſen können bald darbey zu Schanden gehen. Dann weil alle rohe Früchte und Getraid / wo man es nicht zuvor geſchrotten oder eingeweicht hat / in dem Magen groſſe Blähungen verurſachen / die hernach deſto mehr vermehret werden / je mehr und bälder man darein trincket / wordurch es leicht geſchehen kan / daß das Vieh in dem übrigen Geblüt erſticken muß / ſo hat man bey dieſer Fütterung gute Acht zu haben / damit man ihnen nur ſchlechtes und gemeines Waſſer / und nicht eher / als nach vermuthlicher Verdauung der Eicheln / fürgebe und zu trincken bringe. Am beſten iſt es / wo man von der Köchin / dem Brau-meiſter und dem Brandwein-Brenner einer Hülffe / und eines ſtarcken Beytrages ſich zu verſehen hat / dann da kan man leichtlich / wo man das Zeug nur wol unteren-ander ſchüttet und miſchet / dem Rind-Vieh ein zuträgliches Futter verſchaffen / welches um ſo viel höher zu achten / weil es Luſt zum Eſſen macht / und wider allen Eckel dienet.

§. 4. Insgemein theilet man die Maſtung in die Sommer- und Herbſt-Maſtung ein / deren jene ſich um den September herum endet / weniger koſtet und ſchlechtere Bemühung verurſachet: Sie fängt aber an / ohngefehr 3. Wochen vor des Sommers Anfang / zu Ende des Monats Maji, da werden dann diejenige Stücke / ſo man zur Maſtung auserleſen hat / von allen Strapatzen / es ſey im Feld oder zu Haus / entlediget und befreyet / und den gantzen Sommer durch / zu keiner Arbeit mehr gebraucht / ſondern im ſteten Müſſiggang / und im beſten Gras- und Kräuter-Futter gehalten. Dann wer das Widerſpiel thun / und die / ſeiner Meinung nach / zukünfftige gemäſtete Ochſen unterdeſſen tapffer an dem Joch und an den Wägen ſchwitzen laſſen wollte / dem würden zwar ſeine alten Ochſen bleiben; allein wo er viel Fettigkeit an ihnen ſuchen würde / mögte er höchſtens des Ausſehens würdig ſeyn / dieweil nichts mehrers dieſelbe an den Ochſen hindert / als die ſchwere Haus- und Feld-Arbeit. Dahero gleich wie vonnöthen iſt / ſie in guter Ruhe zu halten / alſo muß man wiederum bedacht ſeyn / daß ſolches mit guter Aufſicht und ſeiner Ordnung geſchehe. Und findet hier abſonderlich diejenige Erinnerung Platz / ſo die Bauren denen Hut-Jungen und ihren Kindern zu geben pflegen / ſie ſollten nemlich die Maſt-Ochſen / ehe die Sonne mit ihren Stralen völlig herfürbricht / auf die Weide treiben / weil alsdann das Gras noch voller Thau iſt / und ſie alſo beydes miteinander genieſen können. Wann aber die Sonne anfängt zu ſtechen / und ſehr warm zu ſcheinen / ſo ſollten ſie dieſelbigen an einen ſchattigten Ort bringen / und ſo lang alldorten graſen und weiden laſſen / biß ſich die Hitze geſtoſſen und verringert hätte; da ſollte man ſie wiederum auf die alte / und ſonſten eine gute Weide treiben / und ſo lang gehen laſſen / biß es Zeit ſeye / ſie wieder in den Stall zu bringen und heim zu treiben. Weil aber die Ochſen von ungleicher Natur ſind / und etliche mehr / etliche weniger eſſen / ſo haben die Bauren noch einen Vortheil in der Taſche / ſolchen / wormit ſie ihnen durchgehends einen guten Appetit und Luſt zum Freſſen erwecken können; Er beſtehet aber darinnen / daß man ihnen alle Wochen eine gewiſſe Portion Saltz gebe / täglich aber drey- oder viermal zu trincken. Auf dieſe Art und Weiſe gehet man mit den angeſtellten Stücken den gantzen Sommer über um / biß zu Ende des Herbſt-Monats / um welche Zeit ſie dann auch ſo ſchön leibig / fett und feiſt werden / daß man ſie gar wol abſchlachten / oder andern gegen baares Geld darzu für abfolgen laſſen.

§. 5. Wa-

§. 5. Wäre es aber Sache / daß man die Winter-Mastung sich müste gefallen lassen / so versehe man sich nur bey Zeiten mit guten trocknen Futter / Feld-Rüben / Kohl-Blättern / Schrott-Kleyen- und Mehl-Träncken / ꝛc. man lasse sich auch keine Mühe nicht dauren / noch viel weniger verdriesen / wann etwan was weniges für die Fütterung aus dem Beutel muß spendiret werden; dann / widrigen Falls / ist es besser / wo man es gar bleiben läst / oder biß auf den Sommer wartet / da alles wolfeiler / und mit weniger Mühe kan hinaus geführet werden. Unterdessen / wann es nicht anderst seyn kan / so nehme man nur nachfolgende Puncta fleissig in Obacht: 1.) **Daß man lieber bald / als spat darzu thue.** Dann die einfallende und zunehmende Kälte kan leichtlich einen Strich durch die schöne Rechnung thun / und den gantzen Plunder nach und nach verderben / weil die Ochsen alsdann hart / schwer und ungerne fett werden und zunehmen wollen. Daher ist es zehenmal besser / man fange gleich im September an als etliche Wochen darnach / so kan man / ehe noch die heiligen Täge einbrechen / oder doch zum wenigsten in selbigen / mit ihnen wieder aus dem Stall auf die Küchen / oder Fleisch-Marckt zueilen / und sich seiner gehabten Mühe gemlich wiederum ergötzen. Wiewol / wo der Stall wol verwahret ist / und fein warm gehalten wird / hat man sich nicht groß zu scheuen / dieweil der strenge Frost alsdann das Vieh nicht so hefftig überfallen / und am Zunehmen hindern kan / und ist alsdann der October so gut als der September / zumal da man ohne dem um selbe Zeit dem Vieh nicht mehr kaltes / sondern laulichtes Getränck gibt / und also auch in diesem Stück der Kält einen Einhalt thut. 2.) **Man gebe gute Achtung / daß sie keinen Eckel bekommen / sondern stätigs einen** Appetit **nach ihrem Futter haben.** Dieses nun zu erhalten / ist am besten / wie ich vorher schon erinnert habe / man gebe ihnen zu Zeiten etwas Saltz / darvon kriegen sie eine grössere Begierde so wol zum Essen als zum Trincken / andere reiben ihnen / aus eben diesen Ursachen / die Zungen mit Saltz / alle 6. oder 8. Tag. Neben dem kan man auch das Futter offt verändern / die Krippen sauber halten / und ihnen niemals zuviel / sondern allezeit wenig / jedoch desto öffter / zu fressen geben und fürlegen / so werden sie leicht bey dem Lust erhalten werden.

§. 6. Ausser dem allen aber / so bißhero beygebracht worden / sind noch etliche Anmerckungen übrig / die ich / weil sie so wol bey der Winter- als Sommer-Mastung zu wissen und zu beobachten nöthig sind / nicht habe mit anzuhängen vergessen wollen. Es sind aber diese folgende.

1. **Es ist nichts nutz / wann sich das Mast-Vieh ablecken kan.** Dann die Ochsen haben eine scharffe Zunge / daher lecken sie sich die Haar weg / und verlieren hierdurch die Fettigkeit / die in ihnen bleiben wollte / daß sie also nothwendiger Weise müssen dürre werden. Die Metzger wissen dieses gar wol / und geben sie deswegen um ein solches Stück / das sich ihrer Meinung und Muthmassung nach / die sie aus den Haaren nehmen / gelecket hat / niemals so viel als um ein anders: wiewol nicht ohne Ursach; dann es gibts / nach der Abschlachtung / der Augenschein / daß die Haut / die sie mit der Zunge nicht erreichen kunten / allezeit dicker ist / als jene / die sie gewöhnlich abgelecket haben. Damit aber dem Ubel möchte gesteuret werden / so muß man sie entweder kurtz anbinden / oder / nach etlicher Meinung / zwey Bretter an beyde Seiten des Halses machen / daß sie sich nicht erreichen noch lecken können / oder aber mit ihren eigenen Mist an den Oertern beschmieren / wo sie vermuthlich hinlangen werden / so wird ihnen die Lust und der unnützliche Kitzel bald vergehen.

2. Die Häute von dem gemästeten Vieh sind viel besser / als von dem magern.

3. Die Ochsen / so verschnitten sind / werden viel eher fett / als die unverschnittene.

4. Das junge Vieh nimmt nicht so wol und bald zu / als das ältere; doch muß dieses auch weder von harter Arbeit noch vom Hunger zu sehr ausgemergelt / oder Bein- und Zaun-dürre seyn / dann sonsten wäre hier eine Exception bey dieser Regul zu machen.

5. Bey der Mastung ist es nicht närrisch gethan / wo man auf den Mond und seine Veränderungen siehet. Dann die Mastung / die auf das Vieh gewendet wird / schlägt allezeit mehr und besser zu / wann es im Zunehmen / als wann es im Abnehmen vorgenommen wird.

6. Die Ochsen / so offt mit laulicht- und warmen Wasser gewaschen und abgewischet werden / nehmen bald zu / und werden fett und ansehnlich davon.

7. Endlich schütte man kaltes Wasser an die Kleyen / und rühre den Plunder herum / biß sich ein Schaum oben sehen läst; da giesse man dann ein wenig warmes Wasser daran / und gebe es dem Mast-Vieh zu trincken / so wird man bald sehen / daß dieses Getränck eines von den besten Mitteln der guten Mastung seye.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLI.

WIe und welcher Gestalten man mit dem gehörneten Vieh die Wälder betreiben dörffe? solches ist von uns in der **Abhandlung von den Waldungen** hin und wieder angeführet worden. Indem es sich aber zuweilen begiebet / daß sich die Beamte aus Eigennützigkeit und gesuchtem Vortheil unterstehen / ihr Vieh und Ochsen den armen Leuten einzuschlagen / damit ihnen selbiges entweder gar umsonst / oder doch wenigstens mit ihrem grossen Schaden gehalten werden möge / als ist solches in der **Bayerischen Lands-Ordn.** tit. 28. §. 1. vers. **und dieweilen sich** / ꝛc. Bey Entsetzung der Aemter verbotten worden. ꝛc.

Ad §. 4. h. Cap. in fin. verb. **Daß man sie gar wol abschlachten / oder andern gegen paares Geld darzu kan abfolgen lassen.**

DJeses letztere practiciren / nach dem Gezeugnus Limnæi J. P. tom. 2. Addit. ad L. 7. c. 42. **die Metzger zu Reutlingen** / welche bißweilen in dem **Hertzogthum Würtenberg** Vieh aufkauffen / und hernach solches / da es ausgemästet / wiederum anderwerts Fremden und Ausländischen hingeben.

Das

Das XLII. Capitel.

Von dem Stier-Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ein guter Stier-Ochs ist zu wählen. §. 2. Ob er aus der Farb zu erkennen? §. 3. Welcher heut zu Tag für tüchtig gehalten wird. §. 4. Wann und wie lang er zum Springen zu gebrauchen? §. 5. Die Mannschichtigen soll man beschneiden.

§. 1.

DEr Stier-Ochs wird von etlichen Spiel-Hummel- Spring- Heerd- Bull- Farr-Ochs und Brummer genennet / und ist an ihm / bey der Vieh-Zucht / ein Grosses gelegen. Dann weil er zur Zucht / oder zum Bespringen der Kühe gehalten wird / so hat man wol darauf zu sehen / daß man in der Wahl desselben sich nicht übereile / damit man nicht hernach an guten und starcken Kälbern Mangel leiden möge.

§. 2. Die Alten sind deswegen sehr behutsam gangen / und haben keinen Stier von **weisser Farbe** dulten wollen / dieweil sie sich einmal hatten überreden lassen / daß die Kälber davon schwach und gering würden: Hingegen den Schwartz-braunen und Braun rothen haben sie den Platz unter der Heerde gerne vergönnet / in der Meinung / es würde ihnen alsdann an trefflichen und dauerhafften Kälbern auch nicht fehlen.

§. 3. Heut zu Tag macht man sich eben kein so groß Gewissen mehr über der Farbe des Stiers. Wiewol doch ihrer viel auf der alten Meinung bleiben / sondern wann er nur sonsten muthig und freudig ist / so sieht man mit der Farbe noch wol durch die Finger. Allein gewisse Kenn-Zeichen hat man doch zusamm gesucht / die man an ihm finden muß / wo er anderst einen braven Stier-Ochsen bedeuten will. Es sind aber dieselbe / die wir schon oben in dem 37. Capitel §. 6. dieses gegenwärtigen Buchs berühret haben / und ist nichts mehr darzu zusetzen / ausser / daß je feiner sein Beutel aufgezogen / und je besser seine starcke Hörner auswerts gewendt sind / je mehr und höher soll er zu achten seyn.

§. 4. Er soll aber vor dem dritten Jahr seines Alters nicht zugelassen werden / dieweil sich doch früher keine gewisse Hoffnung auf etwas rechtschaffenes zu machen ist. Zwar muß ich gestehen / daß einige darinnen das Widerspiel halten / und die Stier im zweyten Jahr / ja ehe sie noch selbiges völlig erfüllet / zum Springen gebrauchen / aus der Ursach / damit sie den Kühen nicht zu schwer möchten seyn: Allein / die Warheit zu sagen / die guten Leute thun sehr Unrecht daran; dann weil er bey noch unvollkommenem Alter und schwachen Kräfften / so sehe ich nicht / wie von ihm etwas anders / als Unvollkommenes und Schwaches fallen sollte / aus dem nimmermehr etwas rechtschaffenes erwachsen wird / daher bleibe man bey dem guten Gebrauch: Man lasse den Stier / den man / den Winter über / besser / als das andere Vieh / füttert / im dritten Jahr erst / ohngefehr vor Ostern im Vollmond / unter das Vieh / und so fort / biß er fast sechs Jahr alt worden / da man ihn dann hernach entweder schneiden / oder verkauffen / oder ins Haus kan schlachten lassen / so wird man mir dancken wegen der schönen und grossen Kälber / die man die Zeit über unter der Heerde von ihm gezogen hat.

§. 5. Man muß aber auf ihn je frischer als er ist / auch desto besser Achtung geben / damit er nicht Schaden verursache; Dann er fällt nicht nur seine Neben-Buhler mit seinen starcken Hörnern an / sondern er wird auch bißweilen Mann-scheu / stößt nach den Leuten / und ist niemand mehr vor ihm sicher: So-bald man nun dieses von ihm höret / ist es am sichersten / man eile mit ihm zum Beschneiden / und nehme ihm mit seinen Nierlein oder Hoden zugleich Hertz und Mannschafft / ehe er seinem Herrn ein Unglück über den Hals ziehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLII. §. ult.

WElcher Gestalten ein Haus-Vatter für den durch seine heimische Thier einem andern / ohne gegebene Ursach / zugefügten Schaden entweder einigen Abtrag thun / oder für solchem Abtrag das Thier nach den gemeinen Rechten hergeben müsse / nach den Sächsischen Rechten aber / sothane Wahl alsobalden verliehre / wann er das Thier nachdem beschehenen Schaden nicht alsofort austreibet: Haben wir bey dem **dritten Capitel** des vierten **Buchs. §. 3.** dargethan. Dahero dann die Schöffen zu **Jena** anno 1634. im Monat Julio auf Beraths-fragung Johannis Remda, **Schulmeister zu** Cala, in einer solchen Begebenheit also gesprochen: **Als ihr uns berichtet / wie in dem Salfeldischen Forwerck / der jetzige Hofmeister Nickel Werner / neben andern Rind-Vieh / auch einen Bull- oder Farr-Ochsen zu halten / welcher sich so untreu erzeiget / daß er im Feld nicht allein des Hofmeisters Magd / und seinen Zuhe-Hirten gestossen / sondern auch des Pfarrers Magd zu** Cala, **mit einer Bürden Gras darnieder geworffen / daß / wofern derselbige vor dem Gras und sonsten dieser Person näher zukommen können / nicht geringen Schaden zugefüget hätte / welches aber gedachter Hofmeister nichts geachtet / oder andere Ungelegenheiten zu verhüten / den Ochsen in Verwahrung gehalten / sondern denselben mit dem Vieh täglich zu Felde treiben / und also länger zu Schaden gehen lassen. Immassen dann als den 21. Augusti des nechst-abgewichenen 1633. Jahrs eure Tochter Catharina mit einer Butten voll Wasser aus dem Forwerck gehen wollen / und unter den Schwibbogen des Thors gewesen / wäre ihr gleich des Hofmeisters Vieh samt bemeldtem Ochsen plötzlich und unversehens entgegen kommen / welche zwar erstlich des Hofmeisters Magd zugewolt / aber alsbald von derselben wieder abgelassen und eurer Tochter / welche mit der schweren Butten nicht weichen können / zugeeilet / und ihr unter dem Rücken das Gehörn im Leib gestossen / dieselbe also mit der tragenden Butten voll Wassers in die Höhe gehoben / auch wieder zur Erden geworffen / und sie dermassen beschädiget / daß sie etliche Wochen lang darnieder gelegen / grosse Schmertzen erlitten / und dadurch / weil sie nunmehr nichts schwehres mehr tragen noch arbeiten kan / als ein noch junges Mensch von 21. Jahren / um ihre Gesundheit kommen / und gebracht worden. Ob nun wol ihr bey dem Rath zu Sahlfeld solches geklaget / wäre euch doch der Bescheid gegeben / warum ewer Tochter nicht aus dem Weg gangen / und dem Ochsen aus-**

ausgewichen wäre. Wann ihr nun euch dieses Beschads wegen beschwehrt zu seyn erachtet / habt ihr / was dißfalls recht / unsere Rechts-Berichtung gebetten. Demnach sprechen wir vor Recht / wofern es eurem Bericht nach bewandt / und gemelder Hofmeister den Ochsen noch anjetzo behalten thut; so ist er sich mit eurer Tochter / des empfangenen Schadens halber / nebst Abtrag des Artzt-Lohns / und anderer beweißlich aufgewandten Kosten und Versäumnus / zu vergleichen und abzufinden schuldig. V. R. W. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 32. & Coler. p. 1. dec. 168.

Gleichwie aber diese Doctrin nur von dem Fall zu verstehen / wann die Beschädigung ohne gegebene Ursach beschehen / also hat es im Gegentheil ein andere Bewandtnus / wann ein solches Vieh von andern irritiret oder wild gemachet worden; Allermassen aus dem nachfolgenden Responso, so der Schöppen-Stuhl zu Jena anno 1646. 25. Augusti, auf Berathfragung Hildebrand Freybergers zu Wegeleben / von sich gegeben / anzunehmen ist: Thut sichs also in der That befinden / daß drey Jungen hinter einem Brüll-Ochsen hergelauffen / ihn mit Steinen geworffen / angeschryen / und vergrället / darauf sich bald begeben / daß er eine alte im Weg vorhingehende Frau niedergestossen / davon sie den fünfften Tag hernach des Todes worden. So mag dem Herrn des Ochsens kein Schuld zugemessen werden / sondern es sind die drey Jungen / welche den Ochsen irritiret / oder / an deren Statt / ihre Eltern / die begehrte Artzt- und Begräbnus-Kosten / nach billicher Richterlicher Moderation zu entgelten / und darüber die Jungen / wann sie des Alters / und zimlichen Verstandes mit acht-tägiger Gefängnus zu belegen. V. R. W. Vid. omnino Richter. de significat. Adverb. lit. ll. n. 12. pag. 842. Add. Notat. Jurid. supr. cit. loc. Von den Stier-Gefechten in Hispanien / so nach denen Canonischen Rechten verbotten; Kan bey dem Barbosa ad cap. 1. n. 3. X. de Torneament. desgleichen auch bey dem Wagnereck. ad id. cap. nachgelesen werden. Conf. Linck. ad Decretal. Lib. 5. tit. 13. §. ult. in fin. Von dem Ochsen-Fest aber zu Venedig / welches zur Gedächtnus der Wieder-Eroberung Aquilejæ gehalten / und an welchem etlichen Ochsen auf St. Marcus-Platz die Köpffe / nachdem man sie zuvor exercirt / abgeschlagen / auch allerley Spiel und Feuerwerck bey hellem Tag dabey gehalten werden / ist bey dem Zeillero in Itinerar. Ital. p. 60. in fin. nachzusehen.

***

Das XLIII. Capitel.
Von den Kühen.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Kühe. §. 2. Etliche verschiedene Beynamen. §. 3. Küh-Musterung soll gehalten werden. §. 4. Alter der Kühe zu erkennen. Junges Vieh ist besser als das andere. §. 5. Die Kenn-Zeichen einer guten Kuhe. Was man im Kauffen zu beobachten habe. §. 6. Kühe müssen wol gewartet werden. §. 7. Wie dieses geschicht. §. 8. Allgemeine Sommer-Regeln davon. §. 9. Wie sie im Winter zu warten. §. 10. Was neben her zu mercken. §. 11. Wie Kühe sauber stehen / und gehalten wollen seyn.

§. 1.

SNachdem ein Haus-Vatter auf dem Land / nebst dem / was er auf dem Feld stehend hat / und nun zu gewissen Zeiten einnehmen kan / auch täglich in sein Haus-Halten / zu seinem und der Seinigen Unterhalt / etwas vonnöthen hat / so kan er der Kühe nicht leichtlich entrathen / es müste dann seyn / daß er ein gantz schlechtes und geringes Haus-Halten nur selb ander führen / und seine Nothdurfft für Geld sich anschaffen wolte: Gleichwie ihm aber dieses / bey vielem Gesind / mehr zum Ab- als zum Zunehmen helffen würde / und er also / so wenig einen guten und rechten Haus-Halter / als der Teuffel einen Apostel / bedeuten kan. So ist besser und einträglicher / wann er der gemeinen Gewonheit folgt / und seinen Stall / nach dem es sich bey ihm thun läst / mit viel oder wenig Kühen belegt / von denen er in sein Haus / Milch Kälber Fleisch / Häute / Unschlitt und Käse / auf die Aecker aber Mist und Dung / zu hoffen und zu bekommen hat. Gewißlich der tapffere und kluge Printz Mauritz von Oranien / hat diesen Nutzen von den Kühen so hoch gehalten / daß er / da ihm Spinola einsmals zu Gast geladen / und mit Citronen und Pomerantzen tractiret hatte / mit beygefügter Beschluß-Rede: Er sollte sehen / was Spanien für ein Land seye / diese Frucht könne man alle Jahr zweymal haben: Ihm auf eine andere Zeit / zum Gegen-Tractament / Butter / Milch und Käß vorgesetzet / mit diesen Worten: Er solle sehen was Holland für ein Land seye? diese Speise könnten sie alle Tage zweymal haben.

§. 2. Die Kühe tragen verschiedene Beynamen / nachdem sie nemlich ihrem Herrn / mit oder ohne Nutzen / in dem Stall stehen: Etliche heissen trächtige / andere Galt- oder Güst und einige gute Kühe. Die Trächtigen sind die / so gestieret und empfangen haben / und nun mit einem Kalb gehen. Die Güste- oder Galt-Küh heisset man diejenigen / so unfruchtbar sind / oder nur krancke / lahme / oder sonsten gebrechliche Kälber bringen. Gute Kühe aber werffen gute / wolgeartete / schöne und grosse Kälber; doch eine jede / nachdem es ihre Natur und ihre Wartung mit sich bringet. Unterdessen tragen sie doch / wegen dieses Nutzens / im Absehen auf die andere / den Titul der guten Kühe davon.

§. 3. Weil es nun aber nicht genug ist / seinen Stall mit guten Kühen einmal wol versehen zu haben / sintemal öffters / durch allerhand Zufälle / ein Abgang / oder ein Schaden sich unter selbigen äussern kan: Zu Zeiten auch etliche zu alt werden / oder die Menge der Nachzucht gar zu groß ist / daß man sie / ohne seinen gewiesen Nachtheil / nicht halten könnte: So ist vonnöthen / daß ein Haus-Vatter / auch in diesem Stuck / seine Klugheit sehen lasse / damit nemlich jederzeit sich alles bey ihm im möglichsten guten Stand befinden möge. Deswegen nun muß er jährlich seine Vieh-Musterung und Auswahl halten / da das überflüssige / unnützliche / schwache / Krancke und untaugliche / von dem nothwendigen / frischen / gesunden / starcken / schönen und tauglichen kan abgesondert / ausgemustert / gemästet oder verkaufft werden. An statt aber der abgegangenen / kan man entweder von der Nachzucht / oder von fremdem Leuten / wiederum andere taugliche in die Stelle schaffen.

§. 4. Bey dem Einkauffen der fremden Kühe / hat ein Haus-Vatter theils auf die Güte / theils auf das

Alter derselbigen zu sehen. Dieses kan er bey ihnen nicht nur allein an den **Zähnen** erkennen / so wol als den Ochsen. Deswegen dann auch alles / was wir von den Kenn-Zeichen ihres Alters / in des vorhergehenden Capitels ersten Absätzen erinnert haben / hieher mag geholet werden: Sondern man kan es auch / nach der gemeinen Meinung / aus den **Ringlein** und **Absätzen** wissen / die sie um die Hörner haben. Dann so offt sie Kalben / so offt bekommen sie ein neues Ringlein um das Horn; Wo man nun selbige abzehlet / hat man die Anzahl der Kälber / und rechnet man vor das glatte Horn biß auf den ersten Ring zwey / dritthalb / oder drey Jahr darzu / so kan man ihr Alter leichtlich zusammen bringen. Es ist aber zu mercken / daß man es nicht eben so gar gewiß / sondern nur beyläufftig wissen kan: Sintemal einige spat / einige früher kälbern / und ich habe selbsten Kühe gesehen / die etliche Ringlein theils ausgelassen / theils aber nicht ordentlich getrieben haben. Daher thut ein Haus-Vatter am besten / wo er sich neue Kühe schaffen will / so kauffe er sich feine junge Kühe / die zwey oder drey Jahr alt sind / deren Alter er gewiß wissen kan / oder die zum höchsten nur drey oder zweymal gekälbert haben. Dann ob schon wahr ist / was einige einwenden / daß nemlich die Alten mehr Milch geben / als die Jungen: So ist doch im Gegentheil wiederum wahr / daß es die alten Kühe so lang nicht mehr treiben können / als die jungen / die von Tag zu Tag zunehmen / und immer besser Nutz-Kühe werden. Scheinet es also / dieser Vortheil seye noch über jenen / und also junges Vieh dem Alten vorzuziehen.

§. 5. Die besten Kühe sind sonsten insgemein die / so von edler guter Art / grossen Bäuchen / wol-ausgewachsenen Gliedern / und gestrotzten Eiter / oder gutem Milch-Zeug sind / und denen es darneben am Lust zum Essen / Freude zum Springen / und guter innerlicher und äusserlicher Gesundheit nicht mangelt. Absonderlich muß man im Kauffen zusehen / ob sie an den Eitern alle **Striche** richtig haben; dann es ist unter den Bauren bekannt / daß etliche nur mit zweyen / etliche mit dreyen Strichen Milch geben / da es doch mit allen vieren sollte seyn. Drum ist vonnöthen / daß man sie nicht eher kauffe / biß man sie entweder Morgens / Mittags und Abends melcken sehen / oder es selbsten zwey oder dreymal versucht und probiret hat. Im übrigen mögen die Kühe seyn wie sie wollen / wann sie über 12. Jahr sind / so verbrenne man sich ja nicht mit ihnen / es müste dann zum mästen seyn: sonsten sind sie nicht viel mehr nutz / wiewol auch einige / die von starcker Natur sind / länger / und biß in das sechszehende Jahr dauren / fruchtbar und melcke sind / allein davon ist keine Regul zu machen.

§. 6. Im übrigen sind die Kühe ein solch Vieh / das schlechten Genuß gibt / wo es nicht mit Futter und Essen wol gewartet wird. Sie sind wie ein guter Acker / von dem man viel herunter führt / wann man viel hinauf geführet hat: Ist er aber mit Mist sparsam oder gar nicht gedungen worden / so darff der Eigen-Herr nur gedencken / daß er die Tugend der Sparsamkeit auch gegen ihn ausüben werde. Deswegen ligt einer Haus-Mutter ob / gute Aufsicht zu halten / daß durch nachlässige Wartung ihr an ihrem Nutzen nichts entzogen werde / noch entgehen könne.

§. 7. Es ist aber der gemeine Gebrauch / daß man sie den Sommer über auf die Weide gehen läst / davon wir oben in den letzten Absätzen geredet haben. Da hat dann ein Haus-Vatter drauf zu sehen / daß das Gesind unterdessen täglich Gras eintrage / damit man den Kühen / wo sie wieder nach Haus kommen / etwas zu fressen geben könne. Man bringet sie insgemein den Sommer durch mit diesem alle Tag eingetragenem Futter / und zu Zeiten geschnittenen Rocken-Stroh darunter / fort / und hat man dieselbe Zeit über / wann sie nur auf der Weide Wasser haben / nicht nöthig / sie viel zu Haus zu tränken.

§. 8. Absonderliche Reguln aber ihrer Wartung im Sommer sind diese:

1.) Man soll durch die Mägde die Kühe mit einem hart zusammen gewundenem und rauhen Stroh-Wisch über den Rucken / nach der Länge / desgleichen über den Hals und Kopff / aber nichts weiters / sauber und reinlich jedesmal abstreichen und wischen lassen / wann sie vom Feld / oder von der Weide kommen.

2.) Wann sie sich **haaren** / muß man ihrer so wol als auch der Ochsen besser warten.

3.) Im Majo soll man sie nicht ehender auf die Weide lassen / als wann sich die Sonne mercklich erhöhet hat / ihnen aber vorher zur Gesundheit im Stalle einen Schnitt Butter-Brod geben.

4.) Wann starcke Nebel gefallen / soll man das Vieh daheim lassen. Dann diese und der Thau machen sie kranck.

5.) Um das Heu-Monat herum soll man den Kühen Morgens / Mittag und Abends / wann sie auf die Weide gehen wollen / oder von derselben nach Hauß kommen / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes / und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh / oder Getraid angreiffen / weil solches ehe es abgelegen und ausgekühlet / fast ungesund ist.

6.) In dem Wein-Monat soll man den Kühen dann und wann / weil der Lufft und stinckenden Nebel haben das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch / wann der Nebel zu starck / etwas später austreiben.

§. 9. So bald es nun um Martini ist / so höret die Weide bey uns auf / zu Zeiten vor / zu Zeiten darnach / nachdem der Jahrgang ist / da nimmt man dann seine Kühe wieder in den Stall / und behält sie den Winter über. Wer nun ihrer alsdann wol warten will / der muß vor allen wider der Kälte Strengigkeit die Ställe wol verwahren: Doch davon mag man nachsehen / was in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatter berühret worden. Ferners muß man nicht aus der Acht lassen / ihnen wol zu streuen / damit sie desto besser / linder und wärmer liegen können. Was die Fütterung betrifft / so muß man selbige nicht entziehen / sondern ihnen wol geben. Etliche wollen haben / man solle ihnen in Tag und Nacht bey sechsmal Futter geben: Welches so übel nicht gethan wäre / wann man ihnen niemals zu viel gibt / sondern sie abwechslet / und desto öffter kommt / dann so überfüttert man sie nicht leichtlich / und sie bekommen nicht so bald einen Eckel für dem Futter. Nur ist zu wissen / daß man ihnen / wann man bey Nachts zufüttert / weil dieselben etwas lang sind / mehrer / als bey Tag / geben soll. Bey warmen Tägen muß man sie auch dann und wann aus denen Ställen lassen / daß sie sich ergötzen / auslüfftigen / die Glieder erstrecken / gelenck bleiben / und nicht krumm sicht werden. Man kan sie auch alsdann draussen oder im Hof / sonsten aber / wo es das Wetter nicht leidet / im Stall tränken.

§. 10. Darneben muß ein Haus-Vatter befehlen / daß man das Gesod fleissig von allen Früchten zusammen trage und sammle: Und die geschnittene Häckerling mit unterzufüttern / nicht unterlasse. Allezeit aber muß ein guter Haus-Vatter mit der Fütterung gesparsam umgehen / damit sie um Sebastiani / das ist / um die Helffte des Win-

Winters / noch halb vorhanden seye. Doch was hiervon und von dem Futter noch zu wissen nöthig ist / kan man in dem LIV. Capitel dieses Buchs / beysammen finden.

§. 11. Nur dieses ist noch insgemein zu mercken / daß nichts dem Vieh / Sommer und Winter / so wol bekommt / und es so frisch und gesund erhält / als wann die Ställe sauber gehalten / und fleissig ausgemistet werden / welches man dann alle 14. Tag / und wo viel Vieh ist / alle 8. Tag sollte thun. Dann was einige vorgeben / daß das Rind-Vieh / wann es auf seinem eigenen Mist stehet / besser gedeyen soll / hat keinen Grund: Viel mehr aber ist das wahr / daß sie / wo man nicht fleissig ausmistet / übel ligen müssen. Neben dem ist es gut / wo man / wann sie Morgen gemolcken sind worden / die Gruben und Löcher auf den Stall-Böden fleissig ausfüllet / darein sich des Viehes Prunz oder Seich gesetzet hat: Man kan auch den Boden mit frischen Sand und Grieß überseyhen und beschütten / so behalten sie ihr Futter desto säuberer. Endlich sind das fleissige Mägde / die alle Morgen ihre Kühe / wie die Knechte die Pferde / zu schrapen pflegen: Dann sie werden schön glatt und ansehnlich davon / und bleibet alsdann die Ehre der schönen Vieh-Zucht und der Ruhm des angewendten Fleisses zwischen Frauen und Mägden halbieret und getheilet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIII. Von den Kühen. §. 5.

Gleichwie die **Pferd** und **Ochsen** / (davon hieroben weitläufftig gehandelt worden /) so man sie / mit solchen **Mängeln** uud **Gebrächen** behafftet / verkauffet / daß der Kauffer selbige nicht zu seinem Nutzen anwenden kan / entweder dem Verkauffer wieder heimgeschlagen / oder der Kauff-Schilling / in so weit sie wegen des ihnen anklebenden Mangels für geringschätziger erachtet werden / wieder zuruck gefordert / wann er aber noch nicht bezahlet / innen behalten werden kan; Also hat es eben dergleichen Bewandtnus mit den **Kühen**; dahero wir den Günstigen Leser in allen Stücken auf vorgemeldte **Anmerckungen** gewiesen haben / allhier aber nur dasjenige / was von den **Kühen** in solcherley Begebenheit bey dem Richtero p. 2. decis. 95. n. 6. zu finden / und von dem **Schöppen-Stuhl zu Jena Nicolao Sulzen / Burgern und Mezgern zu Ilmen** / statt eines **Urtheils** / ertheilet worden / anfügen wollen / welches demnach also lautet: **Habt ihr Hanns Heinrichs vor der Pforten ehlichen Hausfrauen zu Kibringen eine gelbe Kuh um 10. Gulden abgekaufft / und sie bey der Verkauffung berichtet / daß die Kuh nicht trüge / ob sie schon bey dem Rind gewesen / darum wollte sie solche verkauffen; darauf ihr gegen Empfahung der Kuh die 10. Gulden bezahlet. Hat dann / als ihr die Kuh heimgebracht / und geschlachtet / sich befunden / daß sie im Leibe voller Frantzosen gewesen / welcher Mangel auswendig nicht zu sehen / darum ihr / nach Handwercks Gewonheit / die Kuhe nicht ferner angegriffen / sondern den Feld-Meister auf dem Anger aus der Stadt schleiffen / und ihm die Haut / das Fleisch aber den Raaben lassen müssen. So ist der von der Porten / in Krafft der von euch angezogener Gewonheit so wol / als auch nach Inhalt beschriebener Rechte / euch die 10. Gulden / samt verursachten Unkosten wieder zu geben und zu erstatten schuldig.** V. R. W. Add. Matth. Coler. decis. 228. n. 2. Jedoch wird in dergleichen Begebenheit erfordert / daß solche Kranckheit sich nicht erst nach dem Kauff ereignet; allermassen die **Schöppen zu Jena** / auf Berathfragung **Michael Gröschnern / Ambts-Schultheissen zu Hirschrode** hierinnen abermalen bey vorbelobtem Richtero, d. dec. 95. n. 34. folgender massen gesprochen. **Als ihr uns berichtet / welcher Gestalt ihr nunmehr vor sechs Jahren von dem jetzigen Stadt-Richter Ambrosio Mötzlen zu Dornburge / eine Kuheissern angenommen / mit dem Beding / heut oder Morgen wieder eine gute tüchtige Kuh / oder aber 11. Gulden davor zuschaffen / welches unter diesen beyden Mitteln bemeldem Stadt-Richter belieben möchte / laut euers darüber gegebenen** Consensus. **Wann ihr aber solche Kuhe (weil sie nicht gar köstlich an der Milch /) auf eures Sohns Hochzeit geschlachtet / und hergegen ein andere an die Stätte zu bringen gesonnen / zuvor aber bey gedachtem eurem** Creditore **euch erkundiget / ob er ein andere Kuh / oder das Geld davor haben wollte / auch ihm eine Kuh zu Eckstett / so bey Michael Schönherrn gestanden / und er von Soldaten erkaufft / vorgeschlagen / auch ihm in seine Beliebung gestellet / ob er wollte mit nach Eckstett gehen / die Kuhe bey ermelden Schönherrn in Augenschein zu nehmen / und wofern es ihme gefällig / wollet ihr solche bezahlen / und ihn darmit** contentiren / **darauf er mit seinem Sohn neben euch sich nach Eckstett erhoben / die Kuhe bey mehrerwähnten Schönherrn (da sie im Garten unter freyen Himmel gangen /) wol betrachtet / da ihr ihm nochmals die Willkühr heimgegeben / zur Kuh oder zum Geld zu wählen / worauf er Schönherrn gefraget / ob er ihm auch könnte gut fürm Tod seyn? Welcher geantwortet / diß könnte er ihm nicht eine Stunde zusagen / dann sich bald ein unverhofft Unglück zutragen möchte. Worauf der Stadt-Richter und sein Sohn die Kuhe nach bestem Fleiß betrachtet / und nach heimlicher Beratschlagung / von dem Schönherrn einen Strick begehret / die Kuh daran zu binden / und mitzunehmen / welches auch erfolget; darauf ihr ihme für den Anspruch / und nicht für den Tod gut gesaget / auch Schönherrn alsobald solche Kuhe mit 11. Gulden bezahlet. Hierauf der Stadt-Richter neben seinem Sohn die Kuhe an seine Hände angefasset / mit dem Strick gebunden / und also in seine Verwahrung genommen; Und als er unterdessen darmit durch euer Dorff Hirschrode getrieben / hättet ihr ihn in euer Behausung gebetten / und die Kuh in Hoff zu ziehen begehret / deme er auch gefolget / da ihr ihm dann den** restirenden **Gulden Küh-Zinns entrichtet / er auch hingegen euch den** Consens **wieder eingeliefert / und mit der Kuh nach Dornburg gangen / auch solche in die vier Tag / als vom Sonntag an / biß auf den Mittwoch / bey sich in dem Stalle behalten: Als sie aber ohnversehens kranck worden / hätte er euch sie auf den vierten Tag wieder in euern Hoff geschicket / da ihr ihm alsobalden zuentbiethen lassen / weil er die Kuh aus euerm Hoff und Stall nicht bekommen / sondern zu Eckstett / so möchte er sie dahin wieder schicken / auch ihme hingegen solche wieder nach Dornburg führen lassen; und als er sie nicht wollen einlassen / wäre sie ihm an die Thür gebunden worden; und nachdem er euch im Ambt in Klage genommen / hätte der Ambt-Schösser euch bey 20. Thaler Straff gebot-**

ten / die Kuh wieder nach Eckstett zu führen; da nun solches geschehen / wäre die Kuh bald hernach gar gestorben / alles nach mehrern Inhalt eures Berichts. Wann ihr dann hierüber unser Rechts-Belehrung gebetten; demnach sprechen wir vor Recht / obwol gemeldter Stadt-Richter im nechst-abgewichnen Monat uns bericht / wie er bald auf dem Weg / da er die Kuhe abgeholet / daß solche nicht richtig / vermercket / und als sie im Stall gebracht / für untüchtig befunden worden / und dahero auch wider euch ein Urtheil erhalten. Demnach aber / wofern es / eurem Bericht nach / anders bewandt / und gemeldte Kuh / als sie besagter Stadt-Richter angenommen / gesund gewesen / und allererst in seinem Stall unversehens kranck worden / so seyd ihr auch / bey so gestalten Sachen / ihm angezogene Kuhe zu bezahlen nicht verbunden. V. A. W.

Das XLIV. Capitel.

Vom Zulassen der Kühe.

Inhalt.

§. 1. Geilheit der Kühe ist zu bändigen. Im welchem Alter man sie zulassen soll. §. 2. Stier ist der Kühe ihr Mann. Muß wol gewartet werden. §. 3. Zeit / da man die Kühe zuläst. §. 4. Kenn Zeichen ihrer Brunst. Was bey den Kühen zu beobachten / ehe man sie Rindern läst. §. 5. Wie den Kühen und dem Stier zu helffen / wann sie nicht wollen zusammen kommen. §. 6. Wie zu wissen / ob und was eine Kuhe trage / und zu machen / daß eine Kuh trage / was man will.

§. 1.

DJe Kühe sind von Natur zur Geilheit geneigt / und so bald sie nur ein wenig werden und erstarcken / findet sich diese Begierde bey ihnen: Wie dann ihrer viel / wann sie nur eines Jahrs nebst etlich Monaten alt sind / und nicht in Obacht genommen werden / alsobald stieren / und sich zu belauffen pflegen. Allein mehr zu ihren Schaden als Nutzen. Dann sie werden durch dieses zu früh Rindern / und Kälber tragen / verbutzelt und verderbet / daß sie darnach zu keiner rechten Grösse und Stärcke mehr kommen. Daher hat ein Haus-Vatter auf sie Acht zu geben / damit sie ihre geile Begierden nicht in ihrer besten Jugend ausüben möchten: Sondern er soll sie aufhalten / biß sie drey Jahr alt sind / dann dieweil sie da bey ihren besten Kräfften sind / so bringen sie auch hernach alle Jahr die schönsten und trefflichsten Kälber / biß in das zehend oder zwölffte Jahr / da hingegen der andern Früh-Kälber meistentheils unzeitig / klein / unansehnlich und weit geringer / als diese sind.

§. 2. Sie haben aber zum Mann den Stier-Ochsen / dem man zu Ende des Winters / bey dem Anfang des Frühlings / sein gutes Fressen nicht umsonst gibt / sondern er bleibet / für dieses verbesserte Futter / den Kühen des Eigenherrn etliche Dienste schuldig: Und ob ihm schon die Gersten und Wicken / mit welcher ihm etliche ein Paar Monat vorher / ehe er unter die Heerde kommt / ausmästen / von einigen mißgönnet wird / so thun sie doch unrecht daran / und beneiden ihn ohne Ursach / dieweil er ja genugsame Kräffte und Stärcke haben muß / die er aber nicht anderst als durch gute Fütterung bekommen kan / wo er mit frischem Besteigen und muthigen Springen dem Herrn und der Heerde nutzen soll.

§. 3. Gemeiniglich läst man ihn / wann das Kühe-Vieh vor Ostern wieder aus dem Stall auf die freye Weide kommt / alsobald mit unter die Heerde lauffen / damit er nemlich / es möchten die Kühe zu Stieren verlangen / wann es wäre / bey der Hand möchte seyn / ihnen zu des Herrn Nutzen ihren Willen zu machen: Welches dann auch nicht übel gethan ist / dieweil die Kühe viel besser und eher empfangen / wo sie vor sich selbsten ihre eigene Hitze der Natur zu dem Werck treibet. Zwar einige sind darinnen anderer Meinung und geben der Heerd dem Spiel-Ochsen nicht eher zu / biß sie an etlichen Kühen verspüren / daß sie seiner verlangen: Allein / ich meine / man könnte dieser Mühe / die man haben muß / Achtung auf die Kühe zu geben / biß sie ihr Lust ankommt / gar wol entrathen / wo man den ersten Vorschlag gelten läst. Was aber die betrifft / die ein gewisses Monat vorschreiben: Wie etliche den Mertzen / andere den April / einige den Majum, Junium, oder Julium, ja auch wol das August-Monat / so haben theils ein besonders Absehen darmit / oder sie müssen es aus Noth thun. Die letzten / die sie in dem gantzen Majen / Brach- und Heu-Monat / ꝛc. zu den Stieren treiben / sehen theils darauf / daß die Kühe um jetzige Zeit am hefftigsten rinderig oder brünstig seyn / daß sie auch dem Stier / ohne Anleitung nachgehen; theils sehen auf die Kräuter und das junge frische Gras / die nun herfür brechen / und weil sie in ihrer besten Safft und Krafft / dem trächtigen Vieh ein desto zuträglichers Futter sind; theils aber thun es wegen der Frühlings-Kälber / die sie höher als die / so gegen den Herbst fallen / halten / dieweil sie das süsse Gras bald zu geniessen bekommen / und dahero leichter wachsen sollen. Wiewol auch einige aus Noth so spät ihre Kühe zulassen müssen / wann sie nemlich im Frühling nicht gerindert haben / dann alsdann muß man im Brach- oder Heu-Monat zu diesen unberittenen Kühen den Stier führen / damit sie ihrem Herrn nicht ohne Nutzen den Winter über im Futter stehen möchten. Die ersten aber / die im Mertzen oder Februario den Stier zu lassen / sehen auf die Herbst-Kälber / und die leichte Wartung / die sie gebrauchen: Ausser dem / daß einige hoffen / sie werden / wo sie den Winter überstanden haben / desto dauerhafftiger werden. Ich meines theils / wann ich das beste hieraus wählen sollte / hielte es mit denen / die das Brach-Monat zum Zulassen der Kühe gebrauchen. Dann man hat diese Bequemlichkeit dabey / daß die Kühe / wann sie zu gedachter Zeit fällig werden / grad über neun oder zehen Monat kälbern / wann das junge Gras herfür sticht / welches ihnen dann ihre Milch bessert und verneuert / daß sie die Jungen desto bequemlicher säugen / nähren / stärcken und erhalten können.

§. 4. Wir haben von ihrer Brunst gedacht / da nemlich die Kühe für sich selbsten anfangen geil zu werden / und sich nach dem Stier zu sehnen. Dahero wollen wir nicht vergessen die Kenn-Zeichen derselbigen hier mit beyzufügen.

gen. Sie steigen gemeiniglich selbsten aufeinander / prüllen ohne Unterlaß / rören und schwitzen über Gewonheit / fressen nicht viel / sehen sich stätig nach dem Stier um / oder steigen wol gar auf ihn hinauf / es geschwellen und säuffen ihnen die Klauen oder der Huf und die Füsse auf. Wo nun dergleichen ein Haus-Vatter von seinem Vieh siehet / so hat er gewiß den Schluß zu machen / daß sie rindern wollen / daher thut er wol / wann er ihnen am Futter etliche Tag vorher / ehe er sie zuläßt / nichts abbricht / wie sonsten einige Unverständige in ihren Büchern angeben haben / die wollen / daß die Kühe vorher Hunger leiden sollen / damit sie nicht zu fett seyn / dann wo sie wol gefüttert / empfangen sie nicht gerne: Hingegen je magerer sie seyn / je fähiger wären sie des Saamens / und desto besser und geschwinder fassen sie auch auf. Etliche lassen sie auch 24. Stunden fasten / und glauben / daß sie / weil sie leer vom Futter / oder doch nicht viel angefüllet sind / genugsam alsdann sollten tauglich seyn. Allein es ist falsch / dann man frage einen Bauren / wo man wolle / wie er seine Kühe halte / wann er sie bald zulassen will / so wird er antworten: im guten Futter / und bezeugets die Erfahrung / daß je besser sie vorher gehalten werden / je lieber und eher rindern sie / da hingegen die magern öffters zu einem Gält-Vieh werden. Daß aber einige auch für nothwendig halten und meinen / es müsse im Neuen geschehen / darff man sich nicht irre machen lassen. Ein jeder mag zwar bey seiner Einbildung bleiben / wo er nicht besserem Rath folgen will: Allein hier zu Lande bekümmert man sich wenig drum / sondern / wann die Kühe andere beständtigen / und gerne zum Ochsen wären / so lassen sie die Bauren zu / es mag der Mond drein sehen / wie er will / dieses aber thun einige / sie lassen ihre Kühe niemals zu Mittag / sondern allezeit Morgends und Abends zu / in Meinung / der Stier sey alsdann viel geschickter / und sein Saamen stärcker und mächtiger / als sonsten.

§. 5. Weil es aber öffters geschiehet / daß die Kuh den Stier nicht zulassen will / oder auch der Stier keinen Lust zum Steigen hat / so muß ein Haus-Vatter bedacht seyn / sie auf folgende Art geil und frisch zu machen: Er bestreiche der Kuhe ihr natürliches Glied mit dem Safft von gestossenen Meer-Zwiebeln / und gebe ihnen öffters Saltz und Brod zu essen / das mit gepulvertem Lein-Saamen ist vermischet worden. Einige Bauren haben auch den Glauben drauf / wo man ihnen einen Meel-Sack / der erst von der Mühl kommt / um den Leib bindet / oder aber 3. lebendige Gründel in einem Stück Brod zu verschlingen vorgiebet. Wiewol es wird das beste seyn / man dünste / in einer kupfernen Pfannen / ein wenig Korn / Gersten oder Habern im Wasser ab / und gebe es den Kühen zu essen / so werden sie bald Lust bekommen / dem Stier aber kan man helffen / wo man durch den Knecht oder die Magd der Kuhe ihr mütterliches Geburts-Glied mit einem reinen und neuen Schwammen abwischen / und den Stier dran riechen läßt / oder die Nase mit bestreichet / dann es ist wahr / wie es der Clevische Rath / der gelehrte Herr Conrad Heresbach angegeben: Elici cupiditatem, odore genitalium admoto naribus.

§. 6. Im übrigen wann jemand zu wissen begehrt / ob seine Kuh gerindert habe / und gewiß trage / so lasse er nur in dem Melcken ein Tröpflein Milch von dem Finger in eine Schüssel mit Wasser fallen / bleibet dann das Tröpflein gantz / so träget die Kuh: zerfähret es aber / und färbet das Wasser / so träget sie nicht. Hätte aber jemand Lust / eigentlich zu wissen / was seine Kuh nach dem Zulassen tragen werde / so muß er Achtung geben lassen / ob der Stier / wann er von der Kuh steige / auf die rechte Seiten falle / oder auf die lincke; Ist dieses / so trägt die Kuh ein Mütterlein / bey jenem aber ein Oechslein. Endlich geben einige vor gewiß für / daß / wo man dem Buhl-Ochsen den lincken Hoden zur Zeit des Steigens verbinde / so zeuge er Stierlein; wo aber den rechten / Mütterlein / daß man also nach seinem Verlangen von den Kühen Kälblein und Stierlein haben könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIV.

Wie und welcher gestalt der Schaden / so die Kühe ausser der ihnen angebohrnen wilden Art verursachet / von ihren Herren ersetzet werden müsse? Haben wir bey **dem dritten Cap. §. ult. des vierten Buchs** dargethan. Add. pr. Inst. in verb. *lascivia*, si quadrup. pauper. fec. dic. Item *Reform.* **der Stadt Nürnberg.** tit. 27. L. 2. Rubr. **vom Abtrag der Schäden / so einem von eines andern heimischen Thieren geschehen.**

***

Das XLV. Capitel.

Wie die Kühe zur Zeit des Kälbern / und wann sie trächtig / zu warten?

Inhalt.

§. 1. Auf die tragende Kühe ist Acht zu haben. §. 2. Im Austreiben. §. 3. In der Fütterung. §. 4. Im Melcken und Anlaß. §. 5. Erstockte Milch ist von ihnen zu nehmen / wann sie gekälbert. §. 6. Mittel / daß sie nicht verwerffen. Wann Blut von ihnen gehet. §. 7. Wann sie über die Zeit tragen. §. 8. Wann ihnen das Kalben sauer ankommt. §. 9. Was zu thun / wann sie gekälbert haben. §. 10. Præservativ für die Kühe / die das erstemal kälbern.

§. 1.

DJe Trag-Zeit der Kühe belauffet sich entweder auf 9. oder 10. Monat / und die Bauren rechnen durchgehends 40. Wochen dafür. Weil nun / eine so lange Zeit über / das Trag-Vieh allerhand Zufällen unterworffen ist / durch welche / wo sie nicht bey Zeiten wahrgenommen oder abgelehnet werden / die gantze Hoffnung eines Haus-Vatters vernichtet werden kan / so ist vonnöthen durch fleissiges Auffsehen und gute Wartung allem Ubel fürzukommen / damit sie gesund und mit Freuden ihre Bürde endlich ablegen können.

§. 2. So lang nun eine Kuh mit dem Kalb gehet / soll man fleissig Achtung lassen geben / damit sie weder durch das Springen über oder in die weiten und tieffen Gräben / noch durch das wilde Anlauffen wider die Hekken und Stauden / etwas am Leib verrencken / zerfallen / zerstossen / sich mit einem Dorn-Stich verletzen / oder in andere Wege beschädigen könne. Dann so wo man sie nach ihrem Muthwillen gumpen und lauffen läßt / oder wol gar / wie es nachläßige Jungen thun / über Gräben treibet / da man doch einen andern Weg vor sich hätte / ist es leicht geschehen / daß sie nicht nur allein sich / sondern auch den Kälbern Schaden zuziehen.

§. 3. Nebst dieser Auffsicht ist es gut / wo man ihr Futter eine gute Zeit vorher / ehe sie kälbern / verbessert / und / wo man es hat / ihnen Wein-Treber fürgibt / oder / nachdem ein jeder sonsten etwas besseres / als das gemeine Fressen / für sie zu wege bringen kan. Absonderlich soll man zu Winters-Zeit der guten Träncke und Gesott nicht vergessen / sondern ihnen selbige wol abgebrühet fürgeben / und sie keinen Mangel leiden lassen / so bekommen sie nach dem Kälbern desto strotzendere und Milch-reichere Euter / daß hernach die Kälber noch eins so schön werden / als sonsten.

§. 4. So bald sie anfangen groß zu geschwellen / darf und soll man sie nicht mehr melcken: Dann die Milch ist zur selben Zeit kein Nutz / wird bald klötzlecht und Steinhart. Allein auf dem Land nehmen es die Bauren / die etwan nur 2. oder 1. Kuh haben / so groß nicht in Acht / sondern sie melcken die Kühe so lang / biß sie die Milch aufhalten / und nicht mehr gehen lassen / oder biß sie gantz braunlicht und zum Gebrauch untüchtig ist. Dieselbe Zeit nun / da sie ohne Milch stehen / ist es gut / wo man ihnen Haarlinset und Hanff-Saamen angesotten auf die Gesötte gibt / damit sie mögten innerlich gereiniget werden.

§. 5. Zu Zeiten geschiehet es / daß ihnen von der erstockten Milch die Euter sehr groß und voll werden / da es dann leichtlich zu einer Verschwellung hinausschlagen kan. Deßwegen muß man sie / wo man es sihet / und an ihnen mercket / ausmelcken / die Milch aber kan man ausrühren / dieweil die Butter davon gar heilsam ist / und von etlichen zu Salben verbrauchet wird; die untere Milch aber kan denen Hünern gegeben / die es als ein angenehmes Getränck verzehren werden.

§. 6. Nachdem aber auch die Kühe / ob sie schon trächtig sind / dannoch bald verwerffen / so ist es gut / wann man sie zu præserviren suchet / ehe es noch Gefahr mit ihr hat. Etliche geben ihnen alsobald / wann sie sich belauffen / Quitten-Kern / Fenchel- und Feld-Kümmel-Saamen ein / den sie aber vor in einem Häfelein Wassers / in welchem auch 3. Löffel voll Hönig / nebst einer zerstossenen Eyer-Schaalen / aus welcher zuvor ein Hünlein ausgekrochen ist / sind geworffen worden / herum rühren und untereinander mischen. Wann nun die Kühe 3. Morgen aufeinander davon zu trincken bekommen / so sollen sie nicht verwerffen. Geschiehet es aber / daß Blut von ihnen gehet / und man sich hefftig befahren muß / es mögte ihnen abgehen / so mache man nur nicht viel Federlesens / sondern gebe ihnen etlichemal Fenchel / mit Hönig und Brey ein / so wird es bald besser werden.

§. 7. Wäre es aber Sache / daß eine Kuhe gar über die Zeit trüge / so nehme man Zwiebel-Schelffen / einen guten Theil Poley und gantzen Safran / das siede man zusammen im Bier ab / und gebe es ihr 2. oder 3. mal ein / so muß das Kalb von ihr gehen / es seye nun todt oder lebendig. Doch eine Haus-Mutter wird schon wissen Acht zu haben / daß es nicht vor der Zeit / da etwan die Kuh ordentlicher Weis noch trächtig wäre / gebraucht wird / damit nicht das Kalb muthwillig möge verstöhmet werden.

§. 8. Im übrigen ist es nichts neues / daß den Kühen das Kalben sauer ankommt / und daß sie ihrer Kälber nicht gleich genesen können. Deßwegen wo sich dergleichen ereignen sollte / muß man zusehen / wie man ihnen 6. oder 7. Zwiebeln so tieff in den Hals hinein schiebe oder stosse / daß sie solche verschlucken müssen / so wird es ihnen das Kalb befördern. Will es aber mit der Secundina, das ist / der After-Geburt / nicht fort / so koche man nur für einen Groschen oder 6. Pfennige Lein mit Wasser / und gebe es ihr zu trincken / oder / zerschneide zween Hermlis-Schwäntze fein klein / stecke selbige ihr in den Hals / oder siede Beyfuß ab / und gieß es ihr in Hals hinter / daß sie es hinunter lassen muß / so wirds bald fortgehen.

§. 9. Wann nun die Kuh gekälbert hat / geben ihr etliche auf einem gebäheten Brod 3. rothe Hasel-Nüß ein / und weil sie es so von ihren Vor-Eltern empfangen haben / so bleiben sie dabey / ob gleich die wenigsten sehen / worzu es tauge. Hernach melcken sie die Kuh alsobald aus / ehe noch das Kalb an die Dutte geleget wird / nehmen die gemolckene Milch / und giessen es ihr an das Gesott / so von gutem Heu seyn soll; doch gibt man ihr die ersten 3. Tag niemals viel Gesott aufeinander / sondern jederzeit wenig / aber desto öffter / damit sie sich nicht überfressen könne / und eben so lang kriegt sie kein kaltes Wasser zu sehen / sondern muß sich mit dem Wasser

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Gesott behelffen. Andere aber geben ihnen gantzer 8. Tag lang / nebst anderm Futter / nichts als warmes Wasser mit ein wenig Mehl / und wann sie unpäßlich zu seyn scheinen / eine Gersten-Garben und gutes Heu / damit sie wiederum mögten gestärcket werden. Im Winter soll man den Kälber-Kühen Grummet oder süsses Heu geben / und das schlechtere biß zur andern Zeit versparen. Man kan auch die Gesötter von Haber- und Gersten-Stroh oder Drescher-Spreuern machen / und ein wenig gutes Grummet drunter mengen; andere stossen / was sie von Ruben-Schelfen / Kraut / Kraut-Stengeln / und dergleichen Gefräs haben / mit dem Rüb-Eisen klein / lassen es besonders in einem Kessel oder eisernen Hafen sieden / und theilen es auf die Gesötte aus.

§. 10. Bey diesem Futter läßt man sie 8. Tag neben dem Kalb im Stall stehen / hernach treibet man sie allein wieder auf die Weide. Wäre es Sache / daß eine Kuh zum ersten gekälbert hätte / so gibt man ihr gemeiniglich / neben 3. Grundeln / Lorbeer / Nuß und Knoblauch ein / und etwas von Butter / Brod und Schmaltz / in Meinung / daß die Kühe hernach desto gesunder verbleiben / und stets besser in den Nutzen wachsen sollten. Einige pflegen ihr auch das Pulver von einem Königlein / so ein kleiner Vogel ist / unter etwas einzugeben / als ein Præservativ wider alle Bezauberungen und nächtliches Milch-Abnehmen / und versicherte mich ein Bauer / daß da seine Nachbarn neben und hinter ihm dergleichen Anstösse von bösen Leuten gehabt hätten / er doch durch dieses Mittel / nebst fleissigem Gebet / seinen Stall jederzeit hätte sicher und frey behalten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLV. §. 1. & 2.

WAs von **Beschädigung der trächtigen Kühe** hier beygebracht wird / solches haben wir bereits hieroben **bey der Pferd-Zucht** abgethan / v. l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Hier wollen wir noch dieses einige mit beyfügen / daß / wann jemand eine fremde **Kuh** erworffen oder sonsten umgebracht / welche dasselbe **Jahr** / da dieses vorgegangen / trächtig gewesen / selbiger nicht allein **nach denen Römischen Rechten** dem Herrn den warhafftigen Werth der erworffenen **Kuh** ersetzen / sondern auch so viel dafür bezahlen müsse / was selbige **das gantze Jahr** / in welchem solches geschehen / **am allermeisten** / und solcher Gestalt auch zu der Zeit / da sie getragen / gegolten / ohnangesehen sie schon lang gekälbert hat; welches mit nachfolgendem Exempel noch besser beleuchtet werden kan. Gesetzt / es hätte Cajus eine **Kuhe** / welche im Majo trächtig ist / und um deswillen 20. Gulden giltet / diese Kuhe nun wird im December (da sie schon längst gekälbert / und also nur 10. Gülden werth ist /) vom Titio erworffen; Hier muß nun Titius alles dasjenige / was diese **Kuhe das gantze Jahr über am meisten** gegolten hat / und also nicht nur 10. sondern 20. Gülden bezahlen / welches er an statt einer Bestraffung / auf- und anzunehmen hat / v. §. 9. & 10. ibique DD. in specie verò Schneidew. & Giphan. vers. *quæ ratione.* Inst. ad L. Aquil. & l. 2. pr. ff. eod. Wann aber jemand eine fremde **Kuhe** nur verwundet / oder sonsten beschädiget hat / daß hierdurch nicht allein ihr / sondern auch dem Kalb Schaden zugefüget worden / in diesem Fall ist er sonder Zweifel auch deswegen dem Herrn einen Abtrag zu thun verpflichtet / §. 10. Inst. ad L. Aquil. Gesetzt aber / es hätte jemand eine solche Kuh beschädiget / die damalen / als dieses vorgegangen / nicht trächtig gewesen / immittelst aber doch noch **vor dreyßig Tagen** mit einem Kalb gegangen ist / in dieser Begebenheit wird nicht allein die Kuhe / was sie vor itzo giltet / sondern / was sie Zeit dieser 30. **Tag** am meisten gelten können / angeschlagen / §. 14. & 15. ibique DD. Inst. ad L. Aquil. l. si servus. 27. §. tertiò autem capit. 5. ibique gloss. in verb. proximis. ff. eod. daß aber in diesem letzten Fall bey dem Anschlag nur auf 30. **Tag** / in dem vorigen aber auf **ein gantzes Jahr** gesehen worden / davon kan diese Ursach gegeben werden / weilen es ein mehrers auf sich hat / ein fremdes Vieh gar tödten / als dasselbige nur beschädigen. Vid. Schneidew. ad §. 13. n. 5. & 6. J. ad L. Aquil. & Manz. ad §. 14. Inst. eod. Und dieses verhält sich also **nach denen Römischen Rechten**; **Heut zu Tag** aber wird nur auf denjenigen Werth / den das getödtete oder beschädigte Vieh zu der Zeit gegolten / da es getödtet oder beschädiget worden / nebst dem übrigen Interesse gesehen. Vid. Brunnem. ad l. 27. n. 5. ff. ad L. Aquil. Anton. Matth. de crimin. lib. 47. tit. 3. cap. 3. n. 4. Besold. Thes. pr. voc. **Abtrag.** Struv. Ex ad π. 14. th. 25. & Carpz. Jprud. forens. p. 4. c. 37. def. 8. so / daß heut zu Tag unter dem **ersten** und **dritten Capitel** des Legis Aquiliæ, bey welchen vorgesetzter Unterschied anzutreffen / keine Differenz mehr waltet / auch die daraus entsprungene Klagen nicht mehr pœnales, sondern meræ rei persecutoriæ sind. Vid. Sim. van Leewen. in Cens. For. lib. 5. cap. 21. n. 16. Lauterbach. in Coll. π. ad tit. de L. Aquil. §. 24. & Hopp. ad. §. 9. Inst. ad L. Aquil.

Ad §. 7. in fin.

BEy der **Verwahrlosung der Küh durch das Gesind** / kan eben dasjenige / was wir hieroben **bey der Pferd-Zucht** Cap. 8. gemeldet. ꝛc. alhier nützlich angewendet werden. ꝛc.

Das

Das XLVI. Capitel.

Von den Kälbern / wie mit ihnen umzugehen / und wie lang sie saugen sollen?

Inhalt.

§. 1. Mit den jungen Kälbern soll man nicht grob umgehen: Man läst sie bey der Kuh gerne ligen / wiewol andere nicht. §. 2. Wie lang man sie saugen lasse. §. 3. Die Kälber lassen etliche ein gantzes Jahr saugen ohne Abgang der Milch. §. 4. Wie den Kälbern zu helffen / wann sie nicht saugen wollen?

§. 1.

DJe jungen Kälber soll man / so bald sie geworffen sind worden / in gut frisch Stroh legen / doch sich darbey in Acht nehmen / daß man sie mit den Händen nicht grob und bäurisch handthiere; fürnemlich aber hüte man sich / daß man sie nicht mit der Hand über den Rücken streiche / wie einige ungeschickte Leute thun / die dem Kalb auf diese Weise liebkosen wollen: dann es kan ihnen gar bald ein Schade daraus entstehen / dieweil ihr Rückgrad noch gantz weich und schwach ist. Man läst das Kalb insgemein gerne bey der Kuhe die gantze Zeit über ligen / damit es von der Kuh anfänglich wol geleckt / gesäubert / und wärmer bleiben / hernach aber desto eher und leichter / nach seinem Willen / zur Milch kommen möge. Andere aber sind nicht darzu zu bereden / daß sie Kalb und Kuh beysammen sollten lassen / sondern / wann das Kalb fünff oder sechs Tag / nachdem es gefallen / um und bey der Kuh gewesen ist / und genugsam von ihr gesäubert worden / so nehmen sie es weg / sperren es in einen besondern Stall ein / und machen ihm eine gute Stroh-Streu / die sie offtmals erfrischen: Allemal aber / so offt das Kalb zu saugen begehrt / tragen sie es zur Kuh / und nehmen es nach gestillten Hunger / wieder weg in ihren besondern Stall.

§. 2. Hier zu Land läst man etliche 4. Wochen an den Kühen sauffen / wiewol auch einige von dieser Zeit noch eine Wochen abkürtzen / damit sie der Butter-Milch / und des Schmaltzes so lang nicht entrathen dörfften. Hernach eilet man mit ihnen auf den Metzger los / und da werden sie entweder geschlachtet / oder verkaufft. Die Kälber aber / die man aufziehen will / läst man fünff oder sechs Wochen saugen / und wartet unterdessen der Mutter mit gutem Futter und Gesäuffe wol / damit das Kalb desto schöner und fetter werden möchte. Unterdessen lernen sie das Gras kennen / und fressen / daß sie darnach auch leichter zu erziehen sind.

§. 3. Das ist artlich / was von einigen mit gutem Succeß ist vorgenommen worden; Sie lassen die Zucht- und Schlacht-Kälber entweder ein gantzes geschlagenes Jahr saugen / oder aber so lang / biß die Kühe übers Jahr wieder trächtig / und die Milch ihnen von sich selbsten verseigt; und dennoch betheuren sie / daß sie niemals

len darunter zu Schaden kommen / sondern jederzeit einen guten Vortheil erjaget hätten. Und ich muß bekennen / ob ich es schon selbsten nicht probiret / dannoch dünckt es mich so ungereimt nicht zu seyn / dann das ist bekannt / daß die Kühe / wo man die Kälber bald weg nimmt / ihre Milch gerne verhalten / daß die Melckerin etliche Tage nicht viel wird von ihnen bringen können: Hingegen wo sie ihre Kälber noch haben / geben sie gantz reichlich / und was sie haben / herfür. Da bedienen sich nun diese gute Leute des Vortheils / lassen das Kalb ein wenig an der Dutten ziehen / daß die Kuh spüren kan / wer es seye; wann sie nun aus treuer Liebe ihre Milch willig und überflüssig gehen läst / so rucken sie das saugende Kalb beyseits / und sammlen alle Milch / daß sie öffters mehr bekommen / als wann sie das Kalb gleich in ersten 5. Wochen weggenommen hätten. Neben diesen haben sie noch das zum besten / daß ihr Kalb / weil es nicht nur allein Milch / sondern auch Gras / Heu und Stroh genieſſet / weit besser / als andere Kalben / zunimmt / und gleichsam augenscheinlich in das Fleisch und Gewicht wächset. Daher dann ein solches Kalb hernach theurer kan hinaus gebracht werden / wann es ein oder anderhalb Jahr ist / als ein anderes von zwey oder dritthalb Jahren.

§. 4. So offt man siehet / daß das Kalb entweder nicht Lust zum saugen hat / oder aber nicht saugen kan / (welches daraus zu schlieſſen / wann sie an die Dutten nur riechen / aber nicht so kräfftig sind / daß sie die Milch heraus ziehen mögen /) so muß man ihnen die Zunge aufheben / und so sich weisse Wärtzlein darunter befinden / muß man solche mit einer scharffen Beiß-Zange abzwicken; dann mit zerstossenem und mit Saltz-Wasser und Essig gemischtem Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Hönig bestreichen; und diß soll man Abends und Morgens drey biß vier Tag lang thun / dann sonsten / wo man es nicht achten würde / dürffte gemeldter Schaden das Kalb am Saugen hindern / schwächen / und endlich gar zu Boden richten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVI.

Von den **Kälbern** entstehet die **Frag: Ob dafür zu halten / daß mit der Kuh zugleich das Kalb verkauffet worden seye / ob gleich von dem Kalb bey dem Kauff keine Meldung beschehen?** Welche **Frag** zwar in diesem Fall / da das **Kalb** noch nicht von der **Kuh** gekommen / ohn alles Bedencken / zu bejahen ist / per §. 19. Inst. de R. D. Add. Gomez. Tom. 2. resol. cap. 2. num. 14. Wann aber die **Kuh** das **Kalb** schon würcklich geworffen / da haben die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung / angesehen einige ohn allen Unterschied dafür halten / daß das **Kalb** zugleich mit der **Kuh** nicht für verkauffet zu achten / sondern daß der Verkauffer dasselbige behalten könne / per l. 65. §. f. ff. de leg. 3. allwo eben dieses **von den Lämmern** gesaget wird. Ita Franck. ad lit. π. de A. E. V. num. 201. & Lauterbach. ad eund. tit. th. 13. andere hingegen hegen diese Meinung / daß / wann das **Kalb** noch an der **Kuhe** sauget / solches alsdann / als eine noch unzertrennliche Portion der Mutter / dem Kauffer; wann es aber nicht mehr an der Mutter sauget / sondern schon zur Weide gehet / dem Verkauffer zuzusprechen seye. arg. l. sed addes. 19. §. si quis mulierem 7. ff. locat. l. in rem actio. 23. §. item quæcunque 5. ff. de R. V. l. plerumque 35. ff. de ædilit. Edict. l. si ut certo 5. §. usque adeo. 9. ff. commodat. & l. quamvis. 10. ff. de precar. mit dem Anhang / daß / mittelst dieses gemachten Unterschieds auch der vorberührte textus l. 65. §. f. ff. de leg. 3. verstanden werden müsse. Ita sentit. Gail. de Cum. in l. si ut certo. 5. §. usque adeò. 9. ff. commod. ibique Alber. de Ros. Fulgos. & alii. Nec non Ang. & alii DD. in l. cum qui 14. §. non solum. 15. ff. de Furt. Bald. in cap. translatio 3. X. de Constit. Col. 1. n. 3. & Gomez. Tom. 2. var. resol. cap. 2. num. 14. Add. Carpzov. p. 1. decis. 70. n. 11. & 12. Welche letztere Meinung auch von dem Brunnem. ad l. 65. §. f. n. 8. vor die gemeinste gehalten wird. In welcher Absicht demnach auch **der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig** einer Wittwen / derer von ihrem Ehe-Herrn die Helfft aller beweglichen Haab und Güter in den Ehe-Pactis zugeschrieben worden / die Helffte des Viehs zugesprochen / ohnangesehen sich solches erst nach dem Tod ihres Ehe-Herrns also vermehret hat. vid. Carpzov. cit. dec. 70. per tot. Was unsere Meinung hiervon seye / haben wir bey der **Pferd-Zucht** / cap. 4. §. 1. 2. & 3. am Tag geleget. Immittelst weil allhier von **Verkauffung der Kälber** / so den **Mezgern** zum **Abschlachten** beschiehet / gehandelt wird / als ist zu wissen / daß selbige sich wol vorzusehen / daß sie kein **unrein oder kranckes Vieh** in die **Mezig** bringen / und solches daselbst andern verkauffen und auswägen / dann wo sie hierinnen ergriffen würden / könnten sie mit einer wol empfindlichen Straff angesehen werden / allermassen wir bey dem **ersten Capitel dieser Abhandlung bemercket** / auch daselbst von der **Vieh-Schau** gehandelt haben. Dahero dann in der **Chur-Bayrischen Mezger- und Fleisch-Ordnung** nicht allein **funffzig Gulden Straff** darauf gesetzet / wann ein Metzger ein solch unreines / oder anders Vieh / das nicht **Kauffmanns-Gut** ist / wissentlich an sich erhandlet und schlachtet / sondern auch noch über diß / **bey Straff eines Guldens von jedem Stück** / gebotten worden / **daß man alles Brat-Fleisch an Kälbern / Lämmern / und dergleichen kleinem Vieh / in Fellen unter die Bänck bringen und aufhängen / solche aber gar nicht bey den Häusern ausmachen solle.** vid. **Chur-Bayrische Lands Ordnung.** tit. 27. §. 1. vers. Item, **alles Brat Fleisch:** & vers. **Es soll kein Metzger.** Welchem Verbott man auch zugleich dieses hinzu gethan / **daß kein Metzger ein Kalb / das unter vier / oder aufs allerwenigste vierthalb Wochen alt / oder unter vier und zwantzig Pfund schwer ist / bey Straff eines Guldens / stechen soll.** dict. Ord. Bavar. vers. Item, **kein Kalb / &c.**

Das XLVII. Capitel.

Wie sie abzuspähnen / aufzuziehen / und zu schneiden.

Inhalt.

§. 1. Die Nach-Zucht ist das vornehmste Stuck der Vieh-Zucht. §. 2. Allgemeine Regula von der Wahl der Zucht-Kälber. §. 3. Die Zeit / da man sie abspähnen soll. §. 4. Was darbey zu beobachten. Von ihrer Auferziehung. §. 5. Vom Kälber-Verschneiden.

§. 1.

DAs vornehmste Stück der Vieh-Zucht kommt auf die gute Art und Nach-Zucht an / und / wo diese nicht zu finden ist / hat man nicht Ursach sich eines grossen Vortheils zu rühmen. Dann was wäre das wol für eine treffliche Sache / wann man gleich etliche Jahr gutes Vieh / alsobald aber / nach derer Abgang / wiederum schlechtes an der Stelle hätte? da doch / wo ein guter Anfang gemacht ist worden / das Mittel und das Ende / mit höchstem Fleiß / bey dem alten Wesen zu erhalten sind. Dahero ist dieses eine richtige Pflicht eines Haus-Vatters und einer Haus-Mutter / daß sie alle ihre guten Kühe wol kennen / und nicht abgehen lassen sollen / sondern jederzeit sich bemühen / von ihnen und ihrer Art / Junges an die Stell zu schaffen / damit ihr endlicher Verlust desto leichter könnte ertragen werden.

§. 2. Weil aber die Sache nicht nur allein auf die gute Art der Mutter ankommt / sondern noch mehr Umstände bey Anstellung der Zucht-Kälber zu beobachten sind / so muß ein Haus-Vatter selbige nicht verachten / sondern sich fleissig darnach richten / damit er nicht / wo er seinem eigenen Kopff folgen wollte / sich selbsten um das Licht herum führe. So ist bekannt die gemeine Sage der Bauren / daß das jenige Kalb / welches bey den Kälbern / oder wann es geworffen wird / blöcket / nicht zum Abspännen / oder zur Zucht tauge. Eben dieses sagt man auch von den Kälbern mit einem doppelten Nabel / so für eine Mißgeburt gehalten wird. Welche Reguln man nicht hintan setzen soll / dieweil ihnen die Erfahrung schon einen Schein und Werth hat zugezogen. Es gehöret auch hieher dieses / daß man die Kälber / die rothe und schwartze Zähne haben / und vor neun Monaten fallen / zu keinem Zucht-Vieh nehmen soll / dieweil sie selten aufwachsen und davon kommen: Auch die weissen Kälber wollen einige nicht hoch achten / weil sie weichlich und leicht auffstössig sind. Daß aber etliche in der Meinung stehen / man sollte kein Kalb / so an einem Donnerstag gefallen / abnehmen / es möge das Monat heissen wie es wolle / aus der Ursach: dieweil es gemeiniglich im Hirn Wasser hat / und aufs allerlängste in drey Jahren den Schwindel bekäme / dahero auch nicht wol gedeyen könne / überlasse ich den Urhebern zur Verantwortung / und einem jeden zur eigenen willkührlichen Erfahrung.

§. 3. Was die Zeit zum Abspähnen und Weghinden betrifft / so halten etliche viel auf die Früh-Kälber / so zwischen Martini und St. Thomas-Tag fallen. Allein ich habe von vielen Vieh-Verständigen mich berichten lassen / daß solche Früh-Kälber zwar wol wachsen / und groß werden / allein gar schlechte Nutz- und Melck-Kühe geben / dahero halten die meinsten / die im April abgespähnte Kälber / für die besten / die nehmlich zu Ende des Februarii / oder Liechtmeß fallen / und in fünff oder sechs Wochen bey zunehmenden Mond von der Mutter genommen / und abgestossen werden. Wiewol Herr Böcler die Zeit noch kürtzer macht / und die / so zwischen Weynachten und Faßnacht jung werden / für die beste Milch-Kühe will gehalten haben: Allein ingemein lebet man diesem schnurstracks zu wider / dann da werden die meinsten Kälber / so vor Liechtmeß und in Majo fallen / nicht abgenommen / sondern geschlachtet oder verkaufft. Ich meines Theils halte es mit dem Februar- und Mertzen-Kälbern / dann dorten ist die gröste und meinste Kält vorüber / und beginnet der Sommer mit seiner lebendigmachenden Wärme herbey zukommen / da können sie dann / weil ihnen das Essen nicht wieder aus dem Leib freuret / wie sonsten im Winter und grosser Kälte zu geschehen pfleget / desto besser bekommen. Im übrigen ist allezeit zu mercken / daß man von alten Kühen keine Kälber abspähnen / oder ziehen soll. Dann die Erfahrung bezeuget es / daß sie gerne mürbe Zähne bekommen / die ihnen bald brechen und ausfallen / da sie hernach nicht wol gedeyen können.

§. 4. Die Bauren haben die Gewonheit / so bald sie von einer guten Art / ein erst geworffenes Kalb zur Zucht ausersehen / so stossen sie ihm ein Ey so tief in Hals / daß es das Kalb verschlingen muß / oder sie reiben ihm / ehe es noch an der Kuhe getruncken hat / das Maul mit Mist / in gewisser Hoffnung / das Kalb soll alsdann desto eher essen lernen / und besser gerathen. Was die übrige Wartung betrifft / so haben wir davon schon gehandelt in dem §. 2. des XL. Capitels dieses Buchs / da man sich Raths erholen kan. Das ist noch zu beobachten / daß man sie / wann sie gewachsen sind / täglich im Hof soll lauffen lassen / damit sie / ihrer Gewonheit nach / spielen / Kälbern / und sich ertödtigen können. Wann sie aber zum Weiden und Austreiben genugsam erstarcket / so kan man sie erstlich auf die Habern- Stoppeln treiben / dann diese sind dem Gält-Vieh überaus gesund / und nutzlich / doch muß man die jährigen Kalben und Stierlein nicht mit den zwey- und dreyjährigen weiden und hüten lassen / dann so können sie nichts von der guten Weide bekommen / dieweil sie von diesen letztern gemeiniglich verdrungen und vertrieben werden.

§. 5. Von der Zeit / da sie sollen verschnitten werden / kan man nur das lesen / was wir schon im §. 4. des XL. Capitels dieses Buchs erinnert haben. Mit dem Beschneiden aber verfahren etliche bey den zweyjährigen Oechslein also: Sie nehmen das Stierlein / legen es auf den Rücken / und fassen seine Hödlein zwischen zwey gerade höltzerne Stecken / daß sie gleichsam / wie von einer Zangen / gefaßt und zusammen gedrucket werden: Darauf spalten sie ihme den Hoden-Sack / und schneiden die Hödlein heraus / doch so / daß das Ende oder das Stücklein dran bleibt / welches an die Senn-Adern angehenckt ist / damit das Stierlein weniger bluten / und ob ihm schon die Mannschafft genommen / noch allezeit einem Stierlein gleich

sehen möchte. Mit den jungen Kälbern aber / die unter der Kuh zu schneiden sind / verfahren etliche also; Sie nehmen den Hoden-Sack zwischen die zwey vordern Finger / und klemmen ihn fest ein / dann thun sie einen Schnitt hinein / und drücken die Nierlein heraus / schneiden sie aber gleich bey den Adern ab / und machen es nicht wie etliche grobe Schäfer / die die Nierlein mit den Zähnen / nebst dem Geäder / offt einer Spannenlang heraus ziehen / dadurch die Kälber mächtig verwüstet / und meinstentheils bucklechte Ochsen werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVII.

WEilen **in diesem Capitel** / annoch von den **Kälbern** gehandelt wird / als wollen wir bey solcher Gelegenheit noch so viel mercken / daß auch von denselben der **Zehend** zu geben / allermassen wir bey **dem ersten Capitel dieser Abhandlung** schon vorläuffig erinnert haben; Jedoch können wir an dieser Stell nur dieses einige noch mit beyzufügen nicht unterlassen / daß heut zu Tag sothaner **Zehend** sehr rahr / oder wol gar nicht mehr üblich seye / **sondern daß man vielmehr an dessen statt / etwas gewisses an Geld / oder auch einen Käß / jährlich bezahle.** Wie dann gemeiniglich heut zu Tag von einer **Kuh** ein **Käß** / oder dafür **drey oder mehr Kreutzer** / oder auch **eine Maß-Butter** (nachdeme man sich nehmlichen deßwegen miteinander verglichen;) entrichtet wird. vid. Casp. Loelius ad Tract. Joh. Werndtle, **vom Zehend-Recht.** Lib. 2. cap. vers. **von Kälbern / Kützen / Lämmlein/** ꝛc. Welchem zu Folge dann **Herr Dietherr in seinem nutzlichen Unterricht vom Zehend-Recht** / cap. 5. gedencket / **daß an einigen Orten von einer tragenden Kuh / oder säugenden Kalb drey Pfennige gegeben werden.** Wiewolen er zugleich auch dieses erzehlet / **daß die Gemein zu St. und W. dem Geistlichen ein Kalb geben müsse / es geschehe gleich in zweyen oder dreyen Jahren** / ꝛc.

***

Das XLVIII. Capitel.

Vom Melcken.

Inhalt.

§. 1. Wie offt die Kühe gemolcken werden. §. 2. Man soll sitzend melcken. §. 3. Ob man mit truckenen Händen melcken müsse. Auf die Melck-Mägde ist Acht zu haben. §. 4. Die Mägde soll man nicht zu jeder Zeit melcken lassen. §. 5. Vom Ausmelcken der kalbenden Kühe.

§. 1.

DJe Kühe werden im Sommer / in langen Tagen / dreymal gemolcken / nemlich Morgens / wann man sie austreibet / und zu Mittags und Abends / nachdem sie wieder von der Weide kommen sind: Um und nach Egidi aber höret das Mittag-Melcken auf / dieweil der Hirt alsdann wegen der abnehmenden Tages-Länge / der anbrechenden Käite / und des gefallenen ungesunden Thaues und Reiffes / später treibet / und den gantzen Tag über / mit dem Vieh auf der Weide ligen bleibet. Im Winter werden sie auch nur zweymal gemolcken / zu früh und zu Nachts / biß sie wieder nach Lichtmeß ausgetrieben werden.

§. 2. In Epiro sollen weiland / nach dem Zeugnus Aristotelis, solche grosse Kühe gezogen worden seyn / daß man sie stehend / oder nur ein wenig gebücket / habe melcken müssen. Dann wann man unter sie hätte sitzen / und sie melcken wollen / so wären sie so hoch gewesen / daß man die Euter nicht hätte erreichen können. Allein bey uns sind sie / gegen diesen / wann nur Aristoteles das grosse Messer nicht erwischt hat / nach dem verjüngten Maasstab gerathen / welches daher zu ersehen ist / dieweil sie nicht wie diese stehend / sondern sitzend gemolcken werden; darzu dann die Mägde kleine niedere Stühlein oder Schemelein gebrauchen / dann wo sie stehend melcken wollten / so sehe ich nicht / wohin sie ihre Melck-Gelten setzen sollten / daß nicht viel Milch zu Schanden gienge: Allein so können sie solche auf die Schos nehmen / und / weil beyde Hände mit dem Melcken beschäfftiget sind / zwischen ihren Beinen desto besser halten / biß sie mit der Arbeit gantz und gar fertig werden.

§. 3. Die Mägde haben zum Theil einen Unterschied im Melcken / dann entweder melcken sie mit truckenen Händen / oder sie feuchten dieselben mit ihrem Speichel an / in Meinung / daß alsdann die Kühe nicht so streng sollen zu melcken seyn: Allein die Sache kommt meinstens auf die Gewohnheit an / und ist also nicht viel davon zu machen. Aber dieses mag sich / als eine gute Erinnerung / eine Haus-Mutter lassen recommendiret seyn / daß sie öffters ungefehr die Ställe visitire / wann die Mägde melcken. Dann hierdurch werden sie dieselben in stäter Furcht und bey munterer Aufsicht erhalten / daß sie nicht / wie einige verschlaffene Ratzen / über dem Melcken einschlummern / und mit dem Licht einigen Schrecken oder Schaden verursachen: Da dann zugleich das Vieh mit verderben muß / weil es von solchen nachläßigen Hampeln nicht rein wird ausgemolcken / dann sie verseigen gerne / und nehmen an der Milch darnach ab. Wo aber die Mägde sich befürchten müssen / jetzt den Augenblick komme die Frau / so werden sie zehenmal eher die Augen wischen / als daß sie dieselben sollten zugehen lassen: oder die Zeit über / da sie melcken / sich mit einem Gesang aufmuntern / nach Eobani Hessi Meinung:

Et matutinæ cantant ad plectra puellæ.

§. 4. Einige binden auch hier der Haus-Mutter ein / daß sie fleissig auf ihre Mägd Achtung geben sollte / damit sie nicht die Zeit über / da sie ihre monatliche Blume haben / die Kühe melcken / und mit der Milch-Speiß umgehen. Sie geben auch die Ursach: Dieweil die Milch sauer wird und gerinne / wo sie nur von solchen unreinen Weibs-Personen angerühret oder angehauchet wird. Und es ist wahr / daß dem Wein / Bier / Meth / Bienen / Bäumen und Pferden ein grosser Schade von ihnen auf diese Weise kan zugefüget werden: Allein / ob es bey der Milch angehe / kan ich so eigentlich nicht decidiren: Doch dieses kan ich sagen / daß deßwegen die Herren Schweitzer

ihre Kühe selbsten melcken / und sich auch darmit groß wissen / daß nie keine Weiber-Hand darzu kommen seye.

§. 5. Endlich wird eine fleissige Haus-Mutter vor sich schon wissen / daß man die Kühe / nachdem sie gekälbert haben / sauber ausmelcken soll; die Milch aber nicht zum Essen oder andern Sachen verbrauchen / sondern sie über das Küh-Fressen schütten / und selbiges damit einweichen. Hernach aber soll man sie nimmer melcken / dieweil die Milch anfänglich dick und unrein ist / und das Kalb dieselbe zur Nahrung gebraucht / biß 4. oder 5. Wochen vorbey / und sie ihres Kalbes wieder los worden ist / da mag man dann vom neuen / nach fleissigem vorgegangenem Gebet / sich seinen Nutzen ins Haus-halten / von ihr machen / wie man will.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XLVIII. §. 3.

DJe **Haus-Mütter** sollen nicht allein ihren **Mägden** um deßwillen fleissig nachgehen / daß sie selbige in stätter Furcht und bey munterer Aufsicht erhalten / mithin hierdurch so viel zu weg bringen / daß durch ihre Verwahrlosung kein Schade geschehe / von dessen Abtrag und **Ersetzung** wir bey **dem andern Cap. des dritten Buchs.** §. 5. verb. **gemeiniglich ungeschickte / unverständig und untügliche Leuth** / ꝛc. (Conf. quoque notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 11. §. 1. & 2.) gehandelt haben; sondern es soll auch solches um der Ursach willen von ihnen vorgenommen werden / damit die **Mägd** / durch die allzugrosse Sicherheit nicht zur Untreu veranlasset werden / mithin die Milch dieblichen entwenden oder abtragen mögen / von welchem **Haus Diebstahl** / und dessen Bestraffung wir bey dem **zwölfften Cap. des ersten Buchs** §. 6. gehandelt haben. Conf. not. jurid. ad cap. 2. §. 5. verb. **zu geschweigen daß durch.** ꝛc. Item in verb. **In seinen eigenen Nutzen wendet.** Item **Bayr.** Malefiz-**Ordn.** tit. 12. art. 15. Rubr. **vom Diebstahl der Ehehalten und des Gesindes.**

***

Das XLIX. Capitel.

Von denen Geräthen / die zur Milch / Butter und Käse gehörig.

Inhalt.

§. 1. Nothwendiges Geräth ist bey Zeiten anzuschaffen. §. 2. Wird nacheinander genennet. §. 3. Und die Ordnung und Verwahrung an gewissen Oertern gelobt.

§. 1.

ES ist ein grosses Stück von der Klugheit eines Haus-Vatters / wann er / so bald er sich auf die Vieh-Zucht zu legen fest resolviret hat / bey Zeiten sich nach denen Geräthen / die zur Milch / Butter / Käse / gehören / umthut / und selbige anzuschaffen sorgfältig ist / damit er es im Fall der Noth nicht allererst bey dem Nachbarn auf die Borge nehmen müsse / und es ihm gehe wie dem Knecht Ruprecht / der wollte einen Reuter geben / allein er hatte keinen Gaul / da er aber einen Gaul bekam / da hatte er keinen Sattel / da er einen Sattel hatte / hatte er keine Stiefel und Sporn / und da er Stiefel und Sporn bekam / da hatte er keinen Degen / ꝛc. Man muß bey Zeiten an das nöthige Geräth gedencken / wann man sich wormit will einen Nutzen schaffen; ja man solte wol gar / wo es nur ohne empfindlichen Geld-Verlust geschehen kan / sich alles zusammen doppelt anschaffen / damit / wann eines und das andere zu Trümmern und zu Schanden gehet / oder durch einen andern Zufall unsichtbar würde / man dannoch an dem Melcken / Ausbuttern / Schmaltz-giessen / Käse-machen und dergleichen / deßwegen nicht aufgehalten würde / noch den Nachbarn mit vielem Entlehnen beschwerlich fallen dürffe.

§. 2. Vor allen muß sich aber ein Haus-Vatter und Liebhaber der Vieh-Zucht mit einer genugsamen Anzahl Seig- und Melck-Häfen versehen / in welchen die Milch gesammlet / und zum Uberwerffen beyseits muß gestellet werden: Darnach muß er haben Kübel oder Schäffer mit Deckeln / in welche der Raum oder Kern gethan wird / mehr kleine härine Sieblein / die Milch sauber durchzuseihen / grosse und kleine Butter-Fässer zum Ausbuttern / grosse eiserne Löffel den Raum von der Milch mit abzunehmen / Muldern oder Wannen / darinnen die Butter ausgemacht und zusammen gerichtet werden muß. Er soll auch keinen Mangel haben an kupfernen oder irrdenen Häfen / die Butter darinnen auszulassen / item an döhnern Häfen und Kübeln / in welche das ausgelassene Schmaltz gegossen und gethan soll werden; noch weniger aber an Käse-Formen oder Käse-Näpfen / in welchen die Käse gemacht werden.

§. 3. Weil es aber nicht genug ist / in allem einen grossen Vorrath zu haben / dieweil leicht durch ein liederliches Handthiern und unterlassenes Aufsehen / sich bey dem gröstẽ Uberfluß ein neuer Mangel ereignen kan / wann nemlich bald da / bald dorten ein Stuck zerbrochen / verlehnet / und in Winckel geworffen wird / wo es nicht jederman wiederum zu finden und zu suchen weiß / so thut ein Haus-Vatter wol daran / wo er einem jeden Geräth seinen besondern Platz und Ort zueignet / und sein Gesind auch dahin anhält / daß sie jedes / nachdem es gebraucht ist worden / wieder an sein behöriges Ort bringen / so kan man es im Nothfall alsobald finden / und wird nicht so bald etwas können verduschet / vertummelt und verlohren werden / daß es nicht ein fleissiger und aufsehender Haus-Vatter ins Gesicht bringen und zu wissen kriegen sollte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIX.

DJese Erinnerung von **Anschaffung der Geräthe** / soll nicht ausser Augen gesetzet werden / in Erwegung es nicht allein eine verdrüßliche / sondern auch eine sehr gefährliche Sach ist / selbige von andern **entlehnen** / und sich fremder Leute Sachen gebrauchen; Und dieses nicht allein deßwegen / weilen die **entlehnte Sachen** mit grösserm Fleiß / als die eigene gewartet / und so aus dem geringsten Unfleiß oder Versaumnus / selbige geärgert / beschädiget / oder gar verlohren worden / der gegebene Schaden wieder ersetzet werden muß / l. 5. §. 2. l. 18. pr. ff. commod. §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. & cap. un. X. commod. so / daß nur allein die unversehene / unglückliche Zufälle (wofern der Entlehner auch solche nicht auf sich genommen / l. 1. C. commod. cap. un. X. eod. oder durch sein Verschulden verursachet hat. l. 5. §. 4 & 7. ff. commod.) excipirt und ausgenommen werden / §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. l. 5. §. 4. l. 18. pr. ff. commod. & l. 1. C. eod. sondern auch / weilen man so gar für die Negligenz, Fahr- und Nachläßigkeit der Knecht und Mägde zu stehen / und den von ihnen dergleichen Sachen zugefügten Schaden abzutragen schuldig ist. arg. §. f. Inst. de oblig. ex quasi del. Welches dann beschiehet / wann entweder die Mägd sothane Geschirr nicht bey Zeiten und nach vollendetem Gebrauch hinwieder heimgetragen / indessen aber selbige durch einen unversehenen Zufall zerbrochen. Bart. in l. 17. §. 3. num. 6. ff. commod. Oder wann selbige von den Mägden / bey welchen sie die Haus-Mutter heimgeschicket / unterwegs verlohren / verderbet / oder gar entwendet; d. §. f. J. de oblig. ex qs. del. oder endlich / wann bemeldte Geschirr von denen Mägden jemand anders (allermassen öffters geschiehet /) auch ohne Wissen und Willen der Haus-Mutter geliehen worden. dd. text.

Wann es aber ja geschiehet / daß unterweilen solche Geschirr entlehnet werden müssen; So hat auch der Leiher sich bey solcher Handlung in Acht zu nehmen / daß er keine schadhaffte und unreine Geschirr für unschadhafft und nutzliche mit gutem Wissen herleihe / gestalten er dann / wo dieses anders auf ihn zu bringen / und hierdurch dem Entlehner / (der gleichwol gemeint / daß die Geschirr gut und nutzlich seyn werden / auch deßwegen ohn alles Bedencken seine Milch darein fassen lassen /) einiger Schaden zugezogen worden / wol dahin angehal-

ten werden könnte / daß er solchen Schaden dem Entlehner gut mache / arg. l. 18. ff. commod. & l. 1. §. 4. ff. de O. & A. Wie er dann auch vor dem Verkauff der bestimmten Zeit weder die Geschirr wieder zuruck begehren / noch auch den Entlehner an dem Gebrauch derselben verhindern kan / l. 17. §. 3. ff. commod. & cap. un. X. eod. add. l. 75. ff. de R. J. Es wäre dann / daß besagte Geschirr ohne Bestimmung einer gewissen Zeit und Gebrauchs hingeliehen worden / angesehen es in diesem Fall wol in seiner Willkühr stünde / selbige nach seinem Belieben wieder abzufordern / vid. t. t. ff. de precar. in specie verò l. 12. ff. d. t. Conf. de tota hac materia **Churbayerischen Land-Recht.** P. 1. tit. 3. **Würtenbergischen Land-R.** p. 2. fol. 146. & seqq. *Reformation* der **Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 13. *Reformat.* der **Stadt Nürnberg.** tit. 13. L. 1. 2. & 3. und *Reform.* der **Stadt Worms.** p. 2. Lib. 5. tit. 3. Add. not. jurid. ad cap. 17. §. 3. Lib. 1.

Ad §. 3. h. Cap.

Conf. hic notat. jurid. ad Cap. præcedens XLVII. §. 3.

Das L. Capitel.

Von der Milch / und wie sie zu behalten.

Inhalt.

§. 1. Milch ist eine gute Speise der Menschen. §. 2. Unterschied der Milch insgemein. §. 3. Unterschied der Küh-Milch woher er rühre. §. 4. Kennzeichen der guten Milch. §. 5. Gemolckene Milch soll man durchseihen. §. 6. Oerter / da die Milch aufgehebet wird.

§. 1.

ES ist nichts / das unter allen flüssigen Dingen / dem Menschen eine bessere Nahrung gibt / als die Milch / und mag es daher wol geschehen seyn / daß die Alten sie zu ihrer Speise erwählt / und so ein grosses Wesen davon gemacht haben. Wie man dann siehet und findet / daß sich die Ertz-Vätter und ihre Nachkommen / wie auch die Numidier und andere Völcker mehr mit dem Vieh / als mit etwas anders geschleppet / dieweil sie von der Milch-Speise ihren Unterhalt zu nehmen und zu suchen / von Jugend auf waren angewöhnet worden.

§. 2. Es theileten aber die Alten ihre Milch ein / in Lacovillum, caprinum, suillum, humanum, asininum, equinum und camelinum. Diese / die Camel-Milch / gebrauchten sie wegen ihrer durchdringenden und subtilen Krafft wider alle Verstopffungen. Die Esels-Milch muste auch sich wider die Engbrüstigkeit und die Verwundungen der Nieren und Blasen trincken lassen. Die Roß- oder Pferd-Milch gab denen wegen ihrer ausgebliebenen Zeit bekümmerten Weibern ein kräfftiges Artzney-Getränck / und so dieneten und nutzten auch die übrigen / eine jede aber nach dem Unterschied dessen / von dem es hergekommen.

§. 3. Was die Küh-Milch aber anbetrifft / von der wir hie reden / so ist zwar wahr / daß sie durchgehends nahrhafft seye: Allein es ist doch nicht zu laugnen / daß immer eine gesünder und besser als die andere seye / nachdem nemlich die Weide und das Futter beschaffen / und voneinander unterschieden ist / und mit welchem die Melck-Kühe gefüttert werden. So wissen es die Bauren gar wol / daß / wann ihre Kühe im Winter sich nur mit Stroh behelffen müssen / und kein Heu zu fressen bekommen / die Milch von ihnen ungeschmackt / und zum Buttern nicht wol tauglich seye. Daher geben auch die vermöglichen Bauren ihrem Küh-Vieh über Winters Gersten-Stroh / Stoppeln / Heu und ander trucken Futter / damit nur die Milch desto angenehmer / besser und nahrhafter werden möge. Im Sommer aber / weil sie wissen / daß sie / von grünem Gras und Kraut / eine Milch / die purgierender Art ist / bekommen / so sehen sie zu / wo sie ihnen entweder Weiden oder die Rinden von Weiden / zu verfüttern geben können. Man treibet sie auch auf fette / liebliche Klee-Weiden / darvon sie fette / gesunde und schmaltzreiche Milch bekommen.

§. 4. Etliche Bauren-Weiber wissen die gute Milch von der geringern gar artlich zu unterscheiden. Sie geben aber auf folgende Stücke Acht: Ob sie schön / weißlichend / süßlicht / von gutem Geschmack / und etwas dick darbey seye; Ferners halten sie viel darvon / wo sie im Hin- und her Schencken und Giesen runde Tropfen geben / die nicht bald voneinander fliessen. Wie es dann unter ihnen gewöhnlich ist / noch vor abgewonnenen Geschmack / einen Tropfen auf den Nagel fallen zu lassen / bleibt er nun rund / und zerfliesset nicht gleich wiederum / so halten sie dieses vor ein gewisses Kenn-Zeichen einer guten Milch.

§. 5. So bald als man nun gemolcken hat / ist es gut / wo man gleich die Milch durch ein sauberes Tüchlein oder kleines härines Sieblein durchseihet / damit alles unreine Wesen und die von dem Vieh abgegangene Haar von der Milch mögten abgesondert und selbige gantz rein behalten werden.

§. 6. Will man sie darauf aufheben / und biß zum Gebrauch verwahren / so thut man solche etlicher Orten in die so genannte Milch-Gruben oder Milch-Brunnen / die man in Gewölbern und Kellern haben soll / wann es nur wegen Gelegenheit des Orts seyn mag. Gemeiniglich aber heben und verwahrens die Bauren in ihren Gelten und Häfen so lang auf / biß sie ausbuttern / doch ist das die gemeine Observation dabey / daß sie kalte Oerter darzu nehmen. Im Winter aber laulichte / und im Frühling und Herbst müssen die Plätze nicht zu kalt und nicht zu warm / sondern temperirt seyn / wann anderst die Milch nicht verderben soll.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. L.

DAß die **Milch** auch unter die von dem **Zähm-Vieh** kommende **Nutzungen** und **Früchte** gehöre / ist aus dem §. in pecudum 28. Inst. de R. D. erweißlich / woraus dann zu schliessen / daß wem die Nutz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zung einer **Kuh** vergönnet worden / selbiger unter andern auch der **Milch** gebrauchen könne / vid. Carpz. p. 1. decis. 70. num. 10. & seqq. Welches auch von dem **Beständner** zu sagen / der eine **Kuh** in Bestand genommen / und dafür einen gewissen **Zinß** zu geben sich verpflichtet hat. §. 39. J. de R. D. so man deßwegen **Bestand-** oder **Zinß-Kühe** zu nennen pfleget / davon in der **Chur-Bayer. Lands-Ordn.** Tit. 28. §. 1. vers. **als uns auch fürkommt** / ꝛc. also versehen; **Als uns auch fürkommet / daß die armen Leut an etlichen Orten mit denen Zinß-Kühen hart beschwehret / und mit dem Zinß übernommen werden; Demnach setzen wir / daß fürohin von einer Bestand-Kuh ein gantzes Jahr mehr nicht / dann ein halber Gulden in Müntz / und gar kein Getraid / noch das Kalb zu Zinß gegeben / oder genommen werden solle. Würde aber jemands von seinen hingelassenen Kühen ein mehrers / dann obstehet / nehmen / der solle darmit dieselben verwürckt / und der Herrschafft eines jeden Orts verfallen haben.** ꝛc.

Ad §. 2. verb. Lachumanum.

DEnen **Müttern** hat die Natur ein sonderbares Nutriment mitgetheilet / damit sie ihre Kinder ernehren können / nemlich die **Mutter-Milch** / welche den Kindern am anständigsten ist / Aristot. lib. 7. Polit. cap. 17. dahero sie auch selbige die erste 3. Jahr durch / (welches jedoch in seiner Maas zu verstehen /) säugen müssen / per l. 9. C. de Patr. pot. & gloss. in lib. 3. **Sächsisch. Land-Recht.** art. 74. in verb. **Wisse auch / daß die Mutter die Kinder biß zu drey Jahren nähren soll.** add. Panormit. in cap. ex literis. 2. n. 4. X. de convers. infidel. Roland. à Vall. conf. 54. num. 8. V. 2. Sichard. ad l. 1. num. 5. C. de N. G. Jedoch / daß die Vätter die nothwendige Unkosten / so zur übrigen Nahrung gehören / anschaffen / gestalten nicht dafür zu halten / weniger aus dem angeführten textu l. 9. C. de Patr. pot. zu schliessen / gleich ob die Mütter vorgemeldte drey Jahr über die Kinder allein ernehren müsten / und die Vätter von allen Unkosten frey ausgiengen / welche Meinung Carantza de partu natur. & legit. c. 3. §. 4. und andere mehr hegen / so von dem Colero de aliment. lib. 1. c. 6. num. 4. angeführet werden / sondern es ist bemeldte Rechts-Stell nur allein von der **Mutter-Milch** zu verstehen / welche die Mütter binnen vorgemeldter Zeit ihren Kindern mittheilen müssen / angesehen sie selbige vor diesem erst nach dreyen Jahren entwähneten. Gothofr. ad. d. l. Cujac. 19. obs. 40. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 54. num. 4. nec non Maccabæor. cap. 7. v. 27. ibi: **bey drey Jahren gesäuget** / ꝛc. Da hingegen die Vätter / so bald die Kinder zur Welt kommen / die Kosten zu deroselben Nahrung herzuschaffen schuldig sind / Coler. d. lib. 1. cap. 6. num. 4. & Dietherr. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. **Milch.** Brunnem. ad d. l. 9. C. de Patr. pot. & Finckelthus. obs. 102. n. 17. Add. omninò notat. jurid. ad libr. 1. c. 7. §. 5. & 6.

Das LI. Capitel.

Vom Butter und Schmaltz.

Inhalt.

§. 1. Butter / woraus sie gemacht werde. Wie offt man ausbuttere. §. 2. Wie man ausbuttere? §. 3. Von der Maj-Butter. §. 4. und 5. Von Einsaltzen der Butter. §. 6. Von Zerlassen der Butter. §. 7. Wann man nicht ausbuttern kan / was zu thun. §. 8. Wie gelbe Butter das gantze Jahr durch zu bekommen.

§. 1.

Das beste von der Milch wird der Kern / Milchraum / Rahm oder Sahn genennet / und ist eine dicke / fette Materie / aus der auch die Butter gemacht muß werden. Man nimmt ihn / so bald die Milch überworffen hat / das gemeiniglich den andern Tag am besten geschicht / oben ab / schüttet ihn in einen Kübel zusammen / biß man genug zum Ausbuttern beysammen hat. Wer viel Küh hat / kan alle zwey oder drey Tag ausbuttern: Wer sich aber mit zwey oder drey Kühen behelffen muß / der seye zufrieden / wo er alle 8. Tage was zu thun vor sich findet. Und haben jene vor diesen den Vortheil / daß weil ihr Rahm / wegen der Kürtze der Zeit / nicht sauerlicht wird / sie meistentheils im Ausbuttern grössern Nutzen sich mit Schmaltz machen können. Dann je frischer der Milch-Raum ausgerühret wird / je lieber bleibt die Butter / und je geiber wird sie an der Farbe.

§. 2. Man gehet aber mit dem Ausbuttern also um: So bald als die Milch gemolcken / und gesetzt worden / geust man sie in besondere Milch-Näpff / die nicht tieff / aber unten fein weit und breit sind / andere lassen sie auch in Häfen stehen / in welche sie solche unter der Kuhe gemolcken haben. Den andern oder dritten Tag aber darnach nimmt man mit einem grossen eisernen Löffel den Raum von derselben Milch ab / und geust ihn in das Butter-Faß / welches man aber nicht voll machen darff / sondern ein wenig weiter / als ein Viertel austragen möchte / leer muß lassen / darauf rührt man mit dem mitten im Faß in die Höhe stehenden Stecken / die innenher im Rühr-Faß angemachte runde Scheiben / auf und nieder ohne Unterlaß / so lang biß eine Butter drinnen wird / und sich das Fett von der andern Butter-Milch absondert / das heist man unter den Bauren **Rühren** oder **Buttern**. Es werden aber erstlich aus dem fetten Raum / unter dem Rühren / kleine Bröcklein / die sich endlich / wann man mit dem Buttern anhält / zusammen geben / so lang biß ein grosser Batzen oder Klumpen Butter darauß wird / den nimmt man heraus aus dem Rühr-Faß / legt ihn in eine Multern oder Topff / und wo man ihn zum Essen behalten will / so wäscht man ihn etliche mal aus / wiewol auch einige Bauers-Leute ihn alsobald ungewaschen essen / wie er aus dem Butter-Faß kommt.

§. 3. Die Majen-Butter / das ist / die / so im Monat Majo ausgerühret wird / wird für die allerbe-

ste / das gantze Jahr durch / gehalten / daher auch die Land-Leute / die ein wenig bey Mitteln sind / sie nicht leichtlich verkauffen / sondern aufheben / und für ihr Haus behalten / theils zur Speise / theils zur Artzney / nachdem hernach ein jeder sich ihrer bedienen will und muß. Die Ursach / warum die Butter so gesund seye / düncket mich diese zu seyn / weil das Vieh im Majo die besten Kräuter und gesundesten Blumen genisset / so kan ja auch die Butter nicht anderst als gesund werden.

§. 4. Weil nun aber die frische Butter nicht lang gut bleiben kan / so hat man zweyerley Mittel ausgedacht / durch welche sie lange Zeit erhalten wird: Man saltzet sie entweder ein / und dann heisset sie die **gesaltzene Butter** / oder man läst sie **zerschleichen und ausseden** / und da wird dann **Schmaltz** daraus. Mit dem ersten / das ist / mit dem Einsaltzen gehet man also um: Man leget den Butter / den man aus dem Rühr-Faß genommen hat / in eine Multern oder grossen Topff / schneidet ihn zu kleinen Stücklein im Wasser / und seyhet das Wasser vier oder fünff mal ab / nachdem er sauber werden soll: Darnach saltzet man ihn / und schneidet ihn wieder zu kleinen Stücken / und arbeitet ihn wieder wol aus / biß er auf einen Hauffen zusammen kommt / da nimmt man ihn / setzet ihn über Nachts in Keller / biß man ihn zum Gebrauch wieder vonnöthen hat. Einige pflegen ihn noch einmal / nemlich über den dritten Tag / nachdem sie ihn im Keller gesetzt / auszuknetten / und auszuarbeiten / (wo sie viel Butter haben / die sie einsaltzen wollen; dann bey wenigen braucht man nur Messer / damit man ihn in dünne Plätzlein schneidet /) da stossen sie ihn dann hernach in höltzene oder blechene Tiegel / und andere Geschirr / giessen ein gesaltzenes Wasser oben drüber / und lassen ihn also / biß zu seiner Zeit / zugedeckt / im Keller stehen. Auf ein Pfund Butter nimmt man / wo man ihn also einmacht / anderthalb Loth Saltz / und bleibet der Butter also gar lieblich zu essen / wann man ihn nicht zu alt läst werden.

§. 5. In Nieder-Sachsen aber / und wo man das gantze Jahr gesaltzene Butter zum Kochen gebraucht / da gehen die Leute nicht so mit um / sondern sie stossen ihn trocken in ihre Töpffe und Geschirr / darinnen sie ihn zum Gebrauch verwahren wollen / und saltzen ihn weit stärcker / als wir vorher gesagt haben / dann sie nehmen zu sechs Pfund Butter vierzehen Loth Saltz. Dieser so eingesaltzene Butter bleibet offt länger als ein Jahr / und ist denen / die gesaltzene Speisen lieben / ein delicates Essen. Man verführet sie gar weit in Tonnen / und ist es nichts neues / daß vermögliche Kauffleute dergleichen eingesaltzene Holländische Butter bey uns hin und wieder bey ihren Gastereyen zu einem Nachtisch auffsetzen lassen.

§. 6. Was aber die andere Weise die Butter lang zu erhalten betrifft / so verhält sie sich also: Man thut die Butter in einen kupffernen oder dönen Hafen / setzt sie entweder im Brat-Ofen oder zu einen langsamen Feuer / damit sie nach und nach zerschleichen / und zerfliessen könne. Unterdessen / Zeit währender Zerschleichung / schaumet man den Schmorgel oder Faim oben fleissig ab / so lang als man einen siehet in die Höhe gehen. Darnach wann alles zerlassen ist / rucket mans ein wenig vom Feuer beyseits / damit es abkühlen möge / das Trübe wird dann im Hafen gelassen / das Lautere und Schöne wird in einen Kübel zusammen gegossen / und an einen kühlen / doch trockenen Platz gestellt / der nicht zu feucht ist / dann sonsten wird sie schimmlicht; ist aber der Ort zu warm / wo das Schmaltz stehet / so zerfliesset und zergehet es gerne.

§. 7. Im übrigen geschiehet es offt / daß eine Haus-Mutter / wann sie im Winter buttern will / die Mägde mögen rühren / wie sie nur wollen / doch keine Butter zusammen bringen kan / damit nun aber diesem Übel mögte geholffen werden / so ist zu wissen / daß solches gerne geschiehet / wo man an kalten Oertern im Winter ausbuttern will / dann da hindert der durchdringende Frost das Zusammenfliessen des Raums. Dahero muß man in der Stuben sich über diese Arbeit machen. Wäre es aber Sache / daß es auch hier nicht vor sich gehen wollte / so giesse man man nur ein wenig warmes Wasser / oder warmes Bier in das Rühr-Faß / so wird sich bald die Butter geben.

§. 8. Zur Zugabe endlich kan dieses dienen / wie man nemlich gelbe Butter durchs gantze Jahr überkommen könne. Theils von denen Bauers-Weibern tragen sich im Mertzen / April und Maien die gelbe Küh-Blumen häuffig ein / legen sie / dem nach Haus kommenden Vieh / Mittag und Abends zum Fressen vor / theils aber geben sie ihnen erst im Winter gedörrt vor / davon soll viel bessere und gelbere Butter werden / als sonsten. Insgemein aber tragen sie ein Kraut über Sommers ein / welches sie **Kierzel** nennen / dieses dörren sie auf ihren Böden und Städeln / streuens hernach im Winter mit unter das abgebrühete Futter und Gesöd / davon bekommen sie dann die schönste gelbe Butter / als man immermehr im Majen haben kan. Was aber den Vortheil anbetrifft / da man mitten im Winter mit Saffran die Butter gelb macht / ist nicht viel Geschreys davon zu machen / noch viel weniger aber ists dem vorigen Mittel vorzuziehen / dieweil durch diese der Butter seinen natürlichen Geschmack behält / durch das Safran-Färben aber nicht so fein natürlich schmäckend / sondern zum Theil widerwärtig wird / da man ihn dann hernach mit keinem solchen Appetit, als diesen verzehren kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LI.

DAß den **Griechen** und **Römern** der **Butter** lang unbekannt gewesen / beweiset aus dem Calaubono Ahasver. Fritsch ad Besold. contin. voc. **Butter**. So haben auch die **Teutschen** vor Zeiten von dem Namen des **Butters** nichts gewust / sondern denselben insgemein **Koch-Schmeer** (oder **Kuh-Schmeer**) genennet. vid. Lipf. cent. 3. ad Belg. ep. 94. Immittelst ist **Butter** und **Schmaltz** eine nothwendige und unentbehrliche Speise / so zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens gehörig; daß also die **Obrigkeit** nicht unrecht thut / wann sie gebührende Sorge träget / wie **Butter** und **Schmaltz** im wolfeilen Preiß verkauffet / und zu Marck gebracht werden mögen / allermassen dann nicht allein vor diesem bey den **Römern** gewisse **Beambte** / so man Censores, Ædiles, Curules & Cereales genennet / bestellt gewesen / welche die zu Marck getragene Victualien / ihrer Güte wegen / probiren / und einen gewissen Tax darauf schlagen müssen / sondern man trifft auch noch heut zu Tag in wolbestellten Republiquen allerhand Tax-**Ordnungen** an / da das **Brod** / **Fleisch** / **Saltz** und **Schmaltz** geschätzet ist. Jedoch können selbige nicht

vor beständige Gesätz gehalten / sondern sie müssen entweder nach gestalten Dingen in suspenso gelassen / oder zu Zeiten wieder verringert und erhöhet werden. vid. 2. F. 27. §. 4. Soffon ad Consuet. Atrebat. art. 6. fol. 69. & Speidel. Spec. Jur. voc. **Tax- Ordnung der** Victualien. Und diese Verordnung ist auch in gewisser Maß/ in der **Bayerischen Lands-Ordnung** / Tit. 28. §. 1. vers. **Demnach an vielen Orten** / ꝛc. cum seqq. beobachtet worden / als woselbst denen Bauers-Leuten vorgeschrieben wird/ wieviel sie **Mehn-Ochsen** halten sollen / damit unter andern das **Kühe-Vieh** nicht abgehe / und die armen Leut auf dem Land nach Nothdurfft **Butter** und **Schmaltz** erzeugen / mithin selbiges in den Städten und Flecken desto mehr zum feilen Kauff auf die **Märckt** gebracht werden möge / welche **Märck** auch deßwegen einiger Orten / (weilen nehmlich unter andern Victualien das **Schmaltz** am häuffigsten dahin geführet wird.) **Schmaltz-Märckt** genennet werden. vid. Limnæ. tom. 1. in addit. ad L. 4. J. P. c. 8. n. 302. & Schweder. introd. ad Jus publ. Spec. sect. 1. cap. 17. §. 18. Daß auch vom Butter und **Schmaltz** / wofern durch die Gewohnheit vielleicht nicht etwas anders eingeführt worden / der Zehend zu reichen/ ist aus dem l. 28. pr. ff. de usur. §. 38. J. de R. D. & cap. non est in potestate 22. X. de decim. erweißlich/ Add. Rebuff. tr. de decim. qu. 6. n. 33. & Wernher. de Jure decimar. lib. 2. cap. 1. vers. Item, **von der Milch und Haar/ ꝛc.**

Das LII. Capitel.

Von Käse machen.

Inhalt.

§. 1. Käse/ woraus sie gemacht werden. §. 2. Wie gute Käse zu machen / wird aus der Prob gewiesen. §. 3. Sauberes Geschirr und gute Milch werden darzu recommendiret. §. 4. Arten/ die Käse zu färben. §. 5. Bericht von den Oertern / da man / und wie man sie aufheben soll. §. 6. Was noch weiter dabey zu beobachten. §. 7. Mittel wider die Würmer und Maden.

§. 1.

Die Bauern theilen die Milch in drey Theil ab; in die Molcken / oder Käse-Wasser / in den Raum / und in den Topffen. Aus diesem letztern werden die Käse gemacht: Dann / nachdem man den Raum abgeschöpfft / und zum Ausbuttern beyseits gestellt / so läst man insgemein die übrige Milch / die den Namen **des Topfen** führet / versauren / und wird alsdann/ nachdem sie vorher noch bey einem kleinen Feuer/ oder auf dem heissen Heerd zusammen gegangen / der Käs in kupfernen/ höltzernen unten mit kleinen Löchern versehenen Formen/ gar gemacht und verfertiget: Das Wasser aber / so durch die Löcher der Formen durchtropfft/ wird die Molcken/ Schotten oder Käse-Wasser genannt/ und ist den Schweinen ein gutes Getränck.

§. 2. Die Herren Oeconomisten geben zwar unterschiedene Arten an/ wie die Käse gut zu machen seyen/ allein ich glaube / daß die wenigsten davon die Probe genommen haben / oder von andern nehmen lassen / dann ich befunde dieses daher / weil mir das wenigste von ihren Vorschlägen in der Prob / nach ihrem Versprechen/ hat gerathen wollen / deßwegen mag ich auch dem geneigten Leser/ mit ungewissen Sachen nicht verdrießlich seyn / sondern ich will ihm hier / statt eines weitläufftigen Geschwätzes / kurtz weisen und zeigen / wie ich mit umgegangen: Darvon ich ihm dann gute Versicherung über gute Käse geben kan. Die Renne/ der Rogen / oder der Magen zum Labe ist erstlich also zu machen: Man nimmt den Magen von einem Kalbe/ und klaubet den Käß / oder die Körner / die von der Milch drinnen sind / heraus / und wäschet ihn sauber und rein aus; alsdann nimmt man den Käs / thut ein Löffelein des schönsten reinen Mehls daran/ auch ein Ey nebst etwas Safran / und einem Löffelein voll warmer Milch / wie sie von der Kuhe kommet: Dieses rühret man alles durch einander / und füllet es wieder in den sauber ausgewaschenen Kälber-Magen/ darauf bindet man zu/ und hencket ihn also zugebunden in den Rauchfang / läst ihn etliche Tag hencken / biß er sich schinden läst wie ein Brod / so hat man dann die Renne fertig. Wann man nun gute Käse machen will / so schneidet man ein Stücklein von der erstgenannten Renne / leget solches in ein frisches Wasser / und läst eine Nacht darinnen liegen. Von solchem Wasser nun schüttet man / nach seinem Bedüncken / doch nicht der zu viel oder zu wenig / in die kalte Milch / stellet sie am warmen Ofen / und läst es ohngefehr zwey Stunde stehen / so laufft die Milch zusammen; wann sie also dann zusamm geronnen/ so rühret man sie um/ und läst wieder eine Zeitlang stehen / so wird sie zu rechtem Käse / da kan man dann die Molcke davon abgiessen. Darauf thut mans in Käse-Form / damit die übrige Molcke völlig abrinnen möge / man muß es aber nicht zu lang darinnen stehen lassen / damit sie nicht zu trocken werde/ sondern nur irgend eine Viertel Stund alsdann nimm sie heraus / und reibe sie mit Saltz auf beyden Seiten / unten und oben / nach deinem Gutdüncken / doch so / damit du sie nicht versaltzest / leg sie alsdann auf ein sauber Bret/ und lasse sie an der Luft trucknen / so ziehet sich das Saltz allmählig hinein. So lang sie nun trocknen/ so lang kehre sie alle Tage um/ so wirst du endlich gute Käse bekommen / du magst sie hernach von Küh- oder Geiß-Milch machen. Proberum est.

§. 3. Vor allem aber mag man sich / wo man gute Käse haben will / auf reine und saubere Geschirr befleissen / in denen man die Milch und den Topfen hat / und die Käse machen will. Dann wer hierauf nicht sehen will / der mag sich auch nicht beklagen / wo die Käse einen widrigen und bösen Geschmack annehmen. Hat man gute / raumige Milch zum Käse machen / so bekommt man auch bessere / schwerere und zärtere Käse darvon: Nur die einige Verdrießlichkeit ist darbey / daß die Käse von der raumigen Milch nicht gerne zusammen gehen wollen/ daher muß man sehen/ daß man gerad das Mittel treffe/ und die Milch weder zu fett noch zu mager nehme: will es aber auch da nicht gehen / wie es sollte/ so muß das Kneten des Topfen das beste thun.

§. 4. Die Käse / je fetter sie sind / je weniger haben sie / und je leichter werden sie madig. Die Käse

von den Ziegen und Schaafen sind nicht so starck und scharff/ als die Käse von den Kühen. Wer die Käse blau färben will / muß den Lupp aus dem Hasen-Magen darzu nehmen. Grün aber/ kan man sie mit Pfeffer-Kraut-Safft machen/ und wer gerne gelbe Käse essen wollte/ der schlage sie nur in ein Tuch/ so in warme Geiß-Milch vorher genetzet worden/ so wird seinem Gelust ein Genügen geschehen.

§. 5. Wo man die Käse/ wann sie anfangen vest zu werden/ hinlegen solle / werden unterschiedliche Meinungen gefunden: Etliche legen sie auf sauberes/ frisches Stroh / damit sich die noch übrige Feuchtigkeit desto leichter hinein ziehen möge. Andere legen ihre Käse auf Bimsen/ um gleicher Ursache willen. Allein mir gefällt keine von diesen Arten und Manieren. Ich halte am meinsten davon / wo man sie auf saubere Leinwath leget/ die deßwegen an höltzern Ramen brav ausgespannet / und mit Nägeln muß vest angemacht werden. Dann da bleiben die Käse ohnverletzt/ und da die Bimsen und das Stroh einschneiden/ hat man sich hier nichts solches zu befahren. Und thun die jenigen nicht übel/ die viel Käse machen/ daß sie von Leinwath ein gantzes Gerüst aufmachen / da innenher wiederum etliche Stück Leinwath übereinander aufgespannet sind. Dann wann man dieses Leinwaden-Gerüst überall wol einfängt und versperrt/ so hat man den Vortheil zum besten/ daß die Käse schön sauber und rein verbleiben/ da sonsten der Sand/ die Fliegen und anderes Geschmeiß mit ihrer Unreinigkeit / viel Mühe und Verdrießlichkeit machen. Man kan auch unter dieses Gerüst innenher etliche leere Fässer stellen/ gerad unter die Käse/ so tropffet/ fällt und sincket die übrige Feuchtigkeit desto leichter hinein/ und wird kein Brudel noch Gesudel auf dem Boden gemacht.

§. 6. Die truckenen und dürren Käse muß man in lüfftige und feuchte Oerter/ die feuchte Käse aber in trockene und warme Zimmer legen. Dann an feuchten Oertern werden die dürren Käse besser/ und an warmen und trockenen werden die feuchten Käse mager. Man muß in die Zimmer und auf die Gerüste/ da die Käse liegen/ nicht viel Licht fallen lassen / sondern je dunckler und finsterer sie sind/ desto leichter werden sie vor den Mücken und Fliegen erhalten. Alle Wochen soll man etlichemal die Käse umkehren/ und von einer Seiten auf die andere legen/ damit sie desto länger dauren mögten / doch muß man nicht/ wie Bartel mit den Nüssen umgehen/ sondern fein gemach und säuberlich mit ihnen verfahren/ dann sonsten zerschricken und zerbrechen die neuen und zarten Käse gar leichtlich / wormit dann einer Haus-Mutter schlecht gedienet ist.

§. 7. Wer seine Käse für den Würmern gut behalten und wohl verwahren will / der solle / nach Paracelsi Rath / Johannis-Kraut zu ihnen legen / dann dieses hat / wie er versichert / eine sonderbare Krafft / die Käse vor allen Würmern zu bewahren/ wann mans neben oder auf die Käse legt / so gar / daß auch die Würmer / die allbereit schon gewachsen sind / davon heraus fallen/ und sterben müssen. Andere thun Bircken-Safft in die Milch/ und bejahen/ daß er verhindere/ daß hernach keine Maden / in den Käsen/ so daraus gemacht werden / wachsen können. So sollen auch die Arun-Blätter auf die auswerffende Käse gelegt / die Maden vertreiben. Insgemein reiben sie die Bauren mit Butter oder Brandwein wovon die Würmer und anderes Ungeziefer von den Käsen auch sollen abgehalten werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LII.

Gleichwie **Schmaltz** und **Butter** eine nutzliche Speise ist / also kan auch dieses von dem **Käse** gesaget werden / welches die **Holländer** und **Frießländer** wohl wissen / als die mit Butter und Käs nicht eine geringe Handelschafft treiben. Sprenger **in der Wechsel**-Practic pag. 18. & 19. Wiewohlen er unter die **grobe Speisen** gezehlet wird / Diethern in Continuat. thes. pract. Besold. v. **Käs** vers. **Unter die grobe Nahrung.** Dahero er dann auch denen Unterthanen / so Wach halten müssen / als eine gewöhnliche Speise / **nach Sächsischen Rechten** / gereichet werden muß / wofern nicht durch eine widrige Gewohnheit etwas anders eingeführet worden. Carpzov. J. pr. forens. p. 2. c. 51. def. 5. ibique præjudic. in verb. **So wären eure Unterthanen/ über ihre gesetzte Dienst/ auch euren Rittersitz/ der Reihe nach/ gegen Reichung Käß und Brodts / vermög Churfürstlich-Sächs.** Constitution, **zu bewachen schuldig.** V. R. W. Immittelst kan nicht allein derjenige / welcher eigene Kühe hat/ von derselben Milch und Käs machen lassen/ sondern es ist auch solches diesem unverbotten/ dem die Nutznieſſung des Kühviehs zustehet/ oder der selbige im Bestand genommen hat / l. 28. pr. ff. de usur. & §. 28. J. de R. D. Welchem aber der blosse Gebrauch (ohne die Nutznieſſung) überlassen worden/ derselbige kan sich der Milch zum Käs- oder Butter-machen nicht gebrauchen/ wiewohlen ihm etwas weniges von solcher Milch zu genieſſen / und selbige zur Speiß und Tranck / zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen / nicht versaget ist / vid. §. 1. & 4. Inst. de usu & habit. & l. plenum 12. §. sed si pecoris 2. ff. eod. Add. Locam. add. §. 4. J. de usu & habit. n. 9. & 10. & Chlingensperger ad lib. 2. tit. 4. Inst. pag. 172. Von dem **Käs-Zehenden** kan bey dem *Herrn Dietherrn* ad Speidel. voc. **Zehenden.** in fin. nachgelesen werden. **Von dem Gebrauch der Alten** aber/ die **Käse zu räuchern**/ haben wir an einer andern Stelle gemeldet. Add. l. 8. §. 5. ibique Gotofr. & Brunnem. n. 5. ff. si servit. vindic Mantz. ad tit. de S. P. U. n. 270. seqq. & Stryck. de Jure sensuum, cap. 3. de contrariis olfactus. n. 8. & cap. 2. de effectu olfactus n. 9. cir. fin.

***

Das LIII. Capitel.

Vom Galten-Vieh.

Inhalt.

§. 1. Was vor Vieh so genennet werde? Wie vielerley es seye. §. 2. Galt-Kühen kan man bißweilen noch helffen. §. 3. Winterfällige Ochsen gehören auch hieher. §. 4. Junges Galt-Vieh ist nothwendig. §. 5. Man soll sich darmit nicht überlegen. §. 6. Was darbey sonsten in Acht zu nehmen.

§. 1.

DAs Galt-Vieh / oder / wie es andere nennen / das Gölt-Kalt- oder Gühste Vieh / wird ingemein das jenige genennet / welches seinem Herrn in der Arbeit keinen grossen Nutzen mehr schaffet / und weder Milch oder Käiber bringt / sondern nur bloß im Futter ligt. Es ist aber zweyerley / nemlich **Junges und Altes.** Hieher werden die **alten Kühe und Ochsen** gezehlet: zu jenen aber gehören nicht nur allein **junge Ochsen und Kühe** / die unfruchtbar sind / oder nur krancke / lahme und sonsten gebrechliche Kälber bringen / oder aber auch sonsten Schaden gelitten haben / daß sie ins künfftige nicht viel mehr zu Arbeit / oder zum Abnutzen tauglich sind / sondern es gehöret auch darzu alles das junge Vieh / das zur Zucht behalten wird.

§. 2. Unter den Kühen geschiehet es öffters / daß eine Kuh das eine Jahr kalbet / das andere aber galt / oder unfruchtbar bleibet / und gar nicht zukommt: da sind dann die Bauren bald her / warten nicht lange / und geben ihnen das angehende Winter-Futter umsonst / sondern weil solche Kühe schlecht und wenig Milchreich sind / aus Ursach / daß sie nicht kalben können / so ersetzen sie diesen doppelten Schaden darmit / daß sie entweder die Kuh einem andern verkauffen / oder selbsten für ihr Gesind / zur Mastung / einstellen / und in die Küche schlachten lassen / wiewol es öffters geschicht / daß sich die Bauern hierinnen übereilen / wann sie nemlichen / wegen einmal ausgebliebenes Kindern / alsobald mit ihrem sonst guten Vieh auf die Schlacht-Banck eilen; da man doch zu Zeiten ein solch junges galtes Vieh wieder zu recht bringen könnte. Wie dann der Herr Colerus selbsten gesehen zu haben versichert / **daß einer eine Kuhe hatte / die nur einmal gekalbet / das andere Jahr aber galt bliebe. Als aber eine andere kalbete / und das Kalb an der Galten auch begunte zu saugen / ward sie wieder mülcke / und gab auch folgends wieder Milch.** Dahero wäre es gut / wo man das junge galte Kühe-Vieh offt mülcke / und darmit fleissig bey ihnen anhielte / dann ob sichs schon anfänglich der Mühe nicht verlohnen mögte / so hat man doch zu letzt den Vortheil zum besten / daß die Kuhe entweder wieder melcke / und also doch etwas Nutz muß werden / oder bleibet auch dieses aus / so ist man desto mehr vergewissert / daß es mit ihr Zeit zum mästen / verkauffen oder schlachten seye.

§. 3. So ist es auch nichts Neues / daß die Ochsen entweder zu ihrem rechten Alter kommen / und also mit Macht anfangen galt / oder zur Arbeit untauglich zu werden / oder es macht sie auch ein ungefäheer Zufall darzu / da dann ein Herr / wann keine Artzney-Mittel sonsten anschlagen wollen / nichts anderst zu thun hat / als daß er sie einstelle / und in die Mastung schlage. Und eben dieses Tractament verdienen auch die Winter-fälligen Ochsen und Kühe / die / ob man sie schon auf das beste wartet und füttert / doch so dürr und matt bleiben / daß sie offt nicht mehr aufstehen können / sondern mit den Schwäntzen müssen aufgehoben werden. Man mäste sie nur / so wol als die andern / und gebe ihnen hernach einen Schlag vor den Kopff / so ist dem Ubel am besten geholffen.

§. 4. Was aber das junge Galt-Vieh anbelanget / so hat es darmit eine andere Beschaffenheit / und werden sie nicht / wie jene / zur Mastung / sondern bloß zur Nach-Zucht / aufgestellet. Dann auf grossen und mit vielem Vieh versehenen Höfen kan es nicht anderst gehen: Als daß bißweilen etliche Stück entweder geschlachtet / oder sonsten ab- und weggethan werden. Soll nun die Vieh-Zucht keinen Stoß nicht leiden / noch der Beutel zu starck mit Einkauffen des fremden Viehes angegriffen werden / so muß man sich auf junges Gält-Vieh legen.

§. 5. Man nimmt aber darzu jährige und zweyjährige Kalben / und was die Anzahl anbetrifft / so mag sich darinnen jeder nach seinem Futter und Feld-Bau richten. Dann so verständig wird ja jeder seyn / wann das Futter bey ihm klemm und schlecht wäre / so daß es kaum auf das nutzliche und nothwendigste Vieh reichen würde / daß er sich auch mit vielem Galt-Vieh nicht überleget / dieweil er es ohne seinen grösten Schaden und den Ruin der andern guten Stücke nicht halten könnte: Zumal / da die Galt-Kälber anfänglich / absonderlich aber das erste Jahr / wol und genugsam gefüttert wollen seyn / damit sie zu einem guten Leib kommen / wann anderst was rechtes aus ihnen werden sol: Da dann ein solcher hernach / der sich die Rechnung ohne den Wirth gemacht / entweder das junge verbutzen und verwahrlosen / oder das alte zugleich mit verderben / keinem aber was zu Lieb geschehen lassen müde.

§. 6. An etlichen Orten / wo grosse und starcke Vieh-Zuchten sind / schlägt man das alte und junge Galt-Vieh zusammen / nicht auf die gemeine / sondern auf besondere Weiden / damit das andere Nutz- und Melck-Vieh desto besser seinen Unterhalt finden möge / man gibt ihnen auch einen besondern Hüter zu / der ihrer wartet / und sie aus- und einführet. Im Sommer durch lässt man sie in den Höltzungen und Heyden ligen. Im Herbst aber gehen sie in die Stoppeln und Felder / oder man schlägt sie über Sommer und auch im Herbst in die Hürden / daß sie zu Felde liegen / und die Aecker dungen müssen. Uber Winter aber hält man sie im guten Stroh- und anderem Futter mit dem übrigen Rind-Vieh / und wo man vor Schnee nur kan / soll man sie zum wenigsten in die nächste und genau-ligende Höltzer und Wälder alle Tag gehen lassen / wo sie des Sommers über schon gewe-

der haben/ damit sie sich erfrischen und erlustigen können. Es währet aber der Handel bey der Nach-Zucht nicht viel länger als drey Jahr/ dann nach Verflieſſung derselben werden die Kalben unter die Kühe; die Rind-Kälber aber unter die Ochsen oder Stierlein gerechnet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LIII. §. f. in verb. die Aecker dungen müssen.

WJewolen derjenige / deme der bloſſe Gebrauch eines Viehs verliehen worden / weder die Zucht noch die Milch / weder Butter noch Käs von demselben genieſſen kan / auſſer / daß er so viel / als ihm zu seinem alltäglichen Haus-Gebrauch / vonnöth.n / davon nehmen darff. vid. Struv. Ex. ad t. 12. th. 57. Allermassen wir bey dem vorhergehenden Cap. erwähnet haben / so ist ihme doch dieſes unverwehret / daß er solches Vieh in die Hürden schlage / selbiges zu Felde ligen / und die Aecker darmit dungen laſſe. v. §. 4. J. de usu & habitat. Add, Struv. c. l. ibique Petr. Müller. lit. H. vornemlich / wann solches zu keiner Arbeit (wie das Galt-Vieh ist/)mehr gebraucht werden mag. Wie dann/ wann der Gebrauch einiger Heerd-Ochsen jemand vergönnet worden / selbiger solche nicht allein zum Ackern/ sondern auch zur andern Arbeit / zu welcher selbige geschickt sind / gebrauchen kan. v. l. 12. §. 3. ff. de usu & habit. l. 38. §. 6. ff. de Ædil. Edict. Add. Petr. Müller. c. l.

***

Das LIV. Capitel.

Vom Futter des Viehs.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der guten Fütterung bey der Vieh-Zucht. §. 2. Vom grünen Futter. §. 3. Was im Heu-Monat mit dem Futter in Acht zunehmen. §. 4. Von dem guten Gras Futter. §. 5. Kluge Abwechselung des dürren und grünen Futters ist vonnöthen. §. 6. Vom dürren Futter. Neben-Futter von Stroh. ꝛc.

§. 1.

DJe Vieh-Zucht ist ohnlaugbar eine einträgliche und höchst-profitable Sache: Allein sie will auch haben/ daß man etwas auf sie wende / und keiner nöthigen Unkosten schone / wo man anderst sich mit ihr bereichern will. Dahero muß ein Haus-Vatter vorhero sein Capital an gute und genugsame Fütterung legen / wo er die Zinse / den Nutzen und Gewinn von dem Vieh / nicht will dahinden lassen. Es heiſſt von dem Rind-Vieh / wie jener sagte:

Ich gib dir /
Gib du mir.

Und hätte der in den Sachen wol erfahrne und Rechtsverständige Cato jenem Geitzigen / der von ihm zu wissen verlangte / wie er doch bald auf dem Land zu Reichtum kommen mögte / nicht besser als so antworten können: Benè pasce, **Füttere dein Vieh gut und fleiſſig.** Dann es bleibet einmal darbey / nebst GOttes Segen/ ist dieſes das einige Mittel / sich von dem Vieh einen Vortheil zu machen.

§. 2. Das Futter aber des Rind-Viehs ist vornemlich zweyerley / **grünes** und **dürres** / welches ihnen zu unterschiedenen Zeiten zur Speise dienen muß / dann das grüne ist das **Sommer**-/ dieſes aber das **Winter-Futter.** Im Sommer bleibet das allerbeſte Futter der Kühe das mit allerhand Kräutern vermengte Feld-Gras. Nur muß man sich in Obacht nehmen/ daß man das Vieh im angehenden Frühling sich mit dem zarten jungen Gras nicht übereilen laſſe / dann es ist noch nichts kräfftiges daran / und verursacht gern den Durchfall bey denen weichen Kühen und Ochsen / auſſer dem hat der Herr keinen Vortheil sondern nur Schaden von diesem Füttern zu erwarten: Dann das Vieh frisſt / so lang es fressen kan / ja es frißt wol in einem Tag so viel junges Gras / als sonsten genugsam wäre gewesen sie im Winter 6. Tage mit abzuspeisen. Dahero ist es feiner und nutzlicher / wann man das Gras biß auf den Merzen zu sparet/ und unterdessen das Rind-Vieh mit dürrem Futter noch unterhält / so bekommt man alsdann gutes/ kräfftiges und gesundes Heu / darmit hernach dem Vieh im ersten Frühling und Nach-Winter mehr gedienet ist/ als wann es vorher so liederlich wäre verderbet und verschlampet worden.

§. 3. So wol aber als man hier sich in Obacht nehmen muß mit dem jungen Gras / so wol hat man sich auch mit vorzusehen in dem Heu-Monat / wann es nun nacheinander ist abgemähet und eingeführet worden. Dann obschon etliche selbiges ihrem Rind-Vieh / ehe es noch abgelegen / und ausgekühlet ist/ vorzulegen kein Bedencken tragen / so ist es doch besser / man läst es bleiben/ dieweil es doch dem Vieh nicht recht gesund kan seyn / und leget ihnen darvor / so offt es Morgens / Abends und Mittags von der Weiden kommt / oder darauf gehen will / eine gute Bürd freisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vor / das ihnen weit besser/ als das neue Heu / Stroh und Getraid ersprieſet.

§. 4. Insgemein kan man von der grünen Fütterung mercken / daß man/ wo das Vieh einmal das **frische Gras** geschmecket / immer zu Gras eintragen müsse / die weil sie das andere Futter alsdann nicht gerne mehr ansehen mögen. Woraus dann folget/ daß man nicht eher das Vieh soll austreiben / als biß es sich vom Gras genugsam nähren kan.

2.) Das Gras / so mit dem Gras-Stumpf oder kleinen Gras-Sichel abgeschitten ist worden / bekommt dem Küh-Vieh viel besser / und wird von ihnen auch lieber geessen als das / so mit der grossen Sichel gemähet wird.

3.) Das Morast-Sumpf- und Weiher-Gras ist dem Rind-Vieh nicht viel nutz / sondern sehr schädlich/ dieweil es gar sauer / wässerig und unkräfftig ist.

4.) Das Acker-Gras aber oder das von trockenen Feldern ist denen Kühen am gesündesten / dieweil sie ohne das zu Schleim und Rotz geneigt sind. Was aber sonsten

noch hieher gehören mögte/ kan man in dem 40. und 44. Cap. dieses Buchs beysammen finden.

§. 5. Nur dieses mag noch zu erinnern würdig seyn/ daß es nemlich treflich gut seye, wañ man vom dürren zum grünen und vom grünen zum dürren Futter langsam abweichet / daß das Vieh die Veränderung nicht groß spüret / noch vermercket. Man kan es aber leichtlich thun/ wo man nur eines mit dem andern vermischet / und auf den Winter zu / nach und nach / weniger vom grünen/ hingegen mehr vom dürren Futter gibt / biß man gantz darbey bleibet; so auch / gegen den Frühling / kan man zum Ausgang des Winters immer zu gesparsamer mit dem dürren Futter umgehen / biß sie es allgemach wiederum entwohnet sind / und hingegen gerne bey dem grünen verbleiben.

§. 6. Das **dürre Futter** ist Heu und Grummet/ und wird darmit das Vieh allezeit weniger als mit der grünen Fütterung verderbet. Wer von der Früh-Matt Heu eingebracht hat / ehe der Saamen noch gezeitiget / der hat für das Vieh ein gutes und wolgeschmacktes Futter/ das die Milch in den Kühen treflich mehret. Man soll dieses Futter im Winter nach Möglichkeit sparen/ damit man nach Weihnachten und den Nach-Winter durch mit dem Grummet auskommen möge; wiewol diese Sparsamkeit niemals den Hunger zu einen Gefährten haben soll. Vielmehr wäre hierzu rathen / daß man sich mit der Anzahl des Viehes nach seinem Futter richte/ die Rechnung aber allezeit so führe / damit jederzeit noch etwas möge übrig bleiben. Unterdessen muß ich gestehen / daß wenig Bauren sind/ die mit blossem trocknen Futter ihr Vieh unterhalten / sondern es müssen die meisten mit untergeschnittenem Haber- und Waitzen Stroh/ sich forthelffen / damit sie nur nicht ausgemästet / sondern durchgewintert werden mögen. Allein davon ist schon in dem vorangezogenem 8. und 40. Cap. dieses Buchs mit mehrerm geredet worden / daß also unnöthig von neuem davon viel Wesens zu machen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LIV.

Confer hic not. Jurid. ad cap. 45. §. 1. ad cap. 47. & ad cap. 48. Lib. 3.

Das LV. Capitel.

Von der Mastung der Kühe.

Inhalt.

Küh- und Ochsen-Mastung ist eines. Zur Mastung eingestellte Küh darff man nicht melcken.

DJe Kühe werden wie die Ochsen gemästet/ davon wir schon in dem 41. Capitel dieses gegenwärtigen Buchs gehandelt haben / und hat man also sich dorten Raths zu erhohlen / doch dieses mag man sich noch zur Nachricht dienen lassen / daß die Mast-Kühe nicht dürffen gemolcken werden: Wo aber jemand diesen Gewinn nicht lassen wollte/ der wisse daß es ihm am Talch oder Unschlit wiederum wird abgehen / weil das Küh-Vieh so nichts leiden kan / wo ihm die Milch entzogen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LV.

Conf. hic not. jurid. ad cap. 1. & 19. h. Lib. passim.

Das LVI. Capitel.

Wie das Rind-Vieh gesund zu erhalten.

Inhalt.

§. 1. Sorgsame Vorsicht ist höchst-nöthig und nützlich. §. 2. Ursachen / warum das Vieh auffstößig wird. §. 3 Der Alten Præservativa werden mit den neuen verbessert. §. 4. Neuere jährliche Gesundheits-Regeln. §. 5. Werden insgesamt beygebracht.

§. 1.

Es ist nicht ohne / daß es allezeit besser ist / denen zukünfftigen Kranckheiten zu begegnen / als die gegenwärtigen zu heilen; Dann / wer / ehe das Ubel überhand genommen / oder recht einzuwurtzeln angefangen hat / schon auf dem Wege ist ihm zu steuren und zu wehren / der wird mit halber Mühe und gar geringen Unkosten / zu einem glücklichen Ende kommen: Wer aber hingegen nicht eher zu Marckte gehet / oder sichs Raths erholet / als biß das Vieh alle vier Füsse von sich strecket / der mögte wol eher eine üble / als glückselige Cur vor sich finden. Dahero soll und muß ein Liebhaber der Vieh-Zucht sich bey Zeiten erkundigen / welches die ohngefähren Zufälle des Rind-Viehs / was sonsten von Kranckheiten gemein / davon sie bald auffstößig werden / und dergleichen: Dann auch wie diesem oder jenem zu helffen / was vor Mittel von andern schon wären darwider probiret worden ꝛc. so darff er nicht allererst das Lehr-Geld mit seinem Schaden geben / sondern er kan jederzeit auf seinen und des Viehes Nutzen mit gutem Ausschlag wachsam seyn.

§. 2. Es sind aber die Ursachen unterschiedlich / von welchen das Rind-Vieh auffstößig werden kan; als wann man sie gleich in die Hitze und auf die strenge Arbeit sauffen läßt / wann man ihnen faules und stinckendes Wasser zu trincken vergönnet / wann sie von gifftigen und schädlichen Thieren angeblasen / angehaucht oder gebissen werden / wann das grobe Gesind mit Schlagen / Stossen und Werffen ungeschwungen mit ihnen umgehet / oder wann sie auch sonsten verderbet übersehen und leg gehalten werden / bißweilen mangelt ihnen gute Streu / genugsames Futter und gesunde Weide / fleissige Wartung und eine wolgelegene Stallung / zu Zeiten werden sie mit der Arbeit zu sehr übertrieben / es mag Zeit oder Unzeit seyn / es mag heiß oder frostig / naß oder trucken / neblicht oder heiter / windig oder stilles Gewitter sich mercken lassen: Es geschiehet auch öffters / daß sie über ungesunde und schädliche Kräuter kommen / und was dergleichen Ursachen mehr seyn mögen.

§. 3. Nun haben zwar die Alten diesen allgemeinen Kranckheiten vorzukommen / ihr Rind-Vieh alle vier Jahr-Zeiten / nemlich zu Ende des Herbsts / Winters / Frühlings und Sommers / drey Tage nacheinander purgiret / und sie also verwahren wollen; Andere haben Feig-Bohnen und Cypreß-Körnlein / eines so viel als des andern zerstossen / in anderthalb Maas Wasser gesotten / die gantze Nacht in der Lufft gebeitzet / und dem Vieh als ein Præservativ eingegeben / und so hat ein jeder nach seiner Gelegenheit und des Landes Art das Seinige gethan: Allein heut zu Tag achtet man diese der Alten Præservativ nimmer groß / nachdem sich / mit der Lufft und dem Land / auch die gemeine Zufälle und die Anstösse des Rind-Viehs mächtig verändert haben. Dahero richtet man sich auch viel lieber in diesem Stück nach der neuesten und im Land ausgeübten Erfahrung / die hierinnen die beste Meisterin ist: Doch davon wollen wir in nachfolgendem Capitel reden.

§. 4. Unterdessen können nachfolgende Erinnerungen zur Erhaltung der Gesundheit des Viehs sehr viel dienen.

1.) Man muß im Winter das Vieh warm halten / und nicht zu kalt speisen und trancken / ihme gute linde Streu unterbetten / und nicht nur warten / sondern gleichsam aufwarten.

2.) Ein finsterer Stall ist im kalten Winter des Viehes Kercker / und ein kalter Stall desselben Pest und Rest.

3.) Man muß im Jenner das Vieh in warmen Tägen dann und wann aus denen Ställen lassen / daß es sich ergötze / auslüfftige / die Glieder erstrecke / gelenck bleibe / und nicht krampfficht werde.

4.) Bey Ausgang des Winters kan man dem Vieh Theriac auf Brod gestrichen geben / und die Ställe wol warm halten.

5.) Das Rind-Vieh / wann es sich haaret / wol warten.

6.) Im Majo soll man dem Rind-Vieh Meisterwurtz / Alantwurtz oder Lorbeer mit Saltz besprenget geben.

§. 7. Nicht ehender in eben dem Monat / als wann sich die Sonne schon mercklich erhöhet / das Vieh auf die Weide lassen / ihm aber vorher zur Gesundheit im Stall einen Schnitt Butter-Brod geben.

8.) Wann um eben die Zeit herum starcke Nebel fallen / das Vieh daheim lassen / dann dieser und der Thau machen sie kranck.

9.) Im Heu-Monat soll man dem Rind-Vieh Morgens / Mittags und Abends / wann es auf die Weide gehen will / oder von derselben nach Hause kommt / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh oder Getraid angreiffen / weil solches / ehe es abgelegen und ausgekühlet / fast ungesund ist. Alt Futter / neue Gesundheit.

10.) Im Wein-Monat soll man dem Vieh dann und wann / weil der Lufft und stinckender Nebel halber das Gras auf dem Felde nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch / wann der Nebel zu starck / etwas später austreiben. Keinerley Vieh auf nasse Wiese treiben / weil sie durch schweres Eintretten Löcher und Gruben machen / und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommet.

11.) Den Ort / da man das Rind-Vieh weiden will / besprenge man mit zerstossenen und im Wasser gesottenen Lorbonen / so fliehen die Hornüssen davon.

12.) Wann die Ochsen nicht lustig sind zum Essen / und entweder überfüttert / oder aber gar zu hitzig und zu geil

geil geessen haben / und daher sich einiger Gefahr bey ihnen zu befürchten wäre / so reibe man ihnen nur die Zung und Gaumen starck und wol mit gutem Saltz und scharffen Essig / so wird man sich nichts mehr hernach zu befahren haben.

§. 5. Will aber jemand alles / was zur Erhaltung der Gesundheit bey dem Rind-Vieh dienet / beysammen in einer Summa haben / der wisse / daß sich / meines Theils / **gesunde Weide und Futter / saubere und reine Bahren und Krippen / gute und linde Streu / wol verwahrtes Dach / da Wind / Regen und Schnee nicht durchdringet / fleissige und beständige Aufsicht und Sorge** der Knechte und des Herrn / vor allen Dingen aber den von GOtt täglich erbettenen Haus-Seegen und das gegebene Gedeyen / für die allerbeste Mittel und tauglichste Præservativa halte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LVI. §. 2.

GLeichwie wir von denen **Pferden** bey der **Pferd-Zucht** gemeldet / daß der **Kauffer** eines Pferdes von dem **Verkauffer** keinen Abtrag mit Recht begehren könne / wann entweder solches Pferd von dem **Kauffer** oder seinen Leuten übertrieben worden / und hernach in die Hitze getruncken / oder / wann es giftige und schädliche Thier angeblasen / insonderheit aber / wann es eine **Natter** gestochen und vergifftet hat / oder auch wann solches ungesunde und schädliche Kräuter genossen; Oder endlich / wann es durch des Kauffers Gesind in der Wart **verwarloset** worden / daß es hernach Schaden gelitten und umgefallen ist. Also kan auch eben dieses von dem **Rind-Vieh** gesagt werden; wiewolen der Herr des Viehs wegen des von seinem Gesind zugefügten Schadens sich an demselben (so fern es etwas zu bezahlen) hinwiederum erholen kan. Aus was vor Muthmassungen aber dieses herzunehmen / daß das Vieh auf vorbesagte Weise Schaden gelitten / ist bey dem Speidel Specul. Jur. voc. **Pferd.** l. 3. vers. hisce præ dictis &c. nachzusehen

***

Das LVII. Capitel.

Von den Kranckheiten des Rind-Viehes.

Inhalt.

§. 1. Ein Haus-Vatter soll mit Artzney-Mitteln versehen seyn. §. 2. Die ohnbekannten Kranckheiten des Rind-Viehs / wie sie zu curiren. §. 3. Desselben bekannte Kranckheiten werden nebst den Gegen-Mitteln erzehlet. §. 4. Wie mit vermuthlich ungerechtem Vieh umzugehen. §. 5. Etliche absonderliche Kranckheiten der Ochsen und die Artzney-Mittel darwider. §. 6. Etliche absonderliche Kranckheiten der Kühe mit ihren Gegen-Mitteln.

§. 1.

ES ist zwar an dem / daß die meinste Kranckheiten des Rind-Viehes der Nachlässigkeit Früchte sind / und also mehrentheils bey einem übel-bestellten Haushalten / aus der Faulheit der Knechte und der Mägde ihren ersten Ursprung nehmen; nichts destoweniger aber können wir dieselben mit unserem Fleiß und guter Aufsicht nicht nur allein abwenden / sondern / weil ohnvermerckte Zufälle viel darzu beyzutragen pflegen / so muß ein kluger Haus-Vatter sich stätigs mit Artzney-Mitteln gefaßt halten / damit er das / was sich anfänglich nicht geben will / mit Gewalt und glücklichem Ausschlag / darzu bringen möge.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß / ausser den bekannten Kranckheiten / auch einige seyen / denen man keinen gewissen Namen zu geben weiß / ausser daß sie insgemein ohnbekannte Kranckheiten genennet werden: Allein deswegen bleibet doch ein Haus-Vatter nicht frey von seiner gebührenden Vorsorge / sondern er hat um so viel mehr nöthig / sich nach und nach ihrer genau zu erkundigen / damit er / nach Erkänntnus ihrer Veränderungen / Ursach / Stärcke / und dergleichen / ihnen hernach desto leichter entgegen tretten / und mit heilsamen Mitteln begegnen möge. Unterdessen kan man nur / wo dergleichen unbekannte Kranckheiten sich an dem Vieh eräugnen werden / diese allgemeine Gegen-Mittel gebrauchen: Man lege ihnen Andorn und Salbeyen in das Getränck / und sprenge ihnen Saltz in das Futter / oder man nehme Wein-Reben- und Lorbeer-Blätter / Wein-Rauten und Seben-Baum / jedes 1. Handvoll / ferners Schnittlauch / Weyrauch und Knoblauch / jedes ein Loth / alles zusammen im geringen wolfeilen Wein gekocht / und gebe es dem Vieh zu trincken. Andere haben auch bey dergleichen ohnbekannten Zufällen / Lorbeer / Mistel von Birnbäumen / Gundel-Reben / und Lungen-Kraut / so an den Bäumen wächset / gebrauchet / und mit glücklichem Succes ihr Vieh bey guter Gesundheit erhalten.

§. 3. Was die bekannten Kranckheiten des Rind-Viehes anbetrifft / so sind selbige entweder solche Kranckheiten die Ochsen und Kühe überfallen / ohne Unterscheid / oder sie sind entweder bloß den Kühen; oder bloß den Ochsen gemein. Unter denen / den beyden Gattungen des Rind-Viehes / nemlich der Ochsen und Kühen / miteinander gemeinen Kranckheiten / sind nachfolgende bey uns die bekanntesten.

1.) Daß sie nicht fressen wollen.

Es rühret gemeiniglich daher / daß sie entweder überfüttert worden / oder aber gar zu hitzig und zu geil gefressen haben. Die Ursach aber dieses Ubels seye nun / welche es wolle / so muß man ihnen also helffen: Man zerstosse rohe Eyer mit Hönig / und schütte es ihnen in den Hals / oder man bestreue ihr Futter mit Saltz / oder man zerstosse Andorn wol / vermische ihn mit Wein und Oel / und giesse es ihnen ein.

Unsere Bauren reiben ihren Ochsen und Kühen die Zung und den Gaumen mit gutem Saltz und scharffen Essig / und wie sie sagen / je stärcker / je besser / doch nicht zu viel / so findet sich der verlohrne Appetit zum Essen wiederum ein bey ihnen.

Wäre es aber Sache / daß ihnen das Maul verletzt wäre

wäre / und sie deswegen nicht fressen wollten / so nimm Wolgemuth / Salve / Wegewart und Alaun / laß alles zusammen im Wasser absieden / benetze einen saubern Hadern damit / und wasche ihnen das Maul rein und sauber aus.

2.) Haben sie Mangel unten an Füssen.

So Ochsen oder Kühe Mangel an den Füssen oder Klauen bekommen / schmieret man sie nur zwischen den Klauen mit warmen Oel und Pech / so vorher durcheinander gelassen worden.

3.) Bekommen sie Geschwäre.

Kühe und Ochsen haben zu Zeiten ein **Geschwär** unter der **Gurgel** / an dem **Kinn** / oder am **Halse** / bey etlichen vergehet es wieder von sich selbsten / bey andern aber wird es ein gefährliches Ubel; dahero ist es am besten / man warte nicht / biß es sich von sich selbsten bessert / sondern so bald man den Schaden vermercket / so wasche man ihn mit Menschen-**Urin** / oder mit Saltz-Wasser: Hernach schmiere und salbe man ihn auch mit weichem Pech und Schweinen-Schmaltz / so vorhero / jedes gleich so viel / untereinander zerschmoltzen worden: Wird das Vieh nun gesund / und vergehet es ihnen zum erstenmal / so rathen einige / daß man sie nicht lang mehr im Stall behalten / sondern bald weggeben oder mästen soll / dieweil es doch wieder kommt / und sie gemeiniglich hernach zum andern oder drittenmal sterben.

An etlichen findet man auch **Augen-Geschwär** / wider diese macht man aus Weitzen-Mehl und Hönig ein Pflaster / und schlägt es über die Augen; wiewol andere auch mit Zwiebel-Safft diesen Schaden heilen: Das gewisseste Mittel ist weil des Magsaamen-Kraut mit Hönig oder Oel zerstossen / welches Plinius schon zu seiner Zeit / als eine Augen-Arzney / recommendiret hat / wann er Lib. V. cap. XIX. schreibet: Papaveris silvestris folia trita cum oleo Jumentorum argema sanant.

4.) Werden sie hustend / Lungensichtig und Schwer-Athmend.

Wider diese Mängel nimmt man Spieß-Glas / oder Antimonium, und gemeinen Schwefel / von einem jedem zwey Loth / reibet sie erstlich für sich gar klein / und siebet es alles durch ein Sieb; Alsdann mengt man diese beyde Pulver zusammen / mischt sie mit zerstossenem Maltz / darzu man warm vom Maltz abgenommenes Bier oder Wasser thut / so viel und lang / biß es einen Brey abgiebt: Andere machen mit Mehl Kugeln draus / die ohngefehr die Grösse eines Hüner-Eyes haben. Diesen also zugerichteten Brey / oder diese Mehl-Kügelein / stecket oder giesset man über den dritten Morgen eines oder etwas davon dem hustenden Thier in den Hals hinein / doch soll man es den Abend oder die Nacht vorher zu Haus behalten / und ihm nichts zu essen geben / damit es den Morgen drauf desto williger darzu seye. Darauf läst man sie denselben Tag und die drauf folgende Nacht wieder Hunger leiden / so ist alles recht gethan / und wird sich die Husten bald verlieren. Nur dieses hat man noch zu mercken / daß man den trächtigen Kühen / und den jungen Kalben nur die Helffte von dem beschriebenen Pulver aus Spies-Glas und Schwefel geben soll / dann sonsten ist Gefahr dabey / daß es die trächtigen Kühe zum Verwerffen bringen mögte.

Dahero bleiben andere viel lieber bey dem gewöhnlichen Bauren-Recept wider die Husten und die Lungensucht des Viehes / und nehmen ein Viertel Kranweth-Aschen / einen halben Metzen Roggen- oder Weizene Kleyen / und einen guten grossen Hafen Saltz; alles dieses mischen sie wol untereinander / und geben Abends / wann sie dem Rind-Vieh das letzte Futter fürgegeben haben / allezeit die Wochen zweymal eine gute Hand voll davon ein; wiewol auch einige sich bloß mit Lungenwurtz behelffen / ein jeder eben nach seiner / zu erst von dem oder jenem Mittel / glücklich genommenen Probe.

5.) Kriegen schwartze Wartzen am Hals / Bauch und am Kopff.

Diese bindet man vest mit Pferds-Haaren / aber im Abnehmen des Mondes / so fallen sie ab / und vergehen.

6.) Seichen oder pissen Blut.

Wann die Ochsen oder Kühe Blut seichen / so muß man sie nicht zu sehr treiben / sonsten verdirbet ihnen Lung und Leber. Und weil dieses Ubel von der grossen Erhitzung oder Erkältung / bißweilen auch von der Weide und dem Gras herkommt / wann sie nemlich Unkraut im Sommer / oder auch das Kraut / darauf noch Milthau gestanden / fressen / so ist wider dieses Pressen keine bessere Artzney / als daß man sie weder Wasser noch anders Getränck trincken lasse / sondern ihnen Butter-Milch / und ihr eigenes Wasser darfür gebe / unter das gewöhnliche Futter aber kan man Blut-Kraut / das wie Sauer-Ampfer aussiehet / nachdem es vorher klein geschnitten worden / mischen / oder wem diese beyde Vorschläge nicht belieben / der lasse nur sein Vieh zu keinem Wasser nicht kommen: Siede aber sechs Loth gestossener Hanff-Körner / und eine Untze Theriac in einer Maas-Wein ab / und schütte oder gebe die Brüh darvon seinem aufgestossenem Vieh ein / so wird das Blut-Seichen sich bald verlieren.

7.) Fangen an zu hincken.

Wo sich eine Kuh oder ein Ochs etwan in einen Nagel / oder etwas anders gestossen und gestochen hat / und deswegen zu hincken anfängt / so stecken die Bauren Speck in die Wunden / binden es zu / und des andern Tages nehmen sie Storch-Schnabel / welches blaue Blümlein hat / kochen es / und waschen ihnen den Fuß fein rein aus / so wirds besser: Können sie aber den Nagel / oder den Dorn haben / womit sich das Vieh verletzet hat / so stecken sie ihn nur in Speck und rühmen dieses / aus öfterer Erfahrung / als ein bewährtes Mittel.

Hincken sie aber deswegen / weil ihnen die **Füsse erfrohren** sind / so muß man ihnen den Fuß mit ihrem alten warmen Harn waschen und bähen.

Hincken sie wegen des **Geblüts** / welches sich in der Kniebüg am hindern Fuß versammlet hat / so muß man den Ort tapffer und hart reiben / und mit einem Las-Eisen aufbicken / damit sich das Geblüt wiederum zertheilen möge. Wäre es aber Sache / daß sich das **Geblüt schon gesetzet** hätte / und also das allererst berührte Mittel nicht helffen will / so soll man ihnen die Klauen biß auf das lebendige Fleisch schnitzen oder aufschneiden / damit das innenher geronnene und gesammlete Blut heraus fliesse; alsdann mag man den Kniebüg mit einem ledernen Säcklein verbinden / damit das Wasser dem Vieh keinen Schaden zufüge / weil es noch in der Heilung ist.

Bißweilen geschicht es auch / daß sie sich die **Nerven und Flachs-Adern vertretten** oder **verletzen** / und deswegen zu **hincken** anfangen / da muß man ihnen dann den Schenckel mit Saltz und Oel waschen lassen; Wäre aber das **Knie geschwollen** / so soll man dasselbige mit scharffem heissen Wein-Essig / oder mit gesottenem Hirs / und Lein-Saamen-Brühe waschen.

In allen diesen jetzt-gemeldten Fällen aber ist vonnöthen / daß man den Schaden brenne / frische Butter im Wasser und Wein-Essig wasche / und über den Schaden lege / oder damit schmiere. Letzlichen auch gesaltzen Butter und Geiß-Schmaltz nehme / die beyde miteinander vermische / und ein Sälblein daraus mache. Sonsten ist nicht zu übergehen / daß kein besser und gedeylicher Ding seye / wann ein Rind hincket / dann daß man ihm / so bald als es beschädiget worden / die Schenckel mit frischem Wasser wasche undreinige / und mit altem Schmaltz den Schaden schmiere.

8.) Bekommen sie die Ruhr oder den Durchlauff.

Darwider nehmen etliche Lorbeer-Schalen / andere Eichen-Laub / beyde Partheyen aber zerstossen es / und bringen es dem Rind-Vieh in ihrer eignen Milch bey.

Andere nehmen rothgebrannten Laimen aus dem Back-Ofen / zerstossen ihn klein / und lassen ihn in einem fliessenden Wasser aufsieden / geben hernach dem Vieh zwey oder dreymal davon zu trincken.

Weil aber dieser Zufall das Rind-Vieh zu Zeiten mit solcher Gewalt überfällt / daß auch das Geblüt hernach zu fliessen pfleget / davon sie dann sehr matt und krafftlos werden; So nehme man alsdann Trauben-Körnlein / beitze sie in rothen Wein; Oder man nehme Gall-Aepffel / und alten Käs / beedes zerlasse man in groben / dicken Wein / und gebe es dem Vieh / nachdem es vorher fünff oder vier Tag nicht getränckt worden / miteinander ein.

Sollte aber jemand die Unkosten wegen des Weins scheuen / der hat noch das letzte / äusserste und wolfeilste Mittel über / daß er sie nemlich auf die Stirne brennen oder ätzen lasse.

9.) Sie werden lausig / grindig und schäbig.

Wo das Rind-Vieh Läus bekommt / so nehmen Einige wilde Oelbaum-Blätter / kochen sie mit klein-gestossenem Saltz / bereiben sie darmit / und reissen ihnen die Blätterlein an der Zungen weg.

Weil aber die zu erst benannte Spécies nicht wol bey uns zu bekommen ist / so haben die Bauren-Curen den Vorzug vor dieser / als da sind: Man nehme Sevenbaum / oder Attich / und wasche das Vieh damit / so muß sich das Ungeziefer fortpacken / deswegen man dann auch diese Cur in einem absonderlichen und vom Vieh leeren Stall vornehmen muß / damit die Läus nicht auf das andere Rind-Vieh ihre Retirade nehmen können.

Oder / man nehme gut Quecksilber / tödte es mit nüchterem Speichel / schmiere ein Tuch darmit ein und binde es dem Vieh um den Hals. Diese Cur muß zeitlich vorgenommen werden; dann überfällt man es / so wird das Rind-Vieh alsobald grindig und schäbig darvon: Auf solchen Fall nehme man ein Schmeer / schmeltze sie / und giesse es auf Wasser; hernach bringe man Lorbeer zur Hand / Teuffels-Dreck / gelben Schwefel / und Kupffer-Rauch; dieses alles menge man untereinander / lasse es kochen / und schmire das Vieh darmit ab / doch warm / und in einem warmen Stall.

Einige waschen und reiben die Krätze mit des Viehs eigenem Harn / darein sie vorher alte Butter geworffen haben.

In Wein-Ländern nimmt man Hartz in Wein zergelassen / und schmieret das Vieh darmit.

Bey uns braucht man an den meisten Orten / wider die Krätze des Rind-Viehes und der Kälber / das mit Bier-Trebern abgesottene Wasser zum Abwaschen; Oder man nimmt auch Tann-Zapffen / siedet sie im Wasser / und wäscht sie also rein darmit ab.

10.) Sie werden zu Zeiten von wütenden Hunden und Schlangen oder Ottern verletzet.

So ein toller wütiger Hund einen Ochsen oder Kuh gebissen hätte / so nimm Schwalben-Wurtz / Oder-Mennig / und Fenchel-Kraut / zerstosse alles untereinander / drucke den Safft heraus / und vermenge ihn mit Theriac / wasche darauf die Wunden darmit fein rein und säuberlich / und gieb von dem andern Theil dem Vieh warm zu trincken.

Wider dieses aber und zugleich wider der Schlangen und Ottern Verletzung / nimm Scorpion-Oel / oder gute Seiffen / so in Wein-Essig zertrieben worden / damit reibe den Schaden / und wasche ihn hernach mit der Brühe von abgesottenen Kletten-Kraut / oder auch mit alten Saltz-Wasser sauber aus / so wird es keine Gefahr mehr haben.

Wider den tollen Hund-Biß recommendiren andere nachfolgendes Mittel: Man soll nüchtern eine Welsche Nuß käuen / selbige aus dem Mund wieder herausnehmen / und mit Krafft-Mehl vermengen / und es über den Schaden legen.

Wider der gifftigen Thiere-Biß aber nehmen sie Stieffmütterlein / so drey Farben hat / mit Kraut und Blumen / sieden es im Wasser / und legen es dem Vieh fein warm auf: Dergleichen Cur kan man auch mit Schell-Kraut oder groß Schwalben-Kraut thun.

11.) Und

11.) Und von Mücken / Bremen / Hornäussen und andern Ungezieffer gestochen.

Darwider nehme man Bleyweiß mit Wasser zertrieben / und bestreiche den Stich darmit.

Oder / man siede zerstossene Lorbeeren in Wasser / und wasche die Ochsen mit der Brühe / werden sie aber dannoch gestochen / so bestreiche man sie mit ihrem eigenem Speichel.

12.) Sie bekommen den Plarr / oder die Blatter.

Das ist / der Leib laufft ihnen mächtig auf / und das Athemholen kommt sie sehr schwehr an. Dieses Ubel zu vertreiben / bricht man ihnen das Maul auf / und siehet zu / ob nicht unter der Zungen eine grosse weisse Blatter seye / diese muß man mit einem scharffen Messer entzwey schneiden / und die Zunge gleichfals etwas ritzen oder wund machen / daß sie zu bluten anfängt / so wird sich die Geschwulst nach und nach verlieren.

Andere hoffen zwar diese Kranckheit zu curiren / wann sie das Thier nur etlichmal von einer Seite auf die andere wältzen können; Ich weiß aber nicht / ob es jedem und überall angehen sollte: Das weiß ich wol / daß die Bauers-Leute in der Marck das Probatum est darzu schreiben: Allein der Glaube mag bißweilen der beste Medicus heissen.

Sonsten pflegt es auch zu geschehen / daß / wann ein Ochs oder Kuhe das vergiffteete Thier / so einem Roß Käfer gleich sieht / und sich im Gras aufzuhalten pflegt / auf der Weide frist / so geschwellen sie mächtig auf / ja zerspringen wol darüber / und gehen völlig zu schanden. Derohalben / wo ein Ochsen-Knecht oder ein anderer Hirten-Jung vermerckt / daß ein Ochs oder eine Kuhe solch vergifftetes Ungezieffer gefressen hat / so nehme er geschwind Küh-Milch / oder gedörrte Feigen / oder Datteln / siede sie in geringem Wein ab / und schütte es dem Vieh ein / oder sich / besser zu versichern / kan er ihm zugleich eine scharffe Clistier mit einstossen.

13.) Es schiefern und spalten sich ihre Hörner.

Da muß man ihnen dieselben zuvor mit Saltz / Oel und Wein-Essig / untereinander vermischt / bähen / danach alt Schmaltz im neuen Pech oder Hartz zerlassen / und darüber schlagen.

Oder: Man schmieret ihnen das Geleich unten am Fuß / fünff oder sechs Tag nacheinander / wol damit / so erweichet und ermildert es das Horn / und nimmt die Schrunden weg.

14.) Es faulet ihnen Lung und Lebern.

Dieses geschiehet meistens im Sommer / und rühret von dem Sauffen her / wann sie bey dem heissen Wetter zu faulen Wassern kommen / und über Noth und Durst sich damit beladen; weil es nun aber öffters geschiehet / daß das Vieh plötzlich daran hinfällt / und dem Schinder zu Theil wird / ehe man etwas an ihm vermercken können / so ists am besten / man begegne dem Ubel bey Zeiten / und menge in den heissen Hunds-Tagen gekochte Lungen-Wurtz / Ehrenpreiß und gesottene Hirsch-Zungen / oder auch Wermuth unter ihr gewönliches Futter / so werden sie so bald darvon nicht Anstoß leiden.

15.) Sie bekommen Würme.

Diese aus dem Leib zu treiben / soll man ihnen Schuster-Schwärtz mit Gewalt eingiessen / sie mögen darwider sich auch streiben / wie sie nur immer wollen.

Oder / man verbiete den Knechten und Mägden / sie zwey gantzer Täge über zu tränckeu / und lasse sie so lang Durst leiden / darnach gebe man ihnen Wasser vor / aber mit einem guten Theil Baum-Oel vermischt / an einem dunckeln Ort / da sie vom Oel nichts sehen / so sauffen sie es am willigsten / und dieses Getränck wird alle Würm austreiben.

16.) Sie verlieren den Indruck.

Wann sie zerführet / zu viel und kalt getränckt worden / oder es gehen sie böse und ungesunde Winde an / so verliehren Küh und Ochsen zu Zeiten den Indruck / das ist / sie käuen nicht wieder / da muß man dann von einem Schaf / oder von einer Geiß den Indruck nehmen / das ist / den Gest / so sie im Maul behalten / und es den krancken Kühen und Ochsen im Brod zu fressen geben / oder an das Futter schmieren / damit sie es hinunter schlingen müssen.

17.) Es erkalten ihnen Maul und Nasen.

Es geschiehet so wol im Sommer / wo sie böse Winde angehen / als auch meistens im Winter / und man erkennet es daran / wann sie das sehr geschwollne Maul nicht mehr zumachen können: Da soll man einen alten Schuh-Fleck in einen Glüh- oder Kohle-Haffen hinein werffen / und mit dem Rauch dem Vieh das Maul beräuchern / so verlieret es sich wiederum.

18.) Sie bekommen Dürrmaden oder rothe Würmlein auf der Zungen.

Da muß man ihnen mit Hönig und einem Ziegelstein die Zunge tapffer abreiben / und die Hörner auch mit Hönig schmieren / so springen sie heraus.

19.) Sie bekommen Wehtung im Leib.

Man kan es am ersten an ihnen sehen / wann der Vollmond ist / oder das Neue / da fallen sie plötzlich nieder / am Wagen / im Pflug / oder / wo sie auch

sonsten sind / zappeln und wältzen sich hin und wieder / etwan zwey oder drey Vatter unser lang / darnach stehen sie wieder so frisch auf / als sie vorher waren. Das beste Mittel darwider ist / man lasse ihnen alle vier Wochen zur Adern / oder lasse ihnen das Fleisch und die Klauen stupffen / daß es blutet.

Oder / man giebt und schüttet ihnen öffters Oel-Trussen ein. Oder man siehet / daß man ihrer loß werden möge.

20.) Sie verfangen sich.

Man erkennet es daraus / wann sie nicht wiederkäuen / und kalte Ohren / und ein kalt Maul haben / da schneidet man ihnen nur in das Ohr / daß es blutet / oder reibet ihnen die Zunge mit Saltz.

§. 4. Ausser diesen Zufällen / die sich an Ochsen und Kühen ereignen können / ist es nichts neues unter den Bauern / und denen / die auf dem Land leben / daß sie durch Tauschen / Kauffen oder Verhandeln / öffters ein solches Stuck-Vieh bekommen / an dem sie zwar keinen nahmhafften Mangel finden noch verspühren; allein sie wissen doch nicht gewiß / ob das Vieh gerecht seye / ja vielmehr bleiben sie bey ihrem Zweiffel auf der sorghafften Muthmassung / es seye ungerecht. Wo nun dergleichen einem Haus-Vatter widerfahren würde / so wird er sich vor sich schon zu bescheiden wissen / daß er von den vorangezogenen Mitteln / nicht wol sich eine unfehlbar-anschlagende und glückliche Cur versprechen könne / so lange ihm das Ubel selbsten verborgen bleibt. Dahero geben wir ihm / zur Zugabe für die allgemeine Kranckheiten des Rind-Viehes / diesen Rath: Er nehme für sechs Pfennige Kupffer-Wasser / und so viel weiß Erlene-Zapffen / als er auf viermal in eine Hand fassen kan / diese thue er in einen drey oder zwey Maß Hafen / und giesse Essig uud Wasser / eines so viel als des andern / dran / und lasse es also ab- und einsieden. Hernach nehme er gutes Grummet oder anders Heu / saltze es wol / mache ein Gesott aus beyden Stücken / und giesse es dem Vieh auf einmal oder zweymal ein; So offt man es aber von neuen eingibt / muß man es wieder wärmen und saltzen. Auf diese Weise wird er sein Vieh für aller Gefahr bewahren / ja wo er es gleich darauf / es sey vier oder fünff Wochen darnach / schlachten wollte / so darff er es ohne einigen Scheu zur Speise verbrauchen.

§. 5. Doch nun ist es Zeit / daß wir / was noch von den absonderlichen und entweder den Kühen oder den Ochsen / allein zukommenden Kranckheiten / zu erinnern nöthig mögte seyn / mit an und beybringen. Es sind aber selbige bey den Ochsen / die wenige nachfolgende:

1.) Die Ochsen ziehen sich am Leib wund.

Es werden alsdann dieselbe wund gezogene Oerter gantz roth / und weil ihnen die Haut weg gefiedelt / so siehet man das blosse Fleisch: Darwieder nimmt man alte Butter und Wagen-Schmeer / schmieret den Schaden darmit drey Tage lang / und läst den Ochsen so lang in einem warmen Stall stehen / biß er wieder heil ist worden / oder zu werden mercklich angefangen hat.

2.) Oder sie werden durch das Joch am Hals oder Kopff gedruckt.

Da soll man dann etliche Eyer / mit Schalen / Dottern und dem Weissen / in einer Schüssel zerschlagen oder zerbrechen / alsdann so lang herum rühren und treiben / biß es sich auflegen läst.

Oder / man nehme Rindern-Marck / Schweinen-Schmeer / und Bocks-Unschlit / eines so viel als des andern / und schmiere den Schaden darmit: Wiewol auch andere ihnen an beyden Ohren die Adern lassen / und das Rindern- Marck und Bocks-Unschlicht in Baum-Oel und weichen Pech zerlassen / hernach aber Pflaster-weiß alles zusammen / über den Schaden legen.

3.) Verrücken die Schultern.

Wann der Ochs die Schultern verrückt hat / so soll man ihm am hintern Schenckel Blut lassen / auf der Seite / die gleich gegen den Schaden über ist; Sind aber beyde Schultern verruckt / so muß man ihn auch auf beyden Schenckeln die Adern schlagen.

4.) Bekommen das Fieber.

Man erkennet es daraus / wann die Ochsen nicht essen wollen / und ihnen die Augen tieff im Kopff stehen und gantz schwürig und trieffend sind. Dieser Kranckheit / so sie meistens / wann sie im hitzigen Wetter zu schwer gearbeitet haben / ankommt / soll man also helffen: Man soll ihnen unter das Gras-Futter / Wein-Reben-Blätter geben; oder man soll ihnen die Stirn-Adern / oder aber die / so nahe bey den Ohren ist / schlagen und öffnen lassen / und ihnen allerhand kühlende Speisen geben / als Lattich und dergleichen Kräuter mehr. Doch andere helffen sich mit Wein-Reben-Blättern / wie wir allerorts erinnert haben / und schneiden sie nur bloß in die Ohren / daß sie ein wenig bluten.

5. Und den / von den Frantzosen so genannten Rinds-Hammen.

Die Kenn-Zeichen dieser Kranckheit sind diese: Es schaudern die Ochsen über den gantzen Leib / sie sind nicht so muthig und frölich / als vorhin. Das Gesicht nimmt ab bey ihnen / sie hencken den Kopff immerzu / gehen faul und verdrossen daher / haben das Maul voll Geifft und Speichel / sehen sich nicht viel nach dem Fressen um / und ihr Ruckgrad wird nach und nach starrer: Anfänglich ist noch wol Rath wider dieses Weh zu schaffen; allein wo es einmal überhand genommen und eingewurtzelt hat / wäre es besser / daß man sich weiters deswegen keine Unkosten machete / dieweil doch alle Arbeit vergebens ist. Man nimmt aber anfänglich Wilde oder Meer-Zwibeln / schneidet sie zu kleinen Stücklein / und gestossene Melonen-Wurtzel schafft man sich gleichfalls an / von jedem aber nicht mehr als drey Untzen / darzu nimmt man noch drey Hand voll Saltz / vermischt es alles untereinander / beitzt es zu letzt in anderthalb Maß guten starcken Weins / und giebt dem Ochsen alle Tag etwas

etwas davon unter das Getränck / so kan er anfänglich noch errettet werden.

§. 6. Was die / noch anjetzo übrig-gebliebene absonderliche Kranckheiten der Kühe betrifft / so werden sie meistens unter den nachfolgenden seyn:

1.) Sie geben Blut mit der Milch.

Darwider nimmt man fünff Tormentill-Wurtzel / sieben Schlangen-Wurtzel / eine gute Hand voll Oder-Menig und Baldrian-Kraut / und anderthalb Hand voll Saltz / dieses alles mengt man untereinander / zerstösst es / giest Essig darzu / rühret es wol durcheinander / und giebt es den Kühen so lang zu trincken / biß sie aufhören mit der Milch Blut zu geben.

2.) Es schiest ihnen der Mast-Darm aus.

Man bestreue ihn mit Tormentill-Wurtzel / und schiebe ihn sanfft wieder nein.

3.) Es geschwellen ihnen die Euter.

Da muß man sie mit Natter-Balg / oder Asanck / oder Myrrhen beräuchern; wo es aber von den Aussaugen der Kröten herrühret / darff man sie nur mit frischem Butter schmieren / und in den Stall einen Tigel mit Wagen-Schmier setzen / so werden sich die Kröten bald verliehren / und dem Vieh keine Verdrüßlichkeit mehr machen.

4.) Sie werden geläuffig / und tragen doch nicht.

Darwider geben einige den Rath / man soll Teschel-Kraut nehmen / es zu Pulver machen / und dem Vieh es eingeben / so soll / ihrer Meinung nach / die Trächtigkeit nicht mehr ausbleiben.

5.) Sie werffen hin.

Ich erinnere mich hier der Cur / die einer meiner Benachbarten glücklich vorgenommen hat. Dieser / als ihm eine von seinen schönsten Schweitzer-Kühen hingeworffen hatte / nahm von dem unzeitigen noch lebendigem Kalb den Kopff / brennte ihn zu Pulver; Darauf nahm er die Asche / vermengte sie mit Saltz und Haasen-Haaren / und hebte es fleissig auf: Als nun die Kuhe wieder trächtig wurde / gab er ihr dieses so angemachte Pulver ein / und wiederholte es bey jeder Bürde / darauf hat nach der Zeit die Kuh nicht mehr verworffen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LVII.

BEy denen **Kranckheiten** und **Mängeln des Rind-Viehs** wollen wir uns kürtzlich auf dasjenige / was wir bey **der Pferd-Zucht** von den **Kranckheiten** und **Mängeln der Pferde** gemeldet / beruffen haben / angesehen solches meistentheils nutzlich hieher appliciret werden kan.

Ad §. 10. h. Cap.

VOn denen wütenden Hunden vid. not. Jurid. ad Cap. 3. §. ult. Libr. 4.

Das LVIII. Capitel.

Vom Umfallen des Rind-Viehes.

Inhalt.

§. 1. Ursachen / woher das Umfallen des Rind-Viehes komme. Gute Aufsicht ist hier vonnöthen. §. 2. Warum auf die Artzney-Mittel / in denen gemeinen Haus-Büchern / bey diesem Fall / nicht viel zu halten. §. 3. Werden etliche *Præservativa* von den besten erzehlet. §. 4. Was zu thun / wann das Vieh plötzlich kranck wird. §. 5. Eine bewährte Lecke wird *communiciret*. §. 6. Nebst dem herrlichen Schlangen-Pulver.

§. 1.

WO ungesunde Weiden sind / oder wo sonsten durch einen natürlichen Zufall dieselbe vergifftet werden / als wann es kleine Kröten regnet / wann der Thau einiges Gifft in sich hat / und dergleichen / ist es gar leicht geschehen / daß ein Umfall unter das Rind-Vieh komme; zumal / da sie selbsten sich dieses Unglück über den Hals zu ziehen / Willens sind / wann sie aus den unreinen Lachen hin und wieder saufsen / und das von der Sonnen noch nicht aufgeleckte Gifft begierig in sich schlincken. Wo nun eines von der Heerde das Gifft aufgefangen hat / so stecket es die übrigen an / biß bald da / bald dorten etliche Stücke es mit dem Leben und unversehenem Tod büssen und bezahlen müssen. Dahero hat ein Haus-Vatter sich in diesem Stück wol vorzusehen / weil sein grosser Vortheil / und ein empfindlicher Schaden / auf sich ereignenden Fall / von seiner Vorsicht hanget und langet.

§. 2. Nun ist zwar kein Haus-Buch nicht / da nicht auch Mittel wider das Umfallen des Rind-Viehes sollten gefunden werden: Allein / weil bey den meinsten kein wahres Probatum est stehet / so machet die grosse Menge in der Wahl einem Haus-Vatter nur neue Sorge / der alsdann nicht weiß / wessen er sich zum ersten bedienen soll / ja vielmehr in Sorgen muß seyn / er werde ein unzulängliches Mittel erwischen / biß unterdessen das meinste Theil des Viehes / aus Mangel der heilsamen Hülffe / crepiren müssen.

§. 3. Unterdessen will ich doch die besten / von denen / allem Vermuthen nach / am ersten eine gute Würckung zu hoffen / mit beyzubringen nicht vergessen / damit ein jeder / der etwan seine Erfahrung hoch hält / sich über mich / keiner Verachtung zu beklagen habe. Etliche behelffen sich bey anfälligen Kranckheiten mit nachfolgender Lecke: Sie nehmen Bibernell-Wurtzen / Liebstöckel / Asanck / Wein-Kraut / Knoblauch / Gaffer / Hainwurzen / schwartze Myrrhen / Meer-Hirs / Widertodt / machen es alles zu Pulver / und geben davon auf einem Stück Brod / dem Rind-Vieh / wochentlich einmal / oder auch öffters / etwas ein. Viele halten auch viel auf dieses Stück: Sie nehmen ein halb Pfund sauren Kuffen Käs / für zwey Groschen rothe Myrrhen / Lorbeer für einen Groschen / und eben so viel Alaun / Vieh-Theriac / doch nicht mehr / als dreyer welschen Nüsse groß / dieses alles stossen sie klein / und sieden es samt dem Käse in einer halben Maas Wein ab / darein tauchen und tuncken sie alle Morgen einen Bissen Brod / streuen Schwefel und Saltz darauf / und geben jedem Stück-Vieh / ehe es auf die Weide gehet / einen Bissen darvon zu essen.

Andere recommandiren nachfolgendes Pulver: Man nehme Glasgall / Bibergall / Gaffer / Blutstein / Asanck / Frauen-Eis / Weyrauch / Drachen-Blut / Myrrhen / Rhabarbara / Angelica / Meister-Wurtz / Eindelken / Hirschzungen / Enzian / Liebstöckel / Alant / Bertwurtz / Teufels-Abbiß / Schwalben-Wurtz / Bibernell- und Gemsen-Wurtz / Lorbeer / Segenbaum / Kupffer-Wasser / Wurm-Wurtzen / Creutz und Schurfen-Wurtz / Veyel-Kraut / Allermanns-Harnisch / Alaun / Schwefel / Tormentill / Widertodt / Calmus / Gilwurtz / Hirschwurtz und Schwindel-Wurtz / eines so viel als das andern / klein zerstossen untereinander gemischt / und dem Viehe zum Theil auf Brod eingegeben / theils aber kan man es grob lassen / im Wasser weichen / dem Vieh unter das Futter oder Gesott thun / und also fressen lassen.

Die meinsten die sich wegen der Unkosten scheuen / lassen dieses ihr Præservativ seyn: Sie nehmen Spiß-Glas anderthalb Pfund / gantzen Schwefel eben so viel / einen halben Viering rothen Mennig und ein halb Pfund Wermuth-Saamen / dieses alles pulvern sie klein / mischen es untereinander / und giessen und geben / Zeit währendes Umfalls / morgen nüchtern / einem Ochsen oder Kuhe / anderthalb Loth / einem Kalb aber ein halb Loth / davon in Essig / oder mit Brandwein vermischten Wasser ein / doch geben sie ihnen nicht weiter darauf zu trincken / biß auf den Abend / aber nach zweyen Stunden hindert es nichts / wo man ihnen schon gutes Futter / oder grünen Habern giebt. Hierdurch sollen sie für aller giffrigen Ansteckung / sie seye nun von der Weide / Lufft oder Heerde / treflich verwahret werden.

§. 4. Weil es aber öffters geschiehet / daß ein Umfall ohnvermuthet kommt / da man wol am wenigsten sich die Rechnung darauf gemacht hat / so kan es nicht anderst seyn / als daß alsdann etliche Stück auffläßig werden / bey denen hernach die Præservativa ein Bißlein zu spät angebracht würden / wo man sie gebrauchen wolte. Allein bey dergleichen Zufällen sind die gemeinen Gegen-Mittel eben so rar / sintemal ja bekannt ist / was die Herren Oeconomisten / wann ein Vieh / bey eingebrochenem Umfall / jäh kranck wird / zu verordnen pflegen: Man soll nemlich faulen Käs / Kranwethbeer und Kümmel / jedes nach Gedunckens / nehmen / in Essig sieden / es dem Vieh eingiessen / und das Maul mit abreiben: Oder man soll ein Ey öfnen an der Spitze / das Weisse heraus thun / und hingegen so viel klein geriebenen Schwefel hinein thun / als man nur immer kan / es alsdann dem krancken Vieh tief in den Hals stecken / es mag zerdruckt werden oder nicht / daß es dasselbe hinab muß schlucken / so soll die Kranckheit nicht gefährlich werden.

§. 5. Nun hat zwar ein Haus-Vatter / der in eigner Erfahrung die Probe nehmen will / die freye Wahl / er mag sich bedienen / wessen er nur will: Allein will er etwas gewisses und bewährtes haben / dem er kecklich trauen darff / so deute er mir es nicht übel / wo ich sage / daß nachfolgende Lecke allen angezogenen Præservativen und Artzney-Mitteln weit vorzuziehen seye. Es sind zwar vielerley Species dabey; aber ein Verständiger ist wo-

der

der an die Quantität / noch an die Zahl / so genau gebunden / wann er nur nimmt / was er haben kan. Es gehören aber nachfolgende Stücke / wo man sie alle haben kan / darzu:

Alantwurtzel.
Angelica.
Taback-Asche.
Eichen-Laub.
Ehrenpreis.
Erlene Sprößlein / eines Jahres-Wachses.
Enzian.
Espen-Laub.
Feld-Kümmel.
Flachs-Knotten geschrotten.
Hanff-Spreu; so rein ist.
Hasel-Knospen und Laub.
Hollunder-Beeren.
Weisser Hüner-Mist.
Ungelöschter Kalch.
Kalncken-Beeren.
Kastanien-Laub.
Lein-Kuchen.
Liebstöck-Wurtzel.
Lungen-Wurtzel.
Meister-Wurtzel.
Natter-Wurtzel.
Ochsenzungen-Wurtzel.
Rus / aus der Feuer-Mauren.
Ausgebrennte Roß-Beiner.
Rheinfahren.
Schnecken-Häuser.
Geraspelt Schisber-Holtz.
Sommenlatten.
Wiedertodt.
Wermuth.
Wacholder-Beeren.
Wurm-Mehl aus einem Birn-Baum.
Zillich / so an einem länglichten Stengel mit gelben Blümlein wächst.

§. 6. Und hieher gehöret auch das Schlangen-Pulver / so Menschen und Vieh dienlich ist / das auf folgende Art zubereitet wird. Man fängt Schlangen / ehe sie noch Eyer legen / im Mertzen / etwan um Georgii (kan man Vipern haben / die die gifftigsten sind / so ists am besten) hauet ihnen Schwantz und Kopf ab; streifft die Haut herunter / nimmt das Ingeweid heraus; wäscht das Fleisch rein / und leget es / samt der Zungen und Lebern / in einen lauchlichten Back-Ofen biß daß alles sittlich abgedörret ist / alsdann stößt man es zu Pulver / so ist es gerecht und wol zugericht. Dieses Pulver wird gehalten pro universali, und wann etwan eine Seuche / unter das Rind Schaaf- oder Schweine-Vieh kommt / so nimmt man dessen / nur etliche Gran / unter Saltz gemenget / und gibt es dem Vieh ein / oder zu lecken / es hilfft alsobald den **Erkranckten**; und **das Gesunde** præserviret und **bewahret es** / für allem Zu- und Anstoß: Wird dahero dem Land-Wirth / nebst dem in §. 5. als ein grosser Schatz zu Pest-Zeiten und bey Umfallen des Viehes / treuhertzig recommendiret.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LVIII. §. 1.

VOn vergifften Weyden / vid. not. jurid. ad cap. 24. §. 1. **in der Abhandlung von denen Waldungen.**

Ad eund. §. verb. Stecket es die übrigen an.

KRanckes und vergiffetes Vieh ist von der Weyd zu thun / damit es die übrige Stücke nicht anstecke. vid. omninò notat. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3.

***

Das

Das LIX. Capitel.

Von Bezauberung des Viehes.

Inhalt.

§. 1. Kranckheiten kommen auch von der Bezauberung her. §. 2. Darwider dienen zu Zeiten einige natürliche Mittel. §. 3. Dieselben werden genennet. §. 4. Das Gebet ist das vornehmste. §. 5. Mylii Hexen-Rauch. §. 6. Nicht alle Mittel können darwider / ohne Verletzung des Gewissens / gebraucht werden. §. 7. Mittel wider die Milch-Bezauberung / und Christliches Præservativ.

§. 1.

OBwohlen nicht zu laugnen ist / daß die meinsten Vieh-Kranckheiten / von natürlichen / so wol innn- als äusserlichen Sachen / ihren Ursprung hernehmen : Wie wir oben im 56. Capitel schon erinnert haben : So ist doch hingegen auch wahr / daß es viel Anstösse und Verdrießlichkeiten giebt / die zwar öffters für natürliche angesehen und gehalten werden / in der That aber rechte Zauber-Kranckheiten sind / die von dem Teufel und seinem Anhang / denen Hexen und Unholden / ihren Ursprung entlehnen : Dann ja unlaugbar / daß / auf die gerechte Verhängnus und Zulassung GOttes / entweder der Satan / durch die von der Erden in die Lufft aufsteigende Dämpfe / durch allerley Kräuter und Gewächse / die er schon vorher schädlich weiß / oder schädlich machen kan / das unvernünfftige Vieh zu bezaubern / zu vergifften / ja gar zu tödten weiß ; oder doch solches durch sein Hof-Gesind / die Hexen und Unholden / verrichten läst.

§. 2. Nun wird sich zwar in solchen Fällen ein jeder Haus-Vatter so weit schon zu bescheiden wissen / daß nicht alle Kranckheiten des Viehes / so von der Zauberey herrühren / zu curiren seyen / dieweil die gesunde Beschaffenheit ihres Leibs und des Geblüts von dem Teufel und seinen lieben Getreuen / also mag verderbet und verwüstet werden / daß man sie durch keine natürliche Hülff / und Mühe / zu ihrem vorigen Stand wiederum bringen kan : Nichts desto weniger ist es wahr / daß bey etlichen Zufällen die Kräuter und natürliche Dinge den verderbten und verzauberten Thieren eine solche neue Disposition und Beschaffenheit verschaffen können / die der / so ihnen von den Hexen an und beygebracht ist worden / schnurstracks zu wider ist / und also das beygebrachte Gifft nach und nach zu tödten vermögen.

§. 3. So rühmet man viel von dem unzeitigen Mineralischen Electro des wol-erfahrnen Paracelsi, wider das Antasten und Berühren der Unholden / wo es vom Vieh und Menschen am Hals getragen würde : Andere rühmen das Eisen-Kraut mit Purpurfarben Blümlein : Einige meynen / daß bloß das wol-beblätterte Hypericon, oder Johannis-Kraut mit kleiner Blüht / darwider diene : Die übrigen geben ihre Stimmen / bey dieser Chur / theils der Stab-Wurtz / und dem Kraut Widertodt / theils aber der Wein-Rauten / und den rothen Corallen Zincken. Die meisten halten Eichen-Laub / Schellkraut / und Queckſilber für das bequemste und wolfeilste Mittel. Hieher gehören auch die gemeine Recepten : Wann das Vieh bezaubert und toll ist worden ; nemlich / man soll Beerwinckel / Dost / Knoblauch / Widertodt / durcheinander nehmen / und es dem Vieh zu lecken geben ; Oder / man soll Meisterwurtz nehmen / Liebstöckel / Lungenwurtz / und Wermuth Kraut / es durcheinander hacken / und dem Vieh zu fressen geben. Weiters / man soll Zauberey zu verhüten / an das Stall-Thor einen Wolffs-Kopf / oder Meer-Zwiebel / aufhängen / oder / wann die Kühe bißweilen gantz toll werden / sich vor dem Stall fürchten / und an den Stricken und Ketten / gantz rasend / reissen / ihnen auf einen Schnitt-Brod Kaiser-Saamen / Liebstöckel und Creutz-Rauten streuen / und zu fressen geben / sie loß nach los binden / und ihren Weg lauffen lassen / daß mit fleissiger Auffsicht / wohin / so werde ihnen die Milch gewiß vergehen.

§. 4. Weil nun der glückliche Ausgang / und die Wiedergenesung des Rind-Viehes / den meinsten vorgen Mitteln ein grosses Ansehen gemacht hat / so mags daher geschehen seyn / daß andere sich mehr darauf verlassen haben / als sie sollten / und das vornehmste wider die Zauberey beyseit gesetzt. Dahero rathe ich vor allem / daß man sich GOtt nebst den Seinigen andächtig und eifrig befehle / bey einmal verhängtem Unglück aber durch ein Ihm wolgefälliges Gebet selbiges abzuwenden suche / auf dieses mögen hernach die natürliche Hülffs-Mittel / in GOttes Namen / folgen.

§. 5. Herr Mylius in seinen geheimen Artzney-Büchern gibt nachfolgenden Hexen-Rauch / wider das Vieh an.

Man nehme
- Geraspeltes Küh- oder Ochsen-Horn von einem verreckten Vieh.
- Geraspeltes Pferd-Huf von einem verreckten Pferd.
- Geraspeltes Hirsch-Creutz von einem Hirschen / der in den Frauen-Tägen erschossen worden.
- Abgeraspeltes Holtz von den vier Ecken des Bahrens / daraus das Vieh frist.
- Säu-Koth von jedem ein Quintlein.
- Fünffeckichte Rauten-Knöpflein anderthalb Quintlein / doch daß die Dosis ungleich seye.
- Agtstein.
- Teufels-Dreckt und Hexen-Rauch von jedem ein Quintlein.
- Zucker 5. Quintlein.

Dieses mache zu einem Pulver ; zu welchem man noch mischen kan gedörrte und gröblicht gestossene
- Hechten-Leber.
- Hechten-Hertz.
- Hechten-Gall.

Von jedem ein Stuck.

§. 6. Di

§. 6. Dieſes nun ſcheinet eben ſo wunderlich oder unchriſtlich nicht gethan zu ſeyn / ob ſchon einige Sachen darunter ſind; darüber ich eher Lachen / als mich verwundern mögte: Allein nachfolgendes Mittel wider die Hexereyen / ob es ſchon einige gute Würckung an etlichen Orten von ſich verſpühren laſſen / kan es doch nicht wol / ohne Verletzung des Gewiſſens / gebrauchet werden / als da iſt: Man ſoll das Vieh / ſo bezaubert iſt / lebendig aufhauen / das Hertz heraus nehmen / von Eſchen-Holtz einen Spieß machen / ihn durch das Hertz ſtechen / und es in den Rauch / oder über das Feuer hängen / ſo ſoll der Zauberin Hertz alſo abgeängſtiget und gequälet werden / daß ſie wird müſſen kommen / ihre Schuld bekennen und um Verzeihung bitten.

§. 7. Im übrigen / wollte ja jemand etwas rechtes wegen der Milch-Raubung von mir haben / ſo verweiſe ich ihn auf nachfolgende Mittel: Er gieſſe / die bezauberte Milch / alles was eine Kuh auf einmal gegeben hat / in einen Schwein-Trog / und ſchlage und peitſche mit ſtachlichten Hagen-Dornen drauf / ſo lang was drinnen iſt; oder er lege Anhacken-Wurtzeln zwiſchen die Milch-Häfen / ſo geſchicht der Milch nichts. Und damit ich es kurtz mache / geliebter Leſer wer du biſt / folge David treflichem Befehl: Befiehl dem HErrn deine Wege / und hoffe auf Ihn / Er wirds wol machen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LIX.

DAß unterweilen / **durch Zulaſſung Gottes** / dem **Vieh** von dem **Satan** und ſeinem **Anhang** mittelſt **Zauberey** / Schaden zugefüget / oder ſelbiges gar getödtet werde / ſolches gibt leyder die tägliche Erfahrung / und bezeugen es unter andern auch mit Anführung einiger Exempeln / nachfolgende Doctores und Scribenten / nemlich A. Gell. Lib. 9. N. A. cap. 4. Petr. Gregor. Tholoſan. S. J. U. Lib. 34. cap. 11. num. 15. & 16. Petr. Heig. p. 2. qu. 39. num. 12. Walburger. tr. de Lamiis pag. 27. Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 48. num. 35. & ſeqq. aliique plures. &c. Von deren **Beſtraffung** zu leſen P. H. O. art. 109. ibique Criminaliſt. Add. notat. Jurid. ad Lib. 1. cap. 2. §. 6. & ad Lib. 3. cap. 2. §. 7. verb. **durch Beſchreiung und Bezäuberung** / ꝛc. allwo wir von dieſer Materia weitläufftiger gehandelt haben. Und ſolche **Straff** haben nicht allein die jenige auszuſtehen / ſo durch **Bezauberung des Viehs** ſelbſten jemand Schaden zugefüget / ſondern es müſſen auch dieſe ſich derſelben unterwürffig machen / welche zu denen **Zauberern** gegangen / und durch ſelbige ihres Nachbarn / oder eines andern Vieh bezaubern laſſen / arg. cap. 72. de R. J. in 6. & l. 15. §. 1. ff. ad L. Cornel. de ſicar. Add. Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 50. num. 32. & ſeqq. ubi præjudic. Wie aber zuweilen durch die **Hexen** und **Unholden denen Melck-Kühen die Milch** genommen werde / davon iſt bey dem vorberührtem Walburgero, p. 36. 37. & 44. deßgleichen auch bey dem Dietherro ad Beſold. Continuat. V. Milch. vers. *vulgaris*, &c. nachzuleſen. Endlich wollen wir nochmahlen erinnert haben / daß ſolche **angezauberte Kranckheiten** durch andere verbottene Gegen-Mittel / ohne Verletzung des Gewiſſens / nicht vertrieben werden können / allermaſſen wir ja bey dem **anderten Capitel des erſten Buchs**. §. 6. gewieſen haben / daß man ſothane Mittel nicht einmal zu einem guten End-Zweck gebrauchen könne / weswegen dann die jenige / ſo ſich ſolcher zauberiſcher Gegen-Mittel unterfahen / ebenfalls der zeitlichen Beſtraffung ſich unterwürffig machen. Add. Petr. Gregor. Tholoſan. S. J. V. cap. 18. Lib. 34. Petr. Heig. p. 2. qu. 39. num. 74. & Carpz. Pr. Crim. d. qu. 48. per tot.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das LX. Capitel.

Vom Unterschied der Schaafe und von ihrer Stallung.

Inhalt.

§. 1. Abtheilung der Heerde in Schaaf/Hämmel/Lämmer/und den Widder. Jegliches wird erkläret/ und der Lämmer fernere Abtheilung gewiesen. §. 2. Schaafe sind entweder ein- oder zwey-schürig §. 3. Entweder zwey- oder vier- oder aber sechs-Schaufler. §. 4. Ihr Unterschied rühret auch von den Ländern her. §. 5. Von der Trächtigkeit. §. 6. Von der Grösse und Fettigkeit/ so aber übergangen wird. §. 7. Wegen der Stallung wird der Leser zuruck gewiesen.

§. 1.

Ins gemein machen die Bauern keinen grossen Unterscheid unter den Schaafen/ sondern sie nennen alle und jede Stücke/ die in- und unter einer Heerde sind/ mit dem allgemeinen Namen Schaafe; allein/ wer mit den Schäfern reden will/ der muß sich hier besser in Obacht nehmen: Dann diese theilen die gantze Heerde Schaafe ab/ in **Schaafe**/ **Hämmel**/ **Lämmer** und den **Widder**. **Schaafe** werden die/so weibliches Geschlechtes sind/ genennet/ und so bald sie gelammt haben/ kriegen sie den neuen Zusatz zu ihren Namen/ daß sie **Mutter-Schaafe** oder Trag-Schaafe heissen. **Hämmel** aber sind die/ so zwar männliches Geschlechtes/ aber verschnitten worden sind. Man kan sie unterscheiden lernen an den Schwäntzen oder Schweiffen; dann ob schon die Lämmer von beyderley Geschlecht gleich-lange Schweiffe mit auf die Welt bringen/ so werden doch den Kilber-Lämmern die Schwäntze abgeschnitten/ und hingegen den Hammel-Lämmern gelassen. Dahero haben dann auch die Schaafe kürtzere Schwäntze/ als die Hämmel/ denen sie gantz sind gelassen worden. **Lämmer** aber werden insgesammt die von den Mutter-Schaafen ausgefallene und neugeworffene Schäflein genennet/ die wiederum abgetheilet werden/ entweder in die **Kilber** oder in die **Hammel-Lämmer**. **Kilber-Lämmer** sind die/ so weibliches Geschlechtes sind/ und denen um Faßnacht der Schweiff/ oder Schwantz hinten abgestutzet wird; **Hammel-Lämmer** aber sind die/ so männliches Geschlechtes sind/ und denen ebenfalls um Faßnacht/ der Schwantz zwar gantz gelassen/ aber doch die Nierlein ausgeschnitten werden. Diese Namen behalten die junge Lämmer das gantze erste Jahr durch/ so bald sie aber um Michaelis eingeschrieben worden/ so heissen sie hernach **Jährlings-Hämmel** und **Kilber-Jährling**/ dieweil sie nunmehr ein völliges Jahr hinter sich haben. Nach dieser Zeit nach/ und um das andere Jahr ihres Alters herum/ fängt man an/ sie **Zeit-Schaaf** und **Zeit-Hämmel** zu heissen. **Jene** deßwegen/ weil nun ihre Zeit kommt/ daß sie reiten oder lammen sollen und mit Nutzen lammen können: Diese aber heissen Zeit-Hämmel/ dieweil sie nun zeitig und täuglich genug sind/ an der alten Hämmel-Stelle zu kommen. Was aber den Widder betrifft/ oder den Schaafs-Bock/ so wird er zum Reiten bey den Trag-Schaafen gebraucht/ und ist unter diesen Schaafen so viel/ als der Stier-Ochs unter den Kühen/ doch davon wird in nachfolgendem mit mehrem zu reden seyn.

§. 2. Ausser dem werden die Schaafe mit einander/ wir wollen nun nach der gemeinen Weise reden/ in **Einschürige** und **Zweyschürige** abgetheilet. Jene heisset man auch **Fränckische oder Flämmische Schaafe**/ und werden sie deßwegen einschürige genennet/ dieweil sie das Jahr nur einmal geschoren/ und ihrer Wolle beraubet werden. Da hingegen diese/ so man auch etlicher Orten **Zauppeln** nennet/ nicht nur allein jährlich zwey Lämmer bringen/ sondern auch zweymal geschoren werden/ weswegen sie auch Zweyschürige heissen.

§. 3. So ist auch bekannt/daß einige Schaafe **Zwey-Schaufler**/ andere **Vier-Schaufler**/ und wieder andere **Sechs-Schaufler** genennet werden/ welcher Unterschied aus den Zähnen der Schaafe seinen Ursprung hat. Dann wann die Jährlings-Lämmer/ das ist/ die ein Jahr überstanden haben/ von ihren Hunds-Zähnen/ nach verflossenem ersten Jahr/die zwey mittlere fallen lassen/ so schieben sie an Statt derselben etwas breitere/ die die Schäfer Schaufel-Zähne nennen/ und da heissen sie **Zwey-Schaufler**. Wann nun das andere Jahr vorbey/ so verlieren sie aber zwey spitzige Hunds-Zähne und bekommen wiederum Schaufel-Zähne darfür/ und da heissen sie dann **Vier-Schaufler**; lassen sie endlich nach dem dritten Jahr die übrigen zwey Spitz-Zähne gar fallen/ so schieben sie noch zwey Schauffel-Zähne/ und tragen damit den Namen der **Sechs-Schaufler** zum Recompens davon.

§. 4. Demnach macht auch das Land/da die Schaafe gehalten werden/ einen Unterschied unter ihnen/ und tragen sie deßwegen verschiedene Benennungen/ als da sind die **Englische**/ **Frantzösische**/ **Teutsche Schaafe**/ &c. Deren **Jene** weit fetter und Wollen-reicher als unsere sind/ weil ihnen die Milch nicht entzogen/ sondern beständig gelassen wird; Wiewol ihnen auch die Frantzösischen/ und die Teutsche/ so um- und an dem Rhein gehalten werden/ zimlich nahe kommen/ welches die guten Lacken und feine Gewand bezeugen/ die wir von ihnen bekommen. Insgemein aber haben sie keine so gar gute Wolle. Was die Moscowitische Schaafe/ und die/ so in der Magellanischen Strasse und um Arabia/ &c. gefunden werden/ betrifft/ so mag man davon sich anderwerts Rathh erholen.

§. 5. Endlich ist nicht zu übergehen/ daß auch an der Trächtigkeit unter den Schaafen ein Unterschied sey; dann etliche haben das Jahr durch nur ein Lamm/ andere zwey/ wie denn dergleichen bey uns so rar und seltzam nicht sind/ dieses mögen aber trefflich-trägtige Schaafe gewesen seyn/ von denen Herr Colerus berichtet/ daß sie zu Stralsund in dem Lande zu Pommern gesehen habe/ die auf einmal drey/ vier oder fünff Junge geworffen haben/ und von den Bürgern deßwegen gehalten worden/ daß sie im Frühling- von dem abgeschlachteten Jungen/ sich einen Vorrath in die Speiß-Kammer verschaffen mögten.

§. 6. Im übrigen rechnen zwar noch einige zu dem Unterschied der Schaafe/ daß etliche mager und klein/ andere aber groß und fett seyn; Weil aber das gantze Wesen ohne dem von jedem kan entschieden werden/ der nur seine Augen hat/ und darzu meistentheils auf die gute Weide/ Fütterung und Wartung ankommt/ von welcher wir in nachfolgenden Capiteln genug zu reden finden werden/ so habe ich es für unnöthig gehalten/ hier viel Worts davon zu machen.

§. 7. Was die Stallung der Schaafe betrifft/ so ist davon schon das nothwendigste in des andern Buchs XXXV.

XXXV. Capitel an dem 277. Blat unſers klugen und Rechts-verſtändigen Haus-Vatters / beygebracht worden / wohin ich auch den geneigten Leſer / der hiervon Nachricht verlangen mögte / mit aller Höflichkeit will verwieſen haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LX. Vom Unterſcheid der Schaafe / ꝛc.

WElcher geſtalten ein **Schaaf** unter allen Thieren das nutzbarſte ſeye / mithin faſt keines unter der Sonnen genennet werden könne / aus welchem das menſchliche Geſchlecht ſo vielerley nutzen kan / ſolches bezeugt / nebſt vieler vortrefflicher Scribenten Autorität / die tägliche Erfahrung / allermaſſen unverborgen / daß man an einem Schaf nicht allein die **Haut** oder das **Fell** / ſondern auch die **Woll** / und das **Gedärme** / ja wol gar den **Miſt** oder **Pferch** zur **Dungung** nutzen könne / des **Schaaf-Fleiſches** und der jungen **Zucht** / wie auch der **Schaaf-Milch** anjetzo nicht zu gedencken. Vid. Bornit. de Rer. ſuffic. Tract. 1. cap. 19. & Klock. Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 21. & ſeqq. So / daß nicht unbillich hiervon dieſes **Sprich-Wort** entſtanden: **Ein Schaaf hat allezeit einen güldenen Fuß / dann wo es ſelbigen ausſetzet / da iſt lauter Gottes Segen.** Vid. Joh. Wilh. **Wundſch.** Memor. Oecon. polit. pract. p. 1. requiſit. 15. §. 1. Welches demnach der Cardinal Hugo wol beobachtet / indem er **über die Auslegung des 43. Pſalms** hiervon folgenden Vers geſchrieben:

Fœta, bidens, dormit, veſtita, lupum timet, imbres:
Carne juvat, pelle, vellere, lacte, fimo.

Mit dem auch der **Engeländiſche Poet** Owenus übereinſtimmet / wann er in Lib. 2. Epigramm. 193. pag. 58. hiervon alſo geſprochen:

Seu Caro, ſeu Corium, fœtus, fimus, alea, chorda,
Lanave, lacve deeſt, omnia præſtat Ovis.

Und dieſes herzlichen Nutzens hat ſich nicht allein der Haus-Vatter jetzt-gedachter Maſſen zu erfreuen / ſondern es hat auch unterweilen die Herzſchafft deſſelben zu genieſſen / immaſſen dann Ahasverus Fritſchius in Contin. Beſold. Theſ. pr. voc. **Trifft und Küchen-Schaafe** / ꝛc. bezeuget / daß an einigen Orten / abſonderlich in dem **Amt Leutenberg** / ſo in der **Graffſchafft Schwartzenburg** gelegen / die Bauern von der Gemeind-Wieſen ihrer Herzſchafft jährlichen eine gewiſſe Zahl Schaafe bringen müſſen / ſo man **Küchen-Schaafe** zu nennen pfleget / deßgleichen iſt im **Amt Arnſtadt** / ſo ebenfalls unter **Schwartzenburgiſcher Herzſchafft** gelegen / Herkommens / daß ein jeder Haus-Vatter der Obrigkeit jährlich ein Schaaf liefern muß / welches der Herr ſelbſt ausſieſet / ſo man **Wolff-Schaaf** nennet. Id. Fritſch. ad Speidel. voc. **Wolff-Schaaf.** Anderer Nutzbarkeiten anjetzo deßwegen nicht zu gedencken / weilen wir dieſelben hierunten noch ferner weitig an ihren ordentlichen Stellen zu entdecken geſonnen ſind. Wie aber eigentlich die **Schaaf** eingetheilt werden / iſt in dem Text ſelbſten deutlich angezeiget worden / worbey wir aus den **Rechtlichen Anmerckungen** ſo viel hinzu thun / daß unter der Benennung der Schaafe die Lämmer nicht begriffen ſind / l. 65. §. 7 ff. de leg. 3. l. 81. §. 4. ff. eod. ob ſie gleich miteinander unter einerley Heerde ſtehen d. l. 81. §. f. de leg. 3. **Wie lang aber die Zucht der Schaafe / den Rechten nach / vor Lämmer zu halten:** ſoll von uns hierunten bey dem 35. Cap. da wir von den **Lämmern** handeln wollen / erörtert werden. Wie dann auch die **Widder** unter der Benennung der **Schaafe** nicht zu verſtehen ſeynd. Woraus dann zu ſchlieſſen / daß / wann einem im Teſtament **Schaafe** vermachet worden / ſelbiger ſich weder des **Widders** noch der **Lämmer** / ſondern allein der **Schaaf** anmaſſen könne: Welches aber / wann er die Heerd Schaaf als ein Vermächtnuß überkommen / gantz anders iſt. v. l. 81. §. 4. & 5. ff. de leg. 3. Add. Paul. lib. 3. ſentent. Tit. 6. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Schäfer.** vers. Ovium grege legato &c.

Ad §. 2. verb. Einſchürige / ꝛc.

VOn den **Ein- und Zweyſchürigen Schaafen** / wollen wir hierunten bey dem 68. Cap. da von der Schur der Schaafe tractirt wird / als an ſeiner ordentlichen Stell handeln.

Ad §. 5. h. Cap.

VOn der **Trächtigkeit der Schaaf** iſt zu mercken / daß ſelbige ſonderlich in **Holl- und Seeland** zu bewundern / angeſehen daſelbſt ein Schaaf das Jahr zwey biß dreymal träget / und bißweilen drey biß vier Schaaf auf einmal bringet. Klock. Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 23. und gedencket Antonius de Herera, **Chronick-Schreiber des Königs von Spanien** / einiger Perſonen / welche er auch nahmhafftig machet / ſo in zehen Jahren von zweyen Schaafen 40000. überkommen. Daß aber ſolches vom groſſen Vieh auch kan geſaget werden / zeiget die groſſe Menge der Häut an / die jährlich aus Indien in Spanien übergeführet werden; immaſſen / auſſer den Vorwercken und Schäfereyen / die ein jeder für ſich hat / viel tauſend Stück als Wilde herumlauffen / und dem jenigen / der ſie fänget / zugehören / da man dann gemeiniglich nur die Haut davon nimmt / und das Fleiſch ligen läſſet / im übrigen aber ſonſten wol weiß / daß / ehe die Spanier dahin kommen / keine Kuh oder Schaaf Europäiſcher Art der Orten geweſen ſey. Marquart. de Jur. Mercatur. p. 406. part. poſter. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Schäfer.** vers. Antonius. &c.

Das LXI. Capitel.

Von den Schäfer-Hunden.

Inhalt.

§. 1. Gute Schaf-Hunde sind bey einer Schäferey nöthig. §. 2. Sollen behertzt/ lang von Leib und hurtig seyn. §. 3. Nicht von schwartzer/oder dunckler/sondern von weisser Farbe. §. 4. Junge Schaf-Hunde sollen von einer Bürde genommen. §. 5. Und beschnitten werden. §. 6. Ihre Kost und übrige nothwendige Wartung.

§. 1.

EIn Schäfer kan unmöglich für sich allein die Heerde genugsam vor aller Gefahr bewahren und verwachen / dann bald begibt es sich / daß sie sich von einander zerstreuet/ daß bald da / bald dorten eines von dem Hauffen sich verlieret/oder von dem Wolff angefallen und weggetragen wird / da er dann mit seinem Rennen / Lauffen und Schreyen nicht viel mehr ausrichten kan / oder sich zum wenigsten bald ermüden und verderben würde. Deswegen sind ihm gute / grosse / freudige und bissige Schaf-Hunde vonnöthen / die mit Treiben / Wachen/ Nach- und Abjagen / Kämpffen und Streiten/ ihm/ in seinem beschwerlichen Amt / einige gute Hülffe leisten können.

§. 2. Man erfordert aber von einem solchen Schaf-Hunde / daß er starck / behertzt und hurtig auf den Füssen seye. Dann weil sie nicht nur allein kämpffen und streiten/ und also mit einem tapffern Muth/ den Feinden der Schafe / sich entgegen stellen müssen / sondern auch / wo zu Zeiten von den Wölffen ohngefehr ein Stück von der Heerde weggeholet und getragen wird / sie mit Nachjagen und Anfallen ihnen den Raub disputirlich machen sollen / so ist es vor sich eine ausgemachte Sache / daß sie nicht ohnbehertzt noch langsam seyn dürffen. Und dahero scheinet es auch am besten zu seyn / wo der Hund lang von Leib / und nicht so stumpffend / kurtz und vierschrötig ist / wie einige sind / dann alle langleibige Thiere sind viel geschickter zum Lauffen/ als die so von kurtzem und vierschrötigem Leib sind. Absonderlich aber muß er mit einem guten breiten und stachlichten Hals-Band versehen seyn / damit ihn die Wölffe nicht bey dem Hals anfassen und alsdann zu Boden bringen können.

§. 3. Was die Farbe anbelangt / die er haben soll / so ists am allersichersten und nutzlichsten / wann er gantz weiß ist/doch nicht eben darum/ als wann auch ich der Meinung wäre / die einige einfältige Leutlein hegen / daß alles / was weiß von Farbe ist / den anderst gefärbten Thieren vorzuziehen sey: Sondern es dienet zum Vortheil des Schäfers und zu Sicherheit der Heerde: Dann die rothen grau- und dunckelfärbigen/ weiß der Wolff gar genau / von fernen schon / von den Schafen zu unterscheiden / und dahero wird er sich nicht bald auf die Seite an die Schafe machen / da er ihren Hüter/ den Schaf-Hund verspühret/ sondern er wird so lang hin- und wieder schleichen / biß er weiß wo sie ligen / und er also sich seinen Vortheil und einen sicheren Anfall ausersehen hat: Hingegen / wo die Schaf-Hunde weiß-färbig sind / gehet ihm dieser Streich nicht so leichtlich an / sondern er wird öfters heßlich betrogen. Dann weil er die Hund und Schaf voneinander nicht zu unterscheiden weiß / so muß er es blindlings drauf wagen; trifft er es nun übel / daß ihn der wachsame Hund zwey oder dreymal tapffer jaget / und fort stöbert / so wird er sich wol ins Künfftige nicht so bald wiederum an diese Heerde wagen. Auſſer dem hat ein Hirt den Vortheil in der Hand/daß er/wo sich Hund und Wolff miteinander bey dunckler Nacht zerzausen / viel leichter sehen kan / wem er helffen soll / als wann der Hund dunckel-färbig und also mit dem Wolff einerley Coleur hat / da es leicht geschehen könnt/ daß er/ an Statt dem Wolff eines zu versetzen / seinen eigenen Hund empfindlich schlagen / oder gefährlich werffen mögte. Doch dieses alles ist nur denen gesagt / deren Schafe durchgehend weiß sind / und die keine andere färbige darunter lauffen lassen; wo es aber ohne dem viel färbige / schwartze / scheckichte / und braune Schafe gibt / da hat man sich auch wegen der Hunde keinen grossen Scrupel zu machen.

§. 4. Hat ein Schäfer willens / sich neue Schaf-Hunde zuzulegen / und er will sie/ wie es dann am besten ist/ jung bey den Schafen auferziehen / so kan er nicht besser thun/als er nehme die/so von einer Hündin/ und von einem Wurff gefallen sind. Dann die Erfahrung giebt es / daß diese viel einiger mit einander sind / leichter zusammen gewohnen/einander nicht selbsten anfallen und zu Schanden beissen / sondern mit vester Treue und Liebe / frisch und behertzt sich nebeneinander wagen / und niemals einen aus ihnen im Stich lassen; da hingegen / die von unterschiedlichen Bürden / ob sie schon von einerley Hündin sind / stätigs einen heimlichen Groll aufeinander tragen / und deßwegen nicht so hurtig und muthig einander entsetzen; aus welcher Saumnuß leichtlich eine gantze Heerde in Gefahr kan gesetzet werden.

§. 5. Sonsten ist es auch nicht übel gethan / wo man sie bey Zeiten verschneiden läst / ehe sie sich mit andern läppigen Zaucken vermischet haben. Dann so bleiben sie gern bey der Heerde / achten sich der Hündinnen nicht / und wann schon andere denselben nachlauffen / so lassen sie sich doch nicht zur Nachfolge bewegen/dieweil sie alsdann doch keinen Lust in sich fühlen / und also die Heerde höher / als dieſe Hunds-Courtesien halten. Im übrigen wird ein jeder Schäffer vor sich schon wissen / daß es an einem Schaf-Hunde / zu einer rechten Schäferey / nicht genug seye / sondern es müssen zum wenigsten zween da seyn. Dann die Wölffe thun öffters in starcker Gesellschafft ihren Anfall auf die Heerde / wo nun ein Schaf von einem Wolff ist erhaschet worden / und es hält nur noch einer der seiner Cameraden bey ihm Stand / so wird ihm beyden / ein Schaf-Hund / er seye auch so freudig / als er immer wolle / nicht leichtlich das Schaf mehr abjagen können. Dann diese arglistige Thiere haben die Gewohnheit / so offt sie von einem Schaf-Hund über dem Raub angefallen werden/ lassen sie zwar den Raub fahren / aber der andere Wolff fängt ihn behend auf / oder nimmt ihn wol von dem andern aus dem Rachen an / und wandert darmit seinen Weg fort; Unterdessen wehret sich der angefallene Wolff des Schaf-Hundes / so viel er nur kan: Eilet nun der Schaf-Hund dem andern nach/ und verläst diesen / so wehret sich der andere seiner wiederum / und der Nachgekommene trollet mit dem übernommenem Raub aufs neue fort. Auf diese Weise continuiren sie gemeiniglich das Spiel / biß sie des Raubes endlich völlig Meister worden. Dahero nun ist es vonnöthen / daß ein wohlbestellter Schäfer zum wenigsten mit zween Schaf-Hunden

Hunden versehen seye / die einander ablösen oder aber den Wölffen diesen Ranck ablauffen können.

§. 6. Die Kost darff nicht delicater und pretiöser seyn / als sie sind / deßwegen hat man auch nicht nöthig / ihnen etwas anders / als von Weitzen-Kleyen und schwartzem Meel / gebachenes Brod zu geben. Will man aber die Kost gern verändern / so kan man mit Haber-Grieß / Gersten-Meel / oder Schrot / schmutzigen Suppen und gekochten Bohnen / abwechseln. Doch dieses wird einem jeden zu eigener Willkühr überlassen / wo er nur sonsten fleissig in Obacht nimmt / daß ihnen / ehe sie zweyjährig sind / der Wurm unter der Zungen genommen werde / damit sie nicht rasend werden / und endlich andere neben sich verletzen mögten. Will man noch genauer auf sie sehen / so kan man sie durch die Jungen im Sommer / mit grünen Nuß-Schelffen so im Wasser abgesotten worden / am Leib / sonderlich aber um die Ohren sauber waschen lassen / so sind sie der Plage und dem Verdruß / so von Flöhen und stechenden Mücken kommt / nicht so leichtlich unterworffen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXI.

BEy **diesem Capitel** ist nachfolgende **Frag** zu erörtern; **Wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaaf genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaaf-Hunden demselben wieder abgejaget hat / ob er solches abgejagte Schaaf mir wieder zuruck zu geben gehalten sey?** Bey welcher **Frag** / ob es gleich das Ansehen hat / als ob mein Nachbar mir solches **Schaaf** wieder zu geben nicht schuldig seye / gestalten auch ein wildes Thier / welches in meiner Gewahrsam gewesen / wann es sich solcher Gewahrsam entreisset / und in seine natürliche Freyheit kommet / alsofort mein zu seyn aufhöret / und dessen / der es fängt / eigen wird / vid. §. 12. Inst. de R. D. So ist doch in alle Wege dafür zu halten / daß er mir solches von Rechtswegen wieder zu geben pflichtig seye / massen es eine andere Bewandnuß mit den wilden / eine andere hingegen mit den zahmen Thieren hat / als deren letztern wir uns nicht also fort entgeben / v. §. ult. Inst. de R. D. add. omnino l. 8. in fin. ibique Gotofr. lit. t. ff. fam. erciſc. & l. 44. ibique gloſſ. ff. de A. R. D. Immittels kan ein solcher **Wolff** von dem **Schäfer** oder **Hirten** zur Errettung des geraubten **Schafs** wol umgebracht werden. arg. l. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de ſicar. angesehen es unbillich wär / wann einer einen traurigen Zuschauer abgeben müste / so die **Wölff** seine Schafe rauben und wegtragen. vid. Krayſer de venat. & aucup. cap. 16. num. 7. & Dietherr. in Beſold. Contin. voc. **Wolff** vers. *non ſolum.*

Von denen **Schaf-Hunden** aber ist dieses zu mercken / daß sie die **Schäfer** gemeiniglich **Benglen** / das ist / denenselben Bengel oder Prügel an die Häls hängen müssen / damit sie dem **Wild** keinen Schaden zu fügen können; weswegen dann öffters geschiehet / daß die Forst-Meister oder Forst-Bediente sothane Schaf-Hund / wann sie selbige **ungebengelt** antreffen / niederschiessen / oder die **Schäfer** sonsten in die Straff nehmen. Vid. Wehn. Obſ. pract. Voc. **Forst.** vers. *quin etiam ad Juriſd. Tionem Foreſtallem.* &c. in verb. **Bengel-Anhängung / Hund-Benglung / oder das Geboth / die Hund zu brügeln / das ist / denen Hunden Bengel anzuhängen gebieten / und die Übertretter zu straffen.** Worvon in der **Baierischen Lands-Ordnung** tit. 18. rubr. **vom Wild-Bann und Wayd-Werck.** vers. **Es sollen auch** / &c. also versehen. **Es sollen auch die Hütter und Schäfer / weder Stauber / noch genge / geringe oder windische / sondern starcke Hund und Schaf-Rüden / auch ein jeder derselben mehr nicht haben / dann zu Verwahrung seiner Heerd vonnöthen / und ihme durch die Herrschafft jedes Orts zugelassen / oder befohlen / auch solchen Rüden Brügel oder Pengel / jeder fünff Manns-Spannen lang / bey Straff eines halben Guldens / anhängen. Darzu die Metzger sich der suchenden Stäuber / oder windischen Hund / bey Verliehrung derselben enthalten.** Darvon / wie auch von der **Wolffs-Jagt / und Wolffs-Schiessen** / wir in **dem andern Theil dieses** Tractats **weiter zu** handeln entschlossen sind.

Das LXII. Capitel.

Von den Kennzeichen des Alters und der Güte der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Das Alter der Schafe erkennet man / wie bey dem Rind-Vieh. §. 2. Wie davon recht zu urtheilen seye. §. 3. Das Übersehen etlicher Oeconomisten wird freundlich widerleget. §. 4. Uber das 6. Jahr ist nichts gewisses zu schliessen. §. 5. Die Kennzeichen ihrer Güte sind ihnen meistens mit andern Vieh gemein. §. 6. Mittelmässiges Alter wird an ihnen gerühmet / und §. 7. Weiters erkläret. §. 8. Was von der äusserlichen Gestalt zu bemercken. §. 9. Andere Observationen von ihren Beinen / Wolle / und geworffenen Lämmern.

§. 1.

DAs Alter der Schafe erkennet man an ihren Zähnen / die sie unten im Maul nur allein haben / und dahero auch / wie das Rind-Vieh / wiederkäuen / und durch den Indruck ihre Speise verdäuen müssen: Und ist hierinnen unter ihnen kein anderer Unterschied / als bloß dieser / daß sie eher und bälder / als Kühe und Ochsen / abzustossen pflegen.

§. 2. Man muß aber im Beurtheilen ihres Alters also verfahren: Findet man vornenher in der Lämmer Maul die 8. **Spitz- oder Hunds-Zähne noch** und gar keinen Stock-Zahn darunter / so darff man kecklich glauben / daß sie nur **Jährlinge** seyn: Dann diese schieben gleich anfangs vorbenannte Zähne / und behalten sie ein ganzes Jahr unverändert. Findet man nicht mehr 8. sondern nur 6. **Spitz-Zähne** / hingegen aber 2. **grosse breite Zähne** in der Mitte derselben / so hat man zu schliessen / daß sie in **das andere Jahr ihres Alters gehen** / und nicht weit mehr davon seyn. Dann nach verflossenem ersten Jahr / fallen die zwey mittlere Hunds-Zähne vornenher aus / und schieben sie an Statt derselben 2. neue grosse breite Zähne / die die Schäfer **Schauffeln** zu nennen pflegen. Findet man nur 4. **kleine spitzige Zähne** / und dargegen 4. **Schauffeln** / so ist man versichert / daß sie 3. **Jahr alt sind.** Dann wann das andere Jahr vorbey / so verlieren sie abermals / wie zum ersten / 2. Hunds-Zähne / und bekommen dargegen 2. neue breite Zähne. Findet man aber nur 2. **kleine spitzige Zähne / und 6. grosse**

Schauffeln / so hat man den Schluß zu machen / daß sie schon über **das dritte Jahr naus / in das vierte gehen.** Dann wann 3. Jahr um sind / so verlieren sie wiederum 2. Hunds-Zähne / und bekommen dargegen nochmals zwey Schauffeln. Wäre es aber Sache / daß sie gar keinen Hunds-Zahn mehr hätten / sondern **ihre** völlige 8. **Schauffeln** / so ist es richtig / daß sie **fünffjährig seyn.** Dann zwischen dem vierten und fünfften Jahr werffen sie die letzten 2. Spitz-Zähne weg / und verlieren also die Lämmer-Zähne völlig / welches die Schäfer **Ausbrechen** nennen.

§. 3. Doch hier muß ich mich vor allen / ehe ich ein mehrers darzu setze / gegen denen verantworten / die mit mir hier nicht eines Sinnes sind. Dann ich weiß wol / daß die meinste von den Herren Oeconomisten fürgeben / die Lämmer hätten nur 6. Spitz-Zähne / und bekommen auch nicht mehr / als 6. Schauffeln dargegen / daß sie also im vierten Jahr ausbrechen und zusätzig werden müsten. Allein ich weiß nicht / was ich darvon halten soll / ob sie entweder sich hier einen Bären aufbinden lassen / oder ob sie etwan einige Zauppeln unter den Händen gehabt / bey denen es sich so befunden hätte. Dann / als ich / die Warheit zu erkundigen / mit Fleiß in einer nahen Schäferey fast bey 300. Stück Flämmische Schaafe visitirte / so kunte ich doch nicht ein einiges zu Gesicht bekommen / das nicht entweder seine 8. Spitz-Zähne hätte noch völlig gehabt / oder doch / an Statt der Ausgefallenen / eben so viel Schauffeln dargegen bekommen. Ja als ich den Schäfer deswegen befragte / versicherte er mich gleichfalls / daß er es / nie anderst bey seinen Schaafen / deren er doch in etlichen 20. Jahren etliche 1000. unter Händen gehabt / befunden hätte. Dahero glaube ich gäntzlich / daß es einer von dem andern gesogen / und sich also sämmtlich durch ihre Leichtglaubigkeit betrogen haben / dieweil sie eine allgemeine Regul machen / die keinen Stich nicht halten kan / noch jemahls wird gehalten haben.

§. 4. Bleibet uns also dieses ein warhafftiger Schluß / daß man der Schaafe Alter biß in das 5. und 6. Jahr / auf die im §. 2. berührte Art / gewis erkennen und wissen möge; hernach aber / weil die Schaafe die Zähne nach und nach abfressen / daß sie kleiner werden / oder auch gar verliehren / so läst sich zwar daraus schliessen / daß sie über das 6. Jahr schon seyn: Wer sich aber einbilden wollte / daß er aus dem Maul / noch darüber hinaus / die gewisse Zahl der Jahre von dem Alter der Schaafe erkennen wollte / der wird ohne Zweiffel öffters sehen müssen / daß ihm nichts / als das Donum der Unfehlbarkeit noch mangle. Doch will ich darmit dem gebührenden Lob der Schäfer nichts benommen haben / die sich bißweilen so wol auf die Schaafe verstehen / daß sie auch bloß aus dem äusserlichen Anschauen genau von ihrem Alter zu Urtheilen wissen.

§. 5. Gleichwie die gemeinste Kenn-Zeichen von allem guten und gerechtem Vieh / entweder von dem frischen Alter / starcken Kräfften / oder der übrigen äusserlichen Gestalt genommen werden; Also verfähret man auch hier nicht anderst / sondern wann man von der Güte der Schaafe sein Urtheil klüglich geben will / so siehet man vor allen auf ihre natürliche gute Kräfften und Eigenschaften.

§. 6. Aus diesem Grund sind nachfolgende Sätze und Schäfer-Regeln gewachsen / die man / wo man sich nicht will betrogen wissen / fleissig beobachten muß: **Das sind die besten Schaafe / die weder zu alt noch gar zu jung / sondern mittelmässiges Alters sind.** Dieses Alter aber ist / das zwischen den 2. und 7. Jahren. Dann vor dem andern Jahr / ist so gar viel von ihrer Güte nicht zu machen / ja wo die Schaafe vor dem andern zu [illegible] lassen werden / so verbutzeln und verderben sie gemeiniglich / und wird man nicht leichtlich rechtschaffene Frucht von ihnen zeugen können: Hingegen nach den 2. Jahr biß in das 5. nehmen sie an Kräfften stätigs zu / welches dahero auch zu schliessen / dieweil sie noch im Schieben und [illegible] werffen sind. Ist also das fünffte und sechste Jahr ihr bestes Alter. Im achten und neundten Jahr aber fangen sie an zu alten / verliehren oder fressen ihre Schauffeln völlig ab / und bekommen die Fäulung an dem Zahn-Fleisch. Im zehenden Jahr aber veralten sie gar / und sind alsdann zur Zucht insgemein untüchtig. Zwar gibt es noch wol einige / die / wann sie wol gewartet werden / biß in das eilffte Jahr fruchtbar sind / allein eine Schwalbe machet keinen Frühling / und wegen dessen / was nur bey etlichen und zu Zeiten geschehen kan / ist es nicht Gewonheit / etwas neues aufzubringen. Bleibet also richtig / daß die von dem zweyten biß in das siebende Jahr die allerbeste Schaafe sind / und daß dahero keine ältere als 7. oder auf das höchste dreyjährige zum Gang oder Beschmen zu kauffen seyen / dieweil diese noch in ihrer rechten feisten Zeit sind / in welcher sie immer besser zum Nutzen wachsen.

§. 7. Wer aber unter denen von andern / biß in das siebende Jahr gehenden Schaafen / noch einen nutzlichen und guten Unterschied wissen will / der wisse / daß unter den Hämmeln die 6. Schauffligten die nutzlichsten seyn / dieweil sie mehr Fleisch und Wolle haben / als die [illegible] jährigen / oder Vierschauffligten. Die Vierschauffligten aber sind besser als die Zweyschauffligten / und die Zweyschauffligten sind besser / als die Lämmer: Doch dieses alles ist zu verstehen / wann man sie schon unter der Heerde hat. Dann wer nicht darauf / sondern bloß auf das geschmackte Fleisch / oder auf einen guten Braten sehen wollte / der thäte besser / wo er bey einem Zweyschauflichten bliebe / und den Vierschauflichten fahren liesse; oder hat er die Wahl bloß unter den vier- und sechs-Schauflern / so nehme er den Vierschauffler: Wiewol / wo die Schaafe durchgehends wol gehalten werden / hindert dieses ihr mittelmässiges Alter nicht viel am guten Geschmack des Fleisches / sondern sie mögen ausgewachsen seyn wie sie wollen / doch nur biß auf die sechs oder acht Schauffeln / so bleiben sie ein gutes und delicates Essen.

§. 8. Was die äusserliche Gestalt betrifft / so halten die Schäfer durchgehends die jenigen für die besten / die weit vom Leib / und eine dicke und gelinde Wolle / sonderlich um den Hals / Bauch und das Genicke haben. Und nach diesen Eigenschafften pflegen sie durchgehends von der Güte der Schaafe und der Hämmel zu judiciren. Wiewol andere der Sache noch näher tretten / und sich wol bey den Schaaf-Müttern / als bey den Hämmeln / sich besondere Kenn-Zeichen vorbehalten / nach derer Ja- oder Abwesenheit / sie auch viel oder wenig / von ihnen halten. Von diesen wehlen sie die jenige / als gute Hämmel aus / die einen schönen grossen Leib / langen Hals / lange und dicke Wolle / einen grossen wolligten Bauch / gut Gesicht und Augen / lange Schenckel / und einen langen Schweiff haben; Von jenen aber / lieben sie diese Schaaf-Mütter am meinsten / an welchen sie eine breite Brust / kurtze Beine und gelinde Wolle finden.

§. 9. Es gehöret auch hieher die gemeine Observation, daß die **niederträchtigen Schaafe** besser / als die hochbeineten seyn. Dann die hochbeineten streichen gerne auf der Weide herum / bleiben nicht bey der Heerde / und wollen sich nicht vergnügen mit dem Fressen / wie die andere;

andere; aber die niederträchtigen gehen viel stäter / und entfernen sich nicht so leichtlich von der übrigen Heerde. Item: Die von weisser Wolle werden den grau- und mit andern Farben gesprengten Schaafen vorgezogen / dieweil dieselbe Wolle kan gefärbt werden / wie man will. Insgemein aber sind diese gute Schaafe / die den Winter wol ausgedauret und schöne und hübsche Lämmer haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXII.

Ndeme die **Güte** an denen **Schaafen** unter andern auch hierinnen zu examiniren / wann ein Haus-Vatter selbige von andern zu erhandlen gedencket; als hat er sich hierbey wol in Obacht zu nehmen / daß er nicht gefähret werde / noch sich einen Schaden / oder verdrießliche Weitläufftigkeit über den Hals ziehe / weßwegen er dann am besten thut / wann er vielleicht einigen Fehler an den Schaafen vermuthet / jedoch aber dessen nicht allerdings gewiß ist / daß er sich ausdrücklichen bedinge / sothane **Schaafe** / so ferne dieser oder jener Fehler oder Kranckheit sich an ihnen befinden sollte / wiederum heimzuschlagen / l. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict. massen die Contract nach denen Gedingen zu reguliren sind / v. l. 1. §. 6. ff. depositi. Dann obwolen den gemeinen Rechten nach / ein solches Vieh auch sonder eins dergleichen Gedings dem Verkauffer anheim geschlagen werden / oder auch nach befindenden Dingen der Kauff-Schilling entweder zurückbehalten / oder verweigert werden kan / und dieses abermalen entweder völlig oder zum Theil / wann nemlich das erhandelte Vieh nicht Kauffmanns-Gut ist / oder doch wegen des ihm anklebenden Fehlers für gering-schätziger gehalten wird / l. 38. ff. de Ædil. Edict. gleichermassen / wie man ein ungesund und unreines Fleisch denen Metzgern wieder zuruck geben mag. vid. Gloss. ad l. 1. verb. qui mobiles. ibique Bald. Gotofr. & Sichard. C. de Ædil. Action. num. 2. Durand. Spec. Jur. lib. 4. p. 5. rubr. de rescind. vend. num. 4. Oldendorp. progym. act. Class. 4. act. 2. Gomez. 2. var. resol. 2. num. 48. & seqq. Menoch. 2. arbit. jud. sent. 4. cas. 382. So ist doch dieser Vorschlag um deß willen für besser zu achten / weil dadurch / wann nemlich etwas gewisses bedungen worden / viel Zancken und Streiten abgeschnitten wird / welches sonsten sich leichtlich erregen könnte. Von welcher Materie wir bey der **Pferd-Ochsen** und **Küh-Zucht** weitläufftiger gehandelt haben.

Indem aber hieroben des unreinen und ungesunden von den Metzgern erkaufften **Fleisches** gedacht worden / als ist zu wissen / daß selbige sich für andern zu hüten haben / kein ungesundes Vieh / es seyen Kühe / Hämmel oder Schaafe einzukauffen / weniger aber dasselbige zu schlachten / wofern sie nicht eine grosse Verantwortung auf sich laden / und sich strafffällig machen wollen. Vid. **Chur-Baierische Lands-Ordnung**, tit. 27. §. 1. vers. **Es soll auch kein Metzger**, & Not. jurid. ad cap. 1. **von der Vieh-Zucht**. Sonderheitlich aber ist in der erst-berührten **Baierischen Lands-Ordnung**, §. **Item es sollen** / &c. versehen / **daß ihnen die Kamen und tragende Mutter-Schaafe / länger nicht / dann biß auf Jacobi / die Hämmel und gelden Mutter-Schaafe aber biß auf Weyhnachten zugelassen seyn sollen / da dann ein jeder Metzger / so solches übertritt / von jedem Seuck einen halben Gulden Straff bezahlen muß** / &c.

Das LXIII. Capitel.

Von der Weide und Futter.

Inhalt.

§. 1. **Die Schaafe wollen wol gehalten seyn.** §. 2. **Die Weide an sumpfigten / dornichten und nassen Oertern / ist nichts für sie.** §. 3. **Truckene Wiesen und Brach-Felder geben eine gute Weide.** §. 4. **Die auf den Hügeln und grasreichen Bergen ist die beste. Tiefe Felder werden zu zeiten auch darzu gebraucht.** §. 5. **Stoppel-Felder schlagen den Schaafen wol zu.** §. 6. **Bequeme Zeit zum Austreiben.** §. 7. **Sonnen-Hitze taugt nicht für sie.**

§. 1.

Der in der Einbildung stehet / oder sich mit der süssen Hoffnung schmeichelt / aus seiner Schäferey einen guten Genuß und stattlichen Gewinn zu ziehen / der muß vor allen Dingen / der nothwendigsten Vorsorg / um gut gesundes Futter und Weide nicht vergessen. Dann wie bey allem andern Vieh die Natur gleichsam den Contract gemacht: **Ich gebe** / daß ich **nehme**: Also hat sie auch hier dieses / als eine wichtige Pflicht / dem Eigenthums-Herrn der Schaafe zu bedencken eingebunden. Wer nun diesem vernünfftigen Rath folget / der wird das zum Vortheil haben / daß ihn das danckbare Schäflein nimmermehr / wegen der genossenen Gutthaten / wird betrüglich anführen / oder in Schaden bringen.

§. 2. Man hat aber bey der Schaaf-Weide fleissig in Obacht zu nehmen / was man vor Oerter darzu wehlen soll / und ob sie mit der Natur der Schaafe überein kommen / oder ob sie selbigen mehr schädlich als nutzlich wären. Dahero / weil die Erfahrung giebt / daß **morastige** / **nasse** und **sumpfigte Oerter** / den vor sich flüssigen Schaafen / wenig Nutzen bringen / so wol als die jenige Brach-Felder / da es gar zu viel Feld-Mäuse giebt / so ist dieses eine gemeine Observation, daß man sich für **dergleichen Oertern hüten soll.** Wäre es aber Sache / daß man keine andere Abwechslung in der Weide / als diese feuchte und wässerigte Gründe und Wiesen hätte / die man mit den Schaafen / aus Noth / zu Zeiten besuchen müste / so soll man doch solches niemals bey nassem / sondern / so viel nur möglich ist / **bey dürrem Wetter** / und etwan um **den Mittag herum** thun / da die Schaafe ohnedem zu tränken sind; auf diese Weise hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten / daß die Schaafe eglicht oder Lungen-sichtig werden / wie sonsten gerne zu geschehen pfleget / dieweil sie nicht in so grossem Uberfluß / sondern mehrentheils zur Nothdurfft / die wegen der Hitze ohne dem abgenommene Feuchtigkeiten / in sich sauffen und ziehen. Was aber mit dornichten Stauden und mit Nesseln und Disteln bewachsene Oerter anbetrifft / so ist es eine ausgemachte Sache / daß man die Schaafe nicht dorthin treiben soll / dieweil sie dasselbige Zeug fressen / und darnach zuzeiten räudig und schäbicht darvon werden: Ja / wo auch dieses schon nicht zu befürchten wäre / so widerräthet es doch die gesunde Vernunfft / aus der leicht zu schliessen / daß den Schaafen / wann ihre Wolle zeitig ist / so man sie durch Dorn-

Dorn-Hecken und Gesträuche treibet / dieselbe ziemlich berupft und zerzauset werden müste / welches dem Herrn einen schlechten Vortheil geben kan.

§. 3. Dahero nun bleiben die truckene hochligende Wiesen / und gute Brach-Felder im Frühling und Sommer / für diese eine bessere Weide / auf denen sie / so wol ihrer Gesundheit mit heilsamen Kräutern / als auch des Leibes / mit benöthigtem Unterhalt / warten können. Absonderlich aber schlägt ihnen das junge Graß wol zu / das auf den Neu-Brüchen Brach-Aeckern / abgebrannten Heyden / Hecken und dergleichen wächst und hervor sticht: Wie dann die Erfahrung giebt / daß das Fell von einem Schaaf / so auf guten / starcken / lettichten und schweren Brach-Feldern gehalten worden / noch eins so schwer ist / als das Fell von einem andern / das mit etwas geringer und schlechter Weide sich hat behelffen müssen; und so kan man den Schluß auch auf Fleisch / Unschlitt / Wolle / ꝛc. machen / in welchen allen jenes besser und gewichtiger wird befunden werden / als dieses. Deswegen nun soll ein Schäfer / wo er nun kan / sich dieser Weide / so lang die Felder brach ligen / das ist / den Sommer und Frühling über / dann im Herbst / etwan vor oder nach Bartholomäi ohngefehr / besäet man sie wieder über Winters / auf das fleissigste bedienen und seinen Schaafen dieses angenehme Futter verschaffen.

§. 4. Sonsten aber ist / insgemein von der Sache zu reden / die Weide auf den Hügeln und gras-reichen Bergen die beste und zuträglichste Weide / und wird sie billich der in den niedrigen und tieffen Feldern vorgezogen. Dann an diesen Oertern wächst ein viel fetters Gras / als auf bergichten Oertern / und wo die Schaafe dahingetrieben werden / so fressen sie nicht nach Hunger / sondern nach ihrer geitzigen Begierde / so lang und viel hinein / biß sie mehr als zu viel gesättiget sind. Hieraus nun entstehet gemeiniglich unter den Schaafen die Lungen- und Leber-Fäulung / die dann endlich die Schaafe den Handel mit der Haut bezahlen heist. Daher dann auch aus eben diesen Ursachen die Schaafe nicht leichtlich auf gewässerte Wiesen / wo Grummat wächset / und nach denselben wieder starckes und fettes Gras nach schiebet / getrieben werden. Hingegen auf Gras-reichen Hügeln hat man sich dieser Gefahr nicht zu besorgen / dann das Gras ist nicht so fett / sondern etwas spröder und druckner / das Wasser fliesset auch flüchtigs davon ab / und kan also nicht verschleimt werden / als wol in den Gründen geschiehet. Wiewol es ist wahr / wann das Gras auf den gebürgigen und hochligenden Oertern ausbrennt und verdorret / so bleibet das Gras in niedrigen Thälern und tieffen Feldern / den Schaafen eine gesunde Weide / doch die Ursachen sind nicht weit zu holen: Dann es wächst zur selben Zeit das Gras nicht so häufig an niedrigen Oertern / die viele Feuchtigkeiten werden von der grossen Hitze der Sonnen verzehret und weggenommen / und bleibet das Gras unverschlürt / trucken und zur Weide nutzlich und bequem.

§. 5. Nach der Erndt / so bald als die Früchte von dem Feld nach Haus geführet worden / schlägt man die Weide auf die abgeschnittene Aecker / oder so genannte Stoppel-Felder / und da wird dann kein Gang-Schaf mehr auf die Wiesen / es müsten dann magere und ermäthige Wiesen seyn / getrieben / sondern sie suchen auf diesen Stoppel-Feldern ihre Nahrung / geniesen der gefallenden Kräuter / und weiden sich auf das niedlichste mit den abgefallnen vollen Aehren; wiewol doch nicht alle zu diesen letztern ein Belieben haben / dieweil immer ein Schaf genäschiger / als das andere ist. Und hat man um so viel mehr nöthig diese Weide hoch zu halten / je augenschein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

licher sie den Schafen zuschlägt / die darvon an Milch / Fleisch und Kräfften treflich zunehmen / daß sie darnach / weil sie sich im Herbst schon ausgefressen haben / desto besser in dem Winter dauren und leben können.

§. 6. Bey dem Austreiben aber ist jederzeit in acht zu nehmen / daß **das berhauete** Gras / den Schafen wenig Nutzen bringe / und deßwegen soll auch die Zeit des Austreibens nach diesen Zufall reguliret werden / daß man nemlich / so lang mit dem Austrieb wartet / biß die Sonn die feuchte Tropffen von dem Morgenthau / und den Reiff / der an dem Gras zu hangen pfleget / völlig verzehret / und abgetrocknet hat. Dann wann die Schafe auf eine Weide kommen / darauf Hönig-Thau ligt / (das ist / ein so süsser Thau als das Hönig / den man gar deutlich / wo man ihn von dem Birn-Baum und Holder-Stauden-Blättern / auf welchen er Tropffenweiß liget / nimmt / seinen süssen Geschmack abgewinnen kan /) so fressen sie begierig / und wo sie darauf zum Wasser kommen / so sauffen sie sich leichtlich zu Schanden. Daß ich nun nichts sage / wie ungesund der Thau an sich selbsten seye. Dahero nun bleibet dieses nochmals eine nutzliche Erinnerung / daß man sich mit dem Austreiben alsdann in Obacht nehmen soll. Einige schreiben zwar eine gewisse Zeit für / nemlich 2. Stunden nach der Sonnen Aufgang: Allein ich habe es deßwegen nicht mögen thun / sondern vielmehr dem eigenen Verstand das Schäfers überlassen wollen / dieweil nicht aller Orten diese vorgeschriebene Zeit kan angenommen werden. Dann im Herbst / wo man nicht weit auf die Weide hat / treibet man zwar insgemein nicht so früh / sondern ohngefehr / wann die Sonne heraufkommt / und der Wind den Thau abwehet / das ist / ohngefehr um 7. oder 8. Uhr / nachdem der Tag mehr oder weniger naß und feucht ist: Allein an andern Orten / da man fast eine Meil Wegs die Schafe auf die Weide treiben muß / müssen die Schafe auch fast ehe der Tag noch anbricht / getrieben werden / damit sie bald auf die Weide kommen / und sich genugsam füttern mögen / zumal / da sie ohne dem / wegen der kurtzen Täge und der weiten Zuruck-Reise nicht viel Zeit haben / sich lang auf der Weide aufzuhalten.

§. 7. So wol aber als man sich wegen des Thaues in Obacht zu nehmen hat / so nöthig ist es auch / wegen der bißweilen einfallenden Sonnen-Hitze. Dann da / absonderlich aber in den Hunds-Tägen / ist es gut / wo man die Schafe in Thäler / schattichte Höltzer / oder unter grosse schattichte Bäume führet / dieweil sie sich vor den Sonnenstrahlen mächtig fürchten / welches auch daher zu ersehen ist / daß sie / wo sie keine Bäume oder Schatten haben / sich selbsten über einen Hauffen zusammen drengen / die Köpffe nieder auf die Erde hängen und mit den Leibern sich einen Schatten machen wollen. Und gewißlich / die Sache ist nicht ohne Grund / dann weil die Schafe ohne dem gern hart schnauben und Athem holen / und allerhand Lufft-Einflüsse in sich ziehen / so muß ihnen ja die übermässige Sonnen-Hitze mehr als zu viel beschwerlich und nachtheilig seyn. Deßwegen bleibt es darbey / man treibe die Schafe unter einen Schatten / oder man führe sie wieder heim / biß sich die Hitze stösset / und man alsdann biß auf den Abend zu / sie auf die Weide nochmals führen kan. Wiewol ein verständiger Schäfer auch in diesem Stuck sich leichtlich darmit helffen mag / daß er seine Schafe Vormittag nach Abend / und Nachmittag noch den Morgen- oder Mitternächtlichen Seiten treibt / so können sie desto weniger von der Sonnen belästiget werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIII.

VBwolen wir von der **Weid-Gerechtigkeit** so wol auf denen **Wiesen** und **Feldern** / als auch auf denen **Höltzern** und **Wäldern** / theils bey dem 43. **Capitel des dritten Buchs** / theils auch bey dem 24. in der **Abhandlung von denen Waldungen** gehandelt / weilen aber jedannoch noch ein und anders / so wir noch nicht völlig beygebracht / angemercket werden kan / der **Schaf-Trieb** und die **Schaf-Weid** auch zuweilen etwas besonders hat / als sind wir entschlossen / an gegenwärtiger Stelle noch etwas weiters von solcher Materie beyzubringen.

Wird demnach der **Schaf-Trieb** oder die **Schaf-Weide** gleich andern / entweder auf einem **eigenthümlichen** / oder auf einem **fremden** Grund und Boden exerciret. **Jenenfalls** ist es ein ausgemachte Sach / daß derjenige / dem solches **Eigenthum** zustehet / sich dessen nach seinem Belieben gebrauchen / auch so viel Schaf / als ihm gefället / darauf treiben lassen kan / l. 21. C. mandat. & l loci corpus 4. §. Competit. 7. ff. si servit. vindic. Wofern nur nicht ein anderer auch zugleich mit dem Eigenthums-Herrn den **Zutrieb** hat / angesehen in einer solchen Begebenheit diese Freyheit aufs wenigst in so weit eingeschrencket werden müste / daß dem andern an seiner **Trifft** keine Verschmählerung und Ubersetzung widerfahre / welchem zufolge dann in der **Marck Brandenburg** Herkommens / **daß keiner mehr Viehs halten darff / als er mit seinem gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan**; Wie dann solches keines wegs mit erkauffitem oder anders wohin geschafftem Futter gestattet wird. Vid. Schepliz ad Consuetud. Brandenburg. pag. 4. tit. 20. num. 5. Conf. not. jurid. ad Cap. 24. § 5. vers. **nicht weniger / ꝛc. in der Abhandlung von denen Waldungen.** f. 834. in f. & f. 835. pr. **In diesem Fall** aber muß sich ein jeder solcher **Schaf-Weide** gebrauchen / nachdem es ihm anfänglich vergönnet worden / oder nachdem er solches hergebracht und ersessen hat. Sintemalen diese Gerechtigkeit nicht allein durch einen **Kauff** und **Tausch** / oder auch in andere Wege (Vid. not. jurid. ad cap. 9. §. 1. Libr. 2.) erworben werden kan / sondern es mag auch solches **mittelst der Verjährung** beschehen / wann nemlich jemand seine Schafe / so lang als die Rechte hierzu erfordern / auf einen fremden Grund und Boden getrieben / mithin sothane Gerechtigkeit hierdurch rechtmässiger Weiß ersessen hat. l. 1. & 2. C. de Servit. & aqu. Add. Berlich. part. 2. Concl. 49. num. 2. Pantschmann. qu. 22. n. 36. Cœpoll. de S. P. R. cap. 9. num. 29. Schneidewin ad pr. Inst. de Servitut. num. 31. Myns. 4. O. 53. Modestin. Pistor. V. 1. Conf. 7. qu. 1. n. 1. & Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 248. & seqq. zu welcher Verjährung dann nach einiger Rechts-Lehrer Meinung zehen Jahr zwischen denen gegenwärtigen / und zwantzig zwischen denen abwesenden genug sind / Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. disp. 17. th. 8. lit. A. Franck. ad tit. 1. de Servitut. n. 54. Busius ad l. 14. ff. de servit. & Carpz. Jurispr. for. p. 2. const. 4. def. 8. n. 4. Deren Meinung nach in dem Stand des gemeinen Rechtens den besten Stich hält / per l. f. in f. C. de long. temp. præscript. l. un. C. de usu cap. transform. l. pen. C. de servis. & l. 16. C. de usufruct. Add. omnino

not. jurid ad cap. 9. §. 1. libr. 2. Nach anderer Gutdünken aber eine solche Zeit / welche über Menschen Gedencken hinaus reichet / darzu erfordert wird / und solches um der Ursach willen / weil diese Dienstbarkeit eine Servitus discontinua ist / und ohne Menschen-Hülff nicht geübet noch gebrauchet werden mag / dergleichen Servituten und Dienstbarkeiten / ihrer Meinung nach / eine solche lange Zeit erfordern. Vidd. DD. ad l. 3. §. 4. ff. de aquis quot. & æstiv. Add. Schneidew. Modestin. Pistor. Pantschmann. Myns. cit. loc. Vid. tamen Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qu. 31. welche Meinung auch heut zu Tag fast allenthalben in Praxi recipirt worden / dergestalt / daß nach derselben nicht allein an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten / Vid. Gail. 2. O 65. num. 7. & Mynsing. 4. O. 53. sondern auch fast an allen andern / Ernest. Cothmann. Vol. 4. Resp. 1. num. 177. auch so gar ausser dem Reich Guid. Pap. dec. 573. num. 2. gesprochen wird. Jedoch will bey sothaner Verjährung ein solcher Gebrauch vonnöthen seyn / den man nicht mit Gewalt / noch heimlich / oder durch Bitt / oder durch sonderbare Vergünstigung erlanget hat / Modestin. Pistor. d. cons. 7. qu. 1. num. 1. und bey dem auch (nach den Canonischen Rechten) bona fides, oder ein guter Glaub gewesen / als ohne welchem sich nichtes præscribiren oder verjähren lässet / per. cap. f. X. de præscript. Add. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 262.

Nachdem aber in denen Rechten versehen / daß man sich mittelst der præscription oder Verjährung nicht mehr zu eigenen könne / als man bißhero besessen hat / v. l. 1. §. 4. ff. de itin. actuque priv. & cap. 18. X. de præscript. Conf. quoque l. 25. ff. de usu cap. als wird bey dem Gebrauch sothaner Gerechtigkeit vor allen Dingen zu sehen seyn / was eigentlich ersessen worden. Da dann zu wissen / daß wann jemand den **freyen unbeschränckten Gebrauch des Weid-Gangs** auf fremden Grund und Boden hergebracht / derselbige nicht allein **allerhand Art Vieh** auf die **Weide** gehen lassen könne / arg. l. 23. ff. de S. P. V. & l. 7. pr. ff. commun. prædior. Add. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. num. 18. Berlich. pag. 2. concl. 49. n. 13. & Just. Hahn. de Jure Colon. th 264. sondern auch der Anzahl halber (ausser was wir gleich im Anfang dieser Anmerckung gemeldet/) sich keinen Scrupel machen dörffe. Vid. not. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3. Welches jedoch gleichwolen also zu verstehen / damit kein Mißbrauch hieraus erwachsen / sondern der Grund-Herr die Servitut ertragen / mithin hierdurch die Christliche Lieb nicht verletzet werden möge; weßwegen er dann zwar so viel **Schafe** als er will / auf die Weide kan treiben lassen / jedoch wird er auch dabey zugleich dieses bedencken / was die **Weide** / nach Gelegenheit der Zeit / erfordert und leiden kan. Eleg. Casp. Klock. Consil. adoptiv. 70. num. 17. 25. & 93. Und dieses muß auch in einer solchen Begebenheit Platz greiffen / wann einem die **Weide mit denen Schafen** vergönnet worden / dann weilen diese Wort unbeschräncket und general sind / als kan keine gewisse Zahl hierunter verstanden seyn / sondern es müssen selbige eben diese Würckung haben / welche man der Formul **mit allen Schafen** / zu eignet; Vid. omninò Cothm. consil. 49. num. 71. Vol 3. woselbsten er die Wort **mit unsern Schweinen** / explicirt / und ausleget; & Klock. dict. Cons. 70. num. 34. & seqq. oder welche man den Worten / **mit freyem Gebrauch der Hut- und Schaf-Triften** / zu geben pfleget. v. Roland. Cons. 43. num. 18. V. 1 & Decian. cons. 48. num. 31. lib. 2. angesehen die Wort / **mit freyem Gebrauch** / alle Maßgebung des Grund-Herrns / so die Servitut zu leiden schuldig ist / excludiren und ausschliessen. Klock. de Cons. num. 38. & 40. Eben diese Bewandtnuß hat es auch wann jemand die **Schaf-Trifft zu seiner Schäferey** præscribiret hätte / oder **mit der Schäferey** investiret worden wäre / dann weilen das Wort **Schäferey** dergestalten Universal ist / daß es so wol eine mehrere als mindere Zahl in sich begreifft / mithin allen künfftigen Zuwachs in sich hält / Vid. l. pen. ff. de fund. instr. leg. l. peculium 65. pag. 1. ff. de leg. 2. l. 13. pr. ff. de pignor. & §. 18. Just. de legat. Als wird sich der jenige so dergleichen Gerechtigkeit auf diese Weiß erworben / auch hierinnen nicht an eine gewisse Zahl der Schafe zu binden haben / sondern auch diejenige Schafe ohnverhindert auf die Weide schlagen dörffen / die nach der beschehenen Verjährung oder investitura erst zu der Schäferey gekommen sind. arg. l. 23. ff. de S. P. V. Add. Barth. in l. fundum. 3. num. 2. ff. de fund. instr. leg. & Klock. in cons. num. 42. 65. vers. quinto. num. 70. & seqq. num. 82. vers. de quo num. 89. vers. verum. & num. 93. Ober gleich sothane Schafe Kauffsweiß angeschafft / oder auch in Bestand genommen hätte. Immassen es einen als den andern Weg einerley **Schäferey** verbleibet / arg. l. 76. in verb. tamen & rem eandem, & judicium idem quod fuisset. permanere. ibique Barbos. num. 24. ff. de judic. und sothane **Schafe** nur für ein accessorium von der **Schäferey** zu halten sind / l. rerum mixtar. 30. §. f. ff. de usufruct. l. 13. pr. ff. de pignor. l. 21. ff. de leg. 1. l. si grege. 22. §. eod. vornemlich / wann selbige zum Nutzen des Guts angeschaffet und übernommen worden / damit nemlich der Pferch desto mehr vermehret / und selbiger zu der Felder Besserung nutzlich gebrauchet und angewendet werden möge / massen dann ohne dem einem jeden Haus-Vatter so viel nachgelassen ist / daß er seine Güter und Gerechtigkeiten / so gut er kan und weiß / gebrauchen mag; zugeschweigen daß der jenige / der auf vorgedachte Weiß eine Gerechtigkeit zugestanden / diese Vorgehenheit wol voraus sehen können / wol folglich auch wenigste stillschweigend darein consentirt hat. arg. l. 28. ff. de V. S. Worzu noch endlichen dieses kommet / daß nach dem gemeinen Wahn der Hauß-Vätter die gantze Essenz einer **Schäferey** nicht im **Winterschlag** / sondern im **Sommerschlag** / **Pferch** und **Trifft** bestehen thut. Vid. omninò Klock. de cons. num. 125. 130. & multis seqq.

Wann aber jemand die **Schaf-Weid** auf einen fremden Grund und Boden **nur in gewisser Maß** hergebracht / so muß er auch bey der anfänglich beliebten Anzahl verbleiben / und kan selbige nicht vermehren / ob gleich die Heerd hernach vermehret worden wäre. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quot. & æstiv. & l. 12. C. de servit. & aqu. Conf. Hahn. d. Tr. th. 264. & seqq. & Klock. d. cons. num. 60. nec non not. jurid. ad. cap. 43. Libr. 3. Wie er dann auch / ob er gleich die **Schaf-Weid** / an verschiedenen Orten zu besuchen hätte / an denselben keine neue **Schäferey** / so vorhero nicht gewesen / aufrichten kan. Coler. pag. 1. dec. 118. Just. Hahn. th. 266. Speidel. Specul. Jur. voc. **Weid.** vers. *infectus* &c. & vers. *imo Dominus* &c. & Knipschild. de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 7. num. 92. Wofern er sich nicht auch dieses Recht mittelst der præscription erworben hätte / Schepflz ad const. tud. Brandeburg. p. 4. tit. 20. num. 6. oder die Weid bey der Herrn Vieh ertragen könte; Speidel. c. l. & Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 12.

Es mag aber einer endlich die **Schaf-Weid** hergebracht haben / wie er immer wolle / so ist doch dieses gewiß / daß ihm von dem **Grund-Herrn** an solche so

ner Gerechtigkeit nichts in Weg geleget werden / sondern vielmehr aller Vorschub zu thun seye / damit er selbige auf die Weiß / wie er sie erworben / gebrauchen könne; welchem zufolge dann selbiger (1.) aus den Wiesen oder Heiden / auf welchen einem andern die Schaf-Weide zustehet / keine gebauete Felder oder Aecker / so fern hierdurch der Schaf-Weid etwas abgehet / machen kan / l. 9. pr. ff. si servit. vind. l. 7. C. de servit. l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. add. Schneidew. ad pr. Inst. de S. P. V. & R. num. 33. 34. & 35. Modestin. Pistor. cons. 14. qu. 1. num. 9. & V. 2. Inst. Hahn. dict. Tr. th. 267. & seqq. & Klock. d. Cons. num. 145. & seqq. in specie v. num. 151. & n. 172. vers. quæ verò hactenus, &c. Sondern er ist vielmehr (2.) gehalten den Vieh-Weg über seine Felder zugestatten / absonderlich wann derjenige / dem die Schaf-Weide auf denen darneben gelegenen Wiesen oder Heiden zustehet / seine Schafe durch keinen andern Weg dahin treiben kan / allermassen ja die klare Rechte vermögen / daß wann jemand etwas vergönnet worden / demselben zugleich alles dasjenige für mit vergönnet zu halten / ohne welchem er das / was man ihm vergönnet / nicht gebrauchen kan, arg. l. 2. ff. de jurisdict. l. 62. & 56. ff. de Procur. dann / wofern man dieses nicht zugeben wollte / würde die erworbene Gerechtigkeit dem / so sie zustehet / keinen Nutzen bringen, late Klock. d. Cons. 70. num. 173. & multis seqq. **Ob aber der Grund-Herr / welchem solche Grund-Stück eigenthümlich zustehen / auch Macht habe sein Eigenthum zugenieſſen / und seine Schafe zugleich mit auf die Weide gehen zu lassen?** Davon wir von uns bey dem 43. **Capitel des dritten Buchs** gehandelt / und diese **Frag** in gewisser Maß bejahet worden / per l. 6. C. de servit. & aqu. & l. 17. ff. de S. P. R. Add. Matth. Wesenb. p. 3. cons. 113. num. 19. & 43. Pruckmann. cons. 14. num. 25. Vol. 1. Chassanæ. ad Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 5. verb. si non par. & Coler. p. 1. dec. 228. welche Meinung auch in Praxi recipirt ist / Covarruv. pract. qu. 37. num. 1. tom. 1. & var. resol. lib. 1. c. 17. num. 11. vers. his verò, quæ de jure pascendi. gestalten sonsten der Gast / so zureden / den Wirth austreiben würde / welches unbillich zuseyn scheinen will. Conf. omninò Klock. d. Cons. 70. num. 97. & seqq. in specie verò num. 116. & n. 120. Wann aber beyde die Weide miteinander betrieben / soll keinem einig kranck- und inficirtes Vieh mitgehen zu lassen / erlaubet seyn, vid not. jurid. ad cap. 43. Libr. 3. Conf. l. 15. pr. ff. de A. E. V. can. 16. caus. 24. qu. 3. can. pen. vers. sicut ex una ove morbida. dist. 45. Add. Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 41. ibique Gotofr. in Apostill. Harprecht. ad pr. Just. d. tit. num. 99. & Joh. Philippi in usu pract. Inst. lib. 2. tit. 3. §. 2. eclog. 24. num. 7. ibi: **Aber kranck und inficirt Vieh seynd bemeldte Dorffschafften auf die Weyde und Felder zutreiben nicht berechtiget / &c. Worvon in der Chur-Baierischen Lands-Ordnung**, tit. 29. §. 1. Rubr. **von der Schaf-Ordnung / &.** vers. **würde aber / &c. also versehen. Würde aber jemand ein- oder mehr seiner haltenden Schaf räudig / oder anlauffen / so soll er solche alsobald und zur Stund von den andern / so noch gerecht / und gesund / absondern / und in den nechsten darnach folgenden sechs Tagen / als er dessen Wissen empfangen / entweder aus unserm Fürstenthum der Pfaltz / oder aber dermassen abseit und besonder von den Flecken / Orten und Weyd-Gängen / da andere Schaf gehalten / oder geweidet werden / thun / bey Straff zwanzig Gulden / darzu auch solche angebrochene oder ungerechte Schaf / da die gleich hernach wieder heil und gerecht worden / ohne der Obrigkeit Vorwissen oder Bewilligung / die solche zuvor durch die hierzu Verordnete nothdürfftiglich beschauen und besichtigen lassen soll / nicht wieder zu den andern gerechten und gesunden Schafen treiben / bey vorgesetzter Geld-Pœn, und dieser ferneren Straff / daß / wo hierdurch seinen Benachbarten an ihren Schafen einiger Schaden entstehen würde / er ihnen denselben nach der Obrigkeit Erkanntnuß / so weit sich seine Hab und Güter erstrecken / zu wiederkehren und abzuthun schuldig seyn solle. Und solle dißfalls allen Schäfern / Hirten und andern / so in den Gemeinden des Viehs halben sondern Befehl tragen / bey ihren Pflichten eingebunden seyn / hierauf fleissig acht zu haben / und so bald sie dergleichen ungerechten Schafs gewahr werden / den Unterthanen / so es zuständig / dessen alsobald (da er es zuvor nicht wüste /) zuwarnen; Und da derselbig Unterthan über solch Verwarnen / oder da er seines ungerechten Guts zuvor wissen gehabt / berührt sein ungerechts Gut / dieser unserer Satzung nach / nicht von sich aus dem Land / oder besonder gethan / denselben ohne Verzug / bey gedachten ihren Pflichten in gleicher Straff / so gegen ihn / wie den Verbrechern selbst / mit Ernst fürgenommen werden solle / der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen / &c.**

Weilen es auch an einigen Orten gantze Heerden Schafe gibt / so man **Schmier-Vieh** / oder **Schmier-Schafe** nennet / als ist zu wissen / daß man selbige gleicher Gestalten dahin / wo rein Vieh ist / nicht treiben darff / davon in der **Mechlenburgischen Policey-Ordnung** folgendes versehen: **Weil eine gemeine Klag ist / daß etliche auf dem Land Schmier- und unreine Schafe halten / dadurch die Trifft und Weid also vergiffret / und beschmeist wird / und daß solches je länger je weiter von einem Ort zu dem andern komme / und der Nachbaren gesunde Schafe / durch die unsaubere untüchtig gemacht werden; Als befehlen wir gnädig / es wolle ein jeder / der anjetzo Schmier-Schafe hält / selber bedencken / daß es dem gemeinen Nutz zuträglicher / daß reine und nicht Schmier-Schafe gehalten werden / dieweil die Wolle von denselben nicht so gut / als von den reinen Schafen / das Fleisch auch unsauber und ungesund / und die Schmier-Schaf ihrer Kranckheit halber / nicht so lang stehen sollen als die andern / und derowegen zum förderlichsten / die hinweg thun und abschaffen.** Add. Fritsch. ad Besold. Continuat. voc. **Schmier-Vieh / Schmier-Schaf / &c.** Nachdem wir nun bißhero von dem **Schaf-Trieb** auf frembde Felder gehandelt / und wie derselbige zu bestellen / gesaget haben. Als entstehet ferner diese **Frag: Wann solcher Schaf-Trieb jemanden nur biß auf eine gewisse Zahl vergönnet worden / selbiger aber diese Zahl überschritten und mehr Schaf / als er gesollt / dahin getrieben hat / oder sich hierdurch der Schaf-Weide verlustiget mache.** Welche **Frag** mit **Nein** zu beantworten / per l. 11. ff. quemadm. servit. amitt. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & æstiv. sondern es ist ihm aufzulegen / daß er nicht mehr Schaf / als anfänglich bedungen worden / auf die Weide gehen lasse. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. **Weid / Weid-Gang** vers. si alicui. & Just.

Hahn. de Jure colon. th. 281. ein anders wär es / wann jemand Kühe oder Roß auf die Weide getrieben hätte / da ihm selbige nur für seine Schafe gestattet worden / und er sich dessen / ohnangesehen ihn der Grund-Herr davon abgemahnet / nicht bey Zeiten enthalten wollte. l. 18. pr. ff. quemadm. servit. amitt. oder / wann jemand nur zu gewissen Zeiten / und an einem gewissen Ort / sich solcher Weide gebrauchen darff / selbiger hingegen ein andere Zeit und einen andern Ort erwählet hätte / l. 10. §. 1. l. & 18. ff. quemadm. servit. amitt. gestalten in diesen beyden Fällen die Weid-Gerechtigkeit verlohren gienge Vid. Hahn. c. l. wiewolen dieses andern etwas hart anscheinen will. Speidel. c. l. vers. *quid autem dicendum*, &c in fin.

Immittelst kan diese Gerechtigkeit / so fern jemand in dessen Gebrauch angefochten wird / auf verschiedene Weise defendiret werden / davon bey dem Hahnio. c. Tr. th. 277. & seqq nachzulesen ist / auch so gar eigenmächtig / angesehen es unverwehret / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und denjenigen / der uns in unserer Gerechtigkeit turbiren / oder derselben gar entsetzen will / mit Gegengewalt davon abzuhalten / auch / so er vielleicht den Ort / darinnen wir den **Schaf-Trieb** hergebracht / verzäunet / solchen Zaun hinwieder abzuthun und weg zu hauen / arg. l. 1 §. 27. ff. de vi & vi arm. l. 3. ff. de J. & J. l. 1. C. unde vi. & t. t. C. quando lic. unicuique se sine jud. vind. Add. Jason. in l. 2. n. 100. ff. de Flumin. Bartol. ad l. 7. §. bellissimè ff. quod vi aut clam. Klock. consil. adoptiv. 70. n. 202. & seqq. Schneidew. ad p. 2. Just. de Servitut. P. V. & R. n. 15. & Struv. de Vindict. privata. cap. 6. aph. 8. Welches Mittel auch unterweilen / wann der Gegenpart an Gewalt nicht überlegen / am allerbequemsten ist / angesehen man hierdurch mit kurtzer Hand das jenige erlanget / was man sonst vor Gericht ohne grossen Unkosten und Zeit-Verlierung nicht leicht hätte bekommen können. arg. l. 1. C. quand. relitt. in integr. necess. non. est. Add. Obrecht. Tr. de Jurisdict. lib. 3. c. 15. num. 9. Wiewolen es auch zuweilen / wann man nemlich seinen Zweck nicht wol / oder sonder grosse Gefahr erreichen kan / rathsamer ist / daß man von diesem Mittel abstehe. Oldendorp. Class. art. 2. act. 10. n. 6. & Oettinger de Jure limit. lib. 1. cap. 9. lit. W. Wann aber diese Gerechtigkeit vor Gericht strittig gemachet wird / muß selbige von dem / der sie zu behaupten begehret / rechtmässig mit allen ihren Eigenschafften erwiesen werden / gestalten dann / wann die geringste darzu gehörige Eigenschafft abgehet / die gantze Verjährung für null und nichtig gehalten wird. Baib. de præscript. p. 3. qu. 3. num. 7. & 8. **Von dem Beweißtum selbsten** aber / und wie derselbige zu führen / ist bey dem Mynsi. 1. O. 30. und Justo Hahn. c. Tr. th. 282. **Deßgleichen / ob die gemeinds-Leut in Erweisung der Gemeind Weid für tüchtige Gezeugen zu halten** / bey dem Cœpoll. de S. P. R. c. 9. n. 25. & seqq. Schneidew. ad §. universitatis. 6. num. 5. J. de R. D. Modestin. Pistor. cons. 7. num. 24. & seqq. V. 1. Felin. in cap. insuper. num. 1. & seqq. X. de Testib. & Hennig. Goden. cons. 75. n. 9. & seqq. weitläufftig nachzulesen / welche Doctores diese zu letzt proponirte **Frag** um deßwillen mit **Nein** beantworten / weilen an der **Gemeinds-Weid** ein jeder unter den **Gemeinds-Leuten** einen Nutzen zu hoffen hat / wol folglich selbige in ihrer eigenen Sache Zeugen abgeben thäten / welches aber die Rechte nicht zulassen l. 10. ff. de testibus. Wie nun vorberührter massen derjenige / welchem der **Schaf-Trieb** auf einem fremden Gut zustehet / an dem Gebrauch solcher Gerechtigkeit nicht zu hindern: Also soll er sich auch derselben im Gegentheil **pfleglichen** / und dergestalten gebrauchen / damit der Grund-Herr über die Bedungene Maß nicht beschweret werde. l. 9. ff. de Servit. Add. not. jurid ad cap. 43. l. 3. Welchem Zufolge dann ihme nicht erlaubet ist / solche **Schaf-Weid** andern / viel weniger aber denen Kühe- und Ochsen-Hirten zu verleihen / und dieses nicht allein darum weilen unter der **Schaf-** und **Ochsen-Weid** ein grosser **Unterschied** ist. vid. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. num. 17. Schneidew. ad pr. J. de servit. num. 31. & Harppr. ibid. n. 112. sondern auch weilen es der Natur und Eigenschafft der servituten gantz zu wider / solche auf andere Fäll und Vieh zu ziehen / zu geschweigen / daß selbige ohne den / auch ohne dem Gut absonderlich nicht verpachtet werden können. l. 14. ff. de Servitut. l. 20. §. 2. ff. de S. P. V. l. 34. seqq. ff. de S. P. R. Dahero dann in dergleichen Begebenheit **die Juristische** Facultät zu Leipzig Anno 1646. bey dem Carpzovio, pag. 2. decis. 106. n. 17. also gesprochen: **Will einer von Adel / so bey dieser Stadt zwey Ritter-Güter in Besitz hat / auf euren Wiesen / welche unter das eine Gut / so gar verwüstet / gehörig / sich der Hütung mit seinen Schafen von Michaelis biß** Quasimodogeniti **massen / die ihr ihme auch dißmahlen nicht sinnig zu machen gemeint. Es unterstehet sich aber derselbige bemeldte Hütung auch den Fleischern und Pohlnischen Ochsen-Händlern zu vermiethen / so ihr aber nicht gestatten wollet. Ob nun wol ermeldter von Adel das** Jus pascendi **auf euren Wiesen mit den Schafen beybringen / und vorgeben möchte / daß denen Wiesen gantz zuträglich und nutzlich / wann sie mit Kühen oder Ochsen betrieben werden. Dannoch aber / und dieweil die Natur und Eigenschafft der** Servituten **gantz zu wider solche auf andere Fälle und Vieh zuziehen / dieselbe auch sonsten / wann sie** reales, **ausser und ohne dem Gut absonderlich nicht verpachtet noch vermiethet werden können / und dißfalls nicht was ratzlichen / sondern vielmehr zuläßlichen / zu beobachten. So ist demnach oberwehnter von Adel die Hütung auf euren Wiesen / andern zuvermiethen / und Pohlnische Ochsen darauf treiben zu lassen nicht befugt / noch ihr ihnen dasselbige zu gestatten schuldig** / V. R. W. Conf. Carpzov. dec. decis. 106. per tot. & Joh. Philippi in usu Pract. Inst. lib. 2. tit. 5. §. 2. eclog. 25.

Wer aber solchen Schaf-Trieb nicht rechtmäßig hergebracht / kan sich auch dessen auf einem fremden Gut nicht anmassen Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 31. ausser daß an einigen Orten in der Grafschafft **Schwartzenburg** / einigen **Unterthanen** so viel vergönnet ist / daß sie **nach denen Huben-Landes** / eine gewisse Zahl Schaf in fremde Felder treiben dörffen / ob gleich die Edelleut und Nachbarn mit der **Weid-Gerechtigkeit** selbiger Orten investiret worden. Welches man **Schacken-Schäferey** / oder **Schacken-Triffe** zu nennet pfleget. Darvon zu lesen Ahasverus Fritsch, ad Speidel. hac voce.

Das

Das LXIV. Capitel.

Von der Winterung der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Vorsorge wegen der Winterung wird recommendiret. §. 2. Anzahl der Schafe ist nach der proportion des Futters einzurichten. §. 3. Kennzeichen der Schafe / die den Winter vermuthlich dauren werden. §. 4. Schlechte und gute Fütterung wird beschrieben. §. 5. Austrieb auf die Saamen-Felder / ist den Schafen im Winter angenehm §. 6. Was noch übrig / wird kurtz angehencket.

§. 1.

WAnn nun die Schafe den Sommer über so sind gehalten / geweidet und gefüttert worden / so hat ein Haus-Vatter sich vorher allgemach die Rechnung auf die Winterung zu machen / das ist / er muß überlegen / ob / und wie er seinen Schäflein den bald angehenden gantzen Winter über genugsames Futter verschaffen möge / damit sie desto besser den Winter durchdauren mögten. Dann wer sie gar zu schlecht überwintern und Noth leiden lassen will / der mag sich auch nicht beschwehren / wo er seine Anzahl nicht mehr complet bey dem Ausgang des Winters finden und haben wird.

§. 2. Nun ist zwar in diesem Stuck nachfolgende Regul treflich gut: **Man soll nicht mehr Schafe halten / als das Futter / so man hat / leiden will.** Und gewißlich wer seine Schafe des Winters / nicht nach dem Maaß und der Proportion des Futters einrheilet / der ist eher Auslachens / als Erbarmens werth. Dann so man mehr im Stall unterhalten und nehmen will / als man auswintern und im Futter erhalten kan / so ist es / ohne einigen Streit / ein gewisses Kenn-Zeichen des Unverstandes / durch welchen man sich bethören lassen / nur blindlings in einer solchen Sache zu verfahren / auf welche doch die Erhaltung und der Ruin der gantzen Heerde meistens beruhet.

§. 3. Allein die Warheit zu sagen / so kommt die Sache darauf nicht eben gantz und gar / oder hauptsächlich an / sondern es wird auch erfordert / daß man wisse / was man für Schafe überwintern wolle / dieweil nicht alle und jede darzu tauglich sind. Nun haben zwar verschiedene Männer diesen Anschlag an die Hand gegeben: **Man soll um Martini die Schafe nacheinander aus dem Stall zehlen / und ihnen allen den Schweiff begreiffen / welche ihn nun gebogen / krumm oder knöpfig haben / dieselbe soll man in eine sondere Hürt beyseits thun / und bald verkauffen / dieweil sie den Winter schwerlich überstehen werden; welche aber gerade Schweiflein haben / die soll man hernach den Winter durch behalten:** Sie haben es aber hierbey nicht gelassen / sondern sich auch auf die Erfahrung beruffen / die darinnen bestehen soll / daß man / wo man ein solches krummschweifichtes Schaf abtödten wolte / deutlich und leichtlich sehen und spüren würde / daß sein Ingeweid nicht frisch noch gesund gewesen seye: Allein ich muß bekennen / daß ich mich weder dieses Vortheils bedienet / noch jemand erfahren habe / der sich dessen bedienet hätte. Dahero nun lasse ich ihn in seinem Werth und Unwerth beruhen: Halte aber darfür / daß nachfolgender Vorschlag nicht zu verwerffen seye / dieweil ihm die öffters wol angeschlagene Erfahrung eine ziemliche Authorität zu wegen bringt. Er kommt aber darauf an: Man läst so wol von den alten- und Zeit-Schafen / als auch von den Lämmern und Jährlingen / von jeder Gattung / ein Stück metzeln und abstechen / und siehet fleissig nach / wie ihr Ingeweid beschaffen seye / ob ihm etwas fehle / oder nicht / findet man nun einen Fehler daran / so läst man nochmalen ein solches Stück metzeln um zu sehen / ob es auch an diesem sich finde / und so kan man die Probe auch wol biß zum drittenmal wiederholen / damit man desto mehr versichert mögte seyn / wie es mit den Schafen stehe. Sollte es nun geschehen / daß so viel / als man gestochen / oder doch die meinsten / anbrüchig wären / so ist der Schluß alsobald auf die gantze Heerde zu machen. Deswegen nun wird es alsdann am besten seyn / noch vor Winters sie an den Mann zu bringen / damit man nicht / ob man sie etwan schon den Winter durchbringen mögte / allererst im Frühling / nach vielen auf das Futter verwendeten Unkosten / das pœnitet oder miserere singen müsse.

§. 4. Nach dieser geschehenen Wahl kan man mit der Winterung unterschiedlich verfahren / nachdem man die Schafe schlecht oder wol zu halten Willens und Vermögens ist. Etliche lesen im Herbst von den Ulmen-Pappel-Eschen und dergleichen Bäumen das Laub auf / und geben es gedörret den Schafen / den Winter über in Bahren / oder in der Rauffen vor. Theils Bauren überwintern ihre Vierschauflichte Schafe / wo sie ohne dem grossen Uberfluß am Stroh haben / gantz und gar mit Erbsen oder Roggen-Stroh: An andern Orten schneidet man ihnen Halm / biß sie Lammen / oder biß auf Lichtmeß / da man dann / wo man siehet / daß man mit dem Futter auskommen kan / das Kurtze unter dem langen Futter allererst herzugeben pflegt. Das Gersten-Stroh fressen sie an schlechtern Oertern nicht gerne / sie stüren zwar darinnen herum / allein sie thun ihm doch keinen grossen Schaden / aber an andern Orten / da die Felder fetter und schwerer sind / und unter dem Stroh allerhand dürres Graß ist / als Vogel-Heu / und dergleichen grünes Gezeug / so auf den Aeckern wächst / da klauben die Schafe lieber darinnen als bey uns / da es gantz leer und bloß ist. Dahero ist es am besten / wo man ihnen Grammet und Heu-Futter giebt / dieweil es doch einmal dabey bleibt / daß sie mit Weitzen- Linsen- und Gersten-Stroh schlechtlich / mit Haber-Stroh aber schädlich gefüttert werden / indem sie eglicht davon zu werden gewohnet sind.

§. 5. Weil aber den Winter über nicht jederzeit tieffer Schnee auf den Feldern liget / noch die übermässige Kälte Vieh- und Menschen zu sehr beschwerlich ist / sondern sich bißweilen blosse Plätze / darauf kein Schnee ligt / durch der Sonnen-Strahlen entdecket zeigen / so thut man alsdann nicht unrecht / wo man / das Futter zu erspahren / die Schafe dahin treibet: Zumahl da sich die Schafe auf den grünen Saamen / Heiden / Hügel und Bergen / von denen die Sonne den Schnee bald weglecken kan / überaus wol ergötzen und erfrischen. Nur muß ein Schäfer in acht nehmen / daß er

die Schafe nicht auf den Winter-Saamen treibe / wann die Erde weich / loß und lotter ist / dann sonsten würden sie nicht nur das Grüne von dem Saamen ausbeissen / sondern selbigen theils zu tief in die Erden tretten / theils mit sammt der Wurtzel herausreissen / dardurch dann ein grosser Schaden verursachet würde / sondern er soll es thun / wann es im Winter gefroren hat / da dann von diesen nachtheiligen Sachen hernach keines zu befürchten ist / ob schon die Schafe auf die gefrorne / aber doch mit keinem Schnee überzogene Saat / getrieben werden. Ist es aber Sache / daß sie wegen des groß und tieffen Schnees nicht ausgeführet werden können / so mag ein jeder selbige / nach seinem Vermögen / und nach der Ergeblichkeit seines Futters / alle Tag dreymal / des Morgens / am Mittag / und Abends versorgen; dann hier ist nichts vorzuschreiben / ausser dieses / je besser Futter / je leichter läst sichs wintern.

§. 6. Im übrigen / bleibet / wie bey dem andern Vieh / also auch hier die Verwahrung der Schafe vor aller Kälte / auf das beste recommendiret: Wie auch / daß man sie zu Zeiten ohne dem Austrieb / obschon nicht weit / doch nur etwas aus dem Stall lassen soll; absonderlich aber ist monatlich des Saltzens nicht zu vergessen / durch welches ihnen aller Eckel über dem gewöhnlichen Futter / und andere verdrießliche kränckliche Anfälle / benommen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIV.

Von Fütterung der Schafe / und daß an vielen Orten niemand mehr Schafe halten darff / als man mit seinem Futter auswintern kan / Vid. not. jurid. ad Cap. 31. Libr. 5. **Von den Mängeln und Fehlern der erkauffen Schafe aber** / Vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr. **Und endlich / was zuthun / wann man auf ein frembdes Gut die Schafe treibt / und selbige daselbst zu Schaden weiden lässet.** Vid not. jurid. ad Cap. 3. Libr. 3.

Das LIX. Capitel.

Von dem Widder und von den Mutter-Schafen.

Inhalt.

§. 1. Und §. 2. Wie der Widder aussehen soll. §. 3. Ob man auch auf die Farbe seiner Jungen Achtung geben müsse. §. 4. Unterschied der Gehörneten und Ungehörneten / und welche die besten. §. 5. Mittel / durch welche die stössige Widder zu zähmen. §. 6. Wie den untüchtigen Jungen Widdern zu helffen. §. 7. Wie viel ein guter Widder Schaf versehen könne. Ist zur selben Zeit wol zu warten.

§. 1.

Bey einer Heerde Schafe præsentiret der Widder die vornehmste Person / nemlich den Mann / und also muß man / wo man nur kan / nichts verachten / was etwan an der äusserlichen Gestalt / zu seinem Ansehen dienen mögte. Dahero sind auch die jenigen so höhnisch eben nicht durch zuziehen / die sorgfältig angewiesen haben / wie der Widder aussehen soll / dann was sie gethan haben / war in ihren Augen etwas nothwendiges / und also sich zeigen musten auch nachfolgende Requisita eines Widders; daß er nemlich einen hohen Leib / einen langen dicken Schwantz / breite Stirn / schwärtzlichte Augen / dicke Wolle / weite Ohren / breite Brust / aufgezogenen Bauch / grosse Hoden / gekrümmt- oder eingebogene Hörner / ꝛc. sollte haben / diese musten so viel als nothwendige Erinnerungen gelten.

§. 2. Doch was ist es viel Wunder / daß die neuen Scribenten sich darum so genau bekümmern / da doch schon Columella in seinem VII. Buch im 3. Cap. de Re Rustica ihnen vorgegangen / wann er schreibt: Habitus Arietis maximè probatur, cum est altus, atque procerus, ventre promisso, atque lanato, cauda longissima, densique velleris, fronte lata, testibus amplis, intortis cornibus, &c. Woher es dann auch von den meinsten ist genommen worden. Unterdessen giebt / es doch selten Gelegenheit / daß man alles beysammen antreffen kan; doch wer nur was oder das meinste hat / der bleibet alsdann vor andern / die von schlechterem Ansehen sind / der beste Widder.

§. 3. Hat man sich nun wegen der Güte des Widders durch eine solche Wahl versichert / so ist billich / daß man auch in andern Stücken nicht zu sicher gehe / sondern sich vorsehe / als da ist: **Ob er im Mund / am Gaumen / und unter oder ober der Zungen schwartze / rothe oder braune Flecken habe**: Dann es gibt es die Erfahrung / daß ob schon die Mutter-Schafe von der schönsten weissen und anderer Farbe sind / und dahero auch die Lämmer / aller Vermuthung nach / gleich gefärbet fallen sollten / dannoch öfters dieselbe gantz und gar aus der Art schlagen / und andere Farben / als ihre Mutter haben an sich nehmen. Fraget man nun Columellam in dem vor angezogenen Ort / was die Ursach dieses Unterschiedes seye / so giebt er diese Nachricht: Si in Ariete palatum atque lingva non concolor est, sed hæ corporis partes nigræ aut maculosæ sunt pulla etiam vel varia nascitur proles, idque inter cætera talibus numeris significavit Virgilius:

Illum autem, (quamvis aries sit candidus ipse)
Nigra subest udo tantum cui Lingva palato.
Rejice, ne maculis infuscet vellera pullis
Nascentum.

Kommt also der gantze Handel darauf an / daß der Widder / ob sie sonsten am gantzen Leib von weisser Wolle und Farbe sind / wo nicht auch die Zunge gleich gefärbet ist / einig und allein Ursache seyen / warum die gefallene Lämmer nicht nach der Alten Art gerathen wollen. Dahero nun / wo ein Haus-Vatter an weißlichten Schafen / seine vernünfftige Freude hat / da muß er zusehen / daß ausser dem Leib / der Widder auch an

an der Zunge weiß seye / so kan und wird er weisse Lämmer meistentheils zeugen: Da hingegen diejenigen / so gantz schwartze oder grau gesprenckelte Zungen haben / auch schwartze oder grau-gesprenckelte Lämmer bringen / von denen man aber nicht so viel Wort / als von den weissen / zu machen gewohnet ist.

§. 4. Sonsten ist auch noch ein Unterschied unter den Widdern / dann etliche sind gehörnet / etliche aber nicht. Jene / ob sie schon deswegen geliebet werden / daß sie nicht stöffig / und also bey der Heerde weniger gefährlich / zu halten sind / als diese / so werden sie doch im Gegentheil scheel angesehen / daß sie gemeiniglich so unbehertzt zum Kämpffen und wie Columella redet / in Venere mitiores, zur Zucht nicht so wol tauglich seyen. Diese aber / weil sie wissen / daß sie von der Natur mit ansehnlichen Waffen versehen sind / so machen sie sich auch deßwegen breit / und lassen nicht leichtlich einen andern Neben-Buhler zur Zeit der Zulassung bey die Heerde kommen / so lang sie noch Lust und Begierde nach den Schafen haben: Ausser dem sind sie viel geiler / hitziger und tauglicher dem Werck obzuligen als die andern Ungehörnte. Und deßwegen hält man auch gemeiniglich weniger von diesen letztern / als von jenen.

§. 5. Weil nun die gehörnte Stier mit ihrem unbändigen Stossen / leichtlich Verdruß und Schaden erwecken können / und doch wegen ihrer guten Geschicklichkeit zu dem Amt / nicht wol abgeschaffet werden können / so hat man einige Mittel ausgedacht / durch welche er kan bezähmet / gebändiget und also von der wichtigen Beschuldigung / daß er mit den Hörnern gar zu gefährlich um sich stosse / frey und loß gesprochen werden. Es sind zwar selbige nicht allererst erfunden / und ausgesonnen / sondern schon längst von Columella an die Hand gegeben worden: Allein das Alter schadet ihnen nichts / sondern weil sie tauglich sind / so werden und bleiben sie darwider recommendiret. Sie lauten aber also: Die Hirten vertreiben die Stöffigkeit der Widder also: Sie nehmen ein starckes Bretlein / eines Werckschuhes breit und lang / dieses beschlagen sie mit spitzigen Stacheln oder scharffen kurtzen Nägeln / und machen es ihm an die Stirne fest an / daß die beschlagene Seite neinwärts kommt: Wann er nun seiner alten Gewohnheit nach stossen und andere verjagen will / so stößt / trifft und verletzt er sich selber. Durch dieses Mittel wird er geschreckt / daß er uns künfftige nicht leichtlich wieder auf seine alte Gewohnheit kommen / sondern es gerne unterlassen wird. Epicharmus, der Syracusaner will / man soll ihm / wann er unbändig und unnütz wäre / ein Loch nechst dem Ohr durch die beyde Hörner bohren / so werde ihm die wilde Art vergehen. Andere von den Neuern rathen / man sollte ihm / auf diesem Fall / nur oben etwas von seinen Hörnern wegfeilen oder nehmen / so würde dem Ubel auch geholffen / und der Widder gebändiget seyn.

§. 6. Sintemal aber auch dieses nichts neues ist / daß nemlich bißweilen ein Widder faul / schwach / und zur Zulassung ungeschickt werde / der doch noch bey seinen besten Jahren ist / so ist vonnöthen seiner Natur / auf sich eragnendem Fall / mit solchen Mitteln zu Hülffe zukommen / die zur Unkeuschheit treiben und reitzen / als da sind / Saltz / Bollen / Stendel-Wurtz und dergleichen / die man unter sein gewöhnliches Essen und Futter mischen kan: Wiewol ich gestehen muß / daß es besser seye / wo man dieser Händel nicht gebraucht / sondern einen Widder / den die Hitze seiner eigenen Natur genugsam brünstig und zur Zucht tauglich macht / unter die Heerde lassen kan.

§. 7. Im übrigen ist es bekannt / daß ein Widder über 60. oder 70. Schafe nicht versehen kan / und deßwegen ist auch bey der Heerde der Status so einzurichten / damit den Schafen nicht zu wenig geschehe / von dem Widder aber nicht zu viel und über sein Vermögen gefordert werde. Ist man aber so discret, und wartet / ehe die Zeit der Belegung oder der Zulassung völlig herkommt / etwan ein paar Monat vorher den Widder besser / als man sonsten gewohnt war / den man doch beständig um diese Zeit mit Futter reichlicher versehen soll / so wird er auch mit unverdorssenem und muthigem Rammeln / dem Herrn dargegen danckbar seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LXV.

WEilen der **Widder** der **Mann der Schafe** genennet wird / als kan ich nicht umhin / aus des seligen **Herrn Harsdörffers Schauplatz Lust- und Lehrreicher Geschicht** nachfolgende Begebenheit bey dieser Gelegenheit anzu mercken: Es verhält sich aber selbige also: Ein **Kauffmann** sendet eine Heerd Schaf über Meer. In dem Schiff schläfft der **Steuer-Mann** / und ein **Widder** darunter stösset ihn mit den Hörnern / daß er sich im **Schlaff** darüber erzürnet / und den **Widder** in das Wasser wirfft. Als solches die **Schafe** gesehen / sind sie alle hernach gesprungen und ersoffen / der **Kauff-Mann** will seine Schafe bezahlet haben / der **Steuer-Mann** aber will mehr nicht als den **Widder** gut machen / weil er die **Schafe** nicht verwahrloset: Fraget sichs demnach **was hierinnen zu thun seye?** Bey dieser Begebenheit nun ist dafür zu halten / daß der **Steuer-Mann** dem **Kauff-Mann** die **Schafe** gut thun müsse / dann weil er den **Widder** in das Wasser geworffen / so hat er hierdurch verursachet / daß die gantze **Heerd Schaf** ihrem **Mann** nachgefolget / und sich aus einem natürlichen Antrieb ins Wasser gestürtzet hat / welches sonsten / wann der **Widder** im Schiff verblieben / nicht geschehen wäre. Nun aber geben die Rechte klare Maaß / daß der jenige / welcher Ursach und Gelegenheit zu einem Schaden gibt / eben dafür zu halten seye / gleich ob er den Schaden selbsten gethan hätte. v. §. 10. Inst. de L. Aquil. l. 30. §. 3. l. 44. §. 1. l. 45. pr. ff. eod. l. 9. ff. ad L. Jul. de adult. Add. Alciat. ad l. 5. ff. de J. & J. num. 14. & seqq. Vigel. Dialect. jur. loc. à. caus. effic. reg. 2. & B. Dn. Hammer in Dissertat. Perez. ad libr. 3. Cod. tit. 28. & seqq. Goroll. 1. in fin. Dissent. Abele in Metamorphos. pag. 1. cas. 122. **Von denen stössigen Widdern / und wer den durch selbigen zugefügten Schaden abzutragen?** vid not. jurid. ad cap. 10. §. f. h. libr. nec non ad cap. 3. §. f. Libr. IV. Add. l. § §. 11. ff. si quodep. paup. fec. dic.

***

Das LXVI. Capitel.

Von den Mutter-Schafen und von der Zeit der Zulassung.

Inhalt.

§. 1. Welches die Mutter-Schafe / ihr rechtes Alter zum Belegen. §. 2. Werden nach dem 7. Jahr für untauglich gehalten. §. 3. Das rechte Alter des Widders / die beste Zeit des Jahrs zum Belegen. §. 4. Was sonst darbey zu beobachten. §. 5. Donner-Wetter schadet den trächtigen Schafen. §. 6. Ihre Fruchtbarkeit und dero Ursachen. §. 7. Auf kreistende und gebährende Schaf ist Acht zu haben.

§. 1.

Mutter-Schafe nennet man die jenige / die nach dem **andern Jahr** ihres Alters zu dem Widder gelassen / und also tüchtig gemacht werden / daß sie anderer jungen Schäflein **Mütter** heissen mögen. Andere geben ihnen auch den Namen der **Zeit-Schafe**; Dann nach zweyen vollendeten Jahren ist gleichsam ihre **Zeit** zum **Belegen** dar / wie es dann auch bey uns durchgehends so gehalten wird. Dann ob schon einige in der Meinung gestanden sind / daß es zuträglicher wäre / wann sie allererst im vierten Jahr zur Zucht angewöhnet würden / so haben sie doch niemals einen durchgehenden Beyfall gefunden / indem ihre Motiv, daß sie nemlich vor dem vierten Jahr zur Zucht noch nicht tüchtig seyen / dieweil sie den Schäfgen den völligen Sug noch nicht geben könnten / von der Erfahrung genugsam widerleget worden. Dahero bleibet man jetzo bey der alten Gewonheit / und achtet die Schafe alsobald von dem andern Jahr an biß in das siebende für capabel die Stelle der Mutter-Schafe / mit gutem Vortheil des Herrn / zu versehen.

§. 2. Nach dieser Zeit / ehe der Winter noch recht angezogen kommt / wird bey der sonst jährlich gewöhnlichen Schaf-Musterung / die über das siebende Jahr gehende Anzahl der Mutter-Schafe ausgesondert / und ausgefangen / die man hernach entweder in die Mastung bringt / und mit gutem Futter / oder mit der Stoppel-Weide / fett zu machen / oder aber an andere zu verkauffen sucht. Dann über das siebende Jahr / halten die Schäfer insgemein darfür / ist nicht viel mehr Wesens von ihnen zu machen / und ob schon einige über diese Jahr / biß etwan in das zehende oder auch noch höher trächtig gewesen sind / so läst sich doch davon auf alle andere kein Schluß nicht machen.

§. 3. Zwischen diesem Alter nun beleget man die Schafe / das ist / man läst den Widder unter sie / damit sie von ihm mögen trächtig werden / und ist es gut / wo der Widder auch sein drittes Jahr völlig erreicht hat / ehe er zugelassen wird / sintemal alsdann eine bessere Frucht von ihnen zu hoffen ist. Die beste Zeit des Jahrs hierzu mögte wol entweder das **Monat** September seyn / dann / weil die Mutter-Schafe fünff Monat trächtig sind / so bekäme man gerad um Liechtmeß herum die junge Lämmer / da sie dann am leichtesten können erzogen und aufgebracht werden / weil die Mutter-Schafe / nach der Winterung / auf frische und bessere Weide kommen / oder aber **das Winter-Monat** / dann alsdann würffen die alten Schafe ihre Jungen im Frühling: Weil nun zur selbigen Zeit das junge Gras anfängt herfür zu wachsen / und zu grünen / darauf sie die Schafe wol begrasen können / so kommen sie genüglich voll Milch heim / daß also die Lämmer mit leichter Mühe können voll und genugsam gefüttert und gesättiget werden. Daß aber einige in den Gedancken stehen / es solle im Majo, und so fort bis auf den Julium oder Augustum geschehen / ist ein Versehen und übler Verstand der Lands-Art. Dann es mag wol an denen Orten angehen / da der Winter nicht so rauch / noch die Kält so hart ist / oder aber kein schwerer Nach-Winter zu besorgen ist. Allein bey uns mögte man mit dem Rath zu Haus bleiben / weil doch die Winter-Lämmer nicht bald den Winter durch dauren würden.

§. 4. Wann nun diese Zeit / da sie beleget werden / herbey gekommen / so rathen etliche / daß man ihnen insgesammt so wol dem Widder / als den Schafen / ihres Saltz zu lecken / und nur einerley Wasser zu trincken geben solle. Nun habe ich zwar wider diese nicht einzuwenden / dann ich halte selbst darfür / daß das Saltz / das ordentliche prælervativ der Schafe / ihnen dorten am nothwendigsten seye / und was die Veränderung des Wassers an betrifft / so scheinet es eben so unglaublich nicht zu seyn / daß von derselben die fleckichte Farbe zum theil herrühren soll: Zumal da das Kunststück des Jacobs mit den fleckichten Stäben / die er in die Tränck der einfärbigen Schafe gelegt / sich selbiges hierdurch zu erklären scheinet. Darum dann auch derjenige nicht unrecht thut / der es in Acht nimmt. Allein daß Aristoteles bey dem Columella, in seinem siebenden Buch in dem dritten Capitel befehlen will: Admissuram tempore observare decet siccis diebus, hallitus septentrionales, ut contra ventum gregem pascamus, & eum spectans admittatur pecus: at si fœminæ generandæ sunt, austrini flatus captandi, ut eadem ratione matrices ineantur. **d. i. Wann man Widder und Schafe zusammen lassen wolle / so sollte man bey trucknem Wetter / acht haben / damit die Schafe gegen den Mitternächtlichen Wind geweidet würden / und denselben in den Augen hätten / so würden Männlein gebohren werden: Da hingegen / wo man auf gleiche Art / den Sud-Wind in acht nimmt / so solten Weiblein gebohren werden.** Das habe ich mir noch nie im Kopf bringen können / und werd in diesem Uuglauben / ohne Zweiffel mein Leben beschliessen müssen.

Hier aber will ich es genäuer geben / wann man sagt / daß man bey entstehendem Donner-Wetter die trächtige Schafe nicht allein / sondern beysammen weiden soll. Dann es ist ein Schaf ein fruchtsames und verzagtes Thierlein / wo es nur ein wenig allein gelassen wird: Im Gegentheil aber / wo es unter ihres gleichen ist / und vor-um-und neben sich Gesellen hat / ist es noch eins so muthig. Aus dieser natürlichen Ursache mag es geschehen / daß die allein gehende und trächtige Schaf

Schafe / aus allzugrossen Schrecken / bey einbrechenden Donner-Schlägen gerne zu verwerffen pflegen / welches aber nicht geschicht / wo sie beysammen sind. Dahero ist einem Schäfer einzubinden / daß er / wann es donnert / die trächtigen Schafe nicht zerstreuet / das eine hier / das andere dort / herumgehen und lauffen lasse / sondern er soll sie zusammen treiben / und in einen Hauffen bringen.

Der Schafe Fruchtbarkeit erstrecket sich / jährlich / bey uns gemeiniglich auf ein Junges / bißweilen auf zwey / seiten aber auf drey Lämmer / wiewol unsere Schäfer die Letztern nicht gerne haben / sondern viel lieber sehen / daß das Mutter-Schaf ein gutes Lämmlein bringt / als daß es zwey oder drey Kracke / die es nicht ernehren kan / von sich wirfft. Ein anders aber ist es / wo man gute und genugsame Weide hat / daß sich die Schafe stätigs satt essen können / dann gleichwie dorten die Schafe fruchtbarer sind / als an geringen und schlechten Orten / so haben sie auch so viel Futter vor sich / daß sie ihre Lämmer genugsam vor sich und in die Höhe bringen können. Wie dann Herr Coler von dem Land zu Jülich und Cleve erzehlet und für gewiß behauptet / daß fünff Schaf fünff und zwantzig Lämmer in einem Jahr haben können / dieweil sie in einem Jahr zweymal Lammen / und gemeiniglich zwey oder drey junge Lämmer haben.

§. 7. Gebieret nun ein Schaf / oder es ist an dem / daß es werfen will / so ist des Schäfers Gegenwart höchst nöthig. Dann dieses Thierlein arbeitet eben so wol als die Weiber / wann sie gebähren sollen / und dieweil es öffters geschiehet / daß indem es Lämmert / die Frucht von ihr nicht ausgehen / noch fallen will / darüber es dann / wo es ohne Hülffe gelassen wird / leichtlich zu Schanden werden kan / so soll der Schäfer sich niemals weit entfernen / sondern nah um- und bey ihm seyn / damit er entweder die Geburt / so überzwerch ligt / und nicht heraus kommen kan / mit Gewalt heraus ziehen / oder aber / wo sie schon todt wäre / die Glieder mit dem Finger zerstückelt und zerbrochen von der Mutter bringen möge.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXVI. §. 2. vers. Stoppel Weide.

VOn der Stoppel-Weide und wie sie auch auf fremden Aeckern in Krafft einer Servitut **oder Dienstbarkeit** exercirt **werden könne** / Vid. not. Jurid. ad cap. 8. §. 2. Libr. III.

Ad §. 6. h. Cap.

VOn der Trächtigkeit und Fruchtbarkeit der Schafe / vid. not. jurid. ad Cap. 28. §. 5. hoc. Libr.

Das LXIII. Capitel.

Von denen Lämmern / und deren Erziehung und Schneidung.

Inhalt.

§. 1. Das Lecken der Mutter-Schafe ist den neugeworffenen Lämmern nutzlich. §. 2. Lämmer saugen vor sich / oder müssen angewiesen werden. Wie dieses geschehe. §. 3. Euter der Schafe muß gesäubert werden. §. 4. Mutter und Lamm werden in die Kauen gesperret. §. 5. Wie wilde Mutter-Schafe zu halten / daß sie die Lämmer saugen lassen. Verlassene Lämmer werden unter andere Schafe geleget. §. 6. Mutter-Schafe werden wol gehalten. §. 7. Lämmer werden nicht gleich ausgelassen. §. 8. Von dem Angewehnen der Lämmer an das Futter. §. 9. Wie lang die Alten nicht gemolcken werden. §. 10. Von ihrer Abstossung. §. 11. Und Austreibung auf die Weide. §. 12. Lämmer-Zucht ist höchstnöthig. §. 13. Von dem Verschneiden der Hammel-Lämmer. Fehler eines Oeconomi-ten wird taxiret. §. 14. Von dem Verschneiden der alten Wider. §. 15. Von dem stutzen der Kilber-Lämmer.

§. 1.

WAnn das Mutter-Schaf ein junges Lämmlein geworffen und gebohren hat / oder daß selbiges ausgeschloffen ist / so sind theils darvon gewohnt ihr einiges Lamm zu lecken und mit der Zungen abzuputzen; welches Beschnauffeln der Mutter den jungen neugebohrnen Lämmlein treflich zuschlägt / dann ich habe es selbsten öffters in Obacht genommen / wann die Mutter bißweilen eine halbe viertel Stunde viertel- oder zu Zeiten auch eine halbe Stund / ihr Lämgen also gesäubert hatte / so stunde das Lämgen vor sich / ohne jemands Hülffe / schon auf / und liefe / unter einem meckerendem Geschrey / den Alten in dem Stall an etlichen Orten nach: Wo aber dieses nicht geschiehet so muß man das schwache Lämmgen auf die Füsse stellen / biß es zu stehen gewohnet.

§. 1.

Hierauf weiset man es an / damit es an der Mutter das Saugen gewohne. Es gehen aber die Schäfer mit dieser Anweisung also um: Sie legen das alte Schaf um / und mit dem kleinen Finger der lincken Hand öfnen sie dem Lamm das Maul / mit der rechten aber geben sie ihm die Striche an den Eutern in dem Mund / und drucken daran / daß sie die Milch empfinden / biß sie endlich selbsten zu saugen anfangen.

§. 2.

Mit etlichen gehet man so fast vierzehen Tage um / mit andern aber nur zwey Tage / wiewol auch einige / wo sie nur zwey oder dreymal angesäugt worden sind / diese Kunst schon gelernet haben. Das sind aber in diesem Stuck die beste Lämmer / die nicht nur / so bald sie ausgeschloffen sind / sich aufrichten / oder auf die Füsse begeben / und nach den Eutern suchen / sondern auch ehe sie noch angewiesen werden / zu saugen anfangen.

§. 3.

Ehe man aber das Lamm zum Saugen kommen läst / ist es nöthig / daß man des Mutter-Schafs Euter vor-

hero sauber butze / damit es gantz glatt glatt werde / als etwann die Hand eines reinlichen Menschen ist. Dann etliche Schafe haben gar zu viel Schweiß-Batzen an dem Euter / in welchen geronnene Milch stecket / daß das einfältige Lamm die rechten Striche nicht wol finden mag. Dahero muß man sie mit den nassen Fingern ausstrupffen / damit die vördere Milch wegkomme; Die Wolle aber hinten am Euter und vornen / muß gleichfalls sauber weggerupfet werden / damit das Lamm unter dem Saugen nicht Haar mit hinunter bringe / dann sonsten wäre das Lamm verlohren / wo es auch tausend Reichs-Thaler gekostet hätte / welchem Unfall man aber durch saubere Abbutzung und Glattmachung des Euters leichtlich vorkommen kan.

§. 4.

Man sperret anfänglich Mutter und Lamm zusammen in die Kauen / das ist / in einem an dem Bahren eingegitterten Ort / da sie müssen zwey oder drey Tag nach der Geburt / beysammen stehen bleiben / damit das Schaf ihr Junges / welches es also gar wol kennen lernet / desto lieber gewinne / mit der Milch reichlicher und williger versehe / und nebst ihm / von aller Kälte / Wind und schädlichen Feuchtigkeiten / desto sicherer und verwahrter seye. Dann das Lamm bleibet und ist doch niemals wärmer gehalten / als wann es von der Mutter gelecket wird / oder nur um und neben sie ist / welches auch daher zu ersehen / daß ein Lamm / wann es auf der Weide in dem tiefsten Schnee von der Mutter geworffen und gelecket würde / so daß es um und um mit selbigen bedeckt wäre / dannoch keinen Frost empfinden wird.

§. 5.

Weil es aber öffters geschicht / daß einem Lamm die Mutter stirbt / und also zugleich die Milch / und Nahrungs-Grube verlohren gehet / daß es dahero / weil es des Futters noch nicht gewohnet ist / verderben müste / so haben die Schäfer in Gewonheit das verlassene Lamm / wo sie es nur so werth achten / etliche Tage unter andere Saug-Schafe zu legen / darzu sie dann bald dieses bald jenes wählen. Dann ob schon diese Schafe ihren eigenen Lämmern die Milch spendiren müssen / so behalten sie doch gemeiniglich so viel noch übrig / daß sich das fremde Lamm mit betragen kan.

Unterdessen geschiehet es zu Zeiten / daß ein junges Lamm abgehet / oder von dem alten Schaf in der Kauen erdruckt wird / oder sich zwischen den Sprisseln erhängt / da kan man dasselbe an die Stelle des Abgegangen bringen. Aber es braucht bißweilen Mühe / daß die Alten das frembde Schäflein annehmen: Wann sie nun sich widerspenstig darzu erzeigen / wie es auch etliche gegen ihre eigene Schafe thun / so muß man sie so lang zu bändigen suchen / biß sie das Junge saugen lassen / welches sich offt auf drey oder vier Wochen belaufft.

Inzwischen leget man sie / so offt das Lamm trincken soll / in der Kauen / so wol an dem Hals / als an dem Leib und an dem hintern Fuß an / daß sie nicht davon lauffen / noch das Lamm mit dem Fuß wegschlagen können / und läst das Lamm zu Genüge an ihr saugen / darnach wird es auch wieder loß gelassen.

Andere gehen aber nicht so lang mit um / sondern wo sich das Schaf wegert / das Junge anzunehmen / oder säugen zu lassen / so sperren sie beyde in ihre Kauen ein / und lassen sie drey oder vier Tage beysammen / doch ohnvergessen das Lamm zur rechten Zeit zu saugen / biß sich die Milch bey dem alten Schaf häuffet / und sie herdrucket / da es dann so geschlachter wird / und die Milch so ihr Wehen verursachet / dem Lamm williger abfolgen läst.

§. 6.

Wann das Lamm vier oder fünff Tag alt ist / so kommt die zum Saugen willige Mutter wieder unter die Heerde; manche Mutter-Schafe aber werden gleich nach dem Werffen unter die Heerde gelassen / wann man nemlich weiß / daß sie geschlacht sind / und ihre Lämmer lieb haben. Doch ist bey diesem Austreiben zu beobachten / daß man sie nicht zu weit führen / noch vom Hauß wegtreiben soll / dieweil sie sonsten zu müde werden / sich zu sehr nach dem Lämmlein sehnen / und mit der erhitzten Milch / bey ihrer Heimkunfft / dem Jungen mehr Schad als Nutzen bringen.

Ob sie nun also schon auf die beste Weide eben nicht kommen können / so kan man doch hernach den Mangel im Stall mit gutem Futter ersetzen: Zumal da es ihnen dem die Schuldigkeit eines Schäfers ist / die Schaf Schafe besser als die andern zu halten / wo man andere haben will / daß die Lämmer bald erstarcken und wol herkommen sollen. Bleibet es also dabey / daß sie gar wol bedienen / zu Morgens mit Heu / und Mittag und Abend mit Grammet / abgespeiset zu werden.

§. 7.

Ob man nun schon die Mutter-Schafe austreiben / so darf man doch dieses nicht mit den Lämmern thun / wo man sie nicht verschelmen und zu Schanden machen wolte. Dann sie sind noch nicht von solcher starcken Natur / daß sie die rauhe Lufft / und die Verdrießlichkeiten des Wetters so wol als die Mutter ausstehen könnten. Dahero / muß man sie im Stall lassen / biß etwan sechs acht / oder zehen Wochen nach ihrer Geburt verflossen sind / da man sie dann austreiben kan. Die gemeinste Zeit ist um Walpurgi herum / da alle junge Lämmer mit fleiß müssen / ob sie gleich ungleiches Alters sind / dieweil sie alsdann Gras und grünes Futter finden.

§. 8.

Ehe man sie aber auf die Weide treibt / so muß man sie schon vorher im Stall an das Futter gewöhnen. Sie sind aber leicht dazu zu bringen. Dann wann man die alten Schafe aus der Scheuren treibet / und ihnen zu fressen in den Bahren vorgiebet / damit sie hernach / wann sie wieder hineingelassen werden / sich füttern können / so lauffen die junge Lämmer / wann sie nur vierzehen Tage alt sind / schon vor sich zu den Bahren / zupfen an dem Futter / als wann sie es noch so ernstlich meineten. Wann nun dieses die jüngere Lämmer sehen / so machen sie bißweilen in Gesellschafft mit / und stören ihren Theil im Futter auch herum. Je älter sie nun werden / je baß schicken sie sich darzu.

Dahero soll man sie / wann sie vier Wochen ohngefehr alt sind / in einen eigenen verschlagenen Ort in dem Stall / zusammen lassen / und ihnen dortinnen Heu und Grammet zu fressen vorgeben / so dürffen die alten Schafe ausser der Scheuren nicht so lang warten / biß sich die Lämmer / in dem gemeinen Stall / gefüttert haben.

§. 9.

Zwischen der Zeit / da die Lämmer noch an den alten Schafen saugen / das ist / von Licht-Meß biß an

Walp-

Walpurgi / oder von ihrer Geburt an biß ohngefehr acht Wochen vorbey sind / soll man die Schafe nicht ausmelcken / sondern ihnen die Milch lassen / damit sie ihren Jungen desto reichlicher geben können. Dann ein Lamm ist nicht leichter verderbt / als in derer Zeit / und wo es nicht innerhalb den acht Wochen wol gehalten wird / daß es ein wenig erstarckt / und zu einem Leib kommt / so bleibt es lebenlang ein kleiner und unansehnlicher Pumpernickel: Wiewol es braucht kein grosses Erinnern / weil es jeden die Vernunfft gibt / daß indem das Lamm dem grünen Futter noch keinen grossen Schaden thut / es hingegen an der Milch nicht müsse versaumet noch übersehen werden.

§. 10.

Um Walpurgi herum stösset man sie gemeiniglich ab / das ist / man läst sie nimmer an den Schafen saugen / und da muß man sichs nicht verdriessen lassen / wann die abgestossene Lämmer zwey oder drey Tage continuirlich schreyen / und mit wehmütigen Blecken ihre Sehnsucht nach der Milch zu verstehen geben. Dann es währet doch ohnedem nicht lang / und wann nur ohngefehr drey Tage herum sind / so ist schon wieder Friede im Land: Zudem lernen sie es bald vergessen / weil sie nicht beysammen / sondern in absonderlichen Hauffen gehütet werden. Dann die Lämmer gehen absonderlich / das Galt-Vieh und die Hämmel machen wieder eine neue Heerd / und dann folgen endlich die übrigen Schafe.

§. 11.

Sie werden aber den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben / die nicht weit von dem Schaf-Hof soll seyn / damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dörffen. Hat man feine grüne Wiesen / um fliessende Wasser / wo junges Klee-Gras stehet / so ist es desto besser für die Lämmer. An vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben. Dann man kan nicht jederzeit mit der Weide ihrer warten / wie es zum besten wäre / sondern man muß es nur thun / so gut als man kan. Ist das Getraid geschnitten und heimgeführet worden / daß die Stoppel-Aecker bloß stehen / so treiben etliche sie zu erst darauf / damit sie an dem grünen Gras ihren Appetit sättigen mögten. Allein an andern Orten läst man das Rind-Vieh drey oder acht Tag vor den Schafen auf die Stoppeln / dieweil die Schafe alles gar genau abbeissen / und Kühe / und Ochsen nach ihnen / nicht viel mehr vor sich finden. Bey vielen aber / und absonderlich auf Gemein-Weiden heist es / nach dem teutschen Sprichwort: **Wer eher kommt / der mahlt eher.**

§. 12.

Im Herbst / wann die Schaf-Musterung gehalten wird / werden nebst den andern Schafen / nach ihrem **Unterschied** / den wir **in dem ersten Capitel dises Buchs in dem §. 1. gewiesen haben** / die Lämmer gleichfalls ausgefangen / absonderlich gezehlet / und hernach nebst den Zeit-Hämmeln auf einen Hauffen geschlagen / wo sie nur anderst gesund und zur Zucht tauglich sind. Dann / wann sie krumm wären / oder sonsten einen Mangel hätten / so gibt man sie weg / und bekommt der Metzger etwas zu handeln. Die andern aber / so von gesunden / wolgearteten und guten Müttern / hebet man am allerliebsten zur Zucht auf / und müssen sie mit der Zeit an die Stelle der alten ausgedienten Hämmel und Schafe kommen. Dann die Erfahrung des Columellæ in seinem siebenden Buch im dritten Capitel bleibet so lang die Schafe gehalten werden / höchst nöthig: Non committi debet, ut totus grex effœtus senectute dominum destituat, cum præsertim boni pastoris vel prima cura sit annis omnibus in demortuarum, vitiosarumque ovium locum, totidem vel etiam plura, capita substituere.

§. 13.

Was das Beschneiden der Hämmel-Lämmer betrifft / so ist es lächerlich / was ein sonst berühmter Mann vorgiebet / daß ihre Gailen / oder testiculi, **in ihrer Jugend so klein und zart wären / daß man sie nicht erkennen / und deswegen auch nicht verschneiden könnte.** Dann die Erfahrung weiset das Widerspiel / und die meinste Schäfer werden Zeuge seyn / daß man ihre Nierlein gar wol erkennen möge / ob sie schon klein sind. Und warum wollten sie nicht zu erkennen seyn / da doch die Nierlein eines Finger-Glieds Länge haben. Deswegen werden und können auch die Hämmel-Lämmer gleich den vierten oder fünfften Tag / nachdem sie ausgeschloffen / verschnitten und ihrer Geilen beraubet werden.

Es geschiehet gemeiniglich um Faßnacht / und was noch darnach ausschlief / wird um den Car-Freytag herum allererst verschnitten. Die Zeit darzu ist einstens der dritte Tag nach dem Neuen; doch soll das Wetter weder zu windig / noch zu kühl / sondern hübsch und heiter seyn.

§. 14.

Die alten Widder / die nun ausgeritten haben / werden nicht mehr gerne verschnitten / dieweil es sie / wegen der harten Nerven und Schnüre zu sauer ankommt / sondern sie werden meistentheils geschnürt oder gekluppet.

Deren jenes darinnen bestehet / daß man ihre Hoden mit einer Schnur bindet / so stehen ihnen die Nieren ab / und fallen endlich von sich selbsten weg. Dann die Schnur frist durch / und wann der Bäutel faulet / so gehen die Nieren fort.

Dieses aber / das Kluppen geschiehet also / Man nimmt ein gespalten Holtz / kluppt oder fäst oben an dem Leib den Beutel / wo er am dünnesten ist / mit ein / und bindet es an beyden Enden vest zu / so stehen ihm endlich die Nieren ab und erkalten / daß man sie in acht Tagen wegschneiden kan: Alsdann passiret er für einen alten Hammel unter der Heerde.

§. 15.

Die Kilber-Lämmer werden an den Schweiffen verschnitten oder gestutzet / damit sie von den Hämmel-Lämmern mögten unterschieden werden.

Mit diesem wartet man etwan vier oder sechs Wochen / nachdem es sich thun läst. Dann gar zu bald ist es nichts nutz / wegen der Wehtung / und des vielen Schweisses / den sie verlieren.

Man schneidet den Schwantz gantz oben ab / und lässet ihnen nur ohngefehr ein Glied / daß sie ihren Hintern mit bedecken können.

Rechts Anmerckungen.

Ad. Cap. LXVII. § 9. verb. Machen wieder eine neue Heerd.

WEilen hier von **Formirung einer Heerd** erwähnet wird; also fraget sichs / **wie viel Schafe eigentlich eine Heerde machen?** Da dann zur Antwort dienet / daß wenigstens **zehen Schafe** zu einer **Heerd** erfordert werden; per l. ult. pr. ibique Glossl. ff. de abigeis. Welches eben auch die Ursach ist / warum die jenige / so Vieh wegtreiben und dieblichen entwenden / alsdann erst vor **Vieh-Dieb** gehalten werden / wann sie wenigstens **Zehen Stück Schafe** weggetrieben haben / angesehen nach denen **Käyserlichen Rechten** das Laster des **Vieh-Diebstahls** nicht an **einzelen Schafen** / sondern an einer **gantzen Heerde** begangen / hingegen aber dieses Verbrechen / da nemlich nur **einzele Schaf** dieblichen entwendet worden / für einen **schlechten Diebstahl** gehalten wird / l. 16 § 7. ff. de pœn. l. 1. §. 1. ff. de abigeis add. Gœdd. ad L. 225. de V. S. Wofern nur solcher Diebstahl nicht öffters einzeler Weise praeticiret worden / angesehen in diesem Fall solche Mißhandlung / wegen der öfftermaligen Reiteration oder Wiederholung / zu einem **Vieh-Diebstahl** wol qualificirt würde. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. Add. C. J. A. Lib. 47. tit. 14. th 1. Von Bestraffung **nach denen Käyserlichen Rechten** so wol / als **nach der P. H. O. Käyser Carl des Fünfften / wir bey dem zehenden Capitel des dritten Buchs.** §. ult. in fin. verb. **Damit ihm nichts entwendet werden möge** / &c. gehandelt haben. Von denen Lämmern ist noch dieses zu mercken / daß von denselben ebenfalls / gleichwie vom andern Vieh / der Zehend gereichet werde / welches zuweilen in natura, zuweilen aber einiger Orten / also geschiehet / daß an Statt der **Lämmer** etwas an Geld bezahlet werde / nachdem nemlich solches entweder bißhero gehalten oder rechtmässig praescribirt worden. Vid. **Werndle. vom Zehend-Recht** Lib. 2. cap 1. qu. 5. Dahero dann die Frag entstehet: **Wann jemand seinem Pfarrer von undencklichen Zeiten her / Statt des Lämmer-Zehendens / ein gewisses Geld bezahlet / der Pfarrer aber solches / künfftig hin nicht mehr annehmen / sondern den Zehenden in** natura **haben will / ob man seinem Begehren Gehör geben soll?** Bey welcher Frag es dann (so viel die gemeine Rechte betrifft /) das unbetrügliche Ansehen hat / daß des Pfarrers Begehren in den Rechten allerdings gegründet seye / mithin derselbige durch die bißherige Annehmung des Gelds sich deswegen nicht praejudicirt haben könne / theils / weilen die Obligation auf Seiten seiner und seines Pfarr-Kindes dergestalt unveränderlich ist / daß der Zehend jederweilen in natura so wol begehret werden könne / als auch zu bezahlen seye / Bartol. & DD. in l. 75. §. f. ff. de V. O. Wesenb. ad tit. 7. de R. C. n. 12. theils auch / weilen die æstimation nicht in obligatione, sondern nur in solutione oder in der Bezahlung versiret; Ob nun gleich die Bezahlung bißhero nicht in natura geschehen / so kan doch solches dem Pfarrer deswegen nicht schädlich seyn / weilen er durch die Annehmung des Gelds an Statt der **Lämmer** einen actum meræ voluntatis (seines freyen Willens) exerciret hat / welcher aber ohne hinzu kommende Prohibition oder Verweigerung auf einer / und darbey waltender Patienz, auf der andern Seiten / zur Præscription oder Verjährung nicht hinlänglich genug ist / Vid. Cyn. ad. l. 1. C. de servit. & aqu. & DD. ad L. 2. C. quæ sit longa Consuet. Worzu noch ferner dieses kommt / daß es allhier das Ansehen gewinnet / als ob der Pfarrer durch besagte Annehmung des Geldes die **Zehend-Schafe** dem Herrn der Heerde gleichsam verpachtet / arg. l. 25. pr. & §. 1. ff. de oper. libert. oder verkauffet habe / (gestalten die Æstimation oder Schatzung einen Kauff machet) l. 10. cum ll. seqq. ff. de Jure dot. & l. 3. ff. pro emt. Nun aber ist bekandten Rechtens / daß weder der Pachtmann / per l. 2. C. de præscript. 30. vel 40. ann. noch der Kauffer einer Sach zu diesem Endzweck jemalen præscribiren oder verjähren könne / daß ihme künfftig hin ebenermassen eine Sache käufflich überlassen werden müsse / gleichwie es vor dieser oder jener Zeit / darinnen er sich vermercklich fundiret / beschehen ist: Mit welchem auch die Lehr Klockii de Contribut. C. 2. n. 66. seqq. und Mevii p. 4. dec. 271. sich conformirt / welche lehren / daß / wann ein Herr von seinen Unterthanen lange Zeit her an Statt der ihm zu leisten schuldigen Frohndienst ein gewisses Geld genommen / er dessen ohngeachtet / die Frohndienst hernachmals in natura begehren könne / massen gewiß / daß / indem die Bauern das Geld bezahlet / es eben so viel seye / gleich ob der Herr die Frohndienst von ihnen genossen hätte / als in dessen freyen Willkühr es gestanden / mit was er sich bißhero benügen wollen.

Obwohlen nun vorgemelte fundamenta nicht zuverachten / so hat doch das **Chur-Bäyrische** Consilium Reviſorium davorgehalten / daß der Pfarrer mit seinem Begehren nicht mehr zu hören seye; und dieses zwar nicht in Krafft einiger rechtmässigen Præscription oder Verjährung / sondern vielmehr wegen einer sonderbaren Gewonheit selbiger Länder / als in welchen Herkommens daß man den kleinen Zehenden zu geben nicht schuldig wo er nicht von Alters her gegeben worden. Vid. **Bäyerisches Land-Recht.** art. 16. tit. 28. Weilen nun auch der Pfarrer von so langen Zeiten her den Zehenden sich nicht in natura bezahlen lassen / als muß er auch in künfftige billich bey solcher Observation verbleiben ex art. 14. de tit. 28. **Und also ist geurtheilet worden in Sachen** N. Beneficiaten **zu** N. Contra N. **den Lämmer-Zehenden zu** N. **betreffend.** Add. Dominic. Bäsus in semicent. Controvers. Controvers. 35. per tot. vol. 2. Dietherr. in additam. pract. ad specul. Speidel. **Lämmer-Zehenden** / &c.

***

Das LXVIII. Capitel.

Von der Schuhr der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Von der alten Gewonheit die Wolle den Schafen auszurupffen. §. 2. Von den Schaf-Scheeren. Schafe müssen gebunden werden unter der Schuhr. §. 3. Und sauber abgewaschen. Wolle ist kurtz abzuschneiden und von der Schafe Schweiß zu trocknen. §. 4. Die Jahr-Zeit da es geschehen soll. Von der Winter und Sommer-Schuhr. Allgemeine Regul von der Beobachtung der Zeit. §. 5. Nach der Schuhr sind die Schafe für Frost zu bewahren.

§. 1.

UNter den vielen artlichen Gewonheiten so die alten Heyden bey ihrem Haußhalten in Schwang gebracht hatten / war gewißlich eine von den vornehmsten diese / daß sie an etlichen Orten / nach Plinii Aussage / an Statt die Schafe zu scheeren / ihnen die **Wolle auszurauffen** pflegten. Dann was war dieses anders / als die Zeit muthwillig verderben und verschleudern: Nichts nun zu sagen / von der empfindlichen Grausamkeit / die denen Schafen nicht anders als verdrießlich mag gewesen seyn.

Dahero hat diese Gewonheit nicht lang in ihrem Werth bleiben können / sondern / weil die Nachkommen dieser Völcker / entweder aus der Conversation mit andern besser gesitteten Leuten / oder aber aus eigenem Nachdencken / **das Scheeren** vor zuträglicher hielten / wurde dem Berupffen alsobald / als etwas grausames / gute Nacht gegeben: Ja die Römer machten endlich gar ein Sprichwort davon / dieses lauts: Boni pastoris est tondere pecus, non deglubere. Man soll die Schafe zwar scheeren / aber ihnen die Haut nicht über die Ohren ziehen.

§. 2.

Nach der Zeit ist man beständig bey dem Scheeren geblieben / darzu man seine eigene Schaf-Scheeren hat / die jederzeit / wo man sie gebrauchen will / wol sollen geschliffen und zugerichtet werden / damit sie die Wolle den Schafen desto besser und leichter wegnehmen mögten: Und weil die Schafe unwillig sind / und bißweilen sich starck wehren / oder mit Zappeln und Gumpen die Scherer hintern / so ist zugleich die Gewonheit angenommen worden / daß man ihnen / zeit währenden Scheerens / alle vier Füsse zusammen binden solle / damit sie nicht mögten Ursach seyn / daß sie geschnitten würden.

Doch ist Bescheidenheit bey dem Binden ihrer Füsse zu gebrauchen / damit sie nemlich weder zu grob und zu streng / noch zu schlecht und zu locker gebunden werden / sondern so / daß sie nicht viel zucken können.

§. 3.

Ehe man aber die Schafe darzu kommen läst / werden sie zwey oder drey Tage vorhero in einem Weyher oder anderem fliessendem Wasser sauber abgewaschen / biß aller an der Wollen hangender Unflat hinweg kommt / und die Wolle schön weiß und rein wird: Doch läst man sie nicht gleich darauf zur Schuhr / sondern sie müssen vorher wol abgetrocknet seyn. Dann ob schon die nasse Wolle könnte abgeschoren werden / so thut man es doch nicht gerne / dieweil sie nicht so bald drucken wird / als wann sie dem Schaf noch 1. oder zwey Tag wäre gelassen worden.

Im übrigen ist es bekannt / daß je genäuer und kürtzer man sie abschneidet / je besser ist es für dem / der sie zu verkauffen hat.

Wäre es die Sache / daß die Schafe unter dem Scheeren zu schwitzen anfangen / so muß man die Wolle / die man bekommt / davon wieder abtrocknen lassen / so wird sie / weit besser / subtiler und schöner werden / als der andern ihre / die nicht geschwitzet haben.

§. 4.

Wegen der Zeit / da die Schaf-Schuhr soll vorgenommen werden / ist hier nichts vorzuschreiben / sondern man hat sich darinnen nach des Landes-Art und Gewonheit zu richten. Dann an etlichen Orten scheeret man die Schafe zweymal / erstlich im Monat April oder Majo / nachdem sich die Witterung wol oder streng darzu angelassen und dieses heisset man / die Winter-Wolle abnehmen: Die andere Schur aber wird im Herbst-Monat vorgenommen / und da muß das Schaf seine Sommer-Wolle von sich geben. Beyde Schuren verrichtet man gerne im Vollschein / dieweil die Schäfer in der Meinung stehen / die Haar-Wurtzen verstärckten sich davon / daß die folgende Wolle desto besser und dicker wachsen könnte.

An andern Orten aber scheeret man nur einmal / und das entweder im Sommer oder im Herbst.

Die im Sommer scheeren / wehlen den April, Majum oder Junium darzu / die aber im Herst bleiben bey dem September, warten aber nicht lang / sondern thun es gleich im Anfang desselben / ehe die Schafe noch anfangen die Wolle zu verlieren / mit einem Wort: Ein jeder bleibet bey des Orts Herkommen und Gebrauch. Doch sollten wir unsere Meinung sagen / so halte ich darfür / es seye am besten / wann sie weder zu früh noch zu spat geschoren werden. Dann scheeret man sie zu früh / und es kommt ein harter Nachwinter / oder es gehen scharffe Nord-Winde / so ist es leicht um die nackete und geschorne Schafe geschehen: Scheeret man sie aber zu spat / so ist ihnen die Hitze sehr beschwerlich / und verlieren sie hernach gar viel neue Wolle.

§. 5.

Weil sie nun ihres Peltzes beraubet / und also den Frost mehr / als vorher unterworffen sind / so soll man die Schafe nicht gar weit treiben / wann es kalt ist / sondern an das nächste Ort / damit ihnen der Frost nicht schaden möge. Dann sonsten werden sie leichtlich erkrancken und hernach nur viel Mühe und Sorgen / derer man auf diese Weise kan überhoben seyn / verursachen. Die Schäfer haben ein

artliches Sprichwort: Die geschornen Schafe / sagen sie / soll der Schäfer im blossen Hembd austreiben / und / wann ihn zu sehr frieret / so darff er nur den Schluß machen / es seye seinen Schafen auch so / und so wol als er nach Haus mögte eilen / so wol soll er auch ihrer nicht vergessen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXVII.

WAnn es mit denen **Lämmern** so weit gekommen / daß sie Wolle haben / und zur **Schur** tauglich sind / alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der **Lämmer** / und werden **Schafe** genennet / Vid. l. 65. §. f. ff. de leg. 3. **Wann sie aber eigentlich zur Schur** zu lassen? ist bey dem Ahasvero Fritschio de Jure compasculat. th. 14. nachzulesen. Immittelst ist im Textu wol erinnert worden / **daß man zwar die Schafe scheeren / nicht aber ihnen die Haut über den Kopff abziehen solle** / welches ihnen die **Obrigkeiten** und **Beambte** sollen gesaget seyn lassen / denen ihre Unterthanen / und Untergebene gleicher gestalten als **Schafe** anvertrauet worden / dahero sie auch selbige weder mit ungemessenen täglichen Frohnen ausmerglen / v. l. 22. §. f. ff. de operis libert. noch mit unerschwinglichen Auflagen plagen / oder selbige sonsten als Tyrannen tractiren sollen / eingedenck / daß sie sich hierdurch nicht allein gröblich versündigen / sondern auch wegen solcher Grausamkeit ihres Regiments und Amts verlustiget machen können. arg. l. 1. & 2. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 1. §. 8. ff. de offic. Præs. Urb. l. 1. C. de Emend. servor. l. f. ff. qui à parent. manumiss. l. 13. §. 4 ff. locat. c. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormitan. & can. scelus caus. 2. qu. 1. add. §. 1. Inst. de his qui sunt sui vel al. jur. gestalten die **Unterthanen** nicht des **Fürstens oder der Obrigkeit halben** / sondern vielmehr der **Fürst und die Obrigkeit der Unterthanen** wegen da ist. Add. omninò Molinæ. ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. & tit. 1. §. 2. Gloss. 3. Mynsi. 1. O. 8. & 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Hartmann. tit. 54. Obs. 43. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 13. Paurmeist. lib. 1. de Jurisdict. c. ult. n. 14. vers. subdit. & Matth. Stephan. lib. 1. de Jurisdict. c. 39. n. 8.

Endlichen ist von dem **Schaf Scheeren** zuwissen / daß die Schafe bey demselben zugleich bezeichnet werden / damit man sie von einander kennen möge / und wann sie (wie zuweilen beschiehet) unter eine fremde Heerd lauffen / wiederum heraus nehmen könne / v. l. 29. ibique DD. Inst. de R. D. Mit welcher Bezeichnung aber die Herrschafft unterweilen ziemlich betrogen wird / angemerckt die **Schaf-Meister** öffters die Schafe verwechseln / und schlimme für die gute unter die Heerde thun / auch selbige mit ihrer Herrschafft Zeichen dergestalt bezeichnen / damit selbige meynen solle / gleich ob dieses die rechte Schafe wären / da sie doch ihrer Herrschafft Schafe für diese schlimme verwechselt / und hierdurch sich ihren profit gemacht haben. Vid. Dissert. Inaug. Nicolai **Kaspereins** / de astutiis opilion. eorumque pœna Anno 1673. Francofurti ad Viadrum. habit. th. 30. Welche demnach billich zu Ersetzung des Schadens anzuhalten / auch neben dem mit einer willkührlichen Straff zubelegen sind. Vid. l. 27. §. 1. & ff. ad L. Cornel. de fals. Item P. H. O. art. 113. & Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 95. num. 16. & seqq. Davon wir hierunten noch etwas weiters anzumercken willens sind. Von den **Einschürigen und Zweyschürigen Schafen** aber Vid. Diether ad Speidel. voc. **Woll** vers. non ubique &c.

Das

Das LXXV. Capitel.

Von der Wolle / Milch / Käsen / Fellen / Mist/ und anderer Nutzung.

Inhalt.

§. 1. Schafe sind das nutzlichste Thier. §. 2. Von der Wolle. §. 3. Von der Milch. Schafe werden nicht überall gemolcken. §. 4. Von den Käsen und den Fellen. §. 5. Von dem Schaf-Mist. Ursachen seiner Fruchtbarkeit. §. 6. Beschluß dieses Capitels.

§. 1.

Von den nutzbarsten Thieren in der gantzen Vieh-Zucht/ sind/ ohne einigen Streit/ die Schafe eines von den Fürnemsten. Dahero ist es auch geschehen / daß jederzeit so ein grosser Staat von ihnen gemacht wurde. Wem ist nicht bekannt/ daß gleich von Anfang der Welt her die fürnehmsten Leute und Fürsten mit den Schäfereyen umgegangen? Ja die Heyden giengen gar so weit / daß sie den Widder unter die schönsten Himmels-Gestirne setzten / damit nur ihre Meynung von der Schäferey desto besser an den Tag zu legen.

Und sehen wir die praxin der guten Haus-Halter an/ so wird nicht leichtlich einer seyn / wo er Gelegenheit/ Freyheit und Mittel darzu hat / der sich nicht einen einträglichen Nutzen darmit zu machen suche.

§. 2.

Doch die Sache muß deutlicher und ausführlicher gewiesen werden. Die Wolle ist eines von den ersten und principalsten Stücken. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß sie / nachdeme die Schafe gut Futter und gute Weide haben / unterschiedlich ist; dann die Schafe / die wol können gehalten werden haben meistentheils eine zartere und weichere Wollen / als die/ so mit geringerem Futter sich behelffen müssen. Allein es seye nun wie es wolle / so bleibet doch dem Eigenherrn der Nutz / ob er schon dorten wichtiger / hier aber schlechter ist.

Sonsten kan man auch durch gute Aufsicht viel zur Erhaltung derselben beytragen. Dann wo die Heerde an dornichte / stachlichte Hecken und Gebüsch getrieben wird / da läst sie viel von ihrer Wolle henken / welches dann / wo es öffters geschiehet / endlich einen empfindlichen Verlust nach sich ziehet. Doch ein Herr kan den Sachen leicht rathen / wo er dem Schäfer deswegen gebührenden Befehl ertheilet / daß er es nemlich unterlassen soll.

Insgemein aber ist die Sommer-Wolle besser/ reiner und zärter als die von der Winter-Schuhr: Die Böhmische Wolle wird auch / weil sie klärer ist / höher gehalten als unsere Wolle / die an Haaren etwas gröber und schwehrer ist.

Unter den gefarbten Wollen hält man insgemein die Weise für die beste / nicht eben als wann sie an Güte die andere allezeit übertreffe / sondern weil sie zu allerhand Farben tauget / die man ihr geben will. Sie wird aber / wann sie gekämmt und gesponnen worden / zu Tüchern / ungesponnen aber zu Hüten verbrauchet. Kurtz: sie dienet zur Kleidung in das Haus/ und zur Verschaffung des paaren Geldes im Beutel.

§. 3.

Die Schaf-Milch ist weit fetter und dicker / als die Kühe-Milch / und dahero auch dieser letztern vorzuziehen / allein man hat sie nicht auf allen Schäfereyen / und es werden die Schafe nicht aller Orten gemolcken. Dann weil der Nutz für dem Herrn der Schafe sehr gering ist/ indem ein Schäfer gemeiniglich für die Nutzung von einem Schaf / nur zwölff oder fünffzehen Kreutzer jährlich gibt: Hingegen aber die Lämmer von den gemolckenen Schafen so schlecht und gering werden / daß sie einem Herrn wol den halben Theil weniger als sonsten gelten/ so haben sich etliche dieses Nutzens gäntzlich entschlagen/ weil er doch nicht einträglich / sondern mehr nachtheilig ist.

§. 4.

Von der gantzen Milch werden die gute Käse gemacht. Zwar einige buttern vorher das Schmaltz davon / und machen alsdann aus der Butter-Milch den Käs / allein diese sind nicht so gut und geschlacht als die / bey welchen Milch und Schmaltz beysammen geblieben ist.

Die Felle von den Schafen werden theils zu Hand-Schuhen / theils zu Hosen / und allerhand andern Sachen angewendet: Doch nicht alle dienen zu dem letztern Gebrauch / sondern nur die / welche so gut sind/ als die Felle / so von den Zauppeln oder Ungarischen Wacken kommen.

§. 5.

Was der Schaf-Mist für grosse Krafft und für einen treflichen Nachdruck in den Feldern habe / wissen die so ihre Aecker damit pferchen und dungen lassen. Dann man saget nicht unrecht im Sprichwort: **Das Schaf habe güldene Füsse** / sintemal ja das Schaf / wo es nur hintritt / weidet und gehet / den Boden fruchtbar macht / welches Gold und Geld reichlich einbringen kan.

Etliche nennen den Mist selbsten eine Gold-Grube/ aus eben dieser Ursache/ und weil er so kräfftig ist/ daß man zwey Früchte darmit von einem Feld bringen kan.

Die Ursach aber / warum der Schaf-Mist so fett und fruchtbar seye / ist nicht weit zu suchen / sondern ich halte darfür / daß sie auf die starcke Hitze und die Saltz-Schärffe ankomme / so sich in dem Mist findet. Dann diese trocknet die zähe / schleimicht- und schädliche Feuchtigkeiten aus / mit welcher Mässigung die Schafe ihr Futter so sie geniessen / fleissig wiederkäuen / und vollkommentlich verdauen / also / daß nichts grobes und unverdautes sich findet. Dahero nun / weil das Schaf eine solche woldauende und erwärmende Eugenschafft in sich hat / so erwärmet auch der Schaf Mist die Felder sehr / und machet sie mit seiner Schärffe mild und geschlacht.

§. 6.

Und wer wollte wol alle Nutzungen weitläufftig und ausführlich genug berühren / da alles an den Schafen

sen zu nutzen und zu gebrauchen ist. Dann nichts zu sagen von dem Fleisch / welches von Lämmern und Hämmeln / gebraten und gesotten / eine angenehme Speise ist / noch von dem Unschlitt / welches man zu Lichtern und Lampen gebraucht / so wird / wer sich bey den Herren Medicis Raths erholen will / bald hören / daß das meinste von ihnen auch da zu brauchen wäre. Bleibet dahero nochmals wahr / daß das Schaf eines von den nutzlichsten Thieren seye.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIV. §. 1. & 2.

Unter dem Wort der **Woll** wird nicht allein dasjenige bedeutet / was man Insonderheit von den **Schafen** herunter scheret / sondern auch dieses / was man von andern Thieren / so Haare haben / herunter nimmt / welche Haar in der Zärte der **Wolle** gleich sind / und sich eben auf die Weiß / als die Wolle tractiren lassen / in welchem Verstand demnach die Wolle von dem Rechts-Lehrer Ulpiano genommen wird / in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wann er saget / daß unter dem Vermächtnuß der Wolle auch die **Haasen / Gänß und Geiß-Wolle** begriffen seye. Ferner wird die Bedeutung der **Wolle** von denen Rechts-Lehrern dergestalten extendiret / daß hierunter nicht allein die grobe / sondern auch die zubereitete Wolle verstanden wird / wofern selbige nur noch nicht dem Weber unter die Hand gekommen / und als ein Garn aufgezogen / oder auch gefärbet worden ist. v. l. 70. pr. §. 1. 2. 3. & 12. ff. de leg. 3. & l. 22. ff. de aur. & arg. leg. so / daß / obgleich sonsten die **Wolle** / unter der Benennung der Schafe nicht verstanden werden / selbige jedoch / so viel die **Wolle** belanget / auch zugleich mit hierunter begriffen seynd. dd. telt.

Dieser Wolle nun kan sich der **Eigen-Herr** ohne alle Wider-Rede von seinen **Schafen** gebrauchen / desgleichen auch der **Nutznieſſer** / per text. expreſſ. in §. 38. ibi. & Iana. Inſt. de R. D. & l. 12. §. 2. ff. de uſu & habit. Keines Wegs aber derjenige / deme der bloſſe Gebrauch der Schafe vergönnet worden / massen die Wolle / wann sie noch nicht gewebet worden / zum Gebrauch nicht dienlich ist / wann sie aber gewebet worden / so höret sie auf eine Wolle zu seyn / und wird gantz etwas anders / so zu dem Gebrauch nicht gewiedmet ist / d. l. 12. §. 2. ff. de uſu & habit. Add. Clingensperger ad Libr. 2. Inſt. tit. 5. pag. 172. Was aber den **Lehn-Mann** oder Vaſſallen betrifft / so wird die Woll / so zur Zeit seines Absterbens noch nicht abgeschoren ist / zwischen dessen **Lehns und Lands-Erben** / nach Proportion der Zeit / ausgetheilet / arg. l. 7. ff. ſolut. matrim. Vid. Schrader de feud. p. 7. c. 3. n. 23. & p. 2. c. 9. ſect. 3. n. 63. Weſenb. conſ. 93. n. 8. Menoch. 2. arbitr. jud. quæſt. 210. n. 26. Hartm. Piſtor. lib. 1. qu. 24. n. 3. gestalten dann die **Juriſten** Facultät zu **Jehna** / **Johann Müllern** zu **Naumburg** / Anno 1674. hierinnen also gesprochen: Ist Menſe Januarii des 1634sten Jahrs im Churfürstenthum Sachsen / einer von Adel gestorben / welcher nach sich verlassen seine Lehen- und Lands-Erben / und auf den Lehen-Gütern ansehnliche Schäfereyen; nach Absterben des Vettern aber die **Wolle** von denen Schafen noch unabgenommen befunden / und von den Lehenfolgern hernach in Menſe Majo, und also zu gebührender Zeit / jedoch zwar nach vorbeschehener Erb-Theilung / eingehoben worden / welche sich auf ein zimliches hohes belauffen thäte; deswegen zwischen den Land- und Lehens Erben Streit vorgefallen / welchen Theil dieselbe zuständig seyn möchte; so ist solche bey des Vettern tödtlichen Hintritt von denen Schafen in den Ritter-Gütern unabgenommene Wolle denen Söhnen als Lehens-Folgern nicht allein zuständig / sondern sie sind dieselbige Wolle mit denen Schwestern und Lands-Erben pro rata zu theilen schuldig. **V. R. W.** Conf. Struv. Obſ. feud. pag. 128. n. 10. & Richter de ſucceſſ. ab inteſt. Sect. 3. membr. 1. n. 87. & ſeqq. daß aber auch von der Woll (wo solches anderst üblich) der Zehend zu reichen / haben wir bereits an einer andern Stelle dargethan / auch darbey erinnert / daß solches so bald die **Schafe** geschoren sind / beschehen müsse. Conf. Werndtle **im Zehend-Recht.** Lib. 2. c. 1. qu. 5. & Loelius ibid. in not. verſ. von der Woll / ꝛc. Nicht weniger kan auch die **Wolle** / entweder mit den **Schafen** zugleich / wann sie nemlich noch unabgenommen / oder gantz allein / so fern sie nemlich bereits abgeschohren / verkauffet werden / in welchem Fall dann die Woll alsobald für behändiget oder übergeben gehalten / so bald sie der Kauffer hat **sacken und Zeichnen** lassen / arg. l. 14. §. f. ff. de pericul. & commod. rei vend. Wolfolglich muß der durch gewaltsame Abnahm der verkauffte Woll / oder in andere unversehene Weg entstandene Schaden dem Kauffer zu wachsen / selbiger hingegen den accordirten Kauff-Schilling nichts desto weniger abtragen und auszahlen. Vid. Brunnemann. Conſil. 84. per. tot. Indem aber der Mensch mittelſt der Woll die Blösse seines Leibes bedecket / mithin zu Bereitung der Kleider fast keine bequemere Materie erdacht werden kan; Lundenspur ad Ord. Prov. Wittenberg. f. 253. n. 4. als sind in den **Reichs-Satzungen** des **Wollen-Kauffs** und der Wollen-Tücher halben unterschiedene nützliche **Verordnungen** ergangen / Vid. Franckfurter Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 21. & ſeqq. **vom Wollen-Kauff. Item von den Wollen-Tücher-Hand-Werck** R. A. de Anno 1500. item Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. Woselbsten hiervon unter andern nachfolgende Wort enthalten. **Nachdem auch in Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden / daß man frembder Nation Tücher wol entrathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher gegeben / in Teutscher Nation behalten werden möchte: So wollen wir den Obrigkeiten hiermit auferlegt und befohlen haben / in dem gute Ordnung fürzunehmen / damit die Wollen-Weber an Wollen nicht Mangel leiden / sondern dieselbe um einen zimlichen Kauff bekommen mögen / und die Woll nicht also mit grossen Hauffen / in frembde Nation verführet werde.** Conſentit **Chur-Bayrische Land-Ordnung.** tit. 30. Rubr. **vom Woll-Kauff** §. 1.

§. 1. in verb. **keinem Ausländer bey den Häusern einige Woll zuversprechen / oder zu verkauffen**: Item. §§. segq. in specie §. 5. allwo der schädliche **Für-Kauff der Woll** verbotten wird: nec non §. 6. Wo noch ferner anbefohlen wird / **daß alle Woll bey den ordentlichen Fron-Waagen gewogen werden soll**; & §. 7. Wo von der Woll-Beschau gehandelt wird. ꝛc. ꝛc. &. **Fürstliche Würtenbergische Land-Recht. Vom Wollen Kauff**. fol. 134. **Wollen-Schlag oder Rechnung**. fol. 137. und vom **Wüllen-Tücher-Handwerck**. f. 138. Jung. Lundensp. f. 252. & seq.

Endlich ist von der **Wolle** zu mercken / daß bey Verkauffung derselben unterweilen grosser Betrug vorgehe / gestalten nicht allein öffters ein unreine Woll vor eine reine verkauffet wird / sondern es bemühen sich auch die Verkauffer / die Kauffer an dem Gewicht zu übervortheilen; immassen sie zu dem Ende nicht allein Stein in die Säck hineinverstecken / sondern auch die Woll vorhero naß machen / um hierdurch ein desto schwerer Gewicht heraus zu bringen / dergleichen Betrüger demnach billig mit einer ausserordentlichen Straff zu belegen sind. per l. 3. §. 1. vers. sed & si quis. ff. stellionat. Add. Leonhard. Leff. de J. & J. lib. 2. c. 21. Dub. 11. num. 82. & Menoch. de arbitrar. jud. quæst. cas. 382. & seq. Welches dann auch auf die **Wällen-Tücher** in denen Reichs-Abschieden extendiret worden / dergestalten / **daß wann jemand an den Rhamen oder sonst gestreckte Wollen-Tücher verkauffen würde / selbiger nicht allein in jedes Orts Obrigkeit Straff verfiele / sondern auch den Verlust solcher Tücher erleiden müste** / vid. Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1500. Rubr. **Die Tücher soll man genetzt und geschorn verkauffen. Item. Tuch / so mit betrüglicher oder fressender** Corrosiv-**Farb gefärbet / bey Pœn der Confiscation, auch des Verkauffers Ehr und Guth** Conf. R. A. de Anno 1577. tit. 21. In welchen Fällen auch dem Kauffer der Kauff-Schilling wieder gut gethan werden muß. vid. Müller. ad Struv. exerc. ad π. 27. th. 3. lit. β. num. 3.

Ad §. 3. & 4. h. Cap.

VOn Milch und Käs der Schaf / und was darbey zu mercken? vid. not. jurid. ad cap. 18. 19. & 20. h. libr.

Ad §. 5.

VOn dem Schaf-Mist / und ob auch derjenige / dem der blosse Gebrauch der Schafe gestattet worden / selben nutzen könne. vid. not. jurid. ad cap. 21. h. Libr. Add. hic. Klock. de ærar. Libr. 2. cap. 4. n. 21. vers. imprimis. &c.

Ad §. ult. h. libr.

VOn Verkauffung des Schaf-Fleisches. vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr.

Das LXX. Capitel.

Wie die Schafe gesund zu erhalten.

Inhalt.

§. 1. Schafe sind ein schwach Thierlein. Nothwendigkeit der Præservativen. §. 2. Von der Schaf-Lecke. §. 3. Von den Kräutern / die darzu kommen. Weitläufftige Recept. §. 4. Gemeine und doch wol-ausschlagende Mittel der Schäfer.

§. 1.

SO nützlich als ein Schäflein ist / so zart und weich ist es auch / als dem von übler Wartung / ungesunder Weide / vielem Saufen / Genieſſung des Hönig-Thaus / rauhen und schädlichen Winden / bald da bald dorten eine Kranckheit über den Hals kan gezogen werden / wordurch sie dann leichtlich ihre Höhe bekommen können. Weil nun aber einem Haus-Vatter sehr viel daran ligt / daß seine Schäflein gesund seyn / so hat er diejenigen Præservativa nicht hindan zu setzen / deren sich die Schäfer zu bedienen pflegen.

§. 2. Sie werden aber mit einem General Namen **Schaf-Lecken** genannt / und sind nichts anders als schmale und länglichte Tröge oder Rinnen / in die man Saltz und Wermuth / oder Pulver von allerhand andern gesunden Kräutern / streuet / daß es die Schafe auflecken können. Man läst sie Sommer und Winter darzu / im Sommer alle 14. Tage / im Winter aber sparsamer / doch muß das Wetter jederzeit trucken seyn / dann sonsten / weil sie gar zu sehr nach dem Wasser trachten / würden sie sich leicht zu Schanden saufen.

§. 3. Die Kräuter / die man unter das Saltz mengen soll / werden von etlichen in grosser Anzahl / von andern aber sparsam erzehlet. Die / so mit vielen haushalten wollen / fordern / daß man zum Lecken nehmen soll / Rheinfarren / Osterlucia / Wermuth / Enzian / die Säue vom gedroschenem Hanff / Wachholder-Beer / Alant-Wurtzen: Im Herbst soll man auch nehmen die wolzeitigen Holunder-Beere / sie von den Stielen abstreichen / Meel darunter knetten / es in dem Ofen hart backen / hernach in einem Mörsel gar klein stossen / und unter die andere Materien zum Schaf-Saltz mischen. Die Kräuter aber müssen alle am Schatten getrocknet und klein gerieben oder gestossen seyn / ingleichen auch der Enzian und Alant / beneben den Wachholder-Beeren; Solches Saltz samt den vermengten Materien müste man den Schafen / des Abends bey trockenem Wetter von 14. Tagen zu 14. Tagen im Sommer / im Winter aber alle Monat einmal / geben / und sie darauf in die Ställe thun / daß sie nicht zum Wasser kommen könnten. Andere verschreiben Salve / heimischen und wilden Lavendel / Pfeffer / Spica / Weinrauten / Ehren-Preiß / Weyhrauch-Kraut / Sonnenwend-Gürtel / Wermuth / Quendel-Kraut / Lungen- und Leber-Kraut / Lieb-Stöckel / eines so viel als des andern / darnach Wolmuth / Rheinfahren-Kraut / und Widertodt / die man alle in einem Back-Ofen dörren und zu Pulver machen soll.

§. 4. Allein

§. 4. Allein ich muß bekennen / daß die Schäfer von diesen Mitteln nicht gar viel Wesens machen / dann sie lieben nichts kostbares / oder das viel Mühe macht / weil sie ihre alte Haus-Mittel haben / auf die sie sich / wie der Bock auf die Hörner / verlassen. Dahero bleiben sie auch meistentheils bey diesen Præservativen / entweder backen sie reiffe Holder-Beer / und behalten sie durchs gantze Jahr / zerreiben sie dann im Saltz / und geben es den Schafen zu essen und zu lecken / oder sie tragen den Sommer über viel Wermuth in Vorrath ein / dörren ihn mit Fleiß / und geben ihn den Schafen unter dem Saltz zu lecken für / dardurch werden sie bey gesundem Leib erhalten / und für vielen Kranckheiten bewahret.

Das LXXI. Capitel.

Von den Kranckheiten der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Cur der Schafe bestehet in dem Aderlassen. §. 2. Wider die Räudigkeit. §. 3. Wider das Ersticken. §. 4. Wider die Kröpfe. §. 5. Den Rotz. §. 6. Die langwürige Husten. §. 7. Die grindichte Mäuler. Das Fieber. §. 8. Die Taub-Sucht. §. 9. Die Fäulung. §. 10. Die Pestilentz. §. 11. Die Blattern. §. 12. Die Erweichung des Horns. §. 13. Ein abgesonderter Stall für die Schafe ist vonnöthen.

§. 1.

Die allgemeine Cur wider die ohngefähre Kranckheiten der Schafe ist / wann man ihnen unter den Augen und der Zunge läst. Dann wo das Blut nicht von ihnen kommt / so erblähen und verspringen sie im Leib / daß sie endlich übern Hauffen fallen müssen. Weilen aber die gemeine Bauren-Schäfer mit dem Lassen nicht wol umgehen können / und doch dieses Mittel vor probiert und heilsam achten / so sind sie hier / und wo ein Schaf kranck wird / stüren sie ihm mit einem spitzigen Höltzlein in die Nasen / daß es blutet / so soll ihm besser werden.

§. 2. Wann die Schafe räudig sind / so nimmt man des Schwefels und des Galgants / eines so viel / als des andern / zerstoßt und vermischt es mit weissem Campfer und Wachs / und macht ein Sälblein daraus / schmiert hernach das räudige Schaf drey Abend nacheinander darmit / und wäscht sie wieder mit guter scharffer Lauge und mit Saltz-Wasser ab. Bey guten Schäfereyen aber werden sie gleich beyseits geschafft / und mag man keine Cur an ihnen probieren / dieweil man sich fürchtet / es mögte die gantze Heerde darmit angestecket werden: Das ist gewiß / die räudigen Schafe / ob sie schon darvon curiret werden / haben sie doch keinen Bestand.

§. 3. Zuweilen erstickten die Schafe in ihrem eigenen Blut / fallen plötzlich nieder / und sterben / wann sie gleich kein Leid sind / und vorher gar nicht kranck waren. Da nehme man nur Schell-Kraut / das an den Zäunen wächst / gelb blühet / und / wo es abgebrochen wird / rothe Milch giebet / das dörre man / zerstampfe es / und gebe es ihnen in Saltz zu lecken / so ist ihnen geholffen / doch muß es gleich Anfangs geschehen.

§. 4. Wann sie kröpffen / so bekommen sie gar eine dicke Geschwulst unter dem Hals / zuweilen wie ein Gantz-Ey groß / das ist voller Wasser / und kommt von der Lung und Leber / wann die kein Wasser haben / so verfaulen sie / und werden verschleimet. Es kommen aber die Schafe auf der nassen Weide darzu / da es offene Schlag-Regen auf sie thut / dieses zu vertreiben nimmt man einen Pfriem / stichts in die Geschwulst / und drücket es auf / darmit kan den meisten geholffen werden.

§. 5. Die Schafe werden eben so wol rotzig als die Pferde / welches von der Lungen herkommt. Ob nun schon einige das Blut-lassen / und gewisse Getränckе darwider recommendiren / so kan ihnen doch darmit nicht wiederum geholffen werden. Die beste Arzney aber ist / nach etlicher Meinung / daß man das Thier nehme / wann die Kranckheit zween Tage gewähret hat / und es erstücke; dann die andere Schafe / so wol als die Widder / sind auf dasjenige / was die Krancken in denen Bahren lassen / also verleckert / daß sie es gleich auf essen / und also darvon kranck werden. Etliche Vieh-Aertzte wollen / daß man solche krancke Schafe an eine sonderbare Weide treiben soll. Etliche nehmen einen Löffel voll gebrennten Weins / und guten Theriack / mischens durcheinander / und schüttens also den Schafen ein. Allein die Warheit von der gantzen Sache zu sagen / so ist ein grosser Unterschied unter den rotzigen Schafen und unter den rotzigen Pferden. Diese sind verschlagen / und werden nicht geduldet / allein jene lassen die Schäfer unter der Weide gehen ohne einiges Bedencken / dieweil sie in der Meinung sind / daß es zu ihrer Reinigung diene.

§. 6. Wider den langwürigen Husten der Schafe / nimmt man süß Mandel-Oel mit Wein vermischt / und schüttet es den Schafen alle Morgen laulicht ein / darnach streuet man frisches Stroh unter / und gibt ihnen Roß-Hube zu essen. Diese Kranckheit überfällt gemeiniglich die Schafe im Frühling: Kommt sie aber zur anderen Zeit / so kan man eben dieses gebrauchen / oder aber zur mehreren Versicherung Fœnum græcum mit Kümmel zerstossen / unter Rocken mengen / und ihnen eingeben.

§. 7. Bißweilen bekommen die Schafe grindichte Mäuler / wann sie nemlich von den Kräutern essen / darauf der Meel-Thau gefallen ist: Da nimmt man Ysop und Saltz gleich schwer / zerstoßt und menget es beydes untereinander / und reibet ihnen den Mund / die Lippen und den Gaumen im Halse darmit / so vergehet es. Haben sie das Fieber / so sprenget man ihnen die Ader am Knoden / oder zwischen den zweyen Hornen an Füssen. Oder man läßt ihnen das Blut aus den Ohren / und gibt ihnen etwas weniges zu trincken.

§. 8. Verruckung der Sinnen / oder die Taubsucht bekommen die Schafe in den heissen Hunds-Tägen; Sie gehaben sich sehr übel / wenden sich herum / strauchlen und fallen stets / und springen ohne einige Ursach. In solcher Kranckheit muß man ihnen mit einem spitzigen Hörnlein die Adern auf der Nasen gleich in der Mitten so tieff / als es möglich / aufschlitzen / so wird es sich bald äussern / wo es mit dem Vieh hinaus wolle. Allein ich muß bekennen / das Mittel ist sehr gefährlich / dieweil sie gerne darnach in eine Ohnmacht zu fallen pflegen /

und gemeiniglich darüber crepiren müssen. Deßwegen hält man mehr auf diejenige / die in dergleichen Fällen ihnen die Ader an den Schläfen öffnen / und das Blut mäßig heraus lassen. Dann dieses Mittel hät öffters geholffen / und wird deswegen auch von den Verständigen den andern vorgezogen.

§. 9. Wann die Schafe faul und müde werden / nimmt man Lieb-Stöckel / Alant-Wurtzel / Wachholder-Beeren / Espen Laub und Lorbeern / und stampffet alles untereinander / davon giebt man den Schafen / wann man sich der Fäulung befahret / etliche Hand voll unter das Saltz / allezeit über den dritten Tag des Abends / wann sie eingetrieben werden / in die Saltz-Tröge für: da kan man dann leicht sehen / welche die Fäulung schon angegriffen habe; dann diese werden nichts sonderliches fressen / sondern vom Saltz-Trog hinweg gehen / obschon die andere nach Hertzens-Lust sich darmit ergötzen; deßwegen soll man ihnen solch gemengtes Saltz mit einer Holunder-Röhren in den Hals schütten / und sie so lang fest halten / biß sie es hinunter fressen / wo man nun dieses öffters continuiret / und sie niemahls eher / als auf den Morgen trincken läst / so wird man eine gute Würckung an den faulen Schafen verspüren.

§. 10. Die Schafe sind so wol als die Säu / um des häßlichen Gestancks des Schaf-Mistes willen / der Pestilenz unterworffen. Damit man aber durch dieses Ubel nicht mögte ohnversehens gefähret werden / so haben die Schäfer die Gewonheit an theils Orten / ihre Schaf-Ställe mit wohlriechenden Kräutern / als da sind Poley / wilder Balsam / Wachholdern / Rauten / und Wohlgemuth zu räuchern / und unter ihre Speiß und Futter geben sie ihnen Entzian-Wurtzen; Liebstöckel-Wurtzen / süsses Holtz / Calmus-Wurtzen / Lorbeer und Schwefel / item, Ruß / Erlen-Aschen / und eine gute Portion Saltz / alle Wochen zweymal.

§. 11. In den Hunds-Tagen / wie Herr Böhme uns benachrichtiget / pflegen die Schafe zu bocken oder zu blattern / das ist ihnen trefflich schädlich und anfällig / welches offtmals macht / daß man die Schaf aus einem gantzen Dorff weg bringen muß. Es haben viel Schäfer im Gebrauch Gesunde und Krancke in einem warmen Stall untereinander zu thun / in der Meinung / daß / wo sie erwarmen / die Bocken oder Blattern desto eher wieder heraus kämen und vergiengen / und weiter gebrauchen sie nichts darwider.

Ich aber rathe / daß man / nachdem der Schafe viel sind / ein biß drey solcher bockichten Schafe nehmen / ihnen die Füsse zusammen binden / und sie lebendig in einem Back-Ofen zu Pulver brennen soll / darzu thue man Linden-Holtz / oder in dessen Ermanglung nur ander gemein Holtz / und lasse es zugleich mit verbrennen: Alsdann stösst und fähet man diß Pulver / und nimmt gepulvert Attich-Kraut und Gersten-Maltz / dörret und siedet es gleichfalls; nimmt auch des grünen Wasser-Kreß / dörret und pulvert es / und Lein-Saamen / den thut man gantz darunter / und gantz dürr und klein zerrieben Saltz: Dieser Stuck nimmt man eines so viel als des andern / menget und giebet es den Schafen acht oder zehen Tag nacheinander zu essen / doch daß man auch Achtung habe / daß sie in zwey oder drey Tagen nicht zum Wasser kommen / es wird **gewiß helffen** / und ist probirt.

§. 12. Wann die Schafe / wegen Erweichung ihres Horns / welches daher rühret / daß sie lange Zeit in ihrem Mist gestanden / zu hincken anfangen / oder sonsten nicht wol gehen können / so muß man ihnen das Horn an der Spitzen / da es am meinsten verdorben / abschneiden / und ungelöschten Kalch darüber schlagen / und immerdar umwechslen / so lang / biß das Horn wieder starck und hart ist worden.

§. 13. Im übrigen will ein Haus-Vatter seine Schäferey für eine wohlbestellte und schön angeordnete Schäferey angesehen haben / so muß er einen sonderbaren Ort und abgesonderten Stall für die krancke Schafe haben / damit sowol die gesunde nicht möchten angesteckt werden / als auch / daß man der Krancken desto besser warten und pflegen könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXX. & LXXI.

Von den Kranckheiten und Mängeln der Schafe / und was darbey aus den Rechten zu beobachten, vid. not. jurid. ad cap. 11. §. 5. h. Libr. ibique alleg.

Das LXXII. Capitel.

Von dem Betrug der Schäfer.

Inhalt.

§. 1. Schäfer sind betrieglich. §. 2. Nehmen Bestand-Schafe unter des Herrn Heerde. Wie dieses zu erkennen. §. 3. Verwechslen ihre todte Lämmer / mit des Herrn lebendigen Lämmern: wie darhinder zu kommen. §. 4. Stehlen anderen unter dem Weiden die Schafe ab. Gefahr / so dabey zu befürchten. §. 5. Gehen betrüglich mit der Wolle um. §. 6. Stehlen das Fett den Hämmeln ab. Betrug mit den Fellen. Wie darhinter zu kommen. §. 7. Beschluß mit einer Warnung wegen des Beambten.

§. 1.

DAß schon ein Gottseliger und redlicher Haus-Vatter alle seine Bedienten nach seinen Kopff und Geist zu haben wünschet / und auch sich äusserst dahin bestrebet / so muß er doch öffters im Ausgang erfahren / daß es ihm nicht habe gelingen wollen. Geschiehet aber dieses bey einer Art Leute gerne und offt / so sind selbige gewiß die Schäfer und Schaf-Bedienten / dann es bleibet doch wahr / was Herr Hochberg schreibet: **Ein guter / fleissiger / wachsamer und treuer Schäffer / ist leichter zu beschreiben / als zu finden.** Doch was Wunders / diese Leute sind ja meistentheils allein / unter dem freyen Himmel / in Höltzern und Wäldern / ohne Zeugen oder andere Aufseher / müssig / bald da / bald dort herum schwärmend / und gemeiniglich zu allerhand Schelmen-Stücken von Jugend auf abgeführet. Nun bin ich zwar nicht willens / von allem dem zu reden / was an ihnen erfordert wird / oder aber zu tadeln seyn mögte: allein / weil ihr Betrug das schädlichste Stück von ihrer Bosheit ist / so schiene es nöthig zu seyn / auch hiervon dem klugen Haus-Vatter einen Unterricht zu geben / damit die Schäfer ihn nicht so ohngescheut über den Tölpel werffen können / sondern sich ein Bedencken machen müssen / den anzuführen / von dem sie wissen / daß ihm die meinste Streiche und Betriegereyen nicht unbekannt wären.

§. 2. Es ist den Schäfern und ihren Knechten eine gar gewohnliche Sache / daß sie Bestand- oder ihre eigene Schafe / ohne Wissen und Willen des Herrn / dem sie zu Gebot und Verbot stehen / unter die erlaubte und übergebene Heerde stossen / und sich also darmit ein Profitgen zu machen suchen / wann ihnen die jenigen fremden Leute deßwegen ein Gewisses bezahlen / oder sie selbsten über die bedingte Zahl mehr halten können. Nun könnte man zwar diesen Betrug leichtlich mercken / wann die Schafe geschoren / und abgezehlet werden / da sich dann bald äussern würde / daß die Anzahl an Hämmeln oder Mutter-Schafen stärcker seye / als er zu verrechnen hätte: allein die Schäfer sind nicht so dumm noch einfältig / daß sie sich so bloß geben sollten / sondern / wann die Schuhr herbey kommt / schaffen sie die fremde Schafe ein wenig beyseits / biß sie / nach der Abreise des Herrn / und nach verrichteter Schuhr / selbige wieder sicher können lauffen lassen. Doch man kan ihm leichtlich auf die Sprünge kommen / wann man ohngefehr / ehe noch die Schuhr-Zeit da ist / bey ihm auf dem Hof einspricht / und in der Schaf-Scheuren / oder in dem Pferch die Heerde / und jeglichen Hauffen absonderlich zehlet / und gegen das rechte Register / und die bekannte Verzeichnus fleissig hält. Dann weil der Schäfer sich dessen nichts versehen hat / so wird man bald finden / ob- und wieviel fremde Schafe eingeschlagen / und untermischet worden: Da es dann billig ist / daß man diesen Betrug mit Confiscirung der fremden Schafe und mit einer willkührlichen-Geld-Straffe ansehe / damit sie ins künfftige mit ihrem Schaden lernen redlich seyn.

§. 3. So offt man Rechnung hält / und zusiehet / was von Lämmern abgegangen seye / so wird man gemeiniglich finden / daß der meinste Verlust sich auf des Herrn Seite findet / da hingegen dem Schäfer etwan nur eines oder gar keines aufgestossen ist. Allein es ist handgreifflich / daß hierunter ein Betrug vorgehe. Dann die schlimme Vögel / so bald sie sehen / daß ihnen vor ihren Lämmern einige zu schanden gehen / und sterben / nehmen sie andere / und zwar die besten / von der Heerde / und stossen sie unter die Lammlose-Mutter-Schafe / die ihnen zugehören. Damit aber selbiges das fremde Lamm nicht von sich stossen und jagen / sondern gerne und willig annehmen möge / nehmen sie das noch warme Fell von dem verstorbenen Lamm / und binden es dem andern / so von des Herrn seinen Lämmern entwendet worden / warm und blutig um den Leib / damit es des gestorbenen Geruch an sich nehmen möge: und so lassen sie das gute Lämmlein des Herrn über Nacht eingebunden und eingewickelt ligen. Morgends aber nehmen sie ihm das umgebundene Fell wiederum ab / und legen das Lamm dem Mutter-Schaf unter / da wird dann das einfältige Thierlein betrogen / und von dem Geruch verführet / daß es das fremde Lamm für das Seinige hält und sauget. Weil nun diese abgesäumte Vögel des schlimmen Vortheils sich so offt bedienen / als ihnen ein Lamm von den Ihrigen aus den Handen gehet / so ist leicht zu schliessen / daß ein Herr darmit in doppelten Verlust kommen muß. Allein man muß auf alle Weise trachten / diesen Betrug vorzukommen / wann man anderst sich will geholffen wissen. Dahero soll man im Winter die tragende Schafe offt und vielmal zehlen / damit man nachrechnen könne / wieviel Lämmer der Schäfer hätte liefern sollen: Die jungen Lämmer aber muß man nicht vergessen bald aufzuzeichnen / und wo der Schäfer nicht darzu zu bringen ist / ihn mit Gewalt darzu halten / dieweil er sich durch dieses Zaudern und nachläßige Wesen / schon halb verdächtig macht. Wäre es nun Sache / daß dannoch viel abgestandene Lämmer sollten verrechnet werden / so hat man alsdann gute Ursach / den Knechten einen braven Filtz zu geben / daß sie durch ihre Verwahrlosung / oder durch ungeschwungenes Werffen und Stossen einen solchen Schaden verursachet hätten.

§. 4. Manche leichtfertige Knechte haben im Gebrauch / mit vorbewust ihrer Meister / ihre Schafe unter fremde Hauffen zu treiben und zu hüten / nur damit sie durch diesen Betrug / fremde Schafe an sich ziehen und ohnvermerckt entwenden mögten. Etliche richten

wol gar ihre Schaf-Hunde darzu ab / daß sie entweder mit Gewalt andere Schafe zu ihrer Heerde treiben / oder mit Locken und Knelffen hinüber ziehen. Allein dieser Betrug / weil er ein offenbahrer Diebstahl / ist um so viel weniger zu dulten / weil schlechter Segen von GOtt bey der gantzen Heerde deswegen zu hoffen seyn. Dahero ist ihnen solches Gemein Hüten und Treiben / bey ernster Straffe zu verbieten / zumahl / da leichtlich des Herrn gantze Heerde in Gefahr dadurch gerathen kan / wo nemlich ein solch heimlich entwendetes Schaf räudig / oder sonst mit einer ansteckenden Kranckheit beflecket wäre / wie man dann nicht alsobald wissen kan / in was für einer Haut sie stecken.

§. 5. Die Wolle wissen sie auch gar artlich dem Herrn abzustehlen. Dann entweder rupffen sie solche / wo sie anfängt zeitig zu werden / den Schafen so künstlich aus / daß man es nicht leichtlich wahrnehmen kan / oder sie treiben die Heerde durch dornichte Hecken und Gesträus / da dann immerzu von den Dornen die Wolle ausgekampelt / und etwas hangen bleibet / welches sie hernach sauber wiederum zusamm zu klauben wissen. Wider den ersten Betrug ist nicht wol ein Rath zu geben / allein den andern kan man ihnen darnieder legen / durch einen scharff-eingebundenen Befehl / sich für dergleichen Oertern zu Hüten / und die Schafe nicht dorten durchzutreiben.

§. 6. Haben sie fette Hammeln unter der Heerde / so öffnen sie ihnen bißweilen mit einer Ahlen die Seiten / und saugen oder zapffen mit einem kleinen Röhrlein / oder einem Feder-Kiel das Fett heraus / weßwegen sie auch das Löchlein einige Zeit offen lassen / damit sie dieses Nutzens länger geniessen mögten. Bißweilen kauffen sie auch von den Juden / oder von andern Schäfern / etliche Felle / fressen darauf mit ihrem Gesind so viel lebendige Stücke dargegen / oder verkauffen sie wol gar lebendig an andere Leute; kommt dann die Zeit / daß sie deßwegen Rechnung geben / so bringen und ziehen sie die gekauffte und falsche Fell herfür / und geben sie als Wahr-Zeichen aus / der abgestandenen Schafe und Lämmer. Diesem Betrug aber ist leicht vorzukommen: Dann wann man nur den Schafen unter der Heerde / ein gewisses Zeichen in die Ohren schneidet / welches dann mit Wolle bald wiederum überwächset / so wird man hernach die wahrhafftig-abgezogene Felle von den todten Lämmern gar leicht von den frembden und falschen unterscheiden können / weil diese / ob sie schon die Narbe / oder das Zeichen haben würden / wie es dann die Schäfer nachmachen werden / so wird doch keine Wolle darüber seyn / als bey denen ist / die im Leben also gekerbet worden sind. Ausser dem kan man auch die Fell der gestorbenen und geschlachteten Schafe daher unterscheiden / weil jene bleich und weisse / diese aber rothe und blutige Adern haben.

§. 7. Im übrigen bin ich gäntzlich der Meinung daß ein Haus-Vatter / er seye so klug und sorgfältig als er wolle / doch mit leichter Mühe von den Schäfern können betrogen werden / wo ihm der Beambte oder Vogt in seiner Bosheit Beystand leistet: Dahero ist auch auf diesen Aufsicht zu haben / absonderlich wo er selbsten etliche Stücke unter der Heerde hat.

(o)

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXXII.

WEy den **Schäfern** wollen wir **erstlich** die Person; **hernachmals** aber ihre **Betrügerey** betrachten. **Die Person der Schäfer betreffend** / ist zu wissen / daß es einige gebe / welche eigne **Schaf-Ställ** haben / und selbige durch ihre **Knecht-Schäfer** verwalten lassen / oder aber andern / (die man **Pacht-Schäfer** nennet /) verpachten; Im Gegentheil aber gibt es andere / welche sich zum **Schaf-Hüten** verdingen / und die hier verstanden werden. Von diesen letztern nun entstehet die **Frag**; **Ob sie nebst ihren Kindern vor ehrlich zu halten / und in die Handwercks-Zünffte aufzunehmen** seyn? Welche **Frag** / so viel die **Schäfer** selbsten betrifft / sich einiger massen annoch zweiffelhafftig zu seyn scheinet / angemerckt von denselben in der bekandten **Policey-Ordn.** de Anno 1548. tit. **von Handwercks-Söhnen** / & de Anno 1577. tit. 38. mit nemlichen Worten von Aufnehmung in die Handwercks-Zünfft / nichts disponiret zu finden / weßwegen dann Adrian. Bajer. in Tr. de Collegiis c. num. 231. & seqq. in specie verò. num. 234. & seq. darvor hält / daß in diesem Fall entweder zu der Willkühr des Richters / oder zu der Gnad und Huld des Landes-Herrns / der Recours zu nehmen / und dessen Gutdüncken diese Sach anheim zu geben seye. Allein / weilen sie daselbst ebenfalls von aller Mackul absolvirt werden / als können sie / so fern sich ein solcher Casus (welcher zwar rahr ist /) ereignen sollte / so wenig als ihre Söhn von den Handwerckern ausgeschlossen werden / vornehmlich / da bemeldter Adrianus Bajer in seinem anderwärtigen Tractat, de Tyrone num. 274. & seqq. sie selbsten nebst ihren Kindern ohn allen Unterschied darzu admittirt wissen will; Was aber deren Söhne belanget / ist diese **Frag** nach den vorangeführten **Reichs-Abschieden** / ohne alles Bedencken / mit **Ja** zu beantworten / ohnangesehen sie vor solcher **Reichs-Satzung** / (theils weil ihre Vätter denen **Sterblingen** die Häut abgezogen; theils auch die Schaf castrirt und beschnitten haben /) von den **Handwercks-Zünfften** ausgeschlossen worden. Und ob es gleich auch noch heut zu Tag bey denen Handwerckern ohne Widersprechen nicht abgehet / so muß man doch vielmehr auf vorgedachte **Reichs-Satzungen** / als auf dero **widerrechtliche Gewonheiten** sehen / und nach denselben den Schluß machen / vid. Adrian. Bajer. in Tyrone num 274. & seqq. & Lundenspur. in Commendar. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 212. n. 6. Allermassen dann auch die **Schöpffen zu Jena** gethan / wann sie Anno 1636. hierinnen also gesprochen haben: **Ob gleich euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen / und vor dessen unterschiedliche / als Leinweber / Müller / Schäfer / und dergleichen / von etlichen verworffen werden wollen. Jedoch / dieweil in den Rechten / sonderlich in des Heil. Reichs-Constitutionen solche Gebräuch abgethan / und daß angezogene Personen in die Zünffte angenommen werden sollen / constituirt worden: So können die Gärber zu Gotha aus angezognen Ursachen / daß euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen euch nicht tadelhafft machen / noch verwerffen / sondern / da sie kein andere erhebliche Ursach haben / sind sie euch / ohne fernern Aufenthalt / zu einen Meister anzunehmen**

schul

schuldig / und werden in nochmaliger Verwaigerung / von der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit billig darzu mit Ernst angehalten. V. R. W. Vid. Richt. p. 2. decis. 80. num. 11. in fin. mit welchen auch die Schöpffen zu Leipzig übereinstimmen / als die Anno 1641. hierinnen also gesprochen: Dieweil aber dannoch der Schäffer Sohn / Innhalts der Reichs Constitutionen von ehrlichen Zünfften nicht auszuschliessen: So möget ihr auch von dem Fleischer-Handwerck nicht excludiret werden / sondern es seynd die Meister / wann ihr euch sonsten im übrigen habilitiret / euch in ihr Junung und zum Mitmeister aufzunehmen schuldig / V. R. W. Vid. Carpz. Lib. 6. Resp. 99. num. 5. Weilen nun jetztgedachter massen die Schäfers-Söhn in die Handwercks-Zünfften aufgenommen werden / als wird dieses noch weniger einem solchen abgeschlagen werden können / der eine Schäfers Tochter geeheliget hat / ohngeachtet er sie vorhero geschwängert hätte / immassen diese Mackul durch die folgende Ehe hinwieder aufgehaben wird / per cap. tanta. X. qui fil. sint legitim. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig Anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr bey eurem Vetter das Weißgärber-Handwerck gelernet / und es hat sich begeben / daß ihr des Schäfers Tochter N. N. fleischlichen erkannt / hernach aber dieselbe geehlichet. Nachdem ihr euch aber bey dem Weißgärber Handwerck zu Dreßden / dahin die Lieben-Wendischen Weißgärber gewidmet / und zur Lade gehören / angegeben / und ihnen euren Fall darneben entdecket / haben sie euch dergestalt beschieden / daß ihr ein Jahr wandern / zwey Jahr / als ein Gesell / auf dem Handwerck arbeiten / und darauf euch wiederum angeben sollt. Dieweil dann nunmehr solche drey Jahr verflossen / und ihr deren Begehren ein Genüge gethan / habt ihr euch ferner um das Meister-Recht bey ihnen beworben; So seynd euch bemeldte Weißgärber in das Handwerck und Junung zum Meister auf und anzunehmen schuldig / und es mag solches dahero / daß euer Weib eine Schäffers-Tochter ist / oder auch / weil ihr sie für der Verehligung beschlaffen / euch nicht verwaigert werden. V. R. W. Vid. Carpzov. Lib. 6. Resp. 99. num. 16. & Stryck. in usu modern. pandect. lib. 3. tit. 2. §. 6. in fine.

Die Betrügereyen aber der Schäffer belangend / werden selbige von dem Wunschen in Memorali Oeconom. Polit. pract. pag. 83. & seq. folgender massen beschrieben; Wie nemlich die Schäfer / zum grossen Nachtheil der Herrn die Woll und Butter verfälschen; wie sie das Fleisch fressen / und mit den Fellen berechnen; wie sie unter der Schäferey eine zimliche Anzahl übermast für sich halten / wie sie die Lämmer verwechslen / auch den Modum acquirendi Domini sehr artig gelernet; Wie sie wol gar die Humpen bey ihren benachbarten nehmen / unddarmit die Schafe welche noch im Leben sind / berechnen: Wie sie den Pferch zu ihren Vortheil anzuordnen wissen. (Vid. Klock. de Ærar. Lib. 2. c. 4. num. 21. & 22.) Wie sie sonsten mit ihrer Herrsch. vortheilsichtig und vortheilhafftig umgehen. (Spate im Teutschen Advocaten. pag. 2. fol. 646.) Dahero dann auch das Wort der Schäfer Partiterey entsprungen / weilen sie nemlich entweder den Gewinnst mit andern / so es mit ihnen halten / theilen / oder weil sie die gute von den schlimmen Schafen absondern oder abtheilen / und jene sich zueignen / diese aber / die ohne dem bald umfallen / an ihre statt unter die Heerde thun / vid. Nicol. Kaspel-Herr disp. de Astutia Opilion. th. 27. & 30. allwo noch mehr Arten sothaner Betrügereyen entdecket werden. Worunter auch nebst andern diese gehöret / wann sie vorgeben / daß die Schafe umgefallen / auch solches durch die Vorzeigung der Haut erweisen wollen; Ob aber dieses hinlänglich genug / ist bey dem Struvio Disp. de Jure ovium. cap. 4. th. 28. nachzulesen.

Diese Betrügereyen nun müssen / wann sie offenbahr worden / nach befinden des Verbrechens gestrafft werden / per l. 3. ff. stellionat. doch muß sich der Herr des Schäfers hüten / daß er sich nicht selbsten eigenmächtig an ihn vergreiffe / mithin in seiner eignen Sach einen Richter abgebe / massen dieses in den Rechten bey grosser Straff verbotten ist / vid. t. t. C. ne quis in sua cauf. jud. l. 13. ff. quod met. cauf. l. 176. de R. J. & l. 3. C. de pignor. Was sonsten von der muthwilligen Verwarlosung / und Nachlässigkeit der Schäfer zu mercken / solches kan ab demjenigen / was wir bey der Pferd- und Ochsen-Zucht von den Knechten / deßgleichen auch bey dem XI. Cap. des ersten Buchs / von dem Gesind insgemein gesaget / erlernet werden, ꝛc.

***

Das

Das LXXIII. Capitel.

Von der Ziegen oder Geissen Alter und Güte.

Inhalt.

§. 1. Schaufel-Zähne sind ein Kenn-Zeichen ihres Alters / aus den Ringlein an den Hörnern ist nichts zu schliessen. Wie weit sich ihr Alter erstreckt. §. 2. Die Kenn-Zeichen der besten Ziegen werden nacheinander beygebracht.

§. 1.

DAs Alter der Ziegen erkennet man / wie bey den Schafen / an den abgeworffenen Spitz-Zähnen / und dargegen geschobenen Schauffeln. Dann im ersten Jahr ihres Alters lassen sie zwey kleine Zähne fallen / und bekommen dargegen zwey grosse Schauffeln / und so fahren sie jährlich fort / biß sie acht Schauffeln haben / das ist biß in das fünffte Jahr / da sie ihr Gebiß schön beysammen haben / und zu schieben und abzuwerffen aufhören müssen. Dahero nun / wer von ihrem Alter recht urtheilen will / muß sich nach diesen Zähnen richten. Ob es nun aber schon scheinet / als könnte man aus diesem Kenn-Zeichen nicht weiters hinaus ein gewisses Urtheil von ihrem Alter fällen / als biß über das erste / ander / dritte und vierte Jahr / dieweil alsdann keine gewisse Jährliche Veränderung mehr zu hoffen ist: so ist doch nicht zu laugnen / daß man von den völlig-beysammenstehenden Zähnen / auf ihr weiters Alter / wo nicht ohnfehlbar / doch vermuthlich / einen guten Schluß machen könne. Dann sind diese Schauffel schön / unausgefressen / und gleich / so ist die Ziege nicht weit von fünff oder sechs Jahren: Hingegen sind sie ungleich / ausgefressen / stumpffig / und mehr Stortzeln / als gantzen Zähnen gleich / so ist es richtig / daß sie ein hohes Alter auf sich haben / und ihrem Herrn die besten Dienste von ihnen schon sind geleistet worden.

Einige sind zwar der Meinung / daß man der gehörnten Geisse ihr Alter / wie bey dem Rind-Vieh / an den Knotten oder Ringlein der Hörner / erkennen möge: allein es ist falsch / und läst sich darauf nimmermehr bauen. Dann ob schon die Geissen bißweilen Ringlein an ihren Hörnern haben / so haben sie doch diese nicht / als ein Anzeichen ihrer Trachten / und geworffenen Zicklein / sondern sie entstehen ohngefehr bey ihnen / und finden sich bey Geissen von gleichem Alter / bald mehr / bald weniger / nachdem durch diesen oder jenen Zufall eine solche Veränderung an ihnen verursachet worden ist.

Insgemein aber belaufft sich ihr Alter auf acht oder neun Jahr / und ob schon einige / als wie die so genannte **Stein-Geisse** / die nur sechs Schauffeln haben / es bißweilen höher bringen / so ist doch deßwegen keine Consequenz auf die übrige zu machen.

§. 2. Man hält die jenige Geissen für die besten / die einen langen und gestrotzten Milch-Zeug haben / und an sich selbsten von einer rechten Grösse sind / die kohbeten / oder die ungehörnten werden deswegen den gehörn-

hörnten vorgezogen / weil man sich weniger vor ihnen zu befürchten hat / ob sie auch schon unter den Schafen getrieben werden; da hingegen die gehörnten mit Stossen / Gumpen und wilden Wesen viel Verdrießlichkeiten verursachen können. Und wann wahr ist / was einige vorgegeben / daß die Kolbeten nicht so leichtlich hinwerffen / als die / welche mit Hörnern bewaffnet sind / so möchte auch dieses viel zu ihren Vorzug dienen. Dem sey nun aber wie man woll / so muß ich gestehen / daß diejenige / so an kalten winterlichen Oertern wohnen / gerad das Widerspiel behaubten. Dann diese ziehen die gehörneten Geisse den ungehörneten für / nicht eben deßwegen / als wann die Hörner sie für den kalten Winden schützen sollten / sondern / weil sie mit den Hörnern meistentheils dickere und zottichtere Haare haben / und also auf dem Winter und wider die Kälte mit einem bessern Peltz / als die andern / versehen sind. Darzu mag noch kommen / daß sie sich darmit den Wölffen widersetzen können / die an solchen kalten Oertern gar gerne ihre Aufenthalt haben.

Bey uns hält man diejenigen für die besten / welche jährig / und nicht über fünff Jahr alt / unten am Schwantz und Schufften breit und vollkommen / hoch und leicht / glatt / fett / starck / groß / von dicken / langen zöttlichten Haaren / und feinen grossen Euter sind. Kan man sie melcken / oder man siehet doch den Mägden zu / so ist leicht zu mercken / ob sie viel Milch geben / und ob dieselbe fett seye / welche beyde Stücke gleichfalls ein gewisses Kenn-Zeichen einer guten Ziegen sind.

Was die Farbe anbetrifft / so stehen zwar einige in den Gedancken / als ob die rothfärbige / und schwarzen höher zu halten wären / als die weissen / allein ich meines theils habe niemals viel darauf gesehen / sondern wo eine Ziegen / nur sonsten fein und gut war / so mochte sie Farben haben / wie sie nur wollte. Wiewol wann dem so wäre / was einige wollen / daß nemlich die **weissen** Milch-reicher seyen / als die anderfärbigen / so mögte / im Absehen dessen / die Wahl nicht zu verwerffen seyn.

Das LXXIV. Capitel.

Von dem Stalle / Futter und Wartung.

Inhalt.

§. 1. Beschaffenheit des Stalls wird angewiesen. §. 2. Ihr Futter. Schädlichkeit der Ziegen. §. 3. Die Winter-Wartung. §. 4. Der Geiß-Hirten Beschaffenheit. Warum die Geißen Glöcklein tragen. Die übrige Wartung.

§. 1.

DJe Geiß- und Bock-Ställe richten sich / was den untern Boden betrifft / nach den Schaf-Ställen. Was den Bahren belanget / nach den Schwein-Ställen: Dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothvest angemachet werden / sie ziehen und reissen ihn sonst leichtlich von der Stelle. Weil nun hiervon in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers Klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters genugsam geredet worden / so wollen wir keine vergebene Wort mehr machen.

§. 2.

Im Futter sind die Geissen mit geringen Unkosten auszuhalten und zu ernehren. Dann den Sommer über behelffen sie sich mit allerley Gras / Kräutern und Laub / so sie von Dornen / Hecken und Bäumen gar artlich wissen abzuzupffen. Wiewol sie darmit schlechten Ruhm verdienen. Dann das Benagen / und Verupffen des jungen Gehöltzes / und der früchtigen Pelzer / zu denen sie steigen und kommen können / ist die Ursach / um welcher willen / an etlichen Orten gantz und gar verbotten wird / sie zu halten. Hingegen an andern Oertern / da man auf die armen Leute und ihre Kinder einige Christliche Reflexion macht / wird ihnen entweder in grossen weitläufftigen / von Dornen / Hecken und Gesträuchern verwachsenen Gebürgen / oder auf den Weiden und Vieh-Trifften / von denen die Förste und Holtzungen fern entlegen sind / erlaubet / sie mit den Schafen / Kühen / oder Schweinen / nachdem es Herkommens und Gebrauch ist / auszutreiben / oder aber sie müssen allein im Hause gehalten werden / wo man nemlich wegen der nah an dem Dorff gelegenen Höltzer / sich eines gewissen Schadens zu befürchten hat. Es seye nun aber erlaubet / wo es wolle / so wird doch dem Hirten eingebunden / daß er sie nicht auf die Winter-Saat / absonderlich aber im Junio lassen solle / dieweil sie sonsten einen unbeschreiblichen Schaden verursachen können.

An hohen und bergichten Oertern sind sie gar zu gerne / so wol als da / wo die Sonne wegen der weiten Ebne / am hitzigsten scheinen kan: kommen sie an feuchte und spalpetrichte Mauren und Steine / so mögte man sich ihrer fast wunderlich lachen / wann sie mit ihrer Zungen hin und wieder das Gemäuer belecken / und jede gerne die nächste bey diesem stattlichen Banquet zu seyn verlanget.

§. 3.

Den Winter über giebt man ihnen das im Frühling und Sommer aufgedorrte Laub und Gras für / darmit sie sich trefflich zu bekröpffen wissen. Bey vermöglichen Leuten / die an der Geis-Milch einen angenehmen Tranck haben / bekommen sie auch Grammet / Kraut / und geschnittenes Futter. Das ist gewiß / je besser man sie hält / desto besser halten sie sich wiederum: Wie ich dann selber eine Ziegen hatte / die / weil sie wol gefüttert und gehalten wurde / ihre Milch niemals zu entlassen pflegte / sondern so lang gabe / biß es fast an dem war / daß sie werffen wollte.

Im übrigen aber wollen sie den Winter für der Kälte wol verwahret seyn / als die sie gantz nicht ausdauren können: Wer sie nun deßwegen mit einer guten warmen Ligerstatt versiehet / wird ihnen einen angenehmen Dienst erweisen / sich aber etwas Dung in Vorrath und auf die Mist-Stätt schaffen.

§. 4.

An etlichen Orten haben sie ihre eigene Hirten / als in den Savoischen Thälern und Gebürgen / und in etlichen Frantzösischen Provincien / die dann meistentheils junge / freche / und muntere muthige Leute sind. Dann die Geissen sind ein unmüssiges /

vorwitziges Thier / die sich nicht zusammen halten / als wie die Schafe / sondern sie klettern und steigen hin und her in den Gebürgen / Bergen / Büschen und Felsen / daß man nur genug zu thun hat / ihnen in den rauhen Hecken / Wüsten uud Einöden nachzusteigen. Und um dieser Ursach willen / gibt man einen Kerl niemals über 50. oder 60. Geissen unter seine Hut / weil er schon mehr als genug zu thun vor sich findet / wo er diesen recht vorstehen will. Wiewol ihm dannoch die Mühe / denen sich hin und her steigenden Geissen nachzuklettern / darmit erleichtert wird / daß man ihnen Glöcklein anhänget / damit sie / wo er sie nicht sehen kan / dannoch von ihm möchten gehöret / und also leichter wieder gefunden werden.

Die Geisse wollen sauber und rein gehalten werden. Dann der viele Mist und die böse Feuchtigkeiten sind ihnen höchst-schädlich / dannoch aber achten sie den Thau nicht groß / der auf dem Gras liget / wie das Schaf-Vieh / das davon gern aufstössig wird / sondern sie können im Sommer ohne einige Schaden auf die bethaute Weide getrieben werden / ja es wollen so gar einige für gewiß und beglaubt ausgeben / daß sie davon Milch-reich würden.

Das LXXV. Capitel.

Von dem Bock / und von der Zulassung.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen eines guten Bocks. Sein rechtes Alter. §. 2. Wann er das erstemal zuzulassen. Wie lang er tauge. Was mit ihme darnach anzufangen. §. 3. Der Ziegen bestes Alter darzu. Von ihrer Empfängnus. Welches die besten Zicklein zur Zucht. Die bequemste Beleg-Zeit.

§. 1.

DJe Böcke werden hoch und für die besten gehalten / die einen schönen grossen Leib vollkommenen feisten und dicken Hals / schöne grosse behenckte Ohren / grosse dicke Schenckel / einen kleinen Kopff / schwartze / lange / dicke / zottichte Haar / und kleine Hörner haben. Dann die schwartz-färbigen sind von weit bessern Kräfften / als die weissen / und die ungehörneten sind nicht so sehr muthwillig und ungestümm / als die groß-gehörnte Böcke.

Sein bestes Alter ist von dem ersten / biß auf das fünffte Jahr. Innerhalb dieser Zeit kan man ihn zur Zucht gebrauchen. Ein Bock ist 15. Geissen genug gewachsen.

§. 2.

Es sind zwar einige / die in der Meinung stehen / daß man die Böcke eher zulassen sollte / nemlich in dem 10. Monat ihres Alters: Allein ich halte nicht viel von diesem ihrem Rathschlag. Dann ob es schon wahr ist / daß die Böcke zur selben Zeit zur Zucht tauglich seyen / so ists doch besser / wann man ihrer in der Jugend mit diesem Werck schonet / durch welches sie ziemlich mitgenommen / und wegen ihrer hitzigen Begierden an Kräfften mächtig erschöpffet werden.

Die beste Zeit ist / wann er vierzehen Monat alt ist / und also seine rechte Stärcke hat / ohne Schaden und mit Nachdruck die Geissen zu versehen.

So bald aber als er in das fünffte Jahr gehet / wird er ungeschickt und ferners zur Zucht untauglich / dieweil er vorhero schon seine Kräfften so erschöpffet hat / daß der Herr nun nichts bessers mit ihm anfangen kan / als daß er ihn schneiden / und endlich schlachten läst. Dieses aber muß mit den Stencker-Böcken um Bartholomæi herum vorgenommen werden / um welche Zeit sie fett sind / und den wüsten stinckenden Geruch nicht mehr an sich haben.

§. 3.

Die Ziegen werden zur Zucht gehalten biß ins siebend oder achte Jahr / und wird darzu nach dem andern Jahr ihres Alters der Anfang gemacht. Sie empfangen selten von einem Sprung / sondern der andere muß die Sache richtig machen. Fünff Monat sind sie trächtig / als wie die Schafe / und bringen jährlich zum theil zwey / zum theil ein / zum theil drey junge Kitzlein: Allein diese letztere hat man nicht gern / weil sie leichtlich hinwerffen können / da hingegen die andern mit Fleisch und Milch den Abgang an den Jungen ersetzen. Die erste Tracht von ihnen / wird von den meinsten Haushaltern nicht zur Zucht / sondern in die Kuchen gezogen: Von den andern drauf folgenden Würffen nimmt man allezeit die stärcksten / und gehet mit ihnen / als wie mit den jungen Lämmern um / doch daß man sie genauer in Obacht nehmen muß wegen ihres Gumpens und muthwilligen Springens.

Die Beleg-Zeit wird nicht überall gleich gehalten / sondern an den Oertern / da die Böcke unter den Geissen das gantze Jahr getrieben werden / kommen sie nach ihren Gefallen zu: Allein besser ist es / wann man sie zu gewisser Zeit / nemlich in dem Monat November / zuläst / so fallen die Zicklein um den Mertzen herum / da alsdann mit ihnen am besten fortzukommen ist.

Das

Das LXXVI. Capitel.

Von ihren Nutzbarkeiten.

Inhalt.

§. 1. Ziegen-Milch ist gesund. Verbesserung derselben. §. 2. Taugt nicht wol zum Buttern / aber wol zu Käsen. §. 3. Nutzbarkeit der Haare / Felle / des Mists und Fleisches. §. 4. Andere noch mehrere Nutzbarkeiten zur Gesundheit dienlich von den Ziegen.

§. 1.

DJe Ziegen geben eine gute und gesunde Milch / die dem Magen trefflich wol anstehet / und deßwegen der Schaf- und Kühe-Milch vorzuziehen ist. Wie dann wider die Miltz-Sucht von etlichen Medicis dieses als ein bewährtes Gegen-Mittel recommendiret wird: Man solle nemlich die Tage erstlich ein paar Tage fasten / hernach allein mit Epheu speisen / und ehe sie getränckt werde / melcken lassen; Von dieser Milch könnte man drey Nössel / so bald sie gemolcken worden / nehmen / und den Miltzsüchtigen Patienten also warm drey Tage nacheinander trincken lassen / doch mit der Aufsicht / daß er neben der keine andere Speise / noch ein anders Getränck esse / so werde er wiederum zu Kräfften kommen / und von dieser Kranckheit befreyet werden / doch dem seye / wie ihm wolle / das ist gewiß / daß sich das galante Frauen-Zimmer dieser Milch gar fein und wol zum abwaschen zu bedienen weiß / wann es im Angesicht / oder an den Händen / von der Sonnen verbrennt / und geschwärtzet worden ist.

Im übrigen giebt dieses die Vernunfft / daß die für sich gesunde Ziegen-Milch noch besser und gesünder werden müsse / wann man den Geissen gute Gesätt gibt / und sie zu Zeiten mit guten Kräutern / als da sind: Sauerampffer / Peterſil / Salve / Ysopp / Cicori / Spargen und dergleichen / versiehet und füttert.

§. 2. Zur Butter dienet sie nicht / dann sie ist gar zu dünn / und zu zart / und kan deßwegen nicht wol zusammen gehen / ja wo sie auch zusammen gehet / so gibt sie doch sehr wenig und nichts wolgeschmackes; deßwegen ist es besser / man brauche sie allein zu Käsen / die vortrefflich gut werden / absonderlich / wann Küh- und Schaf-Milch unter die Ziegen-Milch ist gemischet worden.

§. 3. Die Gewonheit / die etliche für gut gehalten haben / Ziegen und Böcke / so wol als die Schaf zu scheren / ist bey vielen unter uns im schlechten Ansehen / und ob schon aus den abgeschnittenen Haaren Stricke / Seil / und anders Zeug könnte verfertiget werden / so bekümmern sich doch ihrer wenig um diesen Nutzen. Hingegen sind die Ziegen- und Bocks-Felle in desto gröſſern Ansehen / aus deren ersten man Corduan und Hand-Schuh / aus den letztern aber Leder zu Schuhen / Hosen / und Kamisolern / macht.

Der jungen Ziegen Häutlein dienen zu Nesteln / Beuteln / Säckeln / starcken Gürteln und linden Handschuhen. Der Mist aus ihren Ställen / gibt den Feldern eine ersprießliche Dung. Nichts nun zu sagen / von dem anmuthigen Fleisch der geschnittenen Böcke / und der jungen Kitzlein / welches man wahrhafftig für wolgeschmack muß passiren lassen.

§. 4. Man kan auch über jetzt-erzehlte Nutzbarkeiten von Ziegen und **Böcken** / nachfolgender bewäten Mittel / die Gesundheit damit zu erhalten / habhafft werden.

Der **rothe Saffe** / welcher von gebratenen **Geiß-Lebern** heraus triefet / ist zu dem blöden Gesicht treflich gut.

Bocks-Horn gebrandt und gepulvert / macht schwarze Zähne weiß und sauber.

Bocks-Horn auf glüende Kohlen geleget / und einen Rauch davon gemacht / vertreibet die Schlangen.

Bocks-Inschlitt zertheilet / stärcket / ist gut in Podagra / sich damit geschmiert / in den Nabel gethan / ist gut in der kalten Biß / auch in doloribus Hæmorrhoidum ein Suppositorium daraus gemachet.

Bocks-Harn wird unter allen Thieren für den besten gehalten / ein Becherlein also warm von dem Bock frühe getruncken / treibet den Harn über alle Massen / zertreibet und führet aus den Stein in dem Menschen / etlichmal nacheinander gebrauchet.

Für die **Miltz-Beschwerung** nimmt man ein **Ziegen-Miltz** / also frisch übergeleget / lässet einen Tag selbiges ligen / nachmals vor einen lind-warmen Ofen gehänckt; Wann nun das Miltz trocknet vor dem Ofen und dünner wird / so wird auch das dicke feuchte Miltz in dem Menschen / darüber es gelegen ist / kleiner.

Bocks oder **Ziegen-Blut** ist gut für Gifft / treibet den Stein / zertheilet das geronnene Geblüt / und ist gut in der Ruhr / so man es lind trocknet / und von dem Pulver eine **Untz** in aq. appropr. einnimmt / besser ists / wann man einen mitelmässigen jungen Bock / etwan von vier Monaten / zu Haus einsperret / und nichts / als Stein-treibende Kräuter zu essen gibt / als Kerbel / Peterſilien / Rettig und dergleichen / nachmals wann die Sonn in Krebs gehet / schlachtet / und das Blut / voriger Art nach / dörret.

Ein Decoctum aus dem **Ziegen-Fell** gemachet / stillet die rothe Ruhr; die Haar zu Aschen gebrennet / stillen das Nasen-Bluten / dahinein gestreuet.

Die **Blase** von der Ziegen lind getrocknet / und zum Pulver gerieben / wird absonderlich gelobt bey diesen / die den Harn nicht halten können / am Gewicht früh und Abends ein Drachmam im rothen Wein eingenommen.

Die **Galle** mit Brod / das Weisse von einem Ey / und Lorbeer-Oel / zu einem Pflaster gemachet / über den Bauch geleget / stillet das tägliche Fieber.

Bocks oder **Ziegen-Koth** erwärmet / trocknet / digeriret / eröffnet / und hat eine scharffe beissende Eigenschafft / wird derohalben innerlich und äusserlich gebrauchet / innerlich zwar in aqua appropriata, in der Gelb- und Miltz-Sucht / wie auch in verhaltener Weiber-Zeit / äusserlich mit altem Wein vermischet / ausgepresset / und übergeschlagen / ist gut in harten Geschwulsten des Miltzes und anderer Gebrechen; item in gifftigen Geschwehren und Wunden / so nicht zuheilen wollen; auf dem Bauch geschmieret / ist gut in der Wassersucht / zur Aschen gebrennet / ists schärffer / dienet derohalben zu allerhand Kretzen und dergleichen.

Die **Därmer** / samt dem **Netz** / also warm aufgelegt / lindern die tobende und erhitzte Geister / seynd derohalben gar gut in hitzigen Fiebern / da die Patienten im Haupt verrucket sind / auf dasselbe geleget; So mans über den Leib leget / stillets die Colick-Schmertzen / das Grimmen / und treibet den verstopfften Harn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das LXXVII. Capitel.

Von ihren Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Die Ziegen haben kein immerwährendes Fieber. §. 2. Wie der Wassersucht / der Dörre / und der Geschwulst der Mutter abzuhelffen. Wie die verlohrne Milch und der Inndruck wieder zu bringen. Schädlichkeit der Pestilentz. §. 3. Mittel wider die übrige Kranckheiten werden angewiesen.

§. 1.

OBschon einige in dem Wahn stehen / als wann alle Ziegen das Fieber hätten / wie Varro berichtet / der es ihnen gleichfalls zuleget und schreibet: Capras sanas nemo promittit, nunquam enim sine febre sunt, so muß ich doch bekennen / daß es in meinem Kopf / bloß wegen der gesunden Würckungen der Ziegen-Milch / nicht gehen wolle / die meines Erachtens nicht könnten da seyn / wo ein immerwährendes Fieber die Geissen ohne Unterschied vexiren sollt.

§. 2.

Sonsten aber haben sie gern vor allen andern Thieren der **Wassersucht** / in welcher man ihnen unter die vördersten Schulter die Haut ein wenig / und gar gelind auffschneiden muß / daß das Wasser weglauffen könne / da man dann hernach das gemachte Löchlein mit weissen Fiechten- oder Tannen-Pech wieder verschmieren kan / damit es rein und sauber zuheilen möge. Sie bekommen diese Kranckheit von dem vielen Wasser-trincken.

In grosser Hitze bekommen sie auch gerne die Dörre / davon ihnen die Euter gantz Stein-hart werden / als wie ein harter Klotz.

In diesem Gebrechen schmieret man ihnen die Dutten mit Milch-Raum oder guter Milch / so wird das Euter wieder geschlacht und gelind.

Nach der Geburt werden sie bißweilen mit der **Blähung** oder **Geschwulst mit Mutter** beschweret / darwider man ihnen einen guten Trunck von starcken Wein in den Hals schütten soll.

Wann eine Zicke gezickelt / und die **Milch verlohren** hat / so muß man nur das Melcken nicht unterlassen / sondern darmit immerzu anhalten / so wird sie endlich wieder melck gemacht.

Hat eine Ziege den Lust zum Essen / oder den **Inndruck** verlohren / so muß man ihr solchen von den Schafen wieder geben / wie man es bey andern Vieh zu machen pfleget.

Wider die **Pestilentz** verwahret man sie mit nachfolgendem Rauch:

Man nimmt Hufscheiten / alte Schuhsolen / Schwefel / Bocks-Horn / Wermuth und Meister-Wurtzen / diese schneidet man klein / machts zu Pulver / mengets untereinander / und beräuchert das Vieh damit. Wo dieses nicht in Obacht genommen wird / so geschiehet es gar gerne / daß sie zu Zeiten an der **Pest umfallen** / bey welchem Unglück dieses das allerschlimmste ist / daß sie frisch und gesund / ohne einiges vorhergehendes Zeichen einiger Unpäßlichkeit darnieder fallen und verrecken.

Damit aber gleichwol der Schade nicht unschwinglich werden / noch das Ubel zu weit greiffen möge / so soll man / so bald nun einige Stücke auf diese Art umgestanden / alsobald allen übrigen die Aderschlagen / sie in einen warmen Stall thun / und innerhalb drey oder vier Tagen nicht wieder auf die Weiden kommen lassen. Dann weil sie von der überflüssigen guten Weide dahin gebracht sind worden / so ist billig / daß sie durch Mäßigung und Entziehung derselben wieder zu ihrer Gesundheit kommen.

Das muß man aber ja nicht vergessen / daß man sie / wo sie nun wieder ausgetrieben werden / anfänglich nicht länger / als etwan eine Stunde fressen lassen müsse / und solan man nach und nach ein wenig zugeben / und sie jeden Zeit nach verflossener solcher Zeit wieder eintreiben / biß man sich keiner Gefahr mehr zu befürchten hat.

§. 3.

Im übrigen ist bekannt / daß gleichwie die Ziegen eine grosse Gemeinschafft mit den Schafen in vielen Stücken haben / also haben sie auch solche in den meinsten Kranckheiten. Dahero nun scheinet es unnöthig weitläufftiger davon zureden / weil wider die hier nicht berührte Mängel oben / da wir von der Schafe Kranckheiten geredet haben / leichtlich der Bericht hieher kan gezogen werden.

Rechtliche Anmerckungen

Uber

Die Abhandlung von den Ziegen oder Gaißen. ꝛc.

DAß die **Ziegen** in der **Haushaltung** ebenfalls einen grossen Nutzen geben / ist ausser allen Zweifel gesetzet / und kan solches aus **dem** IV. **Cap.** dieser **Abhandlung** mit mehrerm ersehen werden; dahero sie dann auch in den **Sprichwörtern Salomonis am 27. Cap.** zu denen Schafen gesetzet werden / anzuzeigen / daß sie fast eben denjenigen Nutzen von sich geben / den man von den **Schafen** ziehet / inmassen nicht allein ihr **Fleisch** zum **Essen** / sondern auch ihre **Fell** zur **Kleidung** / nutzbarlich angewendet werden können: So gar / daß vor diesem die **Altäre** mit **Ziegen-** oder **Gaiß-Fellen bedecket worden.** vid. Archidiacon. in can. plures. 54. cauſ. 16. qv. 1. & gloſſ. in can. concedimus. 30. de Conſecrat. diſt. 1. Add. Petr. Gregor. Tholoſan. S. J. U. Lib. 15. c. 29. num. 1. Von der **Gaiß-Woll** aber kan in dem l. ſi cui lana. 70. §. 9. ff. de legat. 3. nachgelesen werden / welcher Textus vor denne zu dieser **Frag** Anlaß gegeben / **ob die Gaiß eine Woll** oder **Haar hätten?** Indem aber solcher Streit von keiner Importanz; als ist hieraus das bekannte Sprichwort: *de lana caprina* entstanden / welches heut zu Tag von al-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

len unnützen und vergeblichen Fragen gebraucht wird vid. Diethern. ad Speidel. voc. **Woll.** verſ. *vox lana.* &c.

Inmittelſt werden die **Ziegen** oder **Gaiß nicht** allein unter daß **ſchmale Vieh** gezehlet. vid. Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 16. ſondern es ſind auch ſelbige gleich denen **Schafen** und **Schweinen** (davon wir im vorhergehenden gehandelt haben /) unter der General Benennung **des Viehs** begriffen / l. 2. ff. ad L. Aquil. & §. 1. I. eod. l. 38. §. jumentorum. 4. ff. de Ædilit. Edict. l. 65. §. 4. ff. de leg. 3. So / daß / wann einem ohn Unterſchied erlaubet worden / daß er ſein Vieh auf eine frembde Weide / oder auf ein frembdes Gut zur Träncke treiben darff / ſolches ebenermaſſen von dem **Gaiß-** und **Ziegen-Vieh** zu verſtehen iſt. Tholoſan. S. J. U. Lib. 4. cap. 18. num. 3. & Tabor. de Jure Solidæ. cap. 2. §. 5. n. 2. Wiewoln in einer ſolchen Conceſſion die **Hirten** und dero **Hund** / ohne welchen die Heerd-Vieh nicht erhalten / noch die geſtattete Gerechtigkeit geübet werden kan / gleichermaſſen mit hierunter begriffen ſind / arg. l. 12. §. ſi in agro venationes ſint. 12. ff. de fund. inſtr. leg. & leg. 2. ff. de Jurisdict. Add. Tholoſan. cit. cap. 18. num. 3. in fin.

Daß alſo ſo wol der **Waid** als **des Hirtens** wegen / die **Ziegen** und **Gaiß** mit den **Schafen** und andern Vieh faſt einerley Recht haben / dahero dann der **Rechts-Lehrer** *Iulianus* in l. ſi quis fundum. 9. §. 4. ff. locat. auch von dem **Gaiß-Hirten** ſchreibet / daß derſelbige einen ſolchen Zufall nicht zu verantworten habe / wann nemlich die **Gaiß** oder **Ziegen** von den Raubern mit Gewalt weggetrieben worden. Hierinnen aber iſt ein Unterſchied / daß die **Hirten** bey denen Gaiſen eine beſſere Obſicht / als bey anderm Vieh / haben müſſen / damit ſie nicht auf beſaamte Felder / oder in die junge noch unerwachſene Höltzer kommen / angeſehen ſie daſelbſt einen unbeſchreiblichen Schaden thun würden / Tholoſan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 3. Welches dann eben auch die Urſach iſt / warum der **Trieb** mit denen Gaiſen und **Ziegen** auf frembde **Felder** oder **Hölzer** nicht ſo leicht als mit anderm Vieh geſtattet / oder wann er ja geſtattet worden / jedoch dergeſtalt eingeſchränket wird / daß das **Gaiß-Vieh** keinen ſonderlichen Schaden thun kan / allermaſſen wir in der **Abhandlung von denen Waldungen** / Cap. 24. §. 5. bereits erwähnet haben; weßwegen ſich ein jeder / der eine ſolche **Gerechtigkeit** auf einem frembden Gut hergebracht / es mag ſolches Pacts- und Contracts-weiſe / oder mittelſt der Verjährung beſchehen ſeyn / ſich derſelben nach der im Anfang beliebten Maas / und der bißherigen Observanz gebrauchen / wo aber keine Verjährung Platz findet / ſelbige auch zu ſeinem Behuff nicht anführen ſoll / in Erwägung / daß zur Verjährung abſonderliche Stück erfordert werden / unter welchen / wann ein einiges abgehet / ſelbige nicht für richtig zuhalten iſt: Und unter ſolche Stück gehöret auch dieſes / daß der Lauff der Verjährung völlig erfüllet / und durch keine darzwiſchen kommende Hinderung unterbrochen worden ſeye / Weſenbec. in paratitl. ff. tit. de uſucap. num. 14. geſtaltſam dann / ſo dieſes beſchehen / und die Verjährung entweder durch **Peſt** oder **Kriegs-Zeiten** interrumpirt und unterbrochen worden wäre / ſelbige demjenigen / ſo ſich darinnen fundiret / keinen Behuff geben könnte / can. 13. cauſ. 16. qv. 3. & cap. ex transmiſſa. 10. X. de præſcript. & R. A. de anno 1654. §. **ſo nun die** *Capitulien* &c. Dahero dann die **Schöpfen zu Leipzig** anno 1643. im **Monat** *Julio* in einer ſolchen Begebenheit alſo geſprochen / **Habt ihr nach Abſterben eures Vatters / als ihr mit euren Geſchwiſtern zur Erbtheilung geſchritten / von ihm das hinterlaſſene vätterliche Gut um 2600. Gulden kaufflichen angenommen / von der Kauff-Summ eure Portion und Antheil decurtiret und inne behalten / das übrige aber euren Miterben als Verkauffern richtig abgeſtattet und bezahlet / das erkauffte Gut auch in Lehen bekommen; Und es hat euer Vatter / als er hiebevor anno 1609. ſolch Gut an ſich bracht / zugleich auch ein Wieſen-Flecklein / ſo zu ſelbigem Gut / als ein Pertinenz-Stück gehörig / erlanget / welches er zwey Jahr lang / bis anno 1611. frey und ohne Hinderung beſſen; Nachmals aber hat einer / Namens H. M. deſſen Gut daran am nechſten gelegen / ſich unterſtanden / ſeine Ziegen Abends-Zeit / wann ſie von der Weide kommen / darauf zu treiben / und dieweil euer Vatter zur Erhaltung guter Freund- und Nachbarſchafft / auch weil der Ziegen wenig / und ſelten über drey oder 4. geweſen / daſſelbige geſchehen laſſen / und nicht geeiffert / will bemeldter Nachbar nun mehr fürgeben / er habe die Gerechtigkeit erlanget / daß er gedachtes Wieſen-Flecklein / des Sommers bey Abends-Zeit / und bis es gantz finſter werde / mit ſeinen Ziegen behütten möge / weßwegen er ſich auf die Verjährung berufft / indem er ſieder anno 1611. und alſo über Rechts verwährte Zeit das Wieſen-Flecklein betrieben / ſo ihr aber ihme ferner nicht geſtatten wollet.**

Ob nun wol von ihm beyzubringen / daß ſieder anno 1611. und alſo über 30. Jahr / Jahr und Tag / er die Hüttung mit denen Ziegen darauf gehabt / binnen welcher Zeit dann dergleichen Servitut und Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden / durch Verjährung wol erlanget werden mag / dieweil aber dannoch ſieder anno 1631. auf dem Dorff / darinnen das Gut gelegen / es alſo beſchaffen geweſen / daß bey vorgehender Kriegs-Zeit / und unterſchiedlichen Einfällen der Crabatten / auch anderen Kaiſerlichen und Schwediſchen Völckern / bis anno 1642. ihr neben andern Nachbarn wenig daſelbſt bleiben können / ſondern faſt alle Jahr ausreiſſen müſſen / wodurch weder euer Vatter noch auch nachmals ihr ſelbſt euren Sachen und Gut der Gebühr vorſtehen mögen / in welchen Fällen dann / wie auch zur Peſt Zeit und andern dergleichen Verhinderungen wegen / zu Recht verſehen / daß der Curſus præſcriptionis (das iſt / der Lauff der Verjährung) eingeſtellet werde / und biß zur Abwendung und Endſchafft der Hindernus gleichſam in ſuſpenſo verbleibe / welchem nach / und wann die Zeit von anno 1631. biß anno 1642. decurtiret und abgezogen wird / gantzer eilff Jahr hintweg fallen / und die Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag noch nicht erfüllet / ſondern in die acht oder neun Jahr

daran noch mangeln ꝛc. So hat sich diesem nach/ mehr bemeldter euer Nachbar mit der Verjährung nicht zu behelffen / sondern / wann er nichts erhebliches sonsten fürzuwenden hat / ist er das Hüten mit seinen Ziegen auf eurem Wiesen-Flecklein einzustellen schuldig. V. R. W. vid. Carpzov. pag. 2. decis. 116. num. 29. Nachdem aber die Gaiß und **Ziegen** sich offtermalen verirren / als entstehet die **Frag / wer sich derselben / so sie gefunden werden / anzumassen?** Von welcher **Frag** wir bereits bey der **Pferd-Zucht** cap. 20. §. 1. gehandelt / weßwegen wir den günstigen Leser billig dahin verweisen wollen. vid. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 116. n. 33. & seqq.

Von dem Zieg- und Gaiß-Zehenden kan bey dem Rebuff. tr. de Decim. qv. 6. num. 28. & 31. und bey dem *Werndle* vom **Zehend-Recht**. L. 2. cap. 1. qv. 5. vers. **so viel nun** & vers. *de Decimis hœdorum*, &c. nachgelesen / zugleich auch dasjenige / was hieroben von den **Vieh Zehenden** gedacht worden / nutzlich hieher wiederholet werden. Endlichen ist von den **Ziegen** zu mercken / daß selbige nach denen **Sächsischen-Rechten zur Morgen-Gab** gezehlet werden / folglich nach dem Tod des Manns der Frauen zugehen / nicht aber die **Böcke**; davon Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de hæredit. quæ ab intest. defer. rubr. de success. inter V. & U. num. 41. also schreibet: **Zur Morgengab gehören alle Feld-Gänge / als da sind Kühe / Ziegen / Schweine / und alle unbeseilte Pferd / die man noch nicht eingespannt / sondern täglich zu Felde lauffen. Aber die Pferd / die man eingespannt / Ochsen / Böck / und andere männliche Thier / gehören zum Erb / und nicht zur Morgengab.** vid. **Sächs. Land-R.** lib. 1. art. 24.

Und so viel von denen **Ziegen** und **Gaisen**. Wollen aber auch zugleich von dem **Bock** allhier gehandelt wird / auch sonsten bekannt ist / daß selbiger wegen seiner Gailheit sehr beschreyet ist / vid. Escobar. de Ratiocin. cap. 18. num. 21. Als wollen wir noch dieses einige mit anmercken / daß die mit Lieb / oder vielmehr mit Geilheit getroffene Weibs-Personen / zuweilen durch Hülff des Teuffels **die junge Gesellen auf dem Bock holen lassen**; Weßwegen dann die **Frag** entstehet / **was selbige für eine Straffe verdienet?** Welche Frag die **Rechts-Lehrer** also beantworten; daß solche Weibs-Personen mit dem Staupen-Schlag zubestraffen seyen. Jul. Clar. Lib. 5. sentent. §. hæresis. num. 25. & Matth. Coler. pag. 1. decis. 180. num. 14. Allein es mag diese Bestraffung nur alsdann Platz finden / wann dem jungen Gesellen durch sothane Abholung kein Schade beschehen: Wann er aber hierdurch beschädiget worden / haben solche Weibs-Personen wol verdienet / daß sie mit dem Schwerdt hingerichtet werden. vid. Carpzov. Pr. p. 1. qv. 50. 61.

Das LXXVIII. Capitel.

Von den unterschiedlichen Arten der Hunde.

Inhalt.

§. 1. Von dem Polster-Mufti-Buttel- und Dänischen Hunden. Von den Jagt-Schaf- und Haus-Hunden. §. 2. Beschaffenheit derselben. §. 3. Englische Haus-Hunde werden wegen der Diebe recommendiret.

§. 1.

DJe Lust und Nothdurfft haben die meiste Haus-Vätter dahin gebracht / daß sie auf ihren Gütern und in ihren Häusern den Hunden einen Platz vergönnen. Theils davon suchen nichts anders als ein bloßes Ergötzen / und diese behelffen sich entweder mit **Polster-** oder **Schos-Händlein** / unter welchen diejenige / so aus Bologne kommen / für die artlichsten gehalten werden.

Sie sind klein / subtil / zart / und taugen bloß zur Lust des Frauen-Zimmers und der Kinder / die mit ihnen spielen / und also die Zeit vertreiben; oder aber sie vergnügen sich darmit / wann sie einen wol-gebildeten Hund neben sich lauffend haben / auf welchen die Umstehende die Augen zu werffen pflegen / und hieher können ohne Zweiffel viel von denen so genannten **Mufft-Butzel- und Dänischen-Hunden** gesetzet werden. Allein gleichwie diese bloß zur Lust gehalten werden / so gibt es im Gegentheil andere / die einem Haus-Vatter / absonderlich wo er auf dem Lande wohnet / nach seinem Stand und Auskommen / so nöthig sind / daß er ihre / sie mögen zu einigen Lust dienen / oder nicht / dannoch nicht wol entrathen kan.

Diese nun werden am besten nach ihren Verrichtungen eingetheilet. Dann entweder hat ein Haus-Vatter die Freyheit und Erlaubnus sich mit dem Jagen zu divertiren / und darzu muß er **Jagt-Hunde** haben / von denen wir in dem andern Theil unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters bey der Jägerey mit mehrerm reden werden.

Oder aber er hat vor sich Schäfereyen / die er dann / wo wegen der Wölffe Gefahr vorhanden / ohne gute **Schaf-Hunde** / von denen bey der Schäferey schon ist gehandelt worden / nicht wol für verwahret halten kan.

Beyde Gattungen sind nur so weit nöthig / als man sich diesen oder jenen Vortheil / mit Schafen und Jagen / will zu Nutzen machen / daß dahero der so darmit umworren bleiben will / auch sich hieran nicht darff gebunden wissen.

Im übrigen mag ein Haus-Vatter seyn und heissen / wie er will / wo er auf dem Land lebet / so soll

ſoll er einen **Haus-Hund** haben / den andere einen **Wache-Hund** oder **Wächter** zu nennen pflegen / weil er das Haus / und den Hof für Dieben und andern böſen Leuten verwahren muß.

§. 2.

Dieſer nun ſoll vor allen Dingen munter und gewahrſam ſeyn / darneben aber von ſchwartzer Farbe / damit er bey Tags dem herumſchweiffenden liederlichen Geſind deſto erſchrecklicher und abſcheulicher vorkomme / und bey Nachts im Dunckeln von niemand möge erkennet noch geſehen werden. Er muß eine helle und ſtarcke Stimme haben / oder ein mittelmäſſiges fürchterliches Bellen. Dann iſt ſein Geſchrey gar zu abſcheulich / ſo wird er dem Haus-Geſind und jungen Kindern zu Nachts wenig Freude und ſchlecht Vergnügen darmit bringen / indem ſie im Schlaff entweder erwecket / oder doch dardurch hefftig erſtrecket werden: Hingegen iſt es gar zu lieblich und gelind / ſo werden die Diebe zu Nachts eine ſchlechte Furcht für ihme haben. Sonſten ſoll er groß und vierſchrötig ſeyn / von ſchwarzen und feurigen Augen / breiter und zottigter Bruſt / ſtarcken Vörder-Läuffen / groſſen weiten Schlund und vollen ſtarcken Zähnen / gegen alle Fremde unfreundlich / ſonderlich bey Nachts-Zeit / hingegen aber deſto ſittſamer und freundlicher gegen die Hausgenoſſen / und das ins Haus gehörige Vieh / welches er weder ſcheuen / beiſſen oder anfallen / ſondern ſicher paſſiren laſſen ſoll.

§. 3.

Denen Engeländern muß man in Abrichtung der Haus-Hunde / ohne einigen Streit / die Ehre laſſen / die es mit etlichen ſo weit bringen können / daß ſie den Dieben nacheilen / und ſie aufzuſuchen wiſſen / ob ſie ſchon einen groſſen Vorſprung vor ſich haben / und wie Herr Baron von Roſenroth erzehlet / gibt es einige / die ſich ſo wol auf dieſes Nachſpüren verſtehen / daß ſie auch dem Dieb / ob er ſchon zu Schiff gegangen / im Waſſer nachfolgen / und ſo lange hinter ihm drein ſchwimmen / biß ſie an das Schiff kommen / da ſie dann / wo ſie von den Schiffern hineingenommen werden / den Dieb unter allen andern auszuſuchen und anzufallen / meiſterlich verſtehen.

Das

Das LXXIX. Capitel.

Von der Wartung und Speiß.

Inhalt.

§. 1. Von dem Hunds-Stall und der Wartung. §. 2. Ihre Speisen. §. 3. Von der Abrichtung der Englischen Hunde.

§. 1.

VOn guten Haus-Hunden soll ein Haus-Vatter bey seinem weitläufftigen Haus-Wesen zum wenigsten einen oder zween auferziehen und halten. Des Tages werden sie in ihre Hunds-Nester oder hölzerne Hütten und Ställe (davon wir in dem XXXVI. Cap. §. 5. in dem andern Buch des ersten Theils unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / etwas berühret haben /) eingesperrt und im Hofe nicht weit von dem Thor / oder auch sonst wohin / angelegt / damit sie die Inwohner warnen / wann jemand Fremdes sich nah herbey macht / und in das Haus gehen will. Des Nachts werden sie an etlichen Orten abgelassen / damit sie in dem Hof umlauffen und desto besser mögten wachsam seyn. Damit nun dieses desto gewisser geschehe / so müssen der Haus-Knecht oder die Mägde ihrer gleichfalls nicht vergessen / sondern sie sauber halten / ihnen ausfegen / sie in hitzigen Hunds-Tagen baden / und in ihre Nester Spreuer streuen / damit sie desto sänffter und weicher ligen mögten. Ist ihre Hütte von Holtz gemacht / und zwar so / daß man sie hin und wieder tragen und setzen kan / so soll man sie im Winter gegen Mittag / und im Sommer gegen Mitternacht setzen / damit sie von der rauhen Kälte und den wüsten Winden nur in etwas mögten verwahret werden. Wo aber dieses die Gelegenheit des Orts nicht leiden will / kan man mit Stroh / Heu und Einstreuen dannoch das Seinige thun.

§. 2.

Mit der Speise soll man den Haus-Hund so versehen / damit er nicht über Hunger sich zu beschwehren habe / dann wo dieses geschehen sollte / so ist zu fürchten / daß er auch seinem Ambt nicht redlich nachkommen werde / sintemal dardurch einig und allein ein Haus-Hund dahin mag gewöhnet werden / daß er von keinem Fremden etwas wissen noch hören will / sie mögen im Brod vorwerffen oder nicht. Man hat aber wegen seines Unterhalts nicht nöthig eine sorgsame Wacht zu halten / dann er vergnüget sich gar gerne mit den schmutzigen Suppen / übergebliebenen Zugemüß / schwartzen Kleyen-Brod und dergleichen Gefräß / mit welchem ihn ein jeder nach seiner entweder reichen oder geringern Haushaltung versehen soll und muß.

§. 3.

Und weil wir in dem vorigen Capitel in dem letzten §. der Englischen Hunde Meldung gethan / so wollen wir jetzo aus dem vortrefflichen Herrn von Rosenroth völlig mit beyfügen / wie sie so gewöhnet und auferzogen werden: **Man wählet junge Hunde / von einer solchen Art / die von guter Stärcke und Größe sind / und wann sie das Alter erreichen / in welchem man sie sonsten auf das Jagen abrichten müste / so führet man sie an solche Oerter und Zimmer / in welchen Beutel mit Geld / Silber-Geschirr und dergleichen Sachen ligen / denen die Diebe nachzustellen pflegen. Diese Sachen nun bestreichet man mit einer gewissen starck-riechenden Sache / als mit Fleisch / Speck / altem Käse / und dergleichen / und mit dergleichen bestreichet auch ein anderer seine Schuhsohlen / und gehet mit solchem Beutel / oder was es ist / nicht gar weit; wann nun der Hund die Stelle gerochen / und dergleichen Geruch auch an denen Fußstapffen findet / führet man ihn gar genau auf der Spur fort / biß er die Person findet / die man zum Abrichten braucht / drauf führet man den Hund wieder zuruck an den vorigen Ort / thut ihm gütlich / und schön / und gibt ihm etwas zu essen; Dergleichen thut man auch mit anderm Geruch / der immer gelinder ist / etlichemal / biß man endlich nichts riechendes mehr brauchet / sondern nur einen Menschen / der gar schwitzig und erhitzt ist / dessen Geruch der Hund bald empfinden kan / und der wird immer weiter und weiter gelassen / biß endlich der Hund aller / auch der gelindesten / Spuren gewohnet / wiewol dabey zu mercken / daß ein Dieb / wann er in dem Handel des Stehlens begriffen ist / wegen habender Sorge / Forcht / Vorsichtigkeit / und andere dergleichen Regungen / eine grosse Aufwallung in sich befindet / deßwegen in ihm die Geister viel stärcker aushauchen und ganz andere Beschaffenheiten haben / als andere gemeine Personen / also / daß ein Hund solche von dessen Fußtritten hinterstellige ungemeine Theilungen / zumal solche auch bey etwan vorgegangenem starcken Lauffen des Diebes stärcker und in grösserer Menge überall an der Erden kleben bleiben / gar leichtlich vor andern riechen und demselbigen nachgehen kan. Wo nun ein Diebstahl geschehen / da führet man den Hund an den Ort / da der Diebstahl geschehen / und der Dieb seine Füsse niedergesetzet / und wann man sie nun schon gewöhnet hat / der Spuhr nachzusetzen / so werden sie alsobald los gelassen / da sie dann die Spur so genau verfolgen / daß sie den Dieb nicht leichtlich verfehlen / es müste dann Sache seyn / daß es darzwischen geregnet hätte.** Im übrigen ist zu mercken / daß die Herren und Meister / die solche Hund halten / dieselbigen sehr wol in Acht nehmen / ihnen einerley / und zwar nicht gar gute Speise geben / und sie mehrentheils an einem Ort lassen / damit ihnen der Geruch nicht gar verderbet werde.

Das LXXX. Capitel.

Von den Kranckheiten desselben.

Inhalt.

§. 1. Von den gemeinsten Kranckheiten des Haus-Hundes/ dem Wüten/ Stranglen und Hüfft Wehe. §. 2. Von den triefenden Augen/ Flöhen/ Verwundungen/ Würmern/ geschwollenem Halß. Allgemeine Regul in seinen Kranckheiten.

§. 1.

DJe Hunde sind insonderheit auf drey Kranckheiten geneigt / als nemlich Wüten/Stranglen und Hüfft-Wehe. Das erste / nemlich das Wüten und das Rasen überfällt sie gerne in der grossen Sommer-Hitze / oder bey der scharfen grimmigen Kälte im Winter. Diesem Ubel zu begegnen und vorzukommen / muß man dem Haus-Hund / wann es gar zu heiß / oder gar zu kalt ist / zum öfftern gut frisch und kühl Brunnen-Wasser zu trincken geben / damit er sich also erkühlen / und das hitzige Geblüt erfrischen möge. Andere gehen sicherer / und lassen ihm / da er noch jung ist / den Wurm nehmen / das ist / ein Aederlein an der Zunge / so einem runden oder flachen Würmlein gleich siehet / oder sie lassen ihm den Schwantz verhauen / und die Nerv-Ader / welche durch die Gleiche der Länge am Rückgrad biß an den Schwantz gehet / ausrupfen. Werden sie aber von dem Biß anderer rasenden Hunde wütig / so soll man ihnen Mangold-Safft mit Holder-Marck in den Hals schütten/ oder sie in laulicht Wasser tauchen / und eine gute Weil darinnen lassen.

§. 2.

Das **Stranglen** und die **Hüfft-Wehe** wird an ihm / wie bey den Schafen / geheilet ; gemeiniglich aber schüttet man ihm ein Glas voll warmes Oel in den Halß / und schlägt ihm die Ader an den Ober-Schenkeln. Die **triefende Augen** muß man ihm mit warmen Wasser wischen. **Hat er Flöhe** / so schmiere man ihn mit Baum-Oel / so wird er ihrer bald entlediget werden. **Ist er verwundet worden** / und kan sich selbsten lecken / so hat es so viel nicht zu sagen ; Ist aber dieses nicht / so soll man ihm den Taback-Safft oder Oel in die Wunde tropfen lassen / es heilet und ziehet bald wieder zusammen. Wachsen ihm **Würmer** in dem Schaden / so stösset man Schmeer und Brunnkreß durcheinander / macht eine Salbe daraus/ streichets auf ein Flecklein Tuchs / und legets dem Hund als ein Pflaster auf. Wann sie weder fressen noch trincken wollen / dieweil ihnen der **Halß geschwollen** ist/so nehme man nur Hunds- und Menschen-Koth untereinander / und binde es ihnen in einem Lumpen um den Halß / biß sich die Geschwulst geleget hat. Im übrigen aber möge die Kranckheit heissen wie sie wolle / so zaudere und warte man nicht lang / sondern suche dem Haus-Hund bald zu helffen / so wird die Cur mit ihm noch eins so leicht gerathen.

Rechts-Anmerckungen

Uber

Die Abhandlung von denen Hunden.

DAß ein **Hund** ein sehr nothwendig- und nutzliches Thier seye / mithin von einem **Haus-Vatter**/ der zumal eine weitläuffige **Haushaltung** hat/ nicht entbehret werden könne / wird uns ohne Zweiffel jederman leichtlich Beyfall geben / und dieses um so viel desto mehr / als an der **Treue** und **Wachtsamkeit** kein ander Thier den **Hund** so leicht übertreffen wird / immassen dann / **was die Treue der Hunde belanget** / aus den **Historien** bekannt / daß selbige so gar die todten Cörper ihrer erschlagenen Herren beschützet / und offtermalen die Mörder und Todtschläger ihrer Herren entdecket haben / dergleichen Exempla bey dem Petro Gregorio Tholosano S. J. U. lib. 48. cap. 20. Joach. Camerar. cent. 2. horar. succisiv. cap. 94. Petr. Ærod. lib. 4. rer. judicat. tit. de probat. 11. & Speidelio Specul. Jur. voc. **Hund** &c. anzutreffen ; Welches eben auch die **Ursach** ist / warum die alte Gesetz-Geber verordnet / daß man einem Vatter-Mörder nebst andern Thieren zugleich einen Hund in dem Sack / darein derselbige gestecket wird / mit zugeben solle / v. §. 6. Inst. de P. J. & l. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid. vid. notat. Jurid. ad §. 4. cap. 7. libr. 1. nemlichen hierdurch denselben zu beschämen/ daß er eine solche **Untreu** an seinem Vatter oder Mutter ausgeübet / da er sich vielmehr an diesem Hund hätte spieglen sollen / welcher das getreueste Thier seines Herrn ist. vid. Carpzov. Pr. Crim. p. 1 qv. 8. n. 9.

Was aber die Wachsamkeit der Hunde betrifft / davon ist der Nutzen / den ein Haus-Vatter hiervon zu schöpffen / bereits in dem Text selbsten angezeiget worden / so / daß es demselben nicht ein geringer Schad/ wann ihm ein solcher wachtsamer Hund umgebracht oder getödtet wird. Weswegen er dann vor diesem nicht allein auf die Ersetzung des Schadens klagen / sondern auch den erschlagenen Hund nach denjenigen Werth / als derselbe die nächst-vorhergehende dreyssig Tag über / am meisten gegolten / anschlagen können / per §. 13. & seqq. Inst. ad L. Aquil. welches aber heut zu Tag dergestalten geändert worden/ daß ein solcher Haus-Vatter seinen Hund nur nach der Zeit / da derselbige getödtet worden / æstimiren / darneben aber auch zugleich einen Abtrag seines hierdurch erlittenen Schadens / begehren kan. vid. Besold. Thes. pr. voc. **Abtrag**. Struv. S. J. C. exer. 14. th. 25. Carpz. p. 4. cap. 37. def. 8. Hopp. ad §. 9. Inst. de L. Aquil. Add. not. jurid. ad cap. 13. §. 1. & 2. **in der Abhandlung von den Kühen** : Welches alles aber einen Abfall leidet/ wann entweder jemand ohngefehr / und sonder einiges Verschulden / oder aber noth-gedrungen einen Hund zu Tode geschlagen / arg. §. 2. & 3. Inst ad L. Aquil. l. 4. l. 52. §. 1. ff. eod. Add. omninò. **Sächsischen Land-Recht.** Libr. 2. art, 62. & Libr. 3. art. 48. ibi : **Schlägt**

ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm oder den Seinen Schaden will thun / er bleibt es ohne Schaden / ob er das schwören thäte / daß er ein Noth-Wehr gethan / und ihm anders nicht steuren können. Item, Weichbild. art. 122. ibi: **Schlägt ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm schaden will / er bleibt es ohne Wandel / ob er schwören darff / daß ers um Noth-Wehr gethan hab.** Daß also diese Gewohnheit der Handwercker für unvernünfftig zu achten / Krafft welcher selbige ihren Mitgenossen / wann solcher einen Hund oder ander Thier entweder nothgedrungen / oder ohngefehr zu todte geschlagen / deßwegen für unredlich halten / oder ihn dahin nöthigen wollen / daß er sich deßhalben mit ihnen abfinden und vertragen soll. Davon mit mehrerm zu lesen Franciscus Pfeil Conf. 143. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 2. num. 75. Lundenspur. ad Ord. Provinc. Würtenberg. f. 212. n. 7. & Adrian. Bayer. Tr. **von Handwercks-Rechten und Gewohnheiten** c. 7. §. 9. n. 497.

Fast eben dergleichen Bewandtnus hat es / wann ein solcher **Haus-Hund** gestohlen worden / angesehen der Dieb nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten / v. §. 16. Inst. de R. D. sondern auch noch über diß mit einer ausserordentlichen Straffe beleget werden kan. Tholosan. S. J. U. lib. 37. cap. 5. n. 9. Dahero dann auch Adrianus Bayer. in magistr Prudent Jur. opific. cap. 4. §. 2. n. 121. lehret / daß derjenige / so einen **Butel-Hund** auf der Gassen aufgehaschet / und anderswo verkauffet hat / nicht leicht zum Meisterstück gelassen werde.

Gleichwie nun jetzt-gedachter massen einem **Haus-Vatter** sein **Haus-Hund** billig zu gönnen; also soll im Gegentheil derselbige sich wol vorsehen / daß er solchen dergestalten verwahre / damit er die Vorbeygehende nicht anfallen / noch denselben Schaden zufügen könne / angemerckt er sonsten solchen Schaden hinwiederum ersetzen müste / gleichwie wir bey dem **dritten Cap. des vierten Buchs.** §. f. weitläufftiger erwiesen haben. Worbey aber zu gleicher weis ein jeder zu erinnern / daß er / wo dergleichen Hunde vor den Häusern anzutreffen / sich nicht allein in das Haus hinein wage / dann wofern dieses beschehe / mithin er von dem vor dem Haus angebundenen Hund beschädiget würde / könnte von dem Haus-Vatter so dann kein Abtrag des Schadens gefordert werden / l. 2. in f. ff. si quadrup. paup. fec. dic. in vernünfftiger Erwegung / daß es nicht verbotten seye / zu Haus einen solchen Hund angebunden zu halten / sondern es ist allein dieses untersaget / daß man kein solches Thier auf offentlicher Strassen / da jederman vorbeygehen muß / angebunden haben solle. l. 42. ff. de Ædilit. Edict. & §. f. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. Wann aber der Haus-Vatter einen solchen Hund nicht angebunden / sondern frey und ledig in und bey seinem Haus herum gehen lassen / selbiger aber jemand angefallen und gebissen / so kan er sich von Ersetzung des Schadens nicht entledigen / angesehen es sich nicht schicket / ein solches Thier frey und ledig zu der Zeit / da man aus- und eingehet / herum gehen zu lassen. d. l. 2. §. 1. ff. si quadrup. paup. fec. dic. n. 5. & **Baierischen Lands Ordnung.** tit. 18. §. **und nachdem.** Viel weniger aber soll ein Haus-Vatter einen **wütigen Hund** behalten / angemerckt derselbe desto eher und gefährlicher Schaden thun kan / von dessen Ersetz- und Bestraffung wir ebenfalls bey **dem dritten Cap. des vierten Buchs** §. f. gehandelt haben. Wann aber ein anderer einen Hund an jemand gehetzet / und hierdurch verursachet hat / daß derselbige von dem Hund beschädiget und gebissen worden / so ist ihme die Ersetzung des Schadens aufzulegen. per l. 11. §. 5. ff. ad L. Aquil. **Wie und welcher Gestalt aber sothane Ersetzung so wol der Versäumnus / als des Arzt-Lohns / und der übrigen Unkosten halben zu thun?** Davon haben wir bereits bey dem §. 7. cap. 18. libr. 1. §. f. Erwähnung gethan. Add. Besold. Thes. pr. voc. **Abtrag.** Arnold. de Reyger. Thes. jur. verb. *damnum.* & Alex. de Imol. cons. 67. pr. L. 5. nec non not. jurid. ad cap. 3. §. f. Libr. 4. Worbey wir dieses einige noch mit anfügen / daß / nach einiger Rechts-Lehrer Meinung / auch unterweilen das durch einen **Hunds-Biß** angehängte Schandmal estimiret und angeschlagen werden könne / wann nemlichen eine Jungfer im Gesicht dergestalten beschädiget worden / daß sie hierdurch ihre Schönheit guten Theils verlohren / mithin zu besorgen hat / daß sie eine glückliche Heurath zu treffen / mittelst dieses ihr angehängten Mahls / verhindert werde / angesehen ja die Erfahrung bezeuget / daß denen Jungfern ein schönes Gesicht offtermalen an statt eines Heyrath-Guts ist. vid. Covarruv. Lib. 2. var. resol. c. 10. Gomez. var. resol. tom 3. c. 6. n. 12. Raven. & Alberic. ad l. 3. ff. si quadrup. pauper. fec. dic. Zœs. ad tit. 7. si quadrup. paup. & Franck. ad §. 1. Inst. d. tit. Endlichen ist von den **Haus-Hunden** zu mercken / daß / weilen selbige zuweilen dem **Wildpret** nicht geringen Schaden thun / nach **dem Bayr. Land-Recht** / ein Bauer / Kobler / Söldner / oder ein anderer ihres gleichen mehr nicht dann einen Hund halten dörffe / selbigen auch dergestalten anbinden und verwahren müsse / daß er in die Hölzer nicht auslauffen / noch das Wildpret verjagen möge. v. **Bayrische Lands-Ordnung.** tit. 18. §. **und nachdem.** ꝛc.

Was von denen **Haus-Hunden** bißhero gesagt worden / solches muß auch in andern Hunden / die man zur Lust gehalten werden / Platz greiffen; Dahero dann auch derjenige / welcher einen solchen Hund erschläget / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan / und zwar nach **denen Kaiserlichen Rechten** nach dem Werth / als ein solcher Hund die vorhergehende dreyßig Tag über am meinsten gegolten hat / §. 13. J. ad L. Aquil. l. 27. §. f. ff. eod. **nach den heutigen Rechten** aber nach dem Werth / als selbiger zu der Zeit / da er getödtet worden / angeschlagen werden könte. Welchen Tax aber der / so den Hund erschlagen / **nach Sachsen-Recht** mittelst eines Eydes (so man den **Minderungs-Eyd** nennet) vermindern kan. v. **Sächs. Land-Recht.** libr. 3. art. 5. Ubrigens kan auch ein solcher muthwilliger Thäter mit einer willkührlichen Straff beleget werden. v. Coler. p. 1. dec. 181. n. 2. & 3. & Carpz. Jpr. Forens. Sax. p. 4. c. 37. def. 3. n. 6. ibique præjudic. in verb. **Habt ihr ein kleines Hündlein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dume aus Muthwillen erschossen / so wird er deswegen um ein neues Schock billig in Straffe genommen. V. R. W.**

Das

Das LXXXI. Capitel.

Von denen Katzen.

Inhalt.

§. 1. Katzen sind ein annemliches und nöthiges Thier. §. 2. Welches die besten. §. 3. Etliche von ihren Eigenschafften. §. 4. Wie sie zu gewöhnen / daß sie zu Haus bleiben. §. 5. Artzeney von ihnen; ein gefährlicher Schertz mit Katzen-Koth in der Tabacks Pfeiffe. Der Kopff ist gut. §. 6. Katzen-Hirn wie schädlich. §. 7. Spaß mit Katzen und Baldrian. Curiosa von Katzen.

§. 1.

DJe Katzen lieben die Gesellschafft der Menschen / und wissen alle freundliche Liebes-Bezeugungen mit Streichen / Stutzen und andern Caressen gar artlich zu vergelten. Man hält sie deßwegen gerne / damit die schädlichen Mäuse und Ratten in den Häusern und Städeln nicht überhand nehmen können. Dann ohne sie / vermehren sie sich / absonderlich im Sommer / fast alle Monat / vertragen und zernagen das Getraid / und wo sie sich besaamet haben / daß sie in der Menge miteinander lauffen / sind weder Bücher / Kleider / Lichter / Speck / Stroh / ja wol selbsten die schlaffende Personen in Betten / vor ihnen sicher.

Allem diesem Unfug aber steuren und wehren die guten Mäuß-Katzen / und wann des Nachts die Mäuse aus ihren Löchern gehen / so schleichen sie ihnen mit grosser Fürsichtigkeit nach / und wissen ihre Krallen und Klauen gar meisterlich einzuziehen / damit sie auf dem Boden kein Geräusch noch Geklapper machen mögten / biß es Zeit ist den herumlauffenden Mäusen und Ratten einen Fang zu geben.

§. 2.

Man hält / wann man junge auferziehen will / diejenigen für die besten Maus-Katzen / die entweder gantz schwartz / grau / oder aber denen wilden Katzen ähnlich sind. Hat man aber die Freyheit eine schön gewachsene Katze zu wählen / so muß man nur sich erkundigen / ob sie wol mause / und das **Naschen** unterlasse; wo diese beyde Stücke an ihr zu finden sind / darf man sich wegen der Farbe kein Bedencken machen / wann sie auch wie der Jüden ihr Messianischer Einritts-Esel / hundertley Farben hätte.

Diejenige / so die Ratten todt beissen / werden gleichfalls höher gehalten / als die gemeinen Maus-Katzen / dieweil ein grössere Stärcke und besserer Muth erfordert wird. Doch muß man sich bey diesen letztern in Obacht nehmen / daß man ihnen / wann sie / wie etliche thun / die Ratten auffressen und verzehren / Butter-Schnitt und Speck eingebe / damit sie nicht / wie es sonst zu geschehen pfleget / davon verdorren / und endlich sterben mögten.

§. 3.

Sie sind einer überaus hitzigen Natur / so / daß auch der Fettes für das wärmeste und durchdringlichste gehalten wird. Ihre Haar sind ungesund / und stehen einige in der Meinung / daß sie die Schwindsucht verursachen sollen. Ihr Athem ist so schädlich / daß er des gantzen Leibes natürliche Feuchtigkeiten verringern und verzehren soll. Und mag dieses die Ursach seyn / warum sie bey den kleinen und jungen Kindern nicht gerne in den Betten geduldet werden; dann weil diese wegen ihrer feuchten Wärme weit fähiger sind / die üblen / ungesundeu und schädlichen Eigenschafften durch das Lecken und Anhauchen über sich zu nehmen / als erwachsene Leute / so ist es ein Stück der guten Vorsorge zu nennen / wo man den lieben Kinderlein andere Schlaff-Gesellen verschaffet.

Sie lieben die Sauberkeit und Wärme / und haben daher die böse Gewohnheit an sich / des Nachts in die Oefen zu kriechen / da es dann leicht geschehen kan / daß von den überbliebenen und unter der Asche verborgen ligenden Kohlen Feuer an ihnen kleben bleibe / und weil sie gemeiniglich gerne damit auf die Böden / wo Heu und Stroh liget / zu lauffen pflegen / so gibt es die Vernunfft / das es nicht viel Mühe gebrauche / ein grosses Unglück anzurichten. Dahero soll man die Oefen-Löcher wol verwahren / damit sie nicht ihre Nester und Schlafstätte darinn machen mögten.

§. 4.

Im übrigen ist dieses auf dem Land das beschwehrlichste mit ihnen / daß sie nicht gerne zu Haus bleiben wollen / sondern hin und wieder herum streichen / und mehr auf den Aeckern und Feldern / als in ihres Herrn Behausung ligen. Diesem Vagiren vorzubeugen / soll man ihnen die Ohren verschneiden / so werden sie / wann ihnen das Wasser oder Regen-Tropfen einmal in die offne Ohren gefallen sind / leichter daheim zu bleiben / gewöhnet werden. Man kan sie auch beydes Männlein und Weiblein verschneiden lassen / so werden sie das Auslauffen wenig mehr achten.

§. 5.

Der Artzney-Nutzen von denen Katzen / davon wir §. 2. dieses Capitels etwas weniges geredet / ist nicht weniger denen Menschen nützlich / als die Katzen sonsten denen Ratzen und Mäusen gefährlich sind. Sie sollen eben solcher Complexion, als die Löwen sind / in der Anatomie erfunden werden. Und weil wir in unsern kalten Ländern die Löwen (ich weiß nicht / ob ich sagen soll / GOtt sey Danck) zum Artzney-Gebrauch nicht haben / so kan man die sonst vom Löwen kommende Mittel wol von der einheimischen oder der wilden Katze / nehmen.

Das Schmaltz von einem verschnittenen Kater / oder besser / von einer wilden Katzen / ist ein bewährtes Mittel / wider die Fallsucht und Colic. Ist der Patient männlichen Geschlechts / so muß das Fett von einem Kater; ist es eine Weibs-Person / muß es von der Katze genommen werden. Wann nun der Mensch mit dem Ubel würcklich befallen ist / so reibt man ihm ein wenig von diesem Fett / welches fein warm gemacht werden muß / mit dem Goldfinger / in den Nabel: Dieses wird dahin helffen / daß er dieses Ubel gemeiniglich nimmer bekommt: also daß er entweder stirbt im Paroxysmo, wann die Kranckheit sonsten tödtlich ist; oder allezeit davon lebendig befreyet bleibt. Eben so braucht mans in der Colic / und im Auffsteigen oder Grimmen der Mutter.

Der Koth dienet wider das Haar-ausfallen / und wider die Zipperlein-Schmertzen / wofern man eben so viel / als des Koths ist / Senf-Saamen darzu nimmt. Dieses wird mit Essig untereinander gerieben und zur Salben aufgestrichen.

Was sonsten der Katzen-Koth für eine Würckung habe / das kan man aus folgender / vor etlich Jahren erst zu Wien / geschehener Erzehlung / die wir von einem Kaiserlichen Koch haben / ersehen.

Es war ein gemeiner Teller-Lecker immerzu in der Kaiserlichen Kuchen / der denen Köchen nicht selten den Kochwein credenzte / oder gar aussoffe; wo er auch nur eine gefüllte Tabacks-Pfeiffe entwenden können / da ließ er sie nicht ligen. Damit er nun einmal anlauffen mögte / hatte man (allem Ansehen nach / hat es der gute Freund / welcher dieses erzehlt / selbsten gethan) die Pfeiffe unten halb mit Katzen-Koth / und oben drauf halb mit gutem Taback / gefüllt / selbige / wie ungefehrer Weise / als Speck auf die Falle / hingelegt. So bald er die gefüllte Pfeiffe gewahr worden / hieß er sie mit sich gehen / schmäuchte selbige aus / zu grossem Gelächter derer / die den Handel anstellen helffen; allein der Possen wäre bald elend abgeloffen: Gestalten gleich in einer Viertel-Stund / ein solches Purgieren diesen Politischen Näscher angegriffen / daß es wenig gefehlt / wo man nicht / mit aller Macht und Unkosten / Rath geschafft / er die empfindliche Seele hinder sich hinaus geschickt hätte. Ein andermal lasse du das Naschen / ihr aber / die ihr ein Gelächter machen wollt / den allzustarcken Possen bleiben.

Der Kopff / absonderlich von einer gantz über und über schwartzen Katze / tauget stattlich / wider die Felle und Gebrechen der Augen / wann man ihn in einem verlutirten saubern Häfelein zu Pulver verbrennt / und von diesem Pulver täglich ein wenig zu dreymalen in die Augen bläst / biß man geneset.

§. 6.

Katzen-Hirn aber ist nicht unbillig beschrien / so wol weil es die Mägde zu ihren Liebs-Träncken brauchen / als daß es der Vernunfft beraube und toll mache. Auch ist es dem Gedächtnuß überaus schädlich. Wie Herr Franc. Paulini im Append. Ephem. Nat. Cur. Anni VI. Dec. II. p. m. 20. und 21. erzehlet: Ludolf von Recklingshausen / Probst zu Werben / (welches jetzt zerstört / vorher aber in der Grafschafft Waldeck / ein Benedictiner Closter / nicht weit vom Corbach war) hatte von der Frauen seines Jägers / in Abwesenheit ihres Manns / an statt eines Fieber-Pulvers / getrucknetes wildes Katzen-Hirn / welches der Mann wider die Augen-Gebrechen / aufgehoben / empfangen. Der Probst nahm es ein / ungefehr zween Löffel voll im Wein / und wartete / daß es ihn zum Schwitzen reitzen sollte. Allein er fieng allerhand wunderlichs / und ihm fast ungewöhnliches Zeug an / mit so grossem Verlust seines Gedächtnus / daß er weder die Kirche / noch Brod / noch Banck / mehr mit dem eigentlichen Wort nennen können.

§. 7.

Wer eine Freude mit denen Katzen anfangen will / der werffe einer oder etlichen Katzen (wie ichs öffters / mit einem Tüchlein / das mit Baldrian bestrichen war / gethan) Katzen-Kraut / Valerianam oder Baldrian vor. Da sehe er / wie possierlich sie dahin springen / bald werden sie es übersich in die Höhe werffen / sie selbst in die Höhe springen / sich hinter sich auf den Rucken legen / die Füsse über sich langen / den Baldrian küssen / sich darauf wälzen / und im Reihen herum / als in einen ordentlichen Tantz lauffen. Es ist gar wunderlich anzuschauen / wie immer eine Katze nach der andern auf den Baldrian zuspringt / und wie sie mit Carellirung des Krautes einander ablösen.

Sonsten ist dieses an denen Katzen was curieuses: Daß / wann der Kader umgebracht wird / die Katze / welche von ihnen trächtig ist / verwirfft. Deren Augen werden nach den Mondsbrüchen bald gröser / bald kleiner. Ihre Aug-Aepfel ahmen dem Lauff der Sonnen / beym Tag / nach; Dann vor Tags in der Morgen-Dämmerung erstrecken sie sich weit / um Mittag ziehen sie sich in einen Kreis / und am Abend werden sie stumpff. In der Nacht wird das mittlere Theil erleuchtet. Wann man sie in einen Sack steckt / und weit vom Haus weg trägt / so kommen sie wieder; wann man aber auszihet / und sie / in das neue Haus hinter sich gekehrt / trägt / so bleiben sie. Sie lassen sich Wunder gerne von Menschen-Händen streichen. Ihren Koth vergraben sie mit Erde / und wann sie / wie die Meinige / gezogen werden / so haben sie nur einen Abtritt. Dabey fällt mir der artige Schertz des Herrn Rachels auf einen Geitzigen ein.

- - Ich will dir auch gewehren
Ein tägliches Mittel-Kleid / ein bessers auch zu Ehren.
Was mehr? sprichst du. Ein Haus von aller Nothdurfft reich /
Den Keller wol versorgt / den Boden eben gleich.
Was mehr? der Kinder zwey / Gänß / Hüner / Tauben / Enten.
Was mehr? Zehntausend Marck auf gar gewisse Renten.
Was mehr noch? Wilt du mehr? Ich weiß noch einen Schatz /
Den heimlich hat verscharrt des Nachbarn schwartze Katz.

Wann man doch den Geitz-Hals lieber das Erb der 8000. Ecus gewünscht hätte / welche die Hertzogin von Orleans ihrer Katze / zu Versorgung mit dem Beding hinterlassen / daß die Verpflegerin der Katze / nach deren Tod oder Verrecken / wie mans heist / Affter-Erbin seyn solle! Zur Zugab dieses Capitels wollen wir noch gewisser massen anmercken / nemlich die schöne Orgel / zu welcher ein Engeländer / an statt der Pfeiffen / lauter Katzen / welche die Thon-Veränderung gesungen / gebraucht. Diese wird beschrieben in Schottens Mag. Nat. & Artis pag. 373. Part. II. libr. VI. das andere ist die wunderliche Geburt einer Katzen / welche drey Junge und einen Affen / der nicht das geringste von der Mutter gehabt / geworffen. Es erzehlet diese Geschicht Herr D. Gabr. Clauder. p. 574. in den obs. Curios. Dec. II. Anno V.

Rechts-Anmerckungen
Uber
Die Abhandlung von den Katzen.

SO nothwendig in einem Hause die **Hunde** sind / so nothwendig sind auch in seiner Maße die **Katzen** / damit nemlich selbige denen **Mäusen** und **Ratten** steuren / und solche wegfahen mögen / damit daß die **Mäuse** nicht allein im **Feld** / sondern auch zu Hauß

Haus grossen Schaden thun können / ist ausser allem Zweiffel gesetzet / und bezeuget es die tägliche Erfahrung / gestalten dann / **was jenes belanget** / selbige bißweilen auf dem Feld die Früchte dergestalten verheeren / daß man von denselben fast nichts einbringen kan / welche **Maus-Verheerung** demnach billich inter casus fortuitos majores, das ist / unter die grössere Zufäll / so durch das Unglück verhenget werden / zu zehlen / auch deßwegen / wann sie durchgehend / so wol als bey dem **Mißwachs** / etwas an der accordirten Pension oder Gült nachzulassen ist. vid. Struv. Diss. de Admodiat. th. 30. & 38. **Was aber dieses betrifft** / ist ehner massen bekannt / was die **Mäuse** nicht allein in den **Scheunen an der Frucht** / sondern auch in den **Häusern** selbst / an den **Speisen / Lichtern / Schmaltz** / &c. für Schaden thun / so gar / daß sie auch der **Bücher** und **Kleider** nicht verschonen.

In welchem Fall aber derjenige / welchem von Büchern oder Kleidern etwas geliehen worden / so fern er sie nicht recht und wol verwahrt / den Schaden ersetzen muß; **Wie aber sothane Ersetzung zu thun / und ob der jenige / welcher die Kleider hingelihen / sich darmit befriedigen müsse / wann der Entlehner ihm so viel / als von den Mäusen verderbet worden bezahlet / übrigens aber die Kleider wieder zuruck giebet?** Hierinnen sind die Rechts-Lehrer nicht allerdings einig / gestalten Angel. und Schneidewinus dieses bejahen / per l. 7. §. 3. ff. de dol. mal. & arg. l. 10. pr. ff commod. hingegen Bart. und Bald. in d. l. 7. ff. de dol. mal. selbiges negiren / welche Meinungen endlich der gelehrte Bachovius ad Treutl. V. 1. D. 24. th. 2. lit. F. mit dieser Distinction zu vereinigen suchet / daß nemlich / wann die Kleider dergestalten von den Mäusen zugerichtet und verderbet worden / daß man sie nicht mehr nutzen und gebrauchen kan / der Entlehner billich den völligen Werth dafür bezahlen müsse; wann aber der Schade nicht gar groß / und die Kleider noch zu gebrauchen sind / derjenige / so sie hingeliehen / selbige wieder anzunehmen / und sich mit deme / was der Entlehner für den Schaden rechtmäßig bezahlet / zu befriedigen / gehalten seye. arg. l. 3. §. 1. ff. commod.

So grossen Nutzen nun die **Katzen** vorgedachtermassen in der **Haushaltung** durch Vertreibung der Mäuse schaffen: So grossen Schaden können sie im Gegentheil verursachen / wann man vor denselben das Feuer und die Lichter nicht wol verwähren thut / gestalten die leidige Erfahrung öffters bezeuget / daß / wann jemand bey brennendem Licht oder Wachs-Stock eingeschlaffen / ob er selbiges gleich im übrigen genug verwahret / nichts destoweniger entweder durch die Katzen oder durch die Mäuse (welche die brennende Lichter gerne verschleppen /) ein solcher Schaden geschehen / daß das gantze Haus dadurch in die Asche geleget worden. Vid. Frideric. Kochen de Jure vicin. p. 3. cap. 5. num. 11. Was nun über denjenigen / der vorgedachter massen das Licht brennen lassen / und darüber eingeschlaffen / für ein Sentenz zu fällen / solches kan bey dem Balthasar. Speckhan. tr. de cura & culpa circ. ignem, custod. pag. 175. num. 83. nachgelesen werden; add. omninò l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. &c.

***

Das LXXXII. Capitel.

Von dem Nutzen der Schweine.

Inhalt.

§. 1. **Schweine sind nicht für unnützliche Thier auszuruffen.** §. 2. **Wegen ihrer Fruchtbarkeit.** §. 3. **Ihres Fleisches / und desselben Nothwendigkeit in einem Land-Haushalten.** §. 4. **Absonderlicher Vortheil / den sie vor andern Thieren haben.** §. 5. **Aus ihrem Miltz kan man den Winter urtheilen.**

§. 1.

Diejenigen / welche vorgeben / daß unter dem vierfüssigen Viehe die Schweine das allerunnützlichste Thier seyen / verdienen bey Vieh-Verständigen / und den klugen Bauers-Leuten durchgehends nichts anders darmit / als einen gnädigen Ausputzer und gelinden Verweiß. Dann obschon eines theils ihr Einwurff wider den Nutzen der Schweine möchte gültig seyn / so weit er sich nemlich auf die Gegenhaltung des Nutzens / so von andern vierfüssigen Thieren zu gewarten ist / beziehet / als da ist / daß man keine Milch / Butter / Käse / oder Wollen / von ihnen aufzuheben hat / so wird doch darmit nicht behaubtet / was jene zu behaubten suchen / weilen / ob man schon dieses von ihnen nicht haben kan / doch andere Nutzungen fallen / die man bey den übrigen Thieren vergeblich suchen würde / in deren Absehen selbigen der Titul des nutzbaren Viehes nicht mag / noch kan abgesprochen werden.

§. 2.

Wem gefällt nicht ihre einträgliche Fruchtbarkeit? und welcher Haus-Vatter wird sich über seine Schweins-Mutter in diesem Stuck zu beschwehren haben / wann sie ihm zu zehen biß zwölff / und offt noch mehr junge Fercklein / auf einem Wurff / im Jahr zweymal / bringt und auferziehet? welchen Nutzen er von keinem andern vierfüssigen Thier zu hoffen hat. Und ob schon wahr ist / daß sie zu Zeiten ihre eigene Jungen auffressen / und also den Herrn um den Nutzen bringen / dessen er sich schon versichert gehalten hat / so ist doch solches nur von denen zu verstehen / die man nicht wol füttert / sondern liederlich wartet / oder wol mehr Hunger leiden läst / als daß man sie mit Gefräß versihet / da dann die Schuld leichter auf den Herrn / als auf die Schweine kan geschoben werden / dieweil ein solches Thier / welches so viel Junge ernähren soll / nicht wol einen Mangel zu leiden gewohnet ist.

§. 3.

Gesetzt aber / daß ja die Schweine einige schädliche Mängel an sich hätten / als da sind / ihre natürliche Unflätigkeit / und ihr verderbliches Graben und Umwühlen der Wiesen und Felder / &c. so werden doch dieselbe von ihnen reichlich erstattet durch das zarte / weisse und delicate Fleisch / welches / es mögen andere sagen / was sie nur immer wollen / ein **gutes / körniges und schmackhafftes Essen** zu nennen / oder wol gar mit Herrn D. Christoph Schorer in seinen Gesundheits-

Regeln / für **das beste unter allen Fleisch zu halten ist.** Und hindert uns hier nichts / daß die Juden sich vom Schwein-Fleisch-Essen / nebst den Cretensern und Egyptiern / auf das genauste enthalten haben; sintemal daraus noch lange nicht kan bewiesen werden / daß dieses Fleisch zu essen ungesund seye / indem jene / die Jüden / was sie thaten / um geheimer Ursachen willen thaten / weil nemlich dieses Thier ein Sinn-Bild der Unreinigkeit ist: und keines wegs aus Furcht den Aussatz davon zu bekommen / wie ihnen Tacitus aufdichten will.

Die Cretenser thaten dergleichen um eines gewissen Götzen-Glaubens willen / weil unter ihnen die Sage gieng / der Jupiter wäre in demselben Land von einer Sau gesäuget worden.

Die Egyptier aber hatten die Staats-Ursach / daß ihnen / an statt des Pflügens / die Schweine den Acker aufwühlen musten / und also ist auch von den übrigen Völckern zu urtheilen / die allezeit ein äusserliches moralisches Bedencken darbey hatten; Welche Meinungen aber dem Werth des Fleisches an- und vor sich selbsten nichts benehmen können. Ja vielmehr sind sie mit der Zeit völlig wiederum hindan gesetzet / und verachtet worden.

Wer sich die Mühe nehmen wollte / der würde dieses aus der heutigen Lebens-Art der vorbenannten Völcker auf das deutlichste beweisen können. Allein wir wollen uns darmit nicht aufhalten / weil zur Behauptung unserer Meinung / diß einige sattsamlich dienen kan / daß unter uns wenig werden seyn / die nicht die **Blut- Leber- und Brat-Würste** / nebst dem **frischen / eingesaltzenen und aufgeräucherten** Schwein-Fleisch für ein gutes Gericht passiren lassen.

Nun nichts zu sagen von dem ektim, den die Römer von der Wampen / und den Dutten einer säugenden Sau / oder einer Schweins-Mutter machten / die sie bißweilen liessen todt schlagen und zerknirschen: Wie auch die Bär-Mutter von demselbigen Thier / sonderlich wann sie unfruchtbar oder sonsten verworffen hatten: Wir haben an dem genug / daß auf dem Land kein tüchtiger und kluger Haushalter seyn wird / der / wo er auch wollte / auf Lebenslang dem Schweinen-Fleisch absagen könnte / wo er anderst nicht darmit den bequemsten Vortheil / sich und sein gefräßiges Gesind das lange Jahr mit durchzubringen / aus den Händen lassen will. Dahero bleiben auch nachfolgende Sprich-Wörter der Bauren in ihrem alten Werth: **Wann die Säue fliegen könnten / so wären sie das allerbeste Feder-Wildprät.** Und: **Es müsse ein faules Bauer seyn / der ein Stuck geräuchert Fleisch in seiner Feuer-Mauer aufhänget / das er vom Schlachter kauffet / und nicht von seinem Gut erworben hat.**

§. 4.

Ausser dem allen haben die Schweine diese nutzliche Eigenschafft an sich / daß sie nicht so viel Zeit zum mästen gebrauchen / als die andern vierfüssigen Thiere / sondern in kurtzer Zeit gerne und leichtlich feist zu werden / von Natur geschickt und tauglich sind.

Woraus noch der andere Nutzen fliesset / daß sie nemlich von drey Wochen an / im Herbst und Winter / alle folgende Jahr und Monat / sie mögen nun halbjährig / oder ein und zweyjährig seyn / in die Küchen und auf dem Tisch / mit Nutzen können geschlachtet und gebraucht werden. Dann ob ihnen schon in ihrer ersten Jugend etwas an der Grösse und dem

Spec

Speck fehlen mögte / so hat man doch dargegen das gute Fleisch zu genieſſen / welches zur ſelbigen Zeit delicater iſt / als bey den groſſen und ausgewachſenen Schweinen.

§. 5.

Hält jemand viel von den zukünfftigen Gewitter- und Zeit-Prognoſticis, ſo wird er auch in dieſem Stuck der Schweine vortheilhafftigen Nutzen erkennen müſſen. Dann die Bauern haben die Gewonheit aus dem Miltz eines geſchlachteten Schweins von des Winters Beſchaffenheit zu urtheilen / und verfahren ſie darmit alſo: Wann die Dicken des Miltzes gantz gleich dick iſt / ſo ſagen ſie / es komme ein ſtarcker Winter / iſt aber die Dicken nur aufwärts gegen den Rückgrad zu ſehen / ſo ſoll die Kälte ſich allererſt im Ausgang des Winters äuſſern; iſt das Miltz in der Mitten groß / ſo werde der mittlere Theil des Winters ſcharff kommen; iſt aber das Miltz abwärts gegen dem Bauch dick / ſo werde nur bloß die Kälte um den Anfang des Winters / mit einem rauhen Froſt / ſich ſpüren laſſen.

***

Das LXXXIII. Capitel.

Von dem Schweinſtall / dem Schwein-Hirten und der Weide.

Inhalt.

§. 1. Wegen des Schwein-Stalls wird der Leſer zuruck gewieſen. §. 2. Von des Schwein-Hirten Perſon und Amt. §. 3. Von der Sommer- und Herbſt-Weide der Schweine / und welches durchgehends ihnen die angenehmſte ſeye. Von ihrem Austrieb / und was der Hirt darbey zu beobachten hat.

§. 1.

DJe Schwein-Ställe gebrauchen keiner neuen Abhandlung / noch weitläufftigen Beſchreibung / weil / was darvon zu berühren nöthig iſt / ſchon in dem andern Buch unſers Klugen- und Rechts-verſtändigen Haus-Vatters / in dem XXXV. Capitel §. 8. an dem 277. und 278. Blat / zur Genüge gethan iſt worden / dahin wir auch den günſtigen Leſer freundlich wollen verwieſen haben.

§. 2.

Der Schwein-Hirt muß nicht krumm / lahm oder ſonſten übel an Füſſen beſchaffen ſeyn / wie es wol an etlichen Orten dergleichen giebt / ſondern er muß gut zu paß ſeyn / und von einer braven Droſſel. Dann die Schweine ſind ein wühlendes / unmüſſiges / und immer guter Weide nach aus- und neben umſchweiffendes Thier / denen man fleiſſig vorbiegen / und den Rang ablauffen muß.

Am beſten iſt es / wann man fein geſchloſſen in einander hält / es ſeye im Austreiben / oder auf der Weide / ſo werden ſie nicht ſo leichtlich ſich an das Herum-Vagiren gewöhnen / oder / wo es auch geſchehen würde / ſo folgen ſie doch dem Ruff oder dem Horn ihres Hirten / ſo weit ſie es nur hören können / noch eines ſo hurtig als die andere / die man gleich anfangs an ein unordentliches Laufſen und Wühlen gewöhnet hat.

Ein artliches Exempel darvon hat Ælianus aufgezeichnet / dieſes Lauts: Die Meer-Räuber auf dem Tyrrheniſchen Meer hatten auf eine Zeit den Leuten ſo viel Schweine aus den Ställen geſtohlen / und in ihre Schiffe gebracht / daß der Schaden faſt unerwindlich ſchiene.

Weil nun aber nichts da war / damit man den Raubern den Raub wiederum hätte abjagen können / zumahl da ſelbige ſchon von dem Ufer abgeſtoſſen / und ein wenig fortgefahren haben / ſo erholen ſich doch endlich / unter dem vielen Lamentiren / die Hirten der geſtohlnen Schweine / und weil ſie ſonſten die Schweine an das Horn blaſen gewöhnet hatten / ſo bedienen ſie ſich dieſer Schweins-Muſic. Was geſchicht? Die Schweine / die das Blaſen gar eigentlich kennten / und ſonſten darauf alſo bald zu gelauffen waren / folgen auch dieſesmal / und weil ſie anderſt nicht können / ſtürtzen ſie ſich über das Schiff ins Meer heraus / und ſchwimmen zu ihren Hirten / da unterdeſſen das Schiff mit ſamt den Raubern darüber zu Grunde gehen muſte.

§. 3.

Wegen der Weide für die Schweine hat man nicht Urſach lang zu wehlen / ſintemal dieſes Vieh überall fürlieb nimmt / man mag ſie auf Halm- oder Stoppel Felder / auf Brach-Aecker / bergichte oder tieffgelegne Oerter treiben.

Will man aber ja auf ſie ſehen / ſo rathe ich / daß man ſie entweder an naſſe und ſumpffichte Oerter treibe / nicht nur allein wegen des Waſſers / um welches ſie gerne ſind / oder wegen der Pfützen und der kothigten Lachen / in welchen ſie ſich kühlen und wältzen / ſondern auch wegen der Wurtzeln / die ſie gar begierig ſind aufzuſuchen.

Oder aber / man treibe ſie auf ſolche Plätze / wo viel von den nachfolgenden Bäumen ſtehen / als da ſind / Eichen / Buchen / wilde Aepffel- und Birn-Bäume / Kirſch- und Pflaumen-Bäume / Haſel-Stauden / und dergleichen / da ſie an den abgefallenen Früchten ein treffliches Geſchleck für ihren Magen finden.

Im Sommer ligen ſie gerne auf den Brach-Feldern / Neu-Brüchen / und öden Aeckern / da ſie das Gras / und die Kräuter nicht nur allein abfreſſen und rupffen / ſondern auch mit ihren Rüſſeln nach geſunden Wurtzeln ſuchen können.

Doch hat ein Hirt ſich wegen des Austriebs in Obacht zu nehmen / damit er ſolchen nicht zu früh anſtelle / wann die Weide von dem ungeſunden Thau annoch befeuchtet iſt: Dahero auch die gemeine Land-Praxis von dem Mertzen biß auf den Julium den Hirten ſo lang im Dorff warten heiſt / biß die Sonnen-Strahlen den gefallnen Thau wieder aufgezehret haben: Hernach aber biß auf das Ende des Herbſt-Monats hat man nicht nöthig mehr einige Reflexion hierauf zu machen / ſondern man treibet ſie alsdann / ſo bald als der Tag anbricht / aus / und läſt ſie Vormittag biß ohngefehr

fehr um zehen Uhr gehen / da sie wieder heimgelassen werden. Nachmittag weiden sie wieder zwey oder drey Stunde auf dem Feld / biß der einbrechende Abend den Hirten des Eintriebs erinnert.

Die übrige Zeit werden sie auch fleissig ausgetrieben / wo nicht die rauhe Kälte / und ein frostiger Regen / oder aber der dick-gefallene Schnee / ein anders haben wollen. Kan man ausser den Stupffel- oder Stoppel-Feldern im Herbst die Schweine in Kästen- oder Eichen- und Buchen-Wälder schlagen / so ist es um so viel besser für sie / und für ihre Herren / denen sie die angenehme Kost mit gutem Fleisch / und vielem Speck reichlich genug bezahlen.

***

Das LXXXIV. Capitel.

Von der Wahl / dem Alter und den Kenn-Zeichen der guten Schweine.

Inhalt.

§. 1. Ob eine Farb der andern vorzuziehen? Welche Schweine zu wehlen? §. 2. Wegen ihres Alters ist nichts gewisses zu sagen. Man erkennet es aus den Zähnen. Nachbarn können davon Nachricht geben.

§. 1.

Unter den Bauers-Leuten ist es eine gemeine Gewonheit / daß dieser jene Farbe / jener aber diese Farbe an den Schweinen recommendiret / mit angehängter Versicherung / von dieser Farbe müsten die besten Schweine gewehlet werden / und nicht von jener; Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß auch von klügern Haus-Vättern / als diese sind / eine Farb der andern vorgezogen werde / wie wir dann sehen / daß einige die einfärbigen / weissen und schwartzen Schweine vor den gescheckigten und rothen zu erwehlen pflegen: Allein / das geschiehet nicht eben haubtsächlich deßwegen / als wann die andern keine gute Schweine wären / sondern es mag bißweilen die Ursach dieser Wahl ihre eigene Willkühr / und der blosse Gefallen seyn / den sie hinter den einfärbigen Schweinen suchen / oder aber das gute Glück / das sie ein oder etliche mal bey der oder jener Farbe gehabt haben / nach welchem sie dann wiederum begierig schnappen / weil sie sich gleichen Ausschlag / wie das vorige mal / zu prophezeyen gewohnet sind.

Unterdessen ist doch daran nicht alles zu verwerffen / dann es hat die Erfahrung bißweilen gewiesen / daß die Schwartz-färbige / so mit den Haaren auf die Art der wilden Schweine kommen / dauerhafftig / und von einem guten körnigen Speck seyen; die Weissen aber vor den Dunckeln eine zärtere Schwarten / und absonderlich bey einem halben und gantzen Jahr ihres Alters / am Braten eine schönere Farbe hätten; da hingegen die Rothen deßwegen wenig Ruhm verdienen / dieweil sie leichter / als die jetzt-genannte / die Pfinnen bekommen.

Dahero nun lassen wir hier einem jeden nach seinen eigenen Gutdüncken die Wahl / versichern aber zugleich / daß an der Farbe nicht viel / mehr aber daran gelegen seye / ob die Schweine von niedern Füssen / langen Seiten / grossen Ohren / vollkommenen feisten und dicken Hals / und auf dem Rücken von hohen Pürstern seyen / von dergleichen Art wo ein Haus-Vatter wehlen kan / darff er wol der Hoffnung leben / daß er ein gutes Schwein sich ausgesuchet habe.

§. 2.

Wegen des Alters ist nichts gewisses zu sagen / und ob wir schon bey den andern vierfüssigen Thieren so viel an die Hand gegeben / daß man zum wenigsten auf etliche Jahr ohnbetrüglich und gewiß / von ihrem Alter einen Schluß machen kan / so müssen wir doch hier aus einem andern Thon singen.

Zwar die Zähne können noch wol ein Kenn-Zeichen des Alters an den Schweinen seyn / nachdem sie nemlich lang oder kurtz sind / dann mit den Jahren vergrössern sie sich / und je mehr das Schwein davon zunimmt / je länger werden sie auch: Allein es kommt mehr auf eine Muthmassung / als auf eine gewisse Wissenschafft an / und läst sich weiters nichts daraus schliessen / als daß bey langen Zähnen sie auch bey ihren Jahren seyen.

Dahero / wer sich hierinnen nicht will angeführet wissen / der muß seine Schweine in der Nähe kauffen / da er dann bey den Nachbarn / an welcher Boden sie geworffen und erzogen worden / ihr rechtes Alter / und ihre gute und böse Eigenschafften / zu Zeiten redlich genug erfahren kan.

***

Das LXXXV. Capitel.

Von der Wartung der Schweine zu Sommer- und Winters-Zeit.

Inhalt.

§. 1. Schweine sind ein gefressig Thier. Wollen wol gefüttert seyn. §. 2. Ihre gemeine Speisen. §. 3. Schädlichkeit der heissen Getränckе. Jedem Part ist allein das Seine zu geben. §. 4. Andere Stücke / die noch im Sommer zu beobachten. §. 5. Von der Winter-Wartung. §. 6. Herrn Colers besondere Anmerckungen werden angezogen.

§. 1.

DJe Schweine sind ein sehr gefräßig- und hungeriges Vieh / das stätig genug- und sattsam zu essen / und zu schlecken haben will / oder es fällt / aus Mangel der Fütterung / alles an / was es nur erwischen und erhaschen kan; wie es dann die Erfahrung giebt / daß sie öffters Thüre und Ställe aufreissen / die Treppen auf- und nieder steigen / in den obern Kammern nach ihrem Fressen suchen / und was sie nur finden / es sey gebraten oder gesotten / von Fleisch / Fischen / jungen Hünern und dergleichen / in sich begierig hinein schlucken / und gäntzig verzehren.

Dahero nun kan ein Haus-Vatter für sich selbsten leichtlich diesen Schluß machen / daß es höchst-nöthig / sie das **gantze Jahr durch wol zu füttern.** Dann ob sie schon im Sommer und Herbst im Gehöltz / oder auf den Brach- Stoppeln- und andern Feldern gehütet und geweidet werden / so stillen sie doch darmit ihren Hunger nicht / sondern sie sehen sich / so bald sie nur nach Hause kommen / nach einer neuen Kost um / und wollen also gleichsam zu ihrer täglichen Fütterung einen Nach-Tisch haben.

§. 2.

Wann man nun ihrer wol warten will / so soll man ihnen / so wol **Frühe** / ehe sie noch auf die Weide gehen / als auch **Abends** / wann sie davon wieder heim kommen / ihr Getränckе / das ist / das in der Küchen zusamm-gesparte Gespühlig vorgeben / darunter man / was von Rüben / Pfätter-Rüblein / Köhl / Salat / und andern Garten-Früchten / als Kraut- Stengeln / Kürbiß / Kümmerling / Pfeben / und dergleichen / ohnedem sonsten wenig geachtet würde / mengen und mischen kan.

Einige behelffen sich auch mit Döhn-Gras / so überall in den Wegen stehet / mit Blättern von Wein-Hecken / Feigen- Nuß- und Ulmen-Bäumen / ꝛc. mit abgefallnem faulenden Obst / als Aepffeln / Birnen / Zwetschgen / Spillingen / Marillen / Pfersichen / Kriechen / und dergleichen / ein jeder eben / nachdem er etwas haben und ohne grosse Unkosten anschaffen kan / mengt er es unter das Tränckе / und setzet es also vermischt im Gesotte den Schweinen vor / die sich trefflich darmit zu bekröpffen und zu füttern wissen.

Kan man ihnen Käse-Molcken / Kleyen und Milch untereinander gemengt / vorgeben / so ist es ihnen desto angenehmer / und schlägt ihnen auch besser zu / als das vorige Getränckе / und Gefräß / das man ihnen alsdann entweder zerschnitten / oder nur so / wie es ist / im Stall hinein werffen / und vorlegen kan / welches sie fleissig zusammen klauben und fressen.

Hat man ein Bräu-Haus an der Hand / so bediene man sich der Treber / wäre es aber Sache / daß man sie nicht bekommen könnte / so kan man auch wol After-Getraid sieden / oder geschrottene Gersten / Linsen / Erbsen / Habern und dergleichen / eines nach dem andern / unter den übrigen Gefräß vermengt / ihnen in ihren Gesotten vorschütten.

§. 3.

Dieses Gesott aber solle den Schweinen nicht zu heiß vorgegeben werden / dann sie verbrennen nur sonsten ihr Maul / die Gedärme und den Magen daran / daß sie hernachmals / sie mögen gewartet werden / wie sie nur wollen / nicht recht mehr zunehmen können.

Es ist auch gut / wo man sie / da man ihnen also vorgiebt / entweder vorhero in ihre gewöhnliche Ställe einsperret / oder doch darzu gewöhnet / daß sie für sich selbsten hineinlauffen. Dann wann man ihnen / da sie noch alle frey und untereinander gehen / ihren Tranck vorschüttet / so beissen sie gar gerne einander / die Alten verdringen die Jungen / und die Starcken die Schwachen / daß keinem sein Recht / wie es seyn sollte / widerfahren kan.

§. 4.

Sonsten gehöret auch zu ihrer Sommer-Wartung / daß man sie für dem Thau und dem Reiff wol in Obacht nehme / dieweil es der gröste Gifft und gewisseste Schaden ihrer Gesundheit ist / und weil sie öffters von allerhand Geschmeiß und Raupen mit dem Gras und Wurtzeln einschlucken / so soll man ihnen Christ-Wurtz / oder aber Angelica-Wurtz und Entzian / item, Alant / Eber-Wurtz / samt dem Kraut / Lacken / Knoblauch / Meister-Wurtz / Lieb-Stöckel / Lungen-Wurtzel und Wermuth ins Getränck legen / damit ihnen das eingeschluckte Ungezieffer / und die grosse Sommer-Hitze / nicht schaden mögen. Absonderlich aber soll man um das Heu-Monat herum / so wol zu Hause / als absonderlich auch auf dem Felde / fleissig auf die Schweine Achtung geben / ob sie das Ranck-Korn nicht bekommen / um plötzlich ein Mittel darwider zu gebrauchen.

§. 5.

Den gantzen Winter über / und zu Anfang des Frühlings / ehe das Gras und die Kräuter hervor kommen / unterhält man die Schweine gleichfalls mit dem mit heissen Wasser abgebrüheten und abgebrennten Afterich / oder auch mit gebrüheten Lein-Bollen / darunter man (wers hat) ein wenig kleine gestossene Ruben untermenget / geben kan.

Item, Linß-Futter/ auch Aftericht von Habern / Gersten / Erbsen und ander Getraid gemahlen und mit untermenget.

Item, Wein-Trester/ Obst-Trester und eingemachte Kraut-Blätter mit untergemischt.

Unter das Trincken / kan man ihnen / was man nur hat / nebst ein wenig Nach-Mehl thun / welches ihnen gar wol bekommt. Fürnemlich aber muß man ihnen wol unterstreuen / damit sie für der Kälte wol verwahret seyen / als die sie mächtig an ihrem Aufnehmen hindert.

Das Getränck muß auch wärmer seyn / als im Sommer / doch nicht zu heiß / dann von diesen bekommen sie leicht den Brand und die Lungensucht; Es muß ihnen vier oder dreymal vorgegeben werden / zu Morgens/ Mittags und Abends/ und etwan zwischen dem Essen noch einmal.

§. 6.

Das ist curiös was Herr Coler räth und aus frembder Erfahrung recommendiret: **Etliche / schreibet er / legen in die Tonne / oder in das Faß / da sie den Schwein-Tranck innen haben / eine Schild-Krotte / oder wilde Rüben / oder Schwefel / oder Gerst-Wurtzel / oder Baldrian / oder einen geräucherten Fuchs / so gedeyen sie wol / und wird ihnen das gantze Jahr durch kein Schwein leichtlich kranck.**

Ich hab bey einem vornehmen reichen Mann gesehen / der hatte eine Magd / die setzte den Knechten allezeit zwey Fässer vor / darein musten ihr die Knecht den Roß-Koth sammlen. Wann sie dann nach den Schweinen den Kaff / (das ist / das Gesott) gerühret hatte / sonderlich das Bollen-Kaff / das ist / die ausgedroschene Knotten von Lein (Haar-Pollen) da mengte sie die Kleyen und der Pferde-Koth mit unter / und gab ihn also den Schweinen mit. Davon werden sie fein leibig / starck und gut / allein sie wollen in der Erste nicht gerne dran. Man muß aber nicht nachlassen / dann darnach essen sie es gar gerne.

Das LXXXVI. Capitel.

Von dem Eber / und der Schweins-Mutter / und deren Zulassung.

Inhalt.

§. 1. Muthigkeit des Ebers. Kenn-Zeichen eines guten Ebers. Zeit seiner Zulassung: Tougliches Alter darzu. §. 2. Von den Schweins-Müttern. Welches die besten? Wann sie zu belegen? §. 3. Die bequemste Zeit darzu. §. 4. Ihre Trächtigkeit. Der saugenden Schweins-Mütter ihre Wartung.

§. 1.

DEr **Eber** / oder **Bär** / ist ein ungeschnittenes Schwein / und wird zum Belegen der Mutter-Schweine oder zur Zucht gebraucht. Er ist beherzt und muthig / und weil er weiß / daß er im Nothfall mit seinen scharffen Zähnen um sich hauen kan / so verläst er sich darauf / und setzet sich noch eins so frisch gegen die / so ihn anfallen wollen / als die andere thun / ja er scheuet sich wol manchmal nicht / dem unter die Heerde fallenden Wolff entgegen zu gehen und ihm zu widerstehen.

Man muß seiner wol warten / damit er recht erstarcken / und bey gutem Futter zu vollkommenen Kräfften kommen möge / dann sonsten wird wenig Nutzen von ihm zu hoffen seyn.

Hat man die freye Macht / und Gelegenheit / unter vielen einen Eber sich auszusuchen / so nehme man einen solchen / der von mittelmässigem Kopff / hangichten grossen Ohren / harten und langhärigen Börstern / breiten vollkommenem Creutz / kurtzen und untersetzten Leib / kleinen Augen / erhöchten und übergeworffenen Rüssel oder Schnorren / und von dicken und kurtzen Schenckeln ist; fürnehmlich aber sehe man zu / ob er einen krummen und wie ein Post-Hörnlein zusamm gedräheten und gewundenen Schweiff habe / weil derselbe ein Zeichen ist seiner vermöglichen Kräfften und braven Stärcke: da hingegen / wo sein Schweiff flach und ungewunden hinab hangt / leicht zu schliessen ist / daß er schwach im Rucken / und dahero zur Zucht undienlich sey.

Man hält auf zehen oder zwölff Schweine einen Eber / und wo jener mehr sind / werden auch mehr Eber gehalten; Doch soll keiner davon vor ein Jahr seines Alters zugelassen werden / wo man anderst nicht Butter-Krapffen / statt rechtschaffener Fercklein / von ihnen ziehen will.

Zwar einige sind hier widriger Meinung / und behaubten / daß man ihn nach einem halben Jahr / oder nach acht Monaten / von seiner Geburt an / zulassen könte; Nun ist zwar wahr / daß die Sache an sich selbst / nemlich **das Springen** von ihm in dem Alter kan verrichtet werden: Allein davon ist die Frage nicht / sondern von dem / ob es mit Nutzen und mit Vortheil geschehen könne; und da bleibe ich beständig darbey / daß bey so frühem Alter der Herr in doppelten Schaden gebracht werde. Dann weil von einem unzeitigen und unausgewachsenen Thier nichts rechtes fallen kan / so bekommt er meistentheils schlechte / geringe und liederliche Fercklein: Der Eber aber / weil er schon so bald zum Springen gebraucht ist worden / fängt auch bald an / wieder abzunehmen / und indem er noch nicht recht zu Kräfften kommen ist / und doch von denselben wieder etwas verlieren soll / so kan ja nimmermehr was rechtes aus ihm werden.

Man mag ihn aber gebrauchen wie man will / so ist über das vierte Jahr seines Alters nicht viel mehr mit ihm auszurichten / sondern er muß alsdann verschnitten und gemästet werden.

§. 2.

Schweins-Mütter heissen diejenige Schweine / so zur Zucht behalten werden/ und der jungen Ferchlein Mutter sind. Sie werden meistentheils bey einem woleingerichteten Haushalten jung auferzogen / und immer-

immerzu an statt der alten und abgehenden Säue / nachgeschafft.

Man hält aber gemeiniglich die jenigen unter den Mutter-Schweinen für die besten / so breite Arsbacken / einen abgehängten Bauch / viel Zitzen / einen hohen Rüssel / und lange Seiten haben / und von dieser Gattung nehmt man auch gerne einige Junge / die die Stellen der nach und nach untüchtig werdenden Alten / wieder vertretten müssen.

Es kan auch nicht schaden / wo man zugleich drauf siehet / wieviel die alten Fercklein jederzeit geworffen haben. Dann so kan man darnach desto eher wissen / aus welchen jungen Fercklein wolträchtige Mütter werden.

Keine Schweins-Mutter soll man ehe belegen / als nach dem ersten Jahr ihres Alters / ohngefehr in dem 18. oder 20. Monat. Dann ob man schon also eine Tracht missen muß / die man vorher hätte haben können / wo sie eher wäre zugelassen worden / so kommt doch dieser Verlust darmit reichlich wieder ein / wann so schöne / grosse und starcke Fercklein fallen / auf die man sich sonsten / wo im 20. Monat die andere Tracht fiele / keine grosse Rechnung machen dörffte.

§. 3.

An etlichen Orten nimmt man bey der Zulassung der Schweine keine gewisse Zeit in Acht / sondern man läst die Schweine / ohne einiges Bedencken / untereinander gehen und weiden / daß sie sich belauffen können / wann sie wollen.

Allein diese Unordnung gefällt ihrer vielen nicht / weil hernach die Wurff-Zeit so ungewiß ist / und man sie öffters / wann es am ungelegensten / und gantz ausser der Zeit ist / sich mit ihnen schleppen und placken muß. Dahero sind verschiedene Vorschläge / wegen einer gewissen Zeit / ans Licht gekommen / welche aber meistens da hinaus lauffen / daß man sie entweder das erste mal / im Mittel des Martii / zum andern mal aber / um das Ende des Octobers belegen solle / dann so müsten die Fercklein theils um die Schnitt- oder Erndte-Zeit / theils aber um Lichtmeß fallen / welches die bequemsten und bequemsten Zeiten zu ihrer Auferziehung sind: Oder man sollte von dem Christ-Monat an / biß auf das Æquinoctium vernum, den Bären zu der Sutzen lassen / da man dann diesen Vortheil zum besten haben würde / daß die Jungen jederzeit im Sommer fallen / da sie von den Schweinen mit der Milch am leichtesten ernähret / und auch sonsten über sich gebracht werden können.

Beyde Vorschläge sind nicht zu verachten / und hat sich ein Haus-Vatter nur zu bescheiden / ob er seine Schweine ein- oder zweymal / das Jahr über gerne trächtig siehet / und wann es ihm am bequemsten komme / so wird er alsdann leichtlich wissen / was ihm zu thun werde seyn.

§. 4.

Sie tragen nach ihrer Zulassung vier Monat oder achtzehen Wochen / ehe sie die Fercklein fallen lassen. Bißweilen bringen sie zehen / zwölff / auch wol funffzehen Junge / die man ihnen aber niemals miteinander lassen soll / sondern wann ohngefehr drey Wochen herum / so soll man sie theils in die Kuchen gebrauchen / oder sonsten verkauffen / theils aber / ohngefehr biß auf sieben oder acht der Schweins-Mutter lassen. So viel kan sie wol ernähren / und mit Milch versehen: Wiewol es ist wahr / einige Mutter-Schweine versehen auch wol zehen Junge / allein die Ursach ist nicht weit zu suchen / dann wo man ihnen eingeweichte Gersten zu fressen giebt / da kann es ihnen auch an Milch nicht so bald mangeln / als einer andern Mutter / die leger und schlechter gehalten wird.

In der Zeit sollen sie wol in Obacht genommen werden / daß sie nicht schimmlicht Brod / oder sonsten andere faule und stinckende Sachen fressen / sonst werden sie gar bald pfinnig davon: Man kan aber dem Ubel vorbauen / wann man ihnen in der Wochen ein paar mal reines Korn fürgibt: Am Wasser und Trincken muß man sie ebenfalls keinen Mangel leiden lassen / absonderlich aber im Sommer / da sie offt wollen getränckt seyn / wann man anderst den Titul eines klugen Haus-Vatters erhalten will.

Das LXXXVII. Capitel.

Von den jungen Fercklein.

Inhalt.

§. 1. Junge Fercklein gehören entweder zum Schlachten oder zur Nach-Zucht. §. 2. Die Wolfs-Zähne muß man ihnen ausbrechen. §. 3. Wann sie sollen gewaschen und an das Futter gewöhnet werden. §. 4. Wie lang sie in Ställen zu lassen? Das Flachs-Fressen ist ihnen schädlich. §. 5. Jede Mutter und ihre Fercklein sind zu bemercken.

§. 1.

Die gefallene Fercklein gehören entweder zum Schlachten oder zur Nach-Zucht. Diese werden gemeiniglich von dem andern und dritten Wurff genommen / dieweil sie die vom ersten Wurff an Güte und Stärcke übertreffen sollen / die Mutter muß weder zu alt / noch zu jung / sondern von mittelmäßigen Jahren seyn / dann wo das nicht ist / so wäre es ungereimt von ihnen Junge zur Zucht zu behalten / die weit schwächer sind / als die andern / da doch die Vernunfft gibt / daß man hierzu die besten wehlen soll.

Zur Schlachtung werden alle die übrige ausgeworffen / die entweder die Mutter nicht wol ernähren könnte / und deßwegen in der andern Wochen abgestossen und weggegeben werden müssen / oder die vor Lichtmeß / das ist / vom Augusto an / biß zum Ausgang des Jenner-Monats fallen / da es gar schwer werden würde / sie den langen Winter durchzubringen.

§. 2.

Nebst den Zähnen / die die Fercklein alsobald mit auf die Welt bringen / finden sich auch bißweilen zu beyden Seiten auswärts schwartze spitzige Zähnlein / so man die Wolfs-Zähne nennet / diese soll man nicht dulten / sondern mit einem scharffen Zänglein / wann die Fercklein ohngefehr vier Wochen alt / aus- oder entzwey brechen. Dann unter dem Fressen stechen sie sich dran / und werden dardurch gantz verderbet / verwehnt und ausgehungert / daß sie endlich gar darüber zu schanden gehen / wo ihnen nicht bey Zeiten geholffen wird.

§. 3.

So lange sie an der Mutter noch saugen / das ist / unter vier- oder sechs Wochen von ihrer Geburt an / soll man sie nicht waschen / weil sie / ob es gleich zu ihrem Besten mögte gemeinet seyn / die Kälte und das flüssige Wesen auf dem Leib nicht leiden können ; So bald sie aber abgespehnet worden / welches die folgende Wochen darauf geschiehet / so ist ihnen das öffters Waschen eine grosse Gutthat / und eine ersprießliche Wartung : Gibet man ihnen ferners / nachdem sie abgewehnet worden / gute Kleyen-Träncke / Gersten-Schrott / mit untermengter saurer Milch für / so wird man seine Lust sehen / wie sie / nach gewohnten Essen / wachsen und zunehmen werden. Man kan sie auch hierzu unter den ersten vier Wochen schon angewöhnen / und wann die Mutter auf die Weide nach zehen Tagen wiederum gelassen wird / so kan man ihnen unterdessen Gersten und Brod ovrwerffen / so vergessen sie der Milch desto leichter / und kommt ihnen das Futter zu letzt nicht spannisch vor.

§. 4.

Vor allen aber muß man Achtung geben / daß sie nicht zu bald aus dem Stall kommen / und in die Kälte gelassen werden. Dahero ob schon das Mutter-Schwein gleich nach den ersten zehen Tagen wiederum vor den Hirten muß / so darff man doch dieses mit den Jungen nicht thun / wo man sie nicht muthwillig wollte verderben lassen / sondern man muß sie sechs oder acht Wochen inn-behalten / da sie allgemach recht zu erstarcken anfangen / hernach mag man sie immerzu mit- und neben der Alten / bey gutem Wetter / spatziren lassen gehen. Ist es aber windig / kalt / Regen- und Ungewitter / so bleiben sie besser im Stall stehen / als auf dem Felde / da sie im kalten Regen-Wetter leichtlich ihren Tod finden können / so wol / als wann sie die Hirten vom Flachs fressen / oder in die anfahrende und aufgehende Flachs-Aecker lauffen lassen / das ihnen nicht anders / als Gifft bekommen kan.

§. 5.

Im übrigen ist nicht hindan zu setzen / was einige rathen / daß man nemlich eine jede Sau / und einer jeden Junge / eigentlich soll kennen lernen / damit man wisse / wieviel eine jede junge Ferckeln hat / und welches dieselbe seyen. Dann diese Auffsicht dienet darzu / daß ein jedes Fercklein bey seiner Mutter bleiben / und nicht leichtlich unter ein fremdes Schwein kommen kan ; welches doch sonsten offt geschiehet / absonderlich / wann sie aus den Ställen kommen / und sich untereinander vermischen / da dann / so bald sich nur eine Sau niederlegt / und saugen will / die fremde Ferckel sowol / als ihre eigene Jungen zulauffen / und sich an die Dutten legen wollen : Durch diese Unordnung aber stehlen die fremden die Milch den rechten Jungen hinweg / daß diese hernach Noth leiden / und verputzeln müssen. Deßwegen ist es nicht übel gethan / wo man ein jedes Schwein mit ihren Jungen besonders unterhält und einschliesset / damit von den andern kein Gewirre noch Verdruß könne verursachet werden / sondern jedes ruhig das Seinige genieſſen möge. Wo aber das nicht seyn kan / muß man die Fercklein mit Pech / Farben / Bändlein / und dergleichen / so wol als auch die Mutter / zeichnen / damit man aus dem von ihnen übereinstimmenden Zeichen alsobald sehen möge / was zu- und voneinander gehöre.

Das LXXXVIII. Capitel.

Von Verschneidung der Schtweine und Fercklein.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Verschneidung. Beste Zeit darzu bey den jungen Fercklein. Bey dem Eber und der Schweins-Mutter geht es nicht allezeit gleich ab. Gutes Anerbieten gewisser Säu-Schneider. §. 2. Was sonsten vorher zu beobachten. Ihre Wartung nach dem Schnitt. §. 3. Die Weise wie Schweins-Mutter und Eber verschnitten und verheilet werden. §. 4. Vernäheten Schweinen wie zu helffen?

§. 1.

WO die Schweine/sie seyen nun alt oder jung/ zu Speck und Fleisch kommen sollen/ so müssen sie vorhero/ ehe man die Mastung auf sie wendet/ verschnitten werden. Junge Fercklein/ die nicht zur Zucht/ sondern zur Mast gehören/ verschneidet man am allerliebsten gleich bey der Mutter-Milch/ dann/ sollten sie ja auf allen Fall umstehen und zu Schanden werden; ist doch der Verlust nicht so groß/ als bey den andern ausgewachsenen Schweinen/ die schon ein ziemliches gekostet haben.

Diese Furcht aber ist unnöthig/ weilen die Erfahrung giebt/ daß die so früh geschnittene Fercklein leichtlich heilen/ und des mit ihnen vorgenommenen Handels gantz vergessen/ ja öffters nicht einmal wissen/ was/ oder wie ihnen geschehen ist.

Der Eber/ wann er 4. Jahr alt ist/ nach welcher Zeit er allgemach untüchtig ist zum Belegen/ wird entweder im Frühling/ oder im Herbst beschnitten/ damit sein hartes und ungeschmacktes Fleisch gebessert/ und er am Speck/ Schmeer und Fettigkeit tapfer zunehmen mögte. Die Zucht-Schweine müssen gleichfalls herhalten/ wann sie etlichemal mit Werffen junger Fercklein das Ihrige endlich gethan haben.

Bey diesen beyden Verschneidungen aber muß die Resolution seyn/ sich nicht zu betrüben/ wo es mißrathen sollte. Dann die Bären und Schweine/so schon ein- oder etlichemal zugelassen worden/ behalten hernach immerzu die Sehn-Sucht nach der alten Lust/ zu der sie aber alsdann untüchtig sind/ und dahero leichtlich einen gefährlichen Zufall sich über den Hals ziehen können.

Wiewol es giebt einiger Orten solche wolerfahrne Säu-Schneider/ die sich/ nach versprochenem gewissen und bedingten Lohn/ anerbieten/ die Gefahr dargegen über sich zu nehmen/ und das Schwein/ so es von dem Schnitt crepiren würde/ zu bezahlen; welcher Art fast die allerbeste und gewisseste für einen Haus-Vatter ist/ der sich nicht weigern darff/ etliche wenige Kreutzer in den Wind zu schlagen/ wo er sich vor einer bevorstehenden Gefahr in seinem Vieh-Stall/ darmit bewahren und versichern kan.

§. 2.

Man verschneidet junge und alte Schweine/ entweder im abnehmenden oder alten Mond/ oder aber im neuen und zunehmenden Licht/ nachdem es sich schicket/ und füglich thun will lassen. Die Jahrs-Zeit ist der Frühling oder Herbst/ doch soll jederzeit das Wetter mittelmäßig und temperirt/ weder zu kalt noch zu heiß seyn; kan man einen schönen/ hellen/ trockenen und Windstillen-Tag erwarten/ so mag dieses Glück für eine gute Tag-Wahl passiren. Den Tag vorhero/ ehe man sie zu beschneiden Willens ist/ soll man sie besonders einsperren/ und Hunger leiden lassen/ oder ihnen alles Fressen beyseits raumen/ damit sie nichts erwischen können.

Nach verrichtetem Schnitt werden sie an einem warmen Ort behalten/ und mit guter Streu versehen/ damit sie nicht/ nebst denen ordentlichen Schmertzen/ schädliche Kälte/ oder auch nur schaurige Frost/ mögten zu befürchten haben.

Neben dieser Aufsicht werden sie etliche drauf folgende Tage mit guten laulichten Getränckten von Mehl und Kleyen versehen/ biß sie des Schmertzens allgemach wieder vergessen haben.

§. 3.

Die Säu-Schneider haben nicht einerley Mode im Schneiden. Den Bären schneiden einige mit zwey Schnitten/ davon über jeden Testiculum einer gehet/ und drücken hernach jedes Nierlein absonderlich heraus/ daß sie bequem können abgelöset werden: Allein diese haben darbey die Unbequemlichkeit/ daß sie wiederum doppelt den Schnitt/ und also mit zwey Näden zumachen müssen/ welches denen Ebern gar zu kitzlicht und beschwehrlich fället.

Andere gehen hier behutsamer/ und schneiden nur eine Wunde/ durch die sie beyde Nierlein weg zu nehmen wissen/ da dann der Schnitt mit einer Näht wiederum kan verheilet werden. Den Mutter-Schweinen schneiden sie erstlich in der Seite bey den hindern Beinen die Börster weg/ und machen alsdann ein länglicht Loch/ dardurch sie mit zwey Fingern die Materie heraus langen können/ welche abgeschnitten wird/ den Schnitt vernähen sie/ wann die Wunden bey Ebern/ Säuen und Fercklein/ mit ungesaltzner frischer Butter/ oder Schmeer/ ist gesalbet und geschmieret worden.

§. 4.

Zu Zeiten geschiehet es/ daß grosse und ausgewachsene Zucht-Schweine nach geschehenem Schnitt zu kräncken anfangen/ und nicht essen wollen/ man mags mit ihnen machen wie man will: Da soll nun ein kluger Haus-Vatter/ wo sie auch die ihnen sonst angenehme Speise und das delicate Schwein-Gefräs/ nicht anschmecken noch anrühren mögen/ sich nicht lang säumen/ sondern alsobald den Faden in der zugenäheten Seiten wieder auf- oder abschneiden und weg thun lassen/weil die Schweine bißweilen angenäht werden/ daher dann der Eckel vor allem Essen kommt: Hilfft aber dieses nicht/ und das Schwein bleibt bey der alten Mode/ so soll man ihm frisch Wasser zu trincken vorgeben/ welches ihre Erquickung bey solchen Zuständen mag genennet werden/ so wird es sich bald ändern/ und zur Besserung anlassen.

***

Das LXXXIX. Capitel.

Von der Schweine Mastung im Walde und Stalle.

Inhalt.

§. 1. Eicheln-Mastung schlägt den Schweinen wol zu. §. 2. Was bey ihrer Mastung in Wäldern zu beobachten. §. 3. Unterschied der Haus-Mastung. Was darbey absonderlich zu beobachten. §. 4. Antimonium dienet zur Mastung. §. 5. Das beste Alter der Mast-Schweine. §. 6. Ihre Einstellung / die beste Jahr-Zeiten / und die übrige Wartung.

§. 1.

Jenige / so Eichen- Buchen- und Kesten-Wälder in ihren Ländern und Nachbarschafften haben / können sich deren / zu ihrem grösten Vortheil / bey der Mastung der Schweine / bedienen; wie dann von dem einigen Hessen-Wald erzehlet wird / daß er / wann die Eicheln wol gerathen / für 200000. Schweine genugsame Mastung reiche / und belauffe sich davon der jährliche Gewinn auf 30000. Gulden.

Dann ich glaube nicht / daß irgend eine Speise oder Aetzung seye / die den Schweinen besser zuschlägt / und wegen der Süßigkeit der Kern angenehmer ist / als Eicheln / Büchlein und Kesten. Man sehe nur / wo man Gelegenheit hat / solche darmit gemästete Schweine an / und halte sie gegen andere / so wird man an der Güte und dem Geschmack des Fleisches den Unterschied alsobald mit beyden Händen greiffen können.

§. 2.

Wo es nun also dergleichen Gelegenheit gibt / da werden in den Wäldern gewisse Plätze abgezeichnet / die so viel als die Ställe bedeuten müssen / diese werden von dem Ober-Herrn den Unterthanen oder auch fremden Leuten um ein gewisses Geld überlassen; welche alsdann die Schweine gantz Heerden-weis / doch nach der bedingten Zahl / in die Mastung treiben / und in diese Plätze oder Ställe vertheilen; in welchen sie auch bißweilen Tag und Nacht bleiben müssen / biß die Eicheln aufgefressen und verzehret sind: Wo dieses geschehen ist / werden die Ställe an anderen Oertern aufgeschlagen und verändert / wie etwan die Schäfer mit ihren Pferch-Ställen auf den Feldern und Aeckern thun. Sind Eicheln genug dar / so treibet man es also mit ihnen biß auf Weyhnachten / wo nicht die grosse Kälte und der tief-gefallene Schnee den Termin kürtzer macht / und die Schweine zeitlicher in ihre Ställe geben heisst.

§. 3.

Läßt sich aber dieses nicht practiciren / so muß man die Schweine zu Hause mästen. Diese Mastungen aber sind nicht einerley / noch über einen Kamm geschoren / sondern / gleichwie die Länder mit Früchten / Gewächsen und anderen Sachen nicht überein kommen / dieweil diesem jenes / jenem aber dieses mangelt / also ist auch darinnen nichts gewisses fürzuschreiben / sondern es hat sich jeder nach gemeiner Gewohnheit und kluger Nachbarn Erfahrung zu richten. Unterdessen ist doch nicht zu übergehen / daß einige die Mastung mit guten dicken Träncken von Kleyen und darunter gemischten geschrottenen Habern oder Gersten anfangen / die sie darnach mit Einmengung der Wein- und Bier-Treber / Erbsen / Linsen / Ruben / und andern Sachen fort zu setzen pflegen.

Etliche / wann sie den Hanff wolfeil haben können / bedienen sich auch desselbigen / doch nicht anderst / als geschwellt / und nicht länger / als biß zehen oder vierzehen Tage vor der darmit gemästeten Schweine Schlacht-Tag / damit das Fleisch den Geruch davon nicht annehmen möge. Durchgehends mögte wol das beste seyn / wann man zeitige Eicheln von andern Orten / da man sie haben kan / bey Zeiten zusammen kauffete / und auf dem Boden / oder in einer Kammer aufdörrete / nachgehends in der Mühl grob schrotten oder brechen / und also den Schweinen vorwerffen liesse: Kan man ihnen gelbe oder weisse klein-gestossene Ruben geben / so ist es auch nicht böß / absonderlich / wo man sie siedet und stößt / und fast wie einen Brey und Muß fürgiebet.

Dieses aber haben alle und jede zu mercken / daß man ihnen anfänglich nicht zu viel guten Schrott und fette Träncke geben soll / sondern man muß solche von Tag zu Tag bessern / so gewohnen sie es allgemach / und werden derselben nicht überdrüßig.

§. 4.

Das ist curiös, was in dem Journal des Sçavans vor ohngefehr ein-und dreyssig Jahren vorgekommen / nemlich eine gewisse Person zwey Fercklein eingestellet / und dem einen davon ein Quintlein Antimonii, dem andern aber nichts gegeben / doch mit der übrigen Wartung eines so gut als das andere versehen hatte / da dann endlich der Ausgang gewiesen / daß das / so von dem Spieß-Glas / welches eine Krafft in sich hat / das Geblüt zu reinigen / genossen hatte / weit feister und gröser in funffzehen Tagen / als das andere / worden seye. Scheinet also / daß der Vortheil / den einige vorgeschlagen / ein Schwein bald und mit halben Unkosten fett zu machen / nicht zu verwerffen sey / weil das Antimonium unter den andern Mitteln gleichfalls seinen Platz hat.

Es bestehet aber selbiger darinnen: Man nehme klein-gestossen und gesähtes Antimonii Crudi ein halbes Quintel / gebe es dem Schwein drey Tage vor dem Neu-Monden ein / und lasse das Schwein also gehen / biß drey Tage nach dem Neu-Monden / so wird es dardurch wol purgiret / und von aller bösen Feuchtigkeit gereiniget / daß mans hernach nur getrost einlegen / und nach des Landes Gebrauch mästen kan.

§. 5.

Die besten Mast-Schweine sind die / so im dritten oder vierten Jahr / und so fort / ihres Alters sind / dann weil sie schon dapfer gewachsen sind / und ihre geziemende Stärcke haben / so nehmen sie desto besser zu an Schmeer und Speck: Da hingegen die jungen Schweine von einem oder zwey Jahren nicht wol mästen / dieweil sie noch ins Fleisch zu wachsen pflegen. Dahero werden sie auch mit keiner sonderlichen Mastung regaliret / sondern man füttert und wartet ihrer nur sonsten wol.

§. 6.

Man stellet gerne diejenigen paarweiß nebeneinander / die von einer Zucht gefallen sind / und auf der Weide einander gewohnet haben / dann sie halten gute Freundschafft und par Compagnie fressen sie noch eins so gern / als wann sie allein wären. Sonsten unterschlägt man den Stall mit Brettern also / daß sie einander nicht berühren / aber doch im Fressen sehen und hören mögen / welches viel zu ihrer geschwinden Fettigkeit dienen soll.

Wegen

Wegen der Zeit / da sie einzulegen sind / läßt sich niemand etwas gewisses vorschreiben / sondern es stehet bey eines jeden Willkühr / wann er fette Schweine haben will. Doch / die Warheit zu sagen / ist es am besten / wann man es nach Jacobi thut / da die gröste Hitze vorbey / und die schwere Kälte noch nicht zu befürchten ist: Zumal da die Garten und Feld-Früchte alsdann leichtlich zur nützlichen Abwechslung und Veränderung des Futters dienen können. Man vergesse nur nicht / sie sauber zu halten / und bey warmen Wetter zu schwemmen / so werden sie wiederum nicht vergessen / zur rechten Zeit alles reichlich einzubringen.

Das XC. Capitel.

Von der Schweine Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen der gesunden und krancken Schweine. §. 2. Præservativen wider der Schweine Kranckheiten. §. 3. Ihrer Kranckheiten nebst den Gegen-Mitteln werden erzehlet und beygebracht.

§. 1.

SO wol als man gewisse Kenn-Zeichen hat / aus deren Gegenwart man den Schluß machen kan / daß das Schwein gesund seye / als da ist ein keilichter gedreheter Schwantz oder Schweiff; so wol sind auch einige andere Stücke / aus denen man ihre Kranckheit nicht nur allein muthmassen / sondern deutlich genug sehen und wissen kan. Dann wann sie die Köpfe auf eine Seite hangen / und bald still stehen / bald wieder niederfallen / so haben sie entweder das Fieber / oder sie sind sonsten kranck: Wann man ihnen die Borster auf dem Rücken ausrauffet / und unten dran ein wenig Blut oder Fettigkeit hanget / so ist dasselbige Schwein nicht gesund: Im Gegentheil aber / wo die Börster unten an der Wurtzel / nicht blutig noch befleckt / sondern weiß und sauber sind / so ist das Schwein gewiß frisch und gesund.

§. 2.

Weil nun aber eines klugen Haus-Vatters Verstand nicht nur allein dahin sich erstrecken muß / daß er weiß / wie dem krancken Vieh zu helffen seye / oder wie dem Ubel gleich anfänglich begegnet werden müsse: sondern von ihm auch erfordert wird / daß er jederzeit auf seiner Gewahrsam seye / und nicht allererst zu sorgen anfange / wann es die grosse Noth erfordert; also ist leicht zu schliessen / daß es hoch vonnöthen seye / vor allen der Præservativen zu gedencken / die wider dergleichen Fälle recommendiret werden. Herr Tylkowsky will behaupten / daß / wo man Schwefel / Alaun / Lorber-Beer / eines so viel als des andern / und ein wenig Cannin-Ruß / nehme / alles zusammen in ein Säcklein lege / und jährlich zu zweyenmalen in ihren Tranck hänge / so verhüte man darmit alle Kranckheiten unter den Schweinen.

Ich habe auch wol gesehen / daß einige ihre Schweine gesund zu erhalten / an einem jeden End des Schwein-Trogs / eben in der Höhe / ein Loch gebohret / Queckſilber hinein gethan / und mit einem andern höltzernen dicken Nagel wol verspündet / die dann mir hernach die treffliche Würckung die Præservativs nicht genugsam zu rühmen wussten.

Das gemeinste Præservativ ist Enzian / so ihnen für allen andern Mitteln gut / und Nieß-Wurtz / die man ihnen im Anfang des Brachmonats / welcher der Schweine Pestilentz ist / mit Milch oder sonst einen Tranck eingibt; doch muß man darbey Acht haben / daß / weilen sie sich darvon übergeben / man sie alsobald in einen andern Stall thue / damit sie den Wust / ihrer Gewohnheit nach / nicht wieder in sich fressen.

Insgemein aber bleibet es darbey / daß durch gute Wartung viel Verdruß und schädliches Unwesen könne verhütet werden; doch davon ist schon in dem vorhergehenden 81. Capitel geredet worden.

§. 3.

Wäre es aber Sache / daß / ohngeachtet aller Vorsorge / sich dannoch einige Kranckheiten an einem oder andern Schwein finden und mercken liessen / so ist das beste / man zaudere nicht lange / sondern man suche auf das bäldeste was darwider zu gebrauchen. Durchgehends kan man wider alle ihre Kranckheiten Schaf-Blut unter das Futter geben / und sie denselben Tag kein anders Essen kosten lassen; oder man kan ihnen Roggen-Mehl zu einem Brey kochen / und dreymal nacheinander fürgeben / doch muß man sie vorhero einen Tag fasten / und denselben / da sie diese Arzney eingenommen haben / gleichfalls nichts anders essen lassen.

Absonderlich aber muß man den Schweinen / **wann sie sich überfressen und übersöffen haben** / daß ihnen die Ohren erkalten / einen Schnitt in die Ohren geben / daß sie bluten; das Blut fängt man auf / und giebt es ihnen mit Butter und Brod / in einem Wisel-Fell ein / so wird ihnen zu dem vorigen Appetit wieder verholffen werden.

Wider die Läuse nimmt man Gänse-Fett / oder Lein- und Rüben-Oel / thut geriebenen Knoblauch darunter / schmieret die Schweine darmit / und gibt ihnen Lein-Kuchen zu essen; man kan auch alt schweinen Schmeer / das man in einem Scherben hat / mit ein wenig Queck-Silber vermengen / alles zerstossen / und mit einem Höltzlein hübsch durcheinander rühren / so wird / nachdem das Queck-Silber getödtet ist / das Schmeer gantz blau darvon werden: Mit dieser Salbe schmiere man die Schweine / die man aber vorhero wol abbaden muß / an den Orten / wo sie Läuse haben / so werden sie bald vergehen.

Bißweilen bekommen **die Schweine Würme oder Maden in die Ohren** / die ihnen rings umher etwas schwellen / und auf eine Seite hangen / wann es ihnen aufbricht / so blutet es sehr; wo du nun dieses merckest / so behalte sie zu Haus / und nimm Pfirsching-Laub / zustosse das zwischen zwey Steinen / und drücke den Safft durch ein Tüchlein / thue Nies-Wurtz unter den Safft / lege die Schweine nieder / räume ihnen das Ohr mit einem Holtz aus / und geuß ihnen dasselbe ins Ohr. Doch muß man sie / weil sie sonsten in dieser Kranckheit nicht gerne etwas anders essen wollen / mit Brod speisen und unterhalten.

Einige **kriegen die Bräune** / das ist / in dem Hals entzündet sich das Zäpflein / dardurch werden die Lufft-Röhren verhindert / daß die Schweine endlich ersticken müssen / welches daher auch zu erkennen ist / wann ihnen

nen die geschwollene Zunge braun/ blau oder schwartz wird. Diesem Ubel muß man bald begegnen mit Schlagung einer Ader unter der Zungen / und darauf ihnen das Maul mit untereinander vermischten Saltz und Waizen-Mehl wol reiben.

Zu Zeiten bekommen sie grosse Geschwür unten am Halse / von aussen / die man **Kröpfe** nennet / wider dieselbe mag man eben das gebrauchen / was wir wider die Bräune recommendiret haben.

Für **das Fieber** schlägt man ihnen die Adern unter dem Schwantz.

Für **die Miltz-Sucht** löscht man von Tamarisken-Holtz glüende Kohlen im Wasser ab / und gibt ihnen selbiges zu trincken.

Für die Pest / oder **für den Umfall** / nimmt man von einem umgefallenen Schwein das Hertz heraus / hacket es klein / vermischts mit Kleyen / und gibt es den übrigen zu fressen / ist ein bewährtes Mittel.

Theils Säu-Hirten / so bald ein Umfall unter die Schweine kommet / zerhacken das Kraut und Wurtzel von der Modelger / und gebens den Schweinen unter ihren Tranck.

Andere nehmen auf ein Schwein / wann es kranck wird / ein Säcklein Nieß-Wurtzel / ein Quintlein Lorbeer / ein halb Quintlein Schwefel / ein halb Quintlein Kressen-Saamen / und auch so viel / als ein halb Quintlein gestossene Venedische Seiffen / und geben ihme alles in süsser Milch zu trincken. Es wird bey einem Schwein-Umfall als ein dienliches und probirtes Mittel vorgetragen / doch mit voraus bedungener Exception der trächtigen und säugenden Schweine / denen es leichtlich schaden mögte.

Das Ranck-Korn gleichet einer weissen Erbsen oder runden Blattern/ und bekommen es die Schweine inwendig am Maul / oben am Gaumen in der dritten Staffel: Es ist eine gefährliche Kranckheit / die ihnen um die Erndte-Zeit / wann grosse Hitze einfällt / gar auffätzig ist / und mit der / von einem krancken Schwein / leichtlich eine gantze Heerde kan angestecket werden. Man nimmt es den Schweinen also: Sie werden nieder in die Erden geleget / und wird ihnen ein Prügel oder Knüttel überzwerch in das Maul gesteckt / damit sie es geöffnet lassen müssen: Hierauf schneidet man mit einem spitzigen und scharffen Messer rings herum um das weisse Gewächs ins Fleisch / und gräbet es also heraus. Man muß aber klein gestossenen Ingwer und Ofen-Ruß bey der Hand haben / damit man es vermengt in das gemachte Loch streuen oder stossen könne. Will man ihm auch taube Nesseln in den Tranck legen / so ist es desto besser.

Hierauf sperret man das geschnittene Schwein in einen Stall absonderlich / und / nach ein paar Stunden / wartet man ihm mit einem guten Getränck auf / so wird es sich nach und nach bessern.

Was endlich die **Pfinnen** anbetrifft / oder die weisse runde Körnlein / die sich allenthalben in dem Fleisch hervorthun / so rühren dieselbige so wohl von ihrer natürlichen Unsauberkeit / als auch von den feuchten stinckenden Ställen her / in denen sie bey manchem unsaubern Schwein-Nickel ligen müssen. Es ist leichtlich zu erkennen / welche unter der Heerde mit dieser Kranckheit behafftet seyn: Dann an denen werden sich auf der Zungen schwartze Blätterlein / und eine heissere rauhe Stimme finden/ es kommt ihnen gantz sauer an auf die hindern Füsse zu tretten / und die Borster / die man ihnen zwischen den Ohren / oder hinten an den Hüfften ausrauffet / sind unten an der Wurtzel / mit der sie in der Haut stecken / blutig / oder gelb-röthlicht / man schüttet ihnen darwider zuweilen Erbsen oder Hanf-Körner in Trog / und läßt sie dieselbe essen / oder rühret ihnen das Essen mit einem Eichen-Brand um / ehe man es ihnen gibt / oder man gibt ihnen Seiff-Laugen oder Hand-Wasser / darinnen man Hände gewaschen / zu trincken. Item, gibt ihnen geschrotene Wicken ein / das dienet auch für solchen Unrath.

Das beste ist / wann man sie in die Mastung legen will / daß man sie mit einer Ladung Schieß-Pulver / oder mit Antimonii Pulver purgiret.

Im übrigen will jemand jederzeit sie für den Pfinnen verwahren / so nehme er nur Lorbeer und weissen Senff / gebe ihnen alle Monat davon etwas ein / oder nehme Schwefel / Lorbeer / und Alaun in gleichem Gewichte/ und eine Hand voll gepulverten Feuer-Maur-Kalk zerstosse alles / und untermisch / und menge es wol untereinander / lege es ihnen ins Getränck / doch daß es alle Jahr zweymal erfrischet werde / so sollen sie nicht leichtlich pfinnig werden.

Rechts-Anmerckungen
Uber
Die Abhandlung von der Schwein-Zucht.

BEy der **Schwein-Zucht** haben wir zu sehen 1.) **auf die Nutzbarkeit der Schweine** / und dann 2.) **auf den von ihnen zu befahren habenden Schaden.** Bey der **Nutzbarkeit** derselben / hat sich der **Haus-Vatter** entweder diesen End-Zweck vorgesetzet / daß er sie in die **Haushaltung** schlachten will / oder aber / er ist Vorhabens selbige zu verkauffen. **Im ersten Fall** kan er nicht allein die **Zucht** von denenselben / sondern auch den **Speck / Schmeer / Würst / Fleisch-Schuncken** / &c. zu seiner **Haushaltung** nutzlich anwenden / vid. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 4. num. 24 & 25. Worbey er aber dieses zu beobachten / daß er sie wol in der Mastung halten muß; welches dann unter andern auf zweyerley Weise beschehen kan; 1.) Wann er sie wol mit Eichlen füttern lässet / auch selbige / wann solche zeitig / in das Eckerich einschläget: Zu welchem End er dann dem **Forst-Herrn** gemeiniglich / wo solches hergebracht worden / ein gewisses **Wayd-Geld** oder **Mast-Schilling** zu geben. Davon wir bey der **Abhandlung von den Waldungen** / cap. 4. §. 4. in fin. Item cap. 24. §. 4. gehandelt haben; Add. Wehner. Obs. pract. voc. **Forst-Recht.** pag. 117. Und dann 2.) wann er sie sonst neben der gewöhnlichen Haus-Fütterung / unter den Hirten zur Weid gehen lässet / dergleichen **Schwein-Hirten** vor diesem von gantzen Städten und Gemeinden gehalten worden / die gantze **Heerden Schwein** auf die **Gemeind-Weide** getrieben haben / von deren Freyheit / und wie sie zu Rom einen eigenen Richter gehabt / zu sehen / l. 1. & 2. C. hinc, ibique Brunnem. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 5. Wiewolen vor diesem auch noch bey den Alten dubitiret worden/ **Ob man die Schweine unter das Vieh / so man in einer Heerd zusammen weidet / zehlen soll?** als zu sehen ex §. 1. Inst. ad l. Aquil. und solches zwar entweder um dieser Ursach willen / weilen die **Schweine** nicht wie anders Vieh sich

vom

vom Gras und grünen Kräutern nähren / sondern mehrentheils Eicheln / Korn / und anders Getraid / nicht weniger auch das Gespielicht ꝛc. fressen. vid. Hotomannus allegatus ab Harpprechto ad pr. Inst. ad L. Aquil. num. 15. Oder / weil sie nicht wie andere zahme Thiere / so lang sie leben / Nutzen geben; Hoppius ad §. 1. Inst. ad L. Aquil. Oder endlich / weilen sie einiger Massen eine wilde Natur an sich haben / und sich nicht gern / wie andere zahme Thiere / fangen lassen / vid. Feltmann. tr. de includ. animal. cap. 20. Welchen Streit hernachmals Käyser Justinianus in §. 1. Inst. ad L. Aquil. aufgehaben / add. l. servis legatis. 65. §. 4. ff. de leg. 3. Und waltet heut zu Tag hieran um so weniger ein Zweifel / als gewiß / daß auch die Schweine (vornemlich wann man die Zucht von denselben betrachtet /) einen grossen Nutzen geben / vid. Harppr. c. l. Vinn. ad §. 1. Inst. ad L. Aquil. num. 1. Thomæ de noxa animal. cap. 16. num. 29. & seqq. Huber. in Prælect. ad Inst. tit. de Lege Aquil. num. 1. & Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 5. num. 4. Immittelst kan hieraus **die eigene Bedeutung des Viehs** erlernet werden / welches darzu dienet / wann entweder eine gewisse Straff von den Statutis auf den von dem Vieh gethanen Schaden gesetzet / oder einem im Testament das **Vieh** mit generalen Worten vermachet / oder auch jemanden die Gerechtigkeit / das **Vieh** auf ein fremdes Gut zu treiben / vergönnet wird. d. l. 65. §. 4. ff. de leg. 3. Add. Schneidewin. pr. & §. 1. Inst. de Lege Aquil. num. 9. & Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. lib. 4. c. 18. num. 3. Und sothane **Mast-Schweine** werden / nach **Sachsen-Recht** / unter das **Mußtheil** gezehlet / und unter der überlebenden Wittib / und des Manns verstorbene Erben getheilet / ob sie gleich noch nicht zu der Zeit / da der Mann gestorben / geschlachtet worden / vid. **Land-Recht.** lib. 1. art. 34. Dann ob gleich die Ausleger des Sächsischen Rechtens dieses gemeiniglich auf diejenige **Mast-Schweine** restringiren / welche zu der Zeit / da der Mann gestorben / geschlachtet und getheilet gewesen / Rotschiz. de dotalit. art. 19. num. 1. & Berlich. p. 3. concl. 48. num. 27. so hat doch diese Restriction nicht allein keinen Grund / sondern es ist derselben auch der vorallegirte Textus in dem **Sächsischen Land-Recht.** Lib. 1. art. 24 pr. zuwider / wann daselbst also statuiret worden; **Zur Morgen-Gab gehören alle Feld-Pferde / Rinder / Ziegen und Schweine / die vor den Hirten gehen; gemäste Schweine aber gehören zu dem Mußtheil**; daß nun diese Wort auch von denenjenigen Schweinen / so noch nicht geschlachtet worden / zu verstehen seyn / kan aus dem Gegen-Satz mit denen zur Morgen-Gab gehörigen Schweinen genugsam abgenommen werden. vid. Carpzov. Jurispr. forens. p. 3. Const. 35. def. 2. Weßwegen dann die **Schöpfen zu Leipzig** Anno 1532. in einer solchen Begebenheit also gesprochen: **Seyd ihr nach Absterben eures Junckern / nebens dem euch ausgemachtem Leib-Geding / auch eure weibliche Gerechtigkeit / an Morgen-Gab / Gerade und Mußtheil / aus seinen Gütern zu fordern vorhabens ꝛc. So gebühret euch zum Mußtheil der halbe Theil aller gehofften Speis am Wein / Korn und dergleichen** Victualien / **so wol auch der Mast-Schwein / ob sie gleich noch leben und ungeschlachtet seyn / so nach dem dreysigsten übrig und vorhanden. V. R. W.** vid. Carpz. c. l. num. 9. Und unter solches **Mußtheil** müssen auch noch ferner die **Würst / Schultern / Speck-Seiten / Fleisch / gesaltzen und ungesaltzen / Schuncken /** nebst allen andern Victualien / so zum Haus-Gebrauch / und Unterhaltung der Famille **gehören / gezehlet werden /** Schneidew. ad tit. Inst. de Heredit. quæ ab intest. deferuntur, rubr. de success. inter V. & U. n. 42. & Berlich. p. 3 concl. 48. num. 19. & 20.

Ehe und bevor aber die **Mastung** vorgenommen wird / müssen die Schweine / besage des VII. **Cap. dieses Buchs** / verschnitten werden. Dahero dann die **Frag** entstehet / **ob die Schwein-Schneider zünfftig / und entweder für sich eine Zunfft anstellen / oder sich zu einer andern Zunfft schlagen können?** Welche **Frag** Adrianus Bayerus in Tr. de Collegiis Opif. cap. 6. num. 236. zwar deßwegen für überflüssig hält / weilen es in einem Land nicht leicht so viel **Schwein-Schneider** geben wird / die eine Zunfft miteinander bestellen könnten / gleichwolen aber ist er der Meinung / daß ihnen / sofern vielleicht keine solche Anzahl anzutreffen / dieses nicht zu wehren seye; wann sie sich aber ja zu einer andern Zunfft schlagen wollten / müsten sie der **Metzger-Zunfft** einverleibet werden / als mit welchen sie am nächsten überein kämen / auch noch für barmhertziger als diese zu halten wären / indem sie nur die Schweine castriren / diese aber solche gar umbringen; zugeschweigen / daß ihr Dienst dem gemeinen Wesen sehr nutzlich seye / vid. l. 1. C. de suar. sie selbsten auch so gar von denen Fürsten geduldet / und mit einem jährlichen Lohn unterhalten / auch unterweilen mit gewissen Freyheiten begabet würden. Diesem seye aber wie ihm wolle / so hält doch Stryckius in usu modern. ff. tit. de his, qui not. infam. §. 5. dafür / daß obgleich der **Schwein-Schneider** Dienst nichts unehrliches seye / weilen er aber doch unter die schlechtesten und verächtlichsten Verrichtungen mit gezehlet würde / als könten die **Schwein-Schneider** / (wo nicht die Gewohnheit es irgendwo anders mit sich brächte /) unter die **Handwercks-Zünffte** nicht gelassen werden. Dahero dann die Juristische Facultät zu **Franckfurt an der Oder** den 23. Octobr. 1669. **nach Fürstenwald** hierinnen folgendes Responsum geschicket: **Weil aber dannoch die Bierbrauer-Gülde ein Collegium honestissimum, (das ist / eine von den ehrlichsten Zünfften /) darein sich die vornehmste Burger bey euch begeben; des Schwein-Schneiders Verrichtung aber an sich selbst ein *sordidum victus genus*, (das ist / eine verächtliche Lebens-Art) dessen sich gedachter Schwein-Schneider bey euch annoch jetzo würcklich gebraucht; auch in denen Reichs** Recessen **die Schwein-Schneider vor Zünfftmäßig biß** dato **noch nicht erkläret / so könntet ihr mit Recht nicht angehalten werden / gedachten Schwein-Schneider / in euer Bierbräuer-Gülde einzunehmen / sondern hättet euch deßhalb an gebührendem Ort zu beschwehren genugsame Ursach. V. R. W.** Wiewohlen belobter Author auch dieses mit anneciret / daß es in der **Marckt Brandenburg** einige Städte gebe / worinnen / Krafft einer bißherigen Gewonheit / die **Schwein-Schneider** in die **Brauer-Zunfft** aufgenommen werden / auf welche Gewonheit auch vorberührte Juristische Facultät zu **Franckfurt** gesehen / als dieselbe Anno 1679. im Monat Junio aus der **Stadt Hanover** consulirt wurde: **Ob ein Schwein-Schneider mit unter die Schützen-Brüder aufzunehmen seye?**

Ein andere Bewandtnus hat es mit **der Schwein-Schneider Kindern** / welche mit der Macul ihrer Eltern nicht behafftet / arg. l. 22. C. de pœn. in die **Handwercks-Zunfft** wol aufgenommen werden können;

weßwegen die vorangeführte Juristische Facultät zu Franckfurt Anno 1669. den 13. November in einer solchen Begebenheit nacher Ruppin folgender Massen gesprochen: Ob gleich eines Schwein-Schneiders Handwerck von den meinsten Rechts-Gelehrten *inter sordida vitæ genera*, (das ist unter die verächtlichen Lebens-Arten/) gerechnet wird/dieselbe auch an allen Orten nicht gerne in die Zünfften pflegen eingenommen zu werden. Dannoch aber/ weil M. S. sich sonst allemal bey euch wol verhalten/ und deßhalb in die Zahl der Bürger und Brauer aufgenommen/ auch bey jederman gelitten worden/ wie dann auch an sich dergleichen Personen nicht infames seynd/ so ist hierinnen billich eines jeden Orts Gewohnheit zu attendiren; Und obgleich nicht beygebracht werden könnte/ daß jemals ein Schwein-Schneider/ so lang er sich seines Handwercks gebrauchet/ in andere Zünffte wäre genommen worden/ so könnte doch dieses auf eines Schwein-Schneiders aus rechtem Ehe-Bett erzeugte Kinder/ wann sie sich wol verhalten/ und ihre gebührende Lehr-Jahr ausstehen/ nicht gezogen werden/ *cum sordidum opificium parentis filium, qui tali opificio non fungitur, sordidum non reddat*, das ist/ indeme die verächtliche Verrichtung eines Vatters/ den Sohn/ welcher sich einer solchen Verrichtung nicht unterziehet/ nicht verächtlich machet. Carpz. part. 2. dec. 112. num. 13. & 14. daß also gedachte Schwein-Schneider Kinder/ billig vor Zunfftmäßig zu erkennen/ und zu allen ehrlichen Gewerben und Hanthierungen zu zulassen/ V. R. W. Conf. Stryck. cit. l. §. 6. Welchem auch die Schöpfen zu Leipzig beypflichten/ als von denen Anno 1651. im Monat Augusto in eben einer solchen Begebenheit also gesprochen worden: Seyd ihr zu Tannen-Rhoda/ einem Städtlein im Fürstenthum Weimar gelegen/ von ehrlichen Christlichen Eltern gebohren: und habt nachmals in euren jungen Jahren zu Eisenach das Borckgölzen gelernet/ auch nach ausgestandenen Lehr-Jahren das Meister- und Burger-Recht erlanget/ und eine geraume Zeit daselbst euch aufgehalten/ nachmals aber/ aus gewissen Ursachen/ um eurer und der eurigen bessern Wohlfahrt willen/ mit der Obrigkeit gutem Erlaubnus/ von dannen weg/ und nach Langen-Salza begeben/ allda ihr gleichfalls/ gegen Ablegung gebührlicher und schuldiger Pflicht/ das Burger-Recht erhalten. Ob nun wol etliche Leute wegen eurer Handthierung/ euch und euren Kindern eine Maculanhängen/ und ehrlicher Zünfft und Aemter nicht fähig oder tüchtig erachten wollen. Dieweil aber dannoch eure Handthierung in Rechten nirgends verbotten/ oder sonsten zu befinden/ daß diejenige/ so solche treiben/ vor unrichtig zu achten/ nach mehrerm Inhalt der überschickten Beylag und ihrer Frag. So möget ihr auch zu Aembtern nach Beschaffenheit derselben/ wol gezogen/ und euren Kindern in ehrliche Zünffte und Innungen sich zu begeben/ mit Bestand Rechtens nicht verwegert werden. V. R. W. Add. Adrian. Bayer. in Tyrone cap. 6. §. 8. num. 266. & seqq. in specie verò. num. 271. Richter. p. 2. decis. 80. n. 11. in fin. & Hahn. ad Wesenb. tit. de his, qui not. infam. num. 2. verb. aliam. in fine. Immittelst aber ist von diesen Schwein-Schneidern zu mercken/ daß/ so durch ihr Verschulden einige Verwahrlosung beschehen/ sie den dadurch verursachten Schaden ersetzen müssen/ per §. 7. Inst. l. 7. §. f. & l. 8. ff. ad L. Aquil. nec non l. 132. de R. J. Die unversehene Zufäll aber haben selbige/ (sofern sie solche nicht freywillig auf sich genommen/) keines weges zu verantworten/ per l. 23. ff. de R. J. l. 6. C. de pign. act. & l. 9. §. 2. ff. locati. Und so viel von dem ersten Fall/ da der Haus-Vatter die gemästete Schwein in sein Haus zu schlachten Willens ist.

Im andern Fall aber/ da er nemlich selbige zu verkauffen vor hat/ kan er sich ebenfalls hierdurch einen grossen Gewinn machen/ Klock. lib. 2. de æstim. cap. 4. p. 75. Er muß aber hierbey wol zusehen/ daß er eine gute/ richtige/ gesunde Waar/ so Kauffmanns-Gut ist/ verkauffe/ massen er andergestalten leiden müste/ daß ihm seine krancke Schweine wieder heimgeschlagen/ oder/ nach bewandten Umständen/ der Kauff-Schilling entweder zuruck behalten/ oder/ wann er schon bezahlet worden/ wiederum abgefordert werde/ wofern nur diese Mängel und Fehler schon zur Zeit des Contracts an diesem Vieh gewesen/ und nicht erst nach solchem an dasselbige gekommen sind/ allermassen in diesem letzten Fall/ wann nemlich die Schwein übertrieben worden/ und in die Hitz gesoffen/ oder auch auf der Weyd vergifftete ungesunde Kräuter gegessen/ mithin hierdurch anstößig worden/ der Verkauffer solches nicht zu verantworten hat/ wie und welcher Gestalten aber solches zu erkennen/ und wer darüber zu judiciren habe? solches ist von uns bey der Pferd-Zucht cap. 24. 25. & 26. (da wir auch von den Mängeln und Kranckheiten des Viehs gehandlet/) weitläufftig erörtert worden. Dergleichen hat auch der Verkauffer hiervor nicht zu stehen/ wann der Fehler so beschaffen/ daß er in die Augen fället/ und mit leichter Mühe gesehen werden kan/ massen dann der Kauffer sich selbst zu imputiren/ daß er die Augen nicht recht aufgethan. l. 1. §. 1. ff. de Ædil. Edict. Add. gloss. Jur. Saxon. ad art. 97. ibi: Und dieses ist zu vernehmen vom verborgenen Wandel/ der unschaulich wäre/ oder unsichtig; Woraus dann abzunehmen/ daß/ wann einem Metzger ein Schwein/ so die Finnen hat/ verkauffet worden/ der Verkauffer für sothanen Fehler nicht stehen dörffe/ massen derselbige von den Schwein-Schauern/ durch Aufmachung des Mauls/ und Besichtigung der Zunge mit leichter Mühe wahr genommen werden kan. vid. Coler. p. 2. decis. 228. num. 8. & ult. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 25.

Dahero dann die Schöpfen zu Leipzig Anno 1627. im Monat Majo, in einer solchen Begebenheit also gesprochen: Obwol sonsten diejenige/ so ein untüchtig Vieh verkauffe/ Kauffern das Kauff-Geld wieder heraus zu geben verbunden/ dieweil ihr aber dannoch selbsten berichtet/ daß man an dem Schwein/ so von Melchior Kumeln erkaufft/ die Finnen sehen und spüren kan/ und ihr gleichwol bey Erkauffung dessen nicht Acht gehabt; so habt ihr euch selbsten die Schuld billig zuzumessen/ und seyd demnach das Kauff-Geld vom Verkauffern zu fordern nicht berechtiget. V. R. W. vid. Carpzov. Jurispr. forens. p. 2. Const. 34. def. 16. Weswegen dann in-wol-bestellten Republiquen über dergleichen Vieh nicht allein die Schau pfleget geführet zu werden/ vid. *Reform.* der Stadt Nürnberg. tit. 16. L. 3. rubr. von Fertigung der Pferd/Schwein und anderer Thier. §. fin. Item *Reformat.* der Stadt Franck-

Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 7. sondern es ist auch einiger Orten Herkommens / daß der verkauffte Schwein halber / auf eine gewisse Zeit die Wehrschafft geleistet werde. vid. *Reformat.* der Stadt Nürnberg. c. l. in verb. **Würden dann Schwein / oder andere dergleichen Thier / so der Schau bedörffen / verkaufft / so sollen sie durch die Schau dem Kauffer gefertiget werden / und die Währschafft vierzehen Tag / wie oben laut / bestehen.** Item, *Reformat.* der Stadt Franckfurt. in verb. **Schwein und andere Thier / so mit der Schau pflegen verkaufft zu werden / ob gleich dieselbige Schau geschehen / so soll doch der Verkauffer / bey uns hergekommenem Gebrauch nach / wann solche Schwein zum Einlegen und der Mast verkaufft werden / auf vier Wochen lang / wann sie aber zur Schlacht verkaufft / auf drey Tag lang / Währschafft zu thun schuldig seyn.** ꝛc.

Sonderheitlich aber haben sich die **Mezger** fürzusehen / daß sie kein ungesundes und kranckes **Schweinen-Fleisch** verkauffen / auch solches nach dem rechten Gewicht geben / allermassen wir an einem andern Ort bereits erinnert haben. Welches eben auch die Ursach ist / warum vor diesem die **Römer** dem Præfecto urbis, oder ihrem **Stadt-Vogt** / die Vorsorg und die Aufsicht über den **Säu-Marckt** und das **Schweinene-Fleisch** aufgetragen / damit nemlich allen Betrügereyen vorgebeuget werden möge / gleichwie solches ex l. 1. §. 11. ff. de offic. Præfect. urb. abzunehmen ist. Add. Calvin. Lexico Juris voc. Porcinarii, &c.

Gleichwie nun von den **Schweinen** jetzt-gedachter massen ein grosser Nutzen in die **Haushaltung** geschaffet werden mag: Also kan sich auch ein Haus-Vatter zuweilen durch seine **Unfürsichtigkeit** einige Gefahr und Schaden zuziehen / welches nicht allein hierinnen beschiehet / wann er selbige auf frembde Felder und Höltzer treiben lässet / mithin hierdurch verursachet / daß selbige durch Wegfressung der Eichlen / oder in andere Wege nicht geringen **Schaden thun** / dergleichen Schaden er demnach dem **Grund-** oder **Forst-Herrn** / nach demjenigen Werth / nach welchem die Eichlen zu der Zeit / da sie von seinen Schweinen gefressen worden / hätten angebracht werden können / hinwiederum ersetzen muß. vid. Oldendorp. classf. act. 6. art. 19. num. 6. Zu welcher Ersetzung auch derjenige gehalten ist / der die Früchte / so von seines Nachbarn Grund und Boden / von denen herüberhangenden Bäumen / auf den Seinigen gefallen / von seinen Schweinen auffressen lassen / v. l. qui servandarum. 14. §. f. ff. de P. V. Add. Oldendorp. c. l. inter affin. remed. n. l. & Weizenegger. de servitut. Dissert. 4. cap. 6. §. 22. Wiewolen auch der **Hirt** / wann nemlich durch sein Versehen etwas dergleichen vorgegangen / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 8. **sondern es kan sich** auch solches alsdann zutragen / wann die **Schweine** auf ein fremdes Gut getrieben worden / und auf demselben / oder auch auf dem **gemeinen Weeg** durch ihr gewöhnliches Herumwühlen die Felder und den Weg verderbet haben / davon von uns bey dem 31. Cap. **des IV. Buchs. §. 14.** vers. **absonderlich aber gebühret sichs.** ꝛc. gehandelt worden ist.

Endlichen ist von den **Schweinen** zu mercken / daß von denselben auch der **Zehend** nach eines jeden Orts Gewohnheit / das ist / je zuweilen in Natura, zuweilen aber in Geld zu bezahlen seye / gestalten dann hiervon Lœlius **in seinen Anmerckungen über des Joh. von Werndle Zehend-Recht.** lib. 2. cap. 1. quæstione 5. vers. Decimæ succulorum, &c. bezeuget / daß in Bayrn / und in der Obern-Pfatz allezeit das zehende Stück gereichet werden müsse: Da hingegen *Dietherr.* **in seinem nutzlichen Unterricht vom Zehend-Recht.** cap. 5. darthut / daß einiger Orten je zuweilen von einer Bürde ein Schwein / oder auch 15. Kreutzer entrichtet werden / so / daß in dieser Materie auf eines jeden Orts Gewohnheit haubtsachlich zu sehen ist.

Paris. cons. 25. n. 36.

***

Das XCI. Capitel.

Von der Wahl der Hüner und Hanen / und von dem Hüner-Haus oder Kobel.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen der guten Hennen. §. 4. Und der Hanen. §. 3. Wegen des Hüner-Hauses wird Anweisung gegeben nachzuschlagen.

§. 1.

UNter den Hennen werden die schwartzen / die einen aufrechten Kamm und ein rothes Maul haben / für die besten gehalten / dann die Erfahrung gibet es / daß sie weit stärcker und fruchtbarer sind / als die andere / an denen diese Zeichen nicht zu finden sind. Die weissen sollen blöd und nicht so gut zum Legen seyn / denen auch die rothgelben deswegen noch vorzuziehen sind. Etliche urtheilen aus dem Hüner-Kamm von der guten Art der Hennen / und glauben / daß wann derselbige auf eine Seite gebogen herabhanget / seye es ein Anzeichen einer trächtigen Henne; Hingegen verwerffen sie die hoch-gespornten Hüner / so wol weil sie / ihrer natürlichen Beschaffenheit nach / nicht so viel als die andern legen / als auch deßwegen / weil sie die Eyer gerne im Brüten zu zerbrechen pflegen; durchgehends hält man mehr auf die mittelmäßigen / als auf die kleinen Hüner / dieweil sie alle aufgewendete Unkosten mit den Eyern / vor andern reichlich wieder einzubringen wissen.

§. 2.

Ein guter Hahn soll einen grossen Kopf / und kurtzen / dicken und krummlichten Schnabel haben: Seine Stimme soll hell und starck seyn / sein Kamm roth und lebhafft / sein Gang ansehnlich / stoltz und prächtig / die gelben Füsse müssen mit starcken Klauen und Spornen gewaffnet seyn / an der Farbe soll er schwartz oder rothgelb aussehen. Im übrigen aber von einer guten Frewdigkeit und braven Hertz / daß er keinen Mit-Buhler neben sich leide; sondern seinen Hünern selbsten vorsuche / und die gefundene Körn- und Würmlein mit ihnen redlich theile. Kan man Hahnen von einer grossen welschen Art haben / welche daraus zu erkennen / wann sie / statt des Kamms / einen Feder-Busch auf dem Kopf tragen / so ists um so viel besser / weil sie so wol als die andern zur Zucht tauglich sind / und wegen ihrer Gröffe und artlichen Ansehen eine feine Parade unter dem Feder-Vich machen.

§. 3.

Von dem Hüner-Kobel ist schon von uns in dem XXXVI. Capitel / in dem zweyten Paragrapho des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters gehandelt worden / daß man sich allda dorten leichtlich in dieser Sache wird Raths erholen können.

***

Das

Das XCII. Capitel.

Von der Wartung der Hüner und ihrer Nahrung.

Inhalt.

§. 1. Hüner müssen in obacht genommen werden / daß sie mit Einfliegen keinen Schaden thun. §. 2. Wollen sauber gewartet werden. Alle Abend muß man nach ihnen umsehen. §. 3. Sind im Sommer leicht zu halten. Ihre Fütterung und Winter-Kost. §. 4. Wurm-Kasten wird angegeben.

§. 1.

DJe Hüner wollen wol in obacht genommen werden / wann man anderst sich nicht viel Verdrießlichkeiten über den Hals ziehen will. Dann sie fliehen überall auf und ein / und wo sie ein Loch ersehen / oder erschnappen / durch welches sie in die Scheuren / Gärten und besamte Oerter kommen / fliegen und schlieffen können / so werden sie sich nicht lang besinnen / es ins Werck zu setzen. Dahero nun ist hoch vonnöthen / alles wol zu verwahren / und zu versperren / damit diese ungebettene Gäste wissen mögen / daß man sie nicht gern habe. Man kan ihnen auch den einen Flügel stutzen / oder ihnen die grösten Schwing-Federn ausrupffen / damit sie / ob sie schon wollten / doch nicht vermögten an verbottene Oerter einzufliegen. Absonderlich aber hat man nöthig um die Saat- und Erndt-Zeit ihnen zu steuren / und zu wehren / es seye nun wie es wolle / zum wenigsten kan es durch das Einsperren geschehen. Dann weil sie in denen nahe am Hof-Zaun gelegenen Feldern zur selbigen Zeit den Saamen verscharren / auffressen / und liederlich verschleudern / daß der Schade den Nutzen / den sie geben / mehrmahls um ein gutes Stück übertreffen mögte / so verdienen sie fast nichts anders / als ein gnädiges und ehrliches Gefängnus / in welchem man ihnen / wie sonsten / ihre Wartung geben kan / biß das Getraid in den Scheuren liget / und sie mit ihren herumschwärmen nicht mehr können beschwehrlich seyn.

§. 2.

Neben dieser Aufsicht muß man ihrer mit der Wartung nicht vergessen / sondern zum öfftern die Hüner-Nester mit frischem Spreuer bezetteln und bestreuen / den Hüner-Mist alle Wochen von den Sitz-Stänglein abkratzen / und aus dem Kobel selbsten fleissig heraus zu bringen trachten. Ihre länglichte Wasser-Tröglein und Trinck-Geschirr soll man täglich im Sommer drey- und im Winter zweymal ausschwancken und ausbutzen / und mit frischem Wasser wiederum anfüllen. Dann diese Reinigung haben sie höchst-vonnöthen / dieweil sie so wol als anders Vieh / öffters ihre Unreinigkeit hinein machen / und dardurch / wo sie dieses Gesäuff hinter schlincken / sich den Zipff und andere Kranckheiten hurtig und ohnvermerckt über den Hals ziehen können.

Fürnemlich aber ist der Magd einzubinden / daß sie alle Abend den Hüner-Kobel fleißig versperren / und darbey zugleich nachsehen soll / ob die Hüner beysammen seyn / oder ob sich etwan eines verlauffen / verkrochen / oder sonst wohin gesetzet hätte / damit man bey Zeiten darnach suchen könne / ehe etwan das liederliche umschweiffende Bettel-Gesind sich in ihre Rantzen des Morgens einen Raub und eine Beute machen können.

§. 3.

Die Hüner gebrauchen geringe Nahrung und Fütterung / doch wollen sie desto besser und ordentlicher darmit versehen seyn / wie dann von wenigen wolgewarteten Hünern jederzeit mehr Nutzen aufzuheben ist / als von einer grossen Menge anderer / denen der Hunger zun Augen heraus siehet. Insgemein giebt man ihnen Kleyen / Brod / Habern / Affter-Getraid / Gersten / und / wo man es haben kan / ausgebrenntes Gesott mit saurer Milch oder heissen Wasser.

Im Frühling / Sommer und Herbst kosten sie wenig / und sind sie selbsten bedacht / sich von dem jungen Gras- und Würmen ein Mittags- und Abend-Mahlzeit zu verschaffen: Haben sie Gelegenheit in grossen und weiten Höfen / auf den Mist-Stätten herum zu stänckern / so werden sie manches gutes Schnapp-Bißlein hervor zu scharren und zu kratzen sich äusserst befleissen. Gewiß ist es / daß sie die gefangene Fliegen / Heuschrecken / Keferlein / und dergleichen Ungeziefer weit höher halten und schätzen / als wol die Römer / zu Mecœnas Zeiten / das junge und zarte Esel-Fleisch mögen geachtet haben. Absonderlich aber sind sie in der Erndte-Zeit fleissig / die ausgefallene Frucht-Körnlein in dem Hof und auf der Strassen aufzusuchen / und vergessen also niemals / wo sie nur etwas erhaschen können / ihren Kragen und Magen darmit anzufüllen. Allein dessen ohngeachtet / muß man ihrer zu Haus doch nicht vergessen / sondern ihnen so wol bey anbrechendem Tag ihr Frühstück geben / als auch zu Nachts vor Untergang der Sonnen sie von neuem wiederum wider den Hunger versehen.

Des Winters / von Martini an / biß aufs neue Jahr / füllet man ihnen die Kröpffe wol / hernach aber bricht man ihnen wiederum ab / damit sie nicht zu fett mögten werden / und deßwegen zum Legen schlecht / oder gar nicht tauglich seyn.

Jederzeit aber soll man ihnen an einem gewissen Ort ihre Speise vorgeben / so vergessen sie fein des Hüner-Kobels nicht / gehen gerne wiederum heim / und wird der Hüner-Dieb von ihnen wenig erhaschen können.

§. 4.

Wir haben obenher schon an dem 282. Blat dieses ersten Theils von unserm Klugen und Rechts-verständigem Haus-Vatter / einer **Wurm-Grube** oder eines **Wurm-Kastens** gedacht / an dem bey Unterhaltung der Hüner viel gelegen wäre; weil nun / ausser dem / was von seiner Zubereitung geredet ist worden / zugleich versprochen wurde / allhier mit mehrern zu erklären / mit was er angefüllet / und Würmer draus gezieglet / und wie sie nach und nach für die Hüner benutzet werden / so müssen wir nun unserm Versprechen getreulich nachkommen.

In dem nun vorher zubereiteten Kasten wird zu unterst zum Grund geschnittenes Roggen-Stroh aufeinander gelegt / auf welches ein frischer Rind- oder Pferd-Mist kommen muß; dieser soll wiederum mit geringer und leichter Erden zugedecket werden / auf die Wein-Trebern / Waitzene Kleyen / Haber-Körnlein / und Ochsen oder Geiß-Blut / untereinander vermischt folgen müssen. Wann die erste Lege fertig ist / so wird noch eine auf gleiche Art / und in gleicher Ordnung drauf gesetzt / von geschnittenem Stroh / Dung / leichter Erden / und dem vorbenannten Blut-Gemeng / doch daß ein je-

des von diesen Stücken eines halben Schuhes hoch über das andere komme. Alles dieses wird letztens mit Dornen-Sträuchen / Büschen und andern Gesträus aus den Hecken beschwehret / überlegt / und mit oben draufgesetzten Steinen so tieff niedergedruckt / daß dannoch der Regen eindringen / und das Gezeug zusammen zur Fäulung bringen kan / hingegen aber werden hierdurch die Hüner abgehalten / nicht vor der Zeit sich drüber zu machen.

Aus diesen verfaulten Materien wachsen eine unzehliche Menge Würmer / derer Anzahl sich über etliche Millionen erstrecket. Wann man sie nun für die Hüner benutzen will / so eröffnet man die Wurm-Grube / das ist / man nimmt von der Oeffnung oder Thür / die man biß eben aus mit Ziegeln oder andern Steinen verleget hat / so viel Steine obenher wiederum hinweg / als genug mögte seyn / für die Hüner mit einer Schauffel täglich etliche Würmer von dem so grossen Vorrath heraus zu langen. Wann nun die Hüner ihre gewöhnliche Kost des Morgens empfangen haben / so kan man ihnen darauf alle Tag drey oder vier Schauffeln voll dieser Würmer heraus langen und vorstreuen / und sie den Tag über damit nach ihrem Gefallen handthieren lassen. Und auf diese Art fähret man einige Zeit fort / sie zu speisen / biß endlich der Platz nach und nach leer wird / und die Hüner vor sich selbsten hinein kriechen und schlieffen können / und dürffen. Die beste Zeit / sich diese Wurm-Gruben zu Nutz zu machen / ist der Winter / da ohne dem sich das Gewürm verschlieffet / und also die Hüner ihre delicate Nahrung an ihnen nicht haben können. Man soll aber zwey oder drey zurichten / und eine nach der andern nutzen und wieder füllen / so wird zur Hüner-Speise allezeit Vorrath an Würmern vorhanden seyn.

***

Das XCIII. Capitel.

Wie den Hünern das Eyer-Aussauffen und in andere Häuser zu lauffen zu verwehren.

Inhalt.

§. 1. Hüner / so die Eyer aussauffen / sind nichts nutz. Wie ihnen dieser böse Gebrauch abzugewöhnen. §. 2. Werden bißweilen verwehnet in andere Häuser zu legen; welches nicht zu dulten ist. Mittel darwider.

§. 1.

DEr fürnehmste Nutzen / so von den Hünern zu erwarten ist / sind die Eyer; und dahero ist man um so viel mehr verbunden / Achtung zu geben / ob selbiger sich bey allen finde / und was bey Ermanglung dessen anzufangen sey. Die gemeinste Art / durch welche er entzogen wird / geschiehet von den Hünern selbsten. Dann diese sind zu Zeiten so schlimm und übel gewöhnt / daß sie ihre eigene neu-gelegte Eyer wiederum aussauffen / und dem Herrn an statt des Nutzens in die Kuchen / nichts als leere Schalen hinterlassen. Weil nun aber darmit die auf sie gewandte Unkosten schlecht bezahlet werden / zumahl / wann sie auch die von andern gelegte Eyer auf diese Weise verderben und zu schanden machen / so muß man ihnen bey Zeiten das schlimme Handwerck darnieder legen. Man kan es aber gar füglich und artlich auf folgende Weise thun: Man schüttle oder thue aus einem Ey das Weisse heraus / doch daß der Dotter darinnen bleibe; dann zu dem muß man hernach / an statt des Weissen / feuchten Gips thun / damit das Ey möge hart und davon dick ausgefüllet werden. Wo man nun diese also zugerichte Eyer an die jenige Oerter und Stellen leget / an welchen vorhero die guten Eyer sind ausgesoffen worden / so wird das schlimme und schädliche Hun aus Verdruß / daß es zum öfftern nichts gutes finden können / den Handel endlich wiederum vergessen / wann es vorhero genug gefoppt ist worden.

Andere schneiden ihnen fornen die Schnäbel ab / in Meinung / daß sie alsdann verdrossen oder untauglich sollten seyn / den Eyern einen solchen Schaden zu verursachen: allein die Sache will doch nicht gut thun / sondern es giebts die Erfahrung / daß solche Hüner bey ihren stumpffen Schnäbeln eben so wenig von dieser Gewonheit lassen / als da sie vorhero ungestümmelt waren.

§. 2.

Neben diesem Verdruß / den sie verursachen / ist billich auch ihr Herum-Vagiren und das Lauffen in fremde Häuser zu setzen. Dann bißweilen sind die Nachbarn wol so schlimm / und locken anfänglich mit einigem Hünner-Gefräs die einfältige Hüner heimlich in ihre Häuser / so lang / biß sie des Handels gewohnt sind / und hernach für sich selbsten bey ihnen aus- und einfliegen / da es dann gemeiniglich geschicht / daß sie entweder dem Herrn den Eyer-Zinnß abtragen / und ihn bey dem falschen Nachbarn lassen / oder sie müssen es wol gar mit dem Leben büssen / und auf seinem Tisch / statt eines guten Gerichts dienen / beyde Zufälle können dem Herrn nicht anderst als verdrießlich seyn / weil er durch jenen seiner Unkosten / durch diesen aber seines Eigenthums völlig verlustig gehet. Dahero ist am besten / wo man auf eines von den gemeinen Leg-Hünern einen solchen Verdacht und Argwohn geworffen hat / man fange es auf / sperre es in eine besondere Kammer ein / biß es vier oder fünff Eyer geleget hat: wird es nun darzwischen wol gewartet / so vergißt es der alten Winckel / und hält sich einig hernach an diesen Ort / den man deßwegen offen zu lassen pfleget / damit es mahln umsonst komme / sondern jederzeit hineinspatziren / und ihrem nutzlichen Legen abwarten könne. Gleichwol aber muß ich gestehen / daß sich einige nicht mehr wollen anderst gewöhnen lassen / sondern ob sie schon vier oder fünffmal in dem Zimmer / in welchem sie verwahret worden sind / geleget haben / so bald sie nur wieder in die freye Lufft kommen / so hat der Herr / was die Eyer anbelangt / abermal das Nachsehen / und der untreue Nachbar findet in seinem Stadel oder Tennen immerzu von ihnen etwas in seine Kuchen: Da ist der beste Rath / man eile mit ihnen am Spieß und zum Feuer / ehe der Nachbar sich endlich die Mühe nimmt / nach lang-eingeholtem Eyer-Genuß / sie auf diese Weise zu tractiren.

***

Das

Das XCIV. Capitel.

Vom Ansetzen der Hüner / und von der Ausbrütung der Küchlein.

Inhalt.

§. 1. Welche Hüner anzusetzen. Von der Wahl der Eyer zum unterlegen. §. 2. Und von der Anzahl. Von der Brut der Indianischen Hüner. §. 3. Von dem Ort und den Nestern. §. 4. Ob man die Eyer unter dem Ausbrüten umkehren soll. §. 5. Von der Formierung des Küchleins. §. 6. Von der Zeit der Ausbrütung. Wie den Hünlein / die nicht schliefen können / zu helffen. Kluge Anstalt wegen des Ausbrütens und Unterlegens. Wartung der Brut-Henne.

§. 1.

Zur Ausbrütung der Küchlein werden die jenige Hüner angesetzt / so viel gluckzen / sich in der Streu / oder sonsten wo Nester machen / oder Eyer geleget haben. Dann diese Stücke sind ein Anzeigen / daß sie brüten wollen. Man soll ihnen aber keine unnütze / faule Wind-Eyer unterlegen / aus welchen nichts werden kan / sondern vielmehr schöne grosse Eyer / so im wachsenden Monden geleget worden sind; dann die Erfahrung hat so viel schon längsten gewiesen / daß aus dergleichen Eyen feine Küchlein schliefen / die mit der Zeit zu ansehnlichen Hünern werden: da hingegen von den länglicht gespitzten Eyern / nichts anders / als Hahnen oder kleine Hünlein zu hoffen und zu erwarten sind.

Man kan aber die Eyer vorhero auf unterschiedliche Weisen probiren / ob sie zum Unterlegen taugen oder nicht. Dann entweder probiret man sie im Wasser / und da werden die / so zu Boden sincken für tüchtig / die aber so eben schwimmen / für untüchtig gehalten; oder aber man siehet zu / ob sie schlottern / welches ein gewisses Anzeigen ist / daß sie lauter und untauglich seyen. Am besten aber kan man die Eyer unterscheiden / wann die Henne sechs oder sieben Tag darüber gesessen ist. Dann hält man sie alsdann gegen das Licht oder gegen die Sonne / und der Dotter ist nicht Safran-gelb / sondern blechen / so sinds nur blose Wind-Eyer / die deßwegen auch weggethan werden müssen: Hingegen aber sind diese die besten in welchen man Aeuglein / und hin und wieder rothe Aederlein siehet.

Durchgehends aber müssen die Eyer / so man unterlegen will / neu gelegt / und aufs höchste zehen oder zwölff aufs wenigste aber acht Tage alt seyn. Von jungen Hünern legt man die ersten Eyer niemals unter; Eben so verfähret man auch mit denen / so im abnehmenden Monden gelegt sind worden. Dann diese gelten hier nichts / hingegen aber tragen die / so im wachsenden Monden kommen / das Prz darvon.

§. 2.

Mit der Anzahl der untergelegten Eyer muß man sich nach der Zeit / und nach der Güte der Brut-Hennen schicken. Insgemein ist zwar Gebrauch 15.16.17.18.19. biß über 20. Eyer unterzulegen; allein / wie ich allererst erinnert habe / die Zeit heisset bißweilen die Zahl behalten oder auch verringern. Dann den Hünern / welche man im Februario / ehe sich noch die Kälte rechtschaffen gestossen / oder verlohren hat / ansetzen will / darff man nicht so viel Eyer unterlegen / als den jenigen / die in den nachfolgenden Monaten / nemlich im Mertz / April und Majo zu dieser Verrichtung gewidmet werden / dieweil die um sie schwebende Kälte unter dem Brüten ihre natürliche Wärme guten Theils verringert und schmälert. Kan man aber Indianische Hüner zur Brutung der gemeinen Teutschen Hüner-Eyer haben / so hat man sich an diese Ursachen so groß nicht zu kehren. Dann in der Ausbrütung sind ihnen die andern Hüner nicht wol zu vergleichen / dieweil sie vor den gemeinen Hennen eine starcke Wärme / und grossen Leib haben / darmit sie so wol viel Eyer bedecken / als auch glücklich ausbrüten können: zugeschweigen des Vortheils / den man aus der Ruhe seiner andern Leg-Hüner ziehen kan / die ja um so viel eher wiederum zu legen vermöglich sind / weil sie der übrigen Arbeit überhoben bleiben.

§. 3.

Einige Haus-Vätter haben zwar die Gewonheit in Erwehlung des Orts zur Ansetzung der Hüner absonderlich darauf zu sehen / ob sie desselben vorhero gewohnt und gerne dorten zu sitzen pflegen: wie sie dann in Ansehen dessen ihnen nichts besonders machen / sondern sie nur im Hüner-Kobel in ihren darzu gemachten Nestern ansetzen: allein diese Gewonheit will etlichen deßwegen nicht recht in den Kopff gehen / weil diese brütende Hüner nicht mit Ruh ihrer Verrichtung obligen können / indem ja die in dem Hüner-Haus hin- und wiedersteigende und flattrende Compagnonen ihnen bald da bald dorten einige Unruh und Verdrießlichkeit machen können; wiewol diesem Ubel eines theils darmit kan begegnet werden / wann man den Eingang zu den Brut-Nestern mit eisernen Dräten verzäunet / damit die übrige Hüner sie in ihrer Ruhe durch beschwehrliche Visiten nicht stören können. Doch dem seye wie ihm wolle / das ist wahr / daß die gemeinen Bauers-Leute sich lieber mit Körben behelffen / als daß sie den Hüner-Kobel darzu gebrauchen sollten. Sie machen ihnen in dieselben mit Stroh und Heu ein Nest / und wann sie ihnen zu essen geben wollē / so nehmen sie solche aus den Nestern heraus / und setzen sie / nachdem sie gefüttert worden / wiederum hinein / und dieses treiben sie so lang / biß sie mit dem Ausbrüten fertig sind. Andere aber wehlen hierzu warme Zimmer / durch die dennoch die kühle Lüfftigen durchstreichen können; und ziehen sie diese allen andern Plätzen für / weil sie ruhiger und stiller darinnen sitzen / und mit besserer Bequemlichkeit können gewartet und verpfleget werden / durchgehends aber kommen sie darinnen überein / daß die Nester nicht nur allein müssen vorher sauber und rein ausgemistet / und mit frischem Heu oder Stroh gefüllet und versehen werden / sondern / indem sie mit den Nestern so umgehen / verwahren sie auch aussen herum die ausgepuzte Nester so wol / daß die untergelegte Eyer von der Brut-Hennen / sie mag sich immer bewegen wie sie will / doch nicht heraus geworffen / zerbrochen und verderbet werden; welches sonsten gerne zu geschehen pfleget / wo man dieser Verwahrung vergessen hat.

§. 4.

Die Eyer / die man auf diese Weise der Hennen unterlegt / muß man / so bald sie zu brüten anfangt / hernach

nach in ihrer Ordnung und ersten Stand ligen lassen / und nicht mit den Händen viel hin- und wieder ziehen ; und ob schon einige für nöthig halten / daß sie in währender Brut ein und zweymahl sollten verkehret werden / damit nemlich das völlige Ey zeitigen / und zu seiner Vollkommenheit kommen möge / so halten doch etliche deßwegen nicht viel darauf / weil gute Hüner schon von sich selbsten / ohne andere Beyhülffe / die Eyer / über denen sie sitzen / mit den Füssen zu rühren und umzukehren pflegen. Doch wer seinen Hennen nicht so viel zutrauen darff / der darff sich eben darüber kein grosses Bedencken machen / wo er nur diß einige nicht in Vergessenheit stellet / daß er nemlich die Eyer / so bald er sie unterlegt / mit Kohlen oder schwartzer Farbe auf der Seiten bezeichnet / welche sie in dem Nest übersich kehren / und auf die sich die Henne setzet / so wird er hernach in dem Umkehren desto weniger fehlen können.

§. 5.

Die alten Herren Philosophi stunden in der Meinung / daß das Hünlein aus dem **Dotter** wachse / und daß aus dem **Blätlein** oder **Bluts-Tröpfflein** so oben in der Spitze des Eyes sich befindet das **Hertz** / aus dem **Weissen** oder **Eyer-Klar** aber die **Härlein** oder **Federlein** werden. Allein es finden sich bey dieser Meinung viel Schwerigkeiten / und scheinet es weit glaublicher zu seyn / daß das Hünlein aus dem Eyer-Dotter und Weissen seine Nahrung habe / als daß es daraus formiret werde. Dann man findet / daß in dem Eyer-Dotter gewiese Nabel-Adern hinein gehen / und daß noch viel von dem Dotter übrig ist / wann das Hünlein schon seine Bildung hat : Zu dem wann man Hünlein / zwey oder drey Tage / ehe sie auskriechen / genau beschauet / so wird sichs weisen / daß der Dotter durch den Nabel / oder durch die Nabel-Gänge gegen den Magen hinein gezogen werde / dahero auch in einem neu-ausgekrochenem Hünlein der Magen gelb-gefärbet / und der Bauch voller Dotter ist. Und so stehet es auch mit dem Weissen ; dann weil auch zu demselben ein Nabel-Gang gehet / und nach geschehener Formirung des Hünleins und erlangter völliger Gestalt / noch viel von dem Weissen übrig / so möchte es etwan keine so üble Muthmassung seyn / wo man gleichfalls sagen würde / daß es nur zu seiner Nahrung diene. Bleibet also übrig / daß das Hünlein aus dem so genannten **Vogel im Ey** werde ; welcher Meinung auch die Glaubens-würdige Erfahrung ein stattliches Ansehen macht. Dann nachdem das Hünlein gebildet ist / und seine Gestalt hat / ist an dem stumpffen End / nichts mehr davon zu finden : so wird auch der Dotter und das Weiß Ey / vermittelst desselben / aneinander geknüpfft / also / daß das Hünlein seine Nahrung bequemlich von ihnen allen beyden nehmen kan. Doch die gantze Sache gehöret in die Philosophische Schule / und da mag ein gelehrter Haus-Vatter in dem vortrefflichen Buch des stattlich erfahrnen D. Harvæi, **von der Zeugung der Thiere** / den gantzen Handel / nebst vielen andern hieher dienlichen curiösen Anmerckungen beysammen / zu seiner Ergötzung finden.

§. 6.

Ein allgemeiner Haus-Vatter hat hierbey dieses absonderlich zu mercken / daß die gemeinen Hüner fast durchgehends in drey Wochen fallen / und wo dieses an dem 21. Tag nicht geschehen ist / so muß man zusehen / ob die Hünlein gepickt haben / und hören / ob sie pipsen / wiewol sie auch zuweilen mit dem Häutlein ausschliessen. Wann sie aber anklopffen / und die Schalen zu brechen zu schwach sind / muß man ihnen mit aller Behutsamkeit helffen. Wäre es aber Sache / daß sie gar nicht schlieffen wollten / so nehme man am 20. oder 21. Tag die Eyer / duncke sie mit der Spitzen ein wenig in lauichtes Wasser / so wird sich das Hünlein rühren / welches dann ein Anzeige ist / daß es noch gewiß schlieffen werde : dahingegen auf dieselbigen Eyer / an denen man keine Bewegung verspüret / sich keine Hoffnung wegen junger Küchlein zu machen ist.

In dem gantzen Handel kan eine gute Haus-Mutter glücklich fortkommen / wann sie fleissig den Tag hermercket und aufzeichnet / da an diesem oder jenem Ort den Hennen eine gewisse Anzahl Eyer untergeleget worden. Dann diese Observation wird ihr die Mühe trefflich erleichtern / die man sich insgemein mit ihnen zu Ausgang der Brut-Zeit durch fleissiges Nachsehen und Besuchen machen muß / sintemal ja alsdann leichter fortzukommen ist / wann man gewiß weiß / daß nunmehro von dem Ausbrüten der oder jener Hennen das Ende muß vorhanden seyn / weil sie schon so und so lang über den Eyern gesessen wäre ; da hingegen eine unfleissige Haus-Mutter mit ihrem unordentlichen Lauffen und unzeitigen Hanthieren / sich viel Mühe / den Hünlein aber grossen Schaden über den Hals ziehen wird. Im übrigen aber muß man der Brut-Hennen nicht vergessen / sondern sie mit Essen und Trincken nicht nur warten / sondern gar aufwarten / es seye nun daß man ihr die Speise nahend am Nest fürgebe / oder daß man sie täglich ein- oder zweymal subtil heraus hebe / und von dem Nest wegnehme / biß sie sich abgefüttert hat.

***

Das XCV. Capitel.

Von der Küchlein Auferziehung.

Innhalt.

§. 1. Geschloffene Hünlein kan man den Hünern zu Zeiten lassen/ oder wegthun. §. 2. Ihre Wartung/so lang sie bey der Mutter sind. §. 3. Unterschied der Kost und Speise. Wie sie zum Essen anzugewöhnen sind. §. 4. Von den Hennen/ die die Küchlein führen/ und wie viel sie haben sollen. §. 5. Wie die Capaunen darzu abzurichten. §. 6. Wahl der besten Leg-Hüner unter den Jungen.

§. 1.

WAnn einige junge Küchlein ausgeschloffen sind/und man Hoffnung hat/ daß die übrigen gleich darauf folgen werden/so soll man sie nicht alsbald in dem Moment, oder in der Stund von der Brut-Hennen wegthun uñ bey seits bringen/ sondern man muß sie einen halben oder gantzen Tag unter ihr/obschon ungespeiset/ lassen/ bis die übrigen nach und nach gar darzu kommen/ und das Nest von den ausgeschloffenen Hünlein angefüllet wird. Dann so sie sobald von der Mutter weggenommen werden/ so erstarcken sie hernach nicht/ und leiden/ weil sie noch naß sind/von der geringsten Kälte/einen harten Austoß/ davor sie sich aber nicht zu befürchten haben/ wann man sie unter der Mutter abtrocknen läst. Doch kan und soll man/ je mehr ihrer ausschlieffen/desto fleissiger und behutsamer/die böjen und faulen Eyer und ledigen Schaalen bey Seits raumen/ und zum Artzney-Gebrauch verwahren/ so bekommen die jungen Küchlein desto besser Raum und Platz/ und hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten/daß sie einander so hefftig drängen/drucken/ ja wohl gar erdrucken werden/als wann das unnütze Gezeug die Nester klein und enger macht. Wiewol auf dem Land siehet das Bauren-Volck nicht allezeit darauf/ sondern sie raumen/ sobald ein Hünlein geschloffen ist/ selbiges alsbald bey Seiten/ und setzen es unterdessen in einen warmen Peltz-Fleck/ Hauben/ Schurtz oder Hafen/ bis die andern/ so später ausschlieffen/ nach und nach gar darzu gekommen sind.

§. 2. Auf diese Art werden entweder die Küchlein nach und nach zusammengesammlet und gesetzt/ oder/ wo man sie mit einander ein paar Tag bey der Brut-Hennen gelassen/bis sie alle gefallen sind/ so setzet man sie samt der Mutter in einen Korb/der mit Werck und warmen Peltz-Flecken gefüllet ist/ oder in einen grossen Hafen/ der aber mit Federn wohl muß zugedeckt seyn/ oder aber man setzet sie in einer Hauben vor den Ofen/ alles deswegen/ weil ihnen die Kälte höchst schädlich ist/ und sie also darvor auf das beste zu verwahren sind. Der Ort/ da dieses geschehen soll/muß entweder die warme Stube/ oder doch ein solcher Platz seyn/da die Sonne mit ihren heissen Stralen die Küchlein die Kälte wenig achten und empfinden läst/ welches letztere ihnen gemeiniglich am besten ersprieset. Und so gehet man man mit ihnen um/ bis man sie allgemächlich getrost und frey/ bey schönen und heitern Tägen an die Lufft darf bringen/ da man sie dann/ ehe dieses geschichet/ und sie unter dem freyen Himmel gelassen werden/ jederzeit vorhero mit Poley und Rosmarin beräuchern/ und zugleich darmit vielen verdrießlichen Anstössen glücklich begegnen kan. Man hat Fisch-Reisen oder eigene Hüner-Körbe/die oben klein und enge sind/ unten aber eine Oeffnung haben und weiter von einander stehen/ die setzet man in den Hof/ oder auf die andem Haus gelegene Wiesen/ und läst den Tag über bey schönem und guten Wetter den Hünlein ihre Freude/ die dann gar artlich mit ihrer Mutter herum spatzieren/ in dem Hüner-Korb aus und einschlieffen/ und sich/ so bald nur die Mutter wegen eines Raub-Vogels warnet/gar hurtig darunter zu reteriren und zu flüchten wissen. Des Nachts/ und bey windigem und wüstem Wetter/ kan man sie neben/ der Mutter/in eine besondere Kammer/ oder auch in die Stuben thun/ darinnen aber etwas Heu und Sand soll seyn/ damit sie in dem Ersten/ nebenst oder unter ihrer Mutter sitzen/in dem Letztern aber sich baden/ und mit pfladern ergötzen mögen.

§. 3. Denen ausgeschloffenen Hünlein giebet man bey den gemeinen Lands-Leuten entweder den ersten Tag/ oder wo sie selbigen noch bey der Mutter blieben sind/ den andern/ klein-gehackte Eyer für. Man nimmt hierzu entweder die bösen faulen Eyer/die nicht auskommen wollen/ oder/in Mangel derer/andere/ die man darzu in guter Bereitschafft hat; je kleiner sie gehackt und geschnitten werden/je besser ist es den jungen Küchlein/ doch soll man ihnen anfänglich nicht zuviel/ sondern wenig vorgeben/ und nach und nach sich darmit bessern/ bis man sie endlich nach Gefallen darff essen lassen. Die Bauren unterrichten sie an theils Orten also/ wann sie anfänglich nicht vor sich selbsten fressen wollen: Sie nehmen die jungen Küchlein/ setzen sie in die Sonne oder auf den Tisch in der warmen Stuben/ bestreuen sie sowol mit gehackten Eyern/ als neben ihnen den Boden/oder Ort/auf den sie sitzen/nebenher aber stellen sie ihnen in einem Scherblein oder Löffel das Trincken für; etliche nun lernen bald essen/und die Brösamlein von den Eyern aufklauben: andere aber wollen sie nicht darzu bequemen/ sondern würden eher Hunger sterben/ wo man nicht ihnen auf andere Weise eine Lust zum essen machen würde. Doch da sind die Bauren-Weiber schon so klug/krappeln mit den Fingern neben den Hünern herum auf den Tisch oder Boden/ und weil die junge Küchlein/ diesen Schall von ihrer Mutter zu seyn vermeinen/ die mit ihrem Schnabel also zu hacken pfleget/ so fangen sie alsobald an sich nach der Speise umzusehen/ und die vor sich liegende Bröcklein aufzuheben/ da dann eines dem andern im essen willig und gerne Gesellschafft leistet. Mit diesem Futter/ zu dem man ihnen in einem Löffel/ oder kleinen Geschirrlein so lang zu trincken vorgiebet/ und sie darzu anhält/ bis sie vor sich selbsten allein zu trincken gewohnet sind/unterhält man sie fünff/ sechs/ oder acht Tage/ nachdem man anfänglich ihrer wol und lang warten will/ oder nicht. Dieses ihr erstes Fressen verändert man hernach mit gekochtem Hirsch/oder Grieß/ bis sie ein wenig erstarcket sind/da man endlich sie mit Kleyen/ die mit Milch oder Wasser gekocht wird/ und mit der zusamm-geronnenen Kühe-Milch/ fortbringen/ und in die Höhe ziehen kan. Andere ziehen sie anfänglich mit Semmeln und Milch auf/ biß sie die Weitzen- und Gersten-Körner vertragen und fressen lernen. Etliche recommendiren auch das Rockenmaltz/ und wollen haben/ daß Roggen/ so er ein wenig begossen/ und auf dem Boden von einander gestrichen und geraumet werde/ damit es auskeimen könne/ den jungen Hünlein ein delicates Fressen geben soll/ davon sie trefflich gedeyen. Doch man halte sie im Futter wie man nur wolle/ so soll man ihnen selbiges offt verändern/ damit sie bey dem Appetit bleiben/ und desto begieriger zum Fressen werden. Zu ihrer Erfrischung und Gesundheit aber soll man ihnen im April Brennessel-Saamen

fürstreuen und durchgehends bißweilen etwas von Schnitlauch / oder jungen Salat / unter ihr Geeß hacken und mengen.

§. 4. Wo man in einem Haushalten auf das Eyer-Legen grosse und genaue Achtung geben muß / stöffet man die Hüner-Schaaren / so nur sechs / acht oder zehen starck sind / zusammen / und untergiebt ihrer an der Zahl wohl zwantzig oder dreissig einer einigen Hennen / die andern Mütter aber läffet man unter die Leg-Hennen lauffen / die dann ihr Amt treulich wiederum versehen werden. Unterdessen aber wartet die andere Henne der untergebenen Hünlein auf das beste ; und ist es wunders-würdig / wie sie mit so artig- und verschiedenen Stimmen ihren Jungen zu ruffen und sie zu warnen weiß. Dann wann sie ihre Hünlein zu sich bringen will / so locket sie mit heller Stimm: Wann sie den Raub-Vogel siehet / so erhebt sie ihre Stimme sehr hoch / und ermahnet die Küchlein zur Flucht ; fänget man nach ihr / so gluckzet sie ; führet sie ihre Jungen / so locket sie ihnen mit rauher und dusamer Stimm ; bald ist sie gantz leiß und still mit der Stimm ; bald brummet sie einen niedrigen Baß ; bald pfeiffet sie einen hohen Discant ; bald schreyet sie untereinander. Kurtz / sie thut so viel / daß man ihre innerliche und wunderliche Liebes-Bewegungen deutlich genug erkennen kan.

§. 5. Man nimmt auch bißweilen zu diesen Dienst / an statt der Hennen / einen starcken Capaun / der bey seinem besten Alter ist / doch muß man ihn vorher darzu angewöhnen / sonst wird alle Mühe verlohren seyn. Man kan es aber leichtlich thun / wo man ihm nur unten am Bauch die Federn berupfft oder auspflückt / und ihn an den kahlen Ort mit beissenden und brennenden Nesseln reibet und bestreichet. Hierauf kan man ihm im Wein eingeweichte Semmeln zu fressen geben / davon er endlich gantz truncken wird werden / und mit sich nach Gefallen umgehen lassen. Man muß ihn alsdann alsbald in einen engen Hüner-Korb / oder in eine Fischreisen einsperren / doch so verwahren / daß er nicht heraus kommen / und dannoch durch die Fächer und Klumsen Lufft holen möge.

In diesem Gefängnus fasse man ihn zwey oder drey Tage / und warte ihm beständig mit den im Wein aufgeweichten Semmeln auf / damit er wohl betrunken bleibe / biß man ihn nach dem dritten Tag in einen Hüner-Kobel oder Hüner-Steige thut / und etliche halb-gewachsene Hünlein / als Gesellen und Zeitvertreiber zugiebt / denn er / wegen der Gemeinschafft des Fressens / bald gewohnet / so / daß er sie letzlich gar unter seine Flügel nimmt. Weil er nun wegen der Blöse seines Bauchs / und der daran abgeriebenen Nesseln / von der Wärme der sich unter seine Flügel verkriechenden Hüner eine angenehme Linderung empfindet / so gewinnet er die Hünlein lieb / und da kan man ihm / nach Gefallen / die Anzahl der Hünlein vergrössern / doch daß sie nicht über vier und zwantzig oder dreissig kommen / so wird er jeden darunter mit gleicher Liebe und Freundlichkeit begegnen / weil er von jedem sich gleiche Linderung vermuthend ist. So bald er nun in der Kammer von sich mercken läst / daß er ihrer wohl gewohnt sey / läst man ihn unter freyen Himmel mit seinen Untergebenen freudig hinaus spatzieren / die er dann auf das treulichste versorget / bis sie von ihm in den Hüner-Kobel gethan / oder sonsten abgesondert werden.

§. 6. Im übrigen hat eine Haus-Mutter sich zu bescheiden / daß die jungen Hüner / so im dem Monat Junio ausschlieffen / zur Zucht untauglich seyen / weil sie leichtlich den Zipf bekommen / und dahero nirgends hin besser / als an den Spieß gebraucht werden können. Hingegen aber sind diese / so im Herbst fallen / wann sie des Winters durch in warmen Stuben gehalten werden / treffliche Leg-Hüner. Allen aber und jeden jungen Hünlein / die man zur Zucht aufbehalten / oder sonsten erziehen will / soll man die Federn unter den Flügeln fleissig berupffen / damit sich nicht unter den Pfladeln und Wadeln die Unlust und Koth daran hänge / und hernach diese Unreinigkeit eine Ursach beschwerlicher Kranckheiten werden möge.

Das XCVI. Capitel.

Von den Eyern / und wie zu machen / daß die Hüner viel Eyer / und das gantze Jahr durch legen.

Innhalt.

§. 1. Eyer als ein gesundes Essen von den Medicis recommendiret. Was von der Erkäntnus aus den Eyern / ob Hahnen oder Hennen fallen / zu halten seye. Wie lang die Hüner zum Legen taugen. Nothwendigkeit der Hüner-Musterung. §. 2. Was zu thun / daß sie viel Eyer. §. 3. Und den Winter durch legen. §. 4. Wie grosse Eyer zu wegen zu bringen.

§. 1.

DEn Vorzug unter allen andern Eyern / haben die Herren Medici den Hüner-Eyern einhellig zugesprochen / und damit zugleich auf das deutlichste gewiesen / daß sie auch vor den andern müsten nützlich und gesund seyn. Und gewißlich daran haben sie nichts zuviel geredt. Dann nichts nun zu sagen von ihrem Nutzen in der Medicin und andern Sachen / davon man sich anderwärts erkundigen kan / so ist warhafftig keine Speise zu sagen / die so wolfeil erkaufft / so sauber und so leichtlich gekocht wird / als die Eyer. Dann sie sind von einem angenehmen guten Geschmack / geben eine gute Nahrung / sonderlich wann sie frisch und neugelegt sind / und werden die ersten Eyer von den Hünern vor eine treffliche und gesunde Magen-Speise insgemein gehalten.

Etliche Haushalter stehen zwar in der Meynung / daß man aus der Figur der Eyer das Geschlecht / oder ob es entweder Hahnen oder Hennen seyen / erkennen möge / wann nemlich die Eyer lang oder rund sind : Allein die Erfahrung widerspricht ihnen / und bezeugt / daß nichts an diesem Wahrsagen seye.

Uber drey Jahr taugen die Hennen nicht zum Eyer-Legen / dann in den ersten zweyen Jahren sind sie die besten Leg-Hüner / nach welcher Zeit sie nach und nach wiederum abnehmen / daß sie in dem dritten Jahr ihres Alters mit Nutzen nirgends besser / als zum Mästen / Brüten und Schlachten können gebrauchet werden. Deßwegen ist wie denn andern / also auch hier / die Musterung höchst nöthig / durch welche das wegen Alters und anderer Gebrechen untaugliche Geflügel weggeschafft / und auf den Markt oder in die Kuchen verschicket wird : Hingegen kommen aber von den jungen Hünlein neue Stücke an der abgegangenen Stelle / die den verlohrnen Nutzen wieder einbringen können.

§. 2. Damit nun aber die Hüner desto fleissiger und öffters sich mit Eyern einstellen möchten / haben ihnen verschiedene Leute mit allerhand artlichen Mitteln

Gefäß

Gefräs zerstossenen Haasen-Koth: allein das Mittel ist deswegen keines Pfennigs werth / weil die Hüner zwar viel Eyer legen / allein mit ihrem Verderben / dann sie hören nicht auf / biß sie sich zu todt geleget haben. Andere gehen ein wenig behutsamer / und bedienen sich bloß des Nessel-Krauts und der Geisrauten darzu / die sie den Hünern zu essen geben / wordurch sie dann fruchtbar gemacht werden / daß sie mit vielen guten / auch zum Ausbrüten tauglichen Eyern / ihren Herrn erfreuen können. Der gemeinste Vortheil bestehet darinnen / daß man ihnen eingequellte Winter-Gerste / oder Habern / welches bequemer darzu ist / zu fressen geben soll / davon sie trefflich fruchtbar werden. Man kan sie auch absonderlich um den Jenner herum / mit gedörten und gerösteten Früchten / als Gersten / Habern / Erbsen ꝛc. auch gerösteтem Brod füttern / aber nicht überfüttern / dann wann sie das Futter zu sehr sticht / lassen sie mit legen nach.

§. 2. Will man aber haben / daß die Hüner in der gröſten Kält / oder den gantzen Winter durch / Eyer legen / so muß man sie nebst dem Hahnen in der Stuben / oder in einem warmen und hellen Gemach halten / und nebst dem andern Futter zu Zeiten mit Hanf-Körnern und Nessel-Saamen speisen: Oder / man nehme geröstet Rocken-Brod / lasse es im frischen Wasser etliche zehen Stunden weichen / und gebe es jederzeit Morgens vor dem andern Fressen / den Hünern zu einem Frühstück für: und so mache man es auch zu Mittag; Abends aber fülle man ihnen den Kopff mit Gersten / Habern oder Waitzen / so werden sie trefflich anschlagen.

§. 4. Wer endlich seine Freude an grossen Eyern hat / der mag diesen Vorschlag des Herrn Tabernæ montani probieren. Er nehme ein Mäßlein Kleyen / mische einen Becher voll gepulverte Schnecken-Häuslein darunter / machs mit Wein an / und gebs den Hünern zu essen. Oder / er nehme so viel Gersten-Kleyen / und mische gepulverten Ziegelstein an statt der Schnecken-Häuslein darunter / rühre es mit Wein an / und gebs den Hünern zu essen.

Das XCVII. Capitel.

Wie die Eyer lang zu erhalten.

Innhalt.

§. 1. Die Medici sind nicht wol auf die alte Eyer zu sprechen / werden aber nicht gehöret. Eyer lang zu erhalten / ist nothwendig. §. 2. Wie es im Sommer geschehen müsse. §. 3. Wie im Winter. Welche zum Aufheben auszusuchen. §. 4. Von den eingesaltzenen Eyren der Chineser.

§. 1.

Obschon die Herren Doctores den alten Eyern / die eine lange Zeit sind aufgehebt und verwahret worden / einen schlechten Lob-Spruch geben / so kehret man sich dennoch in der Küchen nicht viel an ihr Grübeln / Grabeln / Reden und Disputiren / sondern / sie mögen ruffen wie sie wollen / daß ein Ey des ersten Tages Gold / des andern Silber / und des dritten Bley seye / so machet sich dannoch die Hauß-Mutter keinen grossen Gewissens- noch Gesundheits-Scrupel darüber / die Nothwendigkeit gehet hier den spitzfindigen Critiquen vor / und weil man viel Eyer in der Kuchen verbrauchen und haben muß / die man nicht eben täglich unter der Hennen wegnehmen kan / so heist es / und bleibt darbey: Man suche solche zu erhalten.

§. 2. Im Sommer ist es zwar unnöthig / sich den Kopf mit vielen Grillen / wegen ihrer Erhaltung zu zerbrechen / dann da hat man ja / wo nur eine mässige Vieh-Zucht ist / täglich frische Eyer. Dannoch aber / wann eine Hauß-Mutter / wegen der vielen Hüner / die sie hält / einen feinen Juden-Zins an Eyern von ihnen aufzuheben hat / den man nicht gerne verkauffen / noch sonsten hinschleudern / sondern bis zum nöthigen Gebrauch verwahren will / so ist ihr zu rathen / daß sie sich einen besondern Behalter mit vielen Schublädlien machen lasse / in die sie die neugelegten Eyer täglich legen kan / und zugleich ausserher den Tag des Monats bemercken / wann sie geleget worden. Diese Aufsicht wird ihr darzu dienen / daß sie desto besser die Alten von den Jungen unterscheiden / und also jene vor diesen / auf nöthigen Fall / verbrauchen und verspeisen kan / doch muß der Behalter an einem kühlen lüfftigen Ort stehen / wo die Feuchtigkeiten und die daraus entstehende Fäulung / nicht groß zu befürchten sind / und in die Lädigen muß Kleyen geleget werden / damit die Eyer in derselbigen stehen können.

Wem dieser Vorschlag nicht beliebet / der kan sie den Sommer über in der blossen Kleyen / oder in der Aschen erhalten. Aber vor der blossen Erden / und vor dem Saltz muß man sich hüten / dann auf jener verderben die Eyer bald / und in diesem werden sie leb- und krafft-loß.

§. 3. Den Winter durch / unterhält man sie in Spreuern oder im Heu im Bohnen-Mehl und Aschen. Überall aber müssen sie auf der Spitzen stehen / und keines das andere gar zu genau berühren. Gewisse Bauersleute legen sie nur auf Schragen / oder auf höltzerne mit Sprüsseln gemachte Stellen / die sie in ihren im Winter lauchlichten Kellern / ohne vieles Rütteln und schütteln / sanfft und sachte anhencken und aufstellen / und darauf den Winter oder Herbst durch / die Eyer glücklich erhalten. Die im October gelegte Eyer sollen am liebsten den gantzen Winter durch bleiben / und sind dahero vor den Vorhergelegten aufzusuchen. Die Bauern-Regul aber / daß man die Eyer / so man über Winters halten will / zwischen zweyen Frauen-Tagen einsammlen müsse / verdienet so viel Glaubens / als ihre übrige Alfanzereyen.

§. 4. Das ist curios / was Herr Neuhof in seiner Gesandschafft / in China / gesehen und erfahren hat / dem wir auch den Bericht davon zu dancken haben: Es werden da die Eyer / so man lange Zeit erhalten will / einge saltzen / das ist / sie werden mit Saltz und weisser Kreiden Erden / durch einander gemengt / bestreuet / und eine zeitlang wol zugedeckt / damit durch Zuthun dieser Erden das Saltz so kräfftig werden möge / daß es durch die Eyerschalen durchringe / welches das blosse Saltz allein nicht ausrichten kan. Diese eingesaltzene Eyer werden vor eine gute und gesunde Speise gehalten / daß die Sinische Aertzte selbige auch den Krancken fürzuschreiben pflegen.

Das XCVIII. Capitel.

Wie junge Hünlein ohne Brut-Henne zu erlangen.

Inhalt.

§ 1. Die gemeinste Art dieses ins Werck zusetzen / wird angeführet. §. 2. Von den Bachöffen frembder Nation. §. 3. Schlechte Condition der bisher erfundenen Oefen. §. 4. Herrn von Rosenroth seiner wird beschrieben / in dem man tausend Eyer aus brüten kan.

§.

DEr gemeinste Vortheil / die Eyer ohne Hennen auszubrüten / bestehet darinnen: Man nehme Tauben- oder Hüner-Koth / stosse ihn klein / und lasse ihn in einen Kasten oder andern warmen Ort / durch ein grosses Sieb auf einander fallen / und etwas dick zu liegen kommen: darauf lege man zarte Hüner-Federn / und setze die Eyer also ein / doch daß sie mit der Spitzen über sich stehen / und keines das andere berühre. Darnach schütte man durch das Sieb mehr Koth auf die Eyer / biß sie gantz und gar damit bedeckt worden sind; indem Stand lasse man sie zwey oder drey Tage ruhig stehen / die folgende Zeit aber muß man sie täglich einmal / doch subtil und gemach / umwenden. Nach zwantzig Tagen / wann die Hünlein anfangen zu picken und doch nicht völlig durchpicken können / so hilfft man ihnen / thut die Schalen gemach auf / leget hernach die jungen Hünlein in einen Korb / und führet eine Henne darzu / die sie leichtlich an wird nehmen / und mit in ihrem Comitat ziehen lassen.

§. 2. In Alcair / Egypten und in etlichen Insuln des Mittelländischen Meers / hat man grosse Backöfen darzu / in denen die Leute die Wärme so artlich zu temperiren und in gleichem Grad zu erhalten wissen / daß die Eyer nicht wärmer werden / als wann sie eine Henne unter ihr brütete. Daher dann auch von ihnen etliche hundert miteinander ausgebrütet werden / die sie hernach an andere um baares Geld entweder verkauffen oder vertauschen.

§. 3. Diese Gattung Oefen / oder vielmehr diese Invention nachzumachen / haben sich zwar auch einige in unsern Ländern bemühet / allein ich muß bekennen / sie wollen mich nicht vergnügen am wenigsten aber der / so von seinem angegebenen **Glocken-Ofen** dieses Urtheil fällen muß: **Die ausgebrütete Hüner kommen sehr hart auf / und bedörffen weit mehr Mühe / als die von den Hünern ausgebrütet werden.**

§. 4. Dem einigen Herrn Baron von Rosenroth bleibet der Ruhm / daß er in diesem Stuck die Sache am künstlichsten und am besten Ort angegriffen. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wo wird den gantzen Processmit seinen eigenen Worten erzehlen / wie er solchen in dem curiösen Buch / des Thomæ Brown so genannter Pleudodoxia Epidemica, in seinen Anmerckungen darüber / am 585. Blat / artlich vorgestellet / seine Reden lauten also: **Bey dieser Gelegenheit wollen wir angeben / wie man einen Ofen zu richten könne / darinnen man auf einmal mehr als tausend Eyer könne ausbrüten lassen; wie folget: Erstlich lasse man einen faulen Heintzen machen nach der Kunst / so hoch als man will / und zwar den Thurn viereckicht / also / daß man an drey Seiten gehörige Neben-Oefen anschifften kan / jeden mit gehörigen Registern / durch welche die Wärme aus dem Thurn in die Brüt-Oefen könne gelassen werden. Ein jeder Brüt-Ofen kan auf die drey oder mehr Schuhe breit seyn / daß man nemlich mit dem Arme an die andere Seiten reichen / und also die Eyer recht legen und umkehren könne. Die Höhe desselben aber / kan von drey bis vier Schuhen seyn; dieselbe muß mit drey eisernen Platten in vier Theil abgetheilet werden. Das erste Fach bleibt zum Aschen-Loch / und muß die aus dem Thurn fallende Asche durch eine nahe am Thurn gelegten Rost dahin abfallen können. Das andere Fach sey etwas höher als ein Schuh / und wird an das Register des Thurns zu stehen kommen. Das dritte und Vierdte kan gleichfalls / nach Gutachten / ein und abgesetzet werden. Ein jedes Fach muß sein eignes Thürlein oder Loch mit einem Stöpffel haben / daß man den Arm wohl hinein bringen / und sie bequemlich auf und zu machen könne: Oben drauf aber kan ein Deckel gemacht werden / dadurch das oberste Fach wohl bedecket werde. Die andere und dritte Platte müssen hinten an dem Thurn gehörige Löcher haben / auf die drey quer Finger breit / und so lang / als die Löcher unten am Thurn gehen / damit dadurch die Wärme aus dem Register des Thurns in die Höhe tretten / und dieselben Fächer erwärmen könne; auch kan man diese Löcher mit eisernen Schuben zu und aufschieben / damit man die Wärme in den Fächern / nach Belieben / mildern könne. In die Fächer aber soll man Sägspäne oder Häckerling streuen / und ein Tuch drauf legen / auf welchen die Hünlein / wann sie ausgekrochen / gehen und treten können. In jedes Fach kan man auf die hundert und mehr Eyer legen / daß das stumpffe Theil unten und das Spitzige oben komme. Die Wärme des Ofens muß im Sommer geringer / im Winter aber etwas stärcker seyn: auch muß im Anfang weniger / und gegen das Ende der Brut-Zeit etwas stärcker Wärme gegeben werden. Man muß auch alle Tage zwey oder dreymal Achtung geben / ob die Wärme zu schwach / recht / oder zu groß seye / welches man an den Eyern prüfen kan; denn wenn ein Ey so heiß ist / daß es einen ans Auge brennt / so ist die Hitze zu groß; kan man es aber am Auge / so man es daran hält / nicht groß mercken / so ist sie zu schwach / darum man sie also geben und richten muß / wie man befindet / daß eine Brut-Henne thue / wann sie auf den Eyern sitzet; welches man entweder mit einem Wetter-Glas / oder wol mit der bloßen Hand zur Genüge erkennen kan. Man muß auch im Anfang zu rechter Zeit die Eyer prüfen / und an der Sonne besehen / ob sie tüchtig oder nicht / denn wenn sie brütig sind / so läst man sie liegen; sind sie aber lauter so kan man ein solches wegthun / und ein anders unterlegen. Auch müssen die Eyer alle Tage umgewendet und gegen die Wärme / so von den Registern kommt / gekehret werden. Nach neunzehen oder zwantzig Tagen im Sommer / im Winter aber nach fünff bis acht und zwantzig Tagen muß man die Eyer gegen die Sonne halten / und dem Hünlein / wenn man siehet / wo es den Schnabel hinkehret / daselbst Oefnung thun / und helffen / damit ihm der Kopff heraus komme / so wird es hernach von sich selbsten**

selbsten auskriechen. Indessen muß man ein warmes Zimmer in Bereitschafft halten / damit die Hänlein sich trucknen können. Mit dem Essen und der Wartung wird ein fleissiger Haus-Vatter die Sachen schon zu thun wissen. Und kan einer dabey nicht wol Schaden leiden / wann er die Hüner gleich nach dem Maß verkauffen solte / wie es in Egypten geschiehet.

Das XCIX. Capitel.

Von denen Capaunen.

Innhalt.

§. 1. Koppen sind ein delicates Essen. Welche Hahnen darzu taugen? Plinii altes Hahnen-Koppen wegen eines Steines/ wird verworffen. §. 2. Wie sie geköppet werden. Ist eine wichtige Sache. §. 3. Was nach dem Koppen mit ihnen zu thun. Woran zu erkennen/ob sie recht gekoppet sind. Die bequemste Zeit darzu.

§. 1.

DEr Kopp oder Cappaun ist ein verschnittener Hahn/ und wird wegen seines delicaten Fleisches/und desselben guter und nahrhaffter Krafft / vor ein von den besten kostbarsten Revenüen und Einkommen der Hüner-Zucht gehalten. Man wählet darzu solche Hahnen / die nur einfache Kämme haben/ und nicht zu alt/ sondern halb gewachsen sind/und allererst zu krähen anfangen. Zwar Herr Coler erzehlet aus Plinio, daß man auch die alten Hahnen koppe/wann sie schon drey Jahr alt sind/ darnach aber noch 5. oder 6. Jahr leben lasse/ damit man in ihrer Leber/den Stein/den man Alectorium nennet/ finden möge / der die Krafft haben soll / daß den / der ihn in dem Mund trägt / nicht dürsten soll: Allein die gantze Sache verdienet nicht mehrern Glauben / als seine liebe Erzehlung von den Zwerg-Völckern / mit denen er von andern/ als ein leichtglaubiger Mann / erschröcklich heimgeschickt ist worden. Etliche / die sie vor ein niedliches Extra-Gericht auf ihrem Tisch zu halten pflegen / lassen alle junge Hahnen/die sie ihm Frühling und Sommer bekommen / biß nach den Hunds-Tagen / ohngefehr um Bartholomäi / lauffen / da sie alsdann castriret / und zu Koppen gemacht werden.

§. 2. Die Römer brannten sie mit glüenden Eisen/ und bey uns schneiden ihnen etliche nur bloß den Kamm und Bart ab: allein das möchte eher stümmeln / als castriren genennet werden. Wer die Hahnen recht koppen will / der muß ihnen vor allen die Gailen zu nehmen wissen. Manche Weiber verstehen sich trefflich wohl darauf / und wann sie zu Ende des Bauchs ihren Schnitt gethan haben / so wissen sie mit ihren zarten Fingern die Hödlein in einem Huy heraus zu nehmen. Bißweilen geschiehet es zwar / daß man das eine Hödlein heraus bringet / das andere aber dagegen drinnen bleibt / weilen es sich nicht ausdrucken will lassen; da muß man dem Fehler damit abhelffen / daß man es / ob man es schon nicht haben kan/doch entzwey drucket und zerquetschet. Dann wo dieses nicht geschehen würde / so wäre der gantze Proceß mit dem Hahnen/so viel als vergebens/vorgenommen worden. Doch die Sache braucht solche Kunst / und wer nur einmal Gelegenheit hat / den Koppen zuzusehen/ der wird/ bey seiner darauf angestellten Probe/ ein schlechtes vom Lehrgeld schuldig bleiben.

§. 3. Den Schnitt oder die Wunden hefftet man fleissig wieder zu / doch muß man achtung geben / daß man von dem Gedärm nicht etwas erwische. Man schieret ihn mit Butter / oder bestreuet ihn mit Aschen / und setzet den neuen Herrn Koppen in einem solchen Zustand in seine Hünersteige / da er sich zween Tag ohne trincken gedulten muß / biß ihm endlich einmal zu seiner Zeit / mit der Fürstlichen Mastung und Koste der Schmertzen ersetzet wird. Man kan leichtlich sehen / ob sie recht geschnitten sind / wann dieses / so hören sie auf zu krähen / man nimmt das Werck mit ihnen am liebsten im Junio und Julio für / wiewol es am besten / ehe die Hitze recht angegangen ist.

Das C. Capitel.

Von dem Mästen der Capaunen und Hüner.

Innhalt.

§. 1. Vorbereitung zu der Mastung sind nicht jeder Zeit nöthig. §. 2. Mastung wie sie geschehe. Was darbey nebenher in Obacht zu nehmen. §. 3. Artliche Mastung in Körben.

§. 1.

ETliche Weiber machen gleichsam ein Præambulum, ehe sie ihre Capaunen und Hüner in die Mastung legen; Dann sie berupfen ihnen nicht nur allein die Federn unter den Flügeln und zwischen den Füssen/ sondern die arme Schelmen müssen sie auch am Kopff hergeben. Andere sind wol gar so tyrannisch / und stechen ihnen die Augen aus/weil sie / ihrer Meinung nach / da alle sonst vorfallende Verhinderungen des Liechts alsdann weggenommen sind / desto eher und leichter hernach fett werden sollen. Allein bey uns macht nicht bald jemand Reflexion auf dieses Wesen / sondern / wann die verschnittene Koppen verheilet / und eine Weil herum gelauffen sind / so eilet man mit ihnen auf die niedere Mast-Steige/oder auf den Hüner-Köber los/und stellet sie da / als in ihr Gefängnus / ohne weitere Ceremonien hinein.

§. 2. Man mastet aber die Cappaunen an verschiedenen Orten unterschiedlich. Theils brauchen hierzu die weitzene Kleyen / so mit Wasser oder Bier angefeuchtet worden. Andere geben ihnen absonderlich zu trincken/ und streuen ihnen gantzen Weitzen für. Jene machen von Mehl / aus Hirsen / Gersten oder Habern mit warmen Wasser / mittelmässige Kügelein / und lassen sie solche verschlingen. Diese mischen auch wol klein gehackte gelbe Ruben drunter / in Meinung / daß es ihnen so besser zulegen solle/ und dergleichen Manieren sind mehr/ die da und dorten im Schwang gehen. Bey uns ist die gemeine Mastung das Schoppen / das ist / man macht von Mehl / Weitzen und ein wenig Sand / (welcher zur Reinigung der Mägen dienet / und also ihr Zunehmen trefflich befördern hilfft) in Milch oder Bier und Was-

ser Nudeln an / die etwas ablänglicht und nicht gar zu dick sind. Diese gehudelte und gewutzelte Nudeln/wann sie vorhero im Wasser befeuchtet worden sind / schiebet und stecket man ihnen also naß in den Hals hinein / daß sie solche hinterschlincken und in Kropff bringen können. So schoppet man sie des Tages zweymal / des Morgens und des Abends. Doch muß man jederzeit vorhero zusehen/ ob sie die eingenommene Mahlzeit schon verdäuet haben/ und ihr Kropf wieder ausgeleeret ist / damit man sie nicht überschoppe / und also in einem Augenblick zu schanden machen möge. Je eher und besser ein Capaun abdauet/ je mehr soll man ihm geben / und je bälder wird er auch zu nehmen. Anfänglich aber giebet man nur so viel / daß man meinet / das Mittel mit getroffen zu haben ; Hernach aber bessert man sich nach und nach / biß man sein gewiß Maß behält / bey welchem sie am ersten anzuschlagen scheinen. Obschon die Nudeln ihnen naß und feucht fürgegeben werden / daß sie also mit einander essen und trincken könnten / so giebt man ihnen doch an etlichen Orten nebenher im Stall in ihren eigenen Geschirrlein zu sauffen / ja man läst ihnen wohl darinnen ihren freyen Willen. Dann zehen Nudeln quellen im Magen / und da kan ein guter Trunck den fetten Brüdern nicht übel bekommen / absonderlich wo sie dabey / welches bey allen in Obacht zu nehmen ist / an einem warmen und lauchlichten Ort stehen.

§. 3. Das ist eine artliche und iächerliche / doch nutzliche Erfindung / die Koppen und Höner bald zu mästen / so von etlichen noch fleissig in Ehren gehalten wird. Sie nehmen enge geflochtene Körbe / die zwo Oefnungen haben/in deren einen schliessen sie ein jedes Stück von Koppen und Hünern absonderlich ein/doch so/daß durch die eine Oefnung in den Korb der Kopf / durch die andere aber der Poder heraus gehe. Jenes dienet darzu / daß man sie schoppen kan ; Dieses aber / daß sie ihre Notdurfft ausleeren / und sich von aller Unreinigkeit / ohne Gefahr reinigen können. Diese Körbe nun / in welchen sie sitzen / sind an Stricke angemacht / daß man sie nicht nur allein aufhängen / sondern auch in die Höhe und auf die Erden lassen kan. unten im Korbe wird ihnen von linden Stroh oder gutem Heu ein Bett / und eine Liegerstatt gemacht / in der sie so eng und klemm sitzen und liegen / daß sie sich kaum bewegen können. Zu Zeiten läst man sie eine kleine Promenade thun / damit sie sich etwas ergehen / und ihre Federn zu putzen Gelegenheit und Raum haben mögen. **Diese Art soll die allerschnellste Art seyn Höner und Koppenfett zu machen.**

Das CI. Capitel.

Von der Höner Kranckheit und Artzney.

Innhalt.

§. 1. Præservativ der Höner. §. 2. Von dem Zipf. §. 3. Von den Läusen / Durchlauff / Flecken oder Fell in den Augen. Verstopfung des Leibs und Umfallen der Höner.

§. 1.

FOr die im Junio erkranckte Höner / als zu welcher Zeit ihr Planet trefflich übel aussiehet/kan man durchgehends nicht bessers gebrauchen / als einen guten Theil Roß-Ameisen/die man ihnen holen und vorschütten kan. Denn sie mögen so schwach und kranck sey/ als sie wollen / so werden sie sich dannoch an die Füsse machen / und mit Freuden mit ihren Schnäbeln diese Ameisen zusammen klauben : Unterdessen hat man den Vortheil zum Besten / daß die Höner / wegen dieses Fressens/ gelind purgiret werden / und dardurch wieder zu ihren verlohrenen Kräfften kommen.

§. 2. Weil sie aber bißweilen von einer Sau-Durel und wüsten Mist-Nickel / nicht allein mit diesem Præservativ übersehen / sondern noch darzu mit unreinem und wüsten Wasser / dreckichten Saufröglein und stinckenden Höner-Köbeln gepflaget und gequälet werden / so ist es auch kein Wunder/wo bey solchem wilden viehischen Haushalten das Feder-Vieh erkrancken muß. Die Höner absonderlich empfinden diesen Jammer bald / als die vor allen andern / von unreinen Getränck und Oertern am ersten Anstoß leiden. Dann daher kommt ihre gemeine Kranckheit/die etliche den **Zipf** / andere den **Pips** nennen / beyde aber stimmen darinnen überein / daß es nichts anders / als eine Verstopfung der Nasen-Löcher seye / dardurch die Höner verhindert werden / Athem zu holen / und also nichts anders aus Noth thun können / als mit dem aufgethanen Schnabel nach der Lufft zu gaffen/ fangen und zu schnappen. Wider dieses Ubel præserviret man sie mit Feld-Kimmel und Quendel / oder mit Hammelschlag / das man ihnen das gantze Jahr durch in das Trincken leget. Man hänget ihnen auch / obgemeldter um das Heu-Monat herum / wo sie Gefahr vor dem Zipf haben / grüne Kohl-Kröpflein an einer Schnur so fern auf/ daß sie solche eben erlangen und davon fressen mögen/ welches ihnen dann wiederum zur Genesung hilfft. Wo aber die Præservativa wegen gegenwärtigen Ubels zu spät angebracht werden / so hat man auf diesen Fall bey den zipfigen Hünern nicht lang federlesens zu machen / sondern man muß ihnen nach der Zungen-Spitz sehen/ findet man/daß an dieser ein weisses Häutlein wachse / so soll man solches mit den Nägeln alsobald herabziehen / und die Wunde mit Aschen bestreichen. Darauf kan man ein Federlein nehmen / und es ihnen durch die Nas- oder Schnabel-Löcher stecken / es auch zum öfftern bewegen/ und hin und wieder ziehen/ so bekommen sie wiederum Lufft / und ist ihnen geholffen.

§. 3. Auser diesem schlimmen Zufall / sind sie noch andern beschwerlichen Kranckheiten unterworffen. Dann sie werden **lausig** / worvon man sie aber / wo sie nur mit Menschen- oder Küh-Seige begossen oder benetzet worden/leichtlich befreyen kan. **Sie bekommen den Durchlauff.** Darwieder nimmt man eine Hand voll Gersten-Mehl / ein Stück Wachs / ein wenig Essig / und rühret es in einem irdenen Pfännlein über dem Feuer um / lässet kalt werden / und giebt es den Hünern zu fressen. Die **bösen Augen** soll man ihnen mit Frauen-Milch bestreichen. Wider **die Flecken oder das Fell der Augen** nimmt man Armoniac-Saltz / Kimmel und Hönig eines jeden so viel als des andern / zerstösst es miteinander und schmieret sie darmit : oder man ziehet ihnen die Flecken fein subtil mit einer spitzigen Nadel weg. Den **verstopfften Leib** / der jungen Höner absonderlich / muß man mit einem Hälmlein öffnen / ihnen fornen am Kropff um die Schenckel und hinten zu/die Federn ausrupffen/ damit sie den Koth nicht lang bey ihnen behalten/und also der natürliche Gang nicht verstopffet werde. Den jungen Hüh-

lein

lein kan man auch abgeschaumtes Hönig unter ihr Trincken mischen. Kommt ein Umfall oder ein Sterben unter die Hüner / so hat man sich nur nach Roß-Ameisen umzusehen / wie wir allererst kurtz vorher berühret haben / so kan man dem Unglück leichtlich vorbeugen.

Das CII. Capitel.

Von den Indianischen Hünern.

Innhalt.

§. 1. Ursprung ihres Namens und Herkommens bey uns. §. 2. Ihre Nutzbarkeiten in der Kuchen und zum ausbrüten fremder Eyer. Ob ihre Eyer ungesund seyen? §. Ihre Wahl. Des Hahns Alter und Zahl der Hennen vor ihn; daß die Hüner viel Eyer legen.

§. 1.

Ausser den gemeinen Haus-Hünern / giebt es noch eine andere Art Hüner / die von etlichen Indianische / von andern Calecutische Hüner genennet werden. Beyde Namen tragen sie deswegen / weil sie zu ersten von den Portugesen aus Ost-Indien / oder / genauer den Ort zu beschreiben / aus dem an der Küste von Malabar liegenden / so genannten Calecutischen Königreich / nach Haus / von dar in Spanien / und so ferners gebracht sind worden / bis sie endlich von Anno 1530. an / da sie das erstemahl in Teutschland gesehen wurden / sich weiters auf allen reichen Meyerhöfen ausgebreitet haben / daß sie heut zu Tag bey allen wohlbegüterten und wohl eingerichteten Haus-Vättern meistentheils auch unter uns zu finden sind.

§. 2. Man hat sie / ob sie schon kostbar zu halten sind / dennoch gerne. Dann sie haben ein gutes / schönes / weisses und wohlgeschmackes Fleisch / und passiren auf einer vornehmen Tafel / oder bey einem ansehnlichen Convivio, vor das vornehmste und ansehnlichste Stück. Ausser dem aber geben sie auch einen guten Nutzen mit dem Brüten. Dann sie brüten nicht allein gerne und willig / sondern es ist auch eine solche Wärme bey ihnen / daß sie vor allem andern Geflügel den Ruhm des besten Ausbrütens davon tragen: Zugeschweigen dessen / daß man ihnen wegen ihrer Grösse viel und mehr Eyer / als andern Hünern / unterlegen darf. Sie nehmen alles an / es seyen Pfauen- Gäns- Hüner- Endten- oder ihre eigene Eyer / und tractiren auch alle und jede mit gleicher Liebe und Sorgfalt / sowohl im Brüten / als im Führen. Das artlichste ist / wann sie jung ausgebrütete Gänslein oder Endtlein haben / und mit selbigen in schöner und prächtiger Gala herum spatzieren: dann weil diese die Eigenschafft an sich haben / in dem Wasser gern zu wadeln und zu pfladeln / sie mögen ausgebrütet worden seyn / von was vor einer Art man nur immer will / so pflegen sie auch / sobald sie nur mit ihrer Stieff-Mutter an ein Wässerlein / Graben oder Teichlein kommen / sich mit grosser Freude / hinein zu stürtzen / und ihre Hitze / nach aller Hertzens-Lust / mit Untertaugen und Schwimmen abzukühlen: Wann nun dieses in Gegenwart der alten Mutter geschiehet / die / wegen ihrer Grösse / Schwere und Ungewonheit / nicht nachfolgen / kan / noch will / so siehet man seinen Spaß / mit

mit was vor Schmertzen / Kummer / Angst und Furcht selbige an dem Ufer-Rand und Gestad herum rennet / wie sie kläglich ächzet und wemmert / in Meinung ihre Jungen würden nun nicht mehr sich aus der Lebens-Gefahr erretten können.

Ob nun aber schon einige deßwegen den Indianischen Hünern nicht günstig sind / weil / ihrer Meinung nach / die Eyer / ausser was zur Brut genommen wird / keinen Nutzen geben / sondern ungesund seyn und den Aussatz verursachen sollen; welches sie einig und allein daher vermuthen / weil die Eyer schwartz-röthlichte Spreckeln und Mackeln haben / so stehet ihre Ungunst doch auf keinem guten Grund / zumahl da die Ursach und das motiv derselben falsch / null und unrichtig ist. Dann wo die Eyer ungesunde Würckungen in sich hätten / so müste das Fleisch des aus dem Ey gefallnen Hünleins von gleicher Art und Gattung seyn / welches er aber weder bey dem Reb noch andern Welschen- oder Indianischen Hünern gefunden wird. Bleibet also ihr Vorgeben ein purer Aberglaube und die gnädigste Straffe vor sie ist / daß sie innerhalb zweyen Jahren nichts mehr von Calecutischen gebratenen Hennen essen sollen.

§. 3. Die grösten Hüner sind die besten zur Zucht und die dauerhafftigsten sollen die schwartz- und durchfärbigen seyn / doch an der Zärtigkeit des wolgeschmackten Fleisches / thun sie es den Weissen und liechtfärbigen nicht bevor. Zu vier oder fünff Hennen hält man einen Hahn / der nicht unter ein Jahr / und nicht über vier Jahr alt seyn soll. Will man haben / daß die Hennen viel Eyer legen / muß man ihnen die erst- und frisch-gelegte nach einander wegnehmen / und gemeinen Hünern unterlegen / so bleiben sie über ihrer ersten Arbeit.

Das CIII. Capitel.

Vom Ansetzen / Ausbrüten und Auferziehen der Jungen.

Innhalt.

§. 1. Zeit zum Ansetzen. Von der Unterlegung der Eyer. Absonderung von andern Hünern und Hahnen. Essen soll nahe beym Nest stehen. §. 2. Vom Ansetzen der gemeinen Hüner. Observation, wegen der ihnen unterlegten Eyer. §. 3. Der jungen Hünlein Kost und Wartung. §. 4. Præservativ vor Kranckheiten. Mittel wider das blind-werden.

§. 1.

DJe Calecutischen Hüner setzet man nicht gerne bey windigem ungestümmen Wetter an / sondern man wartet viel lieber / bis etwan im vollen Monden einige Wind-Stille sich äussert. Die Zeit darzu ist insgemein / wann sie ausgeleget haben. Dann sie legen bey 13. 14. 15. 16. Eyer / deren die ersten grau oder röthlicht sind / die letzte aber von weißlichter Farbe / diese soll man nicht zum Unterlegen gebrauchen / sondern nur die erstern. Man muß Achtung geben / daß man sie bald hinweg nehme / und nur die Tauglichen liegen lasse. Dann sobald die Hüner mit dem Legen fertig sind / heben sie an zu brüten. Daher muß man sie zu ihrem Nest bringen / wo die Eyer liegen / und sie ihrer Sachen warten lassen. Doch soll man Achtung geben / daß / wann sie in den Hüner-Kobeln in ihren angemachten Nestern oder Hütlein brüten / die Thür wohl verwahret werde / es seye nun mit einem dratenen Gegitter / oder auf andere Weise. Dann sonsten sind ihre Cameraden gar grob / überlauffen und hindern sie am Brüten / oder der Hahn verwüstet und zerbricht wohl gar die Eyer / wo er seine Henne darüber sitzend findet. Am besten thun die jenigen / die sie in lüfftigen / jedoch mehr warmen / als kalten Kämmerlein ansetzen / und ihnen ihr Essen und Trincken gleich neben den Ort setzen / wo sie brüten sollen. Dann obschon sie sonsten gefräßig sind und zutappen / wo sie etwas erwischen können / so führen sie sich doch über dem Ausbrüten nicht so unhöfflich auf / sondern sie sind so fleissig / daß sie auch das Essen und Trincken vergessen würden / wo man es ihnen nicht vor die Nasen gestellet hätte. Am besten ist es derohalben / wann es so nah stehet / daß sie es gleich vom Nest erreichen können. Dann stellet man es zu weit weg von ihnen / daß sie von den Eyern aufstehen müssen / so ist es leicht geschehen / daß sie / als schwehre und ungeschickte Thiere / mit ihren breiten Füssen / die Eyer / es seye nun im Ein- oder Aussteigen / zerstossen / zerschmettern und zerbrechen.

§. 2. In etlichen Haushaltungen leget man ihre Eyer den Teutschen gemeinen Brut-Hennen unter / wann es gegen den Vollmond gehet: Die Ursach ist / daß die Indianische Hennen nicht viel essen über den Brüten / und deßwegen zu Zeiten mächtig abzunehmen pflegen. Man darff aber nicht mehr als vier oder fünff Eyer einer Hennen geben / dann mehr kan sie mit ihren Flügeln nicht bedecken / noch erwärmen. Man ziechnet die Eyer gerne mit einer Kohlen oder Dinten auf der einen Seiten / auf welche sie anfänglich sind hinein gelegt worden / damit man sie desto leichter und geschickter möge umwenden. Dann das muß man auf keine Weise vergessen / es sitze auch drüber was für eine Henne es nur will / wann man nicht bisweilen ungleich ausgebrütete Eyer zuletzt finden will. Ist schönes warmes Wetter / so soll man sie auch mit lauichtem Wasser besprengen / so werden endlich am Ende der vierdten Wochen / oder am sieben- oder acht und zwantzigsten Tag die Jungen fallen.

§. 3. Die ausgeschloffene Jungen werden / sobald sie abgetrocknet sind / mit gehackten Eyern / unter welche man Schnittlauch menget / gespeiset: Andere hacken unter die Eyer Nesseln und Wermuth / und geben es ihnen also. Diese Speise verändert man hernach mit eingeweichten Semmeln / mit gesottenen Hirß und Gersten / oder mit Hirß / so in süsser Käß-Räme gekocht ist worden. Dann diese Abwechslung bekommt ihnen am allerbesten. Wer mit der Kost bey ihnen semper Hanns in eodem bleiben will / der wird ihnen einen schlechten Gefallen erweisen / weil ihr Appetit dadurch verringert / und ihr Aufnehmen um ein gutes Stück geschmälert wird. Sie wollen / absonderlich die erste sechs Wochen / wegen ihrer weichen Natur / wohl gewartet und gepfleget seyn / und wer sie da versaumet / der wird schlechte Creaturen aus ihnen ziehen / wann er sie auch hernach wie die Koppen schoppen und mästen würde. Das Fressen gibt man ihnen anfänglich auf einem Tuch vor. Dann sie haben noch schwach- und subtile Schnäbel / und wo man sie in Koden und auf die harte Steine picken und hacken läst / so werden sie bald kranck / oder doch tragen sie krumme und gebogene Schnäbel davon. Deßwegen soll man sie vorhero erstarcken / und ein wenig werden lassen / ehe man ihnen das Essen in die blosse Erden hinstreuet. Vor allen aber muß man sich hüten / ihre Gesellschafft mit anderer junger Wahr von Hünern / Endten und Gänsen zu vergrösseren / dann sie leiden nichts von solchen fremden

den Purschen um sich / sondern keiffen / poldern / und streiten stätigs wider sie / oder geben ihnen wol gar den Rest / damit hernach dem Haus-Vatter schlecht wird gedienet seyn.

Alle Nacht setzet man die Jungen und die Mutter zusammen in einen Korb / oder was man sonst bequemliches darzu haben kan / der aber mit Federn oder sanfften Heu muß angefüllet seyn / so können sie unter der Alten Flügeln desto wärmer sitzen und schwitzen. Bey Tags aber / wann es nicht kalt / regnerisch oder windig ist / läst man sie mit der Mutter in den Baum-Garten oder auf der Wiesen spatziren gehen / da sie dann ihre Kröpffe mit Gras / Keferlein / Würmen und Fliegen / gar artlich anzufüllen wissen.

§. 4. Im übrigen kan es nicht schaden / wann man ihnen in den ersten sechs Wochen bißweilen Ameissen und Ameissen-Eyer fürstreuet / daß sie sich reinigen und purgiren können. Dann sie sind ein allgemeines Præservativ vor das Geflügel / und schlagen ihnen stattlich an. Wäre es aber Sache / daß sie blind und heßlich um den Kopf würden / so muß man ihnen gestossenen Meer-Rettig / oder mit Gaffer in das tägliche Trincken legen / so wird ihnen wiederum geholffen.

Das CIV Capitel.

Von ihrem Kobel / Wartung und Mast.

Inhalt.

§. 1. Nachricht wegen der obenher beygebrachten Beschreibung des Kobels. §. 2. Futter soll sauber seyn. Von Kohl-Stauden. Von Sand-Streuen. Von ihrer Weide / und Haus-Futter. §. 3. Mastung kommt mit der Koppen-Mast überein. Wird kurtz angegeben.

§. 1.

VOn ihren Köbeln / Kammern / und Gemächern / in welchen sie sich den Tag über / bey unstätigem Wetter beschirmẽ / des Nachts aber darinnen sitzen und bleiben können / ist das nothwendigste an dem 282. Blat des II. Buchs / in dem XXXVI. Capitel dieses Ersten Theils schon berühret worden / da man es beysammen suchen und finden kan.

§. 2. Bey ihrer Wartung hat man drauf zu sehen / daß nebst dem gewöhnlichen Futter von Kleyen / Trebern / Habern / Gersten und dergleichen / welches vorhero vom Staub / Mist und allem Unflat mit Fleiß / soll und muß gereiniget und geläutert werden / man ihnen bißweilen auch / wie den andern Hünern grüne Kohl-Stauden an Schnürlein aufhänge / so daß sie zwar über der Erden hangen / aber doch nicht höher als die Hüner langen und sie beschnufeln können. Diese lieben sie überaus sehr / und werden nicht ablassen davon zu zupffen / zu nagen und zu beissen / biß sie gantz sind mit fertig worden. Man soll ihnen auch Sand streuen / und sie darinnen wältzen / gayeln und baden lassen. Dann durch dieses Bemühen bringen sie das Ungeziefer von sich / so sich angehänget hat / und ihnen verdrüßliche Nächte machen könnte. Wo man sie auf die grasichten Felder treibt / oder nach eingeführten Grummath in den Wiesen herum spatziren läst / bringen sie sich zwar mit Heuschrecken / Gras-Mücken / Fliegen / Wurtzeln / Kräutern / und was sie von dergleichen Sachen finden / zimlich fort / allein deswegen muß man sie zu Haus nicht ungefüttert sterben lassen / dann sie sind zimlich gefräßig / und man kan sie nichts weniger als Hunger leiden lehren.

§. 3. In der Mastung tractiret man sie auf eben diese Weise / wie die Koppen: Wiewol es fast unnöthig ist / sie in die Mastung einzustellen / weil sie ohnedem nicht leichtlich von ihrem Leib kommen / wo man ihnen das Futter nicht verringert noch schmählert. Doch wer sie ja mästen wolte / der schoppe sie fürnemlich mit in Milch eingetunckten Nudeln / und gebe gute Achtung auf die Verdäuung der vorher genossenen Mahlzeiten / nach welcher / und nicht eher / das neue Conviviolum angehen soll / so werden sie kein übles Ansehen kriegen.

Rechts-Anmerckungen über die Abhandlung von den Hünern ꝛc.

UNter den Hünern werden heut zu Tag unterschiedliche Arten gefunden / so von den Bauers- oder andern Leuten / der Obrigkeit / oder auch der Lygen-Herrschafft als ein gewöhnlicher Zinns gereichet werden; Gestalten es 1.) Gras-Hüner giebt / so von den jungen Schlag-Höltzen / wann das Grasen darinnen gestattet wird / bezahlet werden: davon in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordnung de anno 1644. c. 5. tit. von Trifften / also versehen: Wann die jungen Schlag-Holtz-Gehäge in 8. Jahren etwas aufgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächs nicht mehr Schaden zugefüget werden kan / so haben die Forst-Meister und Ober-Knecht das Grasen / nach eingenommenen Augenschein / zu verstatten / obgleich der Ort zum Hütten noch nicht alt genug / jedoch daß es / wie im vierdten Haupt-Puncten einverleibet / um einen gewissen Zins geschehe / und entweder die gewöhnliche Gras-Hüner / oder ein benanntes am Geld dargegen abgestattet und berechnet werde. Add. Casp. Klock. Libr. 2. de ærar. cap. 2. n. 70.

Nechstdem gibt es auch 2.) Rauch-Hüner / welche von denen Leib eignen Leuten zu einem Kennzeichen der Unterthänigkeit jährlichen bezahlet werden. Vid. Zas. 1. singul. Resp. 3. n. 79. Dahero dann die Rechts-Lehrer statuiren / wann einer von Adel etliche seiner Unterthanen unter frembder Herrschafft sitzen hat / welche ihm jährlich die Rauch-Hüner reichen / daß hieraus so viel abzunehmen sey / daß er über solche Unterthanen die Bothmässigkeit habe. Vid. Köppen. decis. 48. n. 24. ibique citati DD. massen dann in der Marck-Brandenburg das Rauch-Hun vor ein unfehlbares Kennzeichen der Jurisdiction gehalten wird. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 2. Tit. 3. §. 8. & 9. n. 6. & Pruckmann. cons. 21. n. 83. vers. rursus. Libr. 1. Welches aber Cothmannus cons. 47. n. 126. 162. & 165. alsdann erst zugibet / wann die Gewonheit des Orts solches mit sich bring / und noch andere Kennzeichen vorhanden sind / ander Gestalten die Reichung sothaner Hüner nicht allezeit die Jurisdiction, dessen Meinung nach / nach sich ziehet. Conf. Husan. de homin. propr. cap. 6. n. 64. Es werden aber diese Hüner deßwegen Rauch Hüner genennet / weil sie gerne sich in die Höhe begeben / und allda ihr Nest machen. Wehner. Obs. pr. Voc. Fastnacht-Hüner: Sonsten pfleget man sie auch Leib-Hüner zu nennen / weilen sie von denen Leibeigenen gereichet

cher werden. Deßgleichen gibt es 3.) Haupt-Hüner/ welche wegen des Haupt-Rechts jährlich zu bezahlen sind / Vid. Wehner. voc. Haupt-Fäll in fin. Davon wir bey dem XI. Capitel / des ersten Buchs / §. 6. gehandelt haben / welchem zu Folge dann in dem Hertzogtum Braunschweig / und vielen andern Orten Herkommens / daß / wann ein Bauer in einem Dorff gestorben / die Dorffs-Obrigkeit den Ochsen / der Pfarrer den Haus-Hahn / und der Meßner oder Küster eine Brat-Wurst / an statt des Haupt-Rechts / überkommet. Vid. Strick. in Exercit. Justin. p. t. dec. 8. assert. 6. lit. E. Besold. Thes. pract. voc. Haupt-Recht. Pr. & Schottel. de antiqu. in German. jur. cap. 2. §. 21. Nicht weniger giebt es auch 4.) Zehend-Hüner / da das zehende Stück allezeit dem Zehend-Herrn / statt seines Zehendens / bezahlet wird. Lælius ad Joh. Werndlic. Tr. vom Zehend-Recht. Lib. 2. cap. 1. qu. 5. in fin. Und endlichen gibt es auch (5.) sonsten gemeine Zinß-Hüner / welche von den Bauern ihrer Herrschafft / als ein Zinß / jährlich gegeben werden / und pfleget man dieselbige von der Zeit / Faßnacht-Hüner / Pfingst-Hüner / Sommer-Hüner / Erndt-Hüner; Oder auch von der Person / so selbige zu geben schuldig / Hirten-Hüner / ꝛc. zu nennen. Wehner. cit. voc. Faßnacht-Hüner. Es werden aber selbige von den Bauren unterschiedlich abgestattet / dann einige pflegen ihre Schuldigkeit abzulegen zu halben Hünern / andere pflegen selbige zu drittehalb Hünern abzustatten / andere aber solche nur mit einem Viertel-Hun zu lösen / nachdem nemlich die Geding und Verträge beschaffen / oder das Herkommen solches mit sich bringet / davon bey dem Wehnero in vorberührter Stelle / wie nicht weniger in verb. Dingnotul. weiter nachzulesen ist / an welchem letztern Ort er lehret / daß auch die Eyer und Käs zuweilen / statt solcher Hüner / gegeben werden.

Von den Hünern aber insgesamt ist so viel zu mercken / daß selbige / sie mögen hinkommen / oder hinlauffen / wo sie wollen / ihres Herrn eigenthümlich verbleiben / ob sie gleich nicht wieder heimzukehren begehren. Vid. §. 16. ibique DD. Inst. de R. D. Dahero dann der jenige / so sie wissentlich und zu seinem Vortheil aufhält / und selbige dem rechten Herrn nicht wieder giebt / sondern sie vielmehr verzehret / oder solche zu dem End einsperret / damit er die Eyer oder Federn von ihnen haben möge / eines Diebstahls bezüchtiget wird / in d. §. 16. Inst. de R. D. Add Schneidevv. ad d. §. ibique Gotofr. in Apostill. lit. A. Woraus zu schliessen / daß auch in geringen Sachen ein Diebstahl begangen werden kan / Vid. DD. ad d. §. 16. Inst. de R. D. & Harpprecht. ad § 1. J. de obl. ex delict. n. 35. & seqq. Jedoch muß ein jeder Haus-Vatter auch acht haben / damit seine Hüner in einem frembden Feld oder Garten keinen Schaden thun / ander Gestalten er zur Ersetzung des Schadens wol angehalten werden könnte. Arg. l. pen. ff. si quadr. paup. fec. dic. Add. Thomæ. de nox. animal. cap. 16. n. 27. Struv. Exerc. ad n. 14. th. 3. ibique Petr. Muller. lit. ß. not. 3. In den Sächsischen Rechten ist hiervon also versehen: Fliegen Hüner in eines andern Manns-Hoff / und thun sie ihm Schaden / er mag sie greiffen / und die Kittig abhauen / und sie wieder heimsenden / worbey die Glossa zugleich dieses bemercket: Wann er sie erschläge / muß er das Hun gelten / mit seinem gesetzten Wehrgeld / das ist ein halber Pfenning / (verstehe Schilling Pfenning / das ist / acht Pfenning.) Vid. Weichbild. art. 121. & Schneidevv. ad §. 16. Inst. de R. D. n. 1. Welches auch von denen Hünern / so sich verirret / und in eines andern Hof gekommen / also zuverstehen ist; Dann ob gleich in einer solchen Begebenheit der Haus-Herr nicht weiß / wem solche Hüner zugehören / und wem er sie wieder geben soll / so will es ihm doch / dessen ohngeachtet / nicht also fort geziemen / dieselben ohn einige Nachfrag zu behalten / sondern er ist schuldig / den rechten Herrn nach aller Möglichkeit auszuforschen / und solches frembde Gut von sich zu thun / Arg. l. f. C. unde vi. Cont. Klock. l. 2. de ærar. c. 116. n. 33. & seqq. Und solches muß auch in diesem Fall Platz finden / da sich jemand unternommen einen Stos oder Raub-Vogel / oder einen Fuchsen um frembdes Hun abzujagen / angesehen auch dasselbige dem rechten Herrn wieder zu zustellen ist / per l. 44. ff. de A. I. D. & l. 8. §. 2. ff. fam. ercisc.

Von denen Hünern kommen die Eyer / deren sonderbaren Nutzen beschreibet Diethers. ad Speidel. voc. Eyer vers. *Ab ovo Romani* &c. Bey denen folgende Frag vorkommt / ob sie eigentlich unter die Fasten-Speisen zu rechnen seyen? Welche Frag in Can. dist. 4. mit Nein beantwortet wird / und dieses zwar aus folgender Motiv, weil die Eyer vom Fleisch ihren Ursprung haben; Welches eben auch die Ursach warum zur Fasten-Zeit gleichermassen die Milch und der Käs verbotten ist. Add. omninò Ægid. Bellemera. ad dict. can. 6. n. 3. Concilium Constantinopol. VI. generale can. 56. Wildvogel in dissert. de eo quod justum est circ. tempus quadrages. n. cap. 2. §. 4. &c. & Paul. Zacchias quæst. Medico legatus lib. 5. tit. 1. qu. 1. n. 29. Jedoch werden von dieser Observanz die Kinder / Alten und Krancken ausgenommen / allermassen bey vorbelobtem Paulo Zacchia lib. 5. tit. 1. qu. 3. num. 5. & 19. item qu. 4. & 5. Deßgleichen auch wie bey den Herrn Wildvogel in dict. dist. cap: 2. §. 8. wahrzunehmen ist. Von der Fasten kommen wir auf das Ostern / bey welcher diese Gewonheit vorkommt / daß von Alters die Meßner oder Küster von denen Pfarr-Kindern das Oster-Ey geholet / auch die Leute um die Eyer in die Wette geloffen sind / von welcher Gewonheit Ursprung zu lesen / Wildvogel in dissert. de eo, quod justum est circa tempus Paschat. cap. 2. §. 14. & Diethers. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Ostern / in verb. Es haben vor Zeiten die blinde Heyden / um diese Jahrs-Zeit Jovem / ihre *Ludos Circenses*, Eyer-Fest und Eyer-Spiel gehalten / da sie den beeden Eyer-Götzen *Castor* und *Pollux* zu Ehren / in *Circo Ovali*, in einem Eyer-runden Platz / um die Eyer in die Wette geloffen / von welchem noch heut zu Tag einige Orten dieses verblieben / daß man auf den Oster-Montag um die Eyer lauffe. Diese Gewonheit um das Oster-Ey zu holen / ist noch heut zu Tag einigen Orten üblich / allermassen aus der Chur-Fürstl. Sächsischen Kirchen-Ordnung erhellet / in dessen vierzigsten Artickul folgendes versehen: Und weil es vorschienener Zeit Gewonheit gewesen / daß man den Kirchnern auf denen Dörffern / den grünen Donnerstag ein Oster-Ey / so sie den Spreng-Kessel oder geweyhete Wasser umgetragen / gegeben; Nun aber / weil solches gefallen / nicht mehr geben wollen / gleichwohlen es um ein Geringes zu thun ist / also / daß sich desselben jemand zu beschwehren nicht Ursach; So achten wir für gut und billich / daß ihnen solches nochmalen gutwillig gegeben werde. Consent. Magdeburgische Kirchen-Ordnung cap. 26. §. fin. in verb. Was sonst den Küstern über das wochentliche Schul-Geld an Zeit-Geldern alle Quartal / und an Brod / Oster-

ster-Eyren / oder dergleichen pflegt gegeben zu werden / und die *Visitations-Registraturn* melden / solches soll ihnen auch ferner ohne Verzug entrichtet / und unterm Brod ein gewöhnlich Hausbacken Brod verstanden werden / aber an eine gewisse Anzahl Eyer / wo nicht ein Gewisses hergebracht / oder dergleichen / niemand verbunden seyn.

Nach dem aber auch dieser Gebrauch / das Oster-Ey zu holen / unter den Kindern / welche solches von ihren Tauff-Pathen begehret / gemein worden / übrigens aber sothane Abholung denen Tauff-Pathen sehr beschwerlich gefallen / als ist so ches im Chur-Fürstentum Sachsen bey gewisser Straff abgeschaffet worden. Vid. **Chur-Sächsische Policey-Ordnung** de Anno 1611. §. 22. in fin. Add. Wildvogel. d. Dissert. Cap. 2. §. 15. & 16. & Not. jurid. ad cap. 67. lib. II.

Das CV. Capitel.

Von den Gänsen insgemein und von ihrer Wahl.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeiten der Gänse. §. 2. Ihre Schädlichkeit. §. 3. Die Frage / ob sie nutzlich zu halten / wird mit Ja beantwortet. §. 4. Unterschied des Gänsers und der Gänsin. §. 5. Von der Gänse Wahl.

§. 1.

DJe Gänse / so alber / dumm und einfältig / als sie sind / werden dennoch so wol in den weitläufftigen als geringen Haushalten gerne gehalten / und wegen der Nutzbarkeiten / die von ihnen aufzuheben sind / täglich aufgezogen / dann man hat junge Gänse / Eyer / Federn und Pflaumen zu einem Recompens, und wer / wie Lycades / einer von Peripatetischen Welt-Weisen / sich auf das Gäns-abrichten verstünde / der könnte noch über alles mit einander / den Lied-Lohn für einen Nachtretter oder Staats-Jungen erspahren. Dann dieser hatte eine Gans zu seinem Famulo, die sowol informiret war worden, daß sie / ihrem Amt gemäß / mit dem Herrn herum wanderte / und nirgends von ihm gehen und bleiben wollte / doch den Nutzen wollen wir fahren lassen: Zumal da das viele Gackern und Schnattern den wenigsten dürffte annehmlich seyn / denen wir in einem solchem Comitat unsere Reverenz machen würden. Wir haben ohnedem genug an ihrem wohlgeschmackten Leder und Fleisch / und an den sanfften Betten / zu denen sie uns behülfflich sind. Und wann ja Aufwärter aus ihnen werden sollen / so lasse man sie lieber bey ihrem alten Amt verbleiben / das sie in dem Capitolio zu Rom mit Ruhm verwaltet haben / als daß man sich die Mühe nehmen wollte / sie aus Nacht- zu Tag-Wächtern zu machen.

§. 2. Unterdessen ist dannoch unsere Meinung nicht / die Gänse gantz und gar Schaden-loß / und durchgehends nutzlich zu machen oder zu nennen: Sondern wir gestehen gar gerne / daß sie / ausser dem / was sie in der Mastung kosten / auf den Feldern / Wiesen und andern grünen Oertern / da sie ihren Gang hin haben / wenig Nutzen bringen. Dann zugeschweigen / daß ihr Mist und Koth / wegen seiner schädlichen Hitze / die Gras-Wur-

tzeln ausbrennet / so ist diß einige wichtig genug / ihnen eines anzumachen / daß sie alles / wo sie hinkommen / so genau abbeissen / daß es nicht wohl mehr nachwachsen noch über sich kommen kan.

§. 3. Und daher wirfft sich nun die Frage auf / ob es rathsamer und besser Gänse zu erhalten und zu erziehen / oder bereits Gewachsene und Erzogene von anderswo her zu kauffen? Nun sind zwar etliche in den Gedancken / daß das Letzte dem Ersten vorzuziehen wäre. Die Ursachen mögen auser den vorherberührten vielleicht noch diese übrige seyn / daß nemlich die Gänse viel Mühe / Unkosten / Beschwerlichkeit und Verdruß verursachen / ehe sie ein wenig über sich kommen: Hernach aber aufs Neue vieler Gefahr von Dieben / Füchsen und Kranckheiten unterworffen wären: Da man sie doch im guten und sichern Stand um ein geringes Geld erzogen und gemästet kauffen könnte. Doch aus dem gantzen Handel wird sich leichtlich kommen lassen / wann man den Nutzen gegen die Mühe hält / den Gefahren mit kluger Aufsicht vorbeugt / die Unkosten wegen der leichten Sommer-Fütterung geringer schätzt / und endlich auser dem / daß man auf allen Nothfall mit etwas gewiß versehen ist / und nicht allererst bey andern drum betteln / bitten und knencken muß / sich erinnert / daß ob schon bißweilen in einem Jahr der Gewinn mit einer aufgesetzten Brillen gesucht werden müste; dannoch bald wieder ein anderer Jahr-Gang komme / da man zimliche Gäns-Hauffen und Heerden auferziehen / und in die Höhe bringen könne.

§. 4. Sie werden aber entweder Gänser / oder Gänsin genennet. Jener ist das Männlein / diese aber das Weiblein. Man kan sie leichtlich von einander erkennen: Dann die Gänsin hat kürtzere Füß / als der Gänser / und wann man den Ganser fängt und gefangen hält / so schreyet er Zetter und Mordio: hingegen die Gänsin erduldet alles mit einem gravitätischen Stillschweigen.

§. 5. In der Wahl siehet man sich gemeiniglich am allererſten nach der Gröſſe um / dann weil die grossen Gänse die kleinen nicht nur an Fettigkeit / Fleisch und Federn / sondern auch am Ansehen übertreffen / so verdienen sie auch billich die Ehre des Vorzugs vor den geringern / schmälern und schlechtern Gänsen / und wann mehr wäre / was einige für eine Warheit ausgeben / daß die Weiß- und Aschen-farb gesprengte Gänse gesünder und fruchtbarer wären / als die gantz Weissen / so würde ein jeder leichtlich wissen / was er wählen solte. Unterdessen / die Farbe mag seyn wie sie will / so bleiben doch die Gänsin / so kürtzere Füsse / und hangende zottichte Bäuche haben / die fast bis auf die Erden gehen / die allerbesten Gänse.

Das CVI. Capitel.

Von ihren Eyern und der Brut.

Inhalt.

§. 1. Ob die Eyer zum Essen taugen? §. 2. Anfang ihrer Leg-Zeit. Verbesserung ihrer üblen Gewonheit / die Eyer zu verlegen. Zahl der gelegten Eyer. Jahr-Zeit da sie legen. §. 3. Von Verwahrung der Eyer und dem bequemsten Ort. Vom Unterlegen der Eyer / und der Zeit Wahl darzu. §. 4. Von den Kennzeichen guter Brut-Gänse. Sind bißweilen schlimme Brüterin. Von den Hennen und Indianischen Hünern / so an ihre Stelle zum Ausbrüten genommen werden. Danckbarkeit der seyrenden Leg-Gänse. Observationen wegen der angesetzten Gänse. §. 5. Von der Brut Gänse Fütterung und Wartung. §. 6. Von der Zeit des Ausschlieffens der Jungen. Kennzeichen guter- oder Wind-Eyer.

§. 1.

Die Gäns-Eyer sind schwerer zu verdäuen / als die Hüner-Eyer / und werden deßwegen gern dem Gesind zum verspeisen aufgesetzt: Wiewol die Könige in Indien weit anderer Gedancken müssen gewesen seyn / von welchen Einige vorgeben / daß sie die Gäns- und Schwanen-Eyer für ihre delicatste Collation gehalten / und mit weit grösserm Appetit genossen / als wir etwan Confect / und dergleichen gute Sachen geniessen mögten.

§. 2. Vor einem Jahr legen die Gänse nicht bald / es müste dann Sache seyn / daß sie von trefflichen guten Leg-Gänsen her wären / sondern sie wollen insgemein ihre rechte Zeit haben / das ist / sie wollen **überjährig** seyn. Man hat / so bald sie zu Legen anfangen / gute acht auf sie zu geben / daß sie nicht gewohnen / wo sie nur hinkommen / es seye im Stall / Hof / auf der Wiesen / oder an andern Otren / ihre Eyer zu legen / dann dieses ist eben das Allerschlimmste bey ihnen / daß sie eine so seltzame Ordnung in ihrem Eyer legen halten / und solche / so bald in die Nester / als auf die Erden / unter freyen Himmel legen: Wie dann da durch viel Eyer zu Schanden gehen / die entweder von dem Vieh zertretten / von den Hunden aufgefressen / oder sonsten von andern Leuten verzeschet und verschleppet werden / wormit aber dem Herrn schlecht wird geholffen seyn. Deßwegen ist es am besten / man gewöhne die Gänse an ein gewisses Ort / oder in ihren Stall; die Bauren lassen sie zum Theil in ihre Stuben. Dann sie achtens nicht / ob gleich ein verdrieslichs Brudeln und Hudeln ihnen um die Köpffe schwärmet / wo sie nur können / schnappen und schlucken können. Wollten sie aber von diesem ihren üblen Gebrauch nicht alsobald lassen / so soll man durch das Gesind auf sie Achtung geben / ob nicht einige davon eine Stelle zum Legen in dem Hof / oder sonst wo suchen. Von welchen man nun dieses siehet / die kan man beyseits thun / und ihren Stock mit den Fingern subtil begreiffen / so wird man bald fühlen / ob Bälg mit Eyern zu Haus seye oder nicht. Sind Eyer vorhanden / so schliesse / so viel ihrer sind / in das jenige Ort ein / da man sie zum Legen hingewöhnen will / und lasse sie zur Straffe so lang dorten im Carcere sitzen / bis sie mit der Arbeit fertig / da kommen sie dann wieder ins freyhe. Und auf diese Art gehet man mit ihnen etlichemal um / so lernen sie endlich die Oerter selbsten suchen / da man sie anfänglich hingesperret hat.

Im Legen sind sie nicht gleich / sondern nachdem ihre Art ist / und man ihnen mit dem Futter überflüssig / oder gesparsamlich aufgewartet / bringen sie wenig oder viel. Etliche legen offt zehen / zwölff und mehr Eyer / gemeiniglich wann sie anfangen / bleiben sie bey fünff Eyern / oder nehmen hernach wiederum ab / und legen nicht mehr als 3. oder 4. wiewol sie sich bald wiederum bessern. Sie fangen im Mertzen an / und hören im Julio auf / bißweilen eher oder später / nachdem die Wartung und der Jahr-Gang ist.

§. 3. Die neugelegten Eyer / die man unterlegen will / muß man an einem solchen mittel-mässigen und temperirten Ort aufheben / da sie weder von der vielen Wärme / noch von der schädlichen Kälte verderbet / und zum Auskommen untüchtig gemacht werden können. An

theil

theil Orten verwahret man sie in Körben/ die mit Federn/ Heu oder weichen Küssen angefüllet sind/ in denen läst man sie an einem temperirten Ort/ bis zur Zeit der Unterlegung ligen/ da sie dann hernach nicht übel anschlagen. Doch werden sie sorgfältig vor dem Schein des Mondes verwahret/ aus Furcht/ der draus entstehenden Fäulung.

Zum Unterlegen wählet man die Eyer/ so von grossen Gänsen gefallen sind. Die/ so von Jährlingen kommen/ taugen nicht zur Brut/ so wol als die/ welche von den Gänsen/ so ohne Gänser sind/ geleget werden. Uber 15. Eyer brütet eine Gans nicht aus/ doch soll man ihr auch nicht weniger als 6. 7. oder 8. auf einmal geben. In der Zeit aber einer jeden Gans ihre eigene Eyer/ die man deßwegen/ so bald sie geleget worden sind/ mit einem gewissen Zeichen/ Strich/ oder Buchstaben bemercken soll.

Die beste Zeit des Unterlegens soll seyn/ wann der Süd-Wind wehet. Wiewohl auch Herr Coler von einem alten Priester erzehlet/ daß derselbe alle seine Gänse alsdann angesetzet/ wann der Wind vom Winckel zwischen Morgen und Mitternacht hergewehet/ und hätte eher seine alten Gänse acht Tag ohne Eyer sitzen lassen/ eher einen andern Wind dazu genommen; und welches das Beste/ so giebt er ihm das Lob/ daß er viel und gute grosse Gänse gehabt hätte.

§. 4. Zum Sitzen nimmt man nicht eine jegliche alte Gans/ sondern nur die jenigen/ die im Eyer-legen viel Federn im Nest haben ligen und fallen lassen. Man kan auch darauf sehen/ ob sie vorhero wohl ausgebrutet haben/ dann denen darff man gleichfalls trauen. Sonsten aber ist es nichts neues unter ihnen/ daß sie zwar zum Brüten anfangen/ aber bald wiederum/ und wann man ihrer am nöthigsten gebrauchet/ aufstehen/ weglauffen und die Eyer mit dem Rucken ansehen. Doch auf dem Fall kan man ein andersmal nicht ihnen/ sondern guten Brut-Hennen die Eyer unterlegen; man muß aber nicht mehr als 4. oder 5. nehmen/ weil die Mutter klein/ die Eyer aber groß sind. Sie werden von den Hünern mit einer so grosser Liebe/ ja ich wolte fast sagen/ mit grösserer Treue und Sorgfalt/ gebrütet/ und geführet/ als die Gänse an ihnen würden erwiesen haben. Die Indianische Hüner sind am besten darzu/ dann diese können gleich so viel/ als eine Gans besitzen/ und darf man ihnen also getrost/ bey 12. 13. 14. 15. Eyer untergeben. Unterdessen bringen die feyrende Gänse diese Höfflichkeit/ durch welche sie der Mühe des Brütens überhoben werden/ mit Eyer legen ein. Je fleissiger man die frisch-gelegte Eyer beyseits schaffet und räumet/ desto embsiger werden sie seyn/ das Nest wieder mit anzufüllen.

Wo viel Gänse neben einander angesetzet werden/ muß man den Handel so anstellen/ daß sie in der Reyhe nacheinander sitzen/ doch jegliche von der andern so weit/ daß sie sich mit dem Schnabel nicht erreichen/ beissen und zerzausen können. Die Bauren geben ihre Stuben darzu her: bey besser gezogenen Leuten hat man eigene Kämmerlein/ Ställe und Köbel/ die dann fleissig verwahrt und versperret werden/ damit durch das viele auf- und zuschlagen der Thüren/ durch das Trappen/ Poldern und Plaudern/ den Gänsen keine Verdrüßlichkeit unter dem Bruten verursachet werde. Das ist durchgehends zu mercken/ wo sie ihre Eyer geleget haben/ da bruten sie auch am allerliebsten.

§. 5. Zeit währender Brut muß man sie gut/ doch sparsamlich/ füttern und nicht mästen: Es seye nun mit geschnittenem Brod und Wasser/ oder mit Gersten/ Habern und Wasser/ so muß man doch ihnen das Fressen und Trincken nahe zum oder ans Nest hängen und setzen/ damit sie nicht offt abgehen dürffen. Dann so brüten sie anhäbiger/ und zertretten nicht so leichtlich die Eyer. Bißweilen sind sie so erpicht auf das Brüten/ daß sie fressen und sauffen stehen lassen/ und blos ihrer Händel warten: Allein das soll man nicht leiden/ wo man es vermercket/ sondern/ wann sie nicht für sich selbsten fressen wollen/ so muß man ihnen des Tags zwey oder dreymal in einem Scherblein oder Schüsselgen ihr Fressen und Sauffen vorhalten/ damit sie sich mässig füttern mögten: Darneben kan man sie auch allezeit über den dritten und vierten Tag von dem Nest heben/ sich im Hof ergehen und mit Fressen erlustigen lassen/ so versitzen sie nicht so leichtlich: doch sollen die Eyer unterdessen/ so lang die Brut-Gans von ihnen ist/ fleissig und warm zugedecket werden/ damit sie nicht erkalten mögen.

§. 6. Es schlieffen und brüten die Brut-Gänse gar ungleich aus/ nachdem das Wetter warm oder kalt ist/ und die Brut-Gans mit fleissigem Sitzen und Brüten das Ihrige thut. Gemeiniglich geschiehet es in der sechsten Wochen/ oder am viertzigsten Tag/ nachdem sie sich angesetzet hat/ oder aber angesetzt ist worden. Weil aber gemeiniglich unter den untergelegten Eyern ein oder mehr untaugliche sind/ so muß man sich die Mühe nehmen/ wann die Gans die halbe Brut-Zeit/ das ist/ ohngefehr drey Wochen/ oder etliche Tage darüber gesessen ist/ bey schönem heitern und hellen Wetter die Eyer nacheinander aus den Nestern zu langen/ von denen man dann eines nach dem andern gegen die Sonne halten/ und mit der Hand einen Schatten drüber machen muß: Siehet und mercket man nun/ daß oben die Spitze nicht schlottert/ und das Weisse hin und wieder fliesset/ oder daß sich das Ey nicht reget und beweget/ so sind sie zum Unterlegen nicht tüchtig/ sondern sollen beyseits gethan und weggenommen werden.

***

Das CVII. Capitel.

Von Erziehung und Wartung der jungen Gänse.

Inhalt.

§. 1. Unterschiedliche Meinungen von der ersten Fütterung der jungen Gänse. §. 2. Von den gebackten Eyern / dem Sauf-Tröglein / Wasser und grünen Wasen. Erbsen werden verworffen / hingegen die Gersten recommendiret. §. 3. Von ihrem Austreiben / was dabey zu beobachten. Præservativ wider das Stechen der Mücken. Schädlichkeit der unsläthigen Haare und Distelu. §. 4. Absonderung der Partheyen der jungen Gänse. Ihre Wartung bey zunehmendem Alter. Nothwendigkeit der Zeichnung junger Gänse.

§. 1.

DJe jungen Gänse lassen etliche nicht bald essen und trincken / sondern / wann sie ausgeschloffen sind / ohne Speise drey Tage bey der Mutter sitzen / und alsdann kommen sie allererst mit etwas aufgezogen. Andere aber geben ihnen gleich den ersten Tag Gersten-Mehl / in Honig eingeweicht / mit Wasser und Kleyen vermischt für / bißweilen auch jungen Lattich / und lassen sie darinnen stieren / grabeln und zabeln. Ja ein gewisser Medicus gehet gar so weit / daß er ohngescheut vorgiebt / wann man die jungen Gänslein bald aufbringen wollte / so solle man ihnen Waitzen in Wasser gequellet zu essen geben / so bald sie ausgeschloffen seyen. Doch dem seye / wie ihm wolle / das ist gewiß / die ersten acht oder zehen Tage muß man gute Achtung auf die junge Gänslein haben / und sie wol und bey der Mutter meistens im Nest behalten.

§. 2. Zum ersten gibt man ihnen bey uns gemeiniglich hart gehackte Eyer / die man bey dem Nest hinsetzet / theils geben sie bloß / theils vermischen sie mit Schnittlauch / Kleyen / Brunnenkreß oder Petersilgen-Kraut / wovon sie sich besser erfrischen und erquicken. Das Sauf-Tröglein oder Trinck-Geschirr soll flach und nicht hoch seyn / damit sie leichter draus trincken und sauffen können. Doch muß man Achtung geben / daß das Wasser jederzeit frisch und nicht unrein seye / welches letztere ihnen höchst-ungesund ist. Auf diese Speise kan man ihnen ausgestochene Wasen mit frischem Graß in die Kammer / oder den Ort / da sie sind / hinein geben / damit sie durch das Abbeissen / Beschnaufeln und Bezwicken das Fressen gewohnen lernen. Etliche kochen ihnen auch Erbsen / und mischen gehackte Nesseln darunter: Allein / so gern als sie es essen / so schlechte Nahrung haben sie dannoch davon. Dahero ists am besten / man lasse es bleiben / und gebe ihnen im Gegentheil Brey von Gersten-Mehl / wol gekocht / Morgends und Abends vor. Die grüne Gersten-Saat klein-geschnitten essen sie gleichfalls gerne.

§. 3. So bald sie zehen Tage alt sind / kan man sie schon auf die Weide gewöhnen; doch muß man Achtung geben / ob es warme Lufft gebe / oder nicht. Dann ohne diese ist es vergebene Sache mit dem Austreiben / sintemal nichts leichters geschehen ist / als daß junge Gänslein / wo sie eine harte und rauhe Lufft überfallen hat / das Uebersehen mit dem Leben bezahlen und büssen müssen. Dahero soll man sie durchgehends bey rauhem / kalten und Regen-Wetter zu Haus behalten. Wann der Thau noch im Felde ligt / soll man sie nicht austreiben / dann er ist ihnen schädlich. Es ist besser / man stelle das frühe Austreiben ein / und warte / bis die Sonne den Thau aufgezogen oder abgelecket hat / als daß man hernach sich mit krancken Gänslein viel schleppen und blacken soll / und weil die junge Gänslein um das Brach- und Heu-Monat herum / durch die einfallende grosse Näsle / oder die ihnen zu dieser Zeit häuffig in die Ohren fliegende und hefftig stechende Mucken / leichtlich verrecken / soll man ihnen zur selbigen Zeit die Ohren mit Baum- oder Kernöl beschmieren / so bleibet das Geschmeiß von ihnen weg. Niemals aber soll man sie hungerig in die freye Lufft auslauffen lassen / sondern ihnen / ehe sie auf die Weide gehen / und wann sie wieder heimkommen / Habern für geben. Dieses hilfft auch etlicher Massen zu ihrer Bestärckung wider das Verrecken. Im übrigen soll man sie auf der Weide nichts von Nesseln noch Disteln fressen lassen / dann es bekommt ihnen nicht allezeit zum besten. Auch soll man zusehen / daß sie im Trincken keine Schweins-Börster / oder Geiß-Haar bekommen und verschlingen / sie werden es sonst nicht lange mehr treiben können.

§. 4. Wo man viel kleine ausgeschloffene Gänsgen hat / die nacheinander über sich wachsen / muß man jede Parthey anfänglich absonderlich halten und einsperren / oder mit Gegittern und Brettern / in einem Zimmer von einander absondern. Dann sonst bringt diese Vermischung und Unordnung den Schaden nach sich / daß / weil die Kleinern der Grössern Meister und Herren sind / viel gequetscht / getretten oder sonst beleidiget werden; welches man nicht mehr so sehr zu fürchten hat / wann sie ein wenig erstarcket sind. Je älter sie werden / je weniger hat man sich mehr an das leichte und geringe Futter zu binden. Dahero kan und soll man ihnen / wo man es nicht schon eher gethan / zum wenigsten nach vier oder fünff Wochen ihres alters / da ihnen die Blut-Federn einzukielen angefangen haben / und sie ohne dem mal wollen gewartet seyn / Gersten-Mehl oder Malz geben / dann davon erstarcken sie / und wachsen zimlich auf. Nach diesem kan man ihnen Waitzen und Habern vorwerffen. Mit Rocken-Mehl soll man sie verschonen und unverworren lassen / weil es ihnen nicht so gesund ist / als das andere Fressen. Im übrigen wird eine jede Haus-Mutter schon wissen / daß die jungen Gänse an den Füssen gezeichnet werden müssen / damit man die zukünfftigen Brut-Gänse / von denen / so in die Küche gehören / besser unterscheiden möge.

***

Das CVIII. Capitel.

Von der Wartung und Berupffung der alten Gänse.

Inhalt.

§. 1. Gemeines Futter der Gänse. Nothwendigkeit des Wassers für ihre Drosseln. §. 2. Wartung im Winter. Observationes wegen der Zucht-Gänse. §. 3. Schädlichkeit des unreinen Gewässers. Nothwendige Aufsicht auf sie auf der Weide. Mittel wider das Beissen der Schnacken und Mücken. §. 4. Unterschied der Gäns-Federn. Zeit ihrer Berupffung.

§. 1.

DJe alten Gänse speiset man mit allerhand aufgeschwöltem Getreid. Etliche geben ihnen auch gute feiste Kläyen / Bronnen-Kreß / Lattich / Wegwart und dergleichen / dardurch sie bey dem Appetit zum Fressen erhalten werden; ein jeder nach der Lands-Art und der im Vorrath ligenden Fütterung. Den Sommer durch kosten sie nicht so viel als im Winter / dann da läst man sie / wo es Anger / feuchte Wiesen und Weiden hat / auf dieselben geben / und ihrer Bequemlichkeit pflegen; doch muß man acht haben / daß sie im September nicht auf die Winter-Saat kommen / sie würden sonst wenig Nutzen bringen. Nach der Erd-Erndte treibet man sie auf die Stoppel-Felder / da sie sich ziemlich bekröpffen können / weil sie allerhand gesunde Kräuter für ihren Schnabel finden. Fürnemlich aber muß man den Sommer durch darauf sehen / ob sie nahe an der Weide Wasser haben / oder nicht / dann dieses können sie gar nicht entrathen / und wo man sie nicht selber darzu führet / so machen sie ein solches Geschnatter und Geschrey untereinander / daß einem die Ohren davon gellen mögten: Ja sie fliegen endlich miteinander in den nächsten und besten Weyher / Teich und See hinein / und kühlen ihre hitzige Lebern mit gröstem Vergnügen ab.

§. 2. Den Winter durch werden sie auf gleiche Art mit gutem Futter versehen. Sie fressen auch allerhand Zugemüß / nur die Wicken ausgenommen / die man ihnen / ob sie solche schon wollten / dennoch nicht geben soll. Mit Haber soll man sie nicht zu sehr überfüttern / dann sie erflicken gemeiniglich daran. Will man ihnen Ruben unter das Affter-Getreid geben / klein zerstossen oder zerhacken / so schlägt es ihnen wol zu Leibe. Wer mit dem Futter gesparsam umgehen muß / kan ihnen den frischen Koth derjenigen Pferde / so mit Habern gespeiset werden / unter Kleyen und Schrot mengen / und also fürgeben. Die guten Zucht-Gänse muß man absonderlich / biß fast um den Ausgang des Jahrs zu / in guter Wart halten / jedoch mit gehöriger Ziemlichkeit / daß sie nicht übrig fett werden / so legen sie desto zeitlicher. Wie dann auch einige deswegen ihnen / mit Anfang des Neuen Jahrs / am gewöhnlichen Futter ohnvermerckt abzubrechen pflegen.

§. 3. Im übrigen hat man nebenher den Sommer durch Achtung zu geben / daß sie nicht / aus Mangel des andern guten Wassers / aus Pfützen und kothigten Mistlachen sauffen / dann sie nehmen davon so wol am Fleisch / als an der Gesundheit ab. Auf den Feldern soll man sie auch niemals allein weiden und gehen lassen / dann sie fliegen / steigen und brechen gerne in die Kraut-Garten / angesäete Felder / Weinberge und andere fruchtbare Oerter ein / und verursachen einen solchen Schaden / daß der Eigenherr hinter den Ohren kratzen muß. Sonsten aber weil im Junio und Julio offt nasses Wetter einfällt / und die kleinen Schnacken und Mücklein sich denen Gänsen für Kurtzweil in die Ohren legen / und ihre Angeln dergestalt einsetzen / daß sie in Ohnmacht dahin fallen / soll man ihnen die Ohren dawider mit Baum- oder Lein-Oel schmieren / so bleibet besagtes Ungeziefer davon.

§. 4. Die Gänse haben zweyerley Federn / die ihnen theils dick anligen / und gar lind und weich sind / theils aber diese bedecken. Jene braucht man zur Ausfüllung derselben Better / so zart / weich / gelind und warm werden sollen: diese aber dienen zu Polstern und Küssen / doch müssen sie vorher ausgelesen werden. Uber das alles aber / geben sie auch aus ihren Flügeln / hart- und gute Feder-Kiel / so zum Schreiben dienlich sind. Diese nun von ihnen zu erlangen / berupfft man sie zweymal im Jahr / im Frühling und Herbst / an andern Oertern geschiehet es auch öffters. Der Anfang wird im April / Junio oder Majo bey warmen Wetter gemacht / und bey wachsendem Licht des Monden / weil so die Federn leichter nachwachsen sollen / und der Beschluß im folgenden Herbst / da noch schönes Wetter zu vermuthen und zu hoffen ist / damit ihnen die Kälte nicht schaden möge.

Das CIX. Capitel.

Von der Mastung der Gänse und ihrem Stall.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Observationen bey ihrer Mastung. §. 2. Unterschied derselben. §. 3. Der Juden gemeinste Gänse-Mastung. §. 4. Etliche Manier der Soldaten. Schottische Gänse. §. 5. Anweisung wegen des Gäns-Stalls.

§. 1.

DJe alten Gänse nehmen nicht sobald zu als die jungen; je mehr ihrer beysammen sind / desto besser schlagen sie an / denn allein wollen sie nicht gerne gut und fett werden. Der Mond soll im Zunehmē seyn / wann sie in die Mastung gestellet werden: Vorhero aber müssen ihnen die Federn / so am Ende des Rückgrads bey dem Steiß stehen / ausgerupffet worden seyn.

§. 2. Die Mastung selber / wird unterschiedlich vorgenommen: Etliche mästen sie mit guten / alten / angefeuchteten oder eingeweichten / oder aber mit trockenem Haber / doch muß bey diesem Letztern ihnen an trincken nichts abgehen. Oder aber mit Waitzen- und Gersten-Mehl / so mit warmen Wasser zu einem Teig gemacht / und ihnen / nach untergemischten Hönig / wo man es haben kan / vorgegeben wird. Andere kochen und sieden fährtigen Roggen / mit ein wenig Sand / und geben es ihnen kalt für; es mästet über die massen wol. Arme Leute behelffen sich mit gelben Ruben und dergleichen / die sie klein hacken oder zerschneiden / und mit untergemengter Kleyen ihnen vorschütten.

§. 3. Die Juden mästen ihre Gänse innerhalb zwölff oder vierzehn Tagen mit gutem Succeß, sie gehen aber

aber also darmit um: Sie nehmen einen Metzen / oder auch zwey / Roggen-Mehl / und einen Metzen Roggen-Kleyen darunter / machen einen dicken Teig daraus / den sie endlich zu kleinen runden Kügelein walchern und nudeln. Diese kochen sie auf einem warmen Heerd / oder in dem Oefelgen / damit sie ein wenig hart werden; hernach werden sie von ihnen ins Wasser geworffen / daß sie durch und durch naß und feucht werden / und die Gänse mit geschoppet / bis sie nimmer fressen wollen. Doch muß man ihnen nebenher nach Hertzens-Wunsch zu sauffen geben. So tractiret man sie des Tages fünfmal / nemlich zu frühe / des Abends / und des Tags über dreymal / biß sie nach vierzehn Tagen gebraten und mit Appetit verzehret werden.

§. 4. Die Soldaten gehen in der Mastung noch leichter und kürtzer / dann sie richten alles mit einem einigen Laib-Brod aus / die gantze Kunst mögte so beschaffen seyn: Sie nehmen einen grossen Laib-Brod / und bohren oben in der Mitte ein zwey Daumen dickes Loch hinein / in welches sie Habern schütten / und Bier drauf giessen. Diesen so zugerichteten Laib-Brod setzen sie einer jungen Gans für / die dann mit Hertzens-Lust den Habern heraus klaubet und zugleich des Brods gewohnet wird / mit welchen sie solche hernach / nebst dem eingegossenen Bier / da mit der Laib angefeuchtet wird / die übrigen Tage unterhalten. Auf diese Art / wird sie mit den allergeringsten Unkosten innerhalb vierzehen Tagen fett / u. zum Schlachten gut gemacht. Doch den besten Vortheil und die beste Mastung mögen wol die Schottische Bauern haben / bey denen die Gänse auf der Baum-Blüthe wachsen (si verum est, quod ajunt, als wie etwann bey uns Grillen / si verum est, quod ajunt, als wie etwann bey uns Grillen) oder Habern aus dem gesäeten Saamen wächst.

§. 5. Von dem Gänsstall kan man lesen was wir schon vorher an dem 282. Blat dieses ersten Theils unsers Klug- und Rechtsverständigen Haus-Vatters davon erinnert haben.

Das CX. Capitel.

Von ihren Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Schalen von den ausgeschloffenen Gänsen. §. 2. Gänse werden lausig / und bekommen den Zipf. Mittel darwider. §. 3. Præservativ im Monat Julio und Junio vor das Stechen der Schnacken. §. 4. Beschluß / mit Anweisung / wo wegen der übrigen Kranckheiten nachzusehen.

§. 1.

Die Schalen von den ausgeschloffenen jungen Gänsen / soll man niemals wegwerffen / oder liederlich verschläudern / sondern / jederzeit fleissig bewahren / und biß zum Gebrauch aufheben. Dann wann die Gänse / absonderlich die jungen / die Flügel hengen / nicht fressen wollen / und also ein deutliches Anzeichen einer Kranckheit von sich mercken / spüren und sehen lassen / so recommendiren die Bauren nichts mehrers darwieder / als die Schalen / aus welchen sie geschloffen sind. Mit diesen beräuchern sie die krancken Gänse / und in das Trincken legen sie ihnen unterdessen Wein-Kraut / und lassen sie bey ihren gewöhnlichen Futter bleiben / biß sie wieder munter und frisch gackern / schnattern und schwadern.

§. 2. Es geschiehet auch zu Zeiten / daß die Gänse lausig werden / und davor nicht recht gedeyen können / dann das Nagen / Beissen und Zwicken der Läuse / und der Schmertzen / den sie davon an sich fühlen / hindert sie um ein Grosses an ihrem Zunehmen. Damit aber dem Unrath Rath geschaffet werden möge / streuet man Farren-Kraut in die Gäns-Ställe / und wiederholet es zwey oder dreymal in ein paar Wochen / so müssen die ungebettene Cameraden / die Läuse ihren Abzug mit Sack und Pack nehmen / oder zu Leichen werden. Der Zipf findet sich auch an ihnen / doch darwieder nimmt man nur grosse Bibenell / so auf den Wiesen wächst / wirfft ihn in einen Hafen / giesset eine zimliche Portion Wassers dran / und brühet ihn so lang / biß er zimlich weich ist worden: den müssen dann hernach die krancke Gänse essen / und die Brühe von abgegossene Brühe trincken.

§. 3. Die härteste Zeit haben sie im Brachmond / Heumonat / dann ausser des ihnen höchst-schädlichen naß einfallenden Wetters / fangen um selbige Zeit die kleine Schnacken / Mücklein und Fliegen an zu fliegen / und herum zu schwärmen / die legen sich denen Gänsen für Kurtzweil in die Ohren / und setzen ihre Angeln dergestalt ein / daß sie in Ohnmacht dahin fallen. Man kan es leichtlich an ihnen spüren / dann sie lassen die Flügel nieder hängen / schütteln die Köpffe / strecken die Hälse lang aus / stürtzen und wemmern mit dem Schnabel / gehen gantz melancholisch / und thun dem Essen geringen oder gar keinen Abbruch mehr. Man mag nun das an ihnen mercken oder nicht / so soll man doch im Junio und Julio ihnen die Ohren mit **Baum- oder Lein-Oel** beschmieren / so scheuen sich die verdrießliche Schnacken und Mücken hinein zu kriechen.

§. 4. Die übrige Anstösse und Gebrechen haben sie mit den Hünern gemein / daß man also sich nur nach dem / was wir obenher von der Hüner Kranckheiten erinnert haben / zu richten hat.

Das CXI. Capitel.

Von den Endten und ihren Nutzen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Wassers für die Endten. Endten sind in Weyhern ꝛc. schädlich. Ob sie die Hechte in die Teiche bringen? Sind verstohlen. Geringschätzung der Eyer in der Kuchen. Ursachen derselben. §. 2. Unterschied der Endten und des Andterichs. §. 3. Endten sind ein gutes Essen. Eyer werden nicht gantz verworffen. Gewonheit der Frantzosen/die Better mit Endten-Pflaumen zu füttern.

§. 1.

DJe Endten wollen stätigs Wasser haben/ und können auch ohne dasselbige nicht wohl aufgebracht werden / dahero man sich mit ihnen nicht überlegen noch beschwehren soll/ wo man nicht Teiche / Lachen / Flüsse / Bäche/ oder doch einen Platz/auf dem grosse Schäffer mit Wasser in der Erden stehen können / bequemlich haben und entbehren mag. Der Fisch-Brut stellen sie mächtig nach / so/ daß man auch gemeiniglich zur selben Zeit sie in die Teiche oder Bäche zu lassen Oberherrlich verbietet und untersagt / dann sie rauben mit ihrem breiten Schnabel / was sie bekommen / es seyen Grundeln / Weißfischlein/ Forellen / die Laich / oder durchgehends die junge Fischlein / so ihnen unter die Füsse kommen. Ja etliche beschuldigen sie/ daß sie die Hechte in die Teiche und Weyher bringen sollen / durch die hernach ein so grosser Schaden an der Brut / Songen und Setzlingen verursachet wird. Und es mag wol etwas dran seyn / dann daß sie die Hecht-Leich fressen / ist gewiß : weilen aber selbige unverdaulich ist/und geschwind durch das einige Gedärm gehet / daß sie es bald und gantz wieder von sich geben können/so scheinet die Beschuldigung so unwahr nicht zu seyn. Sonsten sind sie/ wie genug hieraus zu ersehen / ein gefräßiger und hungeriger Vogel/und vor allen anderen Geflügel sehr verstohlen/ was sie nur bekommen und erhaschen können / es seye kriechendes oder anderes Ungezieffer/ das muß / es wolle oder wolle nicht/hinunter in ihren Kragen und Magen. Dahero werden ihre Eyer nicht sonders geachtet / sondern als ungesund und schädlich ausgeruffen ; zumal wann man befürchten muß / daß sie Raum haben / sich mit Schlagen zu vermischen; dann dieses bürdet ihnen Herr Coler nicht nur allein auf / sondern er erzehlet auch / daß durch das Essen etlicher gesottenen Endten-Eyer gewisse Kauffleute gestorben und umgebracht worden seyen/da sich dañ/nach Einziehung der Wirthin / und darauf angestellter Untersuchung der Sache / befunden habe / daß die Endten/ von der die Eyer waren/mit Schlangen zugehalten hat.

§. 2. Der Endten-Mann heist Endterich / Endter/ oder Anterich / er ist gröſſer und stärcker vom Leib / als die Weiblein / man kan ihn bald / wann er nicht weiß ist/ an seinem Ringlein / daß er um den Hals hat / und an der heissern Stimm erkennen / dann die Endten haben eine subtilere / lautere und helle Stimme. So sind auch der Endter Federn an dem Schweiff krumm gebogen / das die Endten gleichfals nicht haben. Man hält auf neun oder zehen Endten/bisweilen auch auf weniger/einen Endterich/der sie dann/ wo er nur was nutz ist / stattlich versehen kan.

§. 3. Der Nutzen scheinet zwar im Absehen des Schadens/ den sie bisweilen verursachen / gering zu seyn/ allein dannoch muß man gestehen / daß sie in ihrer Erzieh-

ung nicht viel Mühe und Arbeit kosten / keinen sonderbaren Kranckheiten unterworffen sind/und dannoch die Tafel und Tische/mit einem niedlichen Gericht besetzen und bestellen. Und obschon Martialis ein Bedencken bey ihrer Verspeisung trägt/wann er singt:

Tota quidem ponatur Anas, sed pectore tantum
Et cervice sapit cœtera redde coquo.

so kehret man sich bey uns doch nicht viel an sein Schwegeln/ Singen/ Pfeiffen und Sagen/ sondern man läst die Endten wie sie ist / für ein obschon hartes/ doch gutes Gericht passiren. Von den Eyern ist zwar wahr/ daß sie/vorberührter Ursachen wegen / am wenigsten zu gebrauchen sind ; zumal da sie den Magen drücken und beschwehren/ grobe Nahrung und Geblüt geben / und zimlich hart zu verdauen sind: allein / wann ausser dem nichts zu bestellen ist / so darf der / so einen hitzigen und starcken Magen hat / sich über dem Essen dieser Eyer kein grosses Bedencken machen/noch graue Haar wachsen lassen. Und wann es bey uns Gewonheit wäre / was die Frantzosen thun / nemlich die Endten im Frühling und Herbst zu berupffen und die Pflaumen/ an statt der Gäns-Federn/ in die Better zu verbrauchen/so möchte vielleicht wieder etwas sein/ das sie recommandiren möchte ; zumal wann dem so wäre/ daß ihre Pflaumen gelinder und annehmlicher wären als die / so wir insgemein von den Gänsen in Bettern zu haben pflegen.

Das CXII. Capitel.

Von ihrem Legen / Brüten und Zucht.

Inhalt.

§. 1. Schlimme Gewonheit der Endten mit dem Eyer-verlegen. Was zuthun? Vorzug der Hüner im Ausbrüten der Endten-Eyer / und Ungleichheit gegen die Endten in der Führung der Jungen. Von der Zahl der untergelegten Eyer und der Brut-Zeit. §. 2. Ihre Wartung. Wann sie in die Teich/und in welche sie zu lassen. §. 3. Schottische Endten.

§. 1.

WAnn die Endten im Mertzen und April anfangen zu legen / soll man lassen Achtung auf sie geben/daß sie die Eyer nicht vertragen / oder sich an solche Oerter zum Legen und Brüten ansetzen/da man sie weder zu suchen noch zu finden weiß. Dann sie haben die schlimme Gewonheit an sich/ überall in das Geröhricht / Gesträuch / unter die Holtzstösse / hinter Fässer/ und in andre heimliche Winckel sich zu verstecken/und ihre Eyer verstohlen dorthin zu legen/ da man nicht darzu kommen kan. Dem Ubel wird aber leicht geholffen/ wo man nur / ehe sie Morgends aus dem Stall gelassen werden/ sie fleissig befühlt und den Eyer-stock begreifft / ob was darinnen verhanden seye oder nicht ; die Vollen / oder diejenigen/so da Eyer haben / sperret man ein/ und läst sie nicht eher aus / biß sie ihren Zins abgeleget haben. Uber die gelegte Eyer kan man hernach die brütigen Endten oder Hüner ansetzen; doch die letztern sind besser als die Ersten/ dann die Endten haben diese närrische und schädliche Art an sich/daß sie/auch unter dem Brüten/des Wassers nicht gerne entrathen wollen. Wird man ihnen nun hierinnen zu Willen / so befeuchten / erkälten und verderben sie gemeiniglich die untergelegte Eyer / wann sie von ihrem Baden / Pfadlen und Unterdauchen / wieder in das Nest eingesessen sind. Deswegen legen auch verständige Haus-Mütter die Eyer den Hünern lieber unter / als ihren eigenen Müttern. Unterdessen ist nicht zu laugnen / daß/ wo die Endten selbsten brüten / der Vortheil zu hoffen und zu erwarten seye / daß die jungen Endtlein ihre Nahrung leichter und besser suchen und finden lernen / dann sie werden hierzu alsobald von den Alten angewöhnet/ die sie ins Wasser hin und wieder/ auf und ab führen/ und mit ihrem Exempel ihnen Unterricht geben / wie und wovon sie ihre Nahrung haben und suchen sollten ; welches aber die Hüner nicht leisten können / dieweil sie des Wassers ungewohnet sind. Man darff einer Teutschen Henne biß auf oder zwölff/einer Indianischen aber/bis zwantzig und vier und zwantzig Endten-Eyer unterlegen/dann so viel brüten sie beyde gerne/und ohne saure Arbeit aus. Sie sitzen insgemein und ordentlicher Weise vier Wochen / oder dreyßig bis ein und dreyßig Tage darüber.

§. 2. Die ausgeschloffenen Jungen verwahret man anfänglich gar wol / und läst sie bey der Mutter/ wartet ihrer aber unterdessen mit klein-gehackten Hüner- oder auch Gäns-Eyern / darbey stellet man ihnen stätig ein sauberes grosses / doch nicht hohes Tröglein oder Sanff-Geschirr vor/damit sie so wol ihren Durst/als ihre Begierde/im Wasser zu pfadlen/erfüllen und büssen können. Wer Meer- oder Wasser-Linsen bey der Hand hat/ der wird ihnen ein angenehmes Fressen bringen. Ameis-Eyer lieben sie auch / und nehmen nicht übel darvon zu. Man menget auch wol Kleyen von Waitzen und Wasser untereinander / und giebt es ihnen / so wol als den Alten zu fressen für. Wann sie zwölff / vierzehn oder funffzehen Tage alt sind / und es ist ein schöner warmer Tag / so läst man sie unter freyen Himmel / daß sie sich an der Sonnen ergötzen mögen ; doch in die Teiche sollen sie vor der dritten Wochen noch nicht kommen / es müste dann Seiche seyn / daß keine Hechten drinnen wären / von denen man sich eines Schadens zu befürchten hätte ; das sind die besten Teiche und Weyher für sie / in welchen viel Schilff und Geröhrig ist / darunter sie sich wider Hüner- und Fisch-Geyer / und andere Raub-Vögel verschlieffen und verbergen können.

§. 3. Im übrigen muß ich gestehen / daß die beste Art/ohne einige Mühe und Auferziehung / Endten zu haben/ ohne Zweiffel die jenige ist / die die Natur denen Inwohnern der Orcadischen und bey Schottland gelegenen Insuln/gegeben und verliehen haben soll. Dann Münsterus mag es verantworten / daß er schreibt / es wachsen an den benannten Oertern die Endten am Ufer des Meers auf den Bäumen / deren man auch etliche zu Berlin gesehen hätte/so von dar heraus wären gebracht worden.

Das CXIII. Capitel.

Von ihrer Wartung / Nahrung und Mastung.

Inhalt.

§. 1. Von der Endten Speise. Abends ist eine gewisse Zeit mit zu beobachten. §. 2. Gefährlichkeit bey weit-entlegenen Weyhern wegen ihrer / wie sie abzulehnen? §. 3. Ihre Geringachtung im Winter. Vortheil / sie ohne grosse Unkosten den Sommer durch zu haben. Ihre Winter-Wartung. §. 4. Von ihrer Mastung.

§. 1.

DEn Sommer über sind die Endten leicht zu erhalten/ dann man läst sie lauffen/ und giebt ihnen weiters nichts zu fressen für / als frühe zu Morgends / wann sie nach den Teichen oder Wasser-Bächen schlaundern / und zu Abends/ wann sie wieder heim kommen. Sie fressen Haben/ Gersten/ Hirs/ gebröckelt Brod/ angemachte Kleyen/ Meer-Linsen/ und was man in der Kuche von Gedärm aus Fischen und Vögeln ausgenommen hat. Man thut am klügsten / wo man zu Abends mit dem Fressen eine gewisse Zeit beobachtet / dann sie lernen dieselbige fleissig mercken / und gehen / da man sie sonst suchen müste / willig und freudig nach Haus / ja wo man ihnen nicht alsobald aufwartet/ so fordern sie das Jhrige mit einem unordentlichen Geschnatter und Geschrey.

§. 2. Obzwar die fern von der Behausung abgelegene Fischreiche Flüsse und Teiche deswegen geliebet/ und zur Endten-Zucht gerne gebraucht werden / weil die Endten weder mit ihrem wüsten Schreyen noch auf andere Weise so leichtlich Schaden und Verdruß verursachen mögen/ so ist doch eines Theils die Gefahr wegen des Fuchses / ihres verschlagenen und grossen Feinds / so wichtig/ daß man sich nicht gerne jederzeit mit ihnen hinaus zu wagen pfleget / dann derselbe gute Freund passet ihnen gar fleissig auf die Dienste / und kan sie / als ein schweres und ungeschicktes Geflügel / gar hurtig und meisterlich erhaschen. Doch der Sache ist zu helffen / wann man sich die Mühe nicht dauern läst / sie nach den entlegenen Wassern in Person zu convojiren/ und wieder zuruck zu bringen/ durch welches die Füchse scheu gemacht / und an ihrem im Sinn habenden Diebstahl verhindert werden.

§. 3. Den Winter über hat man sie nirgends gerne / es müste dann seyn / daß jemand eine absonderliche Zierde und Ansehen seinem Geflügelwerck davon versprechen wollte / deswegen müssen sie gemeiniglich im Herbst behalten / und in die Küchen fliegen. Und was wäre es auch wol nöthig / sich den Winter über viel mit ihnen zu placken / da man doch bey annahendem Frühling die aufgekauffte Endten-Eyer den gemeinen oder welschen Hünern auszubrüten unterlegen kan / und also sich bis in den Herbst jederzeit / so viel man benöthiget mögte seyn / in das Haus und auf den Tisch ziehen. Wann aber jemand dannoch aller Unkosten ungeachtet / etliche über Winters zur Zucht behalten wollte / so hat er / ausser der gut verwahrten und sauber gehaltenen Stallung/ nur dieses einige noch zu mercken / daß sie nach den heiligen Feyertägen wol müssen gewartet seyn / weil ihre Leg-Zeit allgemachs herbey nahet/ wo sie anderst mit Eyerlegen nicht sollen dahinden bleiben.

§. 4. Die Endten mästen sich / oder werden absonderlich fett/ wann sie auf die Stoppeln und Felder gehen/ da sie Wegwarten / Feld-Salat / Klee und dergleichen Kräuter finden. Man pfleget auch ihrer gütlich mit angemachter Waitzen-Kleyen / mit Meer-Linsen / Habern/ und kleinen Brocken Brods / und giebt ihnen davon satt und genug zu fressen. Und wer weiß/ ob man sie nicht auch wie die Gänse durchgehends mästen könnte / ausgenommen / daß sie frey und uneingesperrt herum wandern wollen?

Rechts-Anmerckungen über Abhandlung von Gänß und Endten.

WAs wir in den **vorhergehenden Anmerckungen** von den **Hünern** gemeldet haben / daß nemlich selbige / sie mögen hinlauffen wo sie wollen/ ihres Herrn verbleiben/ eben dieses hat auch bey den **Gänsen und Endten** seine undisputirliche Richtigkeit/ daß solchem nach dasjenige/ was wir hieoben von den Hünern beygebracht / allerdings hieher nutzlich wiederholet werden kan / vid. §. 16. ibique DD. Inst. de R. D. sonderlich was den von denen **Gänsen** durch Abfretzung des Grases / oder in andere Wege gethanen Schaden betrifft / der von denen hierzu bestellten und verordneten Gänß-Hirten (von welchen zu lesen l. 66. ff. de leg. 3. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 24. n. 7. & Tabor de Jure Soci d. cap. 2. p. 5. n. 5.) mit desto gröserer Sorg und Auffsicht zu verhüten / als selbiger um viel empfindlicher als dieser ist / den die Hüner zu verursachen pflegen. Gleicher Gestalten ist auf die **Endten** zu sehen/ daß sie nicht in die mit Fischen besetzte Weyher und Teiche kommen / inmassen sie darinnen ebenfalls einen grossen Schaden thun können; Dahero dann in der **Chur-Bäyerischen Lands-Ordnung** tit. 18. §. 2. vers. **die haimischen** ꝛc. hiervon folgends versehen: **Die haimischen Endten / welche den Fischen und der Bruth sehr nachtheilig / sollen fürter auf dem Wasser und Weyhern nicht geduldet / sondern sonsten / und in andere Wege unterhalten werden/ bey Verliehrung derselben Endten** ꝛc.

Was sonsten dieses **Vieh** / sonderlich aber die **Gänse** / für einen Nutzen in der Haushaltung geben/ kan bey dem Klockio L. 2. de Ærar. cap. 4. n. 26. weitläufftig nachgelesen werden / und kan sich ein verständiger Haus-Vatter nicht allein aus der **Zucht** / sondern auch aus den **Federn** einen grossen Nutzen schaffen / mithin selbige nicht allein zum **Schreiben** (davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. *Penna*, **Pennisten** &c. v. *Scriptionis Instrumentum* &c.) anwenden / sondern auch zu **Füllung des Bettwercks** / welche Federn in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wegen ihrer Zärt- und Lindigkeit unter die **Wolle** gezehlet werden / gebrauchen / auch so er deren einen Uberfluß hat / selbige verkauffen / und durch solchen **Feder-Handel** seinen Nutzen schaffen. Allermassen heut zu Tag an vielen Orten / wo es der Gänse in grosser Menge gibt / zu geschehen pfleget. Welche **Gäns-Federn** / sie mögen **geschlissen** oder **ungeschlissen** seyn/ nach **Sächsischen Rechten** zur **Gerade** gehören/ Rich. de Sucess. ab intest. l. membr. 1. pag. 146. vers. **zur Gerade** ꝛc. & p. 159. vers. **alle Schaafe** ꝛc. gleichwie die **Endten** und **Gänse** selbsten. Richt. dd. ll. welches aber nur von der **Gerade der Adel. Weibs-Personen** zu verstehen ist. Carpz. p. 2. Const. 14. def. 24. n. 4. & seqq.

Und gleichwie wir in den vorhergehenden Anmerckungen von den **Hünern** gemeldet haben / daß selbige der Herrschafft / statt eines **Zinses** / wiewol auf verschiedene Weise / gereichet werden / also kan man auch solches von den **Gänsen** sagen / angesehen von denselben die Bauern ebenfalls die **Zinse** zu bezahlen pflegen / welches meistentheils um **Martini** beschiehet / da die Gänse am besten schmecken sollen. Dahero man sie auch **Martins-Gänse** nennet / von welcher Benennung Ursprung zu lesen Ritter de Homag. cap. 7. n. 162. & Dietherr. in tom. priori thes. pract. Besold. p. 669. & ad Speidel. lit. M. n. 18. vers. *Ut cum veteribus &c.* Gleicherweise / wie von denselben der **Zehnd** (jedoch dem Herkommen gemäß /) zubezahlen ist / von welchem **Zehenden** / insonderheit aber wie der **Zehend-Herr** manchmal von den Bauren / welche die Gänse zuvor rupffen / betrogen werde / gleichermassen bey dem vorbelobten Dietherro in Tom. priori Thes. pract. Besold. p. 393. nachzulesen ist.

Endlich ist von den **Gänsen** und **Enten** zu mercken / daß selbige / nebst andern **Vieh** / unter dem Wort **der fahrenden Haab** begriffen seyen / auch wann jemanden die **fahrende Haab** mit generalen Worten / im letzten Willen vermachet worden / dem Legatario, das ist / dem ein solchs Vermächtnüs beschehen / abgefolget werden müssen / per l. 93. ibique DD. ff. d. V. S. & l. 1. §. 1. ff. de R. V. Add, Cardinal. Mantica de Conject. ult. Vol. Lib. 9. tit. 3. n. 1. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 5. cap. 31. Consent. *Reformat.* **der Stadt Nürnberg** Tit. XI. L. 4. Rubr. **was unter dem Wort / fahrende Haab / begriffen wird :** In verb. **Für fahrende Haab wird gehalten und verstanden / alle Baarschafft / Hausrath / Kleinot / Kleider / Gebend / Harnisch / Waffen / Wehr / Werckzeug und alles Vieh / Thier und Geflügel / und alles ander / das getrieben und getragen werden mag** &c. wofern nur nicht aus den darbey waltenden Umständen etwas anders / und zwar dieses / abgenommen werden kan / daß der Testirer eine andere Meinung gehabt. Mantic. c. l. allermassen aus dieser Begebenheit zu schliessen / **da einer dem andern seine Behausung mit der Fahrnus und Haus-Geräth vermachet hat** / davon bey dem Klockio Vol. 2. Cons. 125. per tot. weitläufftig nachgelesen werden kan. Add. Strych us. mod. ff. tit. de R. D. §. XVI. Daß aber die **Enten / Gäns und ander Feder Vieh** / unter dem Wort und Benennung **der Thiere** eigentlich nicht begriffen / kan aus dem l. 65. §. 4. collata l. 66. ff. de leg. 3. abgenommen werden. Add. Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 5. n. 5. wiewolen sie unter dem general Namen des Viehs enthalten sind. Tabor. c. l. dahero man sie auch das **Federvieh** zu nennen pfleget. Fritsch. ad Besold. Consum. voc. **Vieh / Thier.**

Das CXIV. Capitel.

Von unterschiedlichen Arten der Tauben / und vom Tauben-Haus.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Arten der Tauben. §. 2. Die Wahl unter ihnen wie sie anzustellen. Anweisung wegen des Tauben-Hauses.

§. 1.

Die Tauben sind entweder wilde oder zahme Tauben. Von jenen wird in dem Andern Theil unsers Klugen- und Rechtsverständigen Haus-Vatters / bey der Jägerey und Wild-Bahn / mit mehrern gehandelt werden. Dann jezund vergnügen wir uns bloß mit den zahmen / die insgemein bey uns zur Lust und zum Nutzen gehalten werden. Sie sind aber in unterschiedliche Geschlechte eingetheilt ; dann entweder heisset man sie **Feld-Tauben** oder **Flug-Tauben** / weil sie sich mit dem Ausfliegen auf die Felder / den Sommer durch / meistentheils fortbringen / oder zum wenigsten / als wie in grossen Städten / ob sie schon nicht auf die Felder gehen / doch mit hin und herfliegen / erlustigen und ergötzen. Die übrige aber werden **Stuben-Tauben** genennet / die man zu Haus behält / und mit mehrern Unkosten / als die gemeine Feld-Tauben / erhalten muß. Beyde sind entweder rauchfüssige-Haubete-Türckische-Glätzete-Zeglete-Perruquen-Schildete-Kropffete oder Pfauen-Tauben / und was dergleichen Namen mehr sind / die man ihnen / wegen ihrer äusserlichen Farbe und Gestalt / gegeben hat. Die artlichsten unter den Stuben-Tauben sind die Türckische Täublein / die man wegen der kitterenden Stimme / Lauder-Tauben / oder lachende Täublein zu nennen pfleget.

§. 2. Bey der Wahl der Tauben haben die Herren Tauben-Händler nachfolgende Reguln gemacht / die schon zu des alten Oeconomisten des P. von Crescentiis Zeiten in ihrem Werth gehalten worden sind :

(1.) Die Goldgelbe um den Hals / so rothe Augen und rothe Füsse haben / sind die Hackersten und auch sehr fruchtbar.

(2.) Die mit den faslichten und behenckten Füssen / und die mit dem Kamm sind die heimlichsten.

(3.) Von dergleichen Art sind auch die Scheckichten / und die / so Kappen haben.

(4.) Die blauen äschfarben / schwartzen und braunen Tauben sind die allerbesten und fruchtbarsten.

(5.) Die weissen Tauben sind zwar gut aufzuziehen / aber schlimm zu erhalten wegen des Geyers / der sie von weitem schon sehen kan.

Von dem Tauben-Haus ist alles / was zu wissen möchte nöthig seyn / an dem 280. und 281. Blat dieses ersten Theils unsres Klugen- und Rechtsverständigen Haus-Vatters schon ausführlich beygebracht worden.

* *
*

Das

Das CXV Capitel.

Von der Tauben Brut und den jungen Tauben.

Inhalt.

§. 1. Fruchtbarkeit der Tauben. Ihre Legung der Eyer. Artliche Abwechslung unter dem Ausbrüten. §. 2. Von der Aetzung der jungen Tauben. Alte müssen wol gefüttert werden. §. 3. Von der Wahl der jungen Tauben. §. 4. Wie sie bald fett zu machen?

§. 1.

DJe Fruchtbarkeit der Tauben ist würdig/ daß man sich darüber verwundere. Dann innerhalb viertzig Tagen verrichten sie alles/was fruchtbares Meyer-Gefügel verrichten soll; Sie begatten sich in der Zeit/ legen Eyer / brüten sie aus / und schaffen junge in den Kobel; Meistentheils legen sie zwey Eyer/auch wol drey/nachdem sie von einer guten Art sind/wiewol das dritte Ey von den wenigsten ausgebrütet wird / und also auch nicht viel Wesens davon zu machen ist. Uber dem Brüten sitzen sie zwantzig Tage / und ist das Artlichste die Ummechslung/ die sie halten. Dann das Paar / das sich zusammen gehalten und begattet hat/wechslet einander in der Arbeit ab / so / daß bald der Tauber / bald die Täubin über die Eyer zu sitzen kommt. Diese Veränderung aber rühret daher / weil eines um den andern in das Feld nach der Speise fliegen und wandern muß / so trifft das andere unterdessen/so zu Haus geblieben/ die Sorge für die Jungen zu wachen / die sie dann nicht besser als mit Brüten und Warmhaltung ihrer Eyer erweisen können.

§. 2. Mit den jungen Tauben hat man schlechte Mühe / weil die Alten mit ihnen umgehen / und ätzen sie auf das sorgfältigste. Dann sie blasen erstlich ihren Kropf auf / damit ja genug von Essen und Getränck sich hinein schlichten lassen möge / stecken hernach den jungen Tauben den Schnabel im Mund / und lössen oder schütteln ihnen was sie von Körnern und Gefräß im Kropf beysammen haben / nach Nothdurfft / in ihren Kropf/und so tränckten sie auch ihre Jungen. Deswegen ist es eine Schuldigkeit / weil man der Mühe mit ihnen umzugehen überhebet wird / die Alten desto besser und reichlicher zu versorgen: Absonderlich muß es im April geschehen / da sie im Feld gar schlechte Schnabel-Weide für sich und ihre Jungen finden können.

§. 3. Die junge Tauben / so vom Mertzen an / bis auf die Pfingst-Feyertage gefallen sind / hat man am liebsten zur Zucht / dann sie können vor den andern zu einer Stärcke und guten Kräfften kommen/weil sie den Sommer durch im Futter einen Uberfluß für sich hin und wieder finden / und wegen ihrer Geschwind- und Hurtigkeit des Hachtens sich nicht so sehr zu befürchten haben. Diejenigen aber / so nach Pfingsten kommen / sollen entweder zur Ausfüllung der Schüsseln / oder zum verkauffen gewidmet werden.

§. 4. Wer sie gerne mästen und fett machen will/ der muß sie / sobald sie Federlein kriegen oder pflück worden sind/ aus den Nestern von den Alten wegnehmen / und in einer besondern Kammer mit gekäueten weissen Semmel-Brod schoppen und füttern. Diese Mühe muß er sich mit ihnen des Sommers dreymal/Morgends/ zu Mittag und Abends; im Winter aber zweymal machen / so werden sie endlich so fett und gut werden / daß sie noch halb/ oder wol noch einmal so viel gelten als sonsten.

Das CXVI. Capitel.
Von der alten Tauben Wartung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Fütterung zu gewissen Zeiten. §. 2. Womit sie gefüttert werden? Eintheilung des Futters/ und kluge Abgebung desselben. §. 3. Wo es ihnen vorzugeben? und wie offt?

§. 1.

OB man schon / wann die Tauben auf den angesäeten Feldern ihre Nahrung suchen und finden / nicht nöthig hat / sich wegen ihres Unterhalts grosse Mühe zu machen / so muß man doch hernach sich es nicht verdriessen lassen / wann im Feld nichts mehr zu finden ist / desto fleissiger für sie zu sorgen. Deswegen soll man ihnen vom November an / bis auf den Anfang des Februarii/und vom April an/ bis auf den halben Junium / nichts an guter Fütterung abgehen lassen / weil sie zu der Zeit keine Körnlein für ihre Schnäbel in den Feldern finden / damit sie sich bekröpfen könnten. Die übrige Zeit aber wissen sie / wo sie ausfliegen / sich ihre Nahrung selbsten anzuschaffen.

§. 2. Man wartet und füttert aber die Tauben mit Hirß / Waitzen / Wicken / Linsen / Erbsen / Gersten / Korn / und Rüb-Saamen / nachdem ein jeder Gelegenheit hat/ ein und anders in Vorrath an die Hand zu schaffen. Das beste Futter für sie / wann sie abson-derlich Junge haben / sind Waitzen / Hirß und Wicken untereinander gemengt / davon sie überaus wol zunehmen / und ihre Jungen über die Gewonheit gut und fett zu werden pflegen. Wer einen Unterschied unter dem Sommer und Winter-Futter halten will / wartet sie hier mit kleinem Gesäm / als Rüb-Saamen / Hirß und Waitzen / dorten aber mit Gersten und Wicken. Von Habern halten sie nicht nur allein selbsten wenig / sondern es erspriesset und gedeyet auch ihnen nicht das Germsin zum besten. Durchgehends aber bleibet eine ewige Wahrheit / je besser die Wartung und Fütterung der Tauben beschaffen ist / je mehr nehmen sie am Leib und Fettigkeit zu / je williger und lieber bleiben sie am alten Ort / und brüten auch öffters und mit grössern Nutzen aus: Hingegen werden sie läg und schlecht gehalten / ist nichts leichters geschehen/als daß sie durch frembde Tauben sich verreitzen und in einen andern Kobel verführen lassen / da sie dann / wo ein wenig die Fütterung reichlicher ist / gerne bleiben / und den alten Schmal-Hasen mit Schmertzen auf ihre Wiederkunfft warten lassen.

Im Winter kan man die schlechtere Fütterung mit sie durchbringen / gegen den Frühling aber sie desto besser pflegen und warten / als zu welcher Zeit sie es / wegen der Jungen / am nöthigsten gebrauchen.

§. 3. Das Fressen soll man ihnen nicht im Hof fürgeben / wo das andere Geflügel mit ihrer verdrießlichen Cameradschafft ihnen beschwerlich ist / sondern in den Kobel auf saubern Brettern/die an den vier Ecken mit Leisten und Ramen versehen sind / damit sie nicht viel verunreinigen noch verschwenden können. Andere geben ihnen unter den Tauben-Schlägen oder Fallern für / damit sie desto besser ihres Kobels gewohnen lernen.

Des Tags ihnen einmal vorzugeben / ist zu wenig / und geschiehet nicht leichtlich von jemand anders / als von denen / die/ aus Mangel der Unkosten mit dem Futter all zu sparsam umgehen müssen / und es wenig achten / ob die wenige jungen Tauben Krapfen werden oder nicht. Das gemeineste ist / daß man ihnen zwey oder dreymal giebt / doch niemals zu viel. Die Brut-Tauben werden viermal gespeiset / auch wol noch einmal drüber / nach dem jemand wenig oder viel am Futter übrig hat.

Das CXVII. Capitel.
Von den Tauben-Künsten.

Inhalt.

§. 1. Ungeziemendes Verfahren etlicher Tauben-Liebhaber wird gestrafft. Entschuldigung wegen der verschwiegenen losen Tauben Künste. §. 2. Vortheil / durch die sie können behalten werden. §. 3. Christlicher Beschluß.

§. 1.

SAt jemand nöthig/ an den Befehl GOttes zu gedencken / daß wir kein frembdes Gut begehren sollen / so sind es gewißlich die Tauben-Jäckel und Tauben-Haintzen/die nach nichts mehrers fragen/ und sich um nichts mehrers bekümmern/ als wie sie ihre Tauben vermehren mögten / es mag nun die Christliche Liebe und die Hochachtung des Nechsten eine Maulschellen darüber bekommen oder nicht. Nichts zu sagen von dem/ daß viel von den Kunst-Stücklein und Vörtheln / die sie dazu gebrauchen / von einer solchen Beschaffenheit seyen / daß man den effect und die wol angeschlagene Würckung weder der Natur / noch erbaren und Christ-geziemenden Erfahrung zu schreiben kan / und die nichts anders als einen verbottenen Fürwitz und eine Schlecht-Achtung des Gewissens anzeigen und bedeuten: wie ich dann des Herrn Wolfgang Hildebrands Mühe/ die er sich genommen hat/in seiner Magia Naturali, dergleichen aberglaubische und fürwitzige Tauben-Künste ausführlich aufzuschreiben / mit keinem andern und bessern Titul belegen kan. Von uns wird ein kluger Haus-Vatter dergleichen nicht begehren / wann er anderst den Titul der Klugheit erhalten / und nicht für einen leibhaftigen Mann von acht Buchstaben will angesehen seyn. Damit aber dennoch nichts fehlen möge / so wollen wir ihm weisen / wie er das Seinige verwahren soll / damit nicht andere ihm mit Abfangen schädlich seyen.

§. 2. Die beste Kunst ist/seine Tauben nicht Hunger leiden lassen / so sind sie nicht gezwungen/ sich nach besserer Kost umzusehen. Neben dem kan man ihnen Eisen-Kraut in den Tauben-Schlag stecken / oder Eberwurtz klein schneiden und unter dem gewöhnlichen Gest öffters vorsetzen. Einige waschen ihnen die Füsse / ehe sie die neugekauffte Tauben in den Kobel oder Tauben-Schlag lassen / und meinen / sie sollten alsdann nicht mehr wegfliegen. Man nimmt auch von dem Ofen der Lebküchner / in welchem sie ihre Kuchen machen/oder/aus Mangel dessen von einem gemeinem Back-Ofen/etwas Laimen/stößt ihn klein und mischt Corlander/Hanf-Körner/ Gersten/ Waitzen/ Saltz/Widertodt/Anis/ Eisenkraut und Fenchel darunter;knettet es mit Wasser ein / und giebet es den Tauben im Kobel für/so werden sie nicht leichtlich mehr ausbleiben.

§. 3. Doch das ist die Sorge wegen der Tauben nur sie zu behalten: Ach daß wir doch vielmehr sorgten / nicht nur zu behalten/sondern auch auszuüben/ was JEsus befohlen hat: **Seyd klug wie die Schlangen/ und ohne Falsch/ wie die Tauben!**

Das

Das CXVIII Capitel.
Von der Tauben Kranckheiten und ihren Feinden.

Inhalt.

§. 1. Tauben sind ein gesund Geflügel. Ihre Wartung. Werden lauffig. Wie ihnen zu helffen. §. 2. Haben viel Feinde. Mittel wider dieselbigen.

§. 1.

WJder die vielen Anklagen / so wider die Tauben formiret werden / mag das warhafftig statt einer gültigen Exception dienen / daß sie eine von den gesundesten Vögeln seyé. Dann wo man ihrer nur wol wartet / und sie sauber und rein hält / werden sie nicht bald auffstössig werden / oder zu schanden gehen. Absonderlich aber brauchen die rauchfüssigten Tauben einer gutWarterin / die ihnen den angelegten Koth und andern Unrath sauber von den Füssen / nebst den allzulangen und dicken Pfaumen wegnehme und schneide.

Die gemeinste Kranckheit sind die Läuse / die an ihnen wachsen / und mit ihrem Beissen und Nagen den Tauben mächtig verdrießlich sind. Diese von ihnen zu vertreiben / kan man Wermuth und Laus-Kraut untereinander sieden / und über den andern Tag den Tauben-Boden mit besprengen / und fleissig drauf auskehren / so werden sie sich nach und nach wieder verliehren.

§. 2. Ausser diesem Zufall kränckeln sie wenig / doch verfaltzen ihnen diese Freude ihre Feinde gar zu viel deren sie eine zimliche Menge haben / daß es gleichsam scheinet / es wäre die Freyheit von den Kranckeiten mit einer stäten Furcht / wegen der feindlichen Nachstellungen / verringert und geschmälert worden. Dann da sind die Hachten / die Eulen / die Katzen / die Mader / die Iltissen / die Wiseln / Schlangen und Mäuse / die alle und jede an ihnen wollen zu Rittern werden. Damit nun aber das arme Vieh und Geflügel möge sicher seyn / thut ein kluger Haus-Vatter wol / wann er alle Mühe und Sorge dahin läst gerichtet seyn / daß sie entweder ausgetilget oder doch von ihnen abgehalten werden. Der Hacht wird entweder mit samt den Jungen ausgenommen / oder von den Jägern / die deswegen ihr Schuß-Geld haben / weggeschossen. Die Schlangen kan man abhalten wo man / wie etliche vorgeben / etwas von Eschen-Holtz / an den Schlag und in den Kobel nageln und anmachen läst. Rauten in dem Kobel aufgehängt dienen darzu / daß Wiesel und Katzen nicht mehr hinein begehren; ut ajunt. Das übrige Geschmaiß muß durch gute Aufsicht und bequeme Manieren nach und nach ausgerottet werden / damit die Tauben / ohne Verringerung ihrer Anzahl / ihr Wesen haben mögen.

Rechtliche Anmerckungen über die Abhandlung von den Tauben.

DAs Recht / Tauben zuhalten / und einen Tauben-Schlag aufzurichten / kan in Franckreich nicht ohn Erlaubnus gebrauchet werden / sondern es wird selbiges daselbst insonderheit zu Lehn verlihen. Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. L. 37. cap. 5. n. 15. & Speidel, Specul. Jur. Voc. **Taube** / pr. welches zwar vor diesem auch in Teutschland also gewesen / heut zu Tag aber wird solches nicht mehr attendiret / sondern es bezeuget vielmehr die tägliche Erfahrung / daß eine jede privat-Person ohnbefraget Tauben halten / Speidel. cit. loc. auch so gar den Tauben-Schlag um ein gewisses Bestand-Geld in Bestand geben / Brunnem. in Diss. de loc. Conduct. cap. 3. th. 5. & Müller ad Struv. tit. locati. th. 4. lit. e. Oder den Usum fructum (das ist / den Genuß) darvon einem andern überlassen dörffte / per l. 62. §. 1. ff. de usufr. Add. Cœpoll. de S. P. U. c. 77. n. 2. Doch muß derjenige / der Tauben hält (wie billich) darfür seyn / daß selbige einem andern keinen Schaden thun / weswegen er sich dann von Ersetzung des Schadens nicht wird entledigen können / wann vielleicht seine Tauben entweder auf dem Feld den Saamen weggefressen / oder wann sie in die Scheunen geflogen / und allda das Getraid vertragen haben / gleichwie von uns bey dem XIII. Cap. des dritten Buchs §. 3. weitläufftiger erwiesen worden.

Ubrigens soll sich ein jeder billich enthalten frembde Tauben wegzufahen oder wegzuschiessen / Tholosan S. J. U. Lib. 39. c. 10. n. 11. & L. 37. c. 5. n. 15. weniger aber soll er dieselbige durch gemachte Künste anlocken / Cœpoll. d. cap. 77. n. 1. Eingedenck / daß er nicht allein allen hieraus entstehenden Schaden ersetzen muß; (weßwegen dann / nach dem Gezeugnus Gailii O 22. n. 7. an dem Käys. Cammer Gericht ein Edelmann / der auf dem Land eine Taube von dem Tubenschlag herunter geschossen / und wider alles Vermuthen das Stroh-Tach angezündet / auch hierdurch verursachet / daß die Gewalt des Feuers weiter gegriffen / und viel Baue n-Häuser weggefressen hat / dahin verurtheilt worden / daß er allen Schaden abtragen müssen) sondern auch von dem Laster des Diebstals und der darauf gesetzten Straff / sich nicht befreyet sehen kan. v. §. 15. J. de R. D. ibique DD. l. 8. §. 1. ff. famil. erciſc. Add. Guid. Pap. dec. 218. n. 2. Berlich. p. 5. concl. 50. n. 19 Lundenspur. ad Jus Prov. Würtenb. f. 379. n. 11. & Damhoud. pr. Crim. c. 113. n. 4. welches auch nach den Sächs. Rechten sich also verhalten thut / denn ob gleich in denselbigen versehen / daß die Tauben / Pfauen / und ander Federspiel / wann es zu Feld flieget / gemein seye. Weichbild / Art. 119. so kan doch dieser Text nicht anders verstanden werden / als wann die Tauben ihre Gewonheit wieder heimzukehren / abgeleget haben / in welchem Fall sie freylich gemein werden / und demjenigen zugehören / der sie fähet / und unter seinen Tauben fliegen läsſet / d. §. 15. Inst. de R. D. Add. Schneidew. ad d. §. n. 3. & Virgil. Pingiz. lib. 2. quæst. Sax. 56. n. 38. Wann sie aber sothane Gewonheit ableget / solches wird der Richter zu æstimiren wissen / selbiges auch hieraus ob sie nemlich zur gewönlichen Stund heimgekommen / oder ausgeblieben / leichtlich ermessen können. Schneidew. d. l. n. 3. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig in einer solchen Begebenheit An. 1631. also gesprochen: Habt ihr eine zimliche Anzahl Tauben / so zu Felde fliegen und wieder kommen / und es hat euer Nachbar sich unterstanden / etliche Paar davon in seinem Tauben-Schlag mit List aufzufangen / so ist er euch dieselbige wieder auszuantworten schuldig / und mag hierüber 2. Tag lang / mit Gefängnüß gestraffet werden / V. R. W. Vid. Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 4. Const. 36. def. ult. warum aber an einigen Orten die Besichtigung der Tauben-Schläg zur Zent / an andern aber zu Vogtey gezehlet werde? solches ist bey dem Andr. Knichen. de Jure Territor. c. 4. n. 316. & seqq. nachzulesen. Add. Wehn. voc. Zent. & Henricus Linck. Dissert. de Centena. cap. 3. §. 20. n. 3.

Anhang

Anhang/

Des Fünfften Buchs / von der Roß- und Vieh-Artzeney.

Wann ein Pferd Haar-schlechtig / Hertz-schlechtig / Bauch-schlechtig oder Engbrüstig ist.

Diese vier Kranckheiten lauffen auf eins hinaus/ und sind nur dem Namen nach unterschieden.

Nimm Wachholder-Holtz und sied es im Wasser / mische darunter Nieß-Wurtz / laß es hernach eine Nacht stehen / und gib dem Pferd zwey-oder dreymal / davon zu trincken.

Oder: Nimm eine Hand voll Reinfahren-Kraut und Saltz. Stosse das Kraut weich / und thue es in warm oder kalt Wasser/drück es aus/und giebs dem Roß zu trincken; Das Kraut aber stoß ihm in die Nasen-Löcher.

Wann ein Pferd Haar-schlechtig.

Nimm Entian, Lorbeer bey 1. Pfund/dazu thue 1. Hand voll Saltz / lasse das Pferd eine Nacht ungeessen stehen/ am Morgen schlage ihm die Hals-Ader / fange das Blut auf / schütte eine Hand voll von Pulver darein / menge es unter das Futter / über den dritten Tag mache es wieder also / und lasse die Spor-Ader darzu schlagen.

Für die Rauppen / Straubfüssigkeit und Speck-Hälse.

Nimm 1. Pfund Reinberger-Schmeer / 4. Loth Queckſilber / 1. Pfund Kupffer-Wasser / für 2. Kreutzer/ Schwefel / ein Pfund Baum-Oel; stosse es alles untereinander (nachdem du zuvor das Queckſilber mit altem Schmeer getödtet) und schmiere den Schaden damit.

Oder:

Nimm alt Schmeer und gestossenen Schwefel/ samt 1. Pfund Lein-Oel/schmiere es damit.

Für Geschwulst an Beinen und anderswo.

Nimm gebrannten Leimen von einem Back-Ofen/ zerstosse den klein; Zerreibe den mit Essig / vermisch ihn hernach auch mit Essig und Saltz / thu es auf ein weisses wöllenes Tuch / mache ein Pflaster und binde es über das Bein / laß es Tag und Nacht stehen; Wann dieses drey Tage geschehen / so wird sich die Geschwulst gesetzet haben.

Für geschwollene Schenckel.

Nimm Wachs / Honig / Essig / Werg / jedes gleich viel / gemischt und über den Schaden gestrichen.

So ein Pferd geschwollene Schenckel hat.

Nimm 1. Maas Honig / einen Löffel voll schön Mehl/ rühre es untereinander / thue es in eine Pfanne / nimm hernach so viel Butter und guten Essig / und laß es wohl miteinander sieden / und so es zu teigicht werden will / so gieß mehr Essig daran / so wird ein Brey daraus / schmiere das Pferd / so warm es leiden kan / damit / so wird die Geschwulst vergehen.

Wann ein Pferd einen Bruch oder Geschwulst unter dem Sattel hat.

Nimm Hartz / alt Sohlen-Leder / Schweins-Bein und Grünspann / brenne es zu Pulver / lasse es einen Abend und Morgen müssig stehen / streue es darein / hernach wasche es mit Lauge und Harn.

Wider alte Brüche.

Nimm Hüner-Koth und brenne ihn zu Pulver / reibe es klein / und streue es drein.

Wider Brüche auf dem Rücken.

Nimm Kalch und Honig rühr es untereinander und lege es auf den Schaden.

Für allerley Brüche.

Nimm Tormentil (oder Heil-Wurtz / Ruhr-Wurtz) und pulverisire sie; streue sie drein / es hilfft / und macht gut Fleisch.

Daß die Brüche bald heilen.

Nimm Wegebreit / Rauten und Poley / reibe es und drucks drein.

Wann sich ein Pferd überfressen hat.

Nimm das Eingeweide von Fischen / und gib es dem Pferd im Futter zu fressen.

Wider den Feiffel.

Nimm ein spitzig Holtz oder Zweck / und stich das Pferd in die Nasen-Löcher / du must es aber erkennen/ wann dem Pferd die Zunge trocken ist.

Für den Feiffel.

Dieses ist eine gefährliche Kranckheit / dann sie fällt einem Roß jäh auf / und so man nicht bald hilfft / so gilt es gar um / darwider brauche Wermuth / binde es an des Pferdes Gebiß / zaum es auf / und laß es zwo Stunden stehen / so wird es lustig zu essen/und ist bewehrt.

Oder:

Reiß mit einer Lux-Klauen den dritten Staffel auf/ so kommt der Feiffel dem Pferd nimmer an / du magst auch Lux-Klauen / zu allen Schäden nehmen/es geschwilt keiner.

Wann ein Pferd auf den Tod an dem Feiffel ligt.

Schneide den dritten Riß von dem Gaumen von einander / so stehet es auf.

Wann ein Wiesel das Pferd gestochen/ und es vergifftet.

Nimm Theriac und Saltz/ drucks ins Brod / und gibs dem Pferd zu essen.

Wann ein Pferd von einer Wiesel oder sonst von etwas gebissen wird.

Nimm Theriack / streich ihn auf ein Brod / und salbe ihn wohl / gibs zu essen.

Item/koche roh Garn im Wasser/ und bind es dem Pferd auf die Geschwulst.

Für

Für ein Uber-Bein.

Wann du des Uber-Beins gewahr wirst / so nimm ein Ey und heisses Brod / schlage es in ein Tuch/und binde es heiß darüber / thue dis 1. 2. oder 3 mal / es hilfft gewiß.

Oder:

Nimm ein Scheer-Messer / scheere einen Ring herum/ so weit das Uberbein gehet / und schneide grad darüber ein Creutz / giesse Scheide-Wasser in den Schnitt: laß es zween Tag darauf liegen / binde ein wenig Werck darauf/ nimm es wieder herunter / und bediene dich dieses Recepts.

6. Pfennig Honig.
Eben so viel Terpentin.
2. Loth Hasen-Fett.
1. Pfenning Fürneß.

Nehmt auch das Weisse von drey Eyern / mischet das untereinander. Den andern Tag schlagt ihm das mit einem Hanfwerck auf den Schaden/lasset es zween Tage darauf ligen; über den dritten Tag/wann du es gern herab nähmst / und es nicht gehen will / so giesse noch ein wenig Scheid-Wasser darein: das wird alles herab fressen. Wird hernach mit gemeldeter Salbe darauf gestrichen/ so heilt es schön wieder zu.

Wider Uber-Bein.

Nimm für 3. Kr. Sal Armeniacum, und für 1. Kr. Vitriol, um 2. Pfennig Schmeer / mache eine Salbe daraus / und streiche sie allezeit über den andern Tag auf.

Oder:

Nimm Knoblauch und alt Schmeer / stosse es wol durch einander / und binde es darüber / es hilfft in dreyen Tagen.

So ein Pferd den Fuß verböllt / oder rech gewesen / und es ihm in die Füsse geschlagen.

Nimm Hirsch-Unschlit / Saltz und Hanf-Körner/ Weiß von Ey / mische es gestossen untereinander / schlage dem Roß drey Tag nacheinander damit ein / so wirds helffen. Spalte ihm aber den Ballen oder die Fersen zuvor mit einer Flitten / und wasche das Blut mit frischen Wasser ab.

Von hinckenden Pferden und andern Schmertzen an den Füssen.

Wann ein Roß hincket / und man weiß nicht wo ihms fehlt / so weich Hanfen-Werck in Eyer-Weiß/ und binde es über den Fuß / daran es hincket/dann beschlags/ es wird gleich vergehen.

Oder:

Petroleum, Terpentin-Oel / Lorbeer-Oel / Hasen-Schmaltz / Althea, Popolium jedes 2. Loth / damit schmiere das Roß des Tages zwey oder dreymal / und reibs/weils noch warm ist/wohl hinein.

Vor allerley Gewächs an den Füssen

Wann ein Roß ein Gewächs an den Füssen hat/ so nimm rinderne Gall / Meth und Essig / mische es untereinander / und binds ihm an einem Werck über das Gewächs: lasse es Tag und Nacht darüber liegen / und mache dieser Pflaster drey / damit/ so fern eines hart wird/ du das andere gleich darauf legen könnest / so wird das Gewächs weich / wie ein Eyer-Dotter / alsdann brenne es mit einem heissen Eisen übersich/nimm Honig und Leinöl / und mache es heiß / darunter thue eine Eyer-Schale voll ungelöschten Kalch / binde es darüber / ehe es kalt wird / und lasse es darauf / biß es heilet.

Für die Floß-Gallen.

Nimm guten Brandwein / ungelöschten Kalch und Eyer-Weiß/mische es alles durcheinander / und binde es mit einem Werck über die Gallen / so dorrt es bald weg.

Wann ein Pferd Eyter im Huf hat.

Brich das Eisen ab / und wasche den Huf rein / gieß kalt Wasser drein / wo das Wasser im Huf nicht hafften will / da stecket das Euter / und wann du es findest/so lasse es aus / und gieß heisses Unschlitt darein / laß es offen stehen / schlage hernach das Eisen wieder hinauf.

Für ausgebrochenes Eyter im Huf.

Schneide es recht auf/wie der Huf aufgespalten/und binde warmen Hüner-Koth darauf.

Wann ein Pferd Eyter im Fuß hätte.

Gib ihm Eisen-Kraut in Futter/wann nun das Eyter gefunden / so reisse das Eisen ab / thue die unterste Rinden von Hasel-Holtz drein / mache Butter und Saltz untereinander heiß / thue es drein/nnd verbinde es.

Wann einem Pferd der Kern schwindet.

Nimm Lein-Saamen / Hüner-Koth und rein Schmeer mit Haus-Wurtz und Schaaf-Lorbeer / thue dieses zusammen in einen glasurten Topf / laß es sieden und schlag es dem Pferd ein / es gewinnet wieder guten Kern.

Wann einem Pferd der Kern schwindet.

Nimm alt Schmeer / so groß als ein Ey / 6. Knöpflein Knoblauch / ein wenig Saurteig als ein Ey / zwey oder drey lebendige Krebs / für 6. Pfenning Musca Cantharides, Haus-Wurtz oder Haus Loh / so gros als ein Ey / ein klein Töpflein voll Wagenschmier / und einer Nuß groß Hasen-Fett / stosse solches alles wohl zusammen/ in einem Mörser / daß es aussieht / wie eine Salbe/würcke das Pferd wohl aus / und schlags ihm also warm in den Huf / und so viel als hie beschrieben ist/auf zweymal.

Oder:

Nimm Schwein-Koth 3. oder 4. Knoblauchs-Häuptlein (oder Knöpflein) zerstoß es wie eine Salbe untereinander / und schlage es dem Pferd ein / wann der Mond im zunehmen ist.

Für den Huf und Horn-Spalt.

Nimm Hirschen-Unschlitt und Saltz/dieses mische zusammen in einer Pfannen / und bind es über das Horn mit einem leinen Tuch.

Eine gute Salbe zum Kern Einschlagen.

Nimm Rus / Saltz und Weiß von Eyern / mache ein Pflaster / und nimm dazu Kupfer / damit die Goldschmide löthen/das trocknet.

Eine Salbe für Nüß und Milben zu machen.

Nimm Bertram-Wurtzel/ welche sonst auch Geifer-Wurtz heisset / Schwefel / auripigmentum, Salliter Bley / jedes 2. Loth samt einem Quintlein Queckſilbers/ misch es zusammen / siede es in Essig und Oel / und schmiere das Haar damit/ so vergehen so wol Nüsse als Milben.

Wann einem Pferd der Bauch auflaufft oder bleicht.

Dem lasse die Spor-Adern/und in den Nasen-Löchern/ und wann du ihm gelassen hast / so lasse es nicht liegen/ ondern führe es herum ; sonsten geht es zum verrecken.

Für Würm im Bauch und Magen.

Nimm en Gläslein voll Schuster-Schwärtz / gieß dem Pferd ein wenig warm ein. Nimm weisse Senff-Körnlein mit gutem Essig/ und giesse es dem Pferd in den Hals / eine Stund hernach gehen die Würmer von ihm.

Item: Nimm Binsen-Wurtzel/ siede ein Wasser davon / lasse das Pferd trincken.

Item: Nimm von Koth-Beeren das Kraut / legs dem Pferd in das lincke Ohr / lasse es lang drinnen / biß es sich selbst verliehret.

Für inwendige Würm.

Nimm den Kern aus einem Hollunder-Schößlein / so eines Jahrs alt / brenne es in einem Topf braun ; aber nicht schwartz ; sonsten verliehren sie die Krafft / stosse und menge es mit Saltz/und gibs dem Pferd auf einem Brot.

Für die Würm im Leib.

Peters-Wurtz gedörrt und eingegeben / das Kraut davon auch im Butter beygebracht.

Würm im Magen.

Es wachsen zu Zeiten den Pferden Würme in dem Magen / die sind erstlich weiß / nachmals / wann sie voll Blut angesoffen / werden sie röthlicht. Die Würmer haben mancherley Namen / als die Stillen- und Spul-Würm / welches die gefährlichsten unter allen Würmern/ doch sind sie leicht zu vertreiben / weil sie in den Magen/ sind : Gestalten man ihnen daselbst am besten mit Artzney beykommen kan. Folgendes kan nutzlich dazu gebraucht werden : Gib denen Pferden Krän in Butter zu essen/so bleibt kein Wurm in ihnen.

Oder :

Menge Küh-Koth und frisches lauters Wasser untereinander / gieß ihms ein/und deck es zu.

Für die Würme im Gedärm.

So ein Pferd Würme im Bauch hat / so gieb ihm geschabenes Cypressen-Holtz unter das Futter / so kommen die Würm von Stund an / von ihm.

Wann ein Pferd Gallen hat / und sie aufgebrochen.

Nimm Hammerschlag/reibe ihm klein/und streue ihn darein / es heilet.

Guten Einschlag zu machen.

Nimm Küh-Koth/ sied ihn in Essig/ schlage dem Pferd davon ein.

Item : Stosse den Kern aus jungen Zwiebeln und alt Schmeer untereinander / schmiere den Saum des Hufs bey der Kronen eines Daumen breit / alle Tag ehe es aufgeht / und so ein Huf geschwind wachsen soll / stosse Zwiefel/ binde sie in ein Tüchlein um den Huf/Morgens/ Mittags und Abends.

Wider das Glieder-Schwinden.

Nimm die Blase von einen wildem Schwein / darinnen noch das Wasser ist / wie auch so viel Schmeer/ als die Blase am Gewicht hat / auch von einem wilden Schwein ; lasse es an der Sonne untereinander distillieren und schmiere das Glied damit.

Einem alten Pferd geschmeidige Füsse zu machen.

Nimm alt Schmeer und Lein-Saamen / und lasse es sehr wohl untereinander kochen / hernach reibe des Pferdes vordere Füsse gegen die Haar wohl warm ; lege ihms hernach gar auf / und lasse es 24. Stund darüber liegen; thue es hernach hinweg / und mache solches drey oder viermal nach einander ; so wird sich das Pferd wohl befinden.

Wann ein Pferd rotzig ist.

Nimm 1. Pfund Queckſilber und ein Viertel Baum-Oel / giesse es dem Pferd in die Nasen-Löcher. Nimm Bohnen-Stroh / und decke das Pferd über den Kopf thue das Stroh auf Kohlen / und lasse ihm den Rauch in die Nasen-Löcher gehen.

Wann ein Pferd ermüdet / steiff oder verballt ist.

Nimm Brandwein / Weiß von Eyern / und Pech-Oel / mische es wohl untereinander / hernach streiche es dem Pferd an die Beine / und reibs wohl gegen die Haar/ nach diesem mache ihm folgenden Einschlag : Nimm Küh-Mist / Weiß von Eyern / und guten Essig untereinander / und schlag das Pferd damit ein.

Für Augen-Wehe.

Das Kraut Scheel-Wurtz genannt / ist gut für alle Gebrechen der Augen.

Einem Pferd lautere Augen zu machen.

Stich die Ader/die dem Pferd stracks durch die Ohren gehet / mit einem Pfriemen durch und durch/ziehe ein Stricklein von einem härenen Seil dadurch / und mache an ein jedes Theil des Stricks ein Knötlein / damit man das Seil hin und wieder rucken könne / das thue alle Monat lang / so gewinnt das Pferd lautere und gute Augen.

Fell in den Augen.

Die Fell in den Augen sind mancherley / wie sie auch aus ihren Farben zu unterscheiden : Dann wann das Aug weiß ist oberhalb / biß auf das halbe Theil / so ist es weis Fell / ist es aber blau/ und hat rothe Adern / so kommt es vom Geblüt/und ist ein blaues Fell / ist es aber ein grünes Fell / so kommt es unten heraus. Von diesen unterschiedlichen Fellen / wirst du in dem Titul von der Monigkeit zur Nothdurfft finden. Stosse Falcken-Geschmeiß auf subtilste/und blase es durch einen Kiel in die Augen.

Item / Mische Hasen-Schmaltz mit weissen Ingber und ein wenig Honigs/streichs dem Roß in die Ecken des Auges 7. oder 8 mal.

Für geschwollene Augen.

Nimm das Weiß vom Ey/das schlage gar wol in ein Geschirr / biß es wol dünne wird / nimm ein Drittheil Honig darunter / mache ein Pflaster mit Werck / netze es mit damit / und binds über die Augen / und das thue offt / es feucht die Geschwulst bald weg.

Schwährende Augen.

So einem Pferd die Augen schwären/ so brenne aus Wegwart-Blumen ein Wasser/damit wasche die Augen/ es ist auch dem Menschen gut.

Für

Für rothe Augen.

Wann einem Roß die Augen roth sind und rinnen/ so pulverisire weissen Agtstein/ wohl klein/ lasse ihn etliche Tage im frischen Wasser ligen/ damit er zergehe/ hernach thue dem Pferd zwey oder drey Tropffen in das Aug/ es ziehet die Röthe aus.

Triefende Augen.

Schlag dem Pferd die Adern auf den Augen/ und lasse sie wohl gehen/ dann wasche sie mit kaltem Wasser.

Zu den Fellen und trüben Augen.

Nimm ein halb Loth gebrennten Alaun/ so viel gepulverten Ingber/ um 2. Kr. Honig/ temperire solches in einem Scherben untereinander/ daß es wie zimlich Habermüßlich wird/ nimm einer Haselnuß groß auf den Finger/ streichs dem Roß wol auf das Aug/ auf den Apfel oben hinein; du darfst des Augs nicht gar zu sehr schonen/ hernach hefft das Roß eine viertel Stund/ auf daß es sich nicht reiben könne/ dann hefft es wieder ab/ und wisch ihm das Aug um und um mit einem würckenen Tuch ab/ sonst wird alles klebericht: solches brauche über den andern Tag/ es vertrocknet alles Fell/ ist offt probiert/ und gut erfunden worden.

Oder:

Wasche das Aug eine Stund zuvor/ ehe du nachfolgendes brauchest/ mit frischem Wasser aus/ hernach lasse etliche Tropffen Scheel-Kraut-Safft in die Augen fliessen/ darauf 2 Stund stehen/ unterdessen mache in ein Eyben und unten ein Löchlein/ daß das Weisse heraus rinne/ an dessen statt fülle Saltz zu beeden Seiten hinein/ biß es voll werde/ dann legs in einen heissen Aschen/ und lasse es so lange darinn/ biß es gantz verbrennet. Endlich stosse es zu Pulver/ und von demselben blase dem Pferd in das Aug/ nach ohngefehr zwo Stunden/ da du den Scheel-Kraut-Safft hinein gethan.

Oder:

Nimm ein wenig Butter/ welche in kein Wasser gekommen/ darunter mische ein wenig Saffran/ Ingber und Pfeffer/ eins so viel als des andern/ und thue es dem Pferd in die Augen.

Für die Dunckelheit der Augen.

Nimm Aschen oder Safft von Marien- oder Weg-Disteln und Wein/ eines so viel als des andern/ vermische es mit gutem Honig und Baum-Oel.

Item: Nimm weissen Pfeffer/ Aschen von Marien- oder gebrannten Weg-Disteln/ und eben so viel Honig zu Hauf vermengt/ biß ein Sälblein daraus wird/ schmiere es hernach dem Pferd in die Augen.

Einem Roß den Aug-Stahl wohl zu schneiden.

Wirff das Roß auf einen Mist nieder/ und binde ihm die Füß/ als dann thue das Aug von einander/ so gehet im Eck gegen der Stirn ein Stück feistes/ wie eine Haselnuß hervor/ dasselbe fasse mit einem spitzigen Eisen/ oder einer Nadel/ hernach schneide es mit einem Scheerlein aus: nimm feische Butter/ so groß als ein Hüner Eyer/ 1. Loth des besten Schieß-Pulvers; wie auch die Häutelein/ so unter den Schalen liegen/ von fünff oder sechs Eyern/ welche gedörrt und pulversirt seyn müssen: thue alles unter die Butter/ und rühre es zu einer Salbe/ wann du nun das Roß geschnitten hast/ so streiche einer guten Haselnuß groß ins Aug/ und zerreibs darinnen mit dem Finger/ alsdann thue ihmalle Abend eine Haselnuß groß ins Aug/ des Morgens aber spritz ihm mit frischem Wasser wieder ins Aug/ und thue das acht Tag/ so wird es heil/ und verhütet die Blindheit.

Wann einem Pferd ein Fell über dem Aug wächst.

Nimm eine Muschel/ so das Wasser auswirfft/ und brenne sie/ wie man Alaun brennet/ auf einer heissen Platten/ so fällt das Schwartze von der Muschel hinweg/ und das Weisse bleibt an einem Stück/ hernach/ nimm auch so viel gebrenntes Saltz/ pulversire es zusammen/ und alase dem Pferd hiervon ein wenig in die Augen.

Item: Vermische Aschen-Schmaltz und Wachtel-Schmaltz/ davon schmiere dem Pferd des Tags zweymal einer Erbes groß ins Aug/ wische es hernach mit Saltz-Wasser aus/ davon kanst du auch Tropffen hinein lassen.

Wann ein Pferd gantz abgeritten und steiff.

Zerreib Tauben-Mist/ Zwiebel und Knoblauch/ kochs mit Essig/ streich es an die Beine/ und verbinde dieselbe biß an die Knie mit Stroh.

Wann ein Pferd verfangen.

Gib dem Pferd Wegwarten zu essen; im Sommer/ das Kraut im Winter die Wurtzel. Nimm ein wenig von einem weissen Wiesel-Fell/ hacke solches gantz klein/ und gibs ihm dreymal unter dem Haber zu fressen.

Wann sich ein Pferd verfangen hat.

Nimm 1. Loth gestossenen Pfeffer/ 1. Loth Mithridat/ ein halb Loth Nieß-Wurtzel: gibs dem Pferd in warmen Bier ein.

Wann ein Pferd vollhüfig ist.

Laß den Huf auswircken/ wann der Mond gar im Abnehmen ist/ darnach nimm für 1. Groschen Grünspan/ Terpentin/ Honig/ jedes auch für 1. Groschen/ fünff Löffel sauren Wein durcheinander gemischt/ hernach das Pferd/ so warm als es leiden kan/ eingeschlagen.

Oder:

Nimm ungelöschten Kalch: zerreibe ihn/ rühe denselben hernach in scharffen Essig mit frischer Butter/ und einer Hand voll Saltz/ und rühr es durch einander/ und giesse es dem Pferd in den Huf.

Für Vollhüffigkeit.

Nimm weisse Ruben/ die durchaus wol gefrohren/ lasse sie zwey oder drey Tage/ nachdem du sie zerhackt/ im Brandwein stehen/ hernach laß dem Pferd einen Filtz unter das Eisen schlagen/ daß er ein wenig hinten im Strahl hinauf gehe/ und schlage ihm die weissen Ruben darzwischen ein/ binde den Filtz ein/ daß er nicht heraus fallen könne/ und laß ihn etliche Tage stehen.

Ein gut Pulver für allerhand inwendige Gebrechen.

Nimm ein halb Pfund Birn-Mispel/ 1. halbes Loth Eicheln/ ein und ein halbes Pfund Eichen-Laub/ 4. Loth Meisterwurtz/ 3. Loth Galgant/ 3. Loth Ingber/ 2. Loth Engelsüß/ 4. Loth Tausendgulden-Kraut/ 3. Loth Wachholder-Beer/ 2. Loth Lorbeer/ dieses auch pulversiret/ und dem Pferd unter das Futter/ wie oben/ gemischet.

Eine gute Huf-Salbe zu machen

Nimm Pferd-Huf/ zerhacke und brenne ihn/ wie man

Wachholder brennt/und salbe den Huf damit/ so wächst der Huf. Die Kohlen sind auch gut/ daß man dem Pferd wieder neue Sohlen ziehe.

Oder:

Nimm ein Schäfens-Unschlitt/ ein viertel weiß Tannen-Bech/ ein viertel Wachs/ einen guten Theil grüne Wagenschmier/ siede diese Stück alle zusammen in einem Topf/ und wann du es vom Feuer gethan/ thue einen Viering Terpentin darunter/ rühre es wohl untereinander/ biß es kalt wird/ und schmiere die Woche zweymal den Huf damit.

Item/ Nimm Bock-Unschlitt/ Loröl/ Terpentin/ neu Wachs/ jedes so viel als des andern/ rühr es allgemach untereinander/ und lasse es schmeltzen/ solches kan man ein Jahr gut behalten.

Item Ochsen-Unschlitt/ Honig/ frische Butter die in kein Wasser kommen/ Leinöl/ jedes 1. Pfund/ siede solches wohl untereinander/ doch daß es nicht überlauffe; sonst ist alles verderbt/ und wann es gesotten/ muß es wohl durcheinander gerühret werden/ so lang/ biß es gestehet.

Ein gut Præservativ zur guten Gesundheit der Pferde.

Erstlich wo dem Pferd was aufstösst/ so eröffne alsobald die Spitzen an den Ohren/ mit einem Messer oder Scheerlein/ und lasse darauf das Pferd reiten/ und wol warm zudecken/ und so du willt/ kanst du es den andern oder dritten Tag purgieren/ mit folgenden Stücken: Laß erstlich den Tag zuvor dem Pferd das Futter abbrechen/ hernach nimm zwey Pfund lauteru Speck (daß aber kein Fleisch dabey) laß ihn gar klein zerhacken/ und zwölff Stund im Wasser liegen: Hernach thue ihn heraus/ nim Bohnen-Mehl/ und ein wenig bitter Mandel-Oel/ thue solches untereinander/ mache 9. Pillen daraus/ gib sie dem Pferd nüchtern ein/ und lasse es warm darauf reiten/ so man aber noch etwas hitzigs an den Pferden mercken wird/ so verfertige nachfolgenden Trunck: Nimm 5. frische Eyer/ leg sie über Nacht in guten Wein-Essig/ darzuthue Fœnum Græcum, und gieß so viel Essig darüber/ daß es beydes bedecket/ laß es biß den andern Abend also stehen/ des Morgens werden die Eyer gar weich seyn. Klopfe es also alles untereinander/ samt den Schalen/ gibs dem Pferd ein/ und laß es darauf reiten.

Wider Gifft.

Wann einem Thier vergeben wäre/ so nimm ein wenig von einer Schlangen-Haut/ aber nicht zuviel/ stosse es zu Pulver und gibs dem Thier in warmen Bier ein.

Wann ein Pferd Gifft gegessen.

Gib ihm Baldrian-Wurtzel/ worein sonsten auch die Katzen verliebt sind/ zu essen.

Für den Husten.

Nimm Wullkraut (Verbascum) stosse es zu Pulver/ und gibs dem Pferd mit Wasser zu trincken/ deßgleichen thue auch mit dem Entian.

Oder:

Tränck das Pferd mit warmen Gersten-Wasser/ hernach lasse ihm die Hals-Ader schlagen/ und am dritten Tag die Spor-Ader/ so geht ihm das ungesund hinweg/ halte es 8. Tag warm.

Wann ein Pferd nicht stallen kan.

Nimm ein Kraut/ so Creutz-Baum heisset/ (Ricinus) davon nimm einen Stamm/ und stecks dem Vieh ins Maul/ daß es solchen zerkäuen/ und hinunter schlucken könne/ und im Fall es das Vieh nicht essen wollte/ so zerhacke das Kraut klein/ und gieß ihms mit Bier oder Wasser in den Hals/ und thue diß 2. oder 3. mal.

NB.

Im Mertzen oder April/ so früh man dieses Kraut haben kan/ soll man die Wurtzel auf behalten und dörren: damit/ so mans im Winter vonnöthen/ und man es nicht bekommen könnte/ man solches schon im Vorrath habe.

Item/ Nimm 1. oder 2. Blasen oder Rogen von Hering/ und gibs dem Vieh zu essen/ im Brod/ oder wie du es am besten beybringen kanst/ so bald es in Leibe kommt/ wird es operiren/ welches auch einem Menschen kan gebraucht werden.

Für die Harn-Winde.

Nimm Lorbeer/ Ingber und Wein/ stosse und siede es zusammen/ und gibs dem Pferd ein.

Wann ein Pferd den weissen Seuch/ oder Lauterstallen hat.

Nimm den Harn/ und schütte denselben dem Pferd dreymal über den Hintern.

Oder:

Lasse es auf einen neuen Ziegel harnen/ oder durch einen neuen Besen.

Oder:

Gib dem Pferd Erlen-Laub zu essen/ oder geriebene Kreide im Wasser zu trincken.

Für das Lauterstallen.

Nimm Gersten-Mehl/ thue es in ein Wasser/ laß das Roß davon trincken/ gib ihm auch davon zu essen/ hernach führe es in einen Schaaf-Stall/ und rühre den Schaaf-Mist auf/ unter ihm.

So ein Pferd nicht Stallen kan.

Nimm geschählten Knoblauch/ sied ihn wol in Wein/ und schütte es dem Pferd warm in Hals/ dieses ist Menschen und Vieh gut; oder Saffran in guten Wein.

Oder:

So nimm 3. Krebs-Augen/ stosse sie/ und gibs dem Pferd in Essig ein.

Oder:

Lege Alant-Wurtz/ einen gantzen Tag in einen Zuber mit Wasser/ und gib dem Pferd davon zu trincken.

Das die Huf wohl wachsen.

Nimm Mehl/ Honig und Milch/ mische es durcheinander/ und salbe das Huf damit.

Schön Horn zu ziehen.

Nimm einen gantz neuen Schwammen/ der noch nie mahlen gebraucht worden/ schneide denselben zwey Finger breit/ so du willt/ kanst du ihn mit einem Lederlein überziehen/ denn binde denselben oben um den Riff oder Cron/ und lasse es immer netzen/ daß es niemals trocken wird/ so bekommt das Pferd in kurtzen schöne Huf.

Wann ein Pferd geschwöllt ist.

Nimm warmen Roß- oder Küh-Koth/ lege es auf die Geschwulst/ und wann es trocken/ wieder ein frisches/ so ziehet es die Hitz aus.

Oder:

Nimm Persicariam, oder/ zu teutsch das Flöh-Kraut/ deßen

dessen nimm eine Hand voll grün und frisch / und klopffe es ein wenig zwischen zwey Steinen / und legs dem Pferd auf den Schaden / daß es warm wird / nimms hernach / und begrabs unter eine triefende Rinne / oder in Mist / oder wirf es samt den Steinen in ein heimlichs Gemach / damit es bald verfaule / und wasche dem Pferd den Schaden mit frischen Brunnen-Wasser alle Tage aus / so bald es anfängt zu faulen / so heilet der Schaden / es sey so hart gedruckt / als es wolle / und wann es täglich geritten würde.

Oder:

Nimm Oster-Lucien / und lege es auf die Geschwulst / so ziehets aus / daß du eine Last darfst auf das Pferd legen / und fort reiten.

Wann ein Pferd schäbicht ist.

Nimm alt Schmeer von einem rothen Schwein-Bären / grüne Wagenschmier / Kupffer-Wasser / Grünspan / Alaun / thue es zusammen in eine Pfanne / rühre es / und lasse es ein wenig sieden; zuvor aber / ehe du das Pferd mit schmierest / so wasche es mit einer Lauge / und lasse es wieder trocken werden.

Wann ein Pferd mit Wasser verbrennt ist.

Siede Habern in einem neuen Hafen / biß er weich wird / stosse den Habern als dann in einem Mörsner / presse ihn durch ein Tuch / und schmiere es damit.

So ein Pferd in ein Aug geschlagen.

Nimm Menschen-Schmaltz / und Honig untereinander / und streichs in das Aug.

Ein Roß fett zu machen.

Nimm Schnecken / lasse sie wohl in Wasser sieden / trucke hernach den Safft heraus / mische denselben mit Kleyen / und gibs dem Pferd.

Machen / daß ein Roß nicht frisst.

Nimm eine Seiffe / und schmiere die Zähne wohl damit / so frisst er nichts / und gehet ihn der Schaum zum Maul heraus / wann du ihn aber wieder helffen willst / so wasche ihm die Zähne mit warmen Wasser / biß die Seife herab.

Wartzen zu vertreiben.

Wann der Becker den Ofen wischt / so nimm den Wisch also heiß / sobald er aus dem Ofen kommt / stosse ihn in einen Kübel mit Wasser / thue das 2. oder 3. mal / biß das Wasser warm werde / wische die Wartzen hernach.

Haar wachsend zu machen.

Nimm 2. Loth Honig / 1. Loth Lor- und Leinöl: nimm darzu Zwiefel-Safft / mische es untereinander / und schmiere das Haar.

Einem Pferd Haar zu ziehen.

Nimm warm Honig / salbe das Pferd mit / da es bloß ist / brenne einen Igel zu Pulver / streue es darein / so wächst das Haar bald.

Für Haar ausfallen.

Nimm Regenwürme / siede sie in Wasser / wasch das Pferd damit.

Eyter aus den Ohren zu vertreiben.

Nimm weissen Weyhrauch / stosse ihn zu Mehl / drucks mit Wein durch ein Tüchlein / thue zwey oder drey Tropfen in die Ohren. Man kan es auch denen Menschen brauchen.

Wann ein Pferd erkranckt / daß es alle Viere von sich streckt.

Nimm Seiffen / und stosse sie in den Hals / daß sie hinab komme.

So einem Pferd der Affter-Darm heraus gehet.

Wasche es alle Tag mit Seife und Harn / und den Hindern.

So ein Pferd im Leib etwas entzwey gebrochen.

Nimm Ehren-Preiß-Kraut / gibs ihm zu essen / und laß darauf trincken.

So ein Pferd Kefer im Magen hat.

Nimm eine Hand voll Eichel in Wein gesotten / und gibs ihm ein / oder gib ihm Kefer-Wurtzel im Futter zu essen.

Item / Nimm Hüner-Eyer / beitze sie gegen den Abend in starcken Essig / und des Morgends / wann du siehest / daß die Schalen weich worden / ziehe dem Pferd die Zunge wohl aus dem Maul / und wirf dem hustenden Pferd das Ey wohl in den Hals / daß es dasselbe wohl hinunter schlucke.

Für die Maucken.

Nimm einen lebendigen Frosch / binde ihn auf / und lege ihn über die Thür / da das Pferd ein- und ausgehet.

Für die Rappen.

Nimm Mercurium sublimatum præcipitatum, jedes gleich viel / machs mit Baum-Oel an / streichs darüber.

Für die Strupfen.

Es ist zu wissen / daß die Rappen / Strupfen und Maucken einerley sey / und aus einer Ursach herkommen / nemlich / aus bösen kalten Flüssen / die sich vom Leib in die Schenckel setzen / darwider brauche eine Ochsen- oder Hasen-Gall / Grünspan / Alaun pulverisiret / als dann nimm alt Schmeer / eines so viel als des anderen / mit einem starcken Essig untereinander gemacht / und die Strupfen alle Tag einmal damit geschmieret.

Oder:

Mache eine gute Lauge / gieß sie sauber ab / und darinnen siede Strupfen-Wurtz und Wermuth-Kraut / decke es zu / daß kein Dampf davon gehe / als dann wasche das Pferd zum öfftern warm damit.

Für das Strengeln.

Nimm Krebs-Stein / und laß das Pferd davon trincken / kanst ihm auch drey Tag Rocken-Kleyen zu essen geben.

Für die Haupt-Sucht.

Nimm wohlgestossenen Rettig und Zittwer / eines so viel als des andern / stosse es dann untereinander mit Wein / gieß es dem Pferd in den Hals / thue dem Roß einen Sauer-Teig in die Nasen-Löcher / biß es gnug nieset / und die Feuchtigkeit samt dem Athem aus dem Hals stincket. Wann als dann die Nasen-Löcher rinnen / so ist es gut.

Für die Gelbsucht.

Nimm das Weisse von 25. Eyern / zerbrock und giebs ihm zusammen in den Hals / hernach leg ihm einen eisernen Ring um den Hals / so wirds gesund.

Oder.

Nimm das Weisse von 20. Eyern / und so viel Weyhrauch / stosse Hunds-Koth und Saffran klein / und gibs dem Roß in einem Brod drey Morgen zu essen.

Oder:

Nimm ein wenig geriebenen Seven-Baum / für 1. Pfenning Nieß-Wurtz / und ein wenig Knoblauch / mit ein wentz Wein vermischt und giebs dem Pferd ein.

Wann ein Pferd verstopfft / daß es nicht zürgen kan.

Nimm Dinten-Zeug / stosse ihn zu Pulver / schneide hernach einen Speck eines Fingers breit / bestreue den Speck mit dem Pulver / und stoß ihn in den Afftern.

Oder:

Nimm Seven-Baum und Saffran untereinander / denselben in Wein gesotten / und also warm eingeschüttet.

Wann ein Roß nicht zürgen kan / oder ihm vom Futter der Bauch auflaufft.

Nimm 2. Loth Saffran / 2. Loth reine Aschen / und 1. halb Seidlein Essig / thus untereinander / und gieß es dem Pferd ein.

Wann ein Pferd einen Bluts-Tropfen / in einem Glied hat.

Nimm Schwartz-Wurtz-Kraut / siede es in Essig / hernach binde es über das Glied / da es ihm weh thut / laß es stehen biß den dritten Tag / so gehet das Blut heraus.

So ein Pferd hinckt / und niemand weiß woran es ist.

So schneide den Huf / woran es hinckt / biß auf das Leben / aus / hernach nimm folgendes: Speck / Wachs / Schmeer / Honig / Katzen-Schmaltz / Milch-Schmaltz / Bock-Unschlitt / rindern Marck / Baum-Oel und Harn / jedes gleich viel / siede es miteinander in einer Pfanne / und schlag es dem Pferd ein.

So ein Roß rehe wordrn.

Nimm 2. Loth Lorbeer / 2. Loth Venetianische Seifen / eine Maas guten Wein / thu es in einen neuen Hafen / und setze ihn auf Kohlen / vermache den Hafen wol: daß kein Dampf heraus gehe / und lasse es fast halb einsieden / hernach gieß es dem Roß in den Hals / so warm als es solches leiden kan; binde das Roß hernach an / und laß ihm vier Stunden nichts zu essen geben.

Oder:

Brich einem Pferd die Eisen ab / und hefftе sie wieder auf schlage ihm heissen Essig und Aschen warm um / und bewinde ihm die Füß / mit Küh-Koth und Essig auf Heu geschmiert / warm ein.

Oder:

Bohre ihm bey dem Strahl an allen vier Füssen / an der Spitze hinein / laß es bluten / und eine Stund reiten / daß es müde werde.

Für das Schwinden der Pferde.

Nimm Schnecken / saltz sie in einen neuen Hafen / gleich wie man Fleisch einsaltzt / bohre hernach Löcher in des Hafens Boden / darinnen die Schnecken eingesaltzen / und henke den Hafen an einen warmen Ort / und thue einen glasurten Hafen unter diesen mit Schnecken setzen / so laufft ein Oel von den Schnecken / in den andern Hafen / damit schmiere das Roß / oder thue das Oel in folgende Schwind-Salbe:

Nimm 1. Pfund Schmeer und Marck / zerlasse es mit 1. halben Seidlein Essig / u. 1. viertels Seidlein Wein / und 1. halb Pfund Feder-weiß / eine Hand voll gestossenen Seven-Baum / das siede untereinander / und schmiere das Roß (wann du es zuvor mit einer Flitten blutig gehauen hast) unter dem Bauch / mache auch einen Umschlag mit Seven-Baum / alt Schmeer und Speck / jedes ein halb Pfund / des Knoblauchs aber je mehr je besser / wie auch Flachs-Saamen / Leinöl / Schwein- und Hünner-Koth / wie auch gestossenen Wachholder / mische es alles wol untereinander / und zerlasse es / mische hernach Saum-Teig darunter / und schlag dem Pferd damit ein.

Oder:

Nimm Althea, Populæ, Lor- und Balsam-Oel / Wachholder-Oel / Hundes- und Kaß-Schmaltz / macht zu einer Salbe / und schmier das Pferd damit.

Wider das Schwinden der Pferde.

Wann der Mond zunimmt / so schneide dem Pferd von allen Vieren ein Stück Bein-Horn / thu es zusammen in ein Lümplein / grabe es unter eine Hasel-Staude / also / daß es niemand ausgrabe.

Das Blut zu stillen.

Nimm das Haar aus einem Sattel / legs auf den Schaden / dieses stillet das Bluten alsobald.

Blut-Stillung.

Der mehrere Theil der Blut-Stillungen sind nicht allein den Pferden / sondern auch denen Menschen zu gebranchen. Blut-Stillung in Wunden und Stichen.

Nimm Scheel-Kraut samt der Wurtzel / machs zu Pulver / und streue es in die Wunde / es gestehet in Stund an.

Oder:

Nimm Nessel-Samen / brenne denselben zu Pulver. Oder / nimm einen Filtz / und brenne ihn zu Pulver / und streue es in die Wunden; oder / bist du an dem Leib beschädiget / so nimm drey Haar von der Schaam / und thue sie in die Wunde / es gestehet.

Oder:

Am Tag Jacobi grabe drey Wurtzeln / von denen then Korn-Blumen / dieselben gib dem Pferd oder Vieh ein / so vergeht ihm das Bluten ohn alle Noth / einem Menschen aber zerklopf die Wurtz / und thu es in die Nasen oder Wunden.

Einem Pferd eine Blasche zu machen.

Nimm Brosam von neu-gebacknem Brod / sobald es aus dem Ofen kommt / mache denselben Brosam in einer Form / so groß / als du die Blasche haben willt / und binde es dem Pferd auf die Stirne / so gehen die Haare hinweg / reibe es hernach mit einem wüllenen Tuch / und schmiere es als denn mit Honig.

Wann

Wann ein Roß zu viel Kern hat.

Nimm Kupffer-Wasser und ungelöschten Kalch/ mache einen Teig daraus / und schlage dem Pferd etlichmal mit ein / wann du neu beschlagen ist.

Ein gut Pulver zu Erhaltung der Gesundheit der Pferde.

Nimm Entian / Fœnum Græcum, Lorbeer / eines so viel als das andere: zerstosse es klein / und brauche es dem Pferd 2 mal im Jahr / als im Frühling und Herbst/ auf nach folgende Weise: Netze 14. Tag nacheinander das Futter/und streue so viel darauf/als du mit dreyen Fingern halten kanst; Davor oder hernach aber soll man dem Pferd die Lungen-Adern am Hals schlagen lassen: und die Zeit über nichts als warm zu trincken / wie auch zu Zeiten ein gebähts Stück Brod in Wein geweiht / zu essen geben / welches ein gut Præservativ, wider viel zufallende Kranckheiten seyn wird.

Einem Roß einen guten Athem zu machen.

Nimm Seben-Baum / thue denselben unter das Futter / doch nicht zuviel: damit sich das Roß purgire/ darnach eine Muscaten-Nuß / Fœnum Græcum, thue es in das Futter / über den dritten Tag.

Wann ein Pferd dampfigt oder Haarschlechtig.

Nimm Bibernell-Wurtzel / Fœnum Græcum, gemeines Saltz / jedes 16. Unzen / Entian 8. Unzen/pulverisire diese Stück / und thue es in einen Kessel mit Wasser/ laß es einsieden / biß ohngefehr 5. Maas überbleiben: davon gib dem Pferd alle Tag ein halb Maas zu trincken so warm es zu leiden ist / so wirds wieder gesund.

Oder:

Nimm Entian 8. Loth / Senffmehl 7. Loth/Coriander 4. Loth / Schwefel 4. Loth / Mastix 6. Loth / Lorbeer 3. Loth. dieses pulverisire / und streus auf das Futter.

Für kurtz und schweren Athem.

Schlage dem Pferd die Spor-Ader/und so lang das Blut braunlicht ist / darffst du es gehen lassen; ist es aber roth/ so halts desto eher auf Hernach lähre dem Pferd den Mast-Darm / und wasche den Schlaug sauber aus/ mit warmen Wasser / hernach nimm einen Omeiß-Haussen gantz und gar in einen neuen Sack / thue ihn in einen grossen Kessel mit Wasser / und laß es wohl sieden; wann nun ein guter Theil des Wassers eingesotten / so füll den Kessel wieder / und laß ihn noch drey Stund sieden: nimm alsdann den Kessel herab / und hencke den Sack darüber/ daß er wohl austropffe / schaume das Wasser sauber / und laß kalt werden / tränck das Pferd davon / und sonst mit keinem andern Wasser / biß es getruncken hat.

Wider die Fluß-Gallen.

Nimm warme Brosamen von neu-gebacknem Rocken-Brod gieß Brandwein darein / und binds über die Floß-Gallen / biß sie vergehen.

Wann ein Pferd sich rehe gesoffen.

So sich ihm ein Loch durch die Haut / vorn an der Brust mit einem Pfriemen / und stecke ihm Christ-Wurtzel hinein / so zieht es das Wasser heraus.

Wann ein Pferd steiff von reh ist.

Nimm 2. Hand voll Aschen / und so viel Heu-Blumen / sied es in einem Hafen mit Essig und warmen Wasser: Wasche es 3. Tag daraus.

Für die Räuden.

Nimm 3. Pfund alt Schmeer/ um 9. Kr. Queckstlber/ 3. Kr. Schwefel / 6. Pfen. Kupffer-Wasser / 9. Kr. Lorböl / 3. Pfen. Grünspan / 2. Pf. Lorbeer / mache daraus eine Salbe / scheere zuvor die Haare weg / wasche die Haut mit scharffen Kalch-Wasser / und schmiere diese Salbe mit einem wüllenen Tuch ein.

Wider den fressenden Wurm.

Gehe zu einem Todten-Graber / und lasse dir von einem Todten-Sarg / so zimlich alt ist / und darinn eine sechs Wöchnerin / welche in Kinds-Nöthen gestorben/ gelegen ist / brenne dasselbe Holtz zu Pulver / und streue es in die Löcher / da der Wurm gefressen hat / so stirbt er:

NB. Mit der Sechs-Wöchnerin kommt es etwas aberglaubisch heraus: daher lasst es nur bey einem gemeinen alten Sarg bleiben.

Von den Würmen ausserhalb des Leibs insgemein.

Von den Würmern insgemein / ist diß eine durchgehende Regel / daß man im Anfang der Kranckheit/so bald man ihrer gewahr wird / dem Pferd wohl lassen soll/ nemlich an dem Häls / dem Bug / Spor-und Schrenck-Adern / und wohl lassen lauffen; dieses lehren alle Roß-Aertzte/ denn ohne Zweifel viel böses vergifftiges Blut und schädliche Feuchtigkeit dadurch hinweg kommen kan/ welche dann die rechte Ursach sey./ dieser Kranckheit / davor brauche: Baldrian-Wurtzel/ machs zu Pulver/und säe es dem Pferd auf die Beulen / wasche es aber zuvor mit Urin.

Für den Wurm an der Nasen.

Wann dein Pferd den Wurm an der Nasen hat/ so durch brenne ihn mit einen heissen Eisen / reibe darein Grünspan / und gebrenntes Roß-Bein.

Oder:

Nimm Bein von einem Roß/das an dem Wurm gestorben/und hencks dem Krancken Pferd an / so stirbt auch dieser Wurm.

Für den Wurm am Backen.

Schneide ihm die Haut am Backen auf / schieb die Wurtzel von Mühl-Kraut darein / und verheffts / daß es nicht heraus fällt.

Daß keine Breme oder Mucke auf ein Pferd sitze.

Nimm Leinöl / alt Reinberger Schmaltz / zerlaß es untereinander / stosse ein blau wollen Tuch darein / überfahr das Roß etlichmal / so kommt keine Mucke darauf.

Eine gute purgier-Latwerge für die Pferd.

Nimm 1. Loth Venedischen Theriack / 1. viertel Loth Venedische Seiffen / Teuffels-Dreck / Biber-Gail / Lorbeer der besten / langen Pfeffer / jedes 1. halb Loth / und pulversiret 1. viertel Quint Saffran: mische diese Stücke alle untereinander zu einer Latwergen,

Für

Für den Krampf.

Mache Baum-Oel warm / stosse ein wüllen Tuch darein / das binde dem Roß also warm über den Fuß / und thu es acht Tag nacheinander / es hilfft.

Wider den Spatten.

Nimm Wegrich und Guagheil / jedes gleichviel / pulverisire es / wirff das Pferd nieder / und begieß den Schaden mit kaltem Wasser / hernach rauf das Haar von den Spatten ab / und brenne ihn also / daß sich die Haut rümpfe / binde dann das pulverisirte Kraut darauf / so verschwindet er in einer Nacht.

Wann ein Pferd zu viel faules Blut hat.

Wann ein Pferd zu viel faules Blut hat / das erkenne also: Es reibt sich gerne / und sein Stall oder Harn riecht übel / und ist dick und roth / die Augen sind ihm auch roth / und hat unterweilen über den gantzen Leib kleine Beulen / die man besser greiffen / als sehen mag: Diesem Pferd muß man die Hals-Ader schlagen / und je jünger es ist / je mehr muß man lauffen lassen: Dann sehr viel daran gelegen / daß man einem Roß zu rechter Zeit lasse.

Ein gut Oel / wann sich ein Pferd eine Adern verrenckt. (verstaucht.)

Nimm 5. Loth Rosen-Oel / und gute gereinigte Regen-Würme / thu es in ein glasurtes neues Häfelein / setze es auf ein wenig Kohlen / lasse es gemach sieden / und wann die Würmer dürre worden / so nimm für 5. Kreutzer Mastix Oel gieß es darein / und rühre es wohl durcheinander / schmiere dann die Adern damit zwey oder dreymal / so wirds in kurtzer Zeit genesen.

Für das Schwinden.

Nimm 1. Pfund Baum Oel / thue ein gute Hand voll Regen-Würme darein / und mache es zu einer Salbe / daß sie nicht zu dick oder zu dünne werde / damit schmier Menschen und Vieh / wo sie schwinden.

Ein gutes Mittel vor den Brechen der Pferd.

Erstlich / so zieh dem Roß eine Gifft- oder Christ-Wurtz eines Glieds lang / oder derselben ein baar / nach Gestalt der Sachen / unterhalb des Würbels / vorn an der Brust fleissig ein / siehe aber zu / daß du im Durchstechen das Fleisch nicht triffst / oder anrührest / sondern allein die Haut nimmst / darum ist ein guter Fleiß nöthig / mit GOttes-Hilff aber / kanst du diese gefährliche Kranckheit aus dem Leib an dieses Ort / und zu einer Schirmung bringen. Wann sie sich nun erzeigt / so nimm aus der Apothecken Mahen-Oel / darmit beschmiere die Geschwulst / unten wo die Wurtzel stecken / doch nicht gar zu hart / so ziehts das Gifft an sich / laß also den Tag und Nacht beruhen / hernach nimm Popolium / und ein Reinbergisch Hunds-Schmaltz / das laß untereinander schmeltzen / damit schmiere die Geschwulst durchaus wol / und reibs wol hinein / und da die Geschwulst lind wird / und doch selbst nicht brechen wollte / so hilff ihn mit einer Lasart / doch wird sichs fast selbst öffnen / dann es wird nach dem Gifft-Sälblein / alsobald gelbe Tropffen geben / und wird ein zimlich Loch heraus setzen / du darffst aber darob nicht erschrecken / dazu gehöret ein gut trocken Pulver / und ein Wund-Tranck / dadurch heilet ein Pferd innen und aussen. (NB. Die Gifft-Salbe darff aber nur einmal gebraucht werden /) wann aber ein Pferd / die Bruch-Beulen überkommt / so gib ihm Natter-Pulver auf einem Brod zu essen / nachdem die Beulen groß und derer viel sind / lasse auch in einem Mörser ein halb Loth oder mehr Spanische Mucken reiben / dieselben temperire mit einem Gifft-Sälblein / damit lasse die Beulen / doch nicht zu hart / ein oder zweymal schmieren: warte dann 12. Stund hernach / laß alle Beulen mit einem Lasart picken / da wird das lauter gelbe Gifft heraus tropffen / hernach nimm Popoleum Althea, und ein Reinberger Hunds-Schmaltz / damit schmiere die Beulen / das lindert und kühlet / doch ists die Zeit leidet / laß ihm die Buch- und Schranck-Ader schlagen / es dienet wohl dazu.

Wann einen Pferd die Ohren schwären.

Dieses kommt / so man dem Pferd nicht zu rechter Zeit Ader lässet / da entspringt es vom faulen Geblüt. Nimm Honig / Laugen oder Wasser / thue Nesseln darunter / salbe ihm alsdann die Ohren damit / biß an den siebenden Tag.

Für das Darm-Gicht.

Nimm ein halb Loth Linden-Blüh-Wasser / thue Küh-Koth darein / mische es wohl untereinander / gibs dem Pferd zu essen.

Dörr Pflaster.

Nimm ungelöschten Kalch / Mehl / Honig / Eyer-weiß und Saltz / mische alles untereinander / dieses dienet auch / Löcher zu heilen / die ein ausbeissender Wurm ausgebissen / es leget auch die Geschwulst.

Oder:

Nimm ungelöschten Kalch / Eyer-weiß und Brandwein / menge es wohl durcheinander / schlags über den Schaden.

Für den Durchfall.

Nimm ein Stuck Rocken-Brod / drauf reib kleingeriebene Angelica-Wurtzel / reibs wohl hinein / dann bestreuffs mit einer Wachs-Kertze / und wende Fleiß an / daß das Pferd dieses esse.

Oder:

Nimm Laimen aus einem Back-Ofen / stosse ihn zu Pulver / thus unter das Trincken.

Oder:

Nimm ausgedruckte Quitten / dörrs und pulverisirts / dasselbe Pulver gib zu essen.

Oder:

Nimm Laudanum, Mastix / Calmus / Muscaten-Nuß / Aniß / Weyrauch / Storax / Myrrhen / jedes gleichviel / stosse es / und machs in Geiß-Milch warm / dann gieß ein.

Eine gute Salbe wider reissende Huf.

Nimm eine gute Hand voll Bast von einer Linden / einen Hafen voll von einer Maas groß Huf-Flecken / Schaaf-Koth / eines so viel als des andern zwey Stücke / stosse es alles wohl untereinander / thue es in einen Kessel / dazu 1. Pfund Schäfen-Unschlitt / und 1. Pfund Tannen-Bech / dieses alles siede fast wohl / hernach schütte es auf ein leinen Tuch / drucks wohl aus / und was im Tuch bleibt / damit schlag dem Pferd ein / und wann es den Huf weggetretten / daß man kaum einen Nagel schlagen könnte / so hast du bald wieder ein guts Horn / und mit den andern wendest du alle Horn-Risse / auch so gar die Klüfft.

Wann ein Pferd vernagelt.

Laß dem Pferd den Nagel ziehen / und gieß in das Loch

loch ein heisses Baum-Oel/dann weiche ein Rocken-Brod im Brandwein/und schieb das Nagel-Loch voll damit/ lege ein wenig Flachs oder Reh-Haar davor/ daß nichts heraus falle/ und schlag ihm das Eisen mit etlichen Nägeln wieder auf/das Mittel brauche etlichmal.

Wider die Schrunden überquer in denen Fösseln.

Die kommen daher/wann ein Pferd in einen frischen Menschen-Koth tritt/ oder steht/ daß ihm der Dampf in die Fössel kommt/so schrundet die Haut auf/und thut den Pferden weh/darwider brauche Menschen-Koth/ Honig/ Knoblauch und Pfeffer/ zerstosse und reibe es untereinander/ dann streichs auf ein Tuch/ ziehe den Fuß abwärts/ und legs Pflaster auf die Fössel/in die Schrunden.

Wider Horn-Klufft.

Mische Hirschen-Unschlit und Saltz in einer Pfanne und binde es mit einem leinen Tüchlein über das Horn/ oder nimm Müller-Staub/und Eyer-weiß/ knette es untereinander zu einem Kuchen/ und binde es auf den Spalt.

Oder:

Nimm 5. 7. biß 9. Krebs/ stosse sie lebendig in einem Mörsel salze sie/als wann man sie essen wollte/ dann thue sie in ein leinen Tuch/ und binde sie dem Pferd auf die Klufft.

Oder:

Nimm Linden-Bast im Safft/ein Hand-voll/ Hufblecken auf dem Feld ein Kopff-Häfelein voll/ Schaaf-Koth auch so viel/Schäfen-Unschlit/Tannen-Bech/ jedes 1. Pfund/lasse es in einem Kessel alles sieden/ und schaume es/presse es durch ein Tuch/und schmier die Klufft.

Eine gute Horn-Salbe.

Nimm 8. Pfund Schäfen-Unschlit/Wachs/ weisses Tannen-Bech 1. viertels Pfund/ einen guten Theil Wagenschmier/siede diese Stück alle in einem Topff/und thue hernach einen halben Vierding Terpentin/ wann du es vom Feuer thust darunter/ rühre es wohl durcheinander/ biß es kalt wird.

Für die Müdigkeit der Pferde.

Nimm Eisen-Kraut-Wurtzel/ binde sie dem Pferd um das Gebiß/ so hat es ein feuchtes Maul/ und ist lustig.

Magere Pferd fett zu machen.

Nimm Wegwarten/ lege sie in einen guten Wein/ und stosse rothe Zwiebeln dran/gibs ihm im Futter.

Oder:

Nimm Wachholder-Beer/ machs zu Pulver/ stosse Entian darunter/und gibs dem Roß unter dem Futter.

Für die Fluß-Gallen/ so die Pferd am hintern Schenckeln und Knien bekommen.

Wann man im Frühling ackert/ so kriechen grosse schwartze Käfer/fast wie die Majen-Käfer aus denen Furchen/denselben nimm auf ein Pfund Baum-Oel 9. Stück lasse es dann an der Sonne distilliren/ schmiere alle Tage die Fluß-Galle damit/ so wirds aufbrechen/ wanns nun wohl ausgeronnen ist/ so wasche es mit Harn und Wein/ daß es sauber gehalten wird.

Für den Wurm.

Nimm den Schleim aus des Pferdes Schlauch/ und laß ihn biß aufs Blut auswürcken/alsdann thue es hinein/ und laß Unschlit drauf trieffen.

Oder:

Zünde weissen Weyhrauch an/ lasse davon in das Ohr/wo die Stein-Gallen tropffen/ so wird es tief/ dann heile es mit einer Horn-Salbe.

Geschwollen Haupt.

Nimm Nacht-Schatten-Kraut/ und Agrimonium, siede es untereinander/ und binds oben aufs Haupt/ bähe es zwey Tag mit Wein auf glühende Back- und Ziegel-Stein.

Geschwollner Schlauch.

Nimm Nuß-Baumen-Laub/ lege es auf Kohlen/und rauch es damit.

Geschwollen Geschröt.

Nimm Haus-Wurtz/ Rauten/ Baum-Oel/und Weitzen-Kleyen/stosse es alles zu einem Brey/laß es dann warm werden/und salbe den Schaden damit.

Geschwollne Knie oder Schenckel.

Nimm Klee-Kraut und wilden Attich/ siede es in einem Wasser/bähe das geschwollene Knie damit/und binds ihm über.

Oder:

Nimm gestossenen Leim/ geriebene Rosen-Bluhe/ Mehl/ Honig und Wein-Essig/ kochs und gieß für drey Kr. Brandwein drein.

Für allerley Geschwulst.

Rühre ungelöschten Kalch/ Honig und Eyer-weiß durcheinander/thue es über ein Werck/ bind es dann über den Schaden.

Wann ein Pferd geschwöllt.

Nimm ein Kraut heist Himmel-Brand/ und Pappeln/ siede jedes gleich viel in Wein/ und bind es also warm auf die Geschwulst/so vergehet sie bald.

Oder:

Nimm dörre Rocken/Gersten und Habern/ pulverisire es/und mische es mit Fisch-Trahn und Baum-Oel zu einer Salbe/solche streich dem Pferd in die Wunde.

Oder:

Nimm Terpentin/Rosen-Oel/ und von drey Eyern das Gelbe/mische es untereinander/und thu es dem Pferd mit Werck in die Wunden; sollte aber schon wild Fleisch gewachsen seyn/so streue man Grünspan darauf.

Oder:

Zerreib Persicariam oder Flöh-Kraut/ daß der Safft heraus komme/das leg unter den Sattel/ dann reute fort.

Oder:

Verbrenne eine lebendige Kröte/und vermenge das Pulver davon mit Bolus, Arm. rub. dann applicirs/ das Unguent. Ægyptiac. ist auch sehr gut.

Wann ein Pferd gedruckt/ und hernach geschnitten/ ist ein Arcanum, daß es innen ausheile.

Wasche den Schaden mit Wein aus/ hernach pulverisir Ameiß-Eyer und Esel-Huf/ streiche Baum-Oel

mit einer Feder drein/und streue hernach das Pulver zweymal des Tags hinein.

Daß ein Pferd nicht gedruckt werde.

Nimm Huf-Oel/frische Butter/ eines so viel als des andern / schmeltze es untereinander / alsdann schmiere ein Schaaf-Fell damit/ und legs unter den Sattel. Das ist allzeit bewährt.

Wann ein Pferd in die Hitz getruncken.

So nimms beym Schopf/und schüttle ihm den Kopf wohl / so laufft ihm das Wasser wieder zum Maul heraus.

Eine bewährte Gifft-Salbe zu allen giffti-gen Geschwulsten dienlich.

Nimm eingemachte Gifft-Salbe / darunter thue ein Loth Spanische Mucken/pulverisirs / misch es untereinander/schmiere hernach die vergifftete Geschwulst / und reibs wohl hinein/es zieht alle Gifftigkeit/auch Euter mit gantzer Gewalt hinweg. So aber die Vergifftung im Leib wäre/so muß man ihn vornen an der Brust eine Gifft-oder Christ-Wurtzel einziehen / die zieht er herfür / alsdann gebrauche folgende Purgierung. Nimm Colloquinten oder Purgier-Aepfel / die siede in einer halben Maaß Bier/lasse es ein klein wenig sieden/und gib dem Pferd / so warm es zu leiden ist / ein / das treibet das Gifft aus dem Leibe.

Glied-Wasser Menschen und Vieh zu stillen.

Meer-Rettig-Kraut / ists frisch / so drücke den Safft davon hinein.

Oder:

Nimm ein Menschen-Rieb / stosse sie zu Pulver/ brenne aber zuvor/und streu das Pulver drein.

Oder:

Nimm den Kern der in der Wachholder-Stauden ist/ gibs dem Menschen oder Vieh im Trincken. So stillt es das Glied-Wasser bald.

Oder:

Pulverisire weissen Hunds-Koth/ und sieb ihn durch ein härines Sieb/ davon säe dem Pferd viel in den Schaden / darauf lege ihm einen einfachen Fisch / das bind mit einem Tüchlein zu/daß es auf und in dem Schaden bleibe/ dann nimm 1/2/oder 3/ Hand voll Linsen / so viel eichene Mispel/und 1. Hand voll Sauer-Teig / gieß halb Wasser und halb Essig dran/sieds wohl/ und rühre es durcheinander; wann nun der Schaden gebunden ist / so lege diese Materie/so warm es zu leiden/doch nicht zu heiß/auch über den Schaden / brauch es des Tags 1/2/ oder dreymahl/ nachdem das Glied-Wasser starck gehet/ biß es anfängt zu stehen / du must dich nach dem Schaden und der Zeit richten.

Oder:

Nimm pulverisirt Hirsch-Horn/so in dreyssigsten gefangen / wie auch so viel pulverisirten schwartzen Raben/so man aus dem Korn klaubt / diese zwey Pulver werffe in den Schaden.

Oder:

Nimm einen Schwammen von einer Linden / von demselben mache einen Rauch / daß er in den Schaden gehe/und dieses des Tags 3/oder viermal. NB. So man keinen Schwammen haben kan/ist die Rinde auch gut.

Für den Huf-Zwang.

Siede Wachs in Schmaltz / daß es weich werde/ schlage damit ein / und lasse das Pferd zween Tag darauf stehen.

Wann einem Pferd Wasser aus dem Huf rinnt.

Nimm Rocken-Mehl / Weiß von Eyern / mache einen Brey davon / streiche es auf ein Tüchlein/und legs des Tags zweymal über den Huf.

Den Pferden lange Möhn und Schweif zu ziehen.

Schneid dem Pferd an der Möhn und Schweif die Spitzen ab/mit einer Scheer/3. Tag nach dem N. Mond vor Aufgang der Sonnen / thue es in ein Tüchlein / vergrabe es in einen Felder/so auf einer Wiese steht/ verschlag das Loch mit einen eichenen Pflock/ kämme das Pferd wol und offt / aber nur trocken / nimm aber allzeit nach den Kämmen ein feuchtes Tuch / und bestreich das Pferd allzeit über die Möhn/ so wird sie glatt. Im Frühling könne das Pferd bißweilen mit birckenen Wasser / oder besprenge ihm den Kamm ein- oder zweymahl die Möhn damit.

Oder:

Nimm Wein-Reben / Brenn-Nessel-Wurtz / Holunder-Stauden-Wurtz / zusammen in Wasser gesotten/ und damit abgekämmt. Oder: kämme sie mit Küh-Milch/ so wächst es schön davon.

Wann einem Pferd die Haar ausgegangen.

Siede Honig / Zwiebel und Essig / zu einer Salbe/ und schmiere es damit/wo kein Haar.

Daß ein Pferd schön glatt von Haaren bleibe.

Nimm zwey oder drey Leim-Kuchen/legs ins Trunck-Schaff/und laß die Pferd eine zeitlang davon trincken: es heilt inwendig wohl aus.

Für den Husten der trucken.

Nimm Hanf-Körner/siede sie in Milch / hernach zerstosse sie wol in einem Mörser / seyhe sie durch ein Tüchlein/ und gib dem Pferd etliche Morgen davon ein.

Oder:

Nimm Wegwart-Kraut und Beyfueß / siede es in Wasser/und gib dem Pferd davon zu trincken.

Oder:

Nimm Lungen-Kraut / Fœnum Græcum, Ehren-Preiß / Roß-Schwefel / jedes gleichviel / pulverisir und thue es dem Pferd alle Morgen mit drey Fingern unter das Futter.

Oder:

Nimm Rhebarbara / Entian / Lorbeer / Seven-Baum/Flachs-Knoten/Erlene Rinden/zwey Loth/Süß 3. Loth/Ehren-Preiß je mehr je besser/pulverisirs alles fein klein / und menge es untereinander / gib dem Pferd was du mit drey Fingern halten kanst / unter das Futter/ und wann es das Pferd nicht fressen wollte / so reib ihm das Maul wol damit.

Ein gutes Mittel/ für die Harn-Winde/ welches zwar Magisch heraus kommt.

Nimm aus einer Eggen einen Nagel/ und schlag ihn an den Ort/wo das Pferd hingeharnet.

Es

Gut Oel zum heilen.

Nimm von harten Eyern die wohl gesotten seyn/ das Gelbe/brenns in einer Pfanne/und rühr es wohl um/ und wann es gebrannt / so drücke es sauber durch ein Tuch/so geht das Oel heraus. Solches Oel ist auch gut für rothe Augen / welche man damit schmieren und ein gewixtes Tuch darauf legen kan.

Ein Wund- und Horn-Salbe.

Nimm Baum- und Lein-Oel/ Terpentin / jedes drey Loth/Claret/Honig Venedische Seiffen/Bocks-Unschlitt/ jedes 4. Loth/Klauen-Schmaltz 6. Loth/dieses alles in einen Hafen allgemach/als ein Ey gesotten/und so lange / biß es gestehet/umgerührt.

Nimm Claret/Wachs / Honig/ Oel / alt Schmeer/ neuen Zwiebel-Safft / eins so viel als des andern / menge und rühre es wohl untereinander/setze es in die Kälte / und rühre es zu einer Salbe.

Ein gut Pulver für allerley innerliche Gebrechen.

Nimm Birn-Mispel 1. halb Pfund/Eichene 3. Loth/ Meister-Wurtz Centaurium, jedes 4. Loth/Ingber/Engelsüß/Wachholder-Beer/jedes 3. Loth/Lorbeer 2. Loth / dieses alles pulverisirt / und dem Pferd mit 3. Fingern unter den Futter zu essen gegeben.

Für den kalten Brand/oder das wilde Feuer.

Willt du wildes Feuer löschen/ wann es einen Menschen oder Vieh angreiffet / so nimm eines aussätzigen Menschen feischen Koth/ thue es in einen neuen Hafen/klebe den wohl zu / und brenns zu Pulver / verbinde den Brand mit einem seidenen Faden/als nemlich zwischen den Brand und frischen Fleisch/nimm hernach Theriac/streich ihn zwischen den Faden und Brand und wirff das Pulver darauf/und hinein.

Oder:

Nimm weisses Mehl / Honig und Eyer-weiß aneinander gemengt/und als ein Pflaster applicirt.

Oder:

Nimm 1. Achtelein Honig/ Lein-Oel/ 1. halb Seidlein guten Wein Essig/das temperire alles zu einem Brey/ dann rühre ein Werck darein / und schlage es um den Schaden/sein zugebunden/lasse es den Tag darüber ligen/ auf die Nacht brauchs wieder.

Für den Krebs.

Nimm Hanf Saamen / dörr ihn wohl / pulverisire ihn/und streu das Pulver auf den Schaden/ zweymal des Tags/biß es gesund wird.

Oder:

Nimm Menschen-Koth/Weinstein und Saltz / pulverisirt/und thu es in den Schaden.

Für das Kollern.

Es ist gar ein grosser Mängel / wann dieser Gebrechen ein Pferd anstösset / ist ihm auch schwerlich zu helffen/ dann es ist eine Erb-Kranckheit/und springen die Roß/als wann sie wütig wären / beissen und schlagen / zu dieser Kranckheit aber ist nichts bessers / als offt gelassen: wann man dem Pferd damit nicht zu Hülff kommen kan/soll man das Pferd auswerffen; wann auch dieses nicht hilfft/ so kan ihm schwerlich geholffen werden: Oder man schlage dem Pferd alle Monat die Haupt-Ader / auf beeden Seiten.

Für den Klamm.

Nimm Wermut/Kraussemüntz/einen Antritt unter einer Stuben- oder Hausthür / dieses lasse wohl untereinander sieden / darüber räuchere das Pferd auf das Wärmste.

Wider ein dickes Knie.

Nimm Gerber-Loh und Seiffen-Wasser/ reibs vorher wohl/hernach wasche es damit/ und dieses 8. Tag/ des Tags etlichmal.

Oder:

Laß einen Seven-Baum in Brandwein weichen/ vermisch ihn mit einem Meer-Schwammen: Es zertheilt und trocknet/treibe dieses 14. Tag oder länger.

Für die Lungensucht.

Zu dieser Kranckheit ist fürnemlich gut alle Oeffnung im Leib/und denen Adern / damit das Roß Lufft bekomme. Derowegen schlage ihm die Hals-Ader/ und hilff dem Leib mit Oeffnung/also:

Nimm Saffran / Zimmet-Rinden und Myrrhen/ pulverisire es zugleich / menge es unter Wein und Honig/ und giesse es dem Pferd ein / und so ein Pferd einen übelriechenden Athem hat / so brauche Brunnkreß sammt der Wurtzel/Leber-Kraut/Lungen-Kraut/wie auch den Safft (so du aus Roß-Aepffeln zwingen must) Butter und Baum-Oel/ dieses misch alles mit Wein wol untereinander / und den Safft davon gieß dem Pferd ein; in seinem ordinarie Tranck/siede Attich/Hirsch-Zungen / Haselwurtz in Mistel.

Ein guter Tranck für die Lungen-Fäulung.

Nimm Entian 8. Loth/Senff-Mehl 7. Loth / Mastix 6. Loth/Coriander/Schwefel/Segel-Baum/jedes 4. Loth Lorbeer 3. Loth/pulverisirs/und so viel man mit 3. Fingern heben kan/thu unter das Futter.

Eine Salbe so lindert und kühlet.

Nimm 1. viertels Pfund Baum-Oel/2. Loth Rosen-Oel/1. viertels Pfund Butter / Silber-Glätt und weisses Hartz/jedes 2. Loth/siede es zu einer Salbe.

Oder:

Nimm ein Loth Rosen-Oel/1. viertels Pf. Schmaltz/ 2. Loth Silber-glätt/eindern Marck und weiß Hartz / 1. L. Lorbeer/diese Stück siede untereinander.

Wider die Leversucht.

Wann die Leber verletzt und kranck ist / so siehet man es aus folgenden Zeichen:

(1) Wird dem Pferd das Maul trocken und dürr / also daß keine Feuchtigkeit/noch Schaum darinnen / die Zunge wird ihm rauh/schwartz und tod.

(2) Begehrt es stäts zu trincken / dagegen isst es wenig.

(3) Zürcht und pfürgt es wenig / und hart / und weil die Leber auf der rechten Seite ligt / legt sich das Pferd nicht auf dieselbe / wann es sich gleich darauf legt / so steigt die Lunge desto höher über sich / gleich ob sie sich aufblehe; so es sich aber auf die lincke Seite legt / so blehet sich die Rechte nicht auf.

(4) So die Leber faulet / so stinckt ihm der Athem aus der Nase/wie ein faules Fleisch / und werden demselben

die Adern unter der Zunge gantz gelb/auch das Weisse in dem Aug/als ob er die Gelbsucht hätte.

Darwider aber soll man / so es das Pferd vermag ausstehen/ die Bug-Adern schlagen / und ziemlich ablauffen lassen/nachdem mans befindet: Am andern Tag nach der Aderlaß/nimm Honig/Salpeter/jedes 6. Unzen/ 1. Pfund Römischen Kümmel/ 1. halb Pfund Baum-Oel/ lasse es/ im Wasser wohl durcheinander gerührt / einsieden / und gieß es dem Roß / theils in den Mund / theils in die Nasen-Löcher.

Oder:

Gib ihm Brunnkreß unter dem Futter zu essen / oder drucke den Safft heraus/ und gibs ihm.

Ein gut Magen-Pulver / die Roß zu reinigen/ und fressend zu machen.

Nimm gestossene Lorbeere / gestossenen Entian / Fœnum Græcum, pulverisirte Eicheln/ so um Michaeli eingebracht worden / gestossene Wachholder-Beer und Alant-Wurtz/jedes 1. viertel Pfund / Seven-Baum / Würtz-Salbey/ Angelica jedes 4. Loth / und solches alles pulverisier / noch ein halb Pfund durch ein Erleholtz gebranntes Saltz. Zu diesen Pulvern allen / nimm einen grossen Hasen von 3. oder 4. Maasen/nachdem du viel oder wenig des Pulvers machen willst / leg dann eine Lege um die andere von diesen obgenannten Speciebus, biß der Hasen gedruckt voll: alsdann verkleibe den Hafen/so viel/als möglich/ damit die Krafft nicht heraus könne / setze ihn in einen Back-Ofen/und laß diß Pulver dürre werden; alsdann stosse es alles in einem Mörser zu kleinem Pulver: gib dem Roß allezeit einen Eßlöffel voll/ auf dem Futter / so wird es zunehmen und fressig werden.

NB. Wann du das Pulver brauchen willt/ so fütter erstlich das Roß mit Kern ab / welches in einem Honig-Wasser geweicht worden / 14. Tag. Lange ihm allezeit sein gebührendes Futter/und darunter einen Löffel voll des Pulvers / damit machst du in Kurtzen ein Pferd fett und lustig.

Wider ein übles Miltz.

Knoblauch untern Salpeter klein-zerstossen/und mit sauren Wein vermischt/und nachdem mans dem Roß eingegeben/dasselbe geritten.

Ein gebrenntes Saltz zu machen / für die Lungen und Schwindsucht dienlich.

Nimm einen Stamm von einem Erlen-Baum / eines Fusses dick/und ein viertel Ell lang / bohr ein Loch mit einem grossen Bohrer/ bis zu unterst drey quer Finger hinab/fülle hernach das Loch mit Saltz/schabe das Schwartze herab/das Weisse stoß/ und thue gedörrte Creutz-Salbey drunter/ und brauchs im Futter; es ist auch dem Menschen sehr dienlich / wann er sich bey dem Tisch zu denen Speisen dieses Pulvers bedienen mag.

Für die Maucken.

Wasche das Pferd erstlich mit einer scharffen Laugen/ dann laß Kupffer-Wasser/Alaun vier Loth/ in einem Topf mit 8. Maasen Brunnen-Wasser / bis auf den dritten Theil einsieden/hernach verwahre das übrige / und wasche dem Pferd Morgens und Abends mit einem viertel von einem Seidlein/wol laulicht die Füß damit aus/und halte die Schenckel sonsten sauber.

Oder:

Nimm Lein-Oel und Wagenschmier 1. halb Pfund/ 1. Hand voll Nessel / 2. Hand voll Saltz / machs mit einem Brey/und schlags dem Pferd um.

Oder:

Nimm frische Erden von einem Maulwurffs-Haufen/machs mit Baum-Oel zu einem Brey/ schlags über die Mauicken/es sollen in einer Nacht heilen.

Führe das Pferd auf eine grüne Wiesen / binde es nicht allein vorne an / sondern schlag zu jedem Fuß einen Pfahl / reisse ihm alle Eisen ab / binde ihm die Füsse an die Pfähl/daß es keinen aufheben kan / lasse es 6. Stund also stehen/wehre ihm die Fliegen wohl/daß es still stehe: Dann binde es los/so wird der Rasen an sich gezogen haben/dann stich alle vier Stück/worauf die Füsse gestanden/mit einem Grabscheid aus der Erden/kehre solches um / daß der Rasen unten ligt/ auf einen Zaun / damit es die Lufft wohl durchwehet.

Wann ein Pferd vernagelt.

Nimm A. Ægyptiacum, laß es dem Pferd in das Loch wo ihm der Nagel weh gethan / gantz heiß hinein treyben.

Oder:

Nimm gleich den Nagel heraus / verwahr das Loch von aussen/daß nichts Unreines hinein komme / dann thue das Dicke von der Dinten hinein/ und schmiere es mit Unschlitt oder Wachs zu.

Für schwärende Ohren / oder Ohren-Wurtzel.

Mache Honig und Nuß-Oel miteinander lau / und schmiere des Tags zweymal die Ohren damit / und solches thue/biß es besser wird.

Oder:

Nimm etliche Blätter von einem Felber-Baum / 2. Untz klein gestossenen Schwefel / thue es in ein Häfelein gieisse auch Essig und Oel/eines so viel als des andern / das an/laß den dritten Theil einsieden / solches thue dem Roß des Abends in die Ohren/des Morgens genesets wieder.

Für das Ubelhören.

Wann ein Pferd übel höret/so zerschneide einen Rettig klein / und menge ihn mit Saltz wohl untereinander/ klopff ihn wohl / dann presse den Safft heraus / und thue ihn in die Ohren.

Purgation.

Nimm ein halb Maaß Essig/ lasse drey Eyer darinnen über Nacht liegen / hernach schlage dem Pferd Morgens eine Ader/nimm den Essig / die Eyer / und das Blut von dem Pferd / mische es untereinander / und gieisse dem Pferd ein/und reute es darauf.

Oder:

Mache Pomerantzen-Schalen / wohl dinn aufgeschnitten / zu Pulver / und gibs dem Pferd unter das Futter.

Für die Pestilentz oder den Schelmen.

Wann ein Pferd die Pestilentz hat / so schlage das Zeichen auf / mit einem Laß-Eisen / und schlag die nechste Ader dabey / alsdann gieß ihm nachfolgendes Tränckel ein:

Nimm für 2. Kr. Wachholder-Oel von Holtz ausgebrannt/ um 2. Kr. Theriac/ 1. Loth Saffran mit Knoblauch klein zerhackt/und ein halb Maas Wein-Hefen/ das alles

alles untereinander temperirt/ und nach Eingebung dieses Tranckes streich ihm das Wachholder-Oel um den Biß/ oder duncke ein Tüchlein darein/ und binds ihm um das Mundstück/ laß es eine Stunde darauf/ und dieses thue des Tages zweymahl/ und gib ihm Futter drey Morgen nacheinder zu essen ein Kraut/ das heist Maleigen/ und tränck ihn mit einem Wundtranck.

Oder:

Nimm Salbey und Andorn/ im Frühling und Herbst pulverisirt/wirffs dem Vieh in den Tranck/ es verhütet die Seuche.

Oder:

Nimm Lorbeer/ Attich-Beer und Kraut/ Wachholder-Beere und Pimpinell-Kraut und Wurtz; Diese Stück gedörret und pulverisiret/ und so viel man mit drey Fingern fassen kan unter das Futter gethan.

Für die Rappen.

Pulverisire ungelöschten Kalch/ nimm das Weisse von Eyern/so viel nöthig/ ein wenig Baum-Oel; dieses alles rühre durcheinander zu einer Salben/ und bestreiche die Rappen.

Wann ein Roß zu Reh ist worden.

Vor alle Reh der Pferde ist gut und ein bewährte Kunst/ nemlich: Nimm 3. Loth guten Ingwer und gute Lorbeeren/pulverisire es/ wie auch ein Loth Theriac/ das Weisse von 20. Eyern/ ein halb Pf. gute Saracenische Saisen/zerschneids klein/ thue alle diese Stück durcheinander in eine saubere Pfanne/ setz es auf ein Kohlfeuer/ gieß hernach allgemach etwas guten weissen Wein daran/ lasse es offt warm werden/ als wanns gleich sieden wollte/ rühr es immittels wohl durcheinander/ und gieß es dem Roß in den Hals/ so heiß es zu erleiden ist/ mercke die Stund/ wann dieselbe widerkommet/ so gib ihm zu essen/ und ehe nicht/auch nicht zu trincken/ sondern decke es mit einer im kalten Wasser genetzten Decke zu/ wohl vornen gegen den Hals/ und mach ihm gute Streu vom frischen Stroh; wann die 24. Stund vergangen/ und du das Pferd tränckeu willt/so gieb ihm ein laulicht Wasser/ und reite es gemach/ bis es schwitzt/ alsdann wann es wieder kühl/ gib ihm sein gewöhnliches Futter. NB. Ehe du ihm den Tranck eingibst/ must du ihm zuvor die Fässel-Adern auf allen vier Füssen schlagen/ daß etliche Tropffen Bluts heraus rinnen.

Oder:

Wann ein Pferd gählings zu Rehe wird/ so lasse ihm die Spor-Ader schlagen/ und das Blut wohl gehen: dasselbe gib dem Pferd mit Saltz besprengt aufs Futter/ hernach gib ihm auch unter das Futter Wermuth/ Entian/ Eisenkraut/pulverisirt und mit Saltz vermengt.

Wider die Futter-Reh.

Wann ein Pferd Futter-Reh ist/so geschwöllt es auf und reckt alle Viere von sich/dann gib ihm folgendes: Kl. klein zerriebene Seiffe/Theriac/zerriebenen Saffran/ Essig/Baum-Oel/ und ein wenig Wein/ gieß es dem Pferd in den Hals/ auch thue ihm hinten Seiffen und Baum-Oel hinein.

Wider die Wasser-Reh.

Die erkenne also: Es trieffen dem Pferd die Nasen-Löcher/ und hinten wird es verstopfft/ daß kein Lufft von ihm mag/dieses ist die gemeinste Reh/ dafür gebrauche: Nimm des Rosses Gebiß oder Mundstück/ und ziehs durch Menschen-Koth/zäume es auf und halt ihm die Nasen-Löcher zu/ daß es trieffe/ dann schlage ihm die 4. Adern/ und reite fort.

Oder:

Lasse ihm an dem Hals/ und lasse das Blut wohl gehen und gib ihm Entian mit Saltz wohl gemischt unter das Futter.

Für die Wind-Rehe.

Diese erkenne also: Es thut nicht anderst/ als wanns Hertzschlächtig wär/ und merden ihm die Augen groß/ es bekommt einen schwehren Athem; Diesem Pferd lasse bald zwischen denen Ohren und Augen/ und gib ihm Meister-Wurtz darauf zu essen/ oder siehe zu/ daß du ihm den Koth von einem säugenden Kind einbringest/ bind es aber auf/daß es sich nicht wältze könne.

Ein gut Mittel/ wann ein Pferd zu Rehe geritten/zu gebrauchen.

Nimm ein Maas guten Land-Wein/ein halb Quint guten Zimmet/ Saffran ein halb Loth/ gestossene Lorbeer/ Weinrauten gar ein wenig/ das lasse in einem verdeckten Häfelein so lang als ein hart Ey sieden/nachdem lasse es erkühlen daß es fein lau warm werde/ dann schütte um drey Kreutzer Baum-Oel/um 2. oder 3. Kreutzer Theriac darunter/ und schütt es dem Pferd durch eine Röhre ein/ es hilfft/und ist allzeit richtig befunden.

Ein äusserlich Mittel dafür zugebrauchen.

Lasse vor allem dem Pferd die Eisen nicht abbrechen oder verrucken/ sondern ihm auf allen vieren die Fässel-Ader schlagen/ dann nimm alsobald einen grossen Hafen voll Wein-Hefen/ darein thue einen guten Theil Wullkraut/ das lasse über dem Feuer ein klein wenig sieden/ und so weit erkühlen als es das Roß leiden kan/ dann streichs mit an/ und reibs wohl aufwarts hinein/ von den Fasseln bis an die Brust und das Geschröt/ solches thue zwey Tag/ allemahl zweymal Morgends und Abends; es soll aber allezeit vor dem Salben/ eine viertel Stund geritten werden/ damit es wieder gehen lerne.

Sohlen auswerffen.

Willt du einem Pferd die Sohlen auswerffen/ so nimm ein Brosamen von Brod/misch das mit Saltz/ und binds dem Pferd eine Nacht darüber; des andern Tags wirff Grünspan darein/ und binde es über die Sohlen/ hernach pulverisirte Farren Kraut/und misch es mit gleich so viel geriebenem Zucker unter einander/ thue es auch in die Sohlen/ und damit es nicht heraus falle/ thue Roß-Mist darauf/und solches 3. oder 4. Tag nacheinander.

Neue Sohlen zu ziehen.

Wann du die Sohlen ausgeworffen/ so wasche sie bald mit gutem Wein-Essig/ alsdann überstreue sie mit Pulver von einem Todten-Kopf/ dann übergieß es mit Brandewein/ hernach gieß Essig an Rocken-Brosame/ schlag das Pferd/über die andern Sachen/ mit ein/ und verwahre dasselbe mit einem alten Schuh-Lappen wohl/ damit es nicht heraus fallen könne; alsdann giesse dem Pferd zu Zeiten zwischen den Sohlen einen Einschlag-Essig: hierunter thue das vierdte Theil Brandwein/hernach binde das Pferd alle Tag einmal auf/ und schlage ihm frisch ein/so hast du in vierzehn Tagen neue Sohlen.

Wann ein Pferd die Keelsucht hat und nicht rinnen will.

Siede ein halb Seidlein guten Wein-Essig / oder wohl etwas mehrers/nachdem das Pferd starck ist/darunter nimm ein ziemlichs Stänglein Meer-Rettig / Baum-Oel für 3. Kreutzer / gestossenen Pfeffer für 6. Pfenning/ doch kan mans nach gestalt mehren oder mindern / solches thue in ein Häfelein/rühre es wohl durcheinander/ lasse es ein paar Stunden stehen / bis es einander wohl annimmt/ alsdann giesse es dem Pferd durch eine Röhre in die Nasen-Löcher/und lasse es ein wenig herum reiten.

Oder:

Lasse ein halb Seidlein guten Wein-Essig in einem Achtelein Honig wohl warm werden / dann zerklopffe das Weisse von zwey Eyern wohl ; wann dann der Essig fein laulicht ist / so schütte das Eyer-Weis und um 3. Kreutzer Baum-Oel darunter / hefft das Pferd auf / und schütt es in die zwey Nasen Löcher/dann decks zu / und reite es ziemlich hierauf/daß es erwarme.

Wann ein Pferd steiff ist.

Im Ende des Maji/ oder nach dem Anfang des Junii muß nachfolgende Salbe gemacht werden : Nimm 4. Kannen Wein / rothe Pappeln samt der Wurtzel / Käß-Pappeln samt dem Kraut/ Fahren-Kraut / Schölkraut/ Osterlucia/ Odtermennig/ Beyfuß/ Haus-Laub/ Tormentil/ Schwartzwurtz / jedes eine Hand voll ; diese Kräuter thue alle in den Wein/lasse sie wohl kochen/hernach nimm 3. junge Hunde/so drey Tag alt / dieselbe stosse lebendig in dem Topf mit Kräutern ; wann es am besten siedet / lasse dann 3. oder 4. Stunde kochen/daß es zu einer Salbe werde: Hernach nimm die Materia alle aus dem Topf / in einen Mörsner / zerstosse es wohl/bis es zu einer Salbe werde / im fall es aber noch nicht mürb genug gemacht / so zerreibe es in einem Reib-Topf / dann treibs durch ein härens Sieblein. Hernach nimm dazu ein wenig Grünspan/Popolium und Althea, jedes ein Pfund/ Petrolium, Wachholder/Spicanardi und Balsam-Oel/ jedes 3. Loth ; Honig/ Terpentin / Hirschen-Unschlitt / jedes ein viertel Pfund/ Dachsen-Schmaltz / Bären-Schmaltz / pulverisirte Regen-Würmer/jedes 4. Loth/ zwey Pfund gut alt Schmeer von einem Bock/diese Stück alle zusammen in einer Pfanne zergehen lassen / hernach schlag dem Pferd / wann der Mond neu ist / die Lungen-Ader / und die Huf fein dinne ausgewürckt/dann schmiere dem Roß 8. Tag die Schenckel wohl mit dieser Salbe/bis an die Brust / und bähe es mit einem warmen Eisen wohl hinein / ist es aber gar steiff/ so brauchs acht Tag länger/und schmier ihms wohl hinein/ obschon Haut und Haar davon abgehet ; dann nimm drey Kannen rothen Wein / Pappel-Knospen und Erlene Knospen/ jedes zwey Hand voll / samt dem Wüpflichen abgestreifft / wann der Hollunder ausbricht / so schabe die Rinden davon/und nimm auch zwey Hand voll/und wann das Pferd der vorigen Salbe nicht mehr gebraucht / so koche diese Stück biß sie eine Salbe werden / und bähe das Pferd alle Tag zweymahl damit / und alle Abend in das Wasser geritten / das thue auch acht Tag nach einander/ hernach nimm für einen Groschen Lein-Oel / schmier das Roß damit/so wachsen ihm die Haar so ausgefallen. Diese Salbe muß im Majo zugerichtet werden / sonst ist sie nicht gut/und je älter sie ist/ie besser ist sie/und kan dem Roß mit diesem Mittel/durch GOttes Hülff/wieder geholffen werden/also/daß es so fertig auf den Schenckeln wird / als ein Junges. So auch ein Roß so steiff wäre / daß ihm das Leben im Huf schwindet / wann das Pferd dinn ausgewürcket ist / im neuen Monde / so brauche Lein-Saamen/ men/alt Schmeer/Terpentin/jedes ein Viertel Pfund/ 4. Loth Haasen-Schmaltz / dieses untereinander gemengt/ schlag das Roß 5. Tag fein warm ein / schab ihm den Huf mit einem krummen Messer und schlag es dann darüber um den 4. oder 5. Tag.

Oder:

Nimm alt starck Bier/alt Schwein-Fett / gar junge Hunde/und ein wenig Dachs-Schmaltz / lasse es in einem Hafen miteinander sieden/bis ein Brey daraus wird/reite es warm/ und reibe es mit solchem Brey wol in die Nasen ein/und solches thue etliche Tage nach einander.

Für das Schwinden.

Reinige eine gute Hand voll Regenwürm in einem subtil und dürren Sand/dann wasche sie wieder / so werden sie alle böse Feuchtigkeiten von sich lassen ; lasse sie trucken werden / hernach siede sie in einem Pfund Lor-Oel/ so werden die Würme klein und dürre : Diese thue in eine glassirte Schlüssel / rühre sie durcheinander / giesse des Oels auch daran/ und mache also eine Salbe daraus / die weder zu dick noch zu dinne sey/damit schmier die Menschen oder das Vieh/wo sie schwinden.

Wann sich ein Pferd getretten.

Mache den Tritt rein / dann zerlasse Seiffe und Unschlitt durch einander/ tropffe es dem Roß in den Tritt.

Oder:

Mache aus Ruß/Saltz und dem Weissen von einem Ey eine Salbe / streichs auf ein Hanff-Werck / und bindts allezeit über den dritten Tag über den Tritt.

Wann ein Pferd unsinnig oder Hirnwütig.

Stich ihm ein Loch durch die Krüspel in der Nasen/ so steht es wieder auf/ schlag ihm dann beede Spor-Adern und die auf dem Haupt zwischen den Ohren / so kommt es wieder auf.

Wann ein Pferd den Fuß verstaucht.

Nimm Wein / Weitzen / Rocken / Lein-Saamen/ dasjenige so vom Wachs überbleibt/wann man es von den Bienen läutert: von demselben mache einen Ballen/lasse es mit einander heiß werden / hernach schmiere es auf ein Tuch/und lasse es heiß werden.

Oder:

Nimm sauer Bier / Essig / Hopffen und Lein-Saamen/lasse es sieden biß es ein Brey wird/thus auf ein Tuch und schlags über.

Oder:

Röste das Kraut Vergiß mein nicht / im Schmaltz oder Butter/mache eine Salbe/und binds warm über.

Wann ein Pferd verböllt / auch so es verschlagen.

Nimm Honig/ein Weitzenmehl / Saltz / von 2. oder 3. Eyern das Weisse / das rühre alles durcheinander / und mach einen Brey daraus ; kehr ein Werck in demselben herum / damit sichs alles daran lege / schiebs dem Pferd zwischen das Eisen in die Sohlen / vermachs oben wohl/ damit es nicht heraus falle; solches brauche drey oder vier Tag und lasse es allezeit Tag und Nacht darinnen liegen.

Für

Für die Uberbein.

Nimm für 3. Kreutzer Sal Armoniacum und 1. Kreutzer Vitriol/für 2. Pfenning Schmeer / mach eine Salbe daraus/und bestreichs allezeit über den andern Tag. Oder: Nimm Knoblauch und altes Schmeer/stosse es wol untereinander und binds darüber / es hilfft in drey Tagen gewiß.

Oder:

Schabe mit einem Scheermesser / so groß das Uberbein ist / weg / reibe es des Tags 3. oder 4. mal mit einen zehen Holtz; unter dem Reiben aber muß man es immer mit frischem Wasser netzen/ dieses thue etliche Tage / ist bewährt erfunden worden.

Wann ein Pferd von einem vergiffteten Thier gebissen.

Nimm Meer-Rettig und Hollunder-Blätter durcheinander gestossen/ und bind es dem Pferd auf.

Oder:

Nimm Kroten-Laich im Majo / lasse ihn wohl dürr werden und binds über den Schaden / lasse es darüber bis es heile ist/so schadets ihn nicht.

Für die Würm im Gedärm.

Gib ihm geschabenes Cypressen-Holtz unter das Futter/so kommen sie weg.

Für das Beissen der Würm.

Stosse drey frisch-geschälte Knoblauch-Häuptlein/eine Hand voll Roß-Zürch / wohl untereinander / daran gieß 1. Seidlein guten Essig (oder ein halb Seidlein Schuster-Schwärtz und ein halb Seidlein Essig) zwing es durch ein Tuch/schütt es dem Vieh / durch eine Röhre ein / und laß es eine Viertelstund darauf reiten.

Oder:

Pulverisire von 2. oder 3. Eyern die Schalen/ dazu nimm klaren Hammerschlag und gestossene Kreiden/ jedes einen Eß-Löffel voll/ein halb Seidlein Essig ein halb Seidlein Wein / laß alles laulicht werden / und schütte es dem Pferd durch eine Röhre ein.

Oder:

Nimm Wurm-Wurtz / ist der Wurm auswendig/ so lege die Wurtz darauf/so sterben die Würm auch in den Zähnen/sie sind aber im Leibe / so gib es ihm zu essen.

Wurm an der Brust.

Durchbrenn ihn ein wenig mit einen heissen Eisen / reib darein pulverisirten Grünspan und Roßbein / so stirbt der Wurm. Wann aber die Beulen nicht heilen wollen/ so thue die Häutlein von altem Schmeer/ nimm gleich viel geläutertes Honig und Baum-Oel / zerlasse es unteinander und schmiere das Roß damit.

Wider den Wurm.

Wann du einen wütigen Hund anlegen kanst / biß er verwütet/so schneid ihm hernach den Kopff ab / und brenn denselben zu Pulver/und vom Pulver streue in den Schaden und lege ein Pflaster darüber / daß es nur hält. NB. Der Kopff muß mit allen verbrennet werden; es ist auch dem Menschen zu gebrauchen.

Oder:

Netze dem Pferd das Futter mit Attich-Wasser/ gib ihm das Kraut unter das Futter/es vertreibt alle Würm in- und ausser dem Leib.

Wider die Wartzen.

Nimm Zwiebel und schrecke sie ab mit Oel oder Schmaltz / mische Schmaltz darunter und leg es auf.

Oder:

Stosse Agramonium und binds darauf. Oder: Nimm von Stein-Kraut den Safft und bestreiche die Wartzen damit.

Wider die Wassersucht.

Nimm Gold-Wurtz / Knoblauch / sieds in gutem Wein/giesse es dem Pferd in den Hals.

Ein Wund-Tranck.

Nimm Muscaten-Blüh/Galgant / Zitwer / Krebs-Augen/Album Græcum, jedes 2. Loth. Krahen-Augen 1. Loth/mach einen Tranck mit Wasser daraus.

Wann sich ein Pferd durch die Zunge gebissen.

Giesse Weinan gebrannten Alaun / und lasse es einen kleinen Sud thun / tuncke ein Tüchlein darein und wasche dem Roß die Zunge damit/ oder was sonsten schadhafft am Maul ist / wasche es sauber aus / alsdann rühre Honig und gebrannten Alaun/doch nicht zu dick/ untereinander / und bestreiche dem Pferd den Schaden damit/je öffter/je besser/so heilt es.

Eine Salbe welche ziehet.

Nimm weiß Mehl/ Honig / Eyerweiß und Wein/ mengs durch einander.

Eiter zu ziehen.

Nimm Nuß-Staub / Saltz und das Weisse von frischen Eyern / misch es untereinander/ u. mache ein Pflaster daraus / schlage es über den Schaden; so aber der Beulen so hart / daß er sich nicht zur Schwärung anlassen wollte / so stosse eine gebrannte Zwiebel und Venedische Saiffen / in einen Mörser zu einen Brey oder Säiblein/ dasselbe bind über/es zieht gewiß Eiter.

Wann ein Pferd was unsaubers gegessen/ als Federn/Spinnen und dergleichen.

So laß es 3. Tag ungegessen und ungetruncken an Zaum stehen/hernach nimm ein oder zwey Pfund frischen Speck/ schneide ihn zu Stücken/so groß als eine Haselnuß/ bestecke die Stücklein mit Gersten-Körnlein / so viel du hinein bringen kanst / gibs dem Roß zu essen / und gib ihm Most/so du ihn haben kanst/zu trincken.

Oder:

Netze Habern wohl in Wein / lasse ihn trucken werden/und gib ihn dem Pferd.

Wann ein Pferd kranck wird / und man nicht weiß/was ihm fehlet.

Schmier erstlich die Hand und Arm mit Baum-Oel/ greiff in den Mastdarm biß an den Elenbogen / so weit du kanst/säuber denselben wohl aus: Hernach nimm ein Pfund Lorbeer / thue ein Pfund Anis dazu / stosse es klein und temperire es mit einem Löffel voll Sultz / und einem guten Theil Honig untereinander / dessen nimm eine Hand voll / und fahr dem Pferd mit hinein / da der Zürch gelegen / und streich die Temperirung wohl in den Darm herum/und wann das Roß genesen will / so wird es schwitzen / man darff es ihm nicht öffter als einmal brauchen. Oder: Wann ein Roß biß auf den Tod kranck ist so

gib

gib ihm gestoffenes Wegwart-Kraut / so wird es gesund / so es aber solches nicht isset / so stirbt es unfehlbar.

Oder:

Nimm 1. Untz Spick-Oel / 2. Untzen Lein-Oel / vier Löffel voll Jungfer-Honig / 7. Dottern von frischen Eyern / 1. Seidlein Canarien-Sect / oder Spanischen Wein / 3. Untzen Zucker: Unter diese Stück muß von dem besten Weitzen-Oel so viel gemischt werden / daß es zu einem Teig wird / alsdann kan mans in ein Tuch binden / und an einem kühlen Ort bewahren / es hält sich ein gantzes Jahr gut. Wann dann ein Pferd kranck wird / soll man von dieser Massa drey Kugeln nehmen / jedwede so groß als ein Ey / dieselben an einem warmen Ort hart werden lassen / hernach dem Pferd des Morgends mit einen Eisen oder Holtz in den Hals stecken und mit der Hand an derselben herunter streichen / biß man keine mehr fühlet; wann man aber den Pferd eine Kugel nicht einbringen kan / soll man eines Eyes groß Taig nehmen / dasselbe im Wasser zerreiben und dem Pferd mit Gewalt eingiessen / man muß ihm aber den Kopff in die Höhe binden / es stehe oder liege / wie auch eine halbe Stund spatzieren reiten / und alsobald warm decken.

Wann ein Pferd einen harten Tritt gethan.

Nimm Schmaltz / Rockene Brosam und Saltz / laß es untereinander zergehen / und schlag das Pferd warm ein.

Wider die Läuse im Schweiff und der Mähne.

Man nimmt Bilsen-Kraut / Wermuth und Hüner-Mist / von jedem so ziemlich / giesset Wasser darauf und kocht es wohl. Wiederum eine Lauge daraus gemacht / Mähne und Schwantz damit gewaschen / so sterben sie alsobald.

Daß ein Pferd grosse Krafft im Lauffen habe.

Hänge ihm Wolffs-Zähne in den Mund / oder nimm Nägelein / Zimmet / jedes 1. Quint / Ingber / Pfeffer / Holwurtz / jedes ein Loth / zerstosse es ein wenig und gibs dem Pferd.

Eine Universal-Medicin für alles Vieh / für alle Kranckheit.

Nimm grossen Roß-Schwefel und Spieß-Glaß jedes gleich viel; stosse oder schabe jedes gar klein / daß es recht klar wird. NB. Man muß aber Acht haben / daß der Staub vom Spieß-Glas einen nicht in den Mund gehe. Wann dann ein Vieh Mangel hat / es sey / was es wolle / auch den roth- und lauffenden Wurm / Blut-Harn und andre Anstösse / so mische diese zwey Stücke untereinander und gibe einem Pferd / Ochsen oder Kuh auf einmal davon 2. Loth / einem Galten aber so jünger ein Loth / einem Kalb / Schaaf oder Schwein ein halb Loth / und einem Lamm ein Viertel-Loth / mische es unter eine Hand voll naßgemachten Habern / damit es anklebe und gibs ihm früh Morgends nüchtern zu essen / lasse es hierauf drey Stund nüchtern stehen / alsdann gib ihm sein gewönliches Fressen und Sauffen; doch muß mans zugedeckt einen Tag im Stand halten / auf den dritten Tag thut man wieder dergleichen / und fährt so fort biß Besserung gespühret wird / so dann alle acht Tag einmal / und hernach in 14. Tagen / endlich alle Monat. Es kan auch dem gesunden Vieh nicht schaden / so es zu Zeiten gebrauchet würde. Wann das krancke Vieh nicht davon fressen wollte / soll man das Pulver unter Honig und Vitriol gemischt / dem Vieh auf die Zunge geben / damit sie es in sich lecken.

So einem Pferd das Leben zu weit heraus gehet.

Nimm gantzen Schweffel und lasse ihm an einem Liecht die heiß-brennende Tropffen auf den Ort im Huf fallen / allwo das Leben zu weit heraus gehet / hernach zertheile es mit dem brennenden Liecht.

So ein Pferd gegen dem Mann untreu.

Wann du ein Pferd das erstemal unter deine Hand bekommst / so nimm ein ziemliches Theil Wasser in eine Schüssel / gibs dem Pferd zu trincken / setze aber dreymahl ab / was dann in dem Geschirr bleibt / das trinck du / oder lasse es den trincken / der es wartet / so wirds ihm nicht mehr thun. Auch muß man einen frischen Laib Brod anschneiden / und dem Pferd die Helffte von dem was man schneidet / zu essen geben / das Andere soll der essen / der es wartet.

So ein Vieh ein Bein gebrochen.

Koche Schwartz-Wurtz und Dotter-Kraut jedes gleichviel mit Baum-Oel / streichs auf ein Tuch / und so du das Glied zusammen gerichtet / so binds darüber / hernach binde 2. Brettlein herum.

Daß ein Pferd nicht gebrahen werde.

Man nimmt ein wenig Leinwand / wäscht die in Augenwasser / läst sie von sich selbsten trucknen / vermengt das mit ein wenig Feigen in Wasser / wann man ein Bißlein davon schneidet und an den Sattel nagelt daß es dem Pferd oben am Rücken kommt / so wird es nicht gebrahen / das glauben viel.

Ein abgetriebenes Roß mit geringen Kosten wieder auszufüttern.

Nimm Eybisch und Eber-Wurtzel / eines so viel als des andern / eine Hand voll / thue es in eine Maß Wein / laß es wol sieden / und netze alle Tag in diesen Wein einen Schwammen / und streiche damit dem Roß von der Mähn über den Rücken / biß auf den Schwantz / Abends und Morgends. Darnach nimm Ottermeng / eine Handvoll Saltz und ein wenig Eberwurtzel / und drey Schnitlein gebähtes Brod. Diese Stücke alle aufs kleinste zerschneiten / allezeit so viel als man vornen mit der Spitzen der 3. Finger halten mag / und so offt man ihm ein Futter gibt / so viel darunter gethan. Man muß das Roß aber in einen besondern Stall stellen / sonst nimmt es den andern die Stäcke.

Wann den Pferden gut Aderlassen.

Wann man einem Roß an einem Glied das Leben lassen will / so soll man sowohl Achtung auf die himmlischen Zeichen geben / als bey den Menschen / dann ein jegliches Zeichen / so wol in den Pferden als Menschen sein Glied innen hat:

TAURUS, hat den Hals und die Gall.

GEMINI, beede Schultern und vordern Bug; und was darum und daran ist.

CANCER,

CANCER, die Brust und alle darinnen verschlossene Glieder und beede vor der Rippen.

LEO, das Hertz und den Magen / und fürnemlich den Magen-Schlund / so man das Hertz-Grüblein nennet.

VIRGO, die Lungen und die Höhl des Magens biß an den Nabel.

LIBRA, das Jngeweid/ die Därm / und was unterhalb des Nabels / biß auf die Gemächte des Bauchs/ verschlossen ist/ desgleichen die hindere Hüffte und alle Rippen am Rucken.

SCORPIO, das Geschröt und Gemächt.

SAGITTARIUS, die durch / und in die obern Theil des Schenckels nechst den Küfengehen.

CAPRICORNUS, die innere Theil des Schenckels und die Knye.

AQUARIUS, die Schienbeine.

PISCES, Füsse.

Derohalben solt du kein solches Glied rühren / so der Mond solches Zeichen durchlaufft / es sey mit Lassen/ Brennen/ oder sonsten einer andern Cur.

Nun möchte aber jemand fragen: wobey soll ichs erkennen daß ich dem Roß lassen soll? darum soll einer wissen / daß es nöthig (1.) wann das Roß leibig oder feist wird. (2.) Wann die Haut beist/ daß es sich an den Bahren oder anderstwo reibt/ oder sich selbst nagt. (3.) Wann ihm die Ohren welck seyn. (5.) Wanns offt mit dem Maul gänet. (6.) Wann es mit den vordern Füssen stets scharrt. (7.) Wann ihm die Winckel in Augen voll Unflats und zähen Schleims sind. (8.) Wann es zu viel wieder seine Gewonheit schläfft. (9.) Wann man in den Zürch oder Harn Blut spürte.

Welche Adern aber sind zu schlagen / und warum?

Die Adern oberhalb der Augen / so man Augen-Adern nennt / ist gut zu schlagen wieder ein Gebresten Lat. lps genannt / auch für die Monsucht und wieder alle böse Flüsse des Haupts/ so dem Gesicht nachtheilig.

Die Adern der Ohren derer 3. sind / die werden geschlagen/ wann die Ohren / Haupt oder Hals geschwollen/ jedennoch soll die Läß im Zeichen des Widders unterbleiben / sonsten ist sie gut/ und genug / wann nur eine gelassen wird.

Die Ader / so die Schlaff-Ader genennet wird / ist in der Nase / die soll für allerley Gebrechen der Augen geschlagen werden / auch für Fieber und Geschwulst des Hauptes.

Die Hals-Ader / so auch die Hertz- Ader genennet wird / ist gemein und nützlich zu schlagen / wider allerley Gebrechen der Würme / auch so sich ein Pferd rehe getruncken / soll man diese Ader im Jahr 8. mal öffnen / ein wenig im halben April / im halben May / und halben September.

Die Lungen-Ader ist gut zu öffnen wider allerley Gebrechen der Brust oder Lungen / doch soll im Zeichen des Krebes solche Läß ausssen bleiben.

Die Schwantz-oder Stern-Ader / wird geöffnet für allerley Gebrechen der Nieren / für die Milben und Geschwulst der Füsse/ wider die Wehtagen der Würme/ auch Fieber und Hitz / so dem Roß in das Ruckrad kommen:

Die Schrenck- Ader ist nutzlich zu Temperirung des Hertzen / auch für die Geschwulst des Geschröts / für Hitz und Verhinderung der Geilheit / dadurch dem Pferd die Geilheit genommen wird / doch soll solches im Zeichen des Scorpions unterlassen werden.

Die Leber- und Viertel- Ader / so innerhalb des Schenckels / oberhalb des Hufs am Knoten / ist nutz wider alle Flüß am Schenckel/ auch wider die Würme.

Die Rehe-Ader so innerhalb der Dick/ wird geschlagen/ für die Geschwulst der Füß.

Die Seiten-oder Spor-Ader / ist gut vor alles Gebrechen des Jngeweids / die von böser Verstopffung kömt und wächst; sie ist auch gut zu schlagen / wann die Roß Graß essen/ dann es dient zu Linderung der Brust/ da sonst der Husten entspringt.

Die Ader am Spitz des Hufs / so man die Strahl-Ader nennet/ derer ein jeder Strahl 2. hat / die soll geschlagen werden / wann der Schenckel mit übrigen Blut angelauffen / wie dann auch gemeiniglich die Flüsse vom Leib in die Füsse schlagen.

Die Ader Lat. Postera genannt / oder Fässel-Ader/ wird bey denen Pferden in den Fässeln gefunden/ ist gut wider alle Geschwulst und Flüß der Füsse / auch für viel Gebrechen derselben/ soll doch im Zeichen des Wasser-Manns nicht geschlagen werden.

Die Ader so oberhalb der Knye an den vordern Füssen/ ist die Bug-Ader an den hindern Füssen/ die Schranck-Ader ist gut zu lassen wider alle Geschwulst der Brust und Schenckel/ auch allerley Gebrechen der Füß/ aber in Scorpion zu unterlassen.

Die Zungen- Ader nennet man die Feisel-Ader / ist nützlich zu schlagen wider die böse Geschwähr / und allerley Gebrechen/ so dem Pferd im Mund und Hals zustossen.

Die Wüffel-Ader ist / wann man einem Roß den dritten Staffel sticht / wird dem Pferd geschlagen / wider Ausdörrung / Abnehmung und Feuchtigkeit des Haupts/ auch wider den Feissel und Husten/ es wird auch dem Pferd die Lungen und inwendig der Leib durch dieses Lassen erkühlet.

Die Ader bey der Nasen / die Mauß-Ader genannt/ ist gut für alle dunckle Augen / für alle Mängel der Bein-Gewächs / auch für alle Fieber und Augenweh / aber im Zeichen des Widders soll solche nicht gelassen werden.

NB. Wann du ein junges Roß hast/ so mangelhafft am Gesicht werden will / so laß ihm allezeit bey dem Neu-Mond / so es seyn könte in derselben Stund da er neu wird / stich ihm den Staffel so wird er lange aufgehalten/ schlag dem Pferd die Adern oben auf den Augen / an beyden Seiten / laß es wohl gehen / es gewinnet einen dürren Kopf davon / und kan man ihm offt den Kopf mit kalten Wasser waschen. Laß dem Roß alle Monat die dritte Staffel stechen / einen Tag vor dem Neu-Mond (so er nicht im Widder ist) diese Kunst aber soll nur gebraucht werden / wann sich einiger Mangel am Gesicht ereignet/ die Gesunden bedürffen es nicht/ dann es sonst mehr schadet als nutzt.

Wie ein Pferd von allen Gliedern und Adern geschaffen und gestalt ist / und wo man dieselben in zufälligen Kranckheiten finden und curiren könne/ im Kupfferstich.

1. Hitziger Rucken.
2. Lahm aufm Rucken.
3. Geschwulst unter dem Sattel.
4. Schwamm.
5. Gedruckt vom Sattel.
6. Wurm oder offener Kamp.
7. Speckhälsig.
8. Schäbig oder räudig.
9. Küh-Ader zur Lungen und Leber.
10. Feiffel am Halse.
11. Die Koller-Ader.
12. Der Feiffel am Ohren.
13. Das Fett oder Maus über den Augen.

14. Geschwulst der Augen.
15. Fell über den Augen.
16. Nagel oder Hauck in den Augen.
17. Adern zum Gesichte.
18. Die Maus auf der Nasen.
19. Die Kehlsucht.
20. Würm auf der Nasen.
21. Stul oder Kern stechen.
23. Frosch im Maul.
24. Dürre Wartzen.
25. Die Ader unter den Augen.
26. Geschwollen Schlund.
27. Hals- oder Lungen-Ader.
28. Die Bug-Ader.
29. Oberbein.
30. Rappen oder Maucken.
31. Raupfüssig.
32. Die forder äusserste Viertel-Ader.
33. Zwanghüffig.
34. Sprödhüffig.
35. Flachhüffig.
36. Vollhüffig.
37. Sohlen abziehen.
38. Wann das Eyter oben ausbricht.
39. Verbölt und verschlagen.
40. Kern schwinden.
41. Vernageln.
42. Die forder innere Viertel-Ader.
43. Verstauchung der Köten.
44. Die fordere Schranck-Ader.
45. Bugschwinden.
46. Wendung der Büge.
47. Die Spor-Ader.
48. Die hinder inner Viertel-Ader.
49. Angewachsen oder banleidig.
50. Hinder Schranck-Ader.
51. Geschwulst des Schlauchs.
52. Geschwollen Geschröt.
53. Spatt.
54. Rauphüffig.
55. Horn Kluff.
56. Hinder Viertel-Ader.
57. Hinder Fässel-Ader.
58. Maucken.
59. Gallen.
60. Durchgehende Gallen.
61. Floß-Gallen.
62. Rappen oder Maucken.
63. Der Schwamm.
64. Die Ellenbogen.
65. Verruckung der Spann-Ader.
66. Fäule des Schwantzes.
67. Schwein-Haar.
68. Wenn der Schwantz ausfällt.
69. Schäbigten Schwantz.
70. Hutschwinden.
71. Verruckt in den Hüfften.
72. Wendung der Nieren.

Wie ein Pferd gestaltet ist / wann ihme die äusserste Haut abgezogen / daraus zu ersehen / was ein Pferd für Adern und Mäuse habe.

1. Die Rieben am Rückgrad.
2. Die Mäuse des Rückens.
3. Die Rieben des Ruckens.
4. Die Mäuse des Ruckens.
5. Die Rieben der Brust.
6. Die Mäuse des Halses.
7. Die Mäuse des Halses.
8. Die Mäuse des Halses.
9. Die Mäuse des Halses.
10. Die Drüßlein am Hals.
11. Die Mäuß der Ohren.
12. Die Koller-Ader.
13. Die Feisel-Ader.
14. Die Mäuse über den Augen.
15. Die Mäuse der Augenlieder.
16. Die Adern zu denen Augen.
17. Die Mäuse des Kins.
18. Die Mäuse der Nasenlöcher.
19. Die Mäuse der Lefftzen
20. Ein Ast der Blut-Ader / der in die Kin-Backen-het.
21. Die Blut-Ader des Halses.
22. Die Mauß des Halses.
23. Die Mauß an dem Bug.
24. Die Mauß über dem Schulter-Blat.
25. Die Mauß über denen fordern Schenckeln.
26. Band der Sähnen.
27. Die Mäuß über dem Knye.
28. Das Schulter-Blat.
29. Die Sähn-Adern.
30. Das Gewerb oder Gelenck in der Köten.
31. Die Viertel-Ader.
32. Die äussere Mauß über dem Knye.
33. Die inwendige Mauß.
34. Das Band oder Sähnen / die alle Gewerb im Knye bedecket.
35. Die Kron oder Schaal.
36. Saum am Huf.
37. Die Fässel-Ader.
38. Die Haarwachs der Fässel und Füsse.
39. Die Mäuse an Fasseln.
40. Die Puls-oder Spann-Ader.
41. Die Mäuse oberhalb dem vordern Knye.
42. Die Spor-Ader.
43. Das Band oder die Sähne / die alle Gewerb in den Köten bedeckt.
44. Die Röhr im Unter-Schenckel.
45. Die Sähne welche das Gewerb des Knyes bedeckt.
46. Das herausragende Bein hinten am Knye.
47. Die Schranck-Ader welche inwendig in Schenckel herab gehet.
48. Die Mäuse der Fässel.
49. Band der Sähn-Adern welches die Fässel bedeckt.
50. Sähn-Ader.
51. Sähnen.
52. Die Sähne die das Glied bedeckt / und die Haarwachs zusammen hält.
53. Die Röhre über dem Knye.
54. Die Mäuse am hindern Schenckel.
55. Die Mäuse an der Lenden.
56. Die Mäuse der Hüfft.
57. Die Mäuse der hindern Hüfft.
58. Die sechszehen Glieder des Schwantzes.
59. Die Mauß auf der vordern Hüfft.
60. Die Mauß auf der Hüfft.
61. Die Mäuse auf der hindern Hüfft.

Ende des Fünfften Buchs,

Die

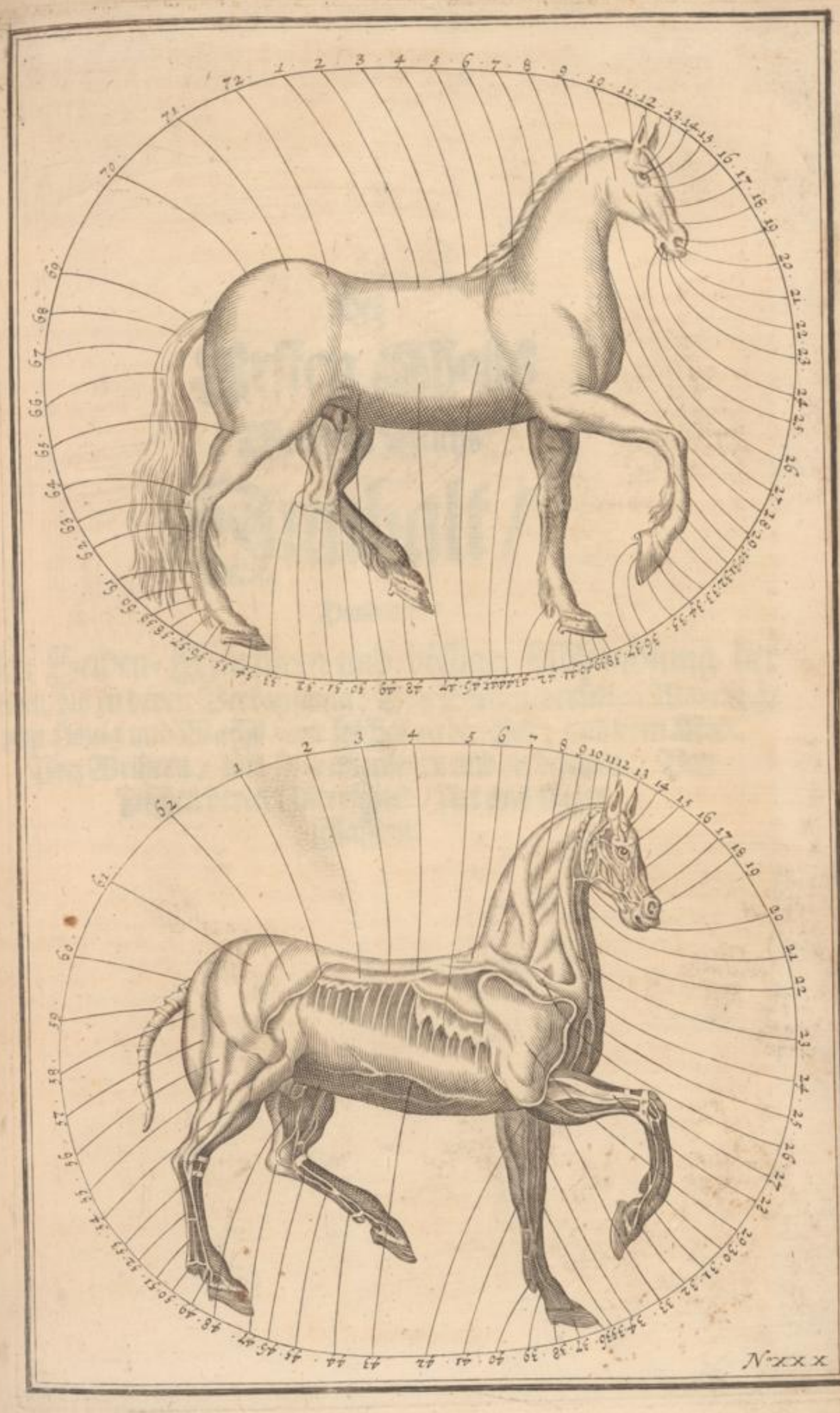

XXXIV.